4° J. gram. 150 gi / 6,2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4° J. germ. 150 2e/6,2

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Jahr 1833. — N: I. — Januar.

Verordnung

vom 7ten Januar 1833,

die Bildung einer allgemeinen Gesetzgebungs-Kommission unter der Bezeichnung: Staatsrath, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben — die Vortheile erwägend, welche für die meist in alle Zweige der Staatsverwaltung und die verschiedensten Verhältnisse des öffentlichen Lebens einschlagenden Arbeiten der Gesetzgebung aus der Vereinigung vielseitiger Kenntnisse und Erfahrungen, sowie für gewisse Gegenstände selbst aus der Mitwirkung verschiedenartiger Ansichten erwachsen müssen, und in der Absicht, diese Vortheile auch den vorbereitenden Arbeiten für die Gesetzgebung und die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften zuzuwenden, sowie diese Geschäfte mehr, als durch einzelne, abgesondert für sich bestehende Kommissionen geschehen mag, zu fördern, und auf diese Weise selbst eine Erleichterung der auf die Zustimmung zu den Gesetz-Entwürfen bezüglichen Landtags-Arbeiten zu bewirken, — nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes verordnet.

§. 1.

Es soll eine allgemeine Gesetzgebungs-Kommission unter der Bezeichnung: Staatsrath, gebildet werden, welche aus denjenigen Personen bestehen wird, die Wir mit der Theilnahme an deren Geschäften, — auf die Vorschläge Unserer Ministerien, nach Masgabe des Verwaltungszweigs eines jeden, — beauftragen werden. Es ist jedoch mit der Theilnahme an den Geschäften dieser Kommission weder ein besonderer Gehalt noch ein Titel oder Rang verbunden.

§. 2.

Diese Kommission ist bestimmt, alle wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung, mit Einschluß der zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Vorschriften, vorbereitend zu bearbeiten.

§. 3.

Die verschiedenen, dieser Kommission durch die betreffenden Ministerien zur Bearbeitung überwiesenen Gegenstände werden zuvor in besonderen, aus einzelnen Mitgliedern jener gebildeten, Sectionen berathen, ehe sie zum Vortrag in den Plenar-Sitzungen gelangen.

§. 4.

Ein von Uns mit der Direction der Kommission besonders beauftragtes Mitglied derselben, wird sowohl deren Geschäfte im Allgemeinen, als die Diskussionen in den Plenar-Sitzungen leiten.

§. 5.

Den Sitzungen der Kommission und ihrer Sectionen können jederzeit die Minister sowie die Vorstände der Ministerien und die Mit-

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten Januar 1833.)

Digitized by Google

glieder des Gesammt-Staatsministeriums, desgleichen die Referenten in den Ministerien, welche dazu bezeichnet werden, beiwohnen.

§. 6.

Dasjenige Mitglied der Kommission, welches in einer Section mit der ersten Arbeit des Entwurfes eines Gesetzes oder einer sonstigen allgemeinen Vorschrift beauftragt ist, hat auch sowohl in der Section, als in der Kommission den Vortrag der Sache und demnächst die Redaction des, mit der erforderlichen Motivirung begleiteten, Entwurfes zu übernehmen, wie solcher von der Mehrheit der Kommission schlieslich angenommen wird.

§. 7.

Sowie in den Sectionen wird auch in der Kommission selbst zwar die Ansicht der Mehrheit den Entwürfen zum Grunde gelegt, allein es kann jedes einzelne Mitglied seine abweichende Ansicht hiernächst bei dem an das betreffende Ministerium gelangenden gutachtlichen Berichte besonders ausführen; auch hat die Kommission, wenn sie von den ihr für die Bearbeitung eines Gegenstandes bei dessen Ueberweisung (s. §. 3) vorgezeichneten leitenden Grundsätzen abzuweichen für angemessen hält, sowie nach Befinden in den Fällen, wo ihr dergleichen leitende Grundsätze nicht besonders vorgeschrieben worden, vor der schlieslichen Redaction eines förmlichen Entwurfes an das betreffende Ministerium zu berichten.

§. 8.

Zur Abkürzung und Förderung des Geschäftsgangs wird allen Ober- und Unterbehörden zur Pflicht gemacht, den einzelnen Sectionen der Kommission diejenige Auskunft, welche dieselben bei der Bearbeitung eines Gegenstandes erforderlich erachten, auf deren deshalbiges Ersuchen baldigst zu ertheilen, bei etwa vorkommenden Bedenken aber eine Bescheidung des vorgesetzten Ministeriums auszuwirken.

§. 9.

Die näheren Bestimmungen wegen des Geschäftsganges bei der Kommission werden einer besonderen deshalbigen Geschäfts-Ordnung vorbehalten.

Urkundlich Unserer höchstelgenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 7ten Januar 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Trott.
Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 7ten Januar 1833,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent die durch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 28sten November v. J. auf den 15ten d. M. geschehene Einberufung der nächsten Ständeversammlung in Rücksicht der noch nicht überall erfolgten Beendigung des Wahlgeschäfts nunmehr auf den fünf- und zwanzigsten des laufenden Monats gnädigst zu bestimmen geruhet haben, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit alsdann die zur Theilnahme an der gedachten Ständeversammlung Berechtigten hierselbst gegenwärtig seyen und die ihnen nach der Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 obliegenden Handlungen Behufs baldigster Eröffnung der Ständeversammlung vornehmen.

Cassel am 7ten Januar 1833.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr II. — Januar.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 30sten Januar 1833,

betreffend die Ueberweisung der Haupt-Stempelverwaltung an die Ober-Steuer-Direction.

In Folge höchster Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist die Haupt-Stempelverwaltung nebst den in Beziehung auf die Stempel-Abgabe durch die §. §. 57, 67 und 68 der deshalbigen Verordnung vom 30sten November 1822 den Finanzkammern auferlegten Geschäften vom 1sten d. M. an, der Ober-Steuer-Direction unter der Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen worden.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Cassel am 30sten Januar 1833.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Motz.
Vt. Hes.

März 1833.

Verordnung
vom 1sten März 1833,

die Aufhebung der unter der Benennung „Kriegs-Departement" bestehenden Militär-Verwaltungsbehörde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, zur Vereinfachung und Beförderung des Geschäftsganges bei der Militär-Verwaltung sowie zur Beschränkung der darauf zu verwendenden Kosten, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums verordnet:

Die, durch die Verordnung vom 10ten Februar 1831, unter der Benennung „Kriegs-Departement" gebildete Zwischenbehörde wird dergestalt aufgehoben, daß die derselben zugetheilten Dienstzweige Unseres Kriegs-Ministeriums nunmehr für Letzteres unmittelbar gehören, somit die das bisherige Kriegs-Departement und dessen Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen jener Verordnung auser Kraft treten.

Alle Militär- und Civil-Behörden und Personen haben sich hiernach, soweit es sie angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 1sten März 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)
Vt. v. Hesberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten März 1833.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. III. — März.

Verordnung
vom 18ten März 1833,
die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Wahl neuer Stände betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und in Gemäsheit des §. 83 der Verfassungs-Urkunde bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die gegenwärtige Ständeversammlung wird hiermit aufgelöset und von dem Augenblick der Verkündigung dieser Verordnung in ihrer Mitte an hört die Wirksamkeit derselben auf.

§. 2.

Es wird die Wahl neuer Stände verordnet, deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate vom heutigen Tage an erfolgen soll, und weshalb von Unserem Ministerium des Innern in Gemäsheit des §. 81 der Verfassungs-Urkunde die nöthige Bekanntmachung zeitig wird erlassen werden.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten März 1833.)

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 18ten März 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 19ten März 1833,
die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung und die Wahlen der Abgeordneten zu derselben betreffend.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent haben, zu Vollziehung des §. 2 Höchstihrer Verordnung vom 18ten d. M., gnädigst die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den 15ten April dieses Jahrs bestimmt.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ergehet an sämmtliche wahlberechtigten Körperschaften und Wahl-Commissionen mit Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 16ten Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, die Aufforderung,

Digitized by Google

unverzüglich zu den gedachten Wahlen zu schreiten und sie unter sorgfältiger Beobachtung der Vorschriften des vorerwähnten Wahlgesetzes, sowie des Gesetzes vom 25sten November 1831, so schleunig als möglich zu bewirken, sowie an alle zur Theilnahme an der Ständeversammlung Berechtigten die Einladung, an dem oben bemerkten Tage hierselbst einzutreffen und übrigens der Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gehörig nachzukommen.

Cassel am 19ten März 1833.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.

Hassenpflug.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. IV. — März.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 16ten März 1833,

die Abhörung der sämmtlichen, bis zum Schlusse des Jahres 1831 noch unerledigten Rechnungen über indirecte Steuern betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst genehmigt haben, daß der, durch die landesherrliche Verordnung vom 16ten November 1831 gebildeten, Ober-Steuer-Direction die Abhörung der, aus der Zeit vor dem Jahr 1832 herrührenden, noch unerledigten Rechnungen über indirecte Steuern jeder Gattung übertragen werde; so wird diese Ausdehnung des Geschäftskreises der gedachten Direction hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich den betheiligten Rechnungsführern aufgegeben, den Anordnungen und Beschlüssen der Ober-Steuer-Direction in Beziehung auf das bei ihnen noch rückständige Rechnungswesen gebührend Folge zu leisten.

Cassel, am 16ten März 1833.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt Hess.

Landesherrliche Verkündigung,

vom 25ten März 1833,

die Auflösung der letzten Ständeversammlung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums kund und zu wissen:

Als Wir in Unserer, bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 8ten d. M. gehaltenen Thronrede Unser ernstes Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung gewissenhaft zu erfüllen, öffentlich aussprachen, erwarteten Wir nicht, daß Wir Uns genöthigt sehen würden, diese Unsere Willensmeinung gegen die Versammlung der Stände selbst in Vollzug zu setzen.

Je aufrichtiger Wir letzteres bedauern, um desto mehr finden Wir Uns bewogen, nicht nur Unseren geliebten Unterthanen die Gründe der durch Unsere Verordnung vom 18ten d. M., die Auflösung der Ständeversammlung betreffend, ergriffenen Maaßregel öffentlich darzulegen, sondern auch das wahre Sachverhältniß zur allgemeinen Kunde zu bringen, durch welches die beklagenswerthe Verzögerung der Eröffnung der Ständeversammlung herbeigeführt wurde.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten März 1833.)

Digitized by Google

Die theilweise mangelnde Beendigung der Wahlen hatte es zunächst veranlaßt, die Einberufung der Landstände bis zum äußersten Termine, dem 25sten Januar, hinauszurücken. Demungeachtet fanden sich so wenige Ständemitglieder an dem festgesetzten Tage dahier ein, daß die Zahl der Anwesenden, von welchen überdieß noch mehrere von dem ständigen Stände-Ausschusse als nicht genügend legitimirt zurückgewiesen waren, nicht einmal zwei Drittheile der Zahl der Abgeordneten erreichte, so, daß deshalb, wegen der Vorschrift des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung, zur Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten nicht sofort geschritten werden konnte.

Die Weigerung verschiedener Wahlcollegien, an die Stelle der von ihnen gewählten Staatsdiener, denen die nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Genehmigung hatte versagt werden müssen, andere Abgeordnete zu wählen, ungeachtet mit Bekanntmachung der erfolgten Versagung die Aufforderung zur anderweiten Wahl zeitig ergangen, auch die geeignete Belehrung über das Ungeeignete und Ungesetzliche dieser Weigerung noch vor dem Einberufungstage erfolgt war, hat vorzugsweise diesen bedauerlichen Aufschub hervorgebracht.

Sodann fanden sich unter den als Abgeordnete dahier Erschienenen sechs Staatsdiener, welche der Vorschrift des §. 71 der Verfassungs-Urkunde theils gar nicht, theils nicht in gehöriger Weise Genüge geleistet hatten, und deren Unzulässigkeit daher keinem Zweifel unterliegen konnte. Unser Ministerium des Innern hatte hierüber dem ständigen Stände-Ausschusse zwar die erforderliche Mittheilung gemacht, derselbe beachtete diese jedoch nicht, eignete sich vielmehr auch ein vorläufiges Entscheidungsrecht über die Erledigung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde zu, ungeachtet ihm nach §. 2 der ständischen Geschäftsordnung die vorläufige Prüfung und Entscheidung nur über die Gültigkeit der Wahlen und die die Landstandschaft bedingenden persönlichen Eigenschaften der Abgeordneten und sonstigen Ständemitglieder, sowie über die Zulänglichkeit der Wahlzeugnisse und der, letzteren gleichstehenden, die Legitimation der auf andere Weise als durch Wahl berufenen Ständemitglieder bezweckenden, Nachweisungen zusteht. Mit dem erwähnten ständigen Ausschusse war von Unserem Ministerium des Innern über diese Frage schon vorher verhandelt worden, und da eine Verständigung darüber nicht hatte erzielt werden können; so war noch zuletzt von dem genannten Ministerium dem ständigen Ausschusse eröffnet worden, daß, da jener den Sinn des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung betreffende Streitpunct von dem ständigen Ausschusse nicht entschieden werden, sondern nur einen Gegenstand der mit der nächsten Ständeversammlung zu bewirkenden Erörterung bilden könne, man dessen Entscheidung vorbehalten, sonach das Streitige von dem Unstreitigen scheidend, der zur Wahl des Präsidenten erforderlichen Zahl von Mitgliedern die fraglichen Staatsdiener vorerst nicht beirechnen möge, um auf diese Weise nur erst das, im allseitigen Interesse wünschenswerthe Zustandekommen der Ständeversammlung möglich zu machen. Zugleich war dem ständigen Ausschusse angedeutet worden, daß das Ministerium bereits einen Ausweg zu dem Zwecke eingeleitet habe, damit es an der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht weiter fehle. Der Vorstand des ständigen Ausschusses hatte jedoch, nachdem noch einige andere Ständemitglieder dahier eingetroffen waren, unter Zuziehung jener sechs Staatsdiener, wie ein mitgetheiltes Verzeichniß ergab, ohne Rücksicht auf diesen vermittelnden Vorschlag, die Wahlhandlung vornehmen lassen. Unter den gewählten sechs Candidaten zur Präsidentur befanden sich sogar zwei von denjenigen Individuen, deren Befähigung, an dieser Wahl Theil zu nehmen, eben bestritten war, und es blieb Uns daher, in der begründeten Ueberzeugung, daß diese Wahl auf ungültige Art geschehen, nichts Anderes übrig, als an den ständigen landständischen Ausschuß unter dem 6ten v. M. folgendes höchste Rescript zu erlassen:

„Nachdem Uns über die von dem Vorstande „des ständigen Stände-Ausschusses veranlaßte „Wahl der zur Ernennung des Präsidenten und „des Vice-Präsidenten für die einberufene Stände-

Digitized by Google

„versammlung vorzuschlagenden Personen unter-
„thänigster Vortrag erstattet worden, so geben
„Wir

„in Betracht,

„daß zwar, wie Wir ausdrücklich aner-
„kennen, die vorläufige Prüfung der Wahl-
„zeugnisse und der Gültigkeit der Wahlen zu
„Landtags-Abgeordneten, so wie insbesondere
„der die Gültigkeit solcher Wahlen bedingen-
„den persönlichen Eigenschaften dem ständigen
„Stände-Ausschusse zu dem Zwecke zukommt,
„um die Zulassung zur Theilnahme an der
„Präsidenten-Wahl zu bestimmen, diese Prü-
„fung jedoch auf die Erörterung der, nicht zu
„dem Legitimations-Punkte gehörenden Frage:
„ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener dem
„§. 71 der Verfassungs-Urkunde Genüge
„geschehen sey, sich nicht erstrecken kann,

„daß dem ständigen Stände-Ausschusse von
„Unserem Ministerium des Innern die erforder-
„liche Mittheilung darüber zugegangen ist, welche
„Staatsdiener wegen mangelnder Erledigung
„jener Vorschrift der Verfassungs-Urkunde
„ausser Stande seyen, die auf sie gefallene
„Wahl als Abgeordnete anzunehmen,

„daß gleichwohl diese Staatsdiener, wie Wir
„aus dem von Unserem gedachten Ministerium
„Uns vorgelegten Verzeichnisse der zu der erwähn-
„ten Präsidenten-Wahl hinzugezogenen Personen
„ersehen haben, an solcher Theil genommen
„haben, und nach deren Abrechnung die Ver-
„sammlung, welche diese Wahl vorgenommen
„hat, die nach §. 2 der ständischen Geschäfts-
„Ordnung erforderliche Anzahl von Stände-
„Mitgliedern nicht enthalten hat,

„nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsmini-
„steriums Unsere höchste Willensmeinung hier-
„durch zu erkennen,

„daß Wir noch zur Zeit Uns nicht im Stande
„sehen, von Unserem Rechte, den Präsidenten
„und den Vice-Präsidenten der einberufenen
„Ständeversammlung zu ernennen, Gebrauch zu
„machen, und hat hiernach der ständige Stände-
„Ausschuß, beziehungsweise dessen Vorstand,
„dem §. 2 der ständischen Geschäftsordnung
„gemäs, eine anderweite Wahl, und zwar mit
„Ausschluß derjenigen Staatsdiener, welche
„ihm, als nicht mit der gehörigen Genehmigung
„versehen, von Unserem Ministerium des Innern
„bezeichnet worden sind, und bei welchen nicht
„von Letzterem in Bezug auf dessen Beschluß vom
„2ten d. M., die Genehmigung als ertheilt
„betrachtet wird, baldthunlichst zu veranlassen.

„Wir können durch Unseren dringenden und
„aufrichtigen Wunsch, die einberufene Stände-
„versammlung bald in ihre verfassungsmäsige
„Wirksamkeit eintreten zu sehen, Uns in keiner
„Weise bewogen finden, von der Beachtung der
„einschlagenden Bestimmungen abzugehen, und
„hegen die zuversichtliche Erwartung, daß der
„vorzunehmenden anderweiten Wahl sich kein
„Hinderniß entgegenstellen werde."

Der angedeutete Ausweg wurde unterdessen von Unserem betreffenden Ministerium in der Art verfolgt, daß für die unter den erwähnten Staatsdienern befindlichen drei Advocaten, nach eingezogenen Berichten der betreffenden Obergerichte über deren Abkömmlichkeit, die denselben mangelnde Genehmigung supplirt wurde, wiewohl zwei von diesen unter dem nichtigen, und mit dem deutlichen Inhalte des §. 71 der Verfassungs-Urkunde und des Staatsdienstgesetzes im Widerspruche stehenden Vorwande, daß sie als Advocaten der Genehmigung nicht bedürften, die zu deren Auswirkung nöthigen Schritte unterlassen hatten. Durch diese supplirte Genehmigung sowohl, als durch die inzwischen erfolgte Ankunft einiger anderen Abgeordneten war die Zahl der Ständemitglieder, welche bei der Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten gültiger Weise mitwirken konnten, erreicht, und damit die Beseitigung der Hindernisse einer gültigen Vornahme dieser Handlung bewirkt, behufs deren Erleichterung denn auch vier der nicht ordnungmäßig vorgeschlagenen Candidaten

Digitized by Google

zu jenen Functionen ihre Verzichtleistung erklärt hatten. Unserer landesherrlichen Abmahnung ungeachtet wurden zwar zu dieser zweiten Wahl die drei Staatsdiener, welchen es noch immer an der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde fehlte, zugelassen. Wir nahmen indessen — da aus der Anzeige dieser am 13ten v. M. vorgenommenen Wahl sich ergab, daß solche fast durch Einstimmigkeit erfolgt war, mithin die unstatthafte Mitwirkung jener drei Staatsdiener keinen Einfluß auf das Ergebniß gehabt hatte — nunmehr, um nur den gewünschten Zweck zu erreichen, über den so eben berührten Mangel hinwegsehend, keinen weiteren Anstand, sofort am 14ten v. M. aus den in Folge dieser zweiten Wahl Uns vorgeschlagenen vier Candidaten einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten zu ernennen.

Nachdem hierauf in Gemäsheit des §. 3 der landständischen Geschäftsordnung die Prüfung der Legitimationen der Ständemitglieder sowohl ständischer Seits, als von Seiten Unserer landesherrlichen Commissare erledigt war, wobei von diesen letzteren keinerlei Anstand angeregt wurde, ergab es sich, daß an der nach dem §. 4 der angezogenen Geschäftsordnung zum vorläufigen Zusammentreten der Landstände nothwendigen Anzahl von Ständemitgliedern nur noch eine Person fehle.

Von Unserem Justiz-Ministerium, welches den zu Abgeordneten gewählten sechs Mitgliedern oberer Gerichte Pflichten halber, wegen der vielen bei den Gerichten rückständigen Geschäfte und beziehungsweise in besonderer Berücksichtigung des Berufs zur Theilnahme am Staatsgerichte, die Genehmigung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen versagt hatte, wurde deshalb die unterdessen dargebotene Aussicht, daß im Laufe einer kurzen Zeit schon der regelmäßige Staatsdienst bei einem der mehreren Obergerichte die Bestellung eines neuen Mitgliedes erfordern würde, gern ergriffen, um auf die sofortige, auch alsbald von Uns bewirkte Anstellung eines weiteren Mitgliedes zu dem hiesigen Obergerichte anzutragen, und demzufolge einem zum Abgeordneten gewählten, schon bei der vorigen Ständeversammlung thätig gewesenen Mitgliede des eben gedachten Obergerichtes nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, durch welche jenes Ermangeln noch eines Ständemitgliedes beseitigt ward.

Aber zu Unserem Bedauern erlitt die Eröffnung der Ständeversammlung, welche nunmehr, nach einem fünfwöchigen Verzuge, gar keiner weiteren Schwierigkeit unterliegen zu können schien, einen neuen Aufschub dadurch, daß von Seiten des nach §. 3 der ständischen Geschäftsordnung erwählten Legitimations-Ausschusses, die Behauptung aufgestellt wurde, es seyen dazu 36 ständische Mitglieder erforderlich, während doch zufolge des §. 4 der Geschäftsordnung dazu nur zwei Drittheile derselben verlangt werden, und wegen des Umstandes, daß eines der Häupter einer standesherrlichen Familie dermalen als minderjährig unter Curatel steht, mithin nach §. 67 der Verfassungs-Urkunde als Ständemitglied nicht zu betrachten ist, jene zwei Drittheile also nur von der wirklichen Anzahl von 52 Ständemitgliedern berechnet werden konnten, — hiervon die nun anwesende Zahl von 35 gerade zwei Drittheile ausmachte. Der ständische Legitimations-Ausschuß beharrte bei seiner Ansicht, selbst dann noch, als Unser Ministerium des Innern, in der Absicht dem so höchst beklagenswerthen Verzuge des Beginnens der ständischen Thätigkeit ein Ende zu machen, auch hier vorschlug, unter einstweiliger Aussetzung der doch nur mit der Ständeversammlung selbst wirksam zu erörternden Frage über die gesetzlich nothwendige Anzahl, mit der nun einmal vorhandenen von 35 zulässigen Mitgliedern zur Eröffnung zu schreiten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, und so mußte dann die Eröffnung leider noch aufgeschoben werden, bis einige weitere Mitglieder angelangt und als legitimirt angenommen waren.

Die Eröffnung erfolgte endlich am 8ten d. M. Wir durften Uns nunmehr, nachdem wir dabei wohlgemeinte und herzliche Worte zu den Vertretern Unserer geliebten Unterthanen gesprochen hatten, der frohen Hoffnung überlassen, daß, nach Ueberwindung der vorausgegangenen Schwierigkeiten, ein

Digitized by Google

desto größerer Eifer sich bewähren werde, die vorliegende wichtige Aufgabe dieses Landtags zu einer fruchtbringenden, für alle Theile befriedigenden Erledigung zu führen. Wir haben Uns leider in Unseren gerechten Erwartungen getäuscht gesehen, indem die eröffnete Versammlung nicht nur in Hinsicht der Behandlung der Frage über die Zulassung des von der Landes-Universität gewählten Abgeordneten, sondern auch in Abhaltung geheimer, Unsere Landtags-Commission ausschließender, Sitzungen den Boden der Verfassung verließ und zu einem Verfahren hingerissen wurde, welchem zu steuern Unsere Verpflichtung, alle verfassungsmäßigen Rechte zu schützen, Uns gebot.

Der gewählte Abgeordnete der Landes-Universität, welcher als Staatsdiener dem klaren Inhalte des §. 71 der Verfassungs-Urkunde zufolge, verbunden war, die Genehmigung der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bei seiner vorgesetzten Behörde — Unserem Ministerium des Innern — einzuholen, hatte solches unter Anführung von Gründen, welche Unsere Billigung nicht erlangen konnten, und welche durch Unseren, dem akademischen Senate der Universität schon unter dem 12ten Januar d. J. mitgetheilten, landesherrlichen Beschluß zurückgewiesen waren, verweigert. Ohne Berücksichtigung der in diesem Beschlusse enthaltenen, und der von Unseren Commissaren entwickelten weiteren Gründe für das beobachtete Verfahren entschied sich die Ständeversammlung, dem ganz bestimmten Wortverstande des §. 71 der Verfassungs-Urkunde entgegen, nach dem Antrage ihres Legitimations-Ausschusses für die Ansicht, daß der gedachte §. auf den Abgeordneten der Landes-Universität nicht anwendbar sey. So war denn hierdurch zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der Ansicht der Ständeversammlung über eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, ein directer Widerstreit eingetreten; in Folge dieses Widerstreits in den Ansichten Beider, durch deren Vereinigung nur ebenso wie ein Gesetz entstehen, abgeändert oder erläutert, auch nur eine Vorschrift der Verfassungs-Urkunde abgeändert oder erläutert werden kann, hatte jene Bestimmung sich als zweifelhaft dargestellt, und es mußte nunmehr nach Maßgabe der für dergleichen Fälle eigens gegebenen Vorschrift des §. 154 der Verfassungs-Urkunde der Weg der gegenseitigen Verständigung eingeschlagen, bei deren Ermangelung aber die dort angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Aber mit gänzlicher Verkennung dieses verfassungsmäßigen Auswegs hatte der ständische Legitimations-Ausschuß die sofortige Zulassung des Abgeordneten der Landes-Universität beantragt, und nicht ohne Mühe war es Unseren Commissaren gelungen, zu verhindern, daß die Ständeversammlung über diesen Punct, dem Antrage gemäß, nicht alsbald in der ersten Sitzung, wo die Sache zur Sprache kam, einen Beschluß faßte. Die durch die Aussetzung der Beschlußnahme verschaffte Zeit für eine ruhigere Ueberlegung der Sache hatte indessen nicht den gehofften Erfolg; es hatte selbst keinen Erfolg, daß die landesherrlichen Commissare noch zuletzt in vertraulicher Sitzung der Ständeversammlung eröffneten: „Wichtig sey diese Angelegenheit deshalb im höchsten Grade, weil „es sich von dem ersten Falle handele, wo „Regierung und Stände eine geradezu „entgegengesetzte Ansicht über den wahren Sinn einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde hegten. So beklagenswerth ein solcher Fall sey, so müsse man „nothwendig darüber hinauskommen; und dieß „könne allein auf dem Wege geschehen, welchen „die Verfassungs-Urkunde selbst im §. 154 „vorzeichne, daß nämlich, wenn der entstandene „Zweifel wider Verhoffen nicht durch Verständigung sollte beseitigt werden können, der zweifelhafte Punkt bei einem Compromißgerichte zur „Entscheidung gebracht werde. Der erste Schritt „sey also Einleitung einer Verständigung, der „zweite — Bestellung eines Compromißgerichts. „Alsbald schreite man zu dem erstern, indem man „die Ständeversammlung ersuche, unverweilt „einen Ausschuß zu bestellen, mit welchem die „Landtags-Commission über Verständigung wegen „künftiger Auslegung und Anwendung des §. 71 „der Verfassungs-Urkunde verhandle, und auf

Digitized by Google

„dessen Bericht sie (die Ständeversammlung) „einen weitern Beschluß fasse. Sollte man auf „diesem Wege binnen drei oder sechs Tagen „— die Ständeversammlung möge die eine oder „andere Frist wählen! — wider Verhoffen keine „Verständigung zu Stande bringen, so müsse „dann alsbald beiderseits zur Wahl der Mitglie„der des Compromißgerichts geschritten, und „diesem die schleunigste Entscheidung der Sache „zur Pflicht gemacht werden, welche in kurzer „Zeit werde erfolgen können. Nach Maßgabe „der erfolgenden Verständigung oder der Ent„scheidung werde dann auch der vorliegende Fall „behandelt und erledigt werden. Mittlerweile „aber verstehe es sich von selbst, daß die „Ständeversammlung ihre Ansicht nicht einseitig „und factisch durch eine Einladung und Zulas„sung des Universitäts-Abgeordneten zu ihren „Sitzungen geltend mache, damit aber eine Ge„walt sich beilege, die, — in den ständischen Be„fugnissen nicht begriffen, — die Ständeversamm„lung über die Regierung stellen, und deren Recht „und Ansehen auf eine unheilbare Weise beein„trächtigen würde. Sollte die Ständeversamm„lung sich wider alles Erwarten zu einem solchen „beklagenswerthen Schritte hinreißen lassen, so „bleibe der Regierung zu ihrer Sicherheit und „Erhaltung gar kein anderer Weg übrig, als der: „die Ständeversammlung aufzulösen."

Diese Vorstellungen und Vorschläge blieben bei der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder völlig fruchtlos; sie beschloß zur Tagsordnung in öffentlicher Sitzung überzugehen; worauf dann der weitere Beschluß folgte, daß dem Eintritte des Abgeordneten der Landes-Universität kein verfassungsmäßiges Hinderniß mehr im Wege stehe. Unsere Commissare machten noch einen letzten Versuch, indem sie nochmals darauf antrugen, den genannten Deputirten nur vorerst und so lange von den Sitzungen auszuschließen, bis der Streitpunct auf die im §. 154 der Verfassungs-Urkunde vorgezeichnete Weise — entweder durch Verständigung, oder durch ein Schiedsgericht — entschieden seyn werde; dieser Antrag wurde aber ebenfalls mit einer großen Stimmenmehrheit verworfen, und es mußte nunmehr die Auflösung der Ständeversammlung erfolgen.

Während die Ständeversammlung in dieser Art über das verfassungsmäßige Verhältniß zur Staatsregierung sich hinwegsetzte, befolgte sie in der anderen oben angegebenen Beziehung ein Verfahren, welches ebenwohl nicht zu dulden stand. Sie hielt geheime Sitzungen, von denen die landesherrlichen Commissare nicht in Kenntniß gesetzt wurden, fuhr damit selbst dann noch fort, nachdem die Commissare wiederholt feierlich dagegen protestirt hatten, nahm darin die Instruction ihres bleibenden Ausschusses vor, welche, insofern solche bezweckte, Befugnisse, die durch die Verfassungs-Urkunde nur den Ständen zugetheilt sind, auf den erwähnten Ausschuß zu übertragen, nur mit Unserer höchsten Genehmigung ertheilt werden konnte, mißbilligte auch ferner sogar nicht einmal den in einer solchen geheimen Sitzung von einem ihrer Mitglieder geschehenen Antrag, die eingetretenen landesherrlichen Commissare aus der Sitzung hinwegzuweisen, behielt sich vielmehr einen deshalbigen Beschluß vor. Sie setzte sich dadurch nicht nur mit der ausdrücklichen Bestimmung der landständischen Geschäftsordnung, wonach die geheimen Sitzungen nur darin, daß die durch Einlaßkarten zugelassenen Zuhörer entfernt werden, bestehen, in geraden Widerspruch, sondern entzog sich auch der, einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsregierung bildenden, Ober-Aufsicht des Regenten, einem Rechte, durch welches die verfassungsmäßige Regierungsform, Sicherheit und Existenz des Staats bedingt ist, und dessen Hintansetzung das monarchische Prinzip, auf welchem die ganze Landesverfassung beruhet, in seinem innersten Wesen verletzt. Diesem Oberaufsichtsrechte kann keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische Corporation mit solchen ausgedehnten Rechten, wie die Ständeversammlung, sich entziehen; indem sie dennoch den Versuch dazu wagt, erklärt sie, daß sie Gegenstände zu berathen und zu beschließen gedenke, welche dem Auge der Regierung verborgen bleiben sollen,

Digitized by Google

und welche demnach nicht das vereinte Interesse der Regierung und des Volks, nicht das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlands betreffen.

Nach solchen Vorgängen konnten Wir Uns der betrübenden Ueberzeugung nicht entschlagen, daß von einer Versammlung, deren Majorität sich von dem ersten Augenblicke an in einen so schroffen Gegensatz zu der Staatsregierung versetzte, — sich gegen diese förmlich abzuschließen versuchte, — ihren Beschlüssen über Gegenstände, welche durch die Verfassungs-Urkunde keineswegs ihrer einseitigen Entscheidung anheimgestellt sind, die Kraft beilegte, daß die Regierung sich denselben unterordnen müsse, und daß solche gegen deren Widerspruch factisch durchgesetzt werden könnten, — sonach die verfassungsmäßige Grundlage der beiderseitigen Stellung von Regierung und Ständen verrückte, — dabei die ihr von ersterer gemachten, durch die Verfassungs-Urkunde selbst vorgezeichneten, Vermittelungsvorschläge zurückwieß, — daß von einer solchen Versammlung ein mit der Staatsregierung einträchtiges Wirken zu dem gemeinsamen Ziele der öffentlichen Wohlfahrt nicht zu hoffen sey. Unser Vertrauen zu der Unbefangenheit der Mehrheit dieser Ständeversammlung mußte gänzlich verschwinden, indem Wir wahrnahmen, wie sie sich kein Bedenken daraus machte, durch ihr Verfahren nicht nur die verfassungsmäsigen Rechte der Regierung zu beeinträchtigen, sondern zugleich die wichtigeren und dringendern Bedürfnisse des Landes, die Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Volkes für eine Zeitlang zu vereiteln, nicht etwa um irgend eines bedeutenden Volksinteresses, sondern um der Frage willen, ob der Staatsdiener, welchen die Landes-Universität, — eine in allen Rücksichten der Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern untergeordnete Staats-Anstalt, — aus ihrer Mitte zum Landtags-Abgeordneten wählt, der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde bedürfe.

Aus diesen Gründen haben Wir Uns zur Auflösung der Ständeversammlung genöthigt gesehen. Wir beklagen es mit Unseren geliebten Unterthanen, daß die Hoffnungen, welche sich an diese Fortsetzung des Landtags knüpften, getäuscht worden sind. Was unbeschadet des Ansehens der Regierung geschehen konnte, ist angewendet, um die der Eröffnung der Ständeversammlung sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen, welche herbeigeführt wurden theils durch die zu späte Ankunft oder das gänzliche Ausbleiben einer großen Anzahl von Ständemitgliedern, theils durch die fehlerhafte Wahl anderer, theils durch das gesetzwidrige Benehmen derjenigen Wähler, die sich geweigert hatten, an die Stelle der von ihnen erwählten Staatsdiener, welchen die Genehmigung nicht ertheilt werden konnte, andere Abgeordnete zu wählen. Wir achten die ständischen Rechte, und werden Unseren Behörden niemals den geringsten Eingriff in dieselben nachsehen; aber Wir werden es auch niemals dulden, daß den verfassungsmäßigen Rechten des Thrones zu nahe getreten werde, und sowie es Unser landesväterlicher Wille ist, daß Verfassung, Gesetz und Ordnung gehandhabt, daß mit Gerechtigkeit regiert, daß ein jeder in seinen Rechten und Freiheiten geschützt werde: so werden Wir auch die Kraft und das Ansehn Unserer Regierung aufrecht erhalten, ohne welche die Erfüllung der schweren Pflichten einer Regierung überall unmöglich ist.

Unser lebhaftester Wunsch ist darauf gerichtet, Unseren geliebten Unterthanen endlich den vollen Genuß der Wohlthaten zu verschaffen, welche die Verfassungs-Urkunde verheisen hat. Die gemeinheitlichen Angelegenheiten, sowie noch so manche andere, der Verbesserung bedürftige Verhältnisse sollen geregelt und der Staatshaushalt soll geordnet werden. Die Regierung vermag diese, für die allgemeine Wohlfahrt entscheidenden, Zwecke nicht zu erreichen, ohne den Beirath, die Unterstützung und die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände, und sie können überhaupt nicht erreicht werden, wenn nicht Eintracht zwischen Regierung und Ständen herrschet.

Digitized by Google

Wir haben die schleunige Einberufung einer neuen Ständeversammlung befohlen, und ermahnen Unsere geliebten Unterthanen, dazu Männer zu wählen, welche mit dem Besitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für jene Eintracht verbinden, und welche es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, sich der Regierung überall entgegenzustellen, vielmehr vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, daß durch gegenseitiges Einverständniß dasjenige vollbracht werde, was dem Lande und seinen Bewohnern wahrhaft Noth thut, und was allein den glücklichern Zustand, dem das Land mit Sehnsucht entgegenharret, zu befördern im Stande ist.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten März 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 25sten März 1833,

die Rückvergütung des Eingangszolls vom ausländischen, im Inlande zubereiteten und in das Ausland versandt werdenden Tabake betreffend.

Nachdem zu mehrerer Beförderung des Absatzes des Tabaks aus inländischen Fabriken in das Ausland, auf deshalbige Unterhandlung mit den Staaten des Zollvereins, bestimmt worden ist, daß vom 1sten Januar d. J. an der Betrag der Rückvergütung von zwei Thaler zwölf gGr. für den Zentner Netto-Gewicht auf drei ein fünftel Thaler erhöhet werden soll; so wird dieses in Beziehung auf den §. 139 der Zoll-Ordnung vom 30sten Dezember 1831 und auf den §. 1 des Ausschreibens des Finanz-Ministeriums vom 21sten April 1832 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jedoch nur diejenigen Fabrikanten, welche die Vorschriften der §§. 2 bis einschliesl. 16 des gedachten Ausschreibens genau befolgen, einen Anspruch auf die Rückvergütung zu machen haben.

Cassel am 25sten März 1833.

Kurfürstl. Ministerium der Finanzen.
Motz.

Vt. Heß.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. V. — April.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 6ten April 1833,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Da die Wahlen der Abgeordneten zu der durch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 19ten v. M. auf den 15ten dieses Monats einberufenen Ständeversammlung bis jetzt geringen Fortgang gehabt haben, und das Wahlgeschäft durch das eintretende Osterfest eine Unterbrechung erleidet, so daß mit Grund zu besorgen stehet, es werde abermals an dem zum Zusammentritt der Stände bestimmten Tage und zu der an denselben thunlichst bald anzuschliesenden Eröffnung der Ständeversammlung an der erforderlichen Anzahl von Abgeordneten und anderen Mitgliedern fehlen; so haben Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent den Tag zur Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den dreizehnten künftigen Monats Mai zu verlegen gnädigst geruhet. Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, damit alsdann die zur Theilnahme an der nächsten Ständeversammlung Berechtigten dahier sich einfinden, und übrigens der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäß verhalten mögen.

Cassel am 6ten April 1833.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.

Hassenpflug.

Vt. Enge.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten April 1833.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. VI. — April.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 12ten April 1833,

enthaltend die Dienst-Anweisung hinsichtlich der Besteuerung des Grundeigenthums überhaupt, so wie insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der bereits bestehenden Steueranschläge in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Cassel, namentlich in den Provinzen Niederhessen und Oberhessen und den Kreisen Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden.

Zur Vollziehung des §. 14 a des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831, zufolge dessen in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Cassel die Steuer-Rektifikation der noch nicht katastrirten Gemarkungen, sowie die Prüfung und Berichtigung der bereits angefertigten Steuer-Kataster, nach einer, zur öffentlichen Kunde zu bringenden, erschöpfenden und genauen Dienst-Anweisung vorgenommen werden soll,

und in der Absicht, durch eine solche umfassende Anweisung, welche — gestützt auf das Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, sowie auf die in diesem Geschäftszweige später erfolgten Bestimmungen, und auf das hieraus sich gebildet habende Herkommen — lediglich die größtmöglichste Gleichheit in der Besteuerung des Grundeigenthums zum Zwecke hat, nicht allein den danach einzurichtenden Steuerarbeiten das öffentliche Zutrauen zu sichern, und den wiederholten Beschwerden einzelner Gemeinden über unverhältnißmäßig hohe Besteuerung die baldigste Abhülfe zu gewähren, sondern auch, mittelst der praktischen Anwendung dieser Anweisung und der daraus hervorgehenden weiteren Erfahrungen, die Abfassung eines demnächst nothwendigen allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes sachgemäß vorzubereiten, werden hierdurch nachfolgende Vorschriften ertheilt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll ohne Zeitverlust sowohl zu der allgemeinen Gleichstellung der Grundsteuer-Anschläge, als zu der speziellen Rektifikation der noch gar nicht oder nicht gehörig katastrirten Gemarkungen geschritten werden.

§. 2.
Leitende Behörde.

Die dahin zielenden, in der gegenwärtigen Dienst-Anweisung enthaltenen, Vorschriften sollen zunächst in dem Bezirke der Finanzkammer zu Cassel zur Anwendung kommen, und es ist daher diese Behörde mit der oberen Leitung aller dahin einschlagenden Geschäfte beauftragt.

§. 3.
Verbindlichkeiten der Grundbesitzer.

Da alle Städte und Gemeinden, sowie überhaupt alle Grundbesitzer verbunden sind, die für nöthig erachtet werdenden Messungen, Kartirungen, Abschätzungen und Katastrirungen ihrer Gemarkungen und ihres Grundeigenthums sich gefallen zu lassen, und allen von der leitenden Behörde getroffenen, darauf Bezug habenden

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten April 1833.)

Digitized by Google

Anordnungen, nach erfolgter Bekanntmachung und Aufforderung, willig Folge zu leisten, insbesondere jede ihnen mögliche, sowohl mündliche als schriftliche Auskunft und Nachweisung zu ertheilen, nicht weniger alle, solche Nachrichten enthaltende Dokumente, als: Erwerbs-Urkunden, Flur- und Saalbücher, Zins- und Zehntregister, Feld- und Forstkarten und dergleichen, zur Einsicht vorzulegen, so ist, falls hierunter ein Mangel erscheinen sollte, von der Finanzkammer auf den Grund des §. 8 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 zu verfahren.

§. 4.
Mitwirkung der Verwaltungsbeamten.

Sowohl alle zu der Finanzverwaltung gehörigen Beamten und Diener sind gehalten, als haben die höheren und niederen Verwaltungsbeamten, insbesondere die Kreisräthe, Stadtmagistrate und Ortsvorstände auf Ersuchen des mit den Vermessungs- und Rektifikations-Geschäften beauftragten Personals, sachgemäse Auskunft zu geben und sonst nöthig erscheinende Beihülfe zu leisten.

§. 5.
Inhalt der folgenden Abschnitte.

Die hier nachfolgenden Vorschriften haben zum Gegenstande:

1) die Vermessung und Kartirung;
2) die Bonitirung und allgemeine Gleichstellung der Steuer-Anschläge;
3) die spezielle Steuer-Rektifikation und Katastrirung;
4) die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Kosten.

Zweiter Abschnitt.
Vermessung und Kartirung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 6.
Ausführung auf den Grund von Dreiecksnetzen.

Die Vermessung und Kartirung ganzer Gemarkungen soll jedesmal auf ein trigonometrisches Netz gegründet und nach folgenden sechs Abtheilungen ausgeführt werden, nämlich:

1) Feststellung der Grenzen der ganzen Feldmark;
2) Bestimmung, Ausmessung und Berechnung des Dreiecksnetzes;
3) Bestimmung und Ausmessung der Polygone;
4) Vermessung der Parzellen;
5) Kartirung, Berechnung des Flächen-Inhalts und Aufstellung des Stück- und Nummern-Buchs (Güterverzeichnisses);
6) Revision und Erledigung der Reklamationen.

§. 7.
Fortsetzung.

In denjenigen Theilen des Kurfürstenthums, worüber das Haupt-Dreiecksnetz von der vorhinnigen Landes-Vermessungs-Kommission bereits ausgedehnt ist, sollen die speziellen Dreiecksnetze der einzelnen Feldmarken an jenes angeschlossen und beziehungsweise durch dasselbe orientirt werden. Das Hanpt-Dreiecksnetz des ganzen Kurfürstenthums wird übrigens baldthunlichst fortgesetzt und vollendet werden, damit es nirgends an Haupt-Anhalts- und Verbindungs-Punkten fehle.

§. 8.
Personal.

Von den in dem §. 6 angegebenen Arbeiten werden die unter Nr. 1, 2 und 6 von einem Trigonometer (in der Regel von dem Landmesser-Inspektor oder Provinzial-Geometer), die unter Nr. 3, 4 und 5 von einem oder mehreren Landmessern ausgeführt.

Die Vorschriften über die Obliegenheiten der Landmesser bei der Vermessung ganzer Gemarkungen sind in der gegenwärtigen Dienst-Anweisung enthalten. Ueber deren Obliegenheiten bei anderen Vermessungen, sowie über ihre allgemeine Dienstpflichten, ist eine besondere Instruktion in der Anlage A beigefügt.

Digitized by Google

§. 9.

Normal-Maaſe.

Die bei den Vermeſſungen und Rektifikationen in Althеſſen bisher üblich geweſenen Maaſe werden beibehalten. Die Normal-Länge der Kataſter-Ruthe beträgt 14 Caſſeler Fuß; ein ſolcher Fuß iſt = 126,3 Pariſer Linien, mithin die gedachte Ruthe = 1768,2 Pariſer Linien.

Zur Erleichterung der Berechnungen iſt die Kataſter-Ruthe in Dezimal-Theile getheilt, und iſt demnach:

ein Dezimal-Fuß = 176,82 Par. Linien,
ein Dezimal-Zoll = 17,682 " "
eine Dezimal-Linie = 1,7682 " "

Das anzuwendende Flächenmaas iſt der Caſſeler Acker von 150 Quadrat-Kataſter-Ruthen.

§. 10.

Fortſetzung.

Wenn in einer Gemeinde, deren Feldwerk gemeſſen werden ſoll, ein anderes Längen- und Flächen-Maas gebräuchlich iſt, als in dem §. 9 vorgeſchrieben worden, ſo hat der Trigonometer eine genaue deshalbige Unterſuchung vorzunehmen, eine Vergleichung dieſes Lokal-Längen- und Flächen-Maaſes mit jenem Normal-Maaſe aufzuſtellen und ſolche zum weiteren Gebrauche bei den Bonitirungs- und Rektifikations-Geſchäften an die Finanzkammer einzuſenden.

II. Feſtſtellung der Grenzen der ganzen Feldmark.

§. 11.

Vorbereitende Maasregeln.

Bevor der Trigonometer die Aufnahme einer Feldmark anfängt, muß die Grenze derſelben feſtgeſtellt werden.

Damit dieſer Zweck vollkommen erreicht werden kann, hat die Finanzkammer dem Trigonometer alle etwa in ihrer Verwahrung befindlichen Riſſe oder ſonſtigen Aktenſtücke über die fragliche Grenze mitzutheilen, und wegen gleichmäſiger Mittheilung der in den Händen anderer Behörden befindlichen Aktenſtücke das Nöthige einzuleiten. Daneben, und zwar wenigſtens einen Monat vor dem Anfange der Meſſung, hat ſie vermittelſt Requiſition ſowohl an die Ortsvorſtände der Gemeinde, deren Gemarkung vermeſſen werden ſoll, als der angrenzenden Gemeinden, eine Aufforderung durch den Kreisrath zu erlaſſen, bei der Grenzregulirung zu Ertheilung aller erforderlichen Auskunft gegenwärtig zu ſeyn, die dazu weiter nöthigen Feldkundigen zu ſtellen, auch die etwa in ihrem Beſitze befindlichen Grenzbeſchreibungen, Grenzkarten ꝛc. mit zur Stelle zu bringen. Im Falle die Feldmark an herrſchaftliche Waldungen oder Domänengüter grenzt, iſt eine ähnliche Aufforderung an die Forſt- und beziehungsweiſe Renterei-beamten zu erlaſſen.

§. 12.

Grenzbegehungen.

Die zum Behufe der Grenzregulirung vorzunehmende Grenzbegehung wird in der Regel von dem am meiſten nördlich gelegenen Punkte angefangen und geht von da über Oſten, Süden und Weſten um die ganze Feldmark herum bis zum Anfangspunkte zurück.

Während der Grenzbegehung entwirft der Trigonometer nach den Angaben der anweſenden Ortsvorſtände und Beamten eine Handzeichnung über die ganze Grenze in einzelnen Abtheilungen, nach den angrenzenden Feldmarkungen getrennt. In dieſer Handzeichnung werden alle Eigenthümlichkeiten des Terrains, ſowie alle Grenzpunkte und Linien genau bezeichnet, die Namen der Bezirke, ſowie die Entfernungen der Grenzpunkte und die Gröſe der Grenzwinkel (erſtere nach Schritten und letztere nach dem Augenmaaſe abgeſchätzt) vorläufig angeſchrieben.

§. 13.

Streitige Grenzen.

Da, wo die Grenze ſtreitig iſt, bemüht ſich der Trigonometer, eine Ausgleichung zu Stande

Digitized by Google

zu bringen, bemerkt übrigens die beiderseitigen Ansprüche, sowie die Vorschläge zur Ausgleichung, um dieselben demnächst zur höheren Entscheidung bringen zu können.

§. 14.

Parzellen, welche von der Grenze durchschnitten werden.

Wenn Parzellen von der Grenzlinie durchschnitten werden, so macht der Trigonometer Vorschläge zur Verlegung der Grenze, so daß diese Parzellen ungetheilt in die eine oder die andere Feldmark zu liegen kommen; wobei so viel als möglich Gewinn und Verlust für die Gemeinde auszugleichen, und den betreffenden Privat-Eigenthümern zu erklären ist, daß die Verlegung der Gemarkungsgrenze ihren Privat-Gerechtsamen nicht nachtheilig sey. Findet die vorgeschlagene Verlegung nicht Statt, so werden die durchschnittenen Parzellen als zu derjenigen Feldmark gehörig vermessen und kartirt, worin der gröste Theil derselben liegt. Ist die angrenzende Gemarkung bereits kartirt, so werden die betreffenden Kartenblätter genau verglichen, und diejenigen Parzellen, welche gegen diese Vorschrift kartirt sind, entweder gestrichen oder nachgetragen. Dabei ist genau darauf zu achten, daß keine Parzelle doppelt vorkomme und keine fehle.

§. 15.

Bezeichnung der Grenze.

Da, wo die Gemarkungsgrenzen nicht von natürlichen Grenzen, Flüssen, Landstrasen, hohen Rainen und dergleichen gebildet werden, müssen dieselben, wenn sie nicht schon zweckmäsig versteint sind, vorläufig durch starke Pflöcke bezeichnet werden, an deren Stelle, sobald die Genehmigung der Grenzregulirung erfolgt ist, auf Kosten der Gemeinden, Grenzsteine gesetzt werden.

§. 16.

Grenzbeschreibung.

Der Trigonometer hat über das ganze Grenzregulirungs-Geschäft ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, welches von den dabei anwesenden Ortsvorständen und Beamten mit zu unterschreiben ist. Auf den Grund dieses Protokolls und der entworfenen Handzeichnung hat er sodann nach Formular B eine Grenzbeschreibung in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

In dieser Beschreibung werden die Entfernungen der Grenzsteine, sowie die Winkel der Grenzlinien, vorläufig offen gelassen, bis nach vollendeter Messung die ebengedachten Grösen genau eingetragen werden können. Ebenso werden derselben vorläufig die Handzeichnungen angelegt, bis nach beendigter Kartirung an deren Stelle genaue Grenzzeichnungen angefertigt und beigefügt werden können.

§. 17.

Landesgrenze.

Ist ein Theil der Grenze einer zu vermessenden Feldmark zugleich Landesgrenze, und besitzt der Trigonometer darüber Beschreibungen und Karten, so macht er daraus Auszüge und legt sie der Grenzbeschreibung der Gemarkung bei. Tritt aber, in Beziehung auf diese Grenze und deren Nachweisung, Ungewißheit oder ein sonstiger Mangel ein, so läßt er die Gemarkungs-Grenzbeschreibung, soweit es nöthig ist, offen, nimmt jedoch nach der Angabe des Ortsvorstandes eine Handzeichnung über die wahrscheinliche Grenze auf. Diese wird der Vermessung einstweilen zum Grunde gelegt. Sobald aber die Feststellung der Landesgrenze erfolgt, oder auf sonstige Weise jener Mangel gehoben wird, ist das Nöthige nachträglich zu ergänzen oder abzuändern.

§. 18.

Versteinung.

Im Falle die ganze Gemarkungsgrenze fest bestimmt und versteint ist, kommunizirt der Trigonometer dem Kreisamte das eine Exemplar der Grenzbeschreibung, um dieselbe zu prüfen, und sie, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, mit der Genehmigung versehen, auserdem aber mit den gemachten Bemerkungen begleitet, zurückzu-

Digitized by Google

senden. Das zweite Exemplar händigt er dem mit der Vermessung beauftragten Landmesser aus.

Ist aber die Gemarkungsgrenze wegen obwaltender Grenzstreitigkeiten nicht vollständig festgestellt und versteint, so wird ein Exemplar der Grenzbeschreibung, nebst einem Kosten-Anschlage über die noch zu setzenden Grenzsteine, an die Finanzkammer eingesendet, welche bei der Regierung die nöthige Einleitung zu treffen hat, daß die Streitigkeiten noch vor Beendigung der Messung und Kartirung ausgeglichen und die Gemeinden angehalten werden, die Grenzen danach zu versteinen. Das zweite Exemplar wird dem Landmesser, welcher die Vermessung zu vollziehen hat, zum einstweiligen Gebrauche eingehändigt. Sobald höhere Entscheidung über die Feststellung der Grenze erfolgt ist, wird die Versteinung derselben im Beiseyn des nämlichen Personals vollzogen, welches der Grenzbegehung beigewohnt hat, und über diesen Akt ebenfalls ein Protokoll aufgenommen, welches der Grenzbeschreibung angehängt wird.

§. 19.

Abgabe der Grenzbeschreibung.

Wenn nach vollendeter Messung die mehrerwähnte Beschreibung durch die Winkel und Seitenlängen ergänzt ist, und richtige Grenzkarten gezeichnet sind, wird ein Exemplar an die Finanzkammer zur Vorbeschreibung in das Steuerkataster, das andere Exemplar an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde abgeliefert.

III. Bestimmung, Ausmessung und Berechnung des Dreiecksnetzes.

§. 20.

Zerlegung der Feldmark in Dreiecke.

Sogleich nach Vollendung der Grenzregulirung oder, im Falle dieselbe durch Hindernisse unterbrochen werden sollte, in der Zwischenzeit, beginnt der Trigonometer die Ausführung der Triangulirung nach folgenden Vorschriften. — Die ganze zu vermessende Feldmark wird in schickliche Dreiecke von ungefähr 150 Ruthen Seitenlänge zerlegt, deren Endpunkte mit Signalstangen zu bezeichnen sind. Bei dem Aussuchen der Dreieckspunkte muß darauf geachtet werden, daß soviel als möglich der Form gleichseitiger Dreiecke sich genähert wird, und die Dreieckspunkte so oft als thunlich mit Feldmarks- oder Gewann-Grenzpunkten zusammenfallen.

§. 21.

Basis des Dreiecksnetzes.

Die Basis des Dreiecksnetzes und deren Azimuth wird entweder

1) aus dem Haupt-Dreiecksnetz des Kurfürstenthums, wo solches vollendet ist, hergeleitet, wobei die nöthigen Winkel durch Repitition so genau gemessen werden müssen, daß die Summe der Winkel eines jeden Dreiecks höchstens eine Minute Fehler enthält, oder

2) wenn der Anschluß an das Haupt-Dreiecksnetz nicht möglich ist, durch unmittelbare Messung bestimmt, und zwar

   a] die Länge der Basis durch wenigstens viermalige Messung, deren einzelne Resultate nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ der ganzen Länge differiren dürfen, und

   b] das Azimuth derselben durch einige unmittelbar mit dem Theodolithen beobachtete korrespondirende Sonnenhöhen.

Die Original-Resultate dieser Messungen, sowie der darauf gegründeten Berechnungen werden in einem besonderen Protokoll unter dem Titel: „Messung und Berechnung der Basis" aufgezeichnet.

§. 22.

Messung der Winkel.

In jedem Dreieck werden, wenn in einzelnen Fällen keine natürlichen Hindernisse eintreten, die drei Winkel mit einem Theodoliten gemessen und in das Register (Formular C) eingetragen.

Digitized by Google

Können die Winkel nicht in dem Zentrum einer Station gemessen werden, so sind dieselben neben dem Zentrum zu messen und sodann zu zentriren.

Die Zentrirungs-Elemente sowie die Zentrirung selbst werden auf einem besonderen Blatte dem Register (Formular C) beigeheftet.

§. 23.

Zusammenstellung der Winkel.

Die Zusammenstellung der Dreieckswinkel, die Korrektion derselben und die Berechnung der Seitenlängen geschieht nach Formular D. Die Länge der Basis, welche der Seitenberechnung zum Grunde gelegt wird, ist aus dem Protokoll (vermöge des §. 21) zu entnehmen, und zwar, wenn nach der in dem angezogenen §. unter 2 enthaltenen Vorschrift verfahren worden ist, wird das arithmetische Mittel aus den vier Messungen genommen. Die Summe der Winkel eines Dreiecks darf höchstens drei Minuten Fehler enthalten, welche gleichmäsig auf die drei Winkel vertheilt werden, wenn nicht in einzelnen Fällen nachweisbare Gründe, welche auf einem besonderen Blatte anzuführen und beizulegen sind, eine ungleiche Vertheilung der Fehler räthlich machen.

Jede Dreiecksseite muß bis auf $\frac{1}{1000}$ der ganzen Länge genau bestimmt werden, weswegen nach der Berechnung einer jeden Seitenlänge wenigstens eine Kontrollrechnung zu führen ist. Auch ist nach vollendeter Seitenberechnung eine Versicherungsbasis in gröstmöglichster Entfernung von der Hauptbasis unmittelbar zu messen, deren so gefundene Länge bis auf die vorgeschriebene Fehlergrenze mit der berechneten Gröse übereinstimmen muß.

§. 24.

Berechnung der Koordinaten der Dreiecks-punkte.

Die Koordinaten aller Dreieckspunkte vom Meridian und Perpendikel eines dazu schicklichen Dreieckspunktes (gewöhnlich vom Kirchthurme des betreffenden Ortes) werden nach Formular E berechnet. Das hierbei einzuführende erste Azimuth wird aus dem der Basis (im Protokoll §. 21 bestimmt) abgeleitet, und zwar in einer besondern, der Koordinaten-Berechnung voranzusetzenden Berechnung. Die Koordinaten aller Dreieckspunkte, sowie die Längen aller Dreiecksseiten und deren Azimuthe werden, nach vollendeter Berechnung, alphabetisch geordnet, nach Formular F und G zusammengestellt.

§. 25.

Trigonometrische Uebersichtskarte.

Nachdem alle Berechnungen abgeschlossen sind, wird eine trigonometrische Uebersichtskarte in einem Maasstabe von $\frac{1}{5000}$ der wahren Gröse angefertigt. In derselben werden die Meridiane und Perpendikel in Abständen von 100 zu 100 Ruthen roth ausgezogen und am Rande mit Zahlen gehörig bezeichnet, sodann werden alle Dreieckspunkte nach den berechneten Koordinaten aufgetragen und die Dreiecksseiten roth ausgezogen, wonach noch die Dreieckspunkte mit großen lateinischen Buchstaben, die Dreiecke selbst mit fortlaufenden römischen Ziffern, übereinstimmend mit den in den Formularen C bis G gebrauchten Zeichen, roth bezeichnet werden.

IV. Bestimmung und Ausmessung der Polygone.

§. 26.

Eintheilung der Feldmark in Sektionen.

Sobald die Dreieckspunkte im Felde ausgesucht, mit Signalstangen bezeichnet und die Azimuthe der Dreiecksseiten wenigstens zum Theil bestimmt sind, fängt der Geometer die Polygonmessung an, und theilt zu dem Ende vorerst die ganze Feldmark in schickliche Sektionen.

Diese Eintheilung soll blos den Zweck haben, die Vermessungsarbeiten und die Vermessungspapiere in einzelne Abschnitte zu ordnen. Die Vermessung einer Sektion ist demnach jedesmal vollständig auszuführen und zu beendigen,

Digitized by Google

ehe zu der Vermessung einer anderen geschritten wird.

Die Bestimmung der Gröse einer Sektion bleibt dem eigenen Ermessen des Geometers überlassen, die Grenzen derselben sollen jedoch immer von natürlichen Gegenständen, wie z. B. von Hauptstrasen und Wegen, von Flüssen, Flurgrenzen und dergleichen, gebildet werden. Bei der Auswahl der Sektionen zu der jedesmaligen Bearbeitung ist auf die Bestellung der Felder in der Art Rücksicht zu nehmen, daß durch die Messung wo möglich kein Schaden an den Feldfrüchten gethan wird, und ist daher z. B. die Vermessung von Wiesen und Winterfeldern zu Anfang des Frühlings oder nach der Erndte, die Vermessung von Städten und Dorfschaften, von Waldungen, Brachfeldern, Weiden und dergleichen in der Zeit vor und während der Erndte vorzunehmen.

§. 27.

Eintheilung der Sektionen in Polygone.

Jede Sektion wird, dem Terrain angemessen, in gröfere oder kleinere Polygone abgetheilt, deren Winkelpunkte sämmtlich im Felde mit Pfählen bezeichnet werden; jeder Pfahl erhält als Zeichen einen Buchstaben.

Bei dem Aussuchen der Polygonpunkte ist Rücksicht zu nehmen:

1) auf die Dreiecks punkte, welche gewöhnlich im Umfange der Polygone liegen müssen;

2) auf natürliche und Gewann-Grenzen, in welche vorzugsweise die Umfänge der Polygone zu legen sind;

3) auf die Feldmarks-Grenzpunkte, welche sämmtlich Polygonpunkte seyn müssen;

4) auf die Bestimmung der Länge der Polygonseiten, welche immer so lang als möglich zu wählen sind, und nur in Ausnahmsfällen (bei Feldmarks-Grenzen nämlich oder wenn es die Unebenheit des Terrains nicht gestattet) kleiner, als 10 Ruthen, seyn dürfen.

§. 28.

Uebersichtskarten.

Ueber jede Sektion wird, ungefähr in dem Maasstabe von $\frac{1}{1000}$ der wahren Gröse, eine Uebersichtskarte aus freier Hand gezeichnet, welche nur die Grenzen der Sektionen und der Polygone enthält.

Die Uebersichtskarten aller Sektionen müssen übereinstimmend wie folgt bezeichnet werden.

1) Der, den Namen der Feldmark ꝛc. enthaltenden, Aufschrift wird ein groser lateinischer Buchstabe als Zeichen der Sektion vorgesetzt.

2) Jedes Polygon erhält als Zeichen eine römische Ziffer, welche in das Innere der Zeichnung gesetzt wird.

3) Jeder Polygonpunkt wird mit demselben Buchstaben bezeichnet, welchen der Pflock des entsprechenden Punktes im Felde erhalten hat.

4) Die Grenze der Sektion wird blau, die der Polygone schwarz gezeichnet.

5) Alle Schrift wird so gestellt, daß die Nordseite der Uebersichtskarte oberhalb ist.

§. 29.

Messung der Polygone.

Sobald die Uebersichtskarte einer Sektion gezeichnet ist, wird die Ausmessung aller in derselben enthaltenen Polygone vorgenommen, nach folgenden Vorschriften.

1) Die nöthigen Winkel werden mit einem Theodolithen, oder einem anderen gut gefundenen Winkel-Instrument (§. 27 der Anlage A) gemessen. Die Winkelmessung wird in jeder Sektion auf einem Dreiecks punkte angefangen, indem daselbst das Winkel-Instrument nach dem Azimuth einer Dreiecksseite (aus Formular G zu entnehmen) orientirt wird, und sodann die Azimuthe der beiden anschliesenden Polygonseiten bestimmt werden. Auf dem zweiten und jedem folgen-

Digitized by Google

den Polygonpunkte wird das Instrument nach dem, auf dem vorhergehenden Punkte bestimmten Azimuth rückwärts eingerichtet, und sodann das Azimuth der folgenden Polygonseite gemessen und so fort bis zum Schlusse des Polygons, wo jeder etwa gemachte Fehler sich zeigen muß.

Auf jedem im Verlaufe der Polygon-Winkelmessung vorkommenden Dreiecks punkte muß das Winkel-Instrument jedesmal nach dem Azimuth einer Dreiecksseite (aus Formular G) neu orientirt werden, nachdem, wie sich von selbst versteht, die vorhergegangene Messung gehörig kontrolirt worden ist.

Das Azimuth einer jeden Polygonseite muß (in Vergleichung mit dem Azimuth der Dreiecksseiten) bis auf zwei Minuten genau bestimmt werden, und es ist daher, wenn sich bei dem Anschluß an eine Dreiecksseite oder bei dem Schlusse eines Polygons gröfere Fehler zeigen, die Messung sogleich zu wiederholen.

Wenn die Messung mit dem Theodolithen geschieht, werden die Winkelregister nach Formular H, geführt.

2) Die Längen der Polygonseiten werden mit der Meßkette gemessen und in die fünfte Kolumne des Winkelregisters (Formul. H) eingetragen.

Jede Linie muß bei günstigem Terrain bis auf $\frac{1}{500}$, bei schwierigem Terrain bis auf $\frac{1}{200}$ der ganzen Länge genau gemessen werden.

§. 30.

Sammlen der Papiere.

Alle zu einer Sektion gehörigen Papiere: die Uebersichtskarte, die Winkelregister ꝛc. werden zusammen in einen mit dem Zeichen der Sektion versehenen Umschlag gelegt.

§. 31.

Eintragen der Umfänge der Sektionen ꝛc.

Zur Uebersicht des Zusammenhanges aller Sektionen und Polygone der ganzen Feldmark, werden die Umfänge derselben jedesmal nach beendigter Messung im Felde in die nach §. 25 angefertigte trigonometrische Uebersichtskarte flüchtig mit dem Transporteur eingetragen. Die Umfänge der Sektionen werden blau, die der Polygone schwarz angelegt (s. §. 28, Nr. 4), ebenso werden die Zeichen der Sektionen blau, die der Polygone und Polygonpunkte schwarz eingeschrieben.

§. 32.

Fortsetzung.

Wenn ein Geometer die im Innern der Polygone liegenden Anhaltspunkte durch Winkelmessung bestimmen will, so muß jeder Punkt wenigstens durch drei Richtungslinien festgelegt werden.

V. Vermessung der Parzellen.

§. 33.

Begriff des Wortes Parzelle.

Unter Parzelle wird im Allgemeinen ein jedes für sich begrenztes Grundstück von einerlei Benutzungsart verstanden.

Dieser Begriff wird wie folgt näher festgestellt:

1) Ein Grundstück, welches mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, ohne daß die einzelnen Theile im Felde besonders begrenzt sind, bildet nur eine Parzelle.

2) Ein Grundstück, welches zwar nur einem Eigenthümer gehört und von einerlei Kulturart ist, aber durch eine Landstrase, einen Gemeinde-Fahrweg, einen Bach, einen Zaun, eine Mauer ꝛc. in mehrere Stücke zertheilt ist, bildet so viele Parzellen, als es Stücke enthält.

Digitized by Google

3) Durch einen Fußweg, einen Abfluß oder Bewässerungs-Graben, sowie durch eine Mauer, welche zur Terrasse dient, wird ein Grundstück nicht in mehrere Parzellen getheilt.

4) Wenn ein Grundstück nur temporär stückweise in verschiedener Art kultivirt wird, bildet es nur eine Parzelle.

5) Kleine Stücke unbebaueten Landes, welche am Rande oder in der Mitte eines Grundstücks liegen, bilden nur dann besondere Parzellen, wenn sie gröser als drei Quadratruthen sind.

6) Flüsse, Bäche und öffentliche Wege bilden in ihrer ganzen Länge auf demselben Kartenblatt eine Parzelle.

7) Eine Hofraide, einschlieslich der Grundflächen des Hauses und der Nebengebäude, sowie auch

8) ein Haus, welches mehrere Eigenthümer hat, jedoch in der Grundfläche nicht getheilt ist, bildet nur eine Parzelle.

§. 34.

Reihefolge der Vermessung.

Die Parzellen-Vermessung wird in einer Sektion nach der anderen vorgenommen, und kann in jeder Sektion angefangen werden, wenn die Uebersichtskarte derselben (nach §. 28) fertig ist.

§. 35.

Fortsetzung.

Die Vermessung erstreckt sich auf alle Parzellen, welche innerhalb der Gemarkungsgrenze liegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es steuerbare oder steuerfreie Grundstücke sind. Bei der Aufnahme derjenigen Parzellen, welche die Gemarkungsgrenze berühren, hat sich der Landmesser nach der Grenzbeschreibung zu richten. Ist die Gemarkungsgrenze während der Aufnahme noch nicht festgestellt, so werden alle diejenigen Parzellen einstweilen mit vermessen, von welchen es nach der Grenzbeschreibung ungewiß ist, ob sie zu der zu vermessenden oder zu einer angrenzenden Feldmark gehören.

§. 36.

Vermessung nach dem Besitzstande.

Alle Parzellen werden nach dem Besitzstande vermessen; die etwa streitigen Grenzen aber als solche bemerkt und mit punktirten Linien gezeichnet, die Eigenthümer der Grundstücke jedoch aufgefordert, ihre Streitigkeiten vor Beendigung der Messung auszugleichen, mit dem Bedeuten, daß nach Vollendung der Karten die Abänderung derselben nicht anders, als auf Kosten der Eigenthümer, geschehen könne.

§. 37.

Bekanntmachung.

Wenn der Landmesser die Parzellen-Vermessung einer Sektion anzufangen beabsichtigt, läßt er einige Tage vorher durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen, welcher Bezirk vorgenommen werden wird. Dabei werden die Besitzer der darin gelegenen Parzellen aufgefordert, ihre Grenzen zu bezeichnen, die Grenzsteine aufzuräumen und Zettel, mit ihren Vor- und Zunamen sowie mit der Hausnummer versehen, auszustecken, auch der Vermessung nach Belieben beizuwohnen. Da insbesondere der Fall häufig vorkommt, daß von einem und demselben Besitzer mehrere Grundstücke zusammengeackert worden, welche entweder zum Theil dem Manne und zum Theil der Frau, auch wohl Kindern aus früheren Ehen eigenthümlich zustehen, oder welche zum Theil Lehen, zum Theil Erbe, oder zum Theil zehntbar, zum Theil zehntfrei sind; so werden die Grundbesitzer zugleich aufgefordert, dergleichen Verhältnisse genau anzugeben, damit die im Felde zusammengeackerten Grundstücke in den Karten in einzelne Parzellen so aufgenommen werden, wie es die verschiedenen Eigenthums-, Lehn-, Zehnt- ꝛc. Verhältnisse nöthig machen. Hierneben wird den Grundbesitzern eröffnet, daß diejenigen, welche den vorstehenden Aufforderungen kein Genüge leisten würden, die Kosten der, durch Reklamationen nach Vollendung der

Digitized by Google

Karten, veranlaßt werdenden Nachmessungen selbst zu tragen hätten, ohne Rücksicht darauf, ob die Reklamationen begründet seyen oder nicht. Die oben angeführten verschiedenen Verhältnisse sind hiernächst zugleich in dem Stück- und Nummernbuche (§. 52) bei den einzelnen Parzellen zu bemerken. Uebrigens hat der Landmesser alle die Grundstücke, deren Grenzen von den Besitzern, obiger Aufforderung ungeachtet, nicht genau angegeben worden sind, in den Feld-Handrissen (§. 38) mit einem * zu bezeichnen.

§. 38.

Aufnahme von Handrissen.

Wenn nach vorstehendem Paragraph alle nöthigen Vorkehrungen getroffen sind, beginnt der Landmesser, in Begleitung eines ihm von dem Ortsvorstand beizugebenden feldkündigen Mannes, und mit der Uebersichtskarte der Sektion, die Vermessung damit, daß er, über alle Polygone derselben, Handrisse (Feldbrouillons) aufnimmt, welche ungefähr in einem Maasstabe von $\frac{1}{1000}$ der wahren Gröse, oder, wenn die Parzellirung sehr klein ist, noch gröser gezeichnet werden. In der Regel wird über jedes Polygon ein besonderer Handriß auf einem Blatt Zeichen-Papier (von mittlerer Gröse) entworfen. Sind aber mehrere aneinander liegende Polygone so klein, daß die Handrisse zusammen auf ein Blatt gehen, so können solche zusammen gezeichnet, auch kann ein sehr groses Polygon in zwei oder mehrere Handriß-Blätter zerlegt werden, jedoch sind in letzterem Falle die Anschlußgrenzen derselben in der Sektions-Uebersichtskarte gelb einzutragen.

In diese Handrisse werden alle Parzellen und deren Grenzen nach ihrer natürlichen Lage deutlich eingezeichnet, alle im Felde befindlichen Grenzsteine durch ein kleines Viereck, alle Polygonpunkte durch einen kleinen Kreis markirt, auch bei letzteren die Zeichen derselben, übereinstimmend mit der Uebersichtskarte, und die Polygonseiten angegeben.

Die Namen der Eigenthümer der Parzellen werden der Länge nach in diese eingeschrieben. Sind die Parzellen aber sehr klein, so werden die Namen am Rande des Blattes bemerkt, unter Beisetzung eines, auch in der Parzelle zu bemerkenden, Zeichens. Die Namen der Feldlagen, der Wege, Flüsse ꝛc. werden mit groser oder kleiner Schrift eingetragen, nach Verhältniß der Gröse der zu bezeichnenden Bezirke oder Gegenstände.

Wenn die Zeichnung eines Handrisses mit Bleifeder soweit im Felde gediehen ist, wird derselbe zu Hause mit Tuschfarbe ins Reine gezeichnet nach folgenden Vorschriften:

1) die Kulturart der Parzellen wird durch Farben unterschieden, und zwar geschieht die Anlegung bei Ackerland braun, Wiesen hellgrün, Gärten dunkelgrün, Weinbergen gelb, Waldungen blaß schwarz, Trieschen röthlich gelb, herrschaftlichen Gebäuden karminroth, Kommunalgebäuden zinoberroth, Privatgebäuden schwarz, und bei Gewässern blau. Die einzelnen Feldlagen werden, damit man erkenne, wie weit die denselben gegebenen Benennungen gelten, an ihren Grenzen mit etwas stärkeren Farbenstreifen eingefaßt.

   Strasen, Wege, Dämme und Hofräume bleiben weiß, Gemarkungs-Grenzen werden karminroth angelegt.

2) Die Parzellengrenzen und Grenzsteine werden schwarz und scharf gezeichnet; die streitigen Parzellengrenzen, sowie die Umfangslinien der im Innern oder am Rande der Parzellen liegenden Trieſche, aber schwarz punktirt; die Namen der Eigenthümer, der Feldlagen u. dergl. schwarz geschrieben; die Polygonseiten und geometrischen Operationslinien, wenn solche nicht zugleich wirkliche Grenzen sind, roth punktirt, endlich die Polygonpunkte und deren Zeichen roth eingetragen.

§. 39.

Fortsetzung.

In jedem nach vorstehenden Vorschriften fertig gezeichneten Handriß-Blatt werden hierauf im

Digitized by Google

Felde alle, zur Bestimmung der Grenzen und Grenzpunkte nöthigen, Linien mit der Kette gemessen, und zwar bei günstigem Terrain bis auf $\frac{1}{500}$, bei schwierigem Terrain wenigstens bis auf $\frac{1}{200}$ der ganzen Längen genau. Die geometrischen Grundsätze, wonach die Messung geschehen muß, werden als dem Landmesser bekannt vorausgesetzt; hinsichtlich des Einschreibens der Längenmaase wird jedoch, zur Erreichung der Gleichförmigkeit aller Arbeiten, Folgendes vorgeschrieben:

a) die Maase aller Linien werden in ganzen Ruthen und Dezimalbrüchen derselben bis zur zweiten Stelle eingeschrieben;

b) die Maase derjenigen Linien, worauf keine Abscissen gemessen sind, werden der Länge nach an die Linie gesetzt und unterstrichen;

c) die Maase der Abscissen einer Linie werden so geschrieben, daß der Anfangspunkt der Abscissen-Linien jedesmal unter den Zahlen ist, und daß die Zahlen selbst senkrecht auf der Abscissen-Linie und an der Ordinaten-Linie anliegend stehen. Das Maas der ganzen Abscissen-Linie wird neben den Endpunkt derselben gesetzt und unterstrichen.

d) Die Maase der Ordinaten werden senkrecht auf die Richtung der Ordinaten-Linie geschrieben.

Die Längen aller Polygonseiten werden bei der Parzellenmessung, gleichviel, ob Abscissen darauf zu bestimmen sind, oder nicht, nochmals gemessen, weil diese zweite Messung die Kontrole für die gefundenen Längen bei der Polygonmessung (§. 29, 2) ist. Das Resultat der zweiten Messung wird, neben das der ersten, in die Handrisse roth eingeschrieben. Findet sich bei der sofort anzustellenden Vergleichung der beiden Resultate eine gröfere Differenz, als $\frac{1}{500}$ der ganzen Länge, so ist der Fehler sogleich durch eine dritte Messung aufzusuchen und zu verbessern.

§. 40.

Fortsetzung.

Jedes Handrißblatt erhält, wenn es fertig ist, eine Aufschrift, worin, auser dem Namen der Feldmark ꝛc., auch das Zeichen der Sektion und des Polygons, wozu es gehört, eingeschrieben ist. Im Falle zu einem Polygon zwei oder mehrere Handrißblätter gehören, erhält jedes Blatt in der Aufschrift noch eine besondere Nummer, welche auch in die Sektions-Uebersichtskarte eingetragen wird.

Alle zu einer Sektion gehörigen Handrisse werden in den Umschlag gelegt, welcher vermöge §. 30 die Papiere über die Polygonmessung enthält.

§. 41.

Fortsetzung.

Die Vorschriften zur Einrichtung der Papiere bei Feldermessungen gelten auch bei der Vermessung des Innern der Dorfschaften und Städte. Die Handrisse werden dabei jedoch immer in einem gröseren Maasstabe, etwa zu $\frac{1}{500}$ der wahren Gröse, oder nach Umständen noch gröser gezeichnet.

VI. Kartirung, Berechnung des Flächen-Inhalts und Aufstellung des Stück- und Nummernbuchs.

§. 42.

Anfang der Kartirung.

Die Anfertigung der Originalkarten wird in der Regel zuerst dann angefangen, wenn alle Vermessungs-Arbeiten nach den vorhergehenden Vorschriften vollständig beendigt sind. Im Falle jedoch eine Feldmark so groß ist, daß die Vermessung derselben nicht in einem Sommer beendigt wird, alsdann kann die Kartirung des Theils der Feldmark, worüber die Vermessung vollständig abgeschlossen ist, im Herbste, wenn im Felde nicht mehr gemessen werden kann, angefangen werden.

Digitized by Google

§. 43.

Maasstab.

In der Regel werden die Feldkarten in einem Maasstabe von $\frac{1}{1000}$ die Karten über das Innere der Städte und Dörfer und deren nächste Umgebung in einem Maasstabe von $\frac{1}{500}$, und die Karten über grose Waldflächen in einem Maasstabe von $\frac{1}{2000}$ der wahren Gröse aufgetragen. Ein gröserer oder kleinerer Maasstab kann, je nachdem die Grundflächen der einzelnen Parzellen einer Gemarkung ungewöhnlich klein oder groß sind, auf den Vorschlag des Trigonometers, von der Finanzkammer angeordnet werden.

§. 44.

Gröse der Karten.

Jedes Blatt des Atlasses muß in der Regel die Form eines Quadrates von zwei und einem halben Dezimal-Fuß Seitenlänge (ausschlieslich des Papierrandes) haben. Das dazu zu verwendende Papier muß von guter Qualität und wenigstens so groß seyn, daß nicht mehr als höchstens vier Bogen zusammengeleimt zu werden brauchen.

§. 45.

Ordnung des Auftragens.

Das Auftragen der Originalkarten geschieht in folgender Ordnung:

1) In der nach §. 25 und 31 angefertigten trigonometrischen Uebersichtskarte werden alle Flächen bestimmt und abgetheilt, welche auf die einzelnen Blätter des Haupt-Atlasses aufgetragen werden sollen.

2) Auf jedes Atlaßblatt konstruirt der Trigonometer ein Quadrat von genau zwei und einem halben Dezimal-Fuß Seitenlänge, zieht Meridian und Perpendikel in Abständen von 100 zu 100 Ruthen, mit den Randlinien parallel, dergestalt roth ein, daß die für das Blatt bestimmte Fläche in das Quadrat passen muß, und bezeichnet dieselben am Rande mit Zahlen, welche der Gröse der Koordinaten des Dreiecksnetzes entsprechen. Sodann trägt er die Dreieckspunkte nach dem Koordinaten-Verzeichniß (Formular F) genau auf, kontrolirt diese Konstruktion durch Vergleichung mit dem Seiten- und Azimuth-Verzeichniß (Formular G) und bezeichnet jeden festliegenden Dreieckspunkt durch ein kleines rothes Dreieck und durch den zugehörigen Buchstaben.

3) An die so festgelegten Dreiecke schließt der Landmesser die Polygone wie folgt an. — Nachdem ein, wenigstens in $\frac{1}{3}$ Grade getheilter, ganzer Kreis, oder (wenn die Winkelmessung mit der Zollmannischen Scheibe geschehen ist) das Winkelblatt, nach dem Meridian des Atlaßblattes, genau orientirt und befestigt worden ist, werden die Richtungen aller Polygonseiten nach dem Azimuth-Verzeichniß (Formular H) mittelst eines guten metallenen Lineals und eben solchen Dreiecks parallel abgeschoben, und die Längen der Polygonseiten nach demselben Formular aufgetragen.

Die bei dem Schlusse eines Polygons oder bei dem Anschlusse an einen Dreieckspunkt sich zeigenden Fehler werden, wenn solche $\frac{1}{100}$ der ganzen Gröse (nämlich derjenigen, welche jedesmal von Einfluß sind) nicht übersteigen, verhältnißmäsig vertheilt und verbessert, zeigt sich aber ein gröserer Fehler, so muß die Ursache desselben sorgfältig aufgesucht werden. Wenn bei dem Auftragen eines Polygons ein Theil desselben über den Rand des Atlaßblattes hinausfällt, so wird ein anderes Papier so lange mit dem Blatte in Verbindung gesetzt, bis das Polygon zum Schlusse gebracht ist. Die am Rande eines vollendeten Blattes festgelegten Punkte und Linien werden in die Anschlußkarte, mittelst ihrer senkrechten Abstände von den in beiden Karten gezogenen Koordinaten-Linien, übertragen.

Zieht es ein Landmesser, welcher die nöthige Uebung im Führen trigonometrischer Rech-

Digitized by Google

nungen besitzt, vor, anstatt der vorbeschriebenen Konstruktion, alle Koordinaten der Polygonpunkte trigonometrisch zu berechnen und hiernach dieselben aufzutragen, so muß er die Berechnung auf den Grund der Azimuthe und Längen der Polygonseiten nach Formular J ausführen. Die Koordinaten irgend eines Dreiecks̃punktes werden bei dieser Berechnung zum Grunde gelegt, die der übrigen Dreiecks̃punkte aber dienen der Polygonrechnung zur Kontrole, und werden dem Geometer jedesmal nicht eher mitgetheilt, bis er die Berechnung der betreffenden Polygone geschlossen hat.

4) Sobald die Polygone aufgetragen und zum Schlusse gebracht sind, werden auf den Grund des Feld-Handrisses alle Parzellen eingetragen, was im Allgemeinen nach bekannten geometrischen Grundsätzen und Regeln geschieht. Dabei ist jedoch insbesondere zu beobachten, daß alle in der Messung und Konstruktion der Polygone liegenden Fehler (innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze) überall, wo solche vorhanden sind, auf die Parzellen verhältnißmäsig so vertheilt werden müssen, daß die Fehler nicht auf einzelne Parzellen allein fallen. Es dürfen daher z. B. namentlich keine Abscissen auf irgend eine Linie aufgetragen werden, ehe das Maas der ganzen Linie auf dem Papier, mit dem entsprechenden Maase derselben nach der Messung im Felde, verglichen, und die Differenz verhältnißmäsig auf alle Abscissen vertheilt worden ist.

§. 46.

Auszeichnen der Karten.

Das Auszeichnen der Originalkarten geschieht nach folgender Vorschrift:

1) Nur wirkliche Grenzen der Parzellen und Gewände werden scharf und schwarz ausgezogen.

2) Sogenannte Schattenlinien werden nur bei Wegen, Gewässern und Gebäuden, nach den Regeln der Situationszeichnung, angebracht.

3) Die Punkte der Hoheits-Grenzsteine werden in ein roth gezeichnetes Viereck mit einem darauf gesetzten Kreuze; die der Gemarkungs-Grenzsteine in ein etwas kleineres rothes Viereck ohne Kreuz, und die der anderen Grenzsteine in ein noch kleineres schwarzes Viereck eingeschlossen.

4) Die Gebäude, Gewässer, Gemarkungsgrenzen u. s. w. werden nach den Vorschriften des §. 38 kolorirt, auser diesen Gegenständen wird kein anderer mit Farbe angelegt.

§. 47.

Eintragen der Schrift.

Das Eintragen der Schrift in die Karten geschieht nach folgenden Regeln:

1) Alle Schrift wird so gestellt, daß man solche lesen kann, wenn die Nordseite der Karte oben ist.

2) Alle unnütze Züge (Schnörkel) an den Schriftzeichen sind untersagt, überhaupt sind alle Schriftzeichen so einzutragen, daß durch dieselben die Zeichnung, namentlich aber die Endpunkte der Linien, nicht verdeckt werden.

3) Die in den Gemeinden gebräuchlichen, mit Genauigkeit auszumitteluden und der Aussprache möglichst treu wieder zu gebenden, Benennungen der Feld-Abtheilungen werden mit kleiner römischer Steinschrift, mehr oder weniger auseinandergesetzt, so eingeschrieben, daß sie den ganzen Bezirk einnehmen, welcher dadurch bezeichnet werden soll.

4) Am Rande der Zeichnung werden die Zeichen der Anschlußkarten oder die Namen der angrenzenden Feldmarken, Forste ꝛc. mit groser römischer Steinschrift eingeschrieben.

Digitized by Google

5) die Namen der Strasen, Wege, Flüsse und Bäche werden mit lateinischer Kurrentschrift eingeschrieben.

6) Jedes Kartenblatt erhält eine Aufschrift, worin der Name der Feldmark, das Zeichen der Karte (ein groser lateinischer Buchstabe), das Jahr der Vermessung und die Namen des Trigonometers und des Landmessers angegeben sind; auch werden unter der Aufschrift die angewendeten Maasverhältnisse, sowie das Verhältniß des verjüngten Maasstabes zur wahren Gröse, bemerkt und der verjüngte Maasstab selbst gezeichnet.

§. 48.

Numerirung der Parzellen.

Alle Parzellen einer Karte erhalten Nummern, welche roth geschrieben und nach folgenden Regeln eingetragen werden:

1) In jeder Karte wird nördlich an einem hervorstehenden Grenzpunkte mit Nummer 1 angefangen, und alle Parzellen derselben werden nach der natürlichen Reihenfolge der ganzen Zahlen durchnumerirt. Keine Nummer darf in derselben Karte doppelt vorkommen, und keine Parzelle darf ohne Nummer seyn. Hat ein Landmesser gegen diese Vorschrift dergestalt gefehlt, daß zwei Parzellen mit der nämlichen Nummer bezeichnet worden sind, so wird der Nummer der zweiten Parzelle ein kleines lateinisches a beigesetzt. Eine bei der Numerirung übergangene Parzelle erhält die derselben zunächst vorstehende Nummer nebst der weiteren Bezeichnung durch Beisetzung des kleinen lateinischen a. Sind deren mehrere nach einander, so wird mit Bezeichnung durch die folgenden Buchstaben b, c, d ꝛc. fortgefahren.

Um die Landmesser zu veranlassen, durch Aufmerksamkeit solche Versehen in der Numerirung möglichst zu vermeiden, sollen denselben von allen auf diese Art mit einem kleinen lateinischen Buchstaben nachträglich bezeichneten Parzellen blos die nach der Ackerzahl, aber nicht die nach der Parzellenzahl bewilligten Gebühren vergütet werden.

2) Die Nummern in jeder Karte müssen so eingetragen werden, daß, wenn man nach der Reihenfolge derselben im Felde von einer Parzelle zu der andern gehen will, der zu machende Weg der möglichst kürzeste ist. In jedem Gewann wird demnach an dem einen Ende angefangen und bis zu dem andern Ende durchnumerirt, von da aber zu der zunächst liegenden Parzelle des auf diesem Punkte angrenzenden Gewanns, und zwar vorzugsweise zu derjenigen, welche mit der vorhergehenden denselben Lokalnamen führt, übergegangen. Ebenso werden in denjenigen Karten, worin Parzellen verschiedener Kulturart liegen, jedesmal die an einander gelegenen Gewände von einerlei Kulturart vorzugsweise durchnumerirt, ehe zu denen einer andern Kulturart übergegangen wird.

In den Dorfs- und Städtekarten werden zuerst alle Hofraiden mit den unmittelbar angrenzenden Gärten, und sodann erst die Felder, Wiesen ꝛc. durchnumerirt.

§. 49.

Fortsetzung.

Das Einschreiben der Namen der Eigenthümer in die Originalkarten ist untersagt.

§. 50.

Berechnung des Flächen-Inhalts.

Sobald das Eintragen der Nummern in die Karte geschehen ist, werden die Inhaltsberechnungen der Parzellen nach der Reihenfolge der Nummern und nach dem Formular K vorgenommen, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

1) die Längenmaase der Grundlinien und Höhen der Figuren, welche bei der Berechnung als Faktoren gebraucht werden, sind so oft als möglich aus den in den Feld-Handrissen,

Digitized by Google

nach der Messung im Felde, eingeschriebenen Längenmaasen zu entnehmen.

Wo diese Vorschrift nicht anwendbar ist, werden die genannten Grösen mit Zirkel und Maasstab auf der Karte abgegriffen.

2) Die Flächengröse einer jeden Parzelle muß zuerst mittelst Zerlegung in Dreiecke oder Trapeze berechnet werden. Zur Entdeckung der dabei etwa begangenen Rechnungsfehler wird die Gröse einer jeden Parzelle nochmals, mittelst eines Planimeters, ermittelt, und das Resultat neben die durch jene Berechnung gefundene Gröse in das Formular K roth eingetragen.

Die Resultate beider Berechnungen müssen bis auf $\frac{1}{200}$ der ganzen Gröse übereinstimmen.

§. 51.

Fortsetzung.

Die Flächengrösen der Parzellen werden in die Original-Karten schwarz eingeschrieben.

§. 52.

Stück- und Nummernbuch.

Nach beendigter Inhaltsberechnung stellt der Landmesser ein Stück- und Nummernbuch nach Formular L auf, in welchem er die erste, zweite, fünfte und sechste Kolumne (siehe auch §. 37) ausfüllt und in die letzte die Namen der Besitzer der Parzellen einträgt.

Die Grösen der Grundstücke werden aus der Inhaltsberechnung (Formular K) entnommen und dergestalt in das Stück- und Nummernbuch übertragen, daß bei Parzellen, welche $\frac{1}{2}$ Acker und mehr enthalten, nur volle Ruthen angegeben werden, wobei Ruthenbrüche von $\frac{1}{2}$ und darüber für ganze Ruthen zu berechnen, Ruthenbrüche unter $\frac{1}{2}$ aber gar nicht zu berücksichtigen sind. Bei Parzellen, welche kleiner sind, als $\frac{1}{2}$ Acker, werden zwar auch Bruchtheile in halben und viertel Ruthen angegeben, jedoch ist die Nichtbeachtung derselben erlaubt, soweit solche der im §. 50, Satz 2, vorgeschriebenen Fehlergrenze nicht widerspricht. Die Namen der Eigenthümer werden aus den Feld-Handrissen entnommen. Auf jede Seite des Nummernbuches werden sechs bis acht Parzellen gesetzt, wobei auf den Umstand, ob die Parzellen über einen Acker groß sind und daher gesetzlich noch getheilt werden dürfen, Rücksicht zu nehmen ist. Die Flächengrösen werden laterirt und am Ende der Nummern eines jeden Kartenblatts in Partial-Summen, sodann hiernach am Schlusse des Stück- und Nummernbuchs mittelst Rekapitulation in eine Hauptsumme gebracht. Hinter diesem Abschlusse ist für die, nach §. 154, von dem Rektifikator nachzutragenden Hufenstücke aus Nachbar-Gemarkungen Raum zu lassen.

§. 53.

Kopie der Originalkarte.

Nach beendigter Aufstellung des Stück- und Nummernbuches wird, zum Gebrauche bei den Steuerrektifikations-Arbeiten, eine Kopie der Originalkarte (auf Leinwand gezogen) angefertigt, in welche vollständig alles eingetragen wird, was in der Originalkarte enthalten ist. Auserdem wird in dieser Kopie die Kulturart aller Parzellen durch Farben unterschieden (vgl. die Vorschrift des §. 38, 1), auch werden die Flächengrösen und die Namen der Eigenthümer auf den Grund des Stück- und Nummernbuches in alle Parzellen eingetragen.

§. 54.

Karten in kleinerem Maasstabe.

Als Beilagen zu der Originalkarte des Atlasses werden weiter von der ganzen Feldmark zwei Karten, jede auf ein Blatt, gezeichnet.

Die erste (Uebersichtskarte der Atlasblätter), in dem Maasstabe von $\frac{1}{10000}$ der wahren Gröse, enthält blos eine Zusammenstellung aller

Digitized by Google

Kartenblätter des Atlasses, worin die Grenzen derselben roth lavirt, und die Zeichen der Kartenblätter eingetragen werden. Auserdem können in dieselben der Grundriß des Dorfs (der Stadt), die Flüsse, Bäche, Wege ꝛc. eingetragen werden.

Die zweite (topographische Karte der Feldmark), im Maasstabe von $\frac{1}{2000}$ der wahren Gröse, wird nach den Regeln der Situationszeichenkunst vollständig ausgezeichnet und muß alles enthalten, was topographisch merkwürdig ist, namentlich also die Grenze der Feldmark, den Grundriß des Dorfs (der Stadt), die Flüsse, Bäche, Fahr- und Fußwege, Brücken, Mühlen, die Hauptmassen der verschiedenen Kulturarten und die Bergzeichnung. Die verschiedenen Kulturarten werden durch Farben unterschieden. Das Ackerland bleibt weiß, die Weiden und Wiesen werden hellgrün, die Garten dunkelgrün, die Waldungen schwarz gezeichnet; letztere werden auch mit Bäumchen ausgefüllt und zwar Laub- und Nadelholz unterschieden gezeichnet.

Die Bergzeichnung wird nach der Lehmannisch-Müfflingschen Methode ausgeführt.

Die erste Karte wird von dem Landmesser, die zweite von dem Trigonometer gezeichnet, und zwar wird letztere während der Revision croquirt und dann gelegentlich ausgearbeitet.

§. 55.

Extrakte über die Gemarkungsgrenzen.

Wenn die Originalkarten vollendet sind, fertigt der Landmesser aus denselben Extrakte über die Gemarkungsgrenzen doppelt an und legt solche, nachdem sie übereinstimmend mit den Grenzhandrissen bezeichnet worden sind, dem Grenzprotokolle bei. Gleichzeitig werden in den betreffenden Winkelregistern (durch Ausfüllung der letzten Kolumne des Formulars H) die Grenzwinkel berechnet, und die Grösen derselben, nebst den Längen der Grenzlinien, in die Grenzbeschreibung (Formul. B) eingetragen.

VII. Revision und Erledigung der Reklamationen.

§. 56.

Revision.

Wenn der Landmesser mit allen Arbeiten der Kartirung einer Gemarkung fertig ist, zeigt er solches der Finanzkammer an, welche hierauf dem Trigonometer die Revision der sämmtlichen Arbeiten des Landmessers aufträgt.

Zu dieser Revision hat der letztere an den Trigonometer abzuliefern:

1) das Grenzprotokoll nebst den dazu gehörigen Anlagen;
2) die trigonometrische Uebersichtskarte;
3) die Uebersichtskarte aller Sektionen nebst den dazu gehörigen Winkelbestimmungen und Feld-Handrissen;
4) die sämmtlichen Blätter der Originalkarte, nebst der Kopie derselben und der dazu gehörigen Uebersichtskarte;
5) die Koordinaten-Berechnungen der Polygonpunkte (im Falle solche vorhanden sind);
6) die Inhaltsberechnungen sämmtlicher Parzellen, und
7) das Stück- und Nummernbuch über sämmtliche Kartenblätter.

Er hat weiter demselben alle verlangt werdenden Erläuterungen zu geben und die sich etwa vorfindenden Mängel und Fehler sogleich in allen Papieren zu erledigen.

Alle die Vermessung und Kartirung betreffenden Papiere müssen durch die Unterschriften des Trigonometers und des Landmessers beglaubigt werden.

§. 57.

Offenlegung der Duplikatkarten.

Während der Revision übergiebt der Trigonometer dem Ortsvorstande (unter Anempfehlung jeder möglichen Vorsichtsmaasregel zur Schonung)

Digitized by Google

gegen einen Empfangsschein die Duplikatkarten und läßt durch den gedachten Vorstand öffentlich bekannt machen:

1) daß jedem betheiligten Grundbesitzer vom Tage der Bekanntmachung an binnen vier Wochen das Recht zustehe, die Karten einzusehen, und dagegen in Betreff seiner Grundstücke Reklamationen bei dem Ortsvorstande zu Protokoll zu geben;

2) daß nach Verlauf dieser Frist die Karten zurückgenommen und alle die zu Protokoll gegebenen Reklamationen von einem Landmesser untersucht und zur Erledigung gebracht werden sollen;

3) daß wenn gegen die in den Karten angegebenen Ackergrösen und Figuren Reklamationen gemacht worden sind und durch die Nachmessung sich ergiebt, daß die Angabe der Karte innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze richtig ist, die Reklamanten die dadurch entstandenen Kosten zu tragen haben, daß aber

4) diese Kosten dem Landmesser, welcher die Messung und Kartirung vollzogen hat, zur Last fallen, wenn sich ergiebt, daß die Fehlergrenze überschritten ist;

5) daß diejenigen Reklamanten, welche den, vermöge §. 37 dieser Dienst-Anweisung vom Landmesser erlassenen, Aufforderungen kein Genüge geleistet haben, die Kosten der Nachmessung unbedingt zu tragen haben, und daß

6) nach dem Ablauf der im Satze 1 bestimmten Frist keine weitere Reklamationen angenommen werden, es sey dann, daß die Reklamanten sich unbedingt verbindlich machen, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Die Untersuchung über die Reklamationen wird von der Finanzkammer entweder dem Trigonometer oder einem unparteiischen Landmesser, gegen die gesetzlich bestimmten Tagegelder, übertragen. Sind unter den Reklamationen keine solche, welche gegen die Richtigkeit der Messung gerichtet sind, so kann solche der Landmesser, welcher die Messung vollzogen hat, selbst zur Erledigung bringen.

Die Reklamations- und Untersuchungs-Protokolle werden nach den Formularen M und N geführt.

§. 58.

Versteinung der Parzellen ꝛc.

Wenn bei der Vermessung einer Feldmark der Ortsvorstand oder die Eigenthümer von Grundstücken auf ihre Kosten Versteinungen bewirken wollen, so hat der Landmesser darauf zu sehen, daß solche Versteinungen wo möglich vor dem Anfange der Ausmessung der einzelnen Sektionen geschehen, und daß vorzugsweise die Dreiecks- und Polygonpunkte, sowie die übrigen Haupt-Grenzpunkte der Gewanne, versteint werden.

Wegen Vergütung seiner Zeitversäumniß für die Leitung der Versteinung hat er eine billige Uebereinkunft mit den Betheiligten zu treffen.

VIII. Tagegelder und sonstige Gebühren des Vermessungs-Personals.

§. 59.

Gebühren bei neuen Vermessungen.

Bei neuen Vermessungen ganzer Feldmarken und Hofgüter zum Zwecke des Steuerkatasters finden folgende Gebühren Statt:

I. Der Trigonometer erhält an Tagegeldern für die Ausführung der Feldmarks-Grenzregulirung, des Dreiecksnetzes und der Revision der geometrischen Arbeiten:

1) für Arbeiten auserhalb der Gemarkung seines Wohnorts täglich . . . . 2 Thaler, ohne weitere Vergütung an Reisekosten, Pferdemiethe und dergleichen; wobei jedoch Auslagen an Kettenzieher-, Instrumententräger- und Botenlohn auf deshalbige, mit Quittung der Empfänger belegte Rechnungen vergütet werden;

Digitized by Google

2) für Arbeiten innerhalb der Gemarkung seines Wohnorts und zwar, wenn er in ständiger Besoldung steht, nur für die Arbeitstage im Felde täglich . . . . . 1 Thaler, neben Vergütung der unter 1 gedachten Auslagen.

II. Der Landmesser (Geometer) erhält:

A. an Tagegeldern während der Dauer der Arbeiten im Felde und auserhalb der Feldmark seines Wohnortes täglich 5 Alb. 4 Hlr., oder monatlich 5 Thaler;

B. an Meßgebühren:

1) für Vermessung von Ackerland, Wiesen, Huten, Trieschen, Wegen und Gewässern:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 1 Albus,

b. von jeder Parzelle . . 1 —

2) für Vermessung von Garten, Weinbergen und Waldungen:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 1 Alb. 6 Hlr.,

b. von jeder Parzelle . 1 — 6 —

3) für Vermessung von Hofraiden:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum. . . . . 6 Albus,

b. von jeder Parzelle . . 6 —

C. an Gebühren für die Kartirung (Aufstellung der Originalkarte und der Uebersichtskarte), Inhaltsberechnung und Anfertigung des Stück- und Nummernbuchs:

1) von allen Grundstücken, ausschlieslich der Hofraiden:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 8 Hlr.,

b. von jeder Parzelle . . . 8 —

2) von Hofraiden:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 2 Alb.,

b. von jeder Parzelle . . . 2 —

D. an Gebühren für Anfertigung einer Kopie der Karten des Atlasses:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 2 Hlr.,

b. von jeder Parzelle . . . 2 —

c. von jeder Hofraide . . . 8 —

Auser den hier namentlich aufgeführten Gebühren werden keine unter irgend einem Vorwande oder Namen gut gethan.

Der Lohn für die Kettenzieher, welche die Landmesser brauchen, ist mit unter den oben bestimmten Gebühren begriffen.

Die Tagegelder für den Trigonometer und die Landmesser werden auf Verlangen am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Landmesser können von Zeit zu Zeit, nach Verhältniß ihrer fertigen Arbeiten, Vorschüsse erhalten, die jedoch nie $\frac{1}{4}$ der für die fertigen Arbeiten bestimmten Gebühren übersteigen dürfen; auch kann bei dem Anfange einer Vermessung jedem Landmesser zur Bestreitung seiner Auslagen ein angemessener besonderer Vorschuß bewilligt werden, welcher jedoch an den späteren Vorschüssen nach und nach abgezogen wird. Die Auszahlung des, nach Abzug der Vorschüsse und der einem Landmesser etwa wegen Erledigung der Reklamationen zur Last fallenden Kosten, bleibenden Restes erfolgt sogleich, nachdem von dem Trigonometer das Reklamations-Protokoll mit einer Bescheinigung darüber, daß alle Arbeiten nach Vorschrift der Dienst-Anweisung vollzogen seyen, an die Finanzkammer abgegeben worden ist.

§. 60.

Gebühren bei Supplement-Vermessungen.

Bei Supplement-Vermessungen zur Erhaltung und Ergänzung der Steuerkataster und bei allen

Digitized by Google

sonstigen Messungen zu anderen Zwecken, im Interesse des Staates, der Gemeinden oder einzelner Grundbesitzer sind nachstehende Gebühren festgesetzt.

I. Der Landmesser-Inspektor erhält an Tagegeldern:

A. bei allen ihm zur persönlichen Besorgung übertragenen neuen Vermessungen täglich 2 Thlr., nebst Erstattung der Auslagen an Kettenzieherlohn und Instrumenten-Transportkosten, jedoch ohne alle weitere Vergütung an Reisekosten, Pferdemiethe ꝛc.

B. bei allen Lokal-Revisionen täglich 1 Thaler 16 Albus, nebst Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen, welche jedoch in der Rechnung nach ihrem wirklichen Betrage liquidirt und durch Quittung der Empfänger belegt werden müssen.

II. Die Landmesser erhalten:

A. bei der Vermessung einzelner Grundstücke, welche nicht mehr als 10 Acker Flächenraum enthalten:

1) an Tagegeldern einschließlich des Kettenzieherlohns 1 Thlr. 21 Alb. 4 Hlr.,

2) Reisekosten bei Messungen auserhalb der Feldmark ihres Wohnortes, einschließlich der Instrumenten-Transportkosten:

a. für eine Reise von einer Stunde und geringerer Entfernung . . 8 Alb.,

b. für eine Reise von einer bis zwei Stunden . . . . . 16 Alb.,

c. für eine Reise von zwei bis drei Stunden . . . . . 24 Alb., u. s. w. für jede fernere Stunde 8 Alb. mehr.

3) Auslagen für Karten-Extrakte, Briefporto und dergl. werden auf geschehene Berechnung vergütet.

4) Wenn die vorschriftsmäßigen Messungs-Protokolle (Relationen) und Risse, sogleich nach der Messung, an Ort und Stelle ausgefertigt werden, finden keine besonderen Gebühren dafür Statt; in Fällen aber, wobei die Landmesser vermöge ihrer Dienst-Anweisung verpflichtet sind, die Messungs-Protokolle und Risse an eine Finanz-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit Bericht einzusenden, können angesetzt werden:

a. für ein Messungs-Protokoll 8 bis 16 Alb.,

b. für einen Grundriß 8 bis 16 Alb.

Auser den hier ausdrücklich bestimmten Gebühren dürfen keine anderen berechnet werden.

Die Reisekosten werden bei jeder Messung nur einfach berechnet, d. h. für die Hin- und Zurückreise werden nicht für jede besonders die bestimmten Gebühren gut gethan. Wenn ein Messungsgeschäft durch Umstände unterbrochen wird, welche der Landmesser nicht verhindern kann, so daß er wiederholte Hin- und Herreisen machen muß, können auch die Reisekosten wiederholt angesetzt werden. Wenn an einem und demselben Tage mehrere Grundstücke für verschiedene Interessenten gemessen werden, sind die Tagegelder und Gebühren nach Verhältniß der gemessenen Ackerzahl auf die Interessenten zu repartiren.

B. Für Messungen, Grenzregulirungen, Versteinungen ꝛc. mehrerer Grundstücke, welche ohne Zusammenhang in derselben Feldmark zerstreut liegen, sowie für Abmessung der Veränderungen bei Anlage neuer Straßen und Wasserbauten und für alle solche Arbeiten, welche Flächenbestimmungen nicht zum Zweck haben, werden Tagegelder, Reisekosten und Auslagen nach den oben unter II. A. 1 — 3 gegebenen Bestimmungen berechnet.

Digitized by Google

Auserdem können für Arbeitstage, welche zu Aufstellung der Vermessungs-Protokolle, Grundrisse, Verzeichnisse, Berechnungen und dergleichen verwendet werden, Tagegelder mit 1 Thaler täglich angesetzt werden.

C. Für alle Messungen, Grenzregulirungen und Versteinungen zusammenhängender Flächen, welche über 10 und unter 100 Acker Gröse haben, werden keine Tagegelder, sondern Gebühren bezahlt, nach folden Normen:

1) Reisekosten nach der Bestimmung unter II. A. 2.

2) Meßgebühren, einschlieslich der Aufstellung der Konzept-Risse, der Inhaltsberechnungen und des Kettenzieherlohns:

a. für Hofraiden:
von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 12 Albus,
und von jeder Parzelle . 12 —

b. für Ackerland, Wiesen, Huten, Triesche, Wege und Gewässer:
von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . 2 Alb. 6 Hlr.,
und von jeder Parzelle 2 — 6 —

c. für Garten, Weinberge und Waldungen:
von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 3 Albus,
und von jeder Parzelle . 3 —

3) Steinsetzungsgebühren, für die geometrische Bestimmung der Grenzpunkte und die persönliche Leitung des Geschäfts bei dem Setzen der Steine, sowie für das Eintragen der vorschriftsmäsigen Bezeichnung in die Grundrisse, von jedem Grenzsteine 2 Albus.

4) Vertheilungsgebühren, für die Eintheilung und Berechnung des Konzept-Vertheilungsplans, sowie für das Abmessen der Theilung im Felde, einschlieslich des Kettenzieherlohns, von jeder Parzelle 4 Albus.

5) Für Messungs-Protokolle, besondere Verzeichnisse u. dgl. von jeder gehörig vollgeschriebenen Seite gewöhnlichen Schreibpapiers:

a. des Originals . . . 8 Albus,

b. des Duplikats . . . 2 —

6) Für Duplikate der Karten-Extrakte oder der Konzept-Risse, einschlieslich des Papiers und der Zeichnenmaterialien:

a. von je einem Casseler Acker Flächenraum . . . . . 4 Heller,

b. von jeder Parzelle . . 4 —

7) Auslagen für Karten-Extrakte, Briefporto ꝛc., sowie für besondere Tagelöhner bei dem Steinsetzen u. dgl. werden nach ihrem Betrage berechnet. Der Tagelohn für einen Mann darf jedoch nicht mehr als 8 Albus betragen und muß durch Quittung des Empfängers belegt werden.

D. Für Messungen ꝛc. zusammenhängender Flächen von mehr als 100 Acker Gröse werden die Meßgebühren nach den Bestimmungen des §. 59, II. B, die übrigen Gebühren nach den oben unter II. C 1 und 3 — 7 bewilligten Sätzen berechnet.

Dritter Abschnitt.

Bonitirung und allgemeine Gleichstellung.

I. Geschäfts-Personal.

§. 61.

Im Allgemeinen.

Das, die Bonitirung und allgemeine Gleichstellung besorgende, Personal ist zusammengesetzt aus einem General-Rektifikator, sowie aus einer angemessenen Anzahl Rektifikatoren, aus Kreisschätzern und Ortsschätzern oder Anzeigern.

Digitized by Google

§. 62.

General-Rektifikator.

Dem General-Rektifikator steht im Allgemeinen die Aufsicht über die ihm untergeordneten Rektifikatoren zu, in welcher Beziehung diese am Schlusse jeden Monats über ihre Arbeiten genaue Berichte an ihn einsenden sollen. Er hat dieselben in vorkommenden Fällen zu belehren, und auf ihre Anfragen zu bescheiden, im Falle vorkommender Vernachlässigung des Dienstes die Nachlässigen zurecht zu weisen, und, wenn diese Zurechtweisung fruchtlos bleibt, der Finanzkammer zur weiteren Verfügung berichtliche Anzeige zu thun. Seine Obliegenheiten im Einzelnen sind in den nachfolgenden §. §. an den betreffenden Stellen näher angegeben. Die Finanzkammer kann ihn, bei eintretender Verhinderung, durch einen der ausgezeichneteren Rektifikatoren vertreten lassen.

§. 63.

Rektifikatoren. — Bonitirungs-Kommissare.

Aus den Rektifikatoren werden die brauchbarsten und erfahrensten ausgewählt, und als Bonitirungs-Kommissäre mit der speziellen Leitung der Bonitirungs-Geschäfte, insbesondere aller technischen Arbeiten der Schätzer, beauftragt.

§. 64.

Kreisschätzer.

Den Kreisschätzern liegt im Allgemeinen die gehörige Ausmittelung des Ertrages des Grundeigenthums ob. Es werden dazu sachverständige, durch Erfahrung und Rechtlichkeit sich auszeichnende, Landwirthe durch die Finanzkammer gewählt, welche sich deshalb mit dem leitenden Ausschusse des landwirthschaftlichen Vereins zu benehmen, auch nach Befinden von den Kreisräthen und Rentereibeamten die ihnen auserdem nöthig scheinenden Notizen einzuziehen hat.

Ausgeschlossen von dem Amte eines Kreisschätzers sind diejenigen, welche entweder

1) noch nicht das 24ste Jahr zurückgelegt haben, oder

2) unter Kuratel stehen, oder

3) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger, oder welche

4) wegen entehrender Vergehungen vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn.

Die Gewählten werden nach vorgängiger Requisition durch den betreffenden Kreisrath, in einer Sitzung der Polizei-Kommission, auf gewissenhafte Befolgung der sie betreffenden Vorschriften dieser Dienst-Anweisnng in Pflichten genommen. Das Verpflichtungs-Protokoll ist an die Finanzkammer einzuschicken.

§. 65.

Ortsschätzer.

Die Ortsschätzer (Anzeiger) werden für jede zu bonitirende Ortschaft aus den stark-, mittelmäsig- und gering-begüterten Bewohnern derselben gewählt. Bei der Wahl ist auserdem auf Lokalkunde und Zuverlässigkeit zu sehen, auch ein zu nahes Verwandtschafts-Verhältniß unter den zu Wählenden möglichst zu vermeiden. Die oben im §. 64 unter 1 bis 4 angegebenen Ausschliesungs-Ursachen finden auch hier Anwendung.

Die Wahl geschieht von dem Bonitirungs-Kommissar, benehmlich mit dem Kreisrathe und nach Befinden mit dem Rentereibeamten.

Die Verpflichtung wird von dem betreffenden Kreisamte, auf Ersuchen des Bonitirungs-Kommissars, und zwar dahin bewirkt, daß sie alle und jede auf die Abschätzung Bezug habende Auskunft, sowie alle die örtlichen Verhältnisse betreffenden Nachrichten, welche die mit den Abschätzungen und den sonstigen Steuer-Rektifikations-Arbeiten beauftragten Personen von ihnen verlangen werden, nach ihrer besten Einsicht gewissenhaft ertheilen und die ihnen selbst obliegenden Abschäz-

Digitized by Google

zungs-Arbeiten (vergl. die §. §. 124, 158, 159 u. a.) unparteiisch und pflichtmäßig bewirken wollen.

Das Verpflichtungs-Protokoll ist Seitens des Kreisamtes dem Bonitirungs-Kommissar zu übersenden.

§. 66.

Gebühren der Schätzer.

An Gebühren erhalten:

1) die Kreisschätzer für Geschäfte am Wohnorte täglich . . . 12 gGr. bis 1 Thlr.,
auser demselben . . . . 1 bis 2 —

2) die Ortsschätzer für Geschäfte

a. in der Ortsgemarkung und zwar im Arbeits-Lokal . . . . 4 bis 8 gGr.,
im Felde . . . . . 6 - 12 —

b. in einer auswärtigen Gemarkung (wo dieses ausnahmsweise vorkommt) 12 gGr. bis 1 Thlr.,

woneben eine Vergütung für Reisekosten nicht Statt findet.

Die hiernach nothwendige nähere Bestimmung des Betrags in den einzelnen Fällen hängt von dem Ermessen der Finanzkammer ab. Dieselbe wird hierbei auf die aus den Berichten des Rektifikations-Personals hervorgehenden besonderen Verhältnisse und den von den Schätzern bewiesenen Fleiß Rücksicht nehmen.

II. Grundsätze.

§. 67.

Rein-Ertrag.

Der Maasstab zur Besteuerung des Grundeigenthums ist im Allgemeinen der mittlere Rein-Ertrag desselben, so wie er bei gewöhnlicher landüblicher Bewirthschaftung erwartet werden kann. Dieser Ertrag bildet sich aus dem Roh-Ertrage, nach Abzug der auf dessen Gewinnung verwendeten Kosten (Kulturkosten im weiteren Sinne des Worts).

§. 68.

A. Ländereien. — Ertrag eines Casseler Ackers.

Bei den Ländereien wird der Roh-Ertrag dergestalt ausgemittelt, daß bei einer jeden Sorte Landes abgeschätzt wird, wie viel ein Casseler Acker Flächenraum, in einem mittelfruchtbaren Jahre, bei gehöriger nicht vernachlässigter Bestellung, im Winterfelde an Waizen und Korn (Roggen), so wie im Sommerfelde an Gerste und Hafer, nach Casseler Fruchtmaas, ertragen kann, und zu welchem Antheile in jeder Sorte, jede dieser Fruchtarten, den örtlichen Verhältnissen nach und erfahrungsmäßig, gezogen wird.

Da, wo in der Regel in der einen oder der anderen Sorte, im Winterfelde nur Waizen oder Korn, und im Sommerfelde nur Gerste oder Hafer, gezogen wird, ist die Abschätzung des Roh-Ertrages auch nur auf die in der Regel gebaut werdenden Fruchtarten zu richten.

§. 69.

Oertliche Flächen- und Fruchtmaase.

Da, wo das Casseler Flächen- und Fruchtmaas nicht üblich ist, kann die Abschätzung zunächst nach dem örtlichen Maase geschehen, der Bonitirungs-Kommissar hat aber die Reduktion der örtlichen Maase in die Casseler (welche letztere in Absicht auf die Grundsteuer-Regulirung als Normalmaase gelten), nach den bereits ermittelten oder unter Leitung der Finanzkammer noch zu ermittelnden Verhältnissen der örtlichen zu den Casseler Maasen, genau zu bewirken.

§. 70.

Stroh und Spreu ꝛc.

Bei der Abschätzung des Roh-Ertrages der Ackerländereien kommt weder das Stroh und die Spreu, noch der Nutzen der Vor- und Nachhute in Anschlag.

Digitized by Google

§. 71.

Wildfraß, Mißwachs ꝛc.

Wildfraß, Mißwachs und Hagelschlag bleiben bei den Abschätzungen unberücksichtigt, weil dafür besondere Entschädigung und beziehungsweise Erlaß an den Abgaben zugesichert ist.

Auf Ueberschwemmung der Länderei durch Flüsse, Bäche ꝛc. tritt nur in Ansehung derjenigen Grundstücke eine Vergütung ein, welche durch alljährliche Verschlemmung mit Sand, Kies ꝛc., durch Abschwemmung der Ackerkrume, oder durch sonstige gröbere und geringere Verheerung wirkliche fortdauernde Nachtheile dergestalt erleiden, daß die betreffenden Grundstücke in eine verhältnißmäßig geringere Klasse, als wohin sie, der Ertragsfähigkeit ihres Bodens nach gehören würden, wenn jene Nachtheile nicht Statt fänden, gestellt werden müssen. Gleiche Rücksicht wird auf diejenigen Aecker genommen, welche, ihrer abhängigen Lage und ihres zu lockeren Bodens wegen, in der Regel durch Gewitter-Regen zerrissen, und ihrer Ackerkrume beraubt werden, ferner auf diejenigen Aecker, welche, weil Abzugsgräben nicht mit Erfolg anzubringen stehen, in der Regel durch Nässe leiden, sowie zum verhältnißmäßigen Theile auf diejenigen Aecker, welche als Anwender (Wendlinge) in der beliebigen Bebauungsweise benachtheiligt sind, und auf diejenigen, bei welchen Schaden durch Wege eintritt. Ueberhaupt werden alle natürlichen Nachtheile, welche die Fruchtbarkeit des Boden, ohne Verschulden des Bebauers, verringeren, berücksichtigt.

§. 72.

Berechnung in Partim. — Brachfeld.

Die Summe desjenigen, was ein Casseler Acker an Winter- und Sommerfrucht ertragen kann (§. 68), wird in Casseler Partim (halb Korn und halb Hafer) reduzirt. Der Durchschnitt der Partims-Beträge von Korn und Waizen bildet den Ertrag des Winterfeldes, und der von Gerste und Hafer den Ertrag des Sommerfeldes; die Hälfte dieser beiden Sätze wird für den durchschnittlichen Roh-Ertrag eines Jahres angenommen.

Der Ertrag des Brachjahres wird nicht besonders berechnet, sondern auch dafür der Durchschnitts-Roh-Ertrag vom Winter- und Sommerfelde zum Grunde gelegt.

§. 73.

Normaltaxe.

Die Reduktion der hier in Betracht kommenden Fruchtarten in Casseler Partim geschieht nach Verhältniß der, einen Mittelpreis darstellenden, Normaltaxe dergestalt, daß

1 Casseler Viertel Waizen zu 5 Thlr. = 1 Casseler Viertel 11½⅞ Metzen Partim,

1 Casseler Viertel Korn zu 4 Thlr. = 1 Casseler Viertel 6⅛ Metzen Partim,

1 Casseler Viertel Gerste zu 3 Thlr. = 1 Casseler Viertel ½⅛ Metzen Partim,

1 Casseler Viertel Hafer zu 1½ Thlr. = 9½⅞ Mtzn. Partim,

berechnet wird.

§. 74.

Kulturkosten.

Nach §. IV des Steuer-Reglements vom 16ten Oktober 1764 sollen 12 Casseler Viertel Partim Revenüe (Rein-Ertrag) zu 100 Stfl. Steuerkapital, nach §. V des gedachten Reglements aber 12 Casseler Viertel Partim Erndte-(Roh-) Ertrag zu 48 Stfl. Steuerkapital angeschlagen werden; so daß also für die Kulturkosten des Ackerlandes 52 Prozent des Roh-Ertrags in Abzug kommen. Da nun die Kulturkosten, wenn sie nach Prozenten des Roh-Ertrags berechnet werden, bei guten Aeckern (des höheren Ertrags wegen) weniger Prozente, bei schlechteren aber (des geringeren Ertrags wegen) mehr Prozente als bei mittelmäßigen Aeckern betragen, so ist jene Bestimmung des Reglements

Digitized by Google

nur durchschnittlich zu nehmen, und sind daher, um auf die guten Aecker an Kulturkosten nicht zu viel, und auf die schlechten Aecker nicht zu wenig zu vergüten, sondern durch verhältnißmäßige Vertheilung jener 52 Prozent des Roh-Ertrags auf die verschiedenen Klassen des Ackerlandes, möglichste Gleichmäßigkeit in die Steuer-Anschläge zu bringen, für die Kulturkosten in der Regel folgende Beträge zu berechnen:

1) bei gutem Lande 36 Prozent
2) = mittelmäßigem Lande 50 Prozent
3) bei schlechtem Lande 70 Prozent

zusammen . . 156.
also im Durchschnitt 52 Prozent

} des Roh-Ertrags.

Ausnahmsweise sind bei sehr gutem Lande 30 Prozent, bei sehr schlechtem aber 75 Prozent des Roh-Ertrags für die Kulturkosten zu vergüten.

Die Begriffe von gut, mittel und schlecht, auch sehr gut und sehr schlecht, werden durch die Höhe des abgeschätzten jährlichen Roh-Ertrags (§. 72 und 117) bestimmt und zwar nach folgendem Verhältniß:

Ein Cassseler Acker Land, welcher in einem mittelmäßigen Jahre			eignet sich zur Klasse
bei schwerem Boden	bei Mittelboden	bei leichtem Boden	
einen Erndte-Ertrag liefert von			
Metzen Partim	Metzen Partim	Metzen Partim	
80 und darüber	72 und darüber	60 und darüber	Sehr gut
56 bis 80	48 bis 72	40 bis 60	Gut
35 bis 56	32 bis 48	28 bis 40	Mittel
25 bis 35	20 bis 32	15 bis 28	Schlecht
unter 25	unter 20	unter 15	Sehr schlecht

§. 75.

Fortsetzung.

Da in vielen Fällen die Berechnung der Kulturkosten nach Prozenten, bei hohem Ertrage eine zu hohe, bei geringem Ertrage aber eine zu geringe Vergütung zur Folge haben könnte, so sind für den Flächenraum eines Cassseler Ackers, als Maximum der Vergütung, folgende Sätze anzunehmen:

1) bei schwerem Boden . . 28 Metzen
2) = Mittelboden . . . . 20 —
3) = leichtem Boden . . 16 —

} Cassseler Partim,

als Minimum aber:

1) bei schwerem Boden . . 18 Metzen
2) = Mittelboden . . . . 14 —
3) = leichtem Boden . . 12 —

} Cassseler Partim.

§. 76.

Fortsetzung.

Wenn sich findet, daß der nach Prozenten berechnete Betrag der Kulturkosten in einzelnen Fällen und für einzelne Klassen, wegen besonders schwieriger Bestellung, oder wegen groser Entfernung der Aecker vom Orte, keine angemessene Vergütung liefert, so sollen die Kreisschätzer den verhältnißmäßigen Betrag der Kulturkosten abschätzen, ihr deshalbiges pflichtmäßiges Gutachten aber stets mit speziellen Thatsachen begründen. In keinem Falle darf jedoch die Abschätzung das im vorigen §. bestimmte Maximum überschreiten.

§. 77.

Merkantilische Verhältnisse.

Da, zur Erreichung einer gleichmäßigen Besteuerung, auf leichte und vortheilhafte Verwerthung der Naturprodukte Rücksicht genommen werden muß, auf eine solche Verwerthung aber die Nähe volkreicher Städte und anderer mehr von Gewerben, als vom Ackerbau, lebender Orte

Digitized by Google

Einfluß hat, so ist der, nach Abzug der Kulturkosten vom Roh-Ertrage, berechnete Rein-Ertrag der Grundgüter, an den ebengedachten und an denen in deren Nähe gelegenen Orten, nach Verhältniß um zwei bis zwölf Prozent zu vermehren. Gleiche Rücksicht tritt hinsichtlich des Einflusses ein, den Landstrasen, schiffbare Flüsse ꝛc. auf die Verwerthung der Produkte ausüben. Ebenso kann im umgekehrten Falle da, wo besonders ungünstige merkantilische Verhältnisse eintreten, z. B. weite Entfernung vom Marktorte, erschwerter Transport der Früchte dahin durch steile Gebirgswege ꝛc. eine billige Herabsetzung des Rein-Ertrags-Anschlages Statt finden, welche jedoch niemals den Betrag von zwölf Prozent übersteigen darf.

§. 78.

Anschlag in Steuerkapital.

Von dem ermittelten jährlichen Rein-Ertrage des Ackerlandes sind je zwölf Viertel Partim Casseler Maases zu 100 Stfl. Steuerkapital anzuschlagen, und ist danach das Gesammt-Steuerkapital der Ländereien einer Gemarkung zu berechnen.

§. 79.

Geringster Anschlag.

Der geringste Steuer-Anschlag eines Casseler Ackers in der Kultur befindlichen Landes soll in der Regel nicht unter zwei Stfl. betragen. Wenn jedoch ein Casseler Acker nach Verhältniß seines Rein-Ertrages einen Steuer-Anschlag unter einem Stfl. ergeben würde, und eben so, wenn die Kulturkosten dem Roh-Ertrage gleichkommen oder denselben übersteigen, soll bis zu dem Minimum von einem Stfl. für den Casseler Acker herabgegangen werden.

§. 80.

B. Wiesen.

Bei den Wiesen wird ausgemittelt, wie viel Zentner Heu und Grummet, und in welcher Güte, auf der Fläche eines Casseler Ackers jeder Klasse in einem mittelmäsigen Jahre als Roh-Ertrag geerndtet werden können, wenn die, nach den örtlichen Verhältnissen, ohne besondere Kosten mögliche Wiesen-Kultur nicht vernachlässigt wird. Da in Hinsicht der Kulturkosten bei den verschiedenen Wiesen-Klassen keine bedeutende Verschiedenheit eintritt, so findet eine besondere Feststellung dieser Kosten nicht Statt, sondern es wird geradezu ein Zentner Heu, der auf einem Casseler Acker wächst, zu einem Stfl., und eben so ein Zentner Grummet zu einem halben Stfl. Steuerkapital im Durchschnitt angeschlagen, in welchem Anschlage der ungefähre Betrag der Kulturkosten schon berücksichtigt ist. Bei diesem Anschlage wird aber die verschiedene Qualität des Heues und Grummets dergestalt beachtet, daß:

bei gutem Heu der Zentner zu . .	1¼	Stfl.
bei mittelmäsigem	1	—
bei schlechtem	¾	—
ferner		
bei gutem Grummet der Zentner zu . .	½	Stfl.
bei mittelmäsigem	⅜	—
bei schlechtem	¼	—

angesetzt wird, wodurch die angegebenen Durchschnitts-Anschläge des Heues und Grummets sich herausstellen.

§. 81.

C. Gärten ꝛc.

Die Gärten, Weinberge, Fettweiden und Fischteiche werden mit den Wiesen verglichen und mit denselben, nach dem Verhältniß ihres Werthes oder Rein-Ertrages, in gleichen Anschlag gebracht.

§. 82.

D. Waldungen ꝛc.

Die Waldungen, Triesche und schlechten Huten werden, nach ihrem durchschnittlichen Ertrage, mit den geringeren Klassen der Ländereien

Digitized by Google

verglichen und hiernach verhältnißmäßig angeschlagen. Der geringste Anschlag für einen Casseler Acker ist auch hier auf einen Stfl. bestimmt.

§. 83.

E. Steinbrüche ꝛc.

Die Steinbrüche, sowie die Lehm-, Kalk-, Mergel-, Gyps- und dergleichen Gruben kommen in denselben Anschlag, wie die sie umgebende Grundfläche, mit welcher die aufgebrochene Oberfläche von gleicher Qualität war.

Die Torfgründe werden den schlechtern Wiesen gleichgestellt.

§. 84.

F. Feldwege.

Gemeinheitliche Feldwege kommen nur dann in Anschlag, wenn sie, durch Gräserei oder Hute, Nutzen abwerfen, und werden dann den Triesschen gleich behandelt.

§. 85.

G. Landstrasen ꝛc.

Landstrasen, Vizinalwege, Brücken, Kanäle, Flüsse, Bäche, öffentliche Plätze, Wege im Innern des Ortes, öffentliche Brunnen und Wasserbehälter und dergleichen bleiben, so lange deren Grundflächen den angegebenen Zwecken dienen, ganz auser Anschlag.

§. 86.

H. Gebäude.

Der Steuer-Anschlag der Gebäude richtet sich im Allgemeinen nach dem Nutzen, welcher daraus gezogen werden kann, und es findet dabei vorläufig und bis auf anderweite gesetzliche Bestimmung ein Maximum und ein Minimum des Anschlags in nachstehender Weise Statt.

1) In der Stadt Cassel beträgt der höchste Ansatz 250 Stfl., der geringste 50 Stfl., mit Ausnahme jedoch der Oberneustadt, bei welcher die Bestimmungen der Verordnung vom 25sten November 1751 zur Anwendung kommen.

2) In den übrigen Städten steht der höchste Satz, nach dem verschiedenen Umfange und Gewerbsbetriebe derselben, zwischen 200 und 100 Stfl., der geringste ist allenthalben 10 Stfl.

3) In den Dörfern steht, nach der verschiedenen Güte und Ergiebigkeit des Landes, der höchste Anschlag zwischen 80 und 60 Stfl., der geringste kann in der Regel nicht unter 10 Stfl. herabgehen, nur für ganz kleine Häuser in besonders armen Dörfern ist auch ein Minimum von 5 Stfl. gestattet.

Das eben gedachte Maximum ist jedoch auf die, der Exemtensteuer unterworfenen, in der Regel gröseren Häuser nicht anwendbar, es sind vielmehr dieselben, wenn sie einen höheren Werth haben, als die besten kontribuabeln Häuser im Orte, verhältnißmäsig höher anzuschlagen, wobei aber der höchste Ansatz den Betrag von 200 Stfl. nicht überschreiten darf.

§. 87.

Fortsetzung.

Die Wohnhäuser nebst den Hofräumen und den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden erhalten nur einen gemeinschaftlichen Anschlag. Oekonomiegebäude, welche zu keiner Hofraide gehören, werden besonders angeschlagen, und zwar denjenigen Gebäuden gleich, welchen sie im Werthe am nächsten kommen. Garten- und sonstige Lusthäuser, welche nicht bewohnt werden, kommen nicht in Anschlag; die Grundfläche aber wird als Garten zum Verhalt gebracht.

Digitized by Google

§. 88.

Mühlen ꝛc.

Bei den Mühlen, Brauhäusern, Eisenhütten, Fabrikgebäuden u. s. w. werden die Gebäude, wenn sie zum Bewohnen oder zum ökonomischen Gebrauche eingerichtet sind, wie andere Wohn- oder Oekonomiegebäude, zur Grundsteuer angesetzt, das Gewerbe aber, welches darin getrieben wird, kommt zum besonderen Gewerbsteuer-Anschlage.

§. 89.

Gemeinheitliche Gebäude.

Die gemeinheitlichen Gebäude kommen nur dann, wenn sie ganz oder theilweise zu Wohnungen eingerichtet sind, oder einen sonstigen Ertrag abwerfen, und zwar nur in Beziehung auf diesen Ertrag, in Anschlag. In den übrigen Fällen wird blos die Grundfläche zu einem Steuergulden für den Acker angeschlagen.

§. 90.

Baustätten.

Die Baustätten, deren Wiederbebauung nicht zu erwarten ist, werden den zunächst gelegenen Gärten gleich angeschlagen.

§. 91.

Gegenstand der Bonitirung.

Die Bonitirung erstreckt sich auf alles Grundeigenthum einer Gemarkung, dasselbe mag ganz steuerpflichtig oder ganz oder theilweise steuerfrei seyn.

§. 92.

Steuerpflichtige und steuerfreie Güter.

Der Regel nach ist alles Grundeigenthum der vollen Grundsteuer (der gewöhnlichen Kontribution) unterworfen, und es streitet daher für diese Verpflichtung im Zweifel die Vermuthung. Ausnahmsweise bestehen:

1) ganz freie Güter, nämlich das ursprünglich zum Staats- und landesherrlichen Domanial-Vermögen gehörige Grundeigenthum, einschlieslich der hiervon an die abgetheilte landgräflich hessen-rotenburgische Linie, sowie an die nachgebornen und übrigen appanagirten Prinzen des Kürhauses abgetretenen Besitzungen, ferner die Güter der Kirchen, Pfarreien, öffentlichen Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen, soweit sie nicht bisher schon steuerpflichtig waren und so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, desgleichen die nach Staats-Verträgen oder bestehendem Herkommen seither freigelassenen, auf diesseitigem Gebiete gelegenen Grundstücke auswärtiger Unterthanen ꝛc.

2) Güter, wovon die Hälfte der gewöhnlichen Kontribution entrichtet wird. Es gehören dahin diejenigen in Erb- oder Landsiedel-Leihe gegebenen, ursprünglich kontributionsfreien Grundstücke, welche, in Rücksicht der den Beständern daran zustehenden Oberbesserung, im Jahre 1806 bereits zum halben Kontributions-Verhalte herangezogen waren, oder auf welche, weil der davon zu entrichtende geringe Kanon mit dem wahren Ertrage in einem zu grosen Mißverhältnisse steht, der §. 5 der Verordnung vom 27sten Dezember 1814 Anwendung findet. Standen dergleichen Güter im Jahre 1806 in vollem Kontributions-Anschlage, so ist dieser beizubehalten.

3) Güter, welche der Exemtensteuer unterworfen sind, nämlich die adelichfreien und die sonst in Gemäsheit des §. 3 der angezogenen Verordnung vom 27sten Dezember 1814 zu dieser Steuer pflichtigen Güter.

§. 93.

Vergütung der Grundlasten.

Bei der Grundsteuer-Veranlagung kommt das Steuerkapital aller auf dem Grundeigenthume haftenden privatrechtlichen Lasten an dem Steuer-

Digitized by Google

kapitale der Grundstücke in Abzug. Ausgenommen sind jedoch die Beholzigungs-, Streuzeugs-, Hute- und Mastgerechtsame. Ferner sind von der Vergütung ausgeschlossen, diejenigen Lasten, welche nicht auf dem Grunde und Boden ruhen, sondern aus persönlichen Verhältnissen, aus dem Gemeinds-, Kirchspiels- und Staatsverbande entspringen (wenn solche auch nach dem Maasstabe des Häuser- oder Grundbesitzes geleistet werden), namentlich die Rauch-Abgaben, der Blut-Zehnten, die Handdienste, so weit sie nicht ausschlieslich auf gewissen Grundstücken haften, die Besoldungen an Pfarrer, Schullehrer und Hirten, die in die Gemeindskassen fliesenden Geschoßgelder und sonstigen Abgaben, die Kommunal-, Kirchspiels- und Landfolge-Dienste.

§. 94.

Leihe-Abgaben.

Die Zehntpfennigs-Gelder (der zehnte, zwanzigste, fünfzigste ꝛc. Pfennig) und andere Leihe-Rekognitions-Gelder, welche von lehnbaren Gütern bei eintretender Erbfolge zu entrichten sind, werden dergestalt vergütet, daß für den einfachen Fall der dreisigste, und für den doppelten Fall der fünfzehnte Theil der Abgabe gleich einer jährlichen Last berechnet wird.

Diejenigen Lehns- und Leihe-Abgaben, deren Leistung regelmäsig nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit, z. B. alle acht oder neun Jahre, eintritt, werden so berechnet, daß der ganze Betrag mit der Zahl der Jahre dividirt, und der sich hierdurch ergebende Durchschnittsbetrag zum Grunde gelegt wird.

Die bei der Veräuserung lehnbarer Güter fallenden Zehntpfennigs- und anderen Lehngelder kommen so wenig zur Vergütung, als die bei der ersten Verleihung zu zahlenden Laudemial-Kapitale.

§. 95.

Zehnten.

Die Vergütung der Zehnten findet folgendermasen Statt:

1) Da, wo eine gehörige Ausmittelung des Roh-Ertrages vorliegt, wird hiervon der zehnte oder sonst abzugebende (eilfte, zweiundzwanzigste) Theil zur Vergütung gebracht.

2) Wenn es an einer gehörigen Ermittelung des Roh-Ertrages fehlt, der Zehnte aber in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren vermaltert oder verpachtet gewesen, so soll ein Durchschnitt des Pacht-Ertrages von den letzten fünfzehn Jahren zum Grunde gelegt werden. Ist während dieser fünfzehn Jahre der Zehnte ein oder mehrere (jedoch nicht über fünf) Male in Natur gezogen worden, so wird um eben so viel Jahre zurückgegriffen.

3) Findet weder die eine noch die andere der oben angegebenen Maasregeln Anwendung, so muß zu der Abschätzung des mittleren Zehnt-Ertrages, und zwar für den Flächenraum eines Casseler Ackers Länderei, Wiesen ꝛc. jeder Klasse geschritten werden.

§. 96.

Zinsen.

Bei den ständigen, in Geld, Frucht oder sonstigen Naturalien bestehenden Leihe- und anderen Grundzinsen wird der jährliche (oder wenn der Zins nicht jährlich, sondern nur alle zwei, drei ꝛc. Jahre entrichtet wird, der durchschnittliche) Betrag zur Grundlage der Vergütung genommen.

§. 97.

Berechnung der Frucht-Abgaben.

Der Vergütung der Frucht-Abgaben ist das Verhältniß des Anschlages (§. 78), nämlich zwölf Viertel Partim = 100 Stsl. zum Grunde zu legen. Bei der Aufstellung der deshalbigen Ausrechnungs-Tabellen findet, zum Behufe der richtigen Ermittelung des Verhältnisses, eine vorgängige Reduktion der Früchte in Casseler Partim Statt. In Ansehung des Waizens, Korns, der Gerste und des

Digitized by Google

Hafers wird hierzu das oben (§. 73) vorgeschriebene Verhältniß in Anwendung gebracht. Die übrigen Fruchtarten werden, nach Verhältniß der in dem §. 9 des Ablösungsgesetzes vom 23sten Juni 1832 aufgeführten Mittelpreise, folgendermaßen in Partim berechnet:

			Casseler Partim.		
1 Cass. Vrtl.		Welschkorn zu	1 Vrtl.	10$\frac{10}{13}$	Mtzn.,
1	——	Heidekorn (Buchwaizen)	= 1	= 6$\frac{6}{13}$	=
1	——	Dinkel . .	= 1	= 6$\frac{6}{13}$	=
1	——	Trespen . .	= —	= 4$\frac{4}{13}$	=
1	——	Erbsen . .	= 1	= 6$\frac{6}{13}$	=
1	——	Feldbohnen	= 1	= 6$\frac{6}{13}$	=
1	——	Linsen . .	= 1	= 9$\frac{1}{13}$	=
1	——	Wicken . .	= 1	= 9$\frac{1}{13}$	=
1	——	Oelsaamen	= 2	= 1$\frac{9}{13}$	=
1	——	Kartoffeln	= —	= 4$\frac{4}{13}$	=

§. 98.

Berechnung der Geld-Abgaben.

Damit die Vergütung der Geldzinsen mit dem Maasstabe bei der Vergütung der Frucht-Abgaben in Uebereinstimmung stehe, ist nach dem Verhältniß: zwölf Casseler Viertel Partim (nämlich sechs Casseler Viertel Korn, das Viertel zu 4 Thaler, und sechs Casseler Viertel Hafer, das Viertel zu 1 Thaler 18 gGr.) = 34 Thaler 12 gGr., bei den Geldzinsen der ebengedachte Betrag von 34 Thaler 12 gGr. zu 100 Stfl. Steuerkapital in Anschlag zu bringen.

§. 99.

Berechnung anderer Natural-Abgaben.

In gleicher Weise, wie die Geldzinsen (§. 98), werden alle Naturalien (auser dem Getreide), nach Maasgabe ihres Geld-Anschlages, zur Vergütung gebracht.

Bei den im §. 9 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 unter II. genannten Naturalien werden die daselbst angenommenen Mittelpreise zum Grunde gelegt. Bei anderen Naturalien werden die dafür bestehenden festen Preise, oder, in deren Ermangelung, die mittleren örtlichen Preise zum Maasstabe der Vergütung genommen.

§. 100.

Dienste.

Von den Diensten (Frohnen) kommen nur die Domanial- und sonstigen gutsherrlichen Dienste, und auch diese nur, wenn sie auf dem Grund und Boden ruhen, zur Vergütung. Die deshalb eintretenden Ausnahmen sind oben (§. 93) angeführt.

Bei den Spanndiensten streitet die Vermuthung dafür, daß sie nicht aus persönlichen Verhältnissen herrühren, sondern auf dem Grundbesitze haften. Insbesondere berechtigt der theils auf gesetzliche Bestimmungen, theils auf das Herkommen sich gründende verschiedene Repartitionsfuß nach der Kontribution, nach der Ackerzahl, oder nach dem Anspanne, nicht zu einem gültigen Schlusse gegen die dingliche Qualität.

Die solchemnach vergütungsfähigen Dienste werden übrigens dergestalt in Steuerkapital angeschlagen, daß ein vierspänniger Wagen auf einen ganzen Tag zu sechs Stfl., ein zweispänniger Wagen aber, und eben so ein Pflug oder eine Egge zu drei Stfl., endlich ein (auf gewissen Grundstücken ruhender) Handdienst zu einem Stfl. berechnet wird.

Bei den gemessenen Diensten wird die feststehende jährliche Dienstleistung, bei den ganz oder theilweise ungemessenen aber so lange, bis in Gemäsheit der §. §. 40 und fg. des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 die Verwandlung derselben in gemessene bewirkt seyn wird, der im §. 41 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Durchschnitt, so weit er Seitens der Dienstherrschaft erbracht werden kann, zum Grunde gelegt.

§. 101.

Dienstgelder.

Diejenigen ständigen Geld-Abgaben, welche statt vormals in Natur geleisteter Dienste entrichtet

Digitized by Google

werden (Dienstgelder), kommen in derselben Art, wie die Dienste selbst, jedoch nach §. 98 zu Steuerkapital berechnet, zur Vergütung. Haften sie nämlich auf dem Grundeigenthume im Ganzen, so werden sie ohne Unterschied, ob die Erhebung nach der Ackerzahl oder nach dem Fuße der Kontribution geschieht, auf die Ackerzahl vergütet, und daher in den Dienst-Anschlag gebracht. Haften sie dagegen auf gewissen Hufengütern oder einzelnen Grundstücken, so werden sie in derselben Art wie die Grundzinsen vergütet.

§. 102.

Verwandlung unständiger Grundlasten.

In allen Fällen, wo unständige Grundlasten in ständige Leistungen verwandelt werden, wird die Vergütung hiernach neu berechnet.

§. 103.

Ablösung der Grundlasten.

Die Ablösung der Grundlasten hat, dem §. 16 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 gemäs, vorläufig und bis zu erfolgender anderweiten gesetzlichen Bestimmung, auf den Steuerverhalt keinen Einfluß. Es werden daher die geschehenen Ablösungen in den Grundsteuer-Katastern nur nachrichtlich, und ohne in der Vergütung eine Aenderung zu bewirken, eingetragen.

§. 104.

Geringster Anschlag in Beziehung auf die Vergütung.

Bei der Berechnung des Steuerkapitals der Vergütung der Grundlasten in den Katastern ist zu beachten, daß die Vergütung, wenn dadurch das Steuerkapital der Grundstücke überstiegen, oder beinahe ganz absorbirt wird, nur soweit Statt finden darf, daß auf einen Acker Grundfläche noch das Minimum des Anschlages, ein Stfl. für den Acker (§. §. 79 und 82), zum Verhalte übrig bleibt.

III. Verfahren.

§. 105.

Ausdehnung auf alle Gemeinden.

Da es zu einer durchgängigen Gleichstellung der Steuer-Anschläge aller Gemeinden nothwendig ist, daß auch die Anschläge der bereits katastrirten Gemeinden einer Prüfung unterworfen werden, so soll bei allen und jeden, sowohl katastrirten, als noch nicht katastrirten Gemeinden eine neue Bonitirung in angemessener Weise Statt finden.

§. 106.

Bonitirungs-Kreise.

Zu dem Ende sollen sämmtliche Gemeinden in Bonitirungs-Kreise zweckmäsig eingetheilt werden. Jedem Bonitirungs-Kommissar werden mehrere sich berührende Bonitirungs-Kreise zur Leitung der darin vorkommenden Geschäfte angewiesen.

§. 107.

General- und Spezial-Protokolle.

Ueber die Ausführung dieser Geschäfte hat der Bonitirungs-Kommissar vollständige General- und Spezial-Protokolle anzulegen.

Die ersteren sind die, welche die mehreren ihm überwiesenen Kreise oder wenigstens einen Kreis im Ganzen betreffen, die letzteren die, welche die Arbeiten in den einzelnen Orten zum Gegenstande haben. Einer jeden der verschiedenen Arbeiten wird ein besonderes Protokoll gewidmet.

§. 108.

Mittheilung der Karten ꝛc.

Um den Bonitirungs-Kommissar sogleich bei der Eröffnung der Geschäfte mit möglichst vollständigen Nachrichten zu versehen, werden demselben nicht allein die vorhandenen Flurkarten oder Kopien derselben, in Kapseln wohl verwahrt, sondern auch

Digitized by Google

von den bereits rektifizirten Ortschaften die Rektifikations-Akten oder Auszüge aus denselben mitgetheilt.

In Ansehung derjenigen Ortschaften, über deren Feldmark die Karten nur einfach vorhanden sind, ist wegen der Anfertigung von Kopien unverzüglich Verfügung zu treffen.

§. 109.

Schätzer.

Für jeden Bonitirungs-Kreis werden sodann durch die Finanzkammern drei, der Regel nach, in demselben wohnhafte Landwirthe zu Kreisschätzern (§. 64), und weiter für jede Gemeinde durch den Bonitirungs-Kommissar drei im Orte angesessene Einwohner zu Ortsschätzern oder Anzeigern (§. 65) bestellt.

§. 110.

Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Zu den nothwendigen Vorbereitungs-Arbeiten gehört zunächst eine allgemeine Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in jedem Orte, worüber ein ausführliches Protokoll (Spez. Prot. I) aufzunehmen ist. Die Untersuchung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) ob die Kultur des Bodens schwer oder leicht ist, ob sie mit gewöhnlichen Mitteln bestritten werden kann, oder einen ungewöhnlichen Aufwand erfordert, auch wie viel Stück Zugvieh vor den Pflug gespannt werden müssen, und ob man sich dazu mehr der Pferde oder der Ochsen bedient?

2) Ob die Ackerbautreibenden den zur Bestreitung des Ackerbaues und zur Erzielung des Düngers nöthigen Viehstand, vermöge der durch den vorhandenen Wiesenwachs und durch den Bau des Klees und anderer Futterkräuter, der Runkelrüben ꝛc. geliefert werdenden Fourage, halten können und wirklich halten; ob dieselben auf die Anschaffung des zur Düngerbereitung nöthigen Geströhes bedacht sind, und nicht etwa Stroh zu verkaufen pflegen?

3) Ob die Bestellung der Ländereien mit Fleiß betrieben wird, wie vielmal die Winter- und Sommerfelder vor der Aussaat gepflügt werden, und auf welche Weise, d. h. wie oft und bei welcher Ausstellung des Landes, man den Dünger anwendet, auch ob durch Schaafpferch nachgeholfen wird?

4) Welche Felder-Wirthschaft Statt findet, wie man mit den Fruchtgattungen wechselt, welche Fruchtgattungen am besten zu gerathen pflegen, wie viel die Einsaat auf einen Acker an Winter- und Sommerfrucht beträgt, der wievielte Theil des Winterfeldes mit Korn oder Waizen, und der wievielte Theil des Sommerfeldes mit Gerste oder Hafer ausgestellt wird, womit das Brachfeld besömmert zu werden pflegt, und der wievielte Theil des Brachfeldes in der Regel wirklich brach liegen bleibt; ob noch unbebauete Strecken vorhanden und mit Vortheil für die Zukunft urbar zu machen sind?

5) In welchen Lagen die Ländereien durch Ueberschwemmungen, durch Abschwemmungen bei Gewittern, durch das in nassen Jahren stehen bleibende und durch anzulegende Abzugsgräben nicht abzuführende Wasser ꝛc. leiden?

6) Wie die Wiesenkultur beschaffen ist, ob man die Maulwurfshaufen zeitig wegschafft und die Wiesen gehörig ebnet, ob man die Wiesen leicht, und ohne durch nicht zu beseitigende Schwierigkeiten daran gehindert zu werden, wässern kann, und darin nichts vernachlässigt, ob man solche begailt und dabei die Jauche anwendet, ob Ueberschwemmungen derselben durch Flüsse, Bäche ꝛc. Statt finden, und welche Vortheile und Nachtheile diese bringen?

7) Welche Wiesen dreischürig, zweischürig oder nur einschürig sind, auch welche Wiesen etwa

Digitized by Google

deshalb, weil einem Dritten darauf die Hute-berechtigung zusteht, nur einschürig benutzt werden können; von welcher Qualität das Futter der einzelnen Wiesengründe im Ganzen ist, ob die erforderlichen Entwässerungen sumpfiger Wiesengründe, ohne zu grosen Kostenaufwand, Statt finden können, und ob man sie vornimmt?

8) Wie die Gartenkultur, die Obstbaumzucht ꝛc. beschaffen ist?

9) Ob die Ackerbautreibenden den Ueberfluß an Naturprodukten, sowie die aus der Hauswirthschaft zum Verkauf zu bringenden Gegenstände, als: Butter, Käse, Milch, Eier, Federvieh ꝛc. vermöge ihrer nicht grosen Entfernung von Städten ꝛc. leicht und mit Vortheil absetzen können, und welcher ihr gewöhnlicher Verkaufsmarkt für alle Arten von Produkten ist?

10) Ob sie sich der Anzucht von Fohlen, Rindern, Schweinen ꝛc. auser dem eigenen Bedarf auch zum Verkaufe befleißigen?

11) Ob und in welcher Art Mittel zur Erhöhung der Fruchtbarkeit vorhanden sind, und auf welche Weise der Böden, nach den Statt findenden örtlichen Verhältnissen, bearbeitet, beziehungsweise verbessert werden müßte; in wie weit gleichwohl von den Ackerbautreibenden die Anwendung und Ausführung entweder ganz unterlassen oder unrichtig bewirkt wird?

Auf diese Untersuchung hat der Bonitirungs-Kommissar besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, die Angaben der Ortsschätzer mit den Erfahrungen, die er während seines Aufenthaltes am Orte zu machen Gelegenheit hat, zusammen zu halten, und über die sich ergebenden Widersprüche die gedachten Schätzer weiter zu befragen, auch nach den Umständen mit den Kreisschätzern und anderen erfahrenen Oekonomen der Umgegend Rücksprache zu nehmen.

§. 111.

Vorläufige Ausmittelung des Güter-Ertrags.

Ein weiteres Hülfsmittel bietet die vorläufige Ausmittelung des Güter-Ertrags, worüber ein Special-Protokoll Nr. II. zu führen ist. Hierher gehören folgende Arbeiten, von denen der Bonitirungs-Kommissar, mit Benutzung der etwa aus früheren Verhandlungen (§. 108) hervorgehenden Ertrags-Angaben, nach Umständen nnd Verhältnissen, die zweckdienlichsten vorzunehmen hat:

1) Ausmittelung des Zehnt-Ertrags an Korn, Waizen, Gerste und Hafer, mittelst Vernehmung der Zehntsammler und der Ortsschätzer über die gewöhnliche Anzahl der Zehntgarben von einem Casseler Acker guter, mittlerer und schlechter Länderei.

2) Ausmittelung des Ausdrusches in mittelmäsigen Jahren von sechszig Garben Korn, Waizen, Gerste und Hafer.

3) Aufnahme von Erndte-Proben auf guten, mittleren und schlechten Aeckern, die gehörig ausgestellt worden sind. Dergleichen Erndte-Proben sind jedoch nur, wenn das Jahr, in welchem die Bonitirung Statt findet, sich dazu eignet und sonst kein Grund entgegen steht, in Anwendung zu bringen.

4) Registrirung des Gesammt-Ertrags aller zehntbaren Aecker nach der Ermittelung im §. 113, Nr. 2.

5) Zählung der Garben auf guten, mittleren und schlechteren Aeckern des Winter- und Sommerfeldes, welche Zählung der Bonitirungs-Kommissar während der Erndte vornehmen kann.

6) Ausmittelung der Quantitäten an Natur-Produkten, welche die Ackerbautreibenden zur eigenen Konsumtion bedürfen, zusammengestellt mit den Beträgen der jährlichen Natural-Grundlasten und des jährlichen Verkaufs.

7) Erforschung des Wiesen-Ertrags in verschiedenen Lagen mittelst zu nehmender Erndte-

Digitized by Google

Proben. Der Ertrag ist nach Zentnern Heu und Grummet, für 1 Cassele Acker in jeder Lage, nebst der Qualität des Futters, anzugeben.

§. 112.

Ausmittelung der Kauf- und Miethwerthe.

Die Kauf- und Miethwerthe der Ackerländereien, der Wiesen und Gärten, sowie auch der Häuser, sind durch Einsicht von Währschaften und anderen Urkunden, durch Vernehmung der Ortsvorgesetzten, und auf sonst geeignete Weise, auszumitteln. Dieserhalb ist im Protokolle Nr. II das Nöthige zu registriren.

§. 113.

Feststellung der Grundlasten.

Dann ist die generelle Ermittelung und Feststellung der zur Vergütung kommenden Lasten (§. §. 93 — 101) vorzunehmen, und sind hierüber ebenfalls einzelne Protokolle anzufertigen:

1) In Bezug auf die Lehnbarkeit (§. 94) sind die Ortsschätzer zu vernehmen, welche Güter in einer Lehnsverbindung stehen. Nicht weniger sind, sowohl in Ansehung der, der Landesherrschaft lehnbaren Güter von den betreffenden Rentereibeamten, als in Ansehung der übrigen Lehen von den betreffenden Lehnsherrschaften, oder deren Rechnungsführern, Verzeichnisse der Lehnsabgaben einzuziehen, und ist bei sich ergebender Abweichung die weiter nöthige Nachforschung anzustellen (Spez. Prot. III).

2) Ueber die Ermittelung der Zehntpflicht ist ein Spezial-Protokoll unter IV anzulegen. Dem Bonitirungs-Kommissar liegt ob, diese Ermittelung überall nur summarisch und in soweit vorzunehmen, als nöthig ist, um bei Aufstellung des Haupt-Steuer-Anschlags (§. 127) das Vergütungs-Kapital des Zehntens (§. 95) im Ganzen berechnen zu können. Derselbe hat übrigens von den Zehntberechtigten ein Verzeichniß des Zehnt-Ertrags von den letzten fünfzehn Jahren, wie solcher entweder nach der Natural-Erhebung oder nach den Vermalterungen und Verpachtungen Statt gefunden hat, einzuziehen und dem Protokolle beizufügen.

Hat eine Abschätzung des Zehnt-Ertrages zum Behufe der Ablösung Statt gefunden, so hat der Bonitirungs-Kommissar aus der deshalbigen gerichtlichen Urkunde den abgeschätzten Zehnt-Ertrag zu entnehmen.

Ist der Zehnten inmittelst in eine jährliche ständige Abgabe verwandelt worden, so ist diese aus der betreffenden Urkunde zu extrahiren.

3) Hinsichtlich der Zinsen (§. §. 96 bis 99) sind von den Rentereibeamten und übrigen Zins-Empfängern spezielle und möglichst vollständige Verzeichnisse der Geld-, Frucht- und sonstigen Naturalzinsen, mit Angabe der Eigenschaft und Benennung dieser Lasten, sowie mit genauer Bestimmung des dabei in Anwendung kommenden Maases, Gewichts, oder Münzfußes, auch allgemeiner Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie haften, einzuziehen (Spez. Prot. V).

4) Ueber die Untersuchung der Naturaldienste (§. 100) und der Dienstgelder (§. 101) wird ein gemeinschaftliches Spezial-Protokoll Nr. VI aufgestellt.

Es sind dieserhalb von den Rentereibeamten und Privat-Dienstherrschaften spezielle Verzeichnisse und Beschreibungen der gemessenen und ungemessenen Dienste einzuziehen. Dabei muß angegeben werden, worauf diese Dienste haften, die Zahl derselben und die dabei erforderliche Bespannung, der Ort, wohin sie zu leisten sind, und die Dauer, sowie der Betrag der Dienstgebühren. In Ansehung der ungemessenen Dienste, soweit dieselben nicht in der Zwischenzeit in gemessene werden verwandelt worden seyn, ist eine Durchschnitts-Berechnung vorzulegen, welche der

Digitized by Google

Bonitirungs-Kommissar, nach §. 41 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, sich am kürzesten von der betreffenden Gerichtsbehörde wird verschaffen können.

In Hinsicht der Dienstgelder wird eben so verfahren, wie es wegen der Grundzinsen oben unter 3 vorgeschrieben ist.

Rücksichtlich aller vorangeführten verschiedenen Grundlasten sind sodann nach Befinden durch Vernehmung der Ortsvorstände, der Ortsschätzer, der Pflichtigen oder sonst alle Nachforschungen anzustellen, welche nöthig sind, um die zum Behufe der Aufstellung des Haupt-Steuer-Anschlages (§. 127) erforderliche summarische Feststellung der vergütungsfähigen (d. h. mit ihrem Steuerkapitale am Steuerkapitale der Grundstücke in Abzug zu bringenden) Grundlasten bewirken zu können. Die spezielle Untersuchung der einzelnen Abgabenbeträge und Lasten ist demnächst bei der Spezial-Rektifikation durch den Rektifikator zu bewirken.

§. 114.

Bereisung des Kreises.

Gleichzeitig haben die Kreisschätzer gemeinschaftlich vorerst sämmtliche Gemarkungen ihres Bonitirungs-Kreises in verschiedenen Jahreszeiten zu bereisen, um sich von der Beschaffenheit der Ländereien und Wiesen im Allgemeinen zu unterrichten, und die ihnen etwa noch abgehende Lokalkunde, in Beziehung auf Klima, eigenthümliche Beschaffenheit und Bewirthschaftung des Bodens, merkantilische Verhältnisse u. dgl. sich zu verschaffen. Dabei haben sie die verpflichteten Anzeiger jeder Ortschaft zu benutzen, in der angeführten Absicht, sich Notizen zu sammeln, und überhaupt ein allgemeines Urtheil darüber sich zu bilden, welche Ortschaften ihres Bonitirungs-Kreises, in Ansehung der Güte und Fruchtbarkeit der Ländereien, und welche hinsichtlich der Wiesen, ungefähr sich gleich stehen, welche Ortschaften in diesen Beziehungen im Allgemeinen ungleich und welche somit besser oder schlechter sind.

§. 115.

Vorläufige Klassifikation eines Kreises.

Der Bonitirungs-Kommissar veranlaßt darauf eine Zusammenkunft mit den Kreisschätzern, bringt das im §. 114 gedachte allgemeine Urtheil derselben zu Protokoll (welches das Bonitirungs-Generalprotokoll des Kreises ist), und formirt danach eine vorläufige Klassifikation der Ortschaften des Kreises in der zweifachen Beziehung auf Ländereien und Wiesen.

§. 116.

Vorläufige Klassifikation mehrerer Kreise.

Weiter liegt dem Bonitirungs-Kommissar ob, im Fortgange der Arbeiten, durch Lokalbesichtigungen und sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel, sowie da, wo die Bezirke mehrerer Bonitirungs-Kommissare sich berühren, durch wechselseitige Benehmung, möglichst genau zu erforschen, welche Ortschaften der verschiedenen Bonitirungs-Kreise, in Ansehung der Ländereien und welche in Hinsicht der Wiesen, ungefähr qualitativ gleich zu achten sind, wodurch eine weitere vorläufige Klassifikation, nämlich der Ortschaften mehrerer Bonitirungs-Kreise, erlangt wird.

Diese vorläufigen Klassifikationen der Ortschaften eines und beziehungsweise mehrerer Bonitirungs-Kreise können zwar wegen ihrer Allgemeinheit eine zureichende Grundlage der Besteuerung nicht abgeben; sie dienen jedoch bei der nachfolgenden Bonitirung zu einer nützlichen Kontrole und bieten bei der Zusammenstellung der Resultate derselben wichtige Vergleichungspunkte dar.

§. 117.

Abschätzung der Ländereien.

Die Kreisschätzer haben sodann, unter der Leitung des Bonitirungs-Kommissars und neben Benutzung der verpflichteten Anzeiger, die Ländereien einer jeden Gemarkung ihres Bonitirungs-Kreises zu passender Jahreszeit in Augenschein zu nehmen, dieselben, nach Maasgabe der Ertrags-

Digitized by Google

fähigkeit, feldlagen- oder gewannweise (soweit nämlich eine gleichartige Bodenart streicht) zu sortiren und den Roh-Ertrag einer jeden Sorte nach der oben (§. 68 fg.) ertheilten Vorschrift pflichtmäsig abzuschätzen.

Hierüber wird ein Protokoll Nr. VII aufgenommen.

§. 118.

Fortsetzung.

Die Resultate der vorgedachten Sortirung und Abschätzung bringt dann der Bonitirungs-Kommissar nach den im §. 74 festgestellten Begriffen von sehr gut, gut, mittelmäsig, schlecht und sehr schlecht in eine Uebersicht, berechnet in derselben die Kulturkosten nach Maasgabe des gedachten Paragraphen, wirft den Rein-Ertrag und das Steuerkapital aus (alles dieses nach der näheren Anleitung des Formulars O) und fügt diese Uebersicht dem Protokolle VII bei.

§. 119.

Abschätzung der Wiesen.

Auf ähnliche Weise, wie die Ländereien (§. 117), werden nun auch die Wiesen nach Maasgabe der Güte des Futters und der Menge ihres durschnittlichen Ertrages sortirt, und wird für jede dieser Sorten, dem §. 80 gemäs, die Zahl der von der Fläche eines Casseler Ackers in mittelmäsigen Jahren zu erwartenden Zentner Heu und Grummet abgeschätzt. Ueber die in diesem §. vorgeschriebenen Arbeiten ist ein Spezial-Protokoll Nr. VIII aufzunehmen.

§. 120.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Sortirung und Abschätzung der Wiesen hat der Bonitirungs-Kommissar eine Uebersicht nach dem Muster P aufzustellen und solche dem Protokolle Nr. VIII beizufügen.

§. 121.

Abschätzung der Gärten ic.

In Hinsicht der Gärten, Weinberge, Fettweiden, Fischteiche, Triesche und schlechten Huten, der Steinbrüche, Lehm-, Thon- und anderen dergleichen Gruben, sowie der Torfgründe, ist sich nach den §. §. 81 — 83 zu achten. Besonderer Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren bedarf es nicht, indem dabei in der Regel nur eine Vergleichung oder sonstige Abschätzung, aber keine Sortirung, Statt findet.

§. 122.

Abschätzung der Waldungen.

Die Abschätzung des durchschnittlichen Ertrages der Waldungen wird, in sofern derselbe nicht aus anderen glaubhaften Nachrichten zu entnehmen steht, oder eine Vergleichung mit den geringeren Klassen des Ackerlandes (§. 82) nicht allein schon eine verhältnißmäsige Besteuerung der Waldungen an die Hand giebt, mit Zuziehung eines Forstmannes und der Auskunft ertheilenden Ortsschätzer vorgenommen (Spez. Protok. IX).

§. 123.

Mitwirkung des Bonitirungs-Kommissars.

Der Bonitirungs-Kommissar sucht in den über das Bonitirungs-Geschäft in jeder Ortschaft zu führenden Spezial-Protokollen die Sortirungen, wie auch die Abschätzungen, mit aus der rationellen Landwirthschaft hergeleiteten Gründen zu unterstützen, oder er macht aufmerksam darauf, wenn die Angaben der Kreisschätzer mit diesen Grundsätzen sich nicht vereinigen lassen, sondern im Gegentheil auffallend davon abweichen. Hierbei ist auf die nach den §. §. 110 und 111 geschehenen Ausmittelungen Beziehung zu nehmen. Glauben die Schätzer ihre Angaben nicht ändern zu können, so legt der Bonitirungs-Kommissar seine abweichende Ansicht, mit Gründen unterstützt, gleichfalls in den Protokollen nieder, um davon, im Falle bei der späteren Vergleichung der Resultate der Boni-

Digitized by Google

tirung (§. 128 und fg.) mit der General-Klassifikation auffallende Unterschiede zwischen den in dieser gleichgestellten Ortschaften hervortreten sollten, Gebrauch machen zu können.

§. 124.

Abschätzung der Gebäude.

Die Abschätzung der Häuser und Hofraiden läßt der Bonitirungs-Kommissar durch die Ortsschätzer, nach Befinden mit Zuziehung einiger zuverlässigen Bauhandwerker, vornehmen, bei welcher Abschätzung mehr auf den Umfang und die Lage der Gebäude und Hofräume, als auf den augenblicklichen guten oder schlechten Zustand der ersteren zu sehen ist.

Es ist zu dem Ende ein besonderes Häuser-Verzeichniß nach der Folge der Brand-Assekurations-Nummern aufzustellen, worin auch die Grundflächen der Häuser nebst den Hofraiden angegeben werden müssen. Nachdem jedes Haus mit allen dazu gehörigen Nebengebäuden und der Hofraide, einschließlich des Grund und Bodens, worauf die Gebäude stehen, im Ganzen abgeschätzt worden, ist dieser letztere nebst dem Hofraume besonders abzuschätzen und, für den Fall des Abbruches der Gebäude, in einer eigenen Kolumne aufzuführen. Daneben sind in besonderen Kolumnen die Mieth- und Verkaufspreise (s. §. 112) anzumerken.

§. 125.

Klassifikation und Steuer-Anschlag der Gebäude.

Nach Maasgabe dieser Abschätzung vertheilt sodann der Bonitirungs-Kommissar die sämmtlichen Häuser in angemessene Klassen, und legt die angefertigte Klassifikation den Ortsschätzern und den zugezogenen Bauhandwerkern, zur nochmaligen Vergleichung und etwaigen Berichtigung der von ihnen geschehenen Abschätzung, vor.

Hiernach stellt er mit Beobachtung der Vorschriften des §. 86 und fg. den Steuer-Anschlag der Häuser auf. Ueber die Arbeiten der §. §. 124 und 125 wird ein Protokoll Nr. X geführt.

§. 126.

Verfahren in den rektifizirten Orten.

Die in den §. §. 110 bis 113, 124 und 125 vorgezeichneten Arbeiten können in den bereits rektifizirten Ortschaften in soweit unterbleiben, als über die betreffenden Gegenstände in den vorhandenen Rektifikations-Akten zuverlässige und sonst genügende Vorarbeiten enthalten sind.

§. 127.

Vorläufiger Haupt-Steueranschlag.

Auf den Grund der gesammelten Materialien und der danach angefertigten Berechnungen und Uebersichten stellt der Bonitirungs-Kommissar für jede Gemeinde einen vorläufigen Haupt-Steueranschlag auf, aus welchem zugleich der durchschnittliche Ertrag und Steueranschlag von einem Casseler Acker Land und einem Casseler Acker Wiesen und Garten, sowie der durchschnittliche Anschlag von einem Hause ersichtlich ist, und fügt denselben dem Bonitirungs-Protokolle der Gemeinde bei.

§. 128.

Klassifikation eines Kreises.

Nach Vollendung der Bonitirung eines Kreises nimmt der Bonitirungs-Kommissar, auf den Grund der Ergebnisse aus den in den §. §. 114 bis 123 vorgeschriebenen Arbeiten, eine Klassifikation der Ortschaften des Kreises vor, und zwar in Ansehung der Ländereien besonders, wie auch hinsichtlich der Wiesen mit den Gärten besonders, und vergleicht dieselbe mit der im §. 115 gedachten vorläufigen Klassifikation. Ergeben sich bedeutende Unterschiede zwischen den beiderlei Klassifikationen, so sind solche unter Zuziehung der Kreisschätzer durch vorzunehmende weitere Untersuchung und Nachforschung aufzuklären, sowie die Klassifikationen, unter Angabe der Gründe, danach zu berichtigen,

Digitized by Google

und so weit als erforderlich in Uebereinstimmung zu bringen.

Diese Verhandlung gehört in das General-Bonitirungs-Protokoll des Kreises.

§. 129.

Klassifikation mehrerer Kreise.

Sind auf die vorbeschriebene Weise die Klassifikationen mehrerer, einem Bonitirungs-Kommissar zugewiesenen, Kreise im Einzelnen zu Stande gebracht, dann hat derselbe eine weitere, auf die Resultate der Bonitirung zu gründende, Klassifikation sämmtlicher Ortschaften dieser mehreren Kreise in der zweifachen Beziehung auf Ländereien und auf Wiesen anzufertigen, dieselbe mit der im §. 116 gedachten vorläufigen Klassifikation zu vergleichen, und etwaige bedeutende Verschiedenheiten in denselben, unter Zuziehung der Schätzer der betreffenden Kreise, auf ähnliche Weise, wie im §. 128 vorgeschrieben worden, soviel als möglich auszugleichen.

Auch haben ferner die Bonitirungs-Kommissare, deren Bezirke sich berühren, durch angemessene Zusammenstellung der Resultate ihrer Arbeiten, auf Ausgleichung sich ergebender Unterschiede hinzuwirken.

Die deshalbigen Verhandlungen werden in das General-Bonitirungs-Protokoll eines der betreffenden Kreise eingetragen und Ausfertigungen derselben denen der übrigen Kreise beigefügt.

§. 130.

Revision.

Eine Revision der verschiedenen Arbeiten wird durch den General-Rektifikator und durch einen besonders zu beauftragenden sachkundigen Oekonomen (General-Schätzer) vorgenommen.

Diese Revision hat den Zweck, die Ueberzeugung zu erlangen, daß im Allgemeinen nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden, und insbesondere, hinsichtlich der mit einander verglichenen Orte aus verschiedenen Bonitirungskreisen, keine auffallende Abweichungen in den Schätzungen mituntergelaufen seyen. Zu der Erreichung dieses Zweckes wird es in der Regel hinreichen, aus jeder Klasse eines Kreises einen Ort hinsichtlich der Schätzungen mit je einem demselben gleicherachteten Orte in den Nachbarkreisen zu vergleichen. Finden sich auffallende Abweichungen, so haben der General-Rektifikator und der General-Schätzer die Bonitirungs-Kommissare und die Kreisschätzer aus den betreffenden Kreisen zu versammeln und über die Abweichungen einzeln zu vernehmen; hiernach aber, mit Berücksichtigung der Stimmenmehrheit der Schätzer, der Abschätzungen eines dritten Kreises, sowie der Protokolle der Bonitirungs-Kommissare, ein Gutachten aufzustellen.

§. 131.

General-Klassifikation.

Die solchergestalt geschlossenen Arbeiten werden durch den General-Rektifikator an die Finanzkammer zur weiteren Prüfung eingeschickt.

Sind dieselben geprüft, so läßt die gedachte Behörde danach eine General-Klassifikation aller Orte ihres Verwaltungs-Bezirkes anfertigen, welche dann die Hauptgrundlage für die hiernächstige verhältnißmäßige Grundbesteuerung der einzelnen Orte unter einander liefern wird, indem solche übersichtlich den Durchschnitts-Ertrag und den Durchschnitts-Steueranschlag eines Ackers Land und beziehungsweise eines Ackers Wiesen und Garten ꝛc., sowie den durchschnittlichen Steueranschlag eines Hauses enthält.

§. 132.

Bekanntmachung.

Die aufgestellte General-Klassifikation wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, damit noch vor deren Vollziehung jede Gemeinde, die sich beschwert erachtet, ihre speziell zu begründende Reklamation einzugeben im Stande ist.

Digitized by Google

§. 133.
Reklamationen.

Diese Reklamationen sind an die Finanzkammer binnen einer Frist von einem Jahre, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der General-Klassifikation angerechnet, einzureichen.

Die nach deren Ablauf einkommenden Beschwerden bleiben unberücksichtigt. Nur bei denjenigen Gemeinden, welche späterhin noch speziell rektifizirt werden, kann alsdann eine nochmalige Prüfung Statt finden.

Die hier in Frage stehenden, gegen die Steueranschläge der Gemeinden im Ganzen gerichteten, Reklamationen werden nur dann angenommen, wenn sie wenigstens von zwei Dritteln der Grundbesitzer unterschrieben sind.

§. 134.
Untersuchung und Entscheidung.

Auf die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen Reklamationen, ernennt die Finanzkammer — soweit nicht etwa die Sache zu dem vorgängigen Versuche einer gütlichen Zurechtweisung geeignet erscheint — alsbald eine Kommission, bestehend aus dem General-Rektifikator, dem als General-Schätzer beauftragten Oekonomen und sechs Kreisschätzern. Die letzteren werden theils aus dem Kreise, wozu die reklamirende Gemeinde gehört, theils aus anstosenden Kreisen gewählt, und ist hierbei darauf zu sehen, daß keiner derselben selbst mitbetheiligt sey. Diese Kommission, welcher die Bonitirungs-Akten mitgetheilt werden, prüft an Ort und Stelle alle bei der Bonitirung in Beziehung auf die reklamirende Gemeinde bewirkten Abschätzungen. Nach dem Befunde werden neue Ertrags- und Anschlags-Durchschnitte angefertigt und an die Finanzkammer eingeschickt. Soweit diese neuen Durchschnitte in Vergleichung mit den bisherigen nicht über $\frac{1}{15}$ geringer sind, wird die Beschwerde für ungegründet erklärt, im gegentheiligen Falle aber von dem nächsten Jahre an eine verhältnißmäsige Herabsetzung (vergl. §. 135) angeordnet.

Hinsichtlich der Kosten folgt die Bestimmung unten §. 187.

§. 135.
Vollziehung.

Damit der eben so wohlthätige als gerechte Zweck der Bonitirung, die verhältnißmäsige und somit richtige Grundbesteuerung sämmtlicher Ortschaften des Kurstaates nach übereinstimmenden Prinzipien, sobald als möglich gedeihliche Früchte tragen möge, nämlich die seither bedrückten Gemeinden Linderung erhalten, und die zu gering besteuerten verhältnißmäsig herangezogen werden, sind die Kontributionsbeträge derjenigen Gemeinden, bei denen nach Maasgabe der im §. 131 gedachten General-Klassifikation, gegen die Bonitirung ein Unterschied von mehr als $\frac{1}{15}$ des seitherigen Betrages hervortritt, vorläufig und bis zu demnächstiger ganz neuen Rektifikation auf nachfolgende Weise baldthunlich zu berichtigen. Es werden nämlich die aus der General-Klassifikation §. 131 hervorgehenden Steuerbeträge auf das in den Katastern enthaltene Steuerkapital, oder, wo Kataster noch nicht bestehen, nach dem seitherigen Erhebungsfuß dergestalt vertheilt, daß berechnet wird, wie viel von der neu regulirten Steuer auf einen Steuergulden des bisherigen Steuerkapitals, beziehungsweise auf einen Thaler der bisherigen Steuer, zu erheben ist. Diese Vertheilung giebt die Grundlage ab, wonach provisorisch, bis zur speziellen Berichtigung der alten noch brauchbaren, oder bis zur Aufstellung neuer Kataster, die direkten Steuern auf nähere Anweisung der Finanzkammer zu erheben sind, ohne daß von irgend einer Seite ein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf.

Vierter Abschnitt.
Spezielle Rektifikation und Katastrirung.

I. Geschäfts-Personal.

§. 136.

Von dem oben (§. §. 61 bis 65) bezeichneten Geschäfts-Personal ist auch für die in dem gegen-

Digitized by Google

wärtigen Abschnitt behandelten Arbeiten der General-Rektifikator, desgleichen eine angemessene Anzahl Steuer-Rektifikatoren und Ortsschätzer in Thätigkeit.

Auserdem treten noch Steuer-Revisoren hinzu, welche theils mit Ausrechsnungs-, theils mit Revisions-Arbeiten beauftragt werden.

II. Verfahren.

§. 137.

Bekanntmachung.

Sobald die Steuer-Rektifikation eines Ortes angeordnet ist, wird solches mit Benennung des beauftragten Rektifikators von der Finanzkammer in der Casselschen allgemeinen Zeitung und dem Wochenblatt der betreffenden Provinz, durch dreimaligen Abdruck, bekannt gemacht. Jeder bei der verfügten Rektifikation Betheiligte ist durch diese einfache Bekanntmachung aufgefordert, seine Privatrechte zu wahren.

§. 138.

Mittheilung der Karten ꝛc.

Dem Rektifikator werden zunächst die Karten (in Kapseln wohl verwahrt) nebst dem Stück- und Nummernbuche (Nummern-Extrakte), die Aktenstücke über die bewirkte Bonitirung und über ältere Kataster-Arbeiten, wenn deren vorhanden sind, sowie die sonst einschlagenden Literalien mitgetheilt, woraus derselbe, ehe das Geschäft beginnt, sich vollständig zu unterrichten hat.

§. 139.

Zuziehung der Ortsschätzer ꝛc.

Bei allen zum Behufe der speziellen Rektifikation und Katastrirung von dem Rektifikator vorzunehmenden Arbeiten hat er in der Regel die Ortsschätzer zuzuziehen, daneben aber auch nach den Umständen mit den Ortsvorgesetzten und anderen Sachkundigen angemessene Rücksprache zu nehmen.

§. 140.

Fortsetzung der Untersuchung zu den §. §. 110, 111 und 112.

Dem Rektifikator liegt es ob, die nach §. 110 von dem Bonitirungs-Kommissar über die landwirthschaftlichen Verhältnisse gesammelten Nachrichten noch möglichst zu vervollständigen, und solchergestalt das Spezial-Protokoll I zu ergänzen und fortzusetzen.

Auch hat derselbe die bei der Bonitirung im Spezial-Protokoll II (§. §. 111 und 112) niedergelegten vorläufigen Erörterungen der auf den Güter-Ertrag, sowie auf die Kauf- und Miethwerthe der Grundstücke und Häuser sich beziehenden Punkte zu wiederholen und ebenfalls zu vervollständigen.

§. 141.

Statistische Tabelle.

Weiter ist von dem Rektifikator, nach der Folge der Brand-Assekurations-Nummern der Häuser, ein tabellarisches Verzeichniß Nr. XI, über die Bewohner, deren Familienglieder, Gesinde ꝛc., deren Häuser, Gewerbe, Gemeindenutzens-Antheile, Brauberechtigungen, Hufenantheile, Viehbestand (Pferde, Ochsen, Kühe und Schaafe), deren seitherige Grund- und Gewerbsteuer-Beträge ꝛc. aufzustellen.

Bei der namentlichen Aufführung der Bewohner ist gleich anfangs darauf zu sehen, daß die Namen und Vornamen, sowie die unterscheidenden Beinamen, richtig geschrieben und die im §. 5 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 vorgeschriebenen näheren Bezeichnungen richtig beigesetzt werden.

Zu dem Ende sind die Prediger zu ersuchen, das aufgestellte Verzeichniß hinsichtlich der Namen der Kontribuenten mit den Kirchenbüchern zu vergleichen, um alle Irrungen in der Rechtschreibung der Namen danach abstellen zu können.

Digitized by Google

§. 142.

Berichtigung des Stück- und Nummernbuches.

Hierauf hat der Rektifikator das Stück- und Nummernbuch mit der Karte zu vergleichen und etwaige Schreibfehler in der Ackergröse in ersterem zu berichtigen. Da die Stück- und Nummernbücher öfters nach den Konzept-Karten aufgestellt sind, so ist in Fällen, wo dem Rektifikator die Rein-Karte mitgetheilt wird, ein Verzeichniß aller, zwischen dem Stück- und Nummernbuche und der Rein-Karte bestehenden, Abweichungen aufzustellen und einzusenden, damit solches bei der Karten-Repositur nach der Konzept-Karte verglichen und gefunden werden kann, ob die Fehler in der Rein-Karte oder im Stück- und Nummernbuche liegen. Ueber diese Vergleichungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mit der Zahl XII zu bezeichnen ist.

§. 143.

Fortsetzung.

Bei der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Vergleichung des Stück- und Nummernbuches mit der Karte, sind zum Behufe der demnächstigen Katastrirung bei jedem Grundstücke die Nummern der Karte der zu beiden Seiten angrenzenden Grundstücke, die daran stosenden Strasen, Wege, Gräben, Bäche, Flüsse ꝛc. in dem Stück- und Nummernbuche (siebente Kolumne) genau und richtig zu bemerken.

§. 144.

Grundstücke, welche doppelt oder gar nicht kartirt sind.

Daneben ist mittelst eines Spezial-Protokolls (Nr. XIII) zu untersuchen, ob die Karte der zu rektifizirenden Gemeinde nicht etwa Grundstücke enthält, welche ganz oder zum Theil in den Gemarkungen der angrenzenden Gemeinden belegen und bei denselben ebenfalls vermessen, kartirt und katastrirt sind. Alle solche doppelt kartirte Grundstücke werden, als zur Karte desjenigen Orts gehörig, wo der gröste Theil gelegen ist, betrachtet, kommen auch, wenn es keine zu der anderen Gemeinde gehörige Hufenstücke sind, daselbst zum Verhalte.

Nicht weniger soll aber weiter darauf gesehen werden, daß kein Grundstück ganz vergessen wird. Zu dem Ende müssen die Karten und die Stück- und Nummernbücher aller umliegenden Ortschaften an den Grenzen genau verglichen und dadurch diejenigen Grundstücke ermittelt werden, welche daselbst, als zu der zu rektifizirenden Ortschaft gehörig, auser Verhalt geblieben sind, und wegen deren nach Vorschrift der §. §. 152 bis 155 zu verfahren ist.

Bei der besagten Vergleichung ergeben sich auch die etwa hin und wieder noch bestehenden Grenzstreitigkeiten, von denen der Rektifikator alsbald Anzeige zu machen hat, damit die Gemeinden zur Ausgleichung veranlasst werden können.

§. 145.

Untersuchung des Besitzstandes.

Bei der Katastrirung wird der bestehende Besitzstand zum Grunde gelegt. Derselbe muß unter Vergleichung der Karte mit den Grundstücken, im Felde, im Beisеyn der Ortsschätzer und sonstigen Feldkundigen, sowie derjenigen Grundbesitzer, welche auf die deshalb zu erlassende allgemeine Bekanntmachung sich einfinden, von Lage zu Lage genau untersucht und danach das Ab- und Zuschreiben im Stück- und Nummernbuche gewahrt werden.

Bei der Untersuchung im Felde kommt es vorerst darauf an, zu konstatiren, wem die Grundstücke gehören, ob solche als Ackerland, als Wiesen oder Gärten ꝛc. benutzt werden, oder ob sie zur Hute dienen, oder triesch liegen. Auf die als Triesche, Wüstungen, Raine ꝛc. kartirten Grundstücke ist ein besonderes Augenmerk zu richten, da solche sehr oft urbar gemacht sind, und alsdann als urbare Flächen katastrirt werden müssen.

Digitized by Google

§. 146.

Nachträgliche Vermessungen.

Ergiebt die Untersuchung des Besitzstandes, daß seit der General-Vermessung Theilungen von Grundstücken vorgenommen, auf der Karte aber noch nicht gewahrt worden sind, so ist darüber ein Spezial-Protokoll Nr. XIV zu führen, und müssen die nöthigen Vermessungen, und danach die Berichtigungen der Karte, durch den deshalb von der Finanzkammer mit einem General-Kommissorium versehenen Landmesser, geschehen, welchemnächst dann auch das Stück- und Nummernbuch zu berichtigen ist.

§. 147.

Streitige Grundstücke.

Im Falle das Eigenthum von Grundstücken bestritten ist, geschieht die Eintragung vorerst nach dem Besitzstande, es wird jedoch deshalb in dem Stück- und Nummernbuche, und wenn die Streitigkeiten bis zur Beendigung der Publikation des Katasters nicht zur Erledigung kommen, im Kataster, bei den betreffenden Grundstücken das Nöthige bemerkt. Dergleichen Streitigkeiten haben aber auf die Besteuerung keinerlei Einfluß, und ist, bei der Erhebung und Beitreibung der Steuern, an den Inhaber, unter welchem Namen er dies auch sey, beziehungsweise an das Objekt der Besteuerung, sich zu halten.

§. 148.

Weitere Berichtigung des Stück- und Nummernbuches.

Bei Gelegenheit der Besitzstands-Untersuchung ist, unter Zuziehung der Ortsschätzer, genau zu erforschen, ob von dem Landmesser in dem Stück- und Nummernbuche die Namen der Feldlagen bei allen Grundstücken richtig eingetragen worden sind. Wo sich in dieser Hinsicht, sowie in Betreff der von dem Landmesser angegebenen Kulturart, ein Mangel findet, ist solcher von dem Rektifikator abzustellen.

Die Rechtschreibung der Namen der Feldlagen richtet sich lediglich nach dem am Orte Statt habenden allgemeinen Sprachgebrauche. Eigen-Namen einzelner Grundstücke sind zur näheren Bezeichnung ebenwohl beizusetzen.

§. 149.

Ergänzung der Kataster-Extrakte nach dem Stück- und Nummernbuche.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen das Stück- und Nummernbuch dergestalt vervollständigt worden ist, daß dasselbe, was Eigenthum und Besitz anlangt, die Grundlage des neuen Katasters und der künftig zu errichtenden Währschaften abgeben kann, hat der Rektifikator davon der Finanzkammer Anzeige zu machen. Diese Behörde verfügt hierauf:

1) an den betreffenden Steuerkommissar oder die sonstige ab- und zuschreibende Behörde, von da an bis zu der Aushändigung des neuen Katasters, alle Extrakte, welche aus dem älteren Kataster oder Flurbuche der betreffenden Gemeinde zum Behufe der Errichtung von Währschaften noch verlangt werden, vor der Abgabe an die Betheiligten, dem Steuer-Rektifikator mitzutheilen, welcher in den Extrakten auf den Grund des Stück- und Nummernbuches oder des neuen Katasters bei den einzelnen Grundstücken die Buchstaben und Nummern der Karte und die Ackergrösen einträgt, und auf die in dem älteren Kataster oder Flurbuche bestehende Unrichtigkeiten, welche sich in Beziehung auf die betreffenden Grundstücke ergeben, aufmerksam macht, um dadurch zu veranlassen, daß bei den neu zu errichtenden Währschaften dieselben Unrichtigkeiten nicht wieder mitunterlaufen; ferner alle vom zuständigen Gerichte ertheilt werdenden Ermächtigungen zum Ab- und Zuschreiben von Eigenthums- und Besitzveränderungen, nachdem im alten Kataster das Nöthige gewahrt worden, auch dem Rektifikator zum Ab- und Zuschreiben im Stück- und Nummernbuche

Digitized by Google

oder im neuen Kataster zu übersenden, damit die neue Katastrirung mit den Währschaften im Einklange erhalten werden könne. Gleichzeitig mit der oben gedachten Anzeige an die Finanzkammer, hat der Steuer-Rektifikator

2) das zuständige Untergericht von der vollendeten Untersuchung des Besitzstandes in Kenntniß zu setzen, und dasselbe zu ersuchen, während der Steuer-Rektifikation und bis zur Aushändigung des neuen Katasters, darauf zu bestehen, daß die Steuerbuchs-Extrakte in der unter 1 vorgeschriebenen Weise von dem Steuer-Rektifikator vervollständigt und von demselben alle vorkommenden Ab- und Zuschreibe-Fälle ebenwohl gewahrt werden.

Während der Zeit, daß das neuerrichtete Kataster sich bei der Finanzkammer zum Behufe der Ausrechnung und Revision befindet (§. §. 172—174), ist das in dieser Hinsicht dem Rektifikator obliegende, von dem Kataster-Repositar der Finanzkammer, zu besorgen.

§. 150.

Geschlossene Qualität der Güter.

Der Rektifikator hat ferner die Bestandtheile der geschlossenen Güter, d. h. alle einzelnen Grundstücke, welche zu einem geschlossenen Gute gehören, genau zu ermitteln. Diese Ermittelung ist auf den Grund älterer Kataster, Flurbücher ꝛc. und vorhandener Lehnbriefe und sonstiger Dokumente, mit Zuziehung des Ortsvorstandes, der Ortsschätzer und der Betheiligten, vorzunehmen. Es ist darüber ein besonderes Spezial-Protokoll (Nr. XV) zu führen. Im Falle aus geschlossenen Lehen-, Leihe-, Erbzins- ꝛc. Gütern einzelne Grundstücke ohne Konsens des Grundherrn veräusert seyn sollten, so ist solches mit dem Bemerken, ob und welcher Ersatz an Grundstücken Statt gefunden hat, oder vom Besitzer des Gutes nachträglich angeboten worden ist, im Protokolle zu registriren, und ist der betreffenden Grundherrschaft zur Wahrung ihrer Rechte, beziehungsweise zur nachträglichen Ertheilung ihrer Zustimmung, Nachricht zu geben.

§. 151.

Sonstige rechtliche Verhältnisse der Güter. (Lehnsverband, Zehntpflicht ꝛc.)

Auserdem muß die, nach §. 113 früher vorgenommene, Ermittelung der weiteren rechtlichen Verhältnisse der Güter (ihre Lehn-, Leihe-, Zehnt-, Zins- und Dienstpflicht oder ihre Freiheit von dergleichen Verpflichtungen) fortgesetzt, und hiernach eine Vervollständigung der betreffenden Spezial-Protokolle, beziehungsweise die Eintragung in das Stück- und Nummernbuch bewirkt werden. Insbesondere hat der Rektifikator bei dieser weiteren Untersuchung folgende Punkte zu wahren:

1) die Ortsschätzer sind darüber zu vernehmen, welche Güter und einzelne Grundstücke in einem Lehnsverbande stehen, was davon in Veränderungsfällen an Rekognitionsgeldern, Weinkauf ꝛc. entrichtet wird, und von welchen Gütern in Veräuserungsfällen der 5te, 10te, 15te, 20ste ꝛc. Pfennig als Lehngeld vom Kaufschilling zu zahlen ist. Wenn diese letztere Abgabe an mehrere, nicht in einem Gesammtschafts-Verhältnisse stehende, Lehnsherrschaften entrichtet wird, so ist eine genaue Ausmittelung der, einer jeden der verschiedenen Lehnsherrschaften lehnbaren, Grundstücke nothwendig, weil die Katastrirung dieser Grundstücke, nach den Lehnsherrschaften abgetheilt, geschehen muß.

2) Mittelst Vernehmung der Zehntsammler und der Ortsschätzer ist der Umfang eines jeden Zehnten dergestalt genau zu untersuchen, daß unzweifelhaft festgestellt wird, welche Grundstücke zu dem einen oder anderen Zehnten gehören, und die wievielte Garbe davon gezogen wird. Wenn einzelne Grundstücke nur zum Theil zehntbar sind, oder zu verschiedenen Zehnten gehören; so hat der Rektifikator dafür zu sorgen, daß die etwa auf der Karte nicht angegebene Zehntgrenze

Digitized by Google

von dem Landmesser noch genau eingezeichnet, und die Größe jedes zu dem einen oder anderen Zehnten gehörigen, sowie jedes zehntfreien Theils einer Parzelle besonders berechnet wird.

In wieweit der eine oder andere Zehnten sich über Erzeugnisse des Brachfeldes erstreckt, ist ebenwohl von dem Rektifikator näher zu untersuchen.

3) Auf den Grund der von den Zins-Empfängern eingelieferten Verzeichnisse sind die darin bezeichneten Zinspflichtigen oder deren Besitznachfolger, in Gegenwart mehrerer Ortsschätzer, einzeln über die Richtigkeit der von ihnen gefordert werdenden Abgaben, sowie darüber, auf welchen ihrer Grundbesitzungen diese Abgaben haften, von dem Rektifikator zu vernehmen und die Aussagen im Protokolle nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung unterschreiben zu lassen.

Hierbei ist noch Nachstehendes zu beachten:

a] Ergiebt das Untersuchungs-Protokoll Widersprüche einzelner Pflichtigen gegen die Anforderungen der Berechtigten, und sind diese Widersprüche mit Hülfe der Quittungsbücher der Zensiten oder nach anderen vorliegenden Thatsachen nicht zu heben, so werden die betreffenden Berechtigten davon in Kenntniß gesetzt, und ihnen die weiteren Erklärungen und Nachweisungen überlassen. Wenn bis zu der Katastrirung eine Vereinigung beider Theile nicht zu Stande kommt, so wird die Anforderung des Berechtigten katastrirt und der Widerspruch des Belasteten dabei bemerkt. Der widersprochene Zins oder Theil eines Zinses wird am Steuerkapital so lange nicht in Abzug gebracht, als die Verpflichtung des Zensiten zu dessen Leistung nicht durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen worden ist.

b] Nach beendigter Untersuchung stellt der Rektifikator spezielle Zinsverzeichnisse (über die Zinsen jedes Berechtigten ein besonderes) auf, denen die Verzeichnisse der Berechtigten als Belege dienen. Die erstgedachten Verzeichnisse müssen die Zensiten nach der Reihe der Häuser-Nummern enthalten, und die Zinsbeträge jedes Einzelnen so speziell nachweisen, wie solche auf geschlossenen Gütern, auf Häusern, einzelnen Erbstücken ꝛc. haften, wobei diese Objekte, und zwar geschlossene Güter durch deren Benennung, einzelne Stücke aber durch Angabe der Buchstaben und Nummern der Karte, gehörig zu bezeichnen sind. Auch die Fruchtmaase, beziehungsweise der Münzfuß, nach welchen die Abgaben zu entrichten sind, müssen daraus hervorgehen; sowie eine Rubrik für die Seitenzahl des Katasters, wo die Zinsposten demnächst eingetragen werden, nicht fehlen darf.

In diesen speziellen Verzeichnissen sind alle widersprochenen Posten besonders zu bezeichnen.

Auf den Grund sämmtlicher speziellen Zinsverzeichnisse fertigt der Rektifikator ein summarisches Verzeichniß an, welches sowohl die Hauptsummen dieser Verzeichnisse nach der Reihenfolge der Zinsherrschaften, als die daraus sich bildende Totalsumme sämmtlicher Zinsen enthält, und worin am Schlusse die nicht vergütungsfähigen Zinsen auszuscheiden sind.

c] Wo solche General-Abgaben bestehen, welche in den Gemeinden speziell erhoben und im Gesammtbetrage (in solle) an die Zinsherrschaft abgeliefert werden, hat der Rektifikator genau zu ermitteln, wie die Erhebung geschieht.

Erhebt man dergleichen Abgaben nach einer hergebrachten Repartition von Hufengütern, einzelnen Erbstücken ꝛc., so sind sie auch dabei zu katastriren, nachdem jedoch in Ansehung des auf die einzelnen Erbstücke eines und desselben Grundbesitzers fallenden Zinsbetrages eine stück-

Digitized by Google

weise Subrepartition, nach Maasgabe der Vorschrift des §. III der Verordnung vom 5ten Mai 1769, mit Einwilligung des Zinsherrn und des Zensiten, bewirkt worden ist. Bei dieser stückweisen Subrepartition sind, wenn die guten und mittelmäsigen Grundstücke eines Zensiten den ganzen Zins übernehmen können, ohne daß dadurch eine Ueberlastung einzelner Stücke herbeigeführt wird, die schlechtesten Grundstücke eines Pflichtigen gar nicht mit einem Beitrage heranzuziehen. Uebrigens sind bei dieser Vertheilung bei Geldabgaben Bruchtheile von Hellern ganz zu vermeiden, bei Fruchtabgaben aber, wenn die Zerstückelung der Güter in kleine Parzellen, das Theilen der Metze, der Meste ꝛc. nöthig macht, Theile unter $\frac{1}{8}$ Metze, beziehungsweise unter $\frac{1}{16}$ Meste nicht anzuwenden.

Erhebt man aber Abgaben der fraglichen Art nach der Ackerzahl oder nach dem Fuße der Kontribution, so sind dieselben im Kataster unter dem Titel der Gemeinde in ihrem Hauptbetrage mit dem Zusatze nachrichtlich einzutragen, daß ihre Vergütung auf die Ackerzahl der Güter geschehen sey. Diese Vergütung ist dann bei der Ausrechnung des Katasters dergestalt zu bewirken, daß das Vergütungs-Steuerkapital mit der Ackerzahl verglichen, und danach berechnet wird, wie viel es von diesem Kapital auf je einen Cassseler Acker ertrage.

4) Bei der Vervollständigung des Spezial-Protokolls über die Dienstpflicht (§. 113, Nr. 4) hat der Rektifikator nöthigenfalls näher zu ermitteln, welche Güter und einzelne Grundstücke dem allgemeinen Dienstverbande des Orts, und welche etwa einer besonderen Dienstlast unterworfen, beziehungsweise dienstfrei sind. Hiernächst hat derselbe die Gesammt-Ackerzahl der dienstbaren Güter zu ermitteln und sodann vorerst in Ansehung derjenigen Dienste, welche auf dem Grundeigenthume im Ganzen haften, die Berechnung des Steuerkapitals dergestalt zu bewirken, daß er die Hauptsumme derselben in Anschlag bringt, und darauf in Vergleichung mit der Gesammt-Ackerzahl festsetzt, wie viel es auf einen Cassseler Acker an Vergütungs-Kapital erträgt. Bei denjenigen Diensten, welche auf einzelnen Gütern ausschliesslich haften, hat er eine besondere Berechnung in der Weise aufzustellen, daß der Antheil eines jeden dieser Güter an der Dienstvergütung daraus hervorgeht.

Sobald dieser Dienst-Anschlag die Genehmigung der Finanzkammer erhalten hat, entwirft der Rektifikator die zum Behufe der Ausrechnung des Katasters erforderliche Dienst-Vergütungs-Tabelle und fügt solche dem Spezial-Protokolle bei.

§. 152.

Grundstücke, welche zu auswärtigen Hufen gehören.

Ueber die Ausmittelung derjenigen Grundstücke, welche aus der Gemarkung der zu rektifizirenden Ortschaft zu geschlossenen Gütern angrenzender Gemeinden gehören, und bei diesen bereits katastrirt sind, oder noch katastrirt werden müssen, ist ein Spezial-Protokoll Nr. XVI aufzunehmen. Es sind hierüber gemeindeweise Extrakte aufzustellen, nach welchen demnächst, wenn der Steuer-Anschlag festgestellt ist, die Kataster der betreffenden Gemeinden vervollständigt oder berichtigt werden können.

Finden sich übrigens Erbstücke in der Gemarkung der zu rektifizirenden Ortschaft, welche seither an andere Orte kontribuirt haben, so müssen solche an dem Orte der gelegenen Sache veranschlagt und katastrirt, und von dem Zeitpunkte an, wo die Erhebung der rektifizirten Kontribution ihren Anfang nimmt, an jenen Orten in Abgang gebracht werden, zu welchem Ende darüber Extrakte anzufertigen und dem Protokolle beizufügen sind,

Digitized by Google

damit danach in dem Kataster des anderen Orts, auf die deshalbige Verfügung der Finanzkammer, das Erforderliche zeitig gewahrt werden kann.

Solchen Erbstücken gleich werden auch diejenigen Grundstücke behandelt, welche vormals zu geschlossenen Gütern eines Nachbarorts gehört haben, aus diesem Verbande aber durch Tausch oder durch die Vereinzelung des geschlossenen Gutes herausgetreten sind.

§. 153.

Fortsetzung.

Grundstücke, welche zu geschlossenen Gütern eines ausländischen Ortes gehören und vermöge Staatsvertrages dem jenseitigen Staate steuerpflichtig sind, deshalb aber diesseits, so lange nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt oder vom jenseitigen Staate Veranlassung zu einer Retorsion gegeben wird, zur Steuer nicht herangezogen werden, sind besonders zu verzeichnen, bei deren Ermittelung ist die grösste Genauigkeit anzuwenden. Sie kommen diesseits zum Kataster, mit der Bemerkung des Grundes der Freilassung von der Steuer.

§. 154.

Umgekehrter Fall.

Ebenso ist über die Ausmittelung derjenigen Grundstücke, welche aus Nachbar-Gemarkungen zu geschlossenen Gütern der zu rektifizirenden Ortschaft gehören, und daher in das Stück- und Nummernbuch dieser letzteren nachträglich eingerückt, sowie in das Kataster derselben bei das Hauptgut mit eingetragen werden müssen, ein Spezial-Protokoll Nr. XVII anzufertigen. Die deshalbigen dem Protokolle beizufügenden Verzeichnisse werden auf den Grund der Karten, Stück- und Nummernbücher und der Rektifikations-Akten der betreffenden Nachbar-Gemeinden aufgestellt, nachdem die Ausmittelung nach den älteren Katastern, Flurbüchern ꝛc. der zu rektifizirenden Ortschaft, nach Lehenbriefen und sonstigen Dokumenten, unter Mitwirkung der Ortsschätzer, der Grundbesitzer ꝛc. Statt gefunden hat.

Die Steuerveranschlagung solcher Grundstücke wird in doppelter Art bewirkt:

1) So lange der Hufenverband besteht, und daher die bei das Hauptgut katastrirten Parzellen aus einer Nachbar-Gemarkung vom Hauptgute aus bestellt werden müssen, kann deren Rein-Ertrag auch nur mit Rücksicht auf die Entfernung von dem Orte, wo der Pflug gehet, bestimmt werden, und so lange erhalten daher dergleichen Grundstücke den Steueranschlag dieses Orts, zu welchem Ende solche auch mit in die Spezial-Sortirung desselben gezogen werden.

2) Sobald aber dergleichen Grundstücke, sey es durch Austausch oder durch Vereinzelung des betreffenden geschlossenen Gutes, aus jenem Verbande heraustreten, gehen dieselben zum Kataster des Orts über, wo sie belegen sind, und erhalten nun auch den Steueranschlag dieses Orts; zu welchem Ende bei der Rektifikation einer Gemarkung dergleichen, einstweilen an einem dritten Orte katastrirte, Grundstücke in die Spezial-Sortirung der Gemarkung, in welcher sie liegen, ebenfalls mit aufzunehmen sind.

In dem Stück- und Nummernbuche der Gemarkung, in welcher solche Grundstücke liegen, die bei das Hauptgut eines dritten Orts katastrirt werden, ist von dem Rektifikator auf das Blatt des Katasters dieses dritten Orts, wo die Katastrirung Statt gefunden, Beziehung zu nehmen.

§. 155.

Fortsetzung.

Parzellen diesseitiger geschlossener Güter, welche in dem Hoheitsgebiete eines Nachbar-Staates gelegen sind, und vermöge Staatsvertrags diesseits zum Steuerverhalte kommen, sind auf das genaueste zu ermitteln und besonders zu verzeichnen.

Digitized by Google

Deren Vermessung hat der Rektifikator, nach vorheriger Benachrichtigung des jenseitigen betreffenden Hoheitsbeamten, durch den beauftragten Landmesser, in Gegenwart der Grundeigenthümer und der Ortsvorstände beider Gemeinden, vornehmen zu lassen. Grundstücke dieser Gattung werden bei der diesseitigen Ortschaft, wo das Hauptgut liegt, mit sortirt und veranschlagt.

Wo aber zwischen Kurhessen und einem Nachbar-Staate die Besteuerung nach dem Hoheitsgebiete ohne Beschränkung besteht, ist in der Regel, und wo nichts Entgegenstehendes besonders verabredet worden, folgendermasen zu verfahren:

a) Einzelne Erbstücke, welche Ausländer diesseits besitzen, werden ganz wie die Erbstücke der Inländer behandelt.

b) Diesseits gelegene Grundstücke, welche zu jenseitigen geschlossenen Gütern gehören, werden diesseits veranschlagt. Dabei kommt, hinsichtlich der Vergütung, nur die etwaige Zehntlast, sowie jede andere Spezial-Abgabe in Betracht. Auf die dem ganzen Gute anklebende gemeinschaftliche Zins-, Dienst- und Lehen-Last wird in jener Beziehung diesseits so lange keine Rücksicht genommen, als eine stückweise Subrepartition dieser gemeinschaftlichen Last nicht Statt gefunden hat.

c) Grundstücke, welche im jenseitigen Gebiete liegen, aber zu diesseitigen geschlossenen Gütern gehören, werden mit ihrer Ackerzahl diesseits bei dem Hauptgute nur nachrichtlich eingetragen, aber nicht veranschlagt. An dem Steuerkapitale der Vergütung der dem ganzen Gute gemeinschaftlich anklebenden Lasten wird, nach Maasgabe der Ackerzahl der im fremden Gebiete liegenden Parzellen, ein verhältnißmäsiger Theil in Abzug gebracht.

Damit übrigens bei der Steuer-Rektifikation der an den Landesgrenzen gelegenen Orte nichts vorgehe, was den bestehenden Verträgen entgegen wäre, ist von dem Rektifikator gleich anfangs auf die Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse ein besonderes Augenmerk zu richten und das deshalbige Protokoll zeitig an den General-Rektifikator, zur Erwirkung der etwa erforderlichen Entscheidungen der höheren Behörde, einzusenden.

§. 156.

Gemeindegüter.

Ueber sämmtliche Gemeindegüter ist ein besonderes Protokoll unter XVIII zu führen, worin die Benutzungs-Art und das Verhältniß, in welchem die einzelnen Berechtigten an den Nutzungen Theil nehmen, sowie die Frage, worauf die Gemeindenutzens-Antheile haften, ob sie unzertrennliche Zubehörungen der Häuser ausmachen ꝛc. erschöpfend zu erörtern ist. Diesem Protokolle ist ein vollständiges Verzeichniß der Gemeindegüter und der darauf ruhenden Grundlasten, auf gedrucktes Kataster-Papier geschrieben, sowie ein Verzeichniß der Gemeindenutzens-Berechtigten, aus welchem auch deren Antheile hervorgehen, und in welchem zugleich eine Hinweisung auf das betreffende Blatt des Katasters enthalten seyn muß, beizufügen.

§. 157.

Kontributionsfreie Güter.

Ueber die Ausmittelung der von der gewöhnlichen Kontribution ganz oder theilweise freien Güter (§. 92) ist ein Spezial-Protokoll Nr. XIX aufzunehmen.

Was insbesondere die auf Erb- oder Landsiedel-Leihe ausgethanen Güter betrifft, so sind von den darüber ertheilten Verbriefungen beglaubigte Abschriften zu nehmen und dem Protokolle beizufügen. Diese Maasregel gewährt bei den bereits in vollem Kontributions-Verhalte stehenden Leihegütern den Nutzen, daß aus den dieselben betreffenden Verbriefungen entnommen werden kann, ob diese Güter ursprünglich kontributionspflichtig oder frei gewesen sind, indem im letzteren Falle die bestehende Kontribution nur als Oberbesserungs-Steuer zu betrachten, und, in einem

Digitized by Google

später sich ereignenden Falle der Wiedervereinigung des nutzbaren Eigenthums mit dem Obereigenthume, wieder abzuschreiben seyn würde.

§. 158.

General-Sortirung.

Die zum Behufe der Katastrirung weiter vorzunehmende General- und Spezial-Sortirung der Grundstücke schliesst sich im Allgemeinen an die bei der Bonitirung (nach §. §. 117 u. fg.) gemachte Sortirung an. Doch ist der Rektifikator an diese letztere, und insbesondere an die dabei gebildete Klassenzahl, nicht gebunden, sondern es wird hier, wo es, nach der früher bewirkten Feststellung des Steueranschlages der Gemarkung im Ganzen, mehr auf die Ausmittelung des Maasstabes zu einer richtigen Vertheilung unter die einzelnen Grundbesitzer ankommt, zu Erreichung möglichster Gleichheit in der Regel eine gröfere Anzahl Klassen nöthig werden.

Die General-Sortirung geschieht übrigens in der Art, daß die Ortsschätzer, unter Leitung des Rektifikators, pflichtmäsig angeben, wie viele Sorten oder Klassen Landes und wie viele Sorten oder Klassen Wiesen und Gärten, nach dem Rein-Ertrage und dem Werthe, sich in der Gemarkung vorfinden, und welche Feldlagen im Ganzen genommen, ohne Rücksicht auf die abweichende Beschaffenheit einzelner darin befindlicher Grundstücke, zu der einen oder anderen Sorte gehören.

Um den Ortsschätzern diese oft schwierigen Angaben zu erleichtern, und damit auch ein gleichförmiges Verfahren bei der General-Sortirung beobachtet werde, hat der Rektifikator, mit Hülfe der Flurkarten, die Gemarkung in beliebige nach der Lokalität gröser oder kleiner anzunehmende Bezirke von den Schätzern zweckmäsig eintheilen und dann diese Bezirke in ihre verschiedenen Sorten wieder zerlegen zu lassen.

Sämmtliche Sorten der verschiedenen Bezirke werden dann mit einander verglichen, die, rücksichtlich des Werthes, gleich geachteten in eine Klasse gestellt und die dadurch sich ergebenden Klassen mit fortlaufenden Nummern dergestalt bezeichnet, daß die Klasse der besten Sorte die Nummer 1 ꝛc. und die der schlechtesten Sorte die letzte Nummer erhält.

Diese Klassifizirung geschieht in Ansehung der Ländereien besonders und hinsichtlich der Wiesen und Gärten ebenfalls besonders.

Die beschriebene Verfahrungsweise wird den beabsichtigten Zweck einer richtigen General-Sortirung selten verfehlen, wenn die Ortsschätzer gewissenhaft dabei zu Werke gehen. Vor dem Beginnen des Geschäfts hat daher der Rektifikator die Ortsschätzer darauf aufmerksam zu machen, daß von der Richtigkeit der Sortirungs-Geschäfte die verhältnißmäsige Besteuerung der einzelnen Grundbesitzer unter einander einzig und allein abhängig sey, da sie den Zweck haben, den durch die Bonitirung bestimmten Steueranschlag der Gemarkung auf die einzelnen Grundstücke, nach Maasgabe ihres Werthes, richtig zu vertheilen. Eine unrichtige Sortirung, bei welcher etwa bessere Sorten in geringere Klassen gestellt, und in der geringsten Klasse vielleicht mehrere hinsichtlich des Werthes ungleiche Sorten zusammengeworfen worden, könne daher auch den gedachten durch die Bonitirung ermittelten Steueranschlag der ganzen Gemarkung nicht vermindern, vielmehr würde sie die, den Schätzern zur Verantwortung gereichende, Ungerechtigkeit im Gefolge haben, daß ein Gründbesitzer im Verhältnisse zu dem andern, gedrückt, beziehungsweise begünstigt würde.

§. 159.

Spezial-Sortirung.

Wenn nach beendigter General-Sortirung der Rektifikator auffallende Unrichtigkeiten in derselben nicht wahrgenommen hat, dann läsft er durch die Ortsschätzer, unter Erinnerung an ihre Eidespflichten und Ermahnung zu strenger Unpartheilichkeit und Rechtlichkeit, die Spezial-Sortirung vornehmen. Diese hat den Zweck, nunmehr jedem einzelnen Grundstücke der Gemarkung die Stelle anzuweisen, welche ihm in den, durch die General-

Digitized by Google

Sortirung gebildeten, Klassen gebührt. Im Allgemeinen wird daher diese letztere Sortirung zum Grunde gelegt; dann aber jedes Grundstück, das, seinem Werthe nach, derjenigen Klasse (ganz oder theilweise) nicht angehört, in welche die Feldlage im Ganzen gesetzt worden, sorgfältig ausgeschieden, und (ganz oder mit dem betreffenden Theile) in die ihm entsprechende höhere oder geringere Klasse aufgenommen, wobei die Vorschriften des §. 71 zu beachten sind. Eine besonders fleißige Kultur, welche etwa ein Grundstück, vor den benachbarten von übrigens gleicher Beschaffenheit, auszeichnet und im Werthe erhöhet, kommt jedoch dabei so wenig in Anschlag, als ein blos von Vernachlässigung der Kultur herrührender geringerer Werth einige Rücksicht verdient.

Die Nummern der Klasse hat der Rektifikator in dem Stück- und Nummernbuche in die betreffende Kolumne bei jedes Grundstück, und zwar zu mehrerer Sicherheit gegen Irrthümer, hinsichtlich der Ländereien mit Bleistift, sowie hinsichtlich der Wiesen und Grasgärten mit Rothstift, im Felde sofort mit Genauigkeit einzutragen, nach der Rückkehr in das Arbeitslokal aber mit schwarzer, beziehungsweise mit rother Dinte sorgfältig auszufüllen, und über das ganze Sortirungs-Geschäft ein ausführliches, von den Ortsschätzern zu unterschreibendes, sowie von ihm, dem Rektifikator, zu beglaubigendes Protokoll aufzunehmen, welches mit der Nummer XX bezeichnet wird.

Sollte das Sortirungs-Geschäft wider Erwarten so mangelhaft ausgefallen seyn, daß nach der Ansicht des Rektifikators eine richtige Vertheilung des Steuer-Anschlages auf die einzelnen Grundstücke dadurch nicht erzielt werden kann, so hat derselbe das Protokoll alsbald an den General-Rektifikator einzusenden, welcher nach Befinden bei der Finanzkammer auf die Wahl anderer Ortsschätzer anzutragen hat.

§. 160.

Sortirungs-Extrakte.

Wenn die Spezial-Sortirung vorgenommen, und die Eintragung der Kassifikationszahlen in das Stück- und Nummernbuch bewirkt worden ist, hat der Rektifikator nach Formular Q Sortirungs-Extrakte unter Nr. XXI aufzustellen, und zwar einen Haupt-Extrakt über alle zur vollen Kontribution gehörigen Güter, mit Ausschluß der Gemeindegüter, über welche ein besonderer Extrakt anzufertigen ist, sodann weitere Spezial-Extrakte über die etwa zur halben Kontribution zu veranschlagenden Erbleihen, sowie über die der Exemtensteuer unterworfenen Güter.

In diesen Extrakten muß eine Trennung des zehntfreien von dem zehntbaren Lande (das letztere nach den verschiedenen Zehntherrschaften abgetheilt) durch alle Klassen Statt haben, sowie dann auch Wiesen und Gärten durch alle Klassen besonders extrahirt werden müssen. Daneben hat der Rektifikator eine Zusammenstellung der Hauptsummen der Ackerzahl aus jenen verschiedenen Extrakten, welchen noch die Ackerzahl der ganz freien Güter und der Häuser und Hofraiden, sowie der aus Nachbar-Gemarkungen zu geschlossenen Gütern der zu rektifizirenden Ortschaft gehörigen Grundstücke (§. §. 154 u. 155) zuzusetzen ist, anzufertigen und beizufügen.

Das Ergebniß dieser Zusammenstellung muß mit dem Abschlusse des Stück- und Nummernbuches übereinstimmen.

§. 161.

Alphabetischer Extrakt.

Hierauf hat der Rektifikator aus dem Stück- und Nummernbuche, dem Formular R gemäß, einen alphabetischen Extrakt (den sogenannten After-Extrakt) nach den Anfangs-Buchstaben der Familien-Namen der Grundbesitzer aufzustellen. Dieser Extrakt, der das Mittel abgiebt, mit Leichtigkeit die Reihefolge, in welcher die nach dem Stück- und Nummernbuche zu bewirkende Katastrirung (§. 168) vor sich gehen soll, zu beobachten, muß bei jedem Besitzer so viele Abtheilungen erhalten, als die Zahl der geschlossenen Güter und die Verschiedenheit der rechtlichen Verhältnisse derselben nöthig macht.

Digitized by Google

Nach vollendetem alphabetischen Extrakte ist von dem Rektifikator mit der Aufstellung des Katasters (§. 167 fg.) der Anfang zu machen.

§. 162.

Spezial-Vorbeschreibnng.

Auf den Grund der Rektifikations-Verhandlungen hat der Rektifikator die Spezial-Vorbeschreibung zu dem Kataster aufzustellen, in welcher die in dem anliegenden Formular S angedeuteten Verhältnisse, in der darin gegebenen Reihefolge, gehörig beschrieben werden müssen. Bei jedem §. dieser Beschreibung ist auf das betreffende Rektifikations-Spezial-Protokoll, in welchem der Gegenstand verhandelt worden ist, Beziehung zu nehmen. Daher ist denn auch in Ansehung der örtlichen Verhältnisse und Gerechtsame, für welche in der gegenwärtigen Dienst-Anweisung ein eigenes Spezial-Protokoll nicht bestimmt ist, z. B. Kirchen-, Pfarrei- und Schulverhältnisse, ein besonderes Protokoll Nr. XXII zu führen.

§. 163.

Einsendung der einzelnen Arbeiten.

Damit die Prüfung der Rektifikations-Arbeiten nicht bis zum Schlusse der Rektifikation eines Orts ausgesetzt werde, und hierdurch eine unnöthige Verzögerung entstehe, hat der Rektifikator die Spezial-Protokolle über einzelne Punkte, wenn deren Untersuchung vollendet erscheint, nach und nach, wie er damit zu Ende kommt, dem General-Rektifikator zu übersenden, welcher solche zu prüfen und, mit seinen Anträgen begleitet, der Finanzkammer zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 164.

Zeitige Anfragen.

Auch hat der Rektifikator, in Ansehung aller bei den Untersuchungen ihm aufstosenden zweifelhaften Fälle, zeitig Anfrage zu thun und Entscheidung einzuholen, damit zu erledigende Gegenstände, so wenig als möglich, bis zu der vom General-Rektifikator vorzunehmenden Lokal-Revision verschoben werden.

§. 165.

Prüfung durch den General-Rektifikator.

Bei herannahender Vollendung der in den vorhergehenden §. §. vorgeschriebenen Arbeiten des Rektifikators hat der General-Rektifikator sich an Ort und Stelle zu begeben und

1) alle vom Rektifikator aufgenommenen Protokolle zu prüfen, ob solche nach Maasgabe dieser Dienst-Anweisung in Form und Wesen genügend erscheinen, und ob die nach §. 163 von der Finanzkammer über spezielle Fälle ertheilten Entscheidungen zur Erledigung gebracht sind. Alle sich ergebenden Mängel hat der General-Rektifikator entweder selbst zu beseitigen, oder durch den Rektifikator beseitigen zu lassen, und somit für die Vollständigkeit der Akten zu sorgen. Sodann hat er
2) die Sortirung und Klassifikation des verschiedenen Grundeigenthums (§. §. 158 und 159) zu revidiren und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß solche vorschriftsmäsig ausgeführt worden sey, auch dabei weder im Ganzen (lagenweise) noch im Einzelnen (stückweise) auffallende Unrichtigkeiten Statt gefunden; daß sich namentlich die Ortsschätzer keiner offenbaren Partheilichkeit schuldig gemacht, insbesondere die Grundstücke der Ausmärker nicht über die Gebühr geschätzt haben. Sowie es bei dieser im Felde, mit Hülfe der Karte und des Stück- und Nummernbuchs, vorzunehmenden Revision den Ortsschätzern, soweit sie dabei nicht selbst betheiligt sind, obliegt, begangene Fehler und eingeschlichene Irrthümer zur näheren Prüfung unumwunden und gewissenhaft zur Sprache zu bringen, so hat auch der Rektifikator gleiche Verpflichtung, die ihm bekannten Mängel der Sortirung bei der Revision anzuzeigen. Die auf diese Weise zur Sprache kommenden, sowie diejenigen Mängel, welche der General-Rektifikator selbst entdeckt, nicht weniger die, welche sich nach Vergleichung der bei der Bonitirung von den Kreisschätzern bewirkten Klassifikation

Digitized by Google

zeigen, werden den bei den betreffenden Posten unbetheiligten Schätzern zur weiteren Erörterung vorgelegt und nach den Umständen gehörig abgeändert und berichtigt. Alle Abänderungen dieser Art werden von dem General-Rektifikator als Nachtrag zum Sortirungs-Protokolle Nr. XX mit den dabei vorgekommenen Umständen registrirt, und ist diese Registratur von dem Rektifikator und den Ortsschätzern mit zu unterschreiben. Nach dieser Registratur hat der General-Rektifikator die Klassifikationszahlen im Stück- und Nummernbuche bei den betreffenden Grundstücken zu berichtigen.

3) Ist die Häuser-Klassifikation (§. 125) zu revidiren, wobei in Gegenwart des Rektifikators und der Ortsschätzer sämmtliche Häuser und sonstige Gebäude in Augenschein genommen und nach ihrem Umfange und der Größe und Lage der Hofraiden nochmals mit einander verglichen werden. Alle bei dieser Revision als nothwendig erscheinenden Abänderungen, sowie die seit der Aufstellung der Klassifikation etwa stattgefundenen Ab- und Zugänge an Gebäuden, werden in der Klassifikation gewahrt, worüber ein nachträgliches Protokoll zu Nr. X aufzunehmen ist.

4) ist eine Zusammenstellung der Resultate der Bonitirung und General-Kassifikation (§§. 114 bis 131), soweit solche auf den zu rektifizirenden Ort sich beziehen, mit den weiteren Erörterungen des Rektifikators (§. 140) und den Resultaten der revidirten Spezial-Sortirung der Grundgüter zu bewirken, und hiernach zu prüfen, in wie weit alle vorliegenden Arbeiten dergestalt mit einander im Einklange stehen, daß der aus der Bonitirung hervorgegangene Steuer-Anschlag der Güter auf die örtlichen Klassen verhältnißmäßig vertheilt werden kann. Ergiebt die Zusammenstellung, daß in der Klassifikation der Kreisschätzer gegen die der Ortsschätzer grose Verschiedenheit herrscht, und hat der General-Rektifikator bei der Revision die Ueberzeugung gewonnen, daß die letztere Klassifikation verhältnißmäßig ausgefallen ist; so hat derselbe die Kreisschätzer über die obwaltenden Verschiedenheiten mit gehöriger Auseinandersetzung zu vernehmen, und dann deren weitere Schätzungen und Aussagen zu protokolliren; welchemnächst sich herausstellen wird, in wiefern eine Berichtigung der General-Klassifikation (§. 131) erforderlich erscheint, worüber der General-Rektifikator der Finanzkammer gutachtlichen Bericht zu erstatten hat;

5) sind sämmtliche Steuer-Anschläge der zu rektifizirenden Ortschaft aufzustellen, wobei der Rektifikator die erforderliche Hülfe zu leisten hat. Hierbei ist von dem General-Rektifikator Folgendes zu beobachten:

a. Bei der Aufstellung der Steuer-Anschläge von Land, Wiesen und Gärten sind die, in der General-Klassifikation (§. 131) auf den Grund der vorausgegangenen Bonitirung für den betreffenden Ort aufgestellten Durchschnitts-Anschläge dergestalt zu berücksichtigen, daß die auf die Spezial-Sortirung der Ortsschätzer (s. §. 159) zu gründenden Klassen-Anschläge, welche für die Fläche eines Ackers immer auf volle Steuergulden zu setzen sind, und deren Abstufung von Klasse zu Klasse nach Möglichkeit dem Verhältnisse des Rein-Ertrags entsprechen muß, im Ganzen in möglichster Annäherung die besagten Durchschnitts-Anschläge wieder darstellen, jedoch mit Berücksichtigung der Abänderungen der General-Klassifikation, welche etwa durch die oben unter 4 angedeutete weitere Untersuchung und Vernehmung der Kreisschätzer sich ergeben haben.

b. Bei dem Steuer-Anschlage der Weinberge, Weiden, Triesche, Waldungen und anderer Grundflächen sind die Bestimmungen der §§. 81 bis 84 und 122 lediglich zur Anwendung zu bringen.

c. Bei dem nach §. 125 aufgestellten Häuser-Anschlage hat der General-Rektifikator die oben unter 3 vorgeschriebene Vervollständigung und Berichtigung der Häuser-Klassifikation zu berücksichtigen, dann aber

Digitized by Google

weiter zu prüfen, in wiefern der Häuser-Anschlag den Bestimmungen des §. 86 entspricht oder nach diesen und besonderen örtlichen Verhältnissen einer angemessenen Modifikation zu unterwerfen ist. Hierüber sind in dem deshalbigen Spezial-Protokolle gründliche Erörterungen niederzulegen.

d. Alsdann sind sämmtliche Steuer-Anschläge in einer, die Klassen-Anschläge und den Durchschnitt, sowie das Steuerkapital vor und nach Abzug des Vergütungs-Kapitals der Grundlasten darstellenden Uebersicht zusammenzutragen. Zu dem Ende sind über die, der halben Kontribution und beziehungsweise der Exemtensteuer unterworfenen Güter besondere Uebersichten (Spezial-Proben) aufzustellen, und ist sodann deren Resultat unter die Uebersicht der in der vollen gewöhnlichen Kontribution stehenden Güter zu setzen, und so eine Haupt-Uebersicht (General-Probe) zu bilden. Am Schlusse ist die summarische Berechnung der rektifizirten Steuer und eine Vergleichung derselben mit dem seitherigen Betrage beizufügen.

6) Der General-Rektifikator hat hiernächst die Steuer-Anschläge nebst allen Rektifikations-Akten an die Finanzkammer einzusenden, worin er alle Punkte, über welche eine Entscheidung dieser Behörde annoch zu ertheilen ist, aufzuführen und seine gutachtlichen Anträge beizufügen hat.

§. 166.

Provisorische Feststellung des Steuer-Anschlages.

Bei den vorhergehenden Vorschriften ist vorausgesetzt worden, daß der Spezial-Rektifikation einzelner Orte die General-Klassifikation vorausgegangen sey. Für diejenigen Orte, deren Spezial-Rektifikation noch vor der Beendigung gedachter General-Klassifikation vorgenommen wird, ist daher der Steuer-Anschlag von der Finanzkammer nur provisorisch und mit dem Vorbehalte der durch die General-Klassifikation demnächst sich ergebenden Abänderungen festzustellen.

§. 167.

Aufstellung des Katasters. — Form.

Bei der Aufstellung des Katasters, hat der Rektifikator das dazu bestimmte gedruckte Papier (nach Formular T) anzuwenden. Dieses Papier wird in Lagen, zu je sechs Bogen, eingetheilt. Die Lagen werden mit fortlaufenden Nummern, auf dem ersten Blatte, unten links in der Ecke, versehen. Die einzelnen Blätter werden fortlaufend numerirt.

Bei allen Kataster-Arbeiten hat sich der Rektifikator einer haltbaren schwarzen Dinte zu bedienen, und einer deutlichen Handschrift zu befleißigen, insbesondere die Buchstaben und Nummern der Karte, und überhaupt alle Zahlen, so einzuschreiben, daß Verwechselungen dabei nicht entstehen können.

§. 168.

Reihefolge.

Das Kataster wird so aufgestellt, daß nach dem Titelblatt, welches, auser dem Namen der Ortschaft, den des Aufstellers und des Revisors, desgleichen die Jahreszahl enthält, die Spezial-Vorbeschreibung (§. 162) und auf diese der Eintrag der Grundbesitzungen, in nachstehender Ordnung folgt.

A. die kontributionsfreien Güter:

I. die Grundbesitzungen des Staats;

II. die landesherrlichen, zum kurfürstlichen Familien-Fidei-Kommiß oder zur Hof-Dotation gehörigen Grundbesitzungen;

III. die Güter, welche das landgräfliche Haus Hessen-Rotenburg als Domanial-Bestandtheile der niederhessischen Quart besitzt;

IV. die Grundbesitzungen, welche zu den Apanagen der nachgebornen Prinzen des Kurhauses einschließlich der landgräflich Hessen-Philippsthalschen Linie gehören;

V. die Kirchengüter;

VI. die Pfarreigüter;

VII. die Güter der Landes-Universität, sowie anderer öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der Schulen;

Digitized by Google

VIII. die Güter der Landeshospitäler und anderer milden Stiftungen;

IX. die adelich-freien und andere der Exemtensteuer unterworfenen Güter.

Die auf Erb- und Landsiedel-Leihe ausgethanen freien Güter werden, in den vorstehenden verschiedenen Abtheilungen, da, wo sie nach ihrer ursprünglichen Qualität hingehören, eingereihet, so daß z. B. nach den Grundbesitzungen des Staats die daraus vererbleiheten Parzellen, nach den Kirchengütern die, welche davon verliehen sind ꝛc., folgen. Diejenigen freien Güter, wovon die Leihebeständer eine Oberbesserungs-Kontribution entrichten, werden hiernächst summarisch mit ihrem Verhalte bei deren kontributionspflichtige Güter übertragen.

Die in Erbleihe ausgethanen ursprünglich schon kontributionspflichtigen Güter gehören nicht hierher, sondern in die folgende Abtheilung.

B. die kontributionspflichtigen Güter:

I. die Gemeindegüter:

1) solche, wovon die Kontribution aus den Gemeindekassen bezahlt wird, und

2) solche, wovon die Kontribution den sämmtlichen Einwohnern oder einem Theile derselben im Einzelnen angesetzt ist.

II. Andere kontributionspflichtige Güter und zwar in nachstehender Reihefolge:

1) Haus, Garten und Gemeindenutzen;

2) Hufen-, Leihe- und andere geschlossene Güter;

3) Einzelne Leihe- und Erbgrundstücke mit Unterscheidung nach den Kulturarten, und nach ihrer Eigenschaft als zehntbar, oder zehntfrei, dienstbar, oder dienstfrei.

Die Grund-Eigenthümer, welche Häuser besitzen, folgen nach den Brand-Assekurations-Nummern derselben; die Beisitzer und die Ausmärker (Forensen) jedes Orts alphabetisch.

§. 169.

Innere Einrichtung.

Hinsichtlich der inneren Einrichtung des Katasters sind weiter folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Jeder Güterstock erhält für die Namen seiner Besitzer ein eigenes Titelblatt.

2) Unmittelbar nach den bei jedem Güterstock eingetragenen Gebäuden, ist ein angemessener Raum zu lassen, damit die in der Folge durch Anbau, Neubau oder Abbruch ꝛc. veranlasst werdenden Veränderungen des Anschlages mit der erforderlichen Bemerkung gehörig gewahrt werden können.

3) Auf jedes Blatt des Katasters werden wenigstens vier, höchstens sechs Grundstücke eingetragen.

4) In Rücksicht des künftigen Ab- und Zuschreibens werden zwischen den einzelnen Güterstöcken der Häuserbesitzer sechs bis acht Blätter, ferner: da, wo die Häuserbesitzer aufhören, einige Lagen, sowie zwischen und nach den Güterstöcken der Beisitzer und Ausmärker jedes Orts, nach Verschiedenheit der Umstände, mehrere Blätter und beziehungsweise Lagen, unbeschrieben gelassen, damit das Kataster nicht sobald durch das Einlegen von Papier leide.

§. 170.

Katastrirung der Hufengüter.

An Orten, wo viele kleine Hufengüter bestehen und wo deren Katastrirung allein einen oder mehrere Bände ausfüllt, ist es, da diese Hufentheile nicht bei den Häusern bleiben und aus einer Hand in die andere übergehen, in mancher Rücksicht zweckmäßig, die Hufengüter in ungetrennter, nach den darauf berechtigten Zinsherrschaften, und nicht nach der Häuser-Nummer der Besitzer, zu bestimmenden Folge, für sich speziell einzutragen und jeden Theil, wie solches bei dem Ab- und Zuschreiben später doch geschehen muß, zu den Erbgütern des Besitzers summarisch zu übertragen.

Digitized by Google

Bei dieser nach den Lokal-Umständen zu treffenden Einrichtung werden, wenn in Zukunft eine Umarbeitung des Katasters nöthig wird, die Bände, in denen die Hufengüter stehen, in der Regel vollständig beibehalten werden können.

§. 171.

Obliegenheiten des Rektifikators in Beziehung auf die Katastrirung.

Von den zu der Aufstellung des Katasters gehörenden Arbeiten liegt dem Rektifikator ob:

1) die Eintragung aller Immobilien, nach den Buchstaben und Nummern der Karte und den Ackergrösen, mit Beschreibung der Feldlage und der beiderseitigen Anlieger, und unter Angabe der Benutzungsart und der rechtlichen Verhältnisse;
2) die Eintragung der Grundlasten aller Art bei den damit beschwerten Gütern, Häusern und einzelnen Grundstücken;
3) die Eintragung der Klassifikations-Zahlen bei allen Grundstücken, und zwar bei den Ländereien mit schwarzer, sowie bei Wiesen und Gärten mit rother Dinte, und
4) die Zusammenzählung und Rekapitulation der Ackergrösen.

Ein Rekapitulations-Abschluß der Ackergrösen nebst Vergleichung mit dem Abschlusse des Stück- und Nummernbuches ist beizufügen.

§. 172.

Ausrechnung der Steuerkapitale.

Nachdem das Kataster in Gemäsheit der vorstehenden Bestimmungen bis auf die Ausrechnung der Steuerkapitale vollendet ist, schickt der Rektifikator dasselbe an die Finanzkammer ein, welche einen Revisor mit dessen Ausrechnung beauftragt.

§. 173.

Fortsetzung.

Bei der Ausrechnung des Katasters sind folgende Punkte zu wahren:

1) der mit dieser Ausrechnung Beauftragte hat, nach Maasgabe der Klassifikations-Zahl des Grundstückes, dessen für die Fläche eines Casseler Ackers festgesetzten Steuer-Anschlag dabei einzutragen, und nach diesem Steuer-Anschlage mit Hülfe der Ausrechnungs-Tabelle das Steuerkapital auf die Grösе des Grundstückes genau zu berechnen.

2) Derselbe hat sodann das Vergütungs-Kapital der Grundlasten vorschriftsmäsig auszurechnen, solches von dem Steuerkapitale der Grundstücke abzuziehen und das zur Versteuerung bleibende Kapital einzutragen, hiernächst auch die Güterstöcke zu rekapituliren und abzuschliesen.

3) Bei den vorbemerkten Ausrechnungen des Steuerkapitals werden Hellertheile von ½ und darüber für volle Heller gerechnet, Theile unter ½ aber gar nicht berücksichtigt.

4) Von der Hauptsumme des nach Abzug der Grundlasten übrig bleibenden Steuerkapitals jedes Grundbesitzers, wird von jedem Steuergulden als Simplum 1 Heller Kontribution berechnet, und das ganze Simplum in das Kataster neben dem Abschlusse des Güterstockes eingetragen. Bei dieser Berechnung werden die an dem Steuerkapital-Abschlusse jedes einzelnen Kontribuenten überschiesenden Theile eines Steuergulдens von ½ Stfl. und darüber, für einen vollen Stfl. gezählt, die Theile unter ½ Stfl. aber in der Regel nicht beachtet und nur dann mit 1 Heller Kontribution herangezogen, wenn sie ohne volle Steuergulden vorkommen.

§. 174.

Revision des Katasters.

Ist die Ausrechnung vollendet, so überträgt die Finanzkammer einem anderen Revisor die allgemeine Revision des neu aufgestellten Katasters. Diese Revision erstreckt sich auf folgende Punkte:

Digitized by Google

1) Alle bei den Rektifikations-Akten befindlichen Berechnungen sind nach deren Grundlagen und im Kalkul zu prüfen und festzustellen.

2) Das Kataster ist nach den Rektifikations-Akten, dem Stück- und Nummernbuche und dem Sortirungs-Extrakte genau zu prüfen und wo nöthig zu berichtigen. Der Revisor ist dafür verantwortlich, daß jedes Grundstück, nach den vorbemerkten Grundlagen, richtig katastrirt und in richtigen Steuer-Anschlag gesetzt, auch das Steuerkapital nach Vorschrift des §. 173 überall richtig berechnet ist.

3) Der Revisor hat nach bewirktem Abschlusse des Katasters, mit demselben die Abschlüsse der Generalprobe, des Sortirungs-Extraktes und des Stück- und Nummernbuches zu vergleichen, und, da diese Vergleichung zur Kontrole der sämmtlichen Arbeiten dient, die sich etwa ergebenden Differenzen so lange zu verfolgen, bis er deren Grund entdeckt, worauf er dieselben abstellt, und somit alle Berechnungen in Uebereinstimmung bringt.

4) Weiter hat der Revisor auch die Spezial-Vorbeschreibung (§. 162) mit allen darauf Bezug habenden Aktenstücken genau zu vergleichen, und wo nöthig zu vervollständigen und zu berichtigen.

5) Nach beendigter Revision legt der Revisor das revidirte Kataster nebst den Rektifikations-Akten der Finanzkammer mit Bericht vor, worin alle Punkte anzuführen sind, welche etwa noch bei der Publikation weiter erörtert, oder welche in den Katastern der Nachbarorte noch gewahrt werden müssen. In diesem Berichte ist zugleich Anzeige zu thun, wenn sich bei der Revision herausgestellt hat, daß bei der Aufnahme des Katasters von dem Rektifikator in dem einen oder anderen Punkte gegen die Vorschriften dieser Dienstordnung angestoßen, oder sonst zweckwidrig verfahren worden ist.

§. 175.

Publikation.

Nach bewirkter Revision des Katasters findet dessen Publikation durch einen dazu von der Finanzkammer zu beauftragenden Rektifikator oder einen anderen Steuerbeamten Statt.

Der ernannte Kommissar hat sowohl in der rektifizirten Gemeinde selbst, als in den Gemeinden, worin Ausmärker wohnen, durch die betreffenden Ortsvorstände eine Bekanntmachung der beabsichtigten Publikation, nebst angemessener Aufforderung an die Grundbesitzer zum Erscheinen, zu erlassen; worüber die Bescheinigungen zu dem, über das Publikations-Geschäft zu führenden, Protokolle einzuliefern sind. An dem festgesetzten Tage wird sodann jedem Grundeigenthümer dessen katastrirtes Besitzthum, sammt den darauf haftenden Grundlasten, vorgelesen, und derselbe zur Anerkennung der Richtigkeit, beziehungsweise zur Angabe seiner Gegen-Erinnerungen, aufgefordert. Hierüber wird das Nöthige in das Protokoll eingetragen und der Erschienene zu dessen Unterschrift aufgefordert. Nach beendigter Publikation sind auf den Grund dieses Protokolls die vorgebrachten Gegen-Erinnerungen von dem Publikations-Kommissar im Kataster gehörig zu erledigen, beziehungsweise zur Wahrung der Privatrechte nachrichtlich zu bemerken.

§. 176.

Fortsetzung.

Wer nach gehörig bescheinigter Bekanntmachung sich zu der Publikation an dem dazu bestimmten Orte nicht einfindet, wird betrachtet, als habe er stillschweigend die Richtigkeit des Katasters in Beziehung auf seine Grundbesitzungen anerkannt. Das Nichterscheinen ist im Publikations-Protokolle zu registriren.

§. 177.

Fortsetzung.

Jedem Betheiligten ist gestattet, zu einer auf Anmelden von dem Publikations-Kommissar zu

Digitized by Google

bestimmenden Zeit, unter dessen Aufsicht, in dem Arbeitslokale desselben das Kataster, soweit es ihn betrifft, selbst einzusehen.

§. 178.

Fortsetzung.

Bei der Kataster-Publikation wird auch die, nach §. 162 aufgestellte, Spezial-Vorbeschreibung dem Ortsvorstande und den Ortsschätzern vorgelesen und, wenn deren Inhalt von denselben anerkannt wird, dieses darunter bescheinigt. Kommen hin und wieder Gegen-Erinnerungen vor, so werden solche ebenfalls protokollirt.

§. 179.

Abschluß des Katasters. — Heberegister.

Nach beendigtem Publikations-Geschäfte und nachdem der Publikations-Kommissar alle während der Publikation vorgekommenen Berichtigungen der Katastrirung auf den Grund des Protokolls, sowie alle weiter sich ergebenen Ab- und Zuschreibefälle auf den Grund gerichtlicher Ermächtigungen, im Kataster vollständig gewahrt, und dieses an den betreffenden Stellen neu abgeschlossen hat, stellt derselbe das neue Heberegister auf.

§. 180.

Weitere Prüfung.

Hiernächst sendet der Publikations-Kommissar das publizirte Kataster mit dem Publikations-Protokolle, dem Ab- und Zuschreibe-Protokolle und dem Heberegister an die Finanzkammer ein. Diese läßt durch einen Steuer-Revisor das Kataster nach den gedachten beiden Protokollen weiter prüfen, und wo nöthig vervollständigen und berichtigen, nicht weniger das Heberegister nach dem vollendeten Kataster revidiren und feststellen, und verfügt hierauf alles weiter Erforderliche, sowohl wegen Ausfertigung und Aushändigung der Duplikat- und Triplikat-Kataster, als wegen der Steuer-Erhebung.

§. 181.

Reklamationen.

Auch gegen die Spezial-Rektifikationen finden ebenso, wie gegen die allgemeine Bonitirung und Gleichstellung (§. 133 u. fg.), Reklamationen Statt.

Von ganzen Gemeinden werden jedoch solche in der Regel nur dann angenommen, wenn jene allgemeine Bonitirung und Gleichstellung noch nicht beendigt, auch die Beendigung erst in entfernterer Zeit zu erwarten ist, indem im gegentheiligen Falle die Beschwerde nicht gegen die Spezial-Rektifikation — welche hauptsächlich die Vertheilung der Steuer unter die einzelnen Steuerpflichtigen zum Gegenstande hat — sondern gegen die gedachte allgemeine Gleichstellung — wodurch die Steuer-Anschläge der Ortschaften im Ganzen regulirt werden, — gerichtet werden muß.

Tritt nun aber der Fall ein, daß die allgemeine Gleichstellung weder vollendet, noch soweit vorgerückt ist, um daraus in Kurzem sachdienliche Ergebnisse entnehmen zu können, so hat die Finanzkammer, auf dem oben (§. 64) bezeichneten Wege, unter den erfahrensten und rechtlichsten, bei der Reklamation nicht betheiligten Landwirthen der Gegend drei Schätzer zu wählen und verpflichten zu lassen, welche, unter der Leitung des General-Rektifikators und mit Zuziehung von drei von letzterem nach §. 65 zu wählenden Ortsschätzern, die Abschätzung nach Maasgabe der in dieser Dienst-Anweisung enthalteneu Vorschriften, zu bewirken haben.

Auf das Resultat dieser Abschätzung gründet die Finanzkammer, im Falle der neue Steuer-Anschlag über $\frac{1}{15}$ weniger ausmacht, als der bisherige, eine, bis zur Vollziehung der demnächstigen allgemeinen Bonitirung und Gleichstellung, provisorisch geltende Abänderung des Steuer-Anschlages, im entgegengesetzten Falle wird die Reklamation als ungegründet zurückgewiesen.

In Ansehung der Kosten treten die unter §. 187 nachfolgenden Bestimmungen ein.

Digitized by Google

§. 182.

Fortsetzung.

Auf die Reklamationen einzelner Grundbesitzer wird, insofern solche überhaupt zu einer förmlichen Untersuchung geeignet erscheinen, einem Rektifikator oder dem betreffenden Steuer-Kommissar zu der vorzunehmenden Untersuchung der Auftrag ertheilt. Derselbe hat, mit Zuziehung der gewöhnlichen, oder nach Ermessen anderer zu wählender Ortsschätzer, sich diesem Auftrage zu unterziehen, und das Protokoll mit seinem Gutachten an die Finanzkammer einzusenden. Die Reklamationen der Besitzer von Gütern, über welche für sich bestehende Kataster errichtet sind, werden, in Rücksicht des dabei eintretenden Verfahrens, denen der Gemeinden (§. 181) gleich behandelt.

Fünfter Abschnitt.

Verbindlichkeit zur Uebernahme der Kosten:

I. der Vermessung.

§. 183.

Kosten, welche der Staat trägt.

Alle durch die Vermessung nnd Kartirung von Grundeigenthum zum Behufe der Besteuerung entstehende oder darauf Bezug habende Kosten, werden in der Regel von dem Staate getragen, ohne Unterschied ob

1) ganze Orts-Gemarkungen, zusammenhängende Güter oder einzelne Grundstücke vermessen und kartirt werden sollen;

2) ob das zu vermessende Grundeigenthum noch gar nicht im Steuerverhalte gestanden hat, oder ob nur eine Rektifikation der Steuer-Anschläge beabsichtigt wird;

3) ob eine ganz neue Vermessung und Kartirung, oder nur eine Berichtigung mangelhafter Karten, Statt finden soll.

§. 184.

Kosten, welche die Gemeinden ꝛc. tragen.

Ausgenommen von den dem Staate zur Last fallenden Vermessungskosten sind folgende:

1) die für die Versteinung der Grundstücke;

2) für das zu stellende Arbeitslokal mit der etwa nöthigen Heitzung;

3) für die Anschaffung eines Tisches zum Zeichnen der Karten;

4) für die während der Dauer der Vermessung vorfallenden Versendungen und sonstigen kleinen Besorgungen, und

5) die den Ortsvorständen zu leistenden Gebühren und die Bezahlung der dem Vermessungs-Personal zu stellenden Feldkundigen.

Alle diese Kosten sind von der Gemeinde, beziehungsweise den Gutsbesitzern oder einzelnen Grundeigenthümern nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zu übernehmen.

§. 185.

Fortsetzung.

Wenn jedoch bei Steuer-Rektifikationen auf den Grund schon vorhandener, durch bewirkte Revision brauchbar befundener, Karten — mithin nicht in dem Falle, wo die Untauglichkeit der vorliegenden Karte ohnehin eine neue Messung und Kartirung der ganzen Feldmark, beziehungsweise des betreffenden Gutes oder eines Theils desselben nöthig macht, — sich ergeben sollte, daß, seit der ersten Aufnahme der Karte, solche Besitzveränderungen Statt gehabt haben, woraus eine Veränderung der Figuren einzelner Grundstücke hervorgegangen ist, und daher zum Zwecke der herzustellenden Uebereinstimmung der Karten mit dem Besitzstande eine neue Messung erforderlich wird, so ist diese als eine Privatmessung zu betrachten, deren Kosten die Besitzer zu tragen haben, da vorschriftsmäsig bei der, der Besitzveränderung zum Grunde liegenden, Veräuserung oder Vertheilung alsbald eine Vermessung auf deren Kosten hätte veranlasst werden müssen.

Digitized by Google

II. Weitere Kosten.

§. 186.

Kosten der Bonitirung, Katastrirung ꝛc.

Die Kosten, welche durch die Bonitirung, Katastrirung und die sonstigen Steuer-Rektifikations-Arbeiten erwachsen, oder damit in Verbindung stehen, sind aus der Staatskasse zu bestreiten, und es bleiben hiervon nur ausgeschlossen:

1) die Gebühren für die Ausfertigung der, in das Eigenthum der Gemeinden übergehenden, und daher nur auf deren ausdrückliches Verlangen anzufertigenden Triplikat-Kataster;
2) die Gebühren für die Ortsvorstände, Ortsschätzer, Zehntsammler und sonstigen Feldkundigen, welche von dem mit der Steuer-Rektifikation beauftragten Personal zu genauer Ermittelung aller, auf die vollständige Katastrirung Bezug habenden Lokal-Verhältnisse, zur Bewirkung der, die gleichmäsige Vertheilung der Steuern unter die Einzelnen bezweckenden, Taxationen und Spezial-Klassifikationen der Häuser und Grundgüter, zur Ermittelung der Lasten und Berechtigungen der Gemeinden und einzelnen Grundeigenthümer u. s. w. während der Dauer der Rektifikation, aus der Gemeinde hinzugezogen werden;
3) die Kosten des dem Rektifikations-Personal zu stellenden Arbeits-Lokals nebst Heitzung, und
4) die Vergütung für die dem ebengedachten Personal zu stellenden Dienstleistungen zu Versendungen und sonstigen das Rektifikationsgeschäft betreffenden Besorgungen.

In Hinsicht der Uebernahme dieser Kosten tritt die am Ende des §. 184 gegebene Bestimmung ebenso auch hier ein.

§. 187.

Kosten bei Reklamationen.

Die Kosten der durch vorgebrachte Reklamationen veranlassten Untersuchungen fallen, wenn die Reklamation für ungegründet erklärt wird (vergl. §. 181), den Reklamanten, im gegentheiligen Falle der Staatskasse zur Last.

Den Vorschuß der fraglichen Kosten haben die Reklamanten, ehe zur Ausführung geschritten wird, in einem von der Finanzkammer zu bestimmenden Betrage zu leisten. Nach der Ausführung wird mit der Gemeinde, beziehungsweise dem Besitzer eines Guts, abgerechnet.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 188.

Zahlungs-Anweisungen.

Die Zahlungs-Anweisungen aller von der Staatskasse nach den vorstehenden Bestimmungen zu tragenden Kosten geschehen von der Finanzkammer auf den Grund des derselben hierzu, nach Maasgabe des Staats-Grund-Etats, von dem Finanz-Ministerium zu eröffnenden Kredits.

Cassel, am 12ten April 1833.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Mog.

Digitized by Google

Anlage A.

Dienst-Anweisung für die Landmesser.

§. 1.

Der Landmesser hat im Allgemeinen die Pflichten eines Staatsdieners in Kurhessen zu erfüllen. Er ist der Finanzkammer derjenigen Provinz untergeben, für welche er angestellt ist, und derselben für alle seine Arbeiten verantwortlich. Hinsichtlich der technischen Ausführung seiner Arbeiten hat er die Weisungen des Landmesser-Inspektors zu befolgen.

§. 2.

Alle Aufträge einer Finanz-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu Messungen in Angelegenheiten des Dienstes oder der Gemeinde-Verwaltung, und beziehungsweise im gerichtlichen Verfahren, hat derselbe jederzeit pünktlich, nach Vorschrift dieser Instruktion und gegen die festgesetzten Gebühren (§. 33), in Ausführung zu bringen. Nicht minder ist der Landmesser, auch ohne Auftrag der Finanzkammer, befugt, auf Ersuchen von Grundbesitzern, Vermessungen in vorgedachter Weise vorzunehmen.

§. 3.

Jede Messung, welche angefangen worden ist, soll in der Regel vollständig beendigt werden, ehe eine andere Arbeit angefangen wird. Eilige Aufträge sind jedoch vorzugsweise zu befördern. In dieser Beziehung hat der Landmesser die Pflicht, derjenigen Behörde, welche ihm zur Vornahme irgend einer Messung eine bestimmte Frist gesetzt hat, zeitig über seine etwaige Verhinderung Nachricht zu geben, wobei der Verhinderungsgrund anzuführen und eine andere angemessene Frist vorzuschlagen ist.

§. 4.

Bei jeder Messung zur Regulirung oder Versteinung der Grenzen muß der Landmesser die Vorladung der Anlieger, und insbesondere, wenn das anstoßende Grundeigenthum dem Staate zugehört, der betreffenden öffentlichen Beamten, namentlich der Forst- oder Renterei-beamten, durch die Ortsobrigkeit zeitig bewirken lassen.

§. 5.

Ueber die Messung und Versteinung wird ein Protokoll (Relation) aufgenommen, welches enthalten muß:

1) den Ort und Tag, wo das Geschäft begonnen worden ist, und zwar, im Fall dasselbe auserhalb des Wohnortes Statt gefunden, mit Bemerkung der Entfernung von diesem letzteren Orte;
2) den Gegenstand des Geschäftes und den dazu erhaltenen Auftrag;
3) die geschehene Vorladung der Betheiligten, deren Erscheinen oder Ausbleiben, im letzteren Falle mit Beilegung der Vorladungs-Bescheinigung;
4) eine kurzgefaßte, aber bestimmte und deutliche Darstellung des Vorgangs nach den Arbeitstagen, sowie des Resultats der Messung, mit dem Bemerken, ob und wie eine Versteinung der Grenzen Statt gefunden hat;
5) in vorkommenden Fällen die Angabe der Umstände, welche die Messung unterbrochen oder unausführbar gemacht haben;
6) in denjenigen Fällen, welche eine bestimmte Entscheidung nicht zulassen, die Angabe der gemachten Vorschläge zu einer Ausgleichung, wobei zu bemerken, ob und wie dieselbe zu Stande gekommen ist;
7) das über das Geschäft etwa abzugebende Gutachten;
8) die durch die Ortsobrigkeit zu beglaubigende Unterschrift der anwesenden Betheiligten, oder im Falle der Verweigerung die ausdrückliche Erwähnung dieser Verweigerung;
9) die Unterschrift des Landmessers selbst.

§. 6.

Bei solchen Messungen, welche im Beiseyn und nach Anleitung von Gerichtspersonen oder anderen Staatsbeamten ausgeführt werden, z. B. bei Messungen im gerichtlichen Verfahren, bei der Regulirung von Hoheitsgrenzen ꝛc., und wo über die Vollziehung der Messung, sowie über alle vorkommenden Verhandlungen, von den Beamten selbst Protokolle aufgenommen werden, hat der Landmesser nicht nöthig, ein besonderes Protokoll zu führen, sondern er hat dabei blos über das Resultat der Messung Risse, Gutachten und dergl. in der Form aufzustellen, wie solche von den Beamten verlangt werden.

§. 7.

Bei allen Messungen, welche zur Entscheidung oder Ausgleichung von Grenzstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren, oder auch auf bloses Verlangen der Betheiligten geschehen, muß der Landmesser nicht allein im Allgemeinen gewissenhaft und unpartheiisch zu Werke gehen, sondern er hat auch noch insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Sowohl die streitenden Theile und die Anlieger, als auch der Ortsvorstand, oder andere unpartheiische Personen, sollen gehört, und deren Aus-

Digitized by Google

sagen nach Verhältniß ihrer gröseren oder geringeren Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden.

2) Alle Materialien, welche auf das Resultat der Messung Einfluß haben, müssen gesammelt und geprüft werden, und es hat der Landmesser überhaupt die gröste Sorgfalt auf die Ausmittelung aller derjenigen Gegenstände zu verwenden, welche die Zuverläßigkeit der Messung wo möglich auser Zweifel setzen.

3) Bei der Messung ist ein Auszug aus der Original-Flurkarte, sofern eine solche vorhanden, zum Grunde zu legen (s. weiter §. 15).

4) Die Messung soll jedesmal an die zunächst liegenden festen Punkte angeschlossen werden.

5) Alle im Felde befindlichen natürlichen oder künstlichen Grenzzeichen müssen in der Regel so lange für richtig angenommen werden, als das Gegentheil nicht erwiesen ist.

6) Wenn die Entfernung der Grenzzeichen alter Feldkarten mit der Entfernung der als richtig anerkannten Grenzzeichen im Felde um weniger als $\frac{1}{100}$ der ganzen Länge differirt, so ist diese Differenz jedesmal verhältnißmäsig auf die Länge oder Breite der betreffenden Grundstücke zu vertheilen und danach die Entscheidung zu treffen.

Ist aber die Differenz der genannten Entfernung gröser als $\frac{1}{100}$ der ganzen Länge, so ist dieselbe ein Beweis für die Unrichtigkeit der Karte, und es darf dann der Landmesser auf den Grund derselben keine bestimmte Entscheidung geben. In letzterem Falle, sowie auch dann, wenn es überhaupt an festen Anhaltspunkten ganz fehlt, dergestalt, daß jede Basis mangelt, worauf eine richtige Messung gegründet werden könnte, ist das Sachverhältniß sogleich ohne Rückhalt zu erklären, und es bleibt dann dem Landmesser nichts übrig, als die streitigen Grundstücke nach dem Besitzstande auszumessen, die Flächen hiernach neu zu berechnen und jedem Betheiligten zu sagen, ob er das, was ihm nach dem Kataster zusteht, besitzt, oder ob mehr oder weniger, worauf er nach seiner besten Ueberzeugung angemessene Vorschläge zur gütlichen Ausgleichung des Streites machen kann. Schliesen hierauf die Partheien einen Vergleich ab, so versteint er danach die Grenzen im Felde und trägt die Veränderung entweder in den Karten-Extrakt ein oder stellt einen neuen Grundriß vorschriftsmäsig auf.

7) Alle Linien im Felde müssen bis auf $\frac{1}{100}$ der ganzen Länge genau gemessen werden.

§. 8.

Zur Bestimmung der Grenzen eines einzelnen Grundstücks ist es zwar gewöhnlich nöthig, oder wenigstens nützlich, die unmittelbar angrenzenden Grundstücke mit zu vermessen, dem Landmesser wird aber in dieser Hinsicht zur Pflicht gemacht, solche Messungen nicht weiter auszudehnen, als es durchaus nothwendig ist. Wenn ein Landmesser gegen diese Vorschrift fehlt (was der Beurtheilung des Landmesser-Inspektors überlassen wird), so sollen demselben die unnöthigerweise vermehrten Diäten oder Gebühren gestrichen werden, auch nach Umständen besondere Strafen Statt finden.

§. 9.

Bei Messungen, welche über zusammenhängende Flächen von mehr als 20 Acker Gröse ausgedehnt werden, hat der Landmesser alle nöthigen Vorsichtsmaasregeln zu beobachten, um das Fortpflanzen und Vergrösern der unvermeidlichen Messungsfehler, die bei schwierigem Terrain nicht über $\frac{1}{200}$ der ganzen Länge steigen dürfen, zu verhüten, und sich durch Kontrolen selbst Mittel zu verschaffen, gröse Fehler zu entdecken.

Demgemäs müssen solche Arbeiten immer mit der Messung angemessener groser Dreiecke beginnen, welche trigonometrisch oder geometrisch bestimmt werden, und allen weiteren geometrischen Konstruktionen zur Grundlage und Kontrole dienen. Die Seiten dieser Dreiecke müssen wenigstens bis auf $\frac{1}{500}$ der ganzen Länge genau bestimmt werden.

Die Handrisse (Feldbrouillons) und alle sonstige Konzeptpapiere müssen ordentlich und deutlich geführt und gut aufbewahrt werden, damit sie bei der Revision auf Verlangen eingeliefert und zur Beurtheilung des Grades der erlangten Genauigkeit benutzt werden können.

Bei Vermessung groser Waldflächen muß die gröste Sorgfalt auf die Bestimmung der Umfangsseiten und Winkel verwendet werden, weil hierbei die Dreiecks-Methode nur höchst selten anwendbar ist.

§. 10.

Bei denjenigen Messungen, welche nicht die Bestimmung von Flächen zum Zwecke haben, bleibt die zu erlangende gröse oder geringere Genauigkeit der eigenen Beurtheilung des Landmessers überlassen, wenn er nicht mit dem Auftrage zu einer solchen Arbeit besondere Instruktion erhält.

§. 11.

Bei allen Grenzregulirungen müssen die Grenzsteine im Beiseyn des Landmessers und der Interessenten gesetzt werden. Es ist deswegen nicht durchaus nöthig, daß verpflichtete Orts-Steinsetzer mit zugezogen werden; wird solches aber von den betheiligten Personen gewünscht, und verstehen sich dieselben zu der Uebernahme der dadurch entstehenden Kosten, so soll der Landmesser deren Wunsche entsprechen.

Die Grenzsteine müssen mit gehörigen Urkunden (Stücken von Ziegelsteinen, Glas, Schmiedeschlacken)

Digitized by Google

versehen werden, auch hat der Landmesser darauf zu achten, daß mit Rücksicht auf den jedesmaligen Zweck möglichst gute Grenzsteine, in angemessener Gröse und Form gebraucht werden.

§. 12.

Alle Flächengrösen müssen wenigstens auf $\frac{1}{200}$ der ganzen Flächen genau berechnet werden, und es sind so oft als möglich die im Felde selbst gefundenen Längenmaase bei dem Ansatze der Rechnung zu gebrauchen. Zur sichern Entdeckung eines jeden Rechnungsfehlers soll eine Kontroll-Rechnung geführt werden, entweder indem jede Parzelle durch einen zweiten, vom ersten verschiedenen, Ansatz nochmals, oder indem die Summe mehrerer Parzellen durch einen besonderen Ansatz berechnet wird, dessen Resultat bis auf die vorgeschriebene Fehlergrenze mit der ersten Rechnung übereinstimmen muß.

Der Gebrauch eines Planimeters ist erlaubt, wenn mittelst desselben die vorgeschriebene Fehlergrenze erreicht werden kann, und unter dem Vorbehalte, daß ein solches Instrument von jedem, der es anwenden will, an den Landmesser-Inspektor zur Beurtheilung eingesendet und dessen ausdrückliche Erlaubniß zur Anwendung eingeholt wird.

§. 13.

Wenn einem Eigenthümer ein Grundstück zugemessen werden soll, dessen Fläche nur einen bestimmten Theil einer Karten-Nummer ausmacht, muß die Flächengröse der ganzen Karten-Nummer und alle einzelnen Theile derselben abgemessen, und in den Karten-Extrakt mit rothen Linien deutlich eingetragen werden. Auch kann, wenn von den Betheiligten kein Widerspruch erfolgt, die Versteinung der Grenzen sämmtlicher Theile alsbald vorgenommen werden.

§. 14.

Bei der Vertheilung von Grundstücken, namentlich bei Gemeinheitstheilungen und bei der Zumessung von Rottstücken, hat der Landmesser sich streng nach den deshalbigen Gesetzen zu richten. Auserdem bleibt es ihm überlassen, in Beziehung auf die Lage der Theilungslinie ꝛc., nach dem Wunsche und dem Willen der Interessenten sich zu richten, oder selbst zweckmäsige Vorschläge zu machen.

§. 15.

Die bei den Messungen zum Grunde zu legenden Karten-Auszüge (§. 7, Nr. 3) müssen gut gezeichnet seyn, und vollständig alles enthalten, was in der Originalkarte steht, auch müssen wenigstens alle die Grundstücke sich darauf befinden, welche an das zu messende Grundstück unmittelbar angrenzen. Sollte einem Landmesser ein unrichtiger oder unvollständiger Karten-Extrakt zugefertigt werden, so daß eine zuverlässige Messung danach nicht vorgenommen werden kann, so hat er hiervon Anzeige bei der Finanzkammer zu machen, und einen anderen Extrakt zu verlangen. Die durch unrichtige Karten-Extrakte etwa verursachten Kosten fallen dem Anfertiger derselben zur Last; die durch Unterlassung der Anzeige entstehenden Kosten aber dem Landmesser.

§. 16.

Bei der Ertheilung von Karten-Extrakten über Grundstücke, welche an der Grenze einer Gemarkung oder unweit dieser Grenze liegen, soll nachgesehen werden, ob dergleichen Grundstücke etwa auch bei dem Nachbarorte kartirt sind. Findet sich eine doppelte Kartirung, so sollen, aus beiden Karten, Auszüge ertheilt werden, und es hat sodann der Landmesser zugleich zu untersuchen, in welche Gemarkung die doppelt kartirten Grundstücke gehören. In Folge dieser Untersuchung sind die Grundstücke in der Karte, in welcher sie unrichtig aufgenommrn worden, zu löschen.

§. 17.

Alle neuen Veränderungen werden in die Karten-Extrakte, mit rothen Linien, entweder scharf oder punktirt eingezogen, je nachdem die Grenzen wirkliche Eigenthums-, oder blos Grenzen einzelner Abtheilungen im Innern der Figuren sind. Ebenso werden die neuen Ackerzahlen und dergl. roth eingeschrieben, und die neu gesetzten Grenzsteine roth eingezeichnet.

§. 18.

Bei Vertheilungen von Grundstücken sollen die einzelnen Theile in den Karten-Extrakten jedesmal nach folgender Vorschrift neu numerirt werden.

1) Ist die getheilte Figur nicht in mehr als vier- und zwanzig Theile getheilt, so erhält das der vorhergehenden Nummer anliegende Stück die alte Nummer des nun getheilten Stücks, die folgenden Theile aber erhalten dieselbe Nummer mit oberhalb angehängten kleinen lateinischen Buchstaben, z. B. wenn die zu theilende Parzeile die Nummer 124 einer Karte ist, so erhält das erste Stück, welches an die Nummer 123 grenzt, die Nummer 124, das zweite Stück die Nummer 124^a, das dritte Stück die Nummer 124^b u. s. w.
2) Ist aber die getheilte Figur in mehr als vier- und zwanzig Theile getheilt, wie es z. B. bei Vertheilung von gemeinheitlichen Huten, Trieschen und Rottländereien öfters der Fall ist, so soll der ganze Grundriß als ein für sich bestehendes Kartenblatt dem Haupt-Atlaß der Gemeindekarten beigefügt werden. Zu dem Ende hat der Landmesser die Parzellen eines solchen Blattes mit neuen durchlaufenden Nummern von Nummer 1 an zu bezeich-

Digitized by Google

nen, in der Karten-Repositur aber erhält dasselbe als Bezeichnung einen grosen lateinischen Buchstaben in der Reihenfolge der schon vorhandenen Kartenblätter. In dem betreffenden ältern Kartenblatt ist die nöthige Beziehung auf die vorhandene neue Karte einzutragen.

§. 19.

Bei den Supplement-Grundrissen und Karten-Extrakten muß dieselbe Bezeichnungsart Statt finden, welche in den Originalkarten, wozu sie gehören, angewendet ist; ganz neu aufgenommene Kartenrisse aber, welche nicht zu älteren Karten gehören sollen, werden nach Vorschrift der Musterblätter ausgearbeitet.

Auserdem sind bei der Ausarbeitung aller geometrischen Zeichnungen folgende Regeln genau zu beobachten:

1) Alle Linien müssen mit Tuschfarben deutlich und bestimmt ausgezogen werden.
2) Bei allen illuminirten Zeichnungen werden die Farben möglichst verdünnt, jedoch kenntlich, aufgetragen.
3) Nur wirkliche Eigenthumsgrenzen werden schwarz und scharf ausgezogen, alle Gegenstände aber, welche im Inneren geschlossener Figuren liegen, und zu denselben gehören, werden entweder mit schwarzpunktirten oder mit farbigen Linien eingeschlossen.
4) Bei dem Eintragen der Schrift in Zeichnungen muß darauf gesehen werden, daß die Zeichnung nicht durch die Schrift undeutlich wird, namentlich dürfen die Endpunkte der Linien nicht durch Schriftzüge verdeckt werden, und es sind daher alle sogenannte Schnörkel zu vermeiden.
5) Die Berg-Schraffirungen sind bei Katasterkarten (ausgenommen bei Uebersichtskarten) untersagt.

§. 20.

Bei allen Supplement-Messungen und Kartirungen sind diejenigen Maas-Verhältnisse zum Grunde zu legen, nach welchen die vorhandenen Kataster-Karten des betreffenden Orts aufgenommen worden sind.

§. 21.

Die altheßischen Kataster-Karten sind in der Regel auf die, im §. 9 der allgemeinen Dienst-Anweisung über die Besteuerung des Grundeigenthums, angegebenen Maas-Verhältnisse gegründet worden.

Zu den Ausnahmen gehören:

a) verschiedene Orte am Diemelstrom, deren Feldmarken mit der alt-niederhessischen 16schuhigen Ruthe — und
b) diejenigen Orte der Grafschaft Schaumburg, deren Feldmarken mit der Schaumburger 16schuhigen Ruthe gemessen worden sind.

§. 22.

Der bei den meisten bis jetzt vermessenen Feldmarken, in den Provinzen Nieder- und Oberhessen, und den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden, angewendete verjüngte Maasstab ist ein rheinländischer Duodezimal-Fuß, dessen ganze Länge 100 Ruthen verjüngten Maases bei den Feldkarten, und 50 Ruthen verjüngten Maases bei den Dorfs- und Städte-Karten ist.

Das Verhältniß des verjüngten Maases zur wahren Gröse ist demnach:

1) bei den alten Feldkarten sehr nahe $\frac{1}{1200}$;
2) bei den alten Dorfs- und Städtekarten sehr nahe $\frac{1}{600}$.

Alle seit dem Jahre 1827 neu angefertigten Katasterkarten ganzer Feldmarken sind in dem verjüngten Maasstabe von $\frac{1}{1000}$ der wahren Gröse aufgetragen.

§. 23.

Ein jeder Landmesser muß sich sowohl ein Normalmaas von 1 oder 2 der in dem §. 9 der allgemeinen Dienst-Anweisung bestimmten Dezimal-Fuße auf einem Metallstabe, als auch die nöthigen verjüngten Maasstäbe, anschaffen und solche von dem Landmesser-Inspektor visiren lassen, worüber ihm von diesem eine Bescheinigung auszustellen ist.

§. 24.

Der Landmesser ist verpflichtet, seine Meßketten und Maasstäbe fortwährend in Uebereinstimmung mit dem Normalmaase zu erhalten, und soll derjenige, welchem erwiesen wird, daß seine Längenmaase mehr als $\frac{1}{1000}$ der ganzen Länge von dem Normalmaase abweichen, das erstemal wenigstens mit dem Verlust der Gebühren für die mit dem unrichtigen Maase bewirkten Messungen, bestraft, in wiederholten Fällen aber in angemessene höhere Strafe genommen werden.

§. 25.

Bei vorkommenden Supplement-Messungen wird die durch die Flächenberechnung sich findende Anzahl Quadratruthen, wie bisher, in ganze, halbe, viertel, achtel und sechszehntel Acker reduzirt, und mit Anhängung des Restes in Quadratruthen in die Grundrisse ꝛc. eingetragen. Wenn nach dieser Reduktion Bruchtheile von Quadratruthen noch vorhanden sind, so werden solche bei allen Parzellen, welche einen halben Acker und gröser sind, dergestalt unberücksichtigt gelassen, daß eine halbe Quadratruthe und mehr für eine ganze Quadratruthe, jeder kleinere Bruchtheil aber nicht gerechnet wird. Bei Parzellen, welche kleiner sind, als ein halber Acker, werden die Ruthenbrüche zwar in halben, viertel, achtel und sechszehntel Ruthen angegeben, jedoch ist die Nichtbeachtung derselben erlaubt, soweit solche der im §. 12

Digitized by Google

vorgeschriebenen Fehlergrenze nicht widerspricht. Wenn Grundstücke getheilt werden, deren katastrirte Größen bei der Nachmessung im Ganzen richtig befunden worden, so ist auch bei der Theilung die gesammte Größe wieder herauszubringen, ohne daß jedoch bei der Ruthenzahl der einzelnen Theile andere, als die in den Katastern übliche Brüche von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Ruthen erscheinen dürfen.

§. 26.

Bei den Messungen, welche keinen Einfluß auf die Steuerkataster haben, können, wenn die den Auftrag ertheilende Behörde die Anwendung anderer Maase verlangt, solche angewendet werden, auch ist es in dergleichen Fällen dem Gutdünken des Landmessers überlassen, zweckmäßige verjüngte Maasstäbe zu wählen, jedoch müssen solche immer aliquote Theile des natürlichen Maases enthalten, und sind jedesmal, mit Beisetzung des Verhältnisses zur wahren Größe, auf die betreffenden Karten zu zeichnen.

§. 27.

Jeder Landmesser muß, auser den oben (§. 23) vorgeschriebenen Instrumenten, weiter eine gute Meßkette von fünf oder drei Ruthen, nebst Zubehör, wenigstens vier Visirstangen mit Eisenspitze und ein Reißzeug besitzen.

Diejenigen, welche General-Vermessungen übernehmen wollen und können, müssen überdies noch mehrere Visirstangen, ein quadratförmiges Reißbrett von $3\frac{1}{2}$ Dezimal-Fuß Seitenlänge und ein gutes Winkel-Instrument besitzen. Hinsichtlich des letzteren wird allgemein vorgeschrieben:

1) Bei Triangulirungen, welche sich über ganze Feldmarken und größere Distrikte erstrecken, und trigonometrisch behandelt werden, muß ein Theodolith gebraucht werden.
2) Bei Polygonmessungen zur Aufnahme ganzer Gemarkungen wird entweder ein Theodolith oder ein anderes Winkel-Instrument, welches von dem Landmesser-Inspektor als zu diesen Arbeiten genügend erkannt worden, angewendet.
3) Bei Messungen von kleinerer Ausdehnung und bei solchen Messungen, welche nicht zur Aufnahme geschlossener Figuren angeordnet werden, stehet es jedem Landmesser frei, ein beliebiges Winkel-Instrument zu gebrauchen, jedoch müssen in allen Fällen, wie sich von selbst versteht, die vorgeschriebenen Fehlergrenzen erreicht werden.

§. 28.

Nach jeder Messung oder Versteinung hat der Landmesser, in Gemäsheit des Staats-Ministerial-Ausschreibens vom 16ten August 1823 und des §. 7 der Verordnung vom 17ten Juni 1828, das aufgenommene Protokoll (§. 5) nebst dem geometrischen Grundrisse (s. §. 13 u. fg.), und zwar, im Fall der beabsichtigten Zerstückelung eines Grundstücks, beide in doppelter Ausfertigung, dem betreffenden Untergerichte zu übergeben. In dem ebengedachten Falle sind jedoch beide Ausfertigungen, vor der Abgabe an das Gericht, bei der Finanzkammer zur vorgängigen Prüfung einzureichen.

§. 29.

Auserdem hat der Landmesser die Pflicht, in Beziehung auf Berichtigung und Ergänzung der Karten und Kataster, der Finanzkammer gleichmäsig Anzeige zu thun:

1) von allen zu seiner Kenntniß kommenden eigenmächtigen Vertheilungen von Grundstücken;
2) von dem Auffinden solcher Grundstücke, welche in die alten Karten nicht eingetragen sind, und nicht im Steuerverhalte stehen, sowie auch solcher, welche doppelt katastrirt sind;
3) von entdeckten einzelnen Fehlern alter Karten, oder etwa sich ergebender gänzlicher Unrichtigkeit derselben.

§. 30.

Der Landmesser hat ferner alle auergerichtlichen Veränderungen im Grundbesitze, wovon er Kenntniß erhält, der ab- und zuschreibenden Behörde anzuzeigen, damit diese in dem, nach §. 16 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 dem betreffenden Untergerichte mitzutheilenden, Verzeichnisse das Nöthige wahre.

§. 31.

Am Ende eines jeden Monats hat der Landmesser über seine Arbeiten einen Arbeitsbericht nach Formular a an den Landmesser-Inspektor einzusenden. Ist ihm die Vermessung einer ganzen Feldmark übertragen, so ist deshalb monatlich ein besonderer Bericht nach Formular b einzuschicken.

§. 32.

Den Landmessern, welche die Vermessung ganzer Gemarkungen zu besorgen haben, dienen weiter die, in dem zweiten Abschnitt der allgemeinen Dienst-Anweisung gegebenen Vorschriften, soweit dieselben sie betreffen, zur genauen Richtschnur.

§. 33.

In Ansehung der Tagegelder und sonstigen Gebühren sind ebenfalls die Bestimmungen der im vorigen §. angeführten Dienst-Anweisung (§. §. 59 und 60) zu befolgen.

Der Landmesser hat die hierin festgesetzten Gebühren in keiner Weise zu überschreiten.

Die darüber aufzustellenden Rechnungen unterliegen deshalb eintretenden Falles einer Prüfung und nach Befinden Ermäsigung durch den Landmesser-Inspektor. Sollte ein Landmesser gegen Erwarten sich wiederholt zu hohe Ansätze erlauben, so findet angemessene Bestrafung Statt.

Digitized by Google

(Formular a, zu §. 31 der Dienst-Anweisung für die Landmesser)

Arbeitsbericht des Landmessers . . . . . zu . . . . . für den Monat . . . . . 18 . .

(Erste Seite)

Laufende Nummer.	Tag des Empfangs des Auftrags.	Behörde, welche den Auftrag ertheilt, Tag und Protokoll-Nummer des Auftrags.	Gegenstand und Zweck des Auftrags.	Namen und Wohnort der Eigenthümer der zu vermessenden Grundstücke.

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Entfernung des Orts der Messung vom Wohnorte des Landmessers.	Tag des Anfangs der Messung,		Tag der Beendigung der Messung.	Bemerkungen.
	wahrscheinlicher	wirklicher.		

Erklärungen:

1) Der Landmesser giebt jedem Auftrage, welchen er erhält, eine Nummer in fortlaufender Reihenfolge. Diese Nummern werden in die erste Kolumne eingetragen. In jedem Jahre wird mit Nr. 1 wieder neu angefangen.
2) Es werden nur die in dem betreffenden Monat neu zugegangenen, sowie die aus früheren Monaten herrührenden, in demselben zur Erledigung gekommenen Aufträge vollständig aufgenommen.
3) Die aus früheren Monaten herrührenden, noch nicht erledigten, Sachen werden nur kurz in der Kolumne „Bemerkungen" mit der Ueberschrift: „Unerledigte Aufträge" mittelst Bezeichnung durch ihre laufenden Nummern eingetragen.
4) Aufträge zu Privatmessungen, welche die Betheiligten nicht vollziehen lassen, werden als erledigt bemerkt, und dann nicht weiter fortgeführt.
5) Messungen, welche ohne Auftrag einer Behörde nach bloser Uebereinkunft mit den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke vollzogen worden sind, werden nur dann in die Arbeitsberichte mit aufgenommen, wenn dadurch eine Veränderung in den Karten und Katastern nöthig wird.

Digitized by Google

(Formular b, zu §. 31)

Arbeitsbericht des Landmessers ..... zu .....
über die General-Vermessung der Feldmark .....
für den Monat ..... 18 ..

Feld-Arbeiten.

Tag des Anfangs der Vermessung.	Ungefähre Grösse der Feldmark.		Es sind vermessen:								Es bleiben zu vermessen	
			Polygone,		Acker (ungefähr)		Parzellen,		zusammen			
	Acker.	Parzellen.	vorher.	in gedachtem Monat.	vorher.	in gedachtem Monat.	vorher.	in gedachtem Monat.	Acker.	Parzellen.	Acker.	Parzellen.

Zimmer-Arbeiten.

Tag des Anfangs der Kartirung.	Ungefähre Grösse der Feldmark.			Es sind in den Atlaskarten aufgetragen,			Es sind Parzellen berechnet,		Es sind Parzellen in das Stück- und Nummernbuch eingetragen		Es sind Kartenblätter kopirt,	
	Kartenblätter.	Acker.	Parzellen.	ganz fertige Kartenblätter.	Acker.	Parzellen.	vorher.	in gedachtem Monat.	vorher.	in gedachtem Monat.	vorher.	in gedachtem Monat.
				vorher,								
				in gedachtem Monat,								
				zusammen.								

Digitized by Google

Anlage B.
(Formular zu §. 16 der allgemeinen Dienst-Anweisung)

Grenzbeschreibung der Feldmark . . . . . Amts . . . . . in der Provinz . . . . . .

Geschehen . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Nachdem ich, der Unterzeichnete, von kurfürstlicher Finanzkammer zu . . . . . beauftragt worden bin, die Hauptgrenze der Feldmark . . . . . festzustellen, habe ich am heutigen Tage folgende Personen . . . . . .

(folgen die Namen aller zu der Grenzbegehung mit zuzuziehenden Ortsvorstände und Beamten)

schriftlich eingeladen, an dem ihnen näher bestimmt werdenden Tage sich in Begleitung ortskundiger Männer zu der Grenzbegehung einzufinden.

Fortgesetzt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Nachdem der N. . . . . der N. (Namen der betreffenden Ortsvorstände ꝛc.) näher benachrichtigt worden waren, daß heute Morgen um 7 Uhr die Begehung der zwischen N. . . . . und M. . . . . gemeinschaftlichen Grenze angefangen, sodann ungefähr um 10 Uhr an der zwischen N. . . . . und X. gemeinschaftlichen Grenze, weiter Nachmittags ungefähr 3 Uhr an der zwischen N. und Y. gemeinschaftlichen Grenze ꝛc. fortgefahren werden solle, begab ich mich, in Begleitung des hiesigen Schultheisen N. . . . . des Gerichtsschöpfen N. . . . . und des Feldhüters N. . . . . in das Feld, wo wir die N. . . . . N. . . . . N. . . . . von M. . . . . bereits auf uns wartend fanden.

Es wurde demnach sogleich der Anfang mit der Grenzbegehung gemacht, und dabei, in Beziehung auf die anliegende Grenzzeichnung Nr. 1, folgende Notizen gesammelt.

Erster Abschnitt.
Grenze mit der Feldmark M.

(Folgt die Beschreibung ꝛc.)

Länge der Grenzlinie.	Größe der Grenzwinkel.	
	Grad.	Minuten.

(Hier ist für mehrere Zeilen Raum zu lassen)

An dem zuletzt beschriebenen Punkte fanden wir bereits den Schultheisen . . . . . von X. nebst dessen Begleiter N. . . . . N. . . . . N . . . . . anwesend, und wurde sofort die Grenzbegehung weiter fortgesetzt, wobei in Beziehung auf die anliegende Grenzzeichnung Nr. 2 folgende Notizen gesammelt wurden.

Zweiter Abschnitt.
Grenze mit der Feldmark X.

(Folgt die Beschreibung ꝛc.)

Anmerkungen.

a) Unter jedem Abschnitt folgen die Unterschriften der bei der Grenzbegehung gegenwärtig gewesenen Personen.

b) Die Längen der Grenzlinien werden im Katastermaas angegeben, und die Grenzwinkel müssen sämmtlich in Beziehung auf die zu vermessende Feldmark innere Winkel seyn.

Digitized by Google

Anlage C.
(Formular zu §. 22)

Winkelregister für die Messung der Dreiecke.

Gemarkung . . . . . .

Signal links: . . . . . Station: . . . . . Signal rechts: . . . . . .

Entfernung . . . . . Entfernung . . . . . .
Elevation . . . . . Elevation . . . . . .

Lage des Fernrohrs.	Nonius	Signal links. G.	M.	S.	Signal rechts. G.	M.	S.	Resultate. G.	M.	S.	Mittel. G.	M.	S.	Bemerkungen.
I	A.													
	B.													
II	A.													
	B.													
					Summe . . .									

(Vier Stück dieser Tabelle sind auf eine Folio-Seite zu bringen.)

Erklärung. Dieses Formular ist dazu eingerichtet, daß jeder Winkel zweimal, nämlich in der ersten und zweiten Lage des Fernrohrs gemessen wird.

Anlage D.
(Formular zu §. 23)

Zusammenstellung der △ Winkel und Berechnung der Seiten.

Gemarkung . . . . . .

Namen der Stationen.	Gemessene Winkel.			Korrigirte Winkel.			Log. sinus der korrigirten Winkel.	Berechnung der Seiten.				Bemerkungen.
△ Nr.	G.	M.	S.	G.	M.	S.		(a c)		(a b)		
(a)								Cp. lg. sin. a.		" "		
(b)								lg. b c.		" "		
(c)								log. sin. b.		lg. sin. c.		
Summe								log. a c.		log. a b		
Fehler								a c.		a b		
Fehler auf 1 L												

(Vier Stück dieser Tabelle sind auf eine Folio-Seite zu bringen.)

Erklärung. Der Winkel a muß jederzeit derjenige seyn, welcher der bekannten Seite gegenübersteht.

Digitized by Google

Anlage E.
(Formular zu §. 24)

Koordinaten-Berechnung der Dreiecks-Punkte.

Gemarkung . . . . . .

Vorhergehender Punkt:		Neuer Punkt:		Nachfolgender Punkt:						
Ordinate.				Abscisse.				Azimuth.	G.	M.	S.
log. s. log. sin. α		Δ p. p.		log. s. log. cos α		Δ m. m.		α γ			
log. Δ p. Δ p.		p′		log. Δ m. Δ m.		m′		Summe — 2 R. α′			

(Vier Stück dieser Tabelle sind auf eine Folio-Seite zu bringen.)

Erklärungen: s. ist die Entfernung des neuen und des vorhergehenden Punktes.
α = das Azimuth des neuen Punktes an dem vorhergehenden Punkte.
α′ = = — = folgenden Punktes an dem neuen Punkte.
γ = der Winkel des vorhergehenden und folgenden Punktes an dem neuen Punkte.
p = die Ordinate des vorhergehenden Punktes; p′ die Ordinate des neuen Punktes.
m = = Abscisse des vorhergehenden Punktes; m′ die Abscisse des neuen Punktes.
Die Zeichen von Δ p. und Δ m. richten sich genau nach dem Zeichen der Produkte s. sin. α und s. cos α.
Die mit + bezeichneten Ordinate liegen auf der Ostseite des Meridians, die mit — bezeichneten auf der Westseite.
Die mit + bezeichneten Abscissen liegen nördlich, die mit — bezeichneten südlich des Perpendikels.
Bei der Berechnung werden sieben Dezimalstellen der Logarithmen gebraucht.

Anlage F.
(Formular zu §. 24)

Koordinaten-Verzeichniß der Dreiecks-Punkte.

Feldmark . . . . . .

Bezeichnung der Dreiecks-Punkte.	Ordinate.		Abscisse.		Bezeichnung der Dreiecks-Punkte.	Ordinate.		Abscisse.	
	Zeichen		Zeichen			Zeichen		Zeichen	
Kirchthurm		0		0					
A	+	956,75	—	14,83					
B	+	1086,04	+	184,33					
C	+	1097,20	—	92,71					

Anmerkung. Für die + und — Zeichen gelten die zwei letzten Bemerkungen unter dem Formular E.

Digitized by Google

Anlage G.
(Formular zu §. 24)

Längen- und Azimuth-Verzeichniß der Dreiecks-Seiten.

Feldmark . . . . . .

Bezeichnung der Dreiecks-Seiten.	Länge in Ruthen.	Azimuth. G.	M.	S.	Bezeichnung der Dreiecks-Seiten.	Länge in Ruthen.	Azimuth. G.	M.	S.
A B	164, 39	34 / 214	17	22		"			
A C	129, 70	337 / 157	46	36		"			
A G	"					"			
A H	"					"			
A X	"					"			
A Y	"					"			
B C	"					"			
B D	"					"			

Erklärungen: Die Dreiecks-Seiten werden alphabetisch geordnet eingetragen.

Die Azimuthe werden wegen des Gebrauchs bei der Polygon-Messung doppelt eingeschrieben, d. h. für jeden Endpunkt der △ Seite einmal.

Digitized by Google

Anlage H.
(Formular zu §. 29)

Polygon-Winkel-Register.

Feldmark . . . . . Sektion . . . . . .

Polygon	Polygon-Seiten.	Von den Nonien abgelesenes Azimuth. Nonius A (α). Grad.	Min.	Sek.	Nonius B. Grad.	Min.	Sek.	Länge der Seiten (in Ruthen).	Berechnung der Polygon-Winkel. Polygon-Punkte.	Winkel. Grad.	Min.	Sek.
A.	F. C. △	349	22	30	169	22	15	27, 33	△ C.	93	20	25
	△ C. e.	262	42	40	82	42	45	52, 88	e.	162	30	15
	e. w.	245	13	0	65	13	15	72, 20	u.	112	14	0
	u. q.	177	27	15	357	27	15	14, 58	q.	106	12	0
	q. G.	108	39	15	283	39	0	27, 12	G.	179	48	45
	G. d.	103	27	45	283	27	25	18, 68	d.	170	25	20
	d. v.	93	52	45	273	53	0	35, 41	v.	141	43	30
	v. t.	55	36	30	235	36	30	20, 87	t.	168	30	30
	t. F.	44	7	10	224	7	10	36, 46	F.	125	18	40
	F. C. △	349	25	50	169	25	45					
									Summe	1260	3	45
B.												
	v. d.	273	53	0	93	52	45	35, 41	d.	85	45	45
	d. w.	180	38	30	0	38	20	33, 10	w.	270	39	40
	w. y.	271	18	0	91	18	10	10, 66				
	x. F.	256	26	30	76	26	30	10, 54	F.	147	40	40
	F. t.	224	7	10	44	7	10	36, 46	t.	191	29	20
	t. v.	235	36	30	55	36	30	20, 87	v.	218	16	30
	v. d.	273	53	0	93	52	45		d.			

Erklärungen.

1) Die Polygonseiten und Polygonpunkte werden von Norden über Westen, Süden und Osten auf einander folgend eingetragen.

2) Die Azimuthe werden von Norden über Osten, Süden und Westen gezählt, und zwar jedesmal von 0 an durch den ganzen Kreis, so daß also Winkel von 0 bis 90°, von 0 bis 180°, von 0 bis 270° und von 0 bis 360° Grad vorkommen.

3) Der Theodolith muß bei dem Messen so eingestellt werden, daß der Nonius A die Azimuthe (α genannt) unmittelbar ergiebt, wie solche bei der Koordinaten-Berechnung gebraucht werden.

4) Die Polygonwinkel werden berechnet durch Abziehung der Zahlen unter Nonius B von den auf der folgenden Linie stehenden Zahlen unter Nonius A.

5) Bei jedem Polygon, welches an ein schon gemessenes grenzt, werden die Azimuthe derjenigen Seiten, welche in beiden gemeinschaftlich sind, aus dem gemessenen Polygon in das neue übergetragen, indem die Zahlen in beiden Kolumnen unter Nonius B und A verwechselt werden.

6) Nach dem Schlusse eines jeden Polygons wird das Azimuth der letzten Polygonseite, wie solches bei dem Schlusse gefunden worden, über das bei dem Anfange gefundene roth eingeschrieben, damit man daraus die Größe des Messungsfehlers erkennen kann.

Digitized by Google

Anlage J.
(Formular zu §. 45)

Koordinaten-Berechnung der Polygon-Punkte.

Feldmark . . . . . Sektion . . . . . Polygon . . . . .

Vorhergeh. Punkt / Neuer Punkt	α = s =		Vorhergeh. Punkt / Neuer Punkt	α = s =	
Ordinate.		Abscisse.	Ordinate.		Abscisse.
log. sin. α log. s.		log. cos α log. s.	log. sin. α log. s.		log. cos α log. s.
log. Δ p. Δ p. vorherg. p.		log. Δ m. Δ m. vorher. m.	log. Δ p. Δ p. vorher. p.		log. Δ m. Δ m. vorher. m.
p′		m′	p′		m′

(Fünf Stück dieser Tabelle sind auf eine Folio-Seite zu bringen.)

Erklärungen: Die in diesem Formulare vorkommenden Zeichen α, s, p, p′, m und m′ Δ p und Δ m haben dieselbe Bedeutung wie die im Formular E.

Die Summe aller positiven und negativen Δ p in jedem Polygon muß = 0 seyn.

s — s — s — Δ m s s — s = 0 s

Bei der Berechnung werden die Sekünden der Azimuthe nicht mit in Rechnung gebracht und fünf Dezimalstellen der Logarithmen gebraucht.

Anlage K.
(Formular zu §. 50)

Inhalts-Berechnung der Parzellen.

Gemarkung . . . . . Karte . . . . .

Laufende Nummer der Parzellen.	Der Figuren			Berechnung.	Inhalt.		
	Bezeichnung.	Grundlinie.	Höhe.		Acker.	Ruth	Zehntel.

Digitized by Google

Anlage L.
(Formular zu §. 52)

Stück- und Nummernbuch.

(Erste Seite)

Karte ..... Nummer.	Gröſe der Grundstücke Acker.	Ruthen.	Abgeschätzt zur Klasse.	Bei der Revision abgeändert zur Klasse.	Kulturart.	Feldlage.	Begrenzung.

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Rechtliche Verhältnisse.					Uebertragen im Kataster. Blatt.	Besitzer.
Bestandtheil eines geschlossenen Gutes oder einzelnes Erbstück.	Zehntbarkeit, Zehntherrschaft.	die wievielte Garbe.	Lehnbarkeit.	Dienstbarkeit.		

Digitized by Google

Anlage M.
(Formular zu §. 57)

Reklamations-Protokoll.

Geschehen . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Nachdem an dem heutigen Tage die Duplikatkarten der hiesigen Feldmark, bestehend aus . . . . Blättern, von dem unterzeichneten {Bürgermeister / Schultheisen} in Empfang genommen, und in dem Gemeindehause öffentlich aufgelegt worden sind, wurden die in dem anliegenden Schreiben des Trigonometers . . . . . enthaltenen Punkte 1 bis 6 öffentlich bekannt gemacht.

Zufolge dieser Bekanntmachung sind nachstehende Reklamationen angezeigt und von mir eingetragen worden.

(Unterschrift des Bürgermeisters oder Schultheisen)

Verzeichniß der Reklamationen.

Laufende Nummer.	Tag der Reklamation	Namen der Reklamanten.	Buchstabe und Nummer der Karte.	Inhalt der Reklamation.
1.	5. Mai 18..	Johannes Nau . .	B. Nr. 317.	Dieses Grundstück ist mir unrichtig zugeschrieben. (Unterschrift des Reklamanten)
2.	7. Mai	Ludwig Kahl . . .	D. Nr. 18.	Dieses Grundstück muß gröser seyn, als es in der Karte angegeben ist. (Unterschrift des Reklamanten)

Anmerkungen: Jeder Reklamant muß seine Reklamation eigenhändig unterschreiben; kann er nicht schreiben, so bemerkt dieses der Ortsvorstand.

Am Schlusse dieses Verzeichnisses beglaubigt der Letztere die Unterschriften.

Anlage N.
(Formular zu §. 57)

Untersuchungs-Protokoll über die Reklamationen gegen die Karten der Feldmark . . . . . .

Geschehen . . . . . den . . ten 18 . .

Zufolge erhaltenen Auftrags kurfürstlicher Finanzkammer vom . . ten . . . . d. J., Nr. . . ., verfügte sich der unterzeichnete Landmesser hierher, um die in der Anlage verzeichneten Reklamationen an Ort und Stelle zu untersuchen und die Karte zu berichtigen.

(Folgt die Beschreibung der angestellten Untersuchung und der Resultate in möglichster Kürze mit Beziehung auf die laufenden Nummern der Reklamationen, den Schluß macht die Unterschrift des Landmessers.)

Digitized by Google

Anlage O.
(Formular zu §. 118)

Uebersicht der Ergebnisse der durch die Kreisschätzer vorgenommenen Bonitirung der Ackerländereien der Gemeinde . . . . . Amts . . . . . .

(Erste Seite)

Haupt-Klasse.	Dazu eignen sich nach §. 75 der Dienst-Anweisung die Bonitirungs-Sorten unter Nummer	Bodenart der Bonitirungs-Sorten.	Roh-Ertrag eines Casseler Ackers in einem mittelmäßigen Jahre: im Winterfelde, an Waizen	an Korn.	von beiden im Durchschnitt an Partim	im Sommerfelde, an Gerste.	an Hafer.	von beiden im Durchschnitt an Partim	Jährlicher Durchschnitts-Roh-Ertrag, zur Hälfte der Erträge beider Felder an Partim.	Darauf werden nach der Skala an Kulturkosten berechnet, Prozente des Roh-Ertrags.	thut in Partim
			Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.			Metzen.
Sehr gut	1	Schwer	56	—	97	64	96	65	80	30	24
	2	Mittel	—	60	83	64	—	66	75	30	23
	3	Leicht	—	50	70	54	—	56	63	30	19
Gut	4	Schwer	45	—	78	48	72	47	62	36	22
	5	Mittel	—	48	67	50	—	52	59	36	21
	6	Leicht	—	40	56	40	60	39	48	36	17
Mittel	7	Schwer	35	—	61	—	56	34	48	50	24
	8	Mittel	—	32	44	32	—	33	38	50	19
	9	Leicht	—	28	39	—	36	22	30	50	15
Schlecht	10	Schwer	25	—	43	—	35	21	32	70	22
	11	Mittel	—	24	33	—	28	17	25	70	18
	12	Leicht	—	20	28	—	20	12	20	70	14
Sehr schlecht	13	Schwer	16	—	28	—	20	12	20	75	15
	14	Leicht	—	14	19	—	16	9	14	75	12

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Wegen besonders schwieriger Bestellung, Entfernung u. s. w. geben diesem Betrage noch zu.	Summe der Kulturkosten.	Die Kulturkosten werden festgestellt auf das Maximum	auf das Minimum	Nach Abzug des zunächst vorstehenden Satzes vom jährlichen Roh-Ertrag bleiben an Rein-Ertrag	Hiernach thut (12 Viertel Partim = 100 Stfl.) der Steuer-Anschlag.	Die Ackerzahl der Sorte beträgt	Davon thut der Rein-Ertrag überhaupt	Und das Steuer-Kapital.	
	Partim	Partim	Partim	Partim					
Metzen Partim.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Metzen.	Steuerquanten.	Acker.	Mgn. Part.	Stfl.	
—	24	—	—	56	29	20	1,120	580	
—	23	20	—	55	29	15	825	435	
—	19	16	—	47	24	10	470	240	
2	24	—	—	38	20	40	1,520	800	
—	21	20	—	39	20	80	3,120	1,600	
—	17	16	—	32	17	30	960	510	
2	26	—	—	22	11	200	4,400	2,200	
—	19	—	—	19	10	200	3,800	2000	
—	15	—	—	15	8	150	2,250	1,200	
2	24	—	—	8	4	250	2,000	1,000	
—	18	—	—	7	4	100	700	400	
—	14	—	—	6	3	200	1,200	600	
—	15	—	18	2	1	50	100	50	
—	12	—	—	2	1	60	120	60	
					Summe . . .	1405	22,585	11,675	
					Thut auf einen Acker im Durchschnitt . . .	. . . . .	$16\frac{585}{1000}$	$8\frac{675}{1000}$	

Digitized by Google

Anlage P.
(Formular zu §. 120)

Uebersicht der Ergebnisse der durch die Kreisschätzer vorgenommenen Bonitirung der Wiesen der Gemeinde . . . . . ., Amts . . . . . .

Klasse.	Die Wiesen sind:	Die Qualität des Futters ist:	Erndte in einem Mitteljahr von einem Casseler Acker an Heu. Zentner.	Erndte in einem Mitteljahr von einem Casseler Acker an Grummet. Zentner.	Steuer-Anschlag eines Ackers nach §. 81 der Dienst-Anweisung. Stfl.	Ackerzahl der Klasse. Acker.	Summe des Steuerkapitals. Stfl.	
1	dreischürig	gut	20	16	35	10	350	
2	zweischürig	gut	18	12	30	15	450	
3	desgl.	gut	16	10	26	20	520	
4	desgl.	mittel	16	12	22	30	660	
5	desgl.	mittel	12	8	16	40	640	
6	desgl.	mittel	10	6	13	40	520	
7	desgl.	gut	6	3	9	25	225	
8	desgl.	mittel	6	3	8	30	240	
9	desgl.	schlecht	8	4	7	50	350	
10	desgl.	schlecht	6	3	6	35	210	
11	einschürig	schlecht	5	—	4	40	160	
12	desgl.	schlecht	4	—	3	20	60	
13	desgl.	schlecht	3	—	2	15	30	
				Summe . . .		370	4115	
				Thut von einem Acker im Durchschnitt . . .		—	11$\frac{13}{37}$	

Anlage Q.
(Formular zu §. 160)

Sortirungs-Extrakt.

Klasse						Klasse						Klasse					
Buchstaben und Nummer der Karte.	Grösse.		Angeschlagen der Acker zu . . . Stfl., thut:			Buchstaben und Nummer der Karte.	Grösse.		Angeschlagen der Acker zu . . . Stfl., thut:			Buchstaben und Nummer der Karte.	Grösse.		Angeschlagen der Acker zu . . . Stfl., thut:		
	Ack.	Mt.	Stfl.	Alb.	Hl.		Ack.	Mt.	Stfl.	Alb.	Hl.		Ack.	Mt.	Stfl.	Alb.	Hl.

Digitized by Google

Anlage R.
(Formular zu §. 161)

Alphabetischer Extrakt.

Hausnummer . . . . (Namen der Grundbesitzer)

Rechtliche Verhältnisse der Güter.	Häuser und Zubehör.	Zehntbares Land zur . . ten Garbe.	Zehntbares Land zur . . ten Garbe.	Zehntfreies Land.	Wiesen.	Gärten.	Huten.	Triesche.	Waldungen.
	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.	Buchstabe und Nummer.

Anlage S.
(Formular zu §. 162)

Spezial-Vorbeschreibung.

1) Ursprung und andere geschichtliche Thatsachen;
2) Verhältnisse in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung;
3) Lage;
4) Gebirge und Waldungen — Mineralien;
5) Flüsse, Bäche, Teiche und Brunnen;
6) Brücken, Dämme und Wehre;
7) Mühlen;
8) Oeffentliche Plätze, Strasen, Thore, Thürme ꝛc.;
9) Landstrasen, Posten und anderer Durchgangs-Verkehr;
10) Münze, Maas und Gewicht;
11) Handel und Gewerbe;
12) Anzahl der Bewohner, insbesondere der Gewerbtreibenden;
13) Kirchen-Verhältnisse;
14) Pfarrei-Verhältnisse;
15) Schul-Verhältnisse;
16) Hospitäler und milde Stiftungen;
17) Klöster;
18) Kontributions- und steuerfreie Güter;
19) Exemtsteuerbare Güter;
20) Lehn-, Erbleihe-, Landsiedelleihe- und andere Leibegüter;
21) Geschlossene Güter;
22) Gemeindegüter und Nutzungen;
23) Waldnutzungen im Allgemeinen;
24) Bau-, Werk- und Brennholz;
25) Maste;
26) Jagdgerechtsame;
27) Hute- und Weidegerechtigkeit;
28) Schäferei-Gerechtigkeit;
29) Fischerei-Berechtigung;
30) Brauerei-Gerechtigkeit;
31) Wein- und Branntwein-, Schenk- auch Wirthschafts-Gerechtigkeit;
32) Branntwein-Brennereien;
33) Waasenmeistereien;
34) Märkte-, Laden- und Ständegeld;
35) Bürger-, Beiwohner- und Einzugsgeld;
36) Sonstige Gemeinde-Intraden;
37) Aktiv- und Passivschulden der Gemeinde;
38) Zinsen;
39) Zehnten;
40) Dienste;
41) Messung und Katastrirung;
42) Grenzbeschreibung;
43) Flächeninhalt der Gemarkung und des Innern der Ortschaft;
44) Landwirthschafts-Verhältnisse im Allgemeinen:
   a. Lage und Klima der Feldflur,
   b. Vorwaltende Beschaffenheit des Bodens,
   c. Nachtheilige Umstände,
   d Bewirthschaftungs-System;

Digitized by Google

45) Viehstand:
  a. Beschaffenheit,
  b. Ernährung und Düngerbereitung;
46) Ländereien:
  a. Bestandtheile des Bodens,
  b. Ackerbestellung,
  c. Aussaat und Erndte,
  d. Sorten;
47) Wiesen:
  a. Beschaffenheit,
  b. Kultur,
  c. Güte und Menge des Futter-Ertrages,
  d. Sorten;
48) Gärten — Obstbaumzucht;
49) Kauf- und Miethwerth der Ländereien;
50) Kauf- und Miethwerth der Wiesen und Gärten;
51) Anzahl und Klassifikation der Häuser;
52) Kauf- und Miethwerth der Häuser;
53) Steuerkapital eines Casseler Ackers Land in jeder Sorte und im Durchschnitte;
54) Steuerkapital eines Ackers Wiese und Garten in jeder Sorte und im Durchschnitte;
55) Steuerkapital eines Ackers Land, Wiese und Garten im Durchschnitte;
56) Steuerkapital eines Ackers Hute ꝛc.;
57) Steuerkapital eines Ackers Waldung;
58) Steuerkapital eines Hauses nach den verschiedenen Klassen und im Durchschnitte;

Anlage T.
(Formular zu §. 167)

Steuer-Kataster.

(Erste Seite)

Buchstaben und Nummern der Karte.	Land, Wiesen, Gärten u. s. w.		Steuer-Anschlag eines Casseler Ackers.	Nummer	Thut an Steuer-Kapital.		
	Acker.	Ruth.	Stfl.		Stfl.	Alb.	Hlr.

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Blatt Hiervon wird abgegeben:	Betrag des Steuer-Kapitals der Abgaben.			Nach Abzug des Steuer-Kapitals der Abgaben, von dem der Grundstücke, bleiben zu versteuern.			Hier wird ab- und dem neuen Besitzer zugeschrieben.
	Stfl.	Alb.	Hlr.	Stfl.	Alb.	Hlr.	

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes

der Dienst-Anweisung über die Besteuerung des Grundeigenthums.

Eingang.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Alsbaldige Einleitung . . . . . §. 1
Leitende Behörde . . . . . §. 2
Verbindlichkeiten der Grundbesitzer . . . §. 3
Mitwirkung der Verwaltungsbeamten . . §. 4
Inhalt der folgenden Abschnitte . . . §. 5

Zweiter Abschnitt. Vermessung und Kartirung.

I. Allgemeine Vorschriften.

Ausführung auf den Grund von Dreiecksnetzen §. 6
Fortsetzung . . . . . §. 7
Personal . . . . . §. 8
Normal-Maase . . . . . §. 9
Fortsetzung . . . . . §. 10

II. Feststellung der Grenzen.

Vorbereitende Maasregeln . . . . . §. 11
Grenzbegehung . . . . . §. 12
Streitige Grenzen . . . . . §. 13
Parzellen, welche von der Grenze durchschnitten §. 14
Bezeichnung der Grenze . . . . . §. 15
Grenzbeschreibung . . . . . §. 16
Landesgrenze . . . . . §. 17
Versteinung . . . . . §. 18
Abgabe der Grenzbeschreibung . . . §. 19

III. Bestimmung ꝛc. des Dreiecksnetzes.

Zerlegung der Feldmark in Dreiecke . . §. 20
Basis des Dreiecksnetzes . . . . . §. 21
Messung der Winkel . . . . . §. 22
Zusammenstellung der Winkel . . . . §. 23
Berechnung der Koordinaten der Dreiecspunkte §. 24
Trigonometrische Uebersichtskarte . . §. 25

IV. Bestimmung ꝛc. der Polygone.

Eintheilung der Feldmark in Sektionen . §. 26
Eintheilung der Sektionen in Polygone . §. 27
Uebersichtskarten . . . . . §. 28
Messung der Polygone . . . . . §. 29
Sammeln der Papiere . . . . . §. 30
Eintragen der Umfänge der Sektionen ꝛc. §. 31
Fortsetzung . . . . . §. 32

V. Vermessung der Parzellen.

Begriff des Wortes Parzelle . . . . §. 33
Reihefolge der Vermessung . . . . §. 34
Fortsetzung . . . . . §. 35
Vermessung nach dem Besitzstande . . §. 36
Bekanntmachung . . . . . §. 37
Aufnahme von Handrissen . . . . §. 38
Fortsetzung . . . . . §. 39
Fortsetzung . . . . . §. 40
Fortsetzung . . . . . §. 41

VI. Kartirung.

Anfang der Kartirung . . . . . §. 42
Maasstab . . . . . §. 43
Gröse der Karten . . . . . §. 44
Ordnung des Auftragens . . . . §. 45
Auszeichnen der Karten . . . . . §. 46
Eintragen der Schrift . . . . . §. 47
Numerirung der Parzellen . . . . §. 48
Fortsetzung . . . . . §. 49
Berechnung des Inhaltes . . . . . §. 50
Fortsetzung . . . . . §. 51
Stück- und Nummernbuch . . . . . §. 52
Kopie der Originalkarte . . . . . §. 53
Karten in kleinerem Maasstabe . . . §. 54
Extrakte über die Gemarkungsgrenzen . §. 55

VII. Revision ꝛc.

Revision . . . . . §. 56
Offenlegung der Duplikatkarten . . . §. 57
Versteinung der Parzellen ꝛc. . . . . §. 58

VIII. Gebühren.

Gebühren bei neuen Vermessungen . . §. 59
Gebühren bei Supplement-Vermessungen . §. 60

Digitized by Google

Dritter Abschnitt. Bonitirung und allgemeine Gleichstellung.

I. Geschäfts-Personal.

Im Allgemeinen . . . . . §. 61
General-Rektifikator . . . . . §. 62
Rektifikatoren. — Bonitirungs-Kommissare . §. 63
Kreisschätzer . . . . . §. 64
Ortsschätzer . . . . . §. 65
Gebühren der Schätzer . . . . . §. 66

II. Grundsätze.

Rein-Ertrag . . . . . §. 67
A. Ländereien. — Ertrag eines Cassseler Ackers §. 68
Oertliche Flächen- und Fruchtmaase . . §. 69
Stroh und Spreu ꝛc. . . . . §. 70
Wildfraß, Mißwachs ꝛc. . . . . §. 71
Berechnung in Partim. — Brachfeld . §. 72
Normaltare . . . . . §. 73
Kulturkosten . . . . . §. 74
Fortsetzung . . . . . §. 75
Fortsetzung . . . . . §. 76
Merkantilische Verhältnisse . . . §. 77
Anschlag in Steuerkapital . . . §. 78
Geringster Anschlag . . . . . §. 79
B. Wiesen. . . . . §. 80
C. Garten ꝛc. . . . . §. 81
D. Waldungen ꝛc. . . . . §. 82
E. Steinbrüche ꝛc. . . . . §. 83
F. Feldwege . . . . . §. 84
G. Landstrasen ꝛc. . . . . §. 85
H. Gebäude . . . . . §. 86
Fortsetzung . . . . . §. 87
Mühlen ꝛc. . . . . §. 88
Gemeinheitliche Gebäude . . . . §. 89
Baustätten . . . . . §. 90
Gegenstand der Bonitirung . . . . §. 91
Steuerpflichtige und steuerfreie Güter . . §. 92
Vergütung der Grundlasten . . . . §. 93
Leihe-Abgaben . . . . . §. 94
Zehnten . . . . . §. 95
Zinsen . . . . . §. 96
Berechnung der Frucht-Abgaben . . §. 97
Berechnung der Geld-Abgaben . . . §. 98
Berechnung anderer Natural-Abgaben . §. 99
Dienste . . . . . §. 100
Dienstgelder . . . . . §. 101
Verwandlung unständiger Grundlasten . . §. 102
Ablösung der Grundlasten . . . . §. 103
Geringster Anschlag in Beziehung auf die Vergütung . . . . . §. 104

III. Verfahren.

Ausdehnung auf alle Gemeinden . . . §. 105
Bonitirungs-Kreise . . . . . §. 106
General- und Spezial-Protokolle . . §. 107
Mittheilung der Karten ꝛc. . . . . §. 108
Schätzer . . . . . §. 109
Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse . . . . . §. 110
Vorläufige Ausmittelung des Güter-Ertrags §. 111
Ausmittelung der Kauf- und Miethwerthe . §. 112
Feststellung der Grundlasten . . . §. 113
Bereisung des Kreises . . . . . §. 114
Vorläufige Klassifikation eines Kreises . . §. 115
Vorläufige Klassifikation mehrerer Kreise . §. 116
Abschätzung der Ländereien . . . . §. 117
Fortsetzung . . . . . §. 118
Abschätzung der Wiesen . . . . . §. 119
Fortsetzung . . . . . §. 120
Abschätzung der Gärten ꝛc. . . . . §. 121
Abschätzung der Waldungen . . . . §. 122
Mitwirkung des Bonitirungs-Kommissars . §. 123
Abschätzung der Gebäude . . . . . §. 124
Klassifikation und Steuer-Anschlag derselben §. 125
Verfahren in den rektifizirten Orten . . §. 126
Vorläufiger Haupt-Steuer-Anschlag . §. 127
Klassifikation eines Kreises. . . . . §. 128
Klassifikation mehrerer Kreise . . . . §. 129
Revision . . . . . §. 130
General-Klassifikation . . . . . §. 131
Bekanntmachung . . . . . §. 132
Reklamationen . . . . . §. 133
Untersuchung und Entscheidung . . . §. 134
Vollziehung . . . . . §. 135

Vierter Abschnitt. Spezielle Rektifikation und Katastrirung.

I. Geschäfts-Personal . . . §. 136

II. Verfahren.

Bekanntmachung . . . . . §. 137
Mittheilung der Karten ꝛc. . . . . §. 138
Zuziehung der Ortsschätzer ꝛc. . . . §. 139
Fortsetzung der Untersuchung zu den §. 110, 111 und 112 . . . . . §. 140
Statistische Tabelle . . . . . §. 141
Berichtigung des Stück- und Nummernbuches §. 142
Fortsetzung . . . . . §. 143
Grundstücke, welche doppelt oder gar nicht kartirt sind . . . . . §. 144
Untersuchung des Besitzstandes . . . §. 145
Nachträgliche Vermessungen . . . . §. 146
Streitige Grundstücke . . . . . §. 147
Weitere Berichtigung des Stück- und Nummernbuches . . . . . §. 148
Ergänzung der Kataster-Extrakte nach dem Stück- und Nummernbuche . . §. 149
Geschlossene Qualität der Güter . . §. 150

Digitized by Google

Sonstige rechtliche Verhältnisse der Güter (Lehnsverband, Zehntpflicht ꝛc.) . . . §. 151
Grundstücke, welche zu auswärtigen Hufen gehören . . . . . §. 152
Fortsetzung . . . . . §. 153
Umgekehrter Fall . . . . . §. 154
Fortsetzung . . . . . §. 155
Gemeindegüter . . . . . §. 156
Kontributionsfreie Güter . . . . . §. 157
General-Sortirung . . . . . §. 158
Spezial-Sortirung . . . . . §. 159
Sortirungs-Extrakte . . . . . §. 160
Alphabetischer Extrakt . . . . . §. 161
Spezial-Vorbeschreibung . . . . §. 162
Einsendung der einzelnen Arbeiten . . §. 163
Zeitige Anfragen . . . . . §. 164
Prüfung durch den General-Rektifikator §. 165
Provisorische Feststellung des Steuer-Anschlages §. 166
Aufstellung des Katasters. — Form . . §. 167
Reihefolge . . . . . §. 168
Innere Einrichtung . . . . . §. 169
Katastrirung, Hufengüter . . . . §. 170
Zusammenstellung der Obliegenheiten des Rektifikators in Beziehung auf die Katastrirung . . . . . §. 171
Ausrechnung der Steuerkapitale . . §. 172
Fortsetzung . . . . . §. 173
Revision des Katasters . . . . . §. 174
Publikation . . . . . §. 175
Fortsetzung . . . . . §. 176
Fortsetzung . . . . . §. 177
Fortsetzung . . . . . §. 178
Abschluß des Katasters — Heberegister . §. 179
Weitere Prüfung . . . . . §. 180
Reklamationen . . . . . §. 181
Fortsetzung . . . . . §. 182

Fünfter Abschnitt. Verbindlichkeit zur Uebernahme der Kosten.

I. Der Vermessung.

Kosten, welche der Staat trägt . . . §. 183
Kosten, welche die Gemeinden ꝛc. tragen §. 184
Fortsetzung . . . . . §. 185

II. Weitere Kosten.

Kosten der Bonitirung, Katastrirung ꝛc. . §. 186
Kosten bei Reklamationen . . . . §. 187

III. Allgemeine Bestimmungen.

Zahlungs-Anweisungen . . . . . §. 188

Anlage A. Dienst-Anweisung für die Landmesser.
— B. Grenzbeschreibung der Feldmark . . . Amts . . . in der Provinz . . .
— C. Winkelregister für die Messung der Dreiecke.
— D. Zusammenstellung der Δ Winkel und Berechnung der Seiten.
— E. Koordinaten-Berechnung der Dreiecks-Punkte.
— F. Koordinaten-Verzeichniß der Dreiecks-Punkte.
— G. Längen- und Azimuth-Verzeichniß der Dreiecks-Seiten.
— H. Polygon-Winkel-Register.
— J. Koordinaten-Berechnung der Polygon-Punkte.
— K. Inhalts-Berechnung der Parzellen.
— L. Stück- und Nummernbuch.
— M. Reklamations-Protokoll.
— N. Untersuchungs-Protokoll über die Reklamationen gegen die Karten der Feldmark . . .
— O. Uebersicht der Ergebnisse der durch die Kreisschätzer vorgenommenen Bonitirung der Ackerländereien der Gemeinde . . ., Amts . . .
— P. Uebersicht der Ergebnisse der durch die Kreisschätzer vorgenommenen Bonitirung der Wiesen der Gemeinde . . ., Amts . .
— Q. Sortirungs-Extrakt.
— R. Alphabetischer Extrakt.
— S. Spezial-Vorbeschreibung.
— T. Kataster.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. VII. — April.

Verordnung

vom 19ten April 1833,

wegen Umbildung der Ober-Forst-Direktion in ein „Ober-Forst-Kollegium".

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, hierdurch zu bestimmen, daß an die Stelle der durch die Verordnung vom 29sten Juni 1821 gebildeten Ober-Forst-Direktion vom 1sten Juni d. J. an eine kollegialische, aus vier bis fünf von Uns zu ernennenden, stimmführenden Mitgliedern einschließlich des Direktors, bestehende Oberbehörde unter der Benennung: „Ober-Forst-Kollegium" treten soll.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 19ten April 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten April 1833.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. VIII. — Mai.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 4ten Mai 1833,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Da die Wahlen der Abgeordneten zu der nächsten Ständeversammlung bis jetzt noch nicht beendigt sind, und hinsichtlich der erforderlichen Zahl der Mitglieder noch kein hinreichendes Ergebniß geliefert haben; so haben Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent den Tag zur Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den dritten des künftigen Monats Juni zu verlegen gnädigst geruhet. — Es wird dieses hierdurch mit Beziehung auf die Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 19ten März und 6ten April d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 4ten Mai 1833.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.

Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten Mai 1833.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. IX. — Mai.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 15ten Mai 1833,

über den Verkehr mit solchen Gegenständen, welche bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen einer Uebergangs-Abgabe unterworfen sind.

Für den Verkehr mit solchen Gegenständen, welche bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen einer Uebergangs-Abgabe unterworfen sind, werden zur weiteren Vollziehung der Artikel 11 und 12 des Zollvertrags vom 25sten August 1831 und der Zollordnung vom 30sten December 1831, in der Absicht, mit der Sicherung der vorbehaltenen Uebergangs-Abgaben möglichste Erleichterung des Verkehrs zu verbinden, nach vorausgegangener Verabredung mit den betreffenden Regierungen folgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Die nachbenannten Gegenstände, nämlich Branntwein, Wein (Most) und Tabak unterliegen bei der Einführung aus dem Grosherzogthume Hessen in das Kurfürstenthum Hessen einer Uebergangs-Abgabe, welche

1) von Branntwein für die Ohm zu 80 Maas oder 120 Berliner Quarten, in einem Stärkegehalt von 50 Graden nach Tralles, 3 Thlr.,
2) von Wein (Most), für die Ohm zu 80 Maas oder 120 Berliner Quarten, 3 Thlr. 16 gGr.,
3) vom Tabak, für den Zentner 1 Thlr. beträgt (s. Anl. Nr. 4 der Zollordnung vom 30sten December 1831).

Die Abgabe vom Branntwein erleidet beim geringeren oder höheren Stärkegehalt eine Verminderung oder Erhöhung, sowie solche in der Anlage I näher bestimmt ist.

§. 2.

Die Einfuhr der erwähnten Gegenstände aus dem Grosherzogthume Hessen in das Kurfürstenthum Hessen, dieselbe mag nun mit der Bestimmung zum Verbleiben in Kurhessen oder mit der Bestimmung zur Durchfuhr bewirkt werden, darf nur Statt finden über die in der Anlage II bezeichneten Steuerstellen, auf den von den gegenüber liegenden grosherzoglich-hessischen Ausgangs-Stationen zu denselben führenden gewöhnlichen Fahrwegen.

Die Gebinde oder Kollis müssen mit einem in dem Grosherzogthum Hessen angelegten Verschlusse, sowie mit der weiter unten bemerkten Bezettelung versehen seyn und sofort bei dem Eintreffen bei der Steuerstelle, dieser angemeldet und zur Revision vorgeführt werden.

Die Steuerstelle hat sodann nach der Verschiedenheit der Bestimmung entweder die Uebergangs-Abgabe alsbald einzuziehen, oder wenn die Waare nur zum Durchgange durch Kurhessen angezeigt wird, diese, soweit solches bei der Auslösung der Ab- und Ausfuhrscheine im Grosherzogthume Hessen noch nicht geschehen ist, sicher stellen zu lassen, diesem vorgängig aber die weitere erforderliche Bezettelung zu ertheilen.

§. 3.

Die nöthige Bezettelung für Branntwein-, Wein (Most)- und Tabaks-Transporte, welche mit der Bestimmung zum Verbleiben in Kurhessen

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten Mai 1833.)

Digitized by Google

aus dem Grosherzogthume Hessen übergeführt werden, besteht

1) in einem am Orte der Versendung ausgewirkten Ausfuhrscheine der grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmerei nach dem Muster, Anlage III, und
2) in einem von der Orts-Einnehmerei des grosherzoglich-hessischen Ausgangs-Ortes ausgestellten Transportscheine, nach dem Muster der Anlage IV.

Die kurhessische Steuerstelle des Eingangsortes hat diese Bezettelung zu untersuchen und nach vorgenommener Revision und befundener Richtigkeit der Ladung die Uebergangs-Abgabe zu erheben.

Hierauf bescheinigt dieselbe den richtigen Eingang und die geschehene Versteuerung auf dem Ausfuhrscheine, und giebt diesen zur Lösung der am Orte der Versendung zur Last gesetzten Abgaben-Beträge zurück.

Der Transportschein aber dient als Deklaration zum Belege für die Steuerstelle und wird von dieser zum Register genommen.

Findet der Eingang in Kurhessen mit Berührung des Auslandes Statt, so kommt der oben bemerkten Bezettelung zollamtliche Abfertigung auf Deklarationsschein hinzu.

§. 4.

Ist Branntwein, Wein (Most) oder Tabak, welcher aus dem Grosherzogthume Hessen eingeht, zur Durchfuhr durch Kurhessen in das Grosherzogthum Hessen bestimmt, so muß derselbe neben dem gleichfalls nöthigen Siegelverschluß mit einem in dem Grosherzogthume Hessen ausgestellten Abfuhrscheine nach dem Muster, Anlage V versehen seyn.

Die Steuerstelle des Eingangsortes ertheilt in diesem Falle nach bewirkter Recognition des Verschlusses, oder falls derselbe verletzt ist, nach vorgenommener weitern Revision, lediglich einen bis zur Steuerstelle des Ausgangsortes gültigen Transportschein nach dem Muster, Anlage IV, welcher von der Steuerstelle des Ausgangsortes, nach dortselbst bewirktem Wieder-Ausgange, bescheinigt an die Steuerstelle des Eingangsortes zurückzusenden und von dieser als Beleg zum Register zu nehmen ist.

Gehet aus den für Tabaks-Transporte ertheilten Abfuhrscheinen ausdrücklich hervor, daß Sicherheit für die Uebergangs-Abgaben bereits geleistet sey, so kann die Steuerstelle des Eingangsortes sofort einen Transportschein bis zur Steuerstelle des Ausgangsortes ertheilen. Im entgegengesetzten Falle aber hat die Steuerstelle zuvor Sicherheit durch Hinterlegung der Abgabe, oder Bürgschaft leisten zu lassen, und erst nachdem dieses geschehen seyn wird, Transport-Legitimation zum Weiter-Transport abzugeben, auch gleichzeitig dem betreffenden Provinzial-Steueramte Anzeige zu machen.

§. 5.

Findet Einfuhr von Branntwein, Wein (Most) oder Tabak aus dem Grosherzogthume Hessen in das Kurfürstenthum Hessen mit der Bestimmung zum Durchgang durch Kurhessen in das Ausland Statt, so muß der Transport mit Siegelverschluß und mit einem am Versendungsorte ausgestellten Ausfuhrscheine versehen seyn.

Die Steuerstelle des Eingangsortes ertheilt nach vorgenommener Revision und befundener Uebereinstimmung der Ladung mit der Bezettelung einen Transportschein zur Zollstelle des Ausgangsortes.

Die Zollstelle des Ausgangsortes hat hiernächst, nach daselbst bewirkter Ausfuhr, den Ausfuhr- und den Transportschein durch Bescheinigung des Ausgangs zu erledigen.

Der Erstere wird an die grosherzogl. hessische Orts-Einnehmerei des Versendungsortes, der Letztere aber an die Steuerstelle des Eingangsortes zum Registerbelege zurückgesendet.

Von der Anlegung des Verschlusses bleiben ausgenommen, die Transporte, welche zum Durchgange durch das enclavirte Amt Dorheim bestimmt sind.

§. 6.

Ausnahmsweise ist, bis auf weitere Verfügung, die Durchfuhr von Branntwein, Wein und Tabak auf den in der Anlage VI bezeichneten kurzen Strafenstrecken mit Abfuhrscheinen der grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmereien gestattet.

Digitized by Google

Die Transporte müssen jedoch unter Siegelverschluß eingehen und die verzeichneten Strafen, sowie die bestimmten kurzen Transportfristen während der Zoll-Tagesstunden genau einhalten.

§. 7.

Von Wein-Transporten kann, wenn solches gewünscht wird, die Entrichtung der Uebergangs-Abgaben, statt bei den Eingangs-Steuerstellen, auch bei einem Haupt-Zollamte oder einem Provinzial-Steueramte bewirkt werden.

In diesem Falle hat die Erhebungsstelle des Eingangsortes den zu entrichtenden Abgabe-Betrag im Eingangs-Register zu buchen, den Transportschein als Beleg hierzu zurück zu behalten und den Waarenführer mit einem Transportscheine (Anlage IV) bis zu dem betreffenden Hauptzoll- oder Provinzial-Steueramte zu versehen.

Das Hauptzoll- oder Provinzial-Steueramt erhebt hiernächst die Abgaben, erledigt den im Grosherzogthume Hessen ertheilten Ausfuhrschein, welcher dem Waarenführer zurückzugeben ist, und sendet den von der Erhebungsstelle des Eingangsortes ertheilten Transportschein bescheinigt an dieses zum Register-Beleg zurück. Auf den Grund dieses bescheinigten Transportscheins wird sodann von der Erhebungsstelle des Eingangsortes der gebuchte Abgaben-Betrag gelöscht.

§. 8.

Wenn Branntwein oder Wein (Most) aus Kurhessen in das Grosherzogthum Hessen zum Verbleiben daselbst oder zum Durchgange eingeführt wird, so muß Anmeldung bei der ersten grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmerei, welche berührt wird, bewirkt, und die Trankſteuer entweder entrichtet, oder mittelst Auslösung eines Ausfuhr- oder Abfuhrscheins sichergestellt werden.

Ist Branntwein, Wein (Most) oder Tabak zum Wieder-Eingang nach Kurhessen bestimmt, so muß der Waarenführer bei dem Ausgange aus Kurhessen einen Transportschein der Steuerstelle des Ausgangsortes (Anlage IV) erwirken, um sich hiermit bei dem Wieder-Eingange, welcher innerhalb der gesetzten Transportfrist zu bewirken ist, gehörig legitimiren zu können. Wird bei der Branntwein-Ausfuhr Rückvergütung der inneren Steuer vom Branntwein in Anspruch genommen, so muß die stattgehabte Ausfuhr durch Transportschein der Uebergangsstelle, sowie die erfolgte Entrichtung der Trankſteuer im Grosherzogthume Hessen durch Bescheinigung der betreffenden grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmerei nachgewiesen werden.

Die Rückvergütung der zur Staatskasse geflossenen Abgabe findet indessen stets nur dann Statt, wenn der Transport 100 Maas oder darüber betragen hat, in Gefäsen von nicht weniger als 40 Maas Gehalt bewirkt, und ein Stärkegehalt von mindestens 50 Graden nach Tralles nachgewiesen ist.

§. 9.

Die Steuerstellen an den Eingangsorten haben für jeden Monat zwei Register zu führen, von welchen das Eine die Anmeldungen über den Eingang zum Verbleiben in Kurhessen, das Andere die Anmeldungen zum Durchgange enthält.

Dem Register über den Eingang dienen die bei der Anmeldung abzuliefernden Transportscheine zum Belege, und es ist dasselbe bis zum 4ten des folgenden Monats mit diesen Belegen und den erhobenen Beträgen pünktlich an das betreffende Provinzial-Steueramt abzuliefern.

Dem Register über den Durchgang dienen die Abschnitte der ausgegebenen Transportscheine und die zurückgekommenen bescheinigten Transportscheine zum Beleg, und es hat die Steuerstelle dieses Register vor Ablauf des nächsten Monats, mit diesen Belegen versehen, an das Provinzial-Steueramt einzusenden.

Alle früher getroffenen Verwaltungsmasregeln, welche mit diesem Regulative nicht im Einklange stehen, werden hierdurch aufgehoben.

Cassel am 15ten Mai 1833.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Noß.

Digitized by Google

(Anlage I. zu §. 1)

Uebersicht

der Sätze der Ausgleichungs-Abgaben, welche bei dem Uebergange des Branntweins aus dem Grosherzogthume Hessen nach Preussen, Kurhessen und Waldeck nach Verschiedenheit der Stärke des Branntweins zu entrichten sind.

Grade nach Tralles.	Abgabensätze für eine preussische Ohm zu 120 Quart						Abgabensätze für eine grosherzoglich-hessische Ohm zu 80 Maas					
	bei dem Uebergange nach Preussen.		bei dem Uebergange nach Waldeck.		bei dem Uebergange nach Kurhessen.		bei dem Uebergange nach Preussen.		bei dem Uebergange nach Waldeck.		bei dem Uebergange nach Kurhessen.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	gGr.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.
Bis 39 Grad	4	—	2	—	2	—	8	10½	4	5¼	4	5¼
von 40 bis 47 Grad . . .	5	—	2	15	2	12	10	13	5	6½	5	6½
" 48 " 55 " . . .	6	—	3	—	3	—	12	15¾	6	7¾	6	7¾
" 56 " 63 " . . .	7	—	3	15	3	12	14	18½	7	9¼	7	9¼
" 64 " 71 " . . .	8	—	4	—	4	—	16	21	8	10½	8	10½
" 72 " 79 " . . .	9	—	4	15	4	12	18	23¾	9	11¾	9	11¾
" 80 " 87 " . . .	10	—	5	—	5	—	20	26¼	10	13	10	13
" 88 " 95 " . . .	11	—	5	15	5	12	22	29	11	14½	11	14½
" 96 " 99 " . . .	12	—	6	—	6	—	24	31½	12	15¾	12	15¾

Digitized by Google

(Anlage II, zu §. 2)

Verzeichniß

1) der grosherzoglich-hessischen Zollstellen und Orts-Einnehmereien an der Grenze gegen Preussen, Kurhessen und Waldeck zur Ausgangsbehandlung von trankſteuerpflichtigen Getränken und von Tabak, und zur Eingangsbehandlung von trankſteuerpflichtigen Getränken, sowie der korrespondirenden Abfertigungsstellen in Preussen, Kurhessen und Waldeck;

2) der Strafen, auf welchen bei Versendungen von Wein, Branntwein und Tabak aus einem Gebietstheile des Grosherzogthums Hessen nach einem anderen Gebietstheile desselben, mit Berührung des Gebiets der Vereinsstaaten, durch dieses durchgeführt werden können.

Erste Abtheilung der Ein- und Ausgangs-Stationen.

A. Für Wein, Most und Branntwein.

Im Grosherzogthume Hessen.	In Preussen, Kurhessen und Waldeck.
Steinheim	Hanau.
Offenbach	Hanau.
Offenbach	Mainkur.
Rödelheim	Bockenheim.
Bilbel	Mainkur.
Bilbel	Heiligenstock.
Heldenbergen	Windecken.
Altwiedermus	Niedergründau.
Haingründau	Niedergründau.
Rinderbingen	Wolferborn.
Hitzkirchen	Wolferborn.
Burgbracht	Wolferborn.
Bermuthshain	Hintersteinau.
Gungonau	Hintersteinau.
Zahmen	Blankenau.
Landerhausen	Großenlüder.
Schlitz	Großenlüder.
Unterwegfurt	Niederaula.
Grebenau	Lingelbach.
Eifa	Lingelbach.
Eudorf	Schrecksbach.
Arnshain	Neustadt.
Kirtorf	Neustadt.
Lehrbach	Neustadt.
Lehrbach	Schweinsberg.
Niederofleiden	Schweinsberg.
Lendorf	Nordeck.
Allendorf a. d. L.	Nordeck.
Mainzler (Staufenberg)	Treis an der Lumbde.
Mainzler (Staufenberg)	Sichertshausen.
Lollar	Sichertshausen.

Im Grosherzogthume Hessen.	In Preussen, Kurhessen und Waldeck.
Gladenbach	Willershausen.
Buchenau	Brungershausen.
Rennertshausen	Röddenau.
Bromskirchen	Hallenberg.
Dodenau	Berleburg.
Hatzfeld	Berleburg.
Wallau	Laasphe.
Giesen	Wetzlar.
Hermanstein	Wetzlar.
Heuchetheim an der Lahn	Wetzlar.
Kleinlinden	Wetzlar.
Pohlgöns	Wetzlar.
Bingen	Binger Brücke.
Planig	Kreuznach.
Bosenheim	Kreuznach.
Hackenheim	Kreuznach.
Friedberg	Dorheim.
Niedermörten	Dorheim.
Melbach	Dorheim.
Beienheim	Dorheim.
Alsfeld	Ruhlkirchen (im Gericht Katzenberg).
Angerod	Ruhlkirchen (im Gericht Katzenberg).
Kirtorf	Ruhlkirchen (im Gericht Katzenberg).
Arnshain	Ruhlkirchen (im Gericht Katzenberg).
Sind beim Ausgange blos für die Ausgangs-Abfertigung von Branntwein ermächtigt. Niederorke	Schreufa (Kurhessen).
Niederorke	Niederwildungen.
Thalitter	Niederwildungen.
Thalitter	Corbach.
Höringhausen	Corbach.
Höringhausen	Arolsen.

Digitized by Google

B. Für Tabak.

Im Grosherzogthume Hessen.	In Preussen, Kurhessen und Waldeck.
Steinheim . .	Hanau.
Offenbach . . .	Hanau. Mainkur.
Rödelheim . .	Bockenheim.
Vilbel	Mainkur. Heiligenstock.
Heldenbergen. .	Windecken.
Landenhausen .	Großenlüder.
Eudorf . . .	Schrecksbach.
Lollar	Sichertshausen.
Rennertshausen .	Röddenau.

Im Grosherzogthume Hessen.	In Preussen, Kurhessen und Waldeck.
Bromskirchen .	Hallenberg.
Wallau . . .	Laasphe.
Giesen. . . .	Wetzlar.
Heuchetheim . .	
Kleinlinden . .	
Pohlgöns . . .	
Bingen . . .	Binger Brücke.
Planig. . . .	Kreuznach.
Bosenheim . .	
Hackenheim . .	
Friedberg . . .	Dorheim.

Zweite Abtheilung.

Durchgangsstrasen durch Preussen, Kurhessen und Waldeck, auf welchen Wein, Branntwein und Tabak bei Versendungen aus einem Theile des Grosherzogthums Hessen in den anderen durchgeführt werden kann.

1) Von Altwiedermus über Hanau und Mainkur nach Offenbach;
2) von Heldenbergen über Windecken und Hanau nach Steinheim;
3) von Heldenbergen über Windecken und Mainkur nach Offenbach ꝛc.;
4) von Lollar ꝛc. über Sichertshausen und Willershausen nach Gladenbach;
5) von Lollar ꝛc. über Sichertshausen und Brungershausen nach Buchenau ꝛc.;
6) von Lollar ꝛc. über Sichertshausen und Schreusa und von da in das waldeckische Gebiet, ohne einen Ort zu berühren, nach Niederorke ꝛc. in den Bezirk Vöhl;
7) von Rennertshausen über Röddenau und Schreusa und von da ins waldeckische Gebiet, ohne einen Ort zu berühren, nach Niederorke in den Bezirk Vöhl;
8) von Pohlgöns über Niederklein und Wetzlar nach Hermannstein;
9) von Kleinlinden über Dudenhofen und Wetzlar nach Hermannstein;
10) aus dem Haupttheile des Bezirks Vöhl über Corbach nach dem Kirchspiel Eimelrod;
11) von Vilbel über Massenheim nach Ober-Eschbach;
12) von Vilbel über den Heiligenstock und Bockenheim nach Rödelheim;
13) von Vilbel über Mainkur nach Offenbach;
14) aus dem Haupttheile des Bezirks Vöhl über den Hof Lauterbach und über Meinringhausen nach Höringhausen.

    Der Durchgang auf dieser Strase ist in jeder Woche nur an einem Tage und zwar an dem ein für allemal festgesetzten Mittwoch und an diesem Tage nur von Morgens acht Uhr bis Abends sechs Uhr gestattet.
15) Von Friedberg auf der Nauheimer Chaussee, ohne Berührung eines kurhessischen Orts, nach Niedermörten;
16) von Friedberg über Dorheim nach Melbach;
17) von Friedberg über Dorheim nach Beienheim;
18) von Alsfeld durch das Gericht Katzenberg nach Kirtorf ꝛc., auf dem gewöhnlichen, durch das Gericht Katzenberg führenden Wege.

    Die sämmtlichen genannten Strasen, welche nur nach einer Richtung bezeichnet sind, gelten auch in der umgekehrten Richtung als Durchgangsstrasen.

Digitized by Google

(Anlage III, zu §. 3)

Erster Theil.

Orts-Einnehmerei . . . . .

A. Nr. . . .

Den . . ten . . . . . 183 .

hat der . . . . . .

. . . . . .

wohnhaft zu . . . . .

angezeigt, daß er heute um

. . Uhr . . . mittags durch

. . . . . .

aus seinem . . . . . .

verladen und über . . . .

ausführen wolle . . . .

Derselbe haftet für die richtige Erfüllung der ihm wegen der Ausfuhr aufliegenden Verbindlichkeiten, urkundlich seiner Unterschrift.

Ausfuhrschein.

Zweiter Theil.

A. Nr. . . .

Ausfuhrschein

(Vier Kreuzer)

Gültig auf . . . . Tage.

Provinz
. . . . .
Orts-Einnehmerei
. . . . .

über . . . . . .

welche . . . . . wohnhaft zu . . . .

heute um . . Uhr . . . mittags durch . . . .

. . . . . aus seinem . . . . . .

verladen und über . . . . . will.

Diese Ladung muß in dem Zeitraume von . . . . Tage . über . . . . ausgeführt und in . . . . . eingeführt seyn, und darf sich nicht von dem gewöhnlichen Wege entfernen,

. . . . . .

. . . . . den . . ten 183 . um . . Uhr . . . mittags.

Orts-Einnehmerei

. . . . .

Dieser Ausfuhrschein ist beim Ausgang zu . . . . von der dortigen Orts-Einnehmerei mit der Bescheinigung der Ausfuhr und im Falle die Ladung in das königl. Preussische geht, mit Bescheinigung des Eingangs von dem königl. preuss. Steueramte versehen zu lassen, und von dem Inhaber innerhalb 14 Tagen an die Orts-Einnehmerei . . . . . zurückzuliefern.

Ausfuhrschein.

A. Nr. . . .

Bescheinigung.

Der dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . unter obiger Nr. über . . . . . ertheilte Ausfuhrschein wurde unterm heutigen, mit Aus- und Einfuhrbescheinigung, ausgestellt von der . . . . an die unterzeichnete Orts-Einnehmerei zurückgeliefert.

. . . . . den . . ten . . . . . 183 .

Orts-Einnehmerei

. . . . .

Digitized by Google

(Rückseite des Ausfuhrscheins)

Nr. . . . . des Ausfuhr-Registers.

Der Unterzeichnete bescheinigt andurch, daß die auf der Rückseite bemerkte Ladung heute den . . ten . . . . . 183 . richtig ausgeführt und hierauf dieser Ausfuhrschein, von ihm vollzogen, an den Ausführenden abgegeben worden ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 183 . um . . . Uhr . . . mittags.

. . . . . .

Eingangs-Bescheinigung.

Die auf der Rückseite bemerkte Ladung ist heute den . . ten . . . . . 183 . richtig dahier angemeldet, versteuert, und dieser Schein gehörig vollzogen, zurückgegeben worden.

. . . . . den . . ten . . . . . 183 . um . . . Uhr . . . mittags.

Kurfürstl. Hessischer Steuer-Erheber.

. . . . . .

Digitized by Google

Nr. . .

den . . ten . . . 183 . . . Uhr, . . . mittags, hat . . . . . bei der . . . . . zur . . . mit der Bestimmung nach . . . . . angemeldet: . . . . . Ohm . . Maas . . . . in . . Faß . . . . . Ztnr. . . . Pfund in . . . Colli.

Der Transport ist mit einem von der . . . . . zu . . . . . unter Nr. . . . ausgestellten . . . . Schein versehen.

Für die Uebergangs-Abgaben ist Sicherheit geleistet . . . . . Verschluß ist angelegt: . . . . . .

Der hierauf ertheilte Transportschein ist gültig auf . . Tag . . . Stunden.

Diese Anzeige ist von dem Declaranten unterschrieben.

. . . . . .

Beglaubigt von dem . . . . . zu . . . . . .

Transportschein Nr.

Nr. . .

Transportschein

über . . Ohm . . Maas . . . in . . . Faß . . . . . Ztnr. . . . Pfund . . . in . . . Colli, welche . . . . . zur . . . . mit der Bestimmung nach . . . . . dahier angemeldet hat. Der Transport ist mit einem von der . . . . . zu . . . . unter Nr. . . . ausgestellten . . . . Schein versehen.

Verschluß ist angelegt: . . . . . .

Für die Uebergangs-Abgaben ist Sicherheit geleistet: . . . . . .

Einzahlung der Ausgleichungs-Abgaben: . . . . . .

Der Frachtführer benutzt die gerade Strafe . . . . . .

Dieser Schein ist nur auf . . . . . gültig, und ist binnen dieser Frist mit Vorführung der Ladung an die . . . . . zu . . . . . abzugeben, ...

. . . den . . ten . . . . 183 ., . . Uhr, . . mittags.

Orts-Einnehmerei

. . . .

Digitized by Google

(Anlage V, zu §. 4)

Orts-Einnehmerei . . . . .

Nr. . . .

Den . . ten . . . . 183 . .
hat . . . . . .
. . wohnhaft zu . . .
. . angezeigt, daß er heute
um . . . Uhr, . . . mittags
durch . . . . . .
. . . aus seinem . . .
verladen und an . . . .
. . . . . wohnhaft zu
. . . versenden will . . .
. . . . . .
. . . . . .
der dafür beim Empfang an
Trankſteuer bezahlen muß .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
und hat diese Anzeige unter-
ſchrieben.

. . . . .

Abfuhrschein.

Nr. . . .

Abfuhrschein

Provinz . . . . .
Orts-Einnehmerei . . . . .
An Trankſteuern iſt bei der Einlage zu bezahlen . . . . .

Gültig auf . . . . Tage.

über . . . . . .
. . . welche . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . heute um . . . . Uhr
. . . mittags durch . . . . . .
aus seinem . . . verladen hat und an . . . .
. . . . . wohnhaft zu . . . . versendet.

Diese Ladung muß in einem Zeitraume von . . . . Tagen an dem Orte ihrer Bestimmung seyn, und darf sich nicht von dem gewöhnlichen Wege entfernen.

. . . . den . . ten . . . . . 183., um
. . . . Uhr, . . . mittags.

Orts-Einnehmerei
. . . . . .

Dieser Abfuhrschein iſt von dem Empfänger der Ladung an den Orts-Einnehmer gegen Vollziehung der Quittung binnen 24 Stunden abzuliefern.

Abfuhrschein.

Nr. . . .

Quittung

über . . . . . Trankſteuer,
von . . . . . .
welche . . . . . .
nach Inhalt des an mich abgelieferten Abfuhrscheins, ausgeſtellt von der Orts-Einnehmerei . . . . . heute an mich bezahlt hat.
. . . . den . . ten . . . . . 183.

Orts-Einnehmerei
. . . . . .

(Nachſtehendes iſt auf der Rückſeite dieſes Abfuhrſcheins zu bemerken)

Der Unterzeichnete beſcheinigt andurch, daß die auf der Rückſeite bemerkte Ladung heute den . . ten . . . . 183., richtig eingelegt und hierauf die zu dieſem Abfuhrſcheine gehörige Quittung im Betrage von . . . . . von ihm vollzogen, an dem Einleger abgegeben worden iſt.

. . . . . den . . ten . . . . . 183.

Orts-Einnehmerei
. . . . . .

Digitized by Google

(Ferner Anlage V, zu §. 4)

Erster Theil.

Orts-Einnehmerei . . . . .
Nr. . . .

Den . . ten . . . . 183 .
hat . . . . . .
wohnhaft zu . . . . .
angezeigt, daß er heute . . .
mittag um . . Uhr . . .
. . . . . .
. . . . Zentner . . . . Pfund
(. . . . . Gewichts)
. . . . . aus
seinem Lager durch . . .
. . . . . an den
. . . . . .
versenden wolle. Zur Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben in . . . . . ist der Betrag derselben mit . . .
. . . . . .
worden.

Diese Ladung muß in . . .
. . . . an dem Orte ihrer Bestimmung seyn.

Derselbe haftet für die richtige Erfüllung der ihm wegen dieser Versendung aufliegenden Verbindlichkeiten urkundlich seiner Unterschrift.

. . . . .

Abfuhrschein.

Zweiter Theil.

Nr. . . . **Abfuhrschein für Tabak**

Provinz . . . . .
Orts-Einnehmerei . . . . .

über . . . . . .
. . . . . welche der . . . . .
. . . . wohnhaft zu . . . . . heute um
. . Uhr . . . mittags durch . . . . . .
an . . . . . versenden will. Diese Ladung geht auf der Straße über . . . . . .
sie muß in . . . . . an dem Orte ihrer Bestimmung seyn und darf nur im Beiseyn des Orts-Einnehmers abgeladen werden.

. . . . . den . . ten . . . 183 .

. . . . . .
. . . . . .

Dieser Transportschein ist bei der Ankunft im Bestimmungs-Orte sogleich an den Orts-Einnehmer abzugeben und nach Vollziehung der Einfuhrbescheinigung auf der Kehrseite an die Orts-Einnehmerei des Ausstellungsortes zurückzuliefern. Erst nach erfolgter Zurücklieferung des vollzogenen Transportscheins an den Orts-Einnehmer des Versendungsorts kann die deponirte Abgabe zurückgezahlt oder die geleistete schriftliche Bürgschaft gelöscht werden.

Abfuhrschein.

Nr. . . . **Bescheinigung.**

Der dem Herrn . . . . . wohnhaft zu . . . . unter obiger Nummer über . . . . . ertheilte Abfuhrschein wurde unterm heutigen mit Einfuhr-Bescheinigung der Orts-Einnehmerei . . . . . versehen, an die unterzeichnete Orts-Einnehmerei zurückgeliefert.

. . . . . am . . ten . . . . 183 .

. . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

(Rückseite des Abfuhrscheins)

I. Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die auf der Rückseite bemerkte Ladung heute den . . ten . . . 183. richtig dahier eingeführt und hierauf dieser Transportschein gehörig vollzogen, an den Transportanten abgegeben worden ist.

. . . . den . . ten . . . . 183 .

Bescheinigung.

Ich Unterzeichneter bescheinige hierdurch, daß die zur Sicherung der Ausgleichungs-Abgabe von mir deponirte Summe im Betrag von . . . . . heute an mich zurückbezahlt worden ist.

. . . . den . . ten . . . . 183 .

(Anlage VI, zu §. 6)

Verzeichniß

der Straßen, auf welchen die Durchführung von Gegenständen, die einer Uebergangs-Abgabe unterworfen sind, mit Legitimation durch Abfuhrscheine der grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmereien unter Siegelverschluß, während der Zoll-Tagesstunden, gestattet ist.

1) Von Vilbel über Gronau und Niederosleiden nach Rendel für Wein und Tabak. In umgekehrter Richtung für Branntwein.

2) Von Mainzler über Treis an der Lumbde nach Allendorf für Wein, Branntwein und Tabak. In umgekehrter Richtung für Branntwein.

3) Von Schlitz über Salzschlirf nach Laudenhausen und umgekehrt für Wein und Branntwein.

4) Von Bermuthshain über Völzberg nach Volkardshain und umgekehrt für Wein und Branntwein.

5) Von Altenstadt durch die Gemarkung Eichen, ohne Berührung dieses Ortes, nach Heldenbergen für Wein und Branntwein.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr X. — Mai.

Edikt
vom 29sten Mai 1833,
über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherren.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und nach vorgängiger Verständigung mit den kurhessischen Standesherren über die besonderen Rechtsverhältnisse derselben, zur Vollziehung des §. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, nachfolgendes Edikt erlassen.

§. 1.
Aufzählung der Standesherrschaften.

Als kurhessische Standesherren sind zu betrachten:

1) der Fürst zu Isenburg-Birstein, wegen der Aemter Birstein und Langenselbold und des Antheils desselben am Orte Rückingen;
2) der Graf zu Isenburg-Wächtersbach, wegen des Amtes Wächtersbach und des Antheils am Orte Rückingen;
3) der Graf zu Isenburg-Meerholz, wegen des Amtes Meerholz und gleichen Antheils am Orte Rückingen;
4) der Graf zu Isenburg-Büdingen, wegen seines Antheils am Orte Rückingen;
5) der Graf zu Solms-Rödelheim, wegen des Antheils am Orte Praunheim.

§. 2.
Allgemeines Rechtsverhältniß der Standesherren.

Die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser sind die Standesherren in Kurhessen. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse im Kurstaate.

§. 3.
Ebenbürtigkeit und hoher Adel.

Den Standesherren und ihren Familien, welche nach Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zu dem hohen Adel in Deutschland gehören, und denen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem vor Auflösung des deutschen Reichsverbandes bestandenen Begriffe ferner verbleibt, sollen bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihren besonderen Standesverhältnissen angemessen sind.

§. 4.
Huldigung.

Bei jeder Regierungs-Veränderung und bei vorkommender Erbfolge in die Standesherrschaft haben die Häupter der standesherrlichen Familien dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten.

Wird diese vom Landesfürsten oder dessen Nachfolger unmittelbar eingenommen; so muß auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen, auserdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten Mai 1833.)

Digitized by Google

an die mit der Einnahme der Huldigung beauftragte Behörde ablegen:

„Ich ꝛc. (der unterzeichnete kurhessische Standesherr) gelobe und verspreche hiermit wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten (Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten) und Allerhöchstdessen Nachfolgern in der Regierung, als meinen rechtmäsigen Landesfürsten, unverbrüchliche Treue und schuldige Ehrerbietung, gleichwie Treue dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, unsern Herrn!

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Siegels".

Die Huldigung der übrigen Glieder der standesherrlichen Familien richtet sich nach den bestehenden Landesgesetzen (vergl. §. 21 der Verfassungs-Urkunde), jedoch soll auch diesen Mitgliedern gestattet seyn, die Huldigung mittelst Einsendung einer Urkunde alsdann zu leisten, wenn dieselbe nicht persönlich vor dem Landesfürsten geschieht.

§. 5.

Titel und Wappen.

Die Standesherren und ihre Familien führen die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung gebrauchten Titel und Wappen fort, jedoch mit Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche blos ihr früheres Verhältniß zum deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer Landesherren bezeichnet wurde.

§. 6.

Kanzlei-Zeremoniell.

In den Erlassen der Ministerien und der Landeskollegien an das Haupt einer standesherrlichen Familie, sollen dieselben die Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborener Herr Fürst", „Erlauchtig Hochgeborener Herr Graf" und im Konterte die Ausdrücke: „Eure Durchlaucht", „Eure Erlaucht", gebrauchen.

Die Standesherren haben in ihren Schreiben und Vorstellungen sich der gewöhnlichen Bezeichnung der betreffenden Staatsbehörde ohne besondere Kurialien zu bedienen.

§. 7.

Kirchen-Gebet.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchen-Gebet vorerst für Uns und Unser kurfürstliches Haus, und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

Die deshalbige Gebetsformel wird von der landesherrlichen oberen Kirchenbehörde vorgeschrieben.

§. 8.

Oeffentliche Trauer bei Sterbefällen.

Ebenso findet bei dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin, seines vermuthlichen Nachfolgers und anderer Familienglieder, und zwar:

1) für den Standesherrn und dessen Gemahlin sechs Wochen,

2) für den vermuthlichen Nachfolger drei Wochen, und

3) für die übrigen Familienglieder vierzehn Tage

in den standesherrlichen Bezirken öffentliche Trauer Statt mittelst angemessenen Trauergeläutes nach deshalb zu veranlassender Verfügung des Pfarrers und mittelst Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten, zu deren Verbote die Ortspolizei-Behörde aufzufordern ist.

Digitized by Google

§. 9.

Ehrenwache.

Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht es frei, innerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke aus ihren Privat-Einkünften Ehrenwachen bis zu dreißig Mann zu unterhalten, welche aus Inländern, die ihrer Militärpflicht bereits entledigt sind, bestehen. Die Dienstkleidung derselben muß sich von der Uniform des kurhessischen Militärs völlig unterscheiden.

Ausserdem können dieselben Polizeiwachen zur Handhabung der ihnen zustehenden Polizeigewalt anordnen.

§. 10.

Freiheit des Aufenthalts.

Den Standesherren und ihren Familien bleibt es überlassen, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden, Staate zu nehmen, auch daselbst in Civil- oder Militärdienste zu treten.

§. 11.

Freiheit von der Militärpflicht.

Sie bleiben für immer, sowohl für ihre Person, als für die Mitglieder ihrer Familien, von aller Militärpflichtigkeit, desgleichen von der Verbindlichkeit der Theilnahme an irgend einer Bürger- oder ähnlichen Landesbewaffnung gänzlich frei.

§. 12.

Familienverträge.

Ihre noch bestehenden Familienverträge werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, jedoch wird die öffentliche Kundmachung hinsichtlich ihrer, eine Beschränkung der Eigenthumsrechte enthaltenden, Bestimmungen angeordnet werden.

Diese Familienverträge sollen, nachdem solche zum Anerkenntniß ihrer Gültigkeit dem Landesherrn vorgelegt worden sind, von dem Ministerium der Justiz den Gerichten als Normen bei Beurtheilung einschlagender Fälle mitgetheilt werden.

Die Standesherren können ferner, ohne Benachtheiligung der erworbenen Rechte dritter Personen, über ihre Güter und Familienverhältnisse nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung verbindliche Anordnungen treffen, welche jedoch, soweit sie als Familienstatuten vom gemeinen Landesrecht oder früheren Hausgesetzen abweichen, zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden müssen, und, nachdem diese erfolgt seyn wird, ebenwohl öffentlich kund gemacht oder nach Befinden ihres Inhaltes blos den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt werden müssen.

§. 13.

Landstandschaft.

Das Haupt einer jeden fürstlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen (vergl. §. 1) besitzt, ist nach §. 63, Nr. 2, der Verfassungs-Urkunde Mitglied der kurhessischen Ständeversammlung und demselben die Stellvertretung durch eines seiner dazu fähigen Familienglieder und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist, gestattet.

§. 14.

Privilegirter Gerichtsstand in Civil-Sachen.

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien als Verklagte einen privilegirten Gerichtsstand in den Civil-Rechtsstreitigkeiten, und zwar

a) in persönlichen Rechtssachen, dergestalt, daß der Civil-Senat desjenigen Obergerichtes, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des belangten

Digitized by Google

Standesherrn befindet, in erster, und der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel in zweiter und letzter Instanz das zuständige Gericht ist.

b) In Beziehung auf die, eine standesherrliche Besitzung oder eine solcher anklebende Gerechtsame betreffenden, dinglichen Rechtshändel soll der Civil-Senat desjenigen Obergerichts, in dessen Bezirke die Besitzung liegt, das in erster Instanz zuständige Gericht der belegenen Sache seyn, und ebenwohl der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichtes zu Cassel die zweite und letzte Instanz bilden.

c) Gegen die standesherrliche Privat-Verwaltungsbehörde, als solche, findet keine Klage Statt, sondern die auf deren Dienstverrichtungen sich gründenden Klagen sind gegen den Standesherrn selbst zu richten.

In fofern Rechtssachen durch bloße Mandatarien betrieben werden können (vergl. die Verordnung vom 17ten November 1829), steht es den Standesherren frei, sich dazu ihrer gedachten, zu dem Ende mit Vollmacht zu versehenden, Behörden zu bedienen. In allen Fällen hingegen, wo nach den Prozeß-Ordnungen die gerichtlichen Verhandlungen durch ordentliche Anwälte oder Sachwalter zu bewirken sind, bleiben die Standesherren lediglich an diese, jedoch dergestalt gebunden, daß es ihnen gestattet ist, ihre Revenüen-Verwalter im Allgemeinen zur Bestellung der nöthigen Prokuratoren zu ermächtigen.

d) Diejenigen kurhessischen Standesherren, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domizils einen mehrfachen Wohnort haben, können von Fremden sowohl, als von kurhessischen Unterthanen, entweder vor den kurhessischen Gerichten, oder vor den Gerichten des anderen Wohnortes belangt werden, und die kurhessische Gerichtsbehörde soll, wofern dieser Grundsatz im betreffenden anderen Staate ebenwohl beobachtet wird, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht verweisen.

e) Den Standesherren ist es gestattet, in ihren Civil-Rechtsstreitigkeiten jeden Neben-Eid an ihrer Statt durch einen Bevollmächtigten, und hinsichtlich der zur regelmäsigen Verwaltung ihrer Rentkammern oder Domänenkanzleien und beziehungsweise ihrer Rentereien gehörenden Gegenstände einen jeden Eid durch denjenigen ihrer Diener ableisten zu lassen, von dessen Handlungen die Rede ist, oder welcher vermöge seiner Dienststellung und Wissenschaft zur Ableistung des in Frage stehenden Eides vorzugsweise wohl im Stande und bereit ist.

§. 15.

Privilegirter Gerichtsstand in Strafrechtssachen.

In den Angelegenheiten der Strafrechtspflege, welche nach Masgabe der Verordnung vom 12ten Januar 1822 sich zur Polizei-Gerichtbarkeit eignen, sind sowohl die Häupter als auch die Mitglieder standesherrlicher Häuser dem Kriminal-Senate des Obergerichtes, in allen anderen Strafrechtsfällen dagegen dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes untergeben.

Die Häupter der standesherrlichen Familien können jedoch, wenn sie sich der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichtes in dieser Beziehung nicht unterwerfen wollen, ein Gericht von Ebenbürtigen verlangen. Für diesen Fall kommen folgende nähere Vorschriften in Anwendung:

a) Die Untersuchung gebührt zweien von dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes in einzelnen Fällen aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissaren, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben. Die ordentlichen Kriminal-Gerichte und Polizei-Behörden jeden Ortes bleiben aber ebenwohl befugt und verpflichtet, bei

Digitized by Google

vorhandener gesetzlicher Veranlassung den Angeschuldigten auf eine dem Stande desselben angemessene Weise zur Haft zu bringen; sie müssen jedoch hiervon zur weiteren Verfügung über die Rechtmäßigkeit der Haft unverzüglich entweder jenen Untersuchungs-Kommissaren oder, wenn diese noch nicht ernannt seyn sollten, dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes Anzeige machen.

b) Nach Beendigung des Untersuchungs- und Vertheidigungs-Verfahrens werden die Akten an das Justiz-Ministerium eingeschickt, und es wird sodann auf den Vorschlag desselben vom Landesherrn ein Austrägal-Gericht niedergesetzt, welches in der Residenz sich versammelt, und aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter bei dem Ober-Appellationsgerichte und aus fünf volljährigen und nicht durch allzunahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft verhinderten Mitgliedern von Familien kurhessischer Standesherren zusammengesetzt ist, und dessen Mitglieder von dem Angeschuldigten aus denselben Gründen, welche Zeugen verdächtig machen, rekusirt werden können.

c) In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl fähiger Ebenbürtiger dieser Art wird das Gericht aus den kurhessischen Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft ergänzt.

d) Der Präsident des Ober-Appellationsgerichtes hat in dem Austrägal-Gerichte den Vorsitz und die Geschäftsleitung; er versammelt die einberufenen Austrägal-Richter, nimmt von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung ab, lässet sodann die Sache durch ein Mitglied des Ober-Appellationsgerichtes vortragen, sammelt die Stimmen der Richter (zu denen jedoch weder der Vorsitzende, noch der Referent gehört), welche das Urtheil nach den vorhandenen Strafgesetzen zu fällen haben, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitz-Ordnung, und bildet hieraus nach Stimmenmehrheit den Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld sowohl als über die Strafe.

e) Die Ausfertigung des gefällten Urtheils, welche von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Austrägal-Gerichtes zu unterzeichnen ist, muß vor der Verkündigung von dem Vorsitzenden an Unser Justiz-Ministerium eingesandt werden, welches dasselbe behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes oder Milderungsrechtes Uns vorzulegen und demnächst wegen der Vollziehung des Urtheils das weiter Nöthige an die Gerichtsbehörden zu verfügen hat.

f) Gegen das verkündigte Urtheil findet keine weitere Instanz Statt.

§. 16.

Gerichtsstand bei Dienstverhältnissen.

Stehen Häupter oder Mitglieder standesherrlicher Familien in kurhessischen Diensten; so werden sie in dem Falle eines Dienstvergehens denjenigen Gerichtsstand haben, welchen ihre Dienstverhältnisse mit sich bringen.

§. 17.

Freiwillige Gerichtbarkeit.

Für alle Zweige der freiwilligen Gerichtbarkeit, namentlich für das Vormundschafts-, Kontrakten-, Hypotheken- und Depositen-Wesen, ist das betreffende Obergericht die zuständige Behörde, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 18.

Vormundschaftswesen insbesondere.

In Hinsicht auf die Vormundsbestellung und die Anordnung der Kuratelen, sowie die Pflichten

Digitized by Google

der Vormünder und Kuratoren, wird Folgendes verordnet:

a) Es bleibt den Standesherren unbenommen, durch Testamente oder Familienverträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie, oder Kuratelen wegen Gemüthskrankheit, Abwesenheit, oder Verschwendung eines Mitgliedes ihrer Familie anzuordnen, und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Dauer der Minderjährigkeit oder der Dauer jenes Zustandes gehalten werden, und wer die Vormundschaft oder Kuratel führen solle. Ebenso ist es den Standesherren überlassen, wegen Bildung der Familienräthe, unter deren Mitwirkung die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen nach §. 131 der Verfassungs-Urkunde besorgt werden sollen, in ihren Testamenten und Familienverträgen Vorschriften zu ertheilen.

Die Anordnung einer Kuratel für Gemüthskranke ꝛc. darf indessen nicht anders geschehen, als bis die betreffende Gerichtsstelle die Nothwendigkeit und Statthaftigkeit derselben nach vorheriger, entweder von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten vorgenommenen, Untersuchung ausgesprochen haben wird. Die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen solchen Ausspruch aber soll dessen Vollziehung nicht aufhalten können.

b) Derjenige, welcher in einem solchen Falle zur Vormundschaft ꝛc. berufen wird, hat, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seines Berufes eintritt, sich bei dem Obergerichte zu melden, seine vormundschaftliche Legitimation in beglaubigter Form zu überreichen und um Bestätigung derselben, sowie um Zulassung zum Vormunds-Eide zu bitten.

c) Sind weder durch ein Testament, noch durch Familienverträge, Vormünder oder Kuratoren angeordnet; so tritt, wenn von der Bevormundung eines jetzigen oder künftigen Familienhauptes die Rede ist, die Mutter oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft oder Kuratel. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborene zu bevormunden; so bleibt die Wahl des Vormundes ꝛc. dem Familienhaupte überlassen, und falls dieses selbst unter Vormundschaft oder Kuratel steht, dem Vormunde oder Kurator desselben. In beiden Fällen hat der Vormund ꝛc. ebenfalls alsbald um seine Bestätigung oder Verpflichtung nachzusuchen und seine Legitimation beizubringen.

d) Das Obergericht untersucht, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegenstehe, und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern; so wird diese nach einer hierfür zu entwerfenden Formel, welche alle Geldaufnahme für den Pflegbefohlenen und auf dessen Namen, Veräuserungen und Verpfändungen von Immobilien, oder auf Hypothek angelegten Kapitalien ohne obervormundschaftlichen Konsens untersagt, ertheilt, und vor der deshalbigen Ausfertigung der Vormund eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

e) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen, vertragmäsigen oder gesetzlichen Vormundes oder Kurators, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft oder Kuratel zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten; so hat das Obergericht mit möglichster Berücksichtigung des zu erfordernden Vorschlags des oben unter a gedachten Familienrathes und in dessen Ermangelung der standesherrlichen Agnaten, entweder einen anderen Vormund aus der Klasse der Standesgenossen zu ernennen, oder nach Befinden dem Ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.

Digitized by Google

f) Ist überhaupt keine durch Testament, Vertrag oder Gesetz bezeichnete, zur Vormundschaft oder Kuratel befähigte und bereitwillige Person vorhanden; so haben die zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden von dem Falle, der die Anordnung einer Vormundschaft ꝛc. nöthig macht, dem Obergerichte unverweilt Anzeige zu machen und dieses hat alsdann nach den eintretenden Umständen vorzugsweise aus der Zahl der inländischen Standesgenossen, mit möglichster Berücksichtigung des zu erfordernden Vorschlags des oben unter a gedachten Familienrathes und in dessen Ermangelung der standesherrlichen Agnaten, den Vormund oder Kurator zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deshalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen.

g) Wenn die Mutter die Vormundschaft ꝛc. zu führen hat; so muß sie vor der Zulassung zum Vormunds-Eide noch auf eine anderweite Vermählung während ihrer Vormundschaft, und hinsichtlich dieser auf die ihr zu Statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt seyn wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe; so kann ihr zwar die Beibehaltung der Vormundschaft ꝛc. bewilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für den Pflegbefohlenen zu befürchten ist, jedoch ist ihr in diesem Falle ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen beizuordnen, welchem sie vor ihrer weiteren Vermählung über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

h) Der Vormund oder Kurator übt alle vormundschaftlichen Rechte, sowohl in Ansehung der Person, als des Vermögens seines Pflegbefohlenen aus. Bei allen, auf das ihm anvertrauete Vermögen sich beziehenden, Verfügungen handelt der Vormund oder Kurator im eigenen Namen unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämmtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte, Beamten in seine Pflichten, läßet sich von ihnen Rechnung ablegen, ist aber selbst nur nach geendigter Vormundschaft ꝛc. und zwar seinem ehemaligen Pflegbefohlenen oder dessen Erben auf deren Verlangen zur Rechnungsablage verbunden, es sey denn, daß er einer übelen Verwaltung beschuldigt würde. Wird deshalb Klage erhoben, oder würde das Obergericht auf anderem amtlichen Wege von Mängeln der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt; so hat dasselbe vorerst sämmtliche ihm zugekommene Anzeigen dem Vormunde oder Kurator zur Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und, jedoch vorbehaltlich der etwa erforderlichen konservatorischen Masregeln, nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungs-Rechnungen und nach Umständen förmliche Rechnungsablage für die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

i) Wenn in Bevormundungs- oder Kuratel-Bestellungsfällen das zu verwaltende Vermögen zum Theil in Kurhessen und zum Theil in anderen Staaten sich befindet; so ist, wenn hierunter von den betreffenden auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird, der Grundsatz zu befolgen, daß die Bevormundung bei dem persönlichen Gerichtsstande der Eltern, und die Bestellung der Kuratoren bei dem persönlichen Gerichtsstande desjenigen, dem solche beizugeben sind, zu bewirken sey. In dergleichen Fällen aber haben die auswärts bestellten Vormünder ꝛc. sich als solche in Ansehung des in Kurhessen befindlichen Vermögens bei dem betreffenden Obergerichte beeidigen zu lassen, und auf dessen Erfordern Rechnung zu stellen.

Digitized by Google

Damit hinsichtlich der obervormundschaftlichen Verfügungen, welche die Verwaltung des zum Theil in Kurhessen, zum Theil in anderen Staaten sich befindenden Vermögens der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Mitglieder standesherrlicher Familien betreffen, die Nachtheile und Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften vermieden werden mögen, werden Wir gern zu geeigneter Uebereinkunft über die in dieser Beziehung gemeinschaftlich zu beobachtenden Grundsätze mit der einschlägigen auswärtigen Staatsregierung nach Vernehmung der Standesherren die Hand bieten.

§. 19.

Behörde in Polizeiverwaltungssachen.

Die im Kurfürstenthume befindlichen Mitglieder ehemaliger reichsständischer Häuser stehen in Angelegenheiten der Polizei-Verwaltung innerhalb der Standesherrschaft unter dem Ministerium des Innern oder der von diesem beauftragten Regierung, auserhalb derselben unter der betreffenden Regierung, jedoch unbeschadet der, auch von den Kreisämtern in Eilfällen zu erlassenden Verfügung.

§. 20.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Den Standesherren stehet die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege nebst der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit in erster Instanz innerhalb ihrer Standesherrschaften zu, nachdem rücksichtlich der zweiten Instanz die landesherrliche Genehmigung zur Auflösung der, durch die Verordnung vom 31sten December 1816 bewilligten, Justizkanzlei durch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 30sten September 1829 ertheilt worden ist. Die standesherrlichen Aemter haben in Beziehung sowohl auf die Civilgerichtsbarkeit wie auf die Strafrechtspflege gleiche Zuständigkeit mit Unseren Justizämtern in dem Bezirke Unseres Obergerichtes zu Hanau. Als Ausnahme von dieser Regel sollen jedoch bei allen Verbrechen und Vergehen gegen Uns und Unsere Familie, den Staat und Unsere Staatsdiener, als solche, sowie bei allen Defraudationen Unserer Hoheitsgefälle, oder sonstigen Beeinträchtigungen Unserer Gerechtsame die Untersuchungen und die Urtheilsfällung lediglich Unseren Beamten und Unserem Obergericht zu Hanau obliegen.

In Betreff der Zuständigkeit der standesherrlichen Aemter zur Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen verbleibt es bei dem §. 20 der Verordnung vom 12ten Januar 1822.

Hinsichtlich der Forstgerichtsbarkeit bleibt es bei den deshalbigen Bestimmungen der Verordnungen vom 7ten November 1817, vom 4ten April 1822, §. 4, und vom 30sten December 1822, §. 31.

Unser Obergericht zu Hanau ist für die standesherrlichen Bezirke zweite, und Unser Ober-Appellations-Gericht oberste und letzte Instanz.

Die Standesherren haben alle Nutzungen der ihnen zustehenden Gerichtbarkeit ferner zu beziehen, dagegen aber auch alle damit verbundenen Lasten und Kosten zu tragen.

Das Begnadigungsrecht kommt Uns allein zu.

Die standesherrlichen Justizämter sollen mit einem Richter und einem Amts-Aktuar besetzt seyn, und den Namen

> Kurfürstlich-Hessisches, z. B. Fürstlich-Isenburg-Birsteinsches, Justizamt

und das von Uns vorgeschriebene Siegel führen.

Die von den Standesherren zu ernennenden Beamten sind Unserem Obergericht zu Hanau zur Prüfung ihrer Fähigkeit und zur Auswirkung Unserer landesherrlichen Bestätigung vorzuschlagen.

Zu Beamten können nur solche Subjecte vorgeschlagen werden, welche die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitzen, und durch ein Zeugniß Unserer betreffenden Examinations-Commission sich wegen ihrer Rechtskenntnisse ausweisen,

Digitized by Google

oder bereits bei einem inländischen Obergericht in die Zahl der Advocaten und Prokuratoren aufgenommen gewesen sind und als solche practicirt haben.

Die Amts-Actuare werden von den Standesherren ohne Unsere höchste Bestätigung ernannt, nachdem zuvor über deren, zu ihren Stellen erforderlichen, Eigenschaften Unserem Obergericht zu Hanau genügende Nachweisung vorgelegt worden.

Die Beamten und Amts-Actuare zu Birstein, Wächtersbach, Meerholz, Langenselbold und Praunheim haben ihren Diensteid, welcher zugleich auf die den Standesherren schuldige Ehrerbietung und Treue gerichtet ist, bei dem Obergerichte zu Hanau auf eine, von Unserem Justizministerium, nach vorausgegangener Erklärung der Standesherren zu ertheilende, Dienstanweisung abzulegen. Eine weitere Beeidigung dieser Gerichtspersonen durch die Gerichtsherrschaft findet nicht Statt; doch soll letzterer eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls mitgetheilt werden.

Die nachgesuchte Entlassung eines Beamten bedarf zu ihrer Gültigkeit Unserer höchsten Bestätigung, die eines Amts-Actuars der Genehmigung Unseres Obergerichts zu Hanau.

Die Erlaubniß zum Practiciren bei den standesherrlichen Gerichten kann von den Standesherren nur solchen Rechtskandidaten ertheilt werden, welche mit den zur Erlangung einer Advokatur vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind.

Die Oberaufsicht auf die Justizpflege in den standesherrlichen Bezirken hat, unter Unserer obersten Leitung, Unser Obergericht zu Hanau zu führen, somit die Visitation der standesherrlichen Justizämter, nach §. 47 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, vorzunehmen, und alle sonstigen Anordnungen, ohne welche diese Oberaufsicht nicht bewirkt werden kann, zu treffen. Von der Vornahme der Visitation sind die Standesherren zu benachrichtigen; auch ist ihnen von der Verfügung auf die Visitation, unter Mittheilung der desfallsigen Akten, Nachricht zu geben.

Die standesherrlichen Aemter haben den Standesherren von allen den an die höheren Behörden regelmäsig einzusendenden Uebersichten über die Gegenstände ihres Geschäftskreises eine zweite Ausfertigung vorzulegen.

§. 21.

Polizeiverwaltung in den Standesherrschaften.

Die Ausübung der Landespolizei und die polizeiliche Oberaufsicht kommt auch in den Standesherrschaften Uns, als dem Landesherrn, zu, wogegen den Standesherren die Ausübung der Local-Polizei verbleibt. Ihre Beamten sind in dieser Beziehung an die Landesgesetze gebunden, und den Verfügungen Unserer oberen Polizeibehörden, und zwar zunächst Unserer Regierung und Unserer Polizei-Direction zu Hanau, Folge zu leisten verpflichtet.

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei, soweit solche nicht blos local ist, sondern allgemeine gleichmäsige Masregeln für das ganze Land oder einen ganzen Gebietstheil, oder eine Verbindung mit dem Auslande erheischt, insbesondere die Besorgung des Paßwesens, kommt Unseren Behörden zu.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten steht den Standesherren zu. Sie haben die Ortsvorgesetzten zu bestellen, die Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte, desgleichen den Judenschutz, zu ertheilen, auch Unterthanen, welche in einen anderen Theil Unserer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeindeverband zu entlassen, in Gemäsheit des Ausschreibens vom 13ten Januar 1817, die Ertheilung der Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte, sowie des Judenschutzes in den standesherrlichen isenburgischen Gerichten betreffend, — desgleichen der Verordnung vom 24sten März 1817, die Aufnahme neuer Bürger und sonstiger Unterthanen im Fürstenthum Hanau nebst Isenburg betreffend.

Digitized by Google

Die Prüfung und Abhörung der Rechnungen der Städte und Gemeinden kommt den standesherrlichen Beamten nach Maßgabe der deshalbigen Verordnung vom 23sten März 1821, mit den Abänderungen zu, welche solche nach der Verordnung vom 29sten Juni 1821 erlitten hat.

Das Zunft-, Concessions- und Tarwesen, soweit solches localpolizeilich ist, verbleibt den standesherrlichen Polizeibehörden in derselben Art, wie solches den landesherrlichen betreffenden unteren Behörden zusteht.

Die standesherrlichen Behörden haben wegen der Taren insbesondere das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 25sten August 1823, §. 3, zu befolgen. Sie haben die Concessionen zur Betreibung von Local-Gewerben, jedoch nur soweit zu ertheilen, als das Recht zur Concessionsertheilung von den Standesherren nicht vertragsweise oder sonst abgetreten ist.

Die Aufsicht auf die Landstrasen und Flüsse wird wie bisher durch die von Uns dieserhalb bestellten Behörden ausgeübt.

Die Medicinalbeamten in den Standesherrschaften sind von den Standesherren zu bestellen, müssen jedoch den Erfordernissen der Landesgesetze zur Bestellung ein Genüge geleistet haben, und von Uns die Bestätigung erhalten, wobei den Standesherren übrigens die Verpflichtung zur Besoldung auch dieser Diener aufliegt. Die Ausführung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen haben die standesherrlichen Beamten soweit zu besorgen, als solche sich auf den Bezirk der standesherrlichen Aemter beschränken.

In Betreff der Ausübung der Polizei in Forst-, Jagd- und Fischereisachen, sowohl in den standesherrlichen, als in den Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privatpersonen innerhalb der Standesherrschaften, desgleichen in Betreff der Oberaufsicht über die Ausübung der Forstpolizei, bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 7ten November 1817, die Rechte der Standesherren rücksichtlich der in ihren Standesherrschaften befindlichen Forsten, Jagden und Fischereien betreffend, soweit solche nicht durch spätere Bestimmungen modificirt worden sind, fortbestehen. Die nach der Verordnung vom 7ten November 1817 als Forstpolizeibehörde bestellten standesherrlichen Forstämter stehen in demselben Verhältniß zu den Standesherren wie deren Beamte.

Die Standesherren können ihre Beamten schriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und vorhandenen landesgesetzlichen Vorschriften erinnern, auch von denselben allgemeine Uebersichten über die Resultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in diese ihre Amtsführung selbst einwirken, und denselben nur in folgenden Fällen Befehle oder Instructionen ertheilen. Folgende Gegenstände werden nehmlich zur eignen Entschliesung der Standesherren vorbehalten, und haben deren Beamten darüber an sie zu berichten:

1) Gesuche um Aufnahme in eine standesherrliche Gemeinde und um Ertheilung des Judenschutzes,
2) Gesuche um Aufnahme in eine Zunft,
3) Gesuche um Ertheilung einer Local-Gewerbs-Concession,
4) Wiederbesetzung solcher Dienststellen, wozu die Standesherren zu ernennen und zu präsentiren haben.

Gegen deshalbige Entschliesungen der Standesherren findet die Beschwerdeführung an Unsere oberen Behörden Statt. Unsere Regierung zu Hanau soll jedoch diese Beschlüsse der Standesherren nur dann abändern können, wenn solche einer vorhandenen, bestimmten gesetzlichen Vorschrift zuwider sind. Ist dies der Fall nicht, und wäre diese Regierung dennoch der Meinung, daß der standesherrliche Beschluß abgeändert werden müsse, so hat sie an Unser Ministerium des Innern zu berichten, welches, nach vorheriger nochmaliger Vernehmung der Standesherren, alsdann entscheiden wird. Bei allen bemerkten Gegenständen, wo den Standesherren eine Einwirkung auf die Polizeiverwaltung zusteht, können

Digitized by Google

sie ihre Beamten zur Befolgung ihrer Befehle, nöthigenfalls durch Geldstrafen bis zu 10 Gulden, vorbehaltlich deshalbiger Beschwerdeführung bei Unserer Regierung zu Hanau, anhalten. Sollten die Standesherren sich veranlasst finden, in Rücksicht auf örtliche Polizei-Anstalten oder zu treffende Einrichtungen, Unserem Ministerium des Innern Anträge oder Beschwerden vorzulegen, so soll diese Behörde entweder diesen Anträgen entsprechen, und die Standesherren davon benachrichtigen, oder wenn dieses nicht sollte geschehen können, ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich mittheilen.

So wie den Standesherren die Lasten der Polizeiverwaltung obliegen, so kommen ihnen auch die Nutzungen derselben zu.

§. 22.

Aufsicht der Standesherren in Kirchen- und Schulsachen.

Den Standesherren gebührt die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen innerhalb der Standesherrschaften, unter der Oberaufsicht Unserer oberen Behörden und nach Vorschrift Unserer Landesgesetze. Zur Ausübung dieser Aufsicht steht ihnen zu, Unter-Consistorien zu bestellen, welche wenigstens aus einem Director, einem geistlichen und einem weltlichen Rathe bestehen müssen, die Uns zur Bestätigung vorgeschlagen und von Unserem Consistorium und Unserer Regierung zu Hanau verpflichtet werden. In der durch dieselben auszuübenden Aufsicht ist enthalten:

1) Die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen von Pfarrerstellen, sowie der Vorschlag zu der, jederzeit Unserer Bestätigung bedürfenden, Wiederbesetzung erledigter Pfarreien. Dabei dürfen Ausländer nur bei dem Mangel wohlgeeigneter Inländer vorgeschlagen werden, jedoch wird die Bestätigung der, von den Standesherren gehörig präsentirten, Pfarrer aus den standesherrlichen Bezirken unter grosherzoglich-hessischer Hoheit nicht verweigert werden. Die Einholung Unserer Bestätigung ist auch bei Versetzungen erforderlich.

2) Die Bestellung der Lehrer an den niederen Volksschulen, wobei jedoch vor der Bestellung der Regierung zu Hanau nachgewiesen werden muß, daß der zu Bestellende mit dem gehörigen Fähigkeits-Zeugnisse nach §. 1 des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 25sten März 1822 versehen sey.

3) Die Bestellung der Verwalter der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Fonds.

4) Die Verwendung der Einkünfte der milden Stiftungen zu ihren stiftungsmäßigen Zwecken.

5) Die Aufsicht auf die Dienstführung und den Lebenswandel der Kirchen- und Schuldiener, mit der Befugniß, gegen dieselben Verweise und Geldstrafen bis zu 10 Gulden zu erkennen, jedoch vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Consistorium, bezüglich der Regierung zu Hanau.

6) Die Aufsicht auf die richtige Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, und die Abhörung der darüber geführten Rechnungen.

7) Die Aufsicht über das Bauwesen an Kirchen- und Schulgebäuden. Zur Aufführung neuer Gebäude ist die Genehmigung Unseres Consistoriums oder Unserer Regierung einzuholen. Von Reparaturen, welche den Kostenbetrag von 50 Gulden übersteigen, haben die standesherrlichen Unter-Consistorien den Standesherren berichtliche Anzeige zu thun.

Dem geistlichen Rathe der Unter-Consistorien kommt insbesondere die Einführung der neu bestellten Geistlichen, die Vornahme der Schulprüfungen und die Revision der Kirchenbücher zu.

Die Unter-Consistorien haben diese Geschäfte unter der Oberaufsicht Unseres Consistoriums und Unserer Regierung zu Hanau auszuüben, an diese

Digitized by Google

Behörden auf Erfordern Bericht zu erstatten, und deren Verfügungen zu vollziehen, auch denselben regelmäsige Nachweisungen über die vorgenommenen Rechnungsabhörungen vorzulegen, und auf Erfordern die Rechnungen selbst einzusenden. Durch diese Unsere Behörden werden auch die Kirchen- und Schul-Visitationen angeordnet, von deren Ergebniß den Standesherren Kenntniß gegeben werden soll.

Die Unter-Consistorien haben in den Fällen unter 1 bis 4 die Entschliesung der Standesherren einzuholen, und letztere können von jenen Berichte einziehen, und an dieselben Befehle und Weisungen erlassen.

Wir behalten Uns vor, Visitationen der standesherrlichen Unter-Consistorien anzuordnen.

§. 23.

Eigenthum und gutsherrliche Gefälle.

Den Standesherren verbleiben diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Namentlich verbleiben ihnen ihre eigenthümlichen Gebäude, Güter, Waldungen, Mühlen, Höfe, Brauereien, Brennereien, Aktiv-Lehen (vergl. deshalb §. 24), Erblehen, Bergwerke (s. jedoch §. 22), Jagden, Fischereien, Schäfereien, Hute- und Weide-Gerechtigkeiten, eigenthümlichen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und anderen Gegenstände des Privat-Eigenthums.

An grund- und patrimonialherrlichen Gefällen haben die Standesherren folgende Gattungen zu beziehen:

1) Grundzinsen und Pächte in Geld und Naturalien, sowie Zehnten, auch die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Eintrittsgelder (Annahmegeld, Laudemium, Weinkauf und dergl.) und die an die Stelle etwaiger Leibeigenschaftsgefälle nach §. 25 der Verfassungs-Urkunde tretenden Abgaben, desgleichen die unter dem Namen von Beedgeldern vorkommenden grundherrlichen Abgaben;

2) die hergebrachten, den Standesherren zum Besten ihrer Güter oder sonst vermöge ihrer Grundherrlichkeit zu leistenden Frohnen oder dafür bestimmten Frohngelder, soweit jene nicht durch die Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärt sind (vergl. wegen deshalbiger Entschädigung das Gesetz vom 29sten Februar 1832);

3) das Einzugsgeld in derselben Art, wie solches seither zu erheben war;

4) das Beisitzergeld an den Orten, wo solches bisher rechtmäsig bezogen wurde, in dem auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Ansatze; endlich

5) das Juden-Schutzgeld, insoweit dasselbe nicht bereits an den Staat abgetreten worden, oder die dafür nach einem zehnjährigen Durchschnitte zu berechnende Entschädigung, falls diese Abgabe gesetzlich aufgehoben werden sollte.

Werden die vorstehend bemerkten nutzbaren Rechte und Gefälle in Gemäsheit der erlassenen oder noch erscheinenden Gesetze ganz oder theilweise abgelöset oder der Form nach verwandelt; so tritt die deshalbige Entschädigung an die Stelle jener Berechtigungen.

§. 24.

Berg-Regal.

Den Standesherren verbleibt das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke. Die Anlegung neuer Bergwerke innerhalb der Standesherrschaften hinsichtlich der Mineralien und Fossilien, deren Benutzung die Standesherren nicht hergebracht haben, kommt Uns zu, und kann solche von den Standesherren nur auf die Concession Unserer Behörden geschehen, welche ihnen indessen vor allen Anderen gegeben werden soll.

Digitized by Google

§. 25.

Lehensverhältnisse.

Den Standesherren verbleibt von ihren Aktivlehen die Lehensherrlichkeit, und von ihren Passivlehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

Hinsichtlich der standesherrlichen, in Kurhessen gelegenen Passivlehen, welche früher von Kaiser und Reich oder anderen Landesherren relevirten, kommt Uns die Lehensherrlichkeit zu, insofern diese nicht durch Konsolidation des nutzbaren Eigenthums mit den lehensherrlichen Rechten, oder auf sonstige rechtsgültige Weise als gänzlich erloschen und aufgehoben zu betrachten ist.

§. 26.

Steuerverhältniß.

Die Standesherren und ihre Familien bilden hinsichtlich der Besteuerung die privilegirteste Klasse im Staate.

§. 27.

Zollbefreiung.

Den in Kurhessen wohnenden Häuptern der standesherrlichen Familien wird die Zollbefreiung für alle zu ihren eignen Hausbedürfnissen erforderliche Consumtibilien dergestalt zugestanden, daß ihnen, statt einer für den von ihnen zu entrichtenden Zoll zu gewährenden Rückvergütung, eine, in der Regel von drei zu drei Jahren zu vereinbarende, jährliche Vergütung aus der Staatskasse verabreicht wird.

§. 28.

Wegegeld-Freiheit.

Den Häuptern und Gliedern der standesherrlichen Familien wird die Wegegeld-Freiheit innerhalb der Standesherrschaften zugesichert.

§. 29.

Einquartirungslast.

Die Wohnungen der Standesherren sind von Einquartirung frei.

§. 30.

Gemeindelasten.

Die Standesherren sind weder Mitglieder der Gemeinden, noch es zu werden verpflichtet, und zu Gemeinde-Umlagen nur als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung der Gemeinde beizutragen verbunden. Die standesherrlichen Besitzungen sollen in dieser Beziehung den Domänen des Staats, jedoch unbeschadet der etwa mit einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, gleichgehalten werden. Künftige Erwerbungen der Standesherren an Grundeigenthum bleiben allen bisher auf demselben gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche an Andere, als Mitglieder der standesherrlichen Familien, veräusert werden, müssen zu den Gemeindelasten beitragen. Das den Standesherren zugehörige Zugvieh ist von den Spanndiensten befreiet.

§. 31.

Ausscheidung der Schulden.

In Betreff der Ausscheidung der Schulden soll, soweit die deshalbigen Verhältnisse noch nicht regulirt sind, durch eine den Bestimmungen der königl. baierschen Declaration vom 19ten März 1807 unter lit. J entsprechende Uebereinkunft, eine angemessene Erledigung alsbald erfolgen.

§. 32.

Standesherrliche Verwaltungsbehörden.

Zur Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten verbleibt den Standesherren die Befugniß,

Digitized by Google

eigene Verwaltungsbehörden unter der Benennung: „Rentkammern" oder „Domänen-Kanzleien" zu haben, und ihren wirklich besoldeten Dienern solche Prädikate beizulegen, welche deren amtlichem Wirkungskreise und den standesherrlichen Verhältnissen angemessen sind, welche jedoch, sofern sie über den Titel eines Rathes oder Direktors jener Rentkammern oder Domänen-Kanzleien hinausgehen, der landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

§. 33.

Veräuserung standesherrlicher Rechte.

Die Veräuserung der Eigenthums-Rechte der Standesherren unterliegt den gewöhnlichen, durch Gesetze, Familienverträge oder Lehensverhältnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Zur Veräuserung der Standesherrlichkeit oder einzelner, aus dieser folgenden, besonderen Vorrechte an Andere, als ebenbürtige und zur Succession berechtigte Glieder der Familie des Veräuserers, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Diejenigen Rechte, welche den Standesherren, als solchen, durch die deutsche Bundes-Akte zugesichert sind, und ihnen nach gegenwärtigem Edikte zukommen, können ihnen niemals ohne ihre freie Einwilligung und ehe die etwa vereinbarte Entschädigung geleistet worden ist, entzogen werden.

§. 34.

Anfangspunkt der Gültigkeit dieses Edikts.

Gegenwärtiges Edikt tritt mit dem 1sten Juni d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 29sten Mai 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr XI. — Juli.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 10ten Juli 1833,

die Abänderung des Grenzbezirks an der Hannoverschen Grenze betreffend.

Da nach den gemachten Erfahrungen die bisherige Gestaltung des Grenzbezirkes in den Haupt-Zollämtern Carlshafen, Cassel und Witzenhausen nach der Hannoverschen Grenze hin die Handhabung der gehörigen Aufsicht beinahe unmöglich macht, so ist es, zum Schutze der inländischen Industrie und des redlichen Kaufmanns gegen die verderbliche Konkurrenz der Schleichhändler, sowie zur Verhütung weiterer Ausdehnung dieses, die Moralität der Grenzbewohner vernichtenden Gewerbes, und zur Sicherung der Staatsabgaben nothwendig befunden worden, an den in dem Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 2ten Januar v. J. enthaltenen Bestimmungen folgende Abänderungen eintreten zu lassen.

§. 1.

In dem Bezirke des Haupt-Zollamts Carlshafen soll die Binnenlinie von Trendelburg aus auf der linken Seite der Chaussee bis Schöneberg fortlaufen, sodann Schöneberg in den Grenzbezirk einschliesend, auf der linken Seite der Chaussee bis zur Beberbecker Allee fortgehen, von da zwischen der Papiermühle und der Strauchmühle auf dem sogenannten Diebswege neben Grebenstein und Burguffeln bis Obervellmar sich fortziehen und sich mit der Binnenlinie des Haupt-Zollamts Cassel vereinigen, dergestalt, daß die Städte Hofgeismar mit dem dasigen Gesundbrunnen und Grebenstein, ferner Burguffeln, sowie die Chaussee selbst noch auser dem Grenzbezirke bleiben, die Orte Carlsdorf, Hombressen, Mariendorf, Udenhausen, Immenhausen und Hohenkirchen aber in denselben fallen.

§. 2.

In dem Bezirke des Haupt-Zollamts Cassel wird Obervellmar mit dem Theile von Niedervellmar, welcher auf dem linken Ufer des Ahnebaches liegt, zum Grenzbezirke gezogen.

§. 3.

In dem Bezirke des Haupt-Zollamts Witzenhausen zieht sich die Binnenlinie von Helsa aus über St. Ottilien, Fürstenhagen, Friedrichsbrück, Velmeden, Hausen, Germerode, Abterode, Wellingerode, Hitzerode, Sooden nach Ellershausen, so daß die Orte Wellingerode, Wolfterode, Frankenhain, Duderode, Uengsterode, Laudenbach, Epterode und Hilgershausen in den Grenzbezirk hereingezogen werden.

In Gemäsheit des §. 20 der Zoll-Ordnung vom 30sten December 1831 werden diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich die Behörden und sonst Alle, die es angeht, aufgefordert, sich danach zu achten.

Cassel am 10ten Juli 1833.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Hess.

Berichtigung. In der Nr. VI des diesjährigen Gesetzblattes, Seite 45, in der dritten Zeile von unten des §. 97 ist statt 9⅛ mit Hinweglassung der Zahl 9 zu lesen: ⅛.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten Juli 1833.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XII. — Juli.

Gesetz
vom 13ten Juli 1833,
einige Veränderungen in den Untergerichts-Bezirken und die deshalbige anderweite Eintheilung der gesetzlichen Anzahl der Wahlmänner betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Stände in Beziehung auf die, durch Unsere Verordnung vom 21sten Dezember 1831 verfügten und dermal weiter beschlossenen Aenderungen von Untergerichts-Bezirken und die hiernach von den Landgemeinden in solchen, dem §. 41 des Gesetzes vom 16ten Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen gemäs anderweit zu stellende Anzahl von Wahlmännern, sowie zur Erläuterung des §. 49 des ebenerwähnten Gesetzes, nachstehende Bestimmungen.

§. 1.

Die Landgemeinden des Justizamtes Zierenberg haben von der Zahl von Wahlmännern, welche ihnen in Gemeinschaft mit denen des Justizamtes Wolfhagen in dem gedachten Gesetze zugewiesen ist, drei, und dagegen die Gemeinden des Justizamtes Wolfhagen zwei zu wählen.

§. 2.

Die Gemeinden des Justizamtes Niederaula, so wie dessen Umfang in der mehrgedachten Verordnung vom 21sten Dezember 1831 festgestellt ist, sind zur Wahl von sieben Wahlmännern befugt.

§. 3.

Die in dem Gesetze vom 16ten Februar 1831 für die Landgemeinden des Landgerichtes Hersfeld bestimmte Zahl von Wahlmännern wird in Folge der Bildung des Justizamtes Niederaula auf sechs herabgesetzt.

§. 4.

Folgende Landgemeinden des Justizamtes Friedewald, nämlich:

1) Schenklengsfeld,
2) Ausbach,
3) Conrode,
4) Dinkelrode,
5) Hillartshausen,
6) Hilmes,
7) Lampertsfeld,
8) Landershausen,
9) Malkomes,
10) Motzfeld,
11) Nippe,
12) Oberlengsfeld,
13) Philippsthal-Creuzberg,
14) Ransbach,
15) Schenksolz,
16) Unterneurode,
17) Unterweisenborn,
18) Wehrshausen,
19) Wüstefeld,

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten Juli 1833.)

Digitized by Google

welche nunmehr ein eigenes Justizamt unter der Benennung „Justizamt Schenklengsfeld" bilden werden, sollen vier Wahlmänner zu wählen haben.

§. 5.

Die Zahl der Wahlmänner der nach vorstehendem §. 4 dem Justizamte Friedewald noch verbleibenden Gemeinden wird dagegen auf fünf bestimmt.

§. 6.

Die Zahl der Wahlmänner, welche die Landgemeinden des Justizamtes Grosalmerode zu wählen haben, wird auf drei, sowie die Zahl derselben für das kurfürstliche Justizamt Witzenhausen auf sechs festgesetzt.

§. 7.

Die Landgemeinden des Justizamtes Homberg, zu welchem in Zukunft auser den demselben durch den §. 1 der Verordnung vom 21sten Dezember 1831 zugewiesenen Orten noch die Dörfer

Berge,
Falkenberg,
Hebel, und
Rorhausen

gehören sollen, werden sieben Wahlmänner wählen.

§. 8.

Die Landgemeinden des Justizamtes Borken, welches nunmehr aus den im §. 2 der Verordnung vom 21sten Dezember 1831 unter b aufgeführten Orten, mit Ausnahme der im obigen §. 1 genannten Dorfschaften

Berge,
Falkenberg,
Hebel, und
Rorhausen

bestehen wird, haben vier Wahlmänner zu stellen.

§. 9.

Die Zahl der von den Gemeinden des Justizamtes Raboldshausen, nach dessen in der gedachten Verordnung vom 21sten Dezember 1831 festgesetzten Umfange zu stellenden Wahlmänner, wird auf drei bestimmt.

§. 10.

Den Gemeinden des Justizamtes Treis an der Lumbde, welchem zu seinem bisherigen Bezirke noch die Ortschaften des vormaligen Gerichtes Ebsdorf, nämlich:

Ebsdorf,
Erbenhausen,
Hachborn,
Hassenhausen,
Hausen,
Heskem,
Ilschhausen,
Leidenhofen,
Mölln, und
Rosberg

überwiesen sind, wird die Wahl von fünf Wahlmännern gestattet.

§. 11.

Die bei dem Landgerichte Marburg, nach der im §. 11 bemerkten Vergrösserung des Bezirks des Justizamtes Treis an der Lumbde, verbleibenden Landgemeinden sollen elf Wahlmänner zu wählen haben.

§. 12.

Den Landgemeinden des Justizamtes Fronhausen kommt hiernach die Wahl von vier Wahlmännern zu.

§. 13.

Von den, den Landgemeinden der Justizämter Amöneburg und Kirchhain zufolge jenes Gesetzes

Digitized by Google

zukommenden sieben Wahlmännern sind auf die Landgemeinden des Justizamtes Amöneburg drei zu rechnen.

§. 14.

Von der in dem Gesetze vom 16ten Februar 1831 den Landgemeinden des vormaligen Justizamtes Frankenberg zugewiesenen Anzahl von Wahlmännern sollen von den Landgemeinden, welche zufolge der Verordnung vom 21sten Dezember 1831 das Justizamt Frankenau bilden, fünf gewählt werden; so daß von den Landgemeinden des Justizamtes Frankenberg nur sechs Wahlmänner noch zu wählen sind.

§. 15.

Die Gemeinden des Justizamtes Bergen sind zur Wahl von fünf Wahlmännern, sowie die Gemeinden des Justizamtes Bockenheim zur Wahl eines Wahlmannes befugt.

§. 16.

Die den Landgemeinden der Justizämter Steinau und Schlüchtern durch das mehrgedachte Gesetz zugewiesene Anzahl von Wahlmännern wird unter diese Justizämter dergestalt vertheilt, daß auf die Landgemeinden des Justizamtes Steinau fünf, und auf die des Justizamtes Schlüchtern mit dem Gerichte Ramholz gleichfalls fünf kommen.

§. 17.

In den Amtsbezirken, in welchen die Zahl der Gemeindebevollmächtigten und der hinzutretenden Eigenthümer von solchen im Wahldistrikte befindlichen Gütern, welche wenigstens 200 Acker (Morgen) an Gärten, stellbarem Land und Wiesen halten (§. 40 des Wahlgesetzes), unter acht ist, soll die nach §. 49 des Wahlgesetzes bestehende Kommission zur Wahl der Wahlmänner nur zwei Beisitzer haben.

Die Behörden und sonst Alle, welche vorstehende, sofort in Kraft tretende, Bestimmungen angehen, haben sich nach denselben genau zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 13ten Juli 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XIII. — August.

Gesetz

vom 2ten August 1833,

die anderweite Abgrenzung der Justizämter Volkmarsen und Zierenberg, und die deshalb nöthige anderweite Bestimmung der Anzahl der von den genannten Justizämtern und dem Justizamte Grebenstein zu stellenden Wahlmänner betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Stände folgendes Gesetz:

Die bisher zu dem Justizamte Volkmarsen gehörig gewesenen Dörfer Ober- und Niederelsungen nebst den Höfen Escheberg und Laar sollen vom 1sten k. M. an mit dem Justizamte Zierenberg, ohne daß dadurch die für die Landgemeinden des letzteren Justizamtes im §. 1 des Gesetzes vom 13ten Juli d. J. bestimmte Zahl der Wahlmänner eine Abänderung erleidet, vereinigt, in Rücksicht auf das daher unter den zum Wahldistrikte Hofgeismar gehörenden Aemtern entstehende andere Seelenzahl-Verhältniß aber von gedachtem Zeitpunkte an von den Landgemeinden des Justizamtes Volkmarsen statt fünf nur vier Wahlmänner, und von den Landgemeinden des Justizamtes Grebenstein statt sieben, acht Wahlmänner gestellt werden.

Die Behörden und sonst Alle, welche es angehet, haben sich danach gehörig zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten August 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 3ten August 1833,

über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, um der Strafrechtspflege hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgende Vorschriften erlassen.

(Ausgegeben zu Cassel am 10ten August 1833.)

Digitized by Google

§. 1.

Die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, welche bisher den Forstbusgerichten zustand, wird hierdurch denjenigen Untergerichten übertragen, in deren Bezirke jene Vergehungen begangen worden sind.

§. 2.

Diejenigen Forste, welche zu mehreren aneinandergrenzenden Untergerichtsbezirken gehören, oder von welchen es überhaupt oder theilweise zweifelhaft ist, in welchem Untergerichtsbezirke sie liegen, werden hinsichtlich der in ihnen begangenen vorerwähnten Vergehen, wo solches nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen nöthig oder zweckmäsig erscheint, einem bestimmten Untergerichtsbezirke durch eine deshalb zu erlassende Verordnung zugetheilt werden.

§. 3.

In Ansehung derjenigen im Auslande begangenen Vergehungen der gedachten Art, welche vermöge der mit den benachbarten Staaten geschlossenen Verträge nach den inländischen Gesetzen zu untersuchen und bestrafen sind, ist dasjenige Untergericht die zuständige Behörde, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat.

§. 4.

Ein landesherrlicher Rentmeister, welcher dazu von der Finanzkammer des Bezirks bestimmt ist, und der betreffende Oberförster oder dessen von der obersten Forstbehörde zu ernennende Stellvertreter sollen auch in Zukunft den fernerhin vierteljährig zu haltenden Forstbustagen beiwohnen. Dieselben sind, insofern sie in der Gerichtssitzung erscheinen, vor Ertheilung des Erkenntnisses mit ihren Anträgen zu hören, und wenn diese von der Ansicht des Gerichtsbeamten abweichen, so sind solche mit den dafür angeführten Gründen ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem betreffenden Forstbusregister oder nach Befinden in einem, demselben beizufügenden, besonderen Protokolle zu bemerken.

§. 5.

Betrifft die abweichende Ansicht der im vorhergehenden §. gedachten Beamten blos die Art der zu erkennenden Strafe, nämlich ob Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe zu erkennen sey, und stimmen die Anträge des Rentmeisters und des Forstbeamten überein, so darf der Gerichtsbeamte von diesen Anträgen im Erkenntnisse nur aus besonderen, im Protokolle zu bemerkenden Gründen abweichen.

§. 6.

Hinsichtlich der Ermittelung des neben der Strafe eintretenden Werth- und Schadens-Ersatzes bleibt es bei den Vorschriften der §. §. 33 b, 34, 35 und 36 der Forst-Strafordnung vom 30sten Dezember 1822.

§. 7.

Auch stehet dem betreffenden Oberförster oder dessen von der obersten Forstbehörde dazu bestellten Stellvertreter die Befugniß zu, gegen Erkenntnisse, durch welche das von ihnen vertretene öffentliche Interesse, namentlich auch in den im §. 5 genannten Fällen nach ihrer pflichtmäsigen Ueberzeugung benachtheiligt wird, sich des Rechtsmittels der Berufung unter Beobachtung der im §. 25 der mehr erwähnten Forst-Strafordnung vom 30sten Dezember 1822 enthaltenen Vorschriften zu bedienen, und dasselbe Rechtsmittel soll dem Privat-Waldbesitzer, Jagd- oder Fischerei-Berechtigten zukommen, welcher in dieser seiner Eigenschaft durch die Entscheidung des Busgerichtes beschwert zu seyn glaubt; wogegen das im §. 24 der gedachten Verordnung den Forstämtern zugestandene Recht, auf Abänderung eines Erkenntnisses anzutragen, hinwegfällt.

Digitized by Google

§. 8.

Die bisher bestandenen Forst-Rüge-Kommissionen werden hiermit aufgehoben. Die Dienstgeschäfte derselben gehen auf die betreffenden Obergerichte (Criminal-Senate) über.

§. 9.

In den Fällen, welche in Gemäsheit der vorstehenden Bestimmung und des §. 18 der gedachten Forst-Strafordnung vom 30sten Dezember 1822 in erster Instanz zu der Kompetenz der Obergerichte (Criminal-Senate) gehören, haben die im §. 4 gedachten Beamten ebenfalls ihren Antrag abzugeben, welcher jedoch nur alsdann zu protokolliren ist, wenn er von der dem Schlußsatze des §. 10 der erwähnten Forst-Strafordnung gemäs im Busregister bemerkten Nummer des Straftarifs und der danach zu erkennenden Strafe abweicht.

§. 10.

Die Obergerichte (Criminal-Senate) sind in Beziehung auf die ihnen durch gegenwärtiges Gesetz übertragene Gerichtsbarkeit verpflichtet, wenn

1) entweder eine Revision hinsichtlich des in Gemäsheit des §. 34 der mehrgedachten Forst-Strafordnung vom 30sten Dezember 1822 bestimmten Schadens- oder Werth-Ersatzes in Rede stehet, oder

2) sie auserdem eine Aufklärung in technischer Hinsicht bei ihrer Entscheidung bedürfen, ein deshalbiges Gutachten der oberen Forstbehörde einzuholen, und solches in den unter 1 bemerkten Fällen ihrer Entscheidung zum Grunde zu legen.

§ 11.

Die Obergerichte (Criminal-Senate) haben die ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Entscheidungen stets vorzüglich zu beschleunigen, und zwar dergestalt, daß solche regelmäsig innerhalb acht Tagen von Zeit des Einganges der betreffenden Protokolle an erfolgen.

§. 12.

Der Inhalt der §§. 1, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes, sowie das im §. 7 dieses Gesetzes dem Forstbeamten beigelegte Recht der Berufung findet auf die fürstlich-rotenburgischen, standes und grundherrlichen Justizämter, soweit darin der fürstlich-rotenburgischen Linie, beziehungsweise einer kurhessischen Standes- oder Grundherrschaft die Forstbusgerichtsbarkeit zusteht, keine Anwendung; vielmehr bleibt es in Beziehung auf diese vorläufig bei der bisherigen gesetzlichen Einrichtung.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 3ten August 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1833. — N: XIV. — September.

Regulativ

vom 11ten September 1833,

die Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen, sowie die Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Gemäsheit des §. 65 des Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, über die Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen sowie über die Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile, unter Beistimmung der getreuen Landstände, folgende Vorschriften:

Erster Abschnitt.

Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen.

§. 1.

Wenn einzelne Offiziere und diesen im Range gleichstehende Militärbeamten besondere Aufträge erhalten, zu deren Vollziehung Reisen nöthig sind, so findet eine angemessene Entschädigung für den damit verbundenen auserordentlichen Kostenaufwand mittelst Verwilligung von Tagegeldern und Reisekosten Statt.

§. 2.

Die Tagegelder werden auf die zur Vollziehung des Auftrages nothwendige Zeitdauer, und nur für diejenigen Tage berechnet, welche der Beauftragte auserhalb des Garnisons- oder Wohnorts zuzubringen genöthigt ist.

§. 3.

Der Betrag der Tagegelder wird nach dem Dienstgrade bemessen und bei Aufträgen im Inlande, wie folgt, festgestellt:

für den General-Lieutenant . . .	auf	6 Thaler,
" " Generalmajor	"	5 —
" " Obersten	"	4 —
" " {Oberst-Lieutenant / Major} . . .	"	3 —
" " Kapitän	"	2½ —
" " Lieutenant	"	2 —
" " {General-Staabsarzt / Regiments-Arzt} .	"	2½ —
" " Bataillons-Arzt, Compagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Wundarzt, Regiments-Thierarzt.	"	2 —

Für die Beamten bei der Kriegs-Verwaltung:

für den {Sektions-Chef / General-Auditeur} . .	auf	3 Thaler,
" " Garnisons-Auditeur, Sekretar u. Kriegskommissar	"	1½ —

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten September 1833.)

Digitized by Google

Dauert die Abwesenheit nicht über Nacht, so bleibt dem Ermessen des Kriegsministeriums überlassen, ob und welche Berechnung der Tagegelder Statt finden soll.

§. 4.

Wenn bei Aufträgen in dem Inlande die Abwesenheit nach dem deshalbigen Befehle oder voraussichtlich länger als vier Wochen dauert, so kann, je nach Ermessen für die ganze Zeit oder für einen Theil derselben, eine Vergütung im Betrage von der Hälfte bis zu drei Vierteln der vollen Tagegelder festgestellt werden.

Für die Reisetage findet dagegen die Berechnung der vollen Tagegelder (§. 3) Statt.

§. 5.

Bei Verschickungen in das Ausland kann der festgestellte Betrag des Tagegeldes (§. 3) bis zur Hälfte erhöhet werden.

§. 6.

Für den Aufenthalt in einer auswärtigen Residenz oder bei solchen Gelegenheiten, welche einen besonderen Kosten-Aufwand erfordern würden, wird nach den Umständen noch eine außerordentliche Vergütung zugestanden werden.

§. 7.

Die Reisekosten werden auf einen Thaler acht gGr. für die Meile festgestellt.

Geschiehet die Zurückreise mit denselben Pferden und an demselben Tage, so vermindert sich dieser Betrag um acht gGr. für die Meile.

§. 8.

Findet die Dienstreise in Gemeinschaft mit einem anderen, ebenwohl verschickten, Offizier oder Beamten Statt, so werden die Reisekosten nur einmal berechnet.

Bei einer Dienstreise, wo die Abwesenheit nicht über Nacht dauert, werden denjenigen Offizieren und Militärbeamten, welche Fourage-Rationen beziehen, keine Reisekosten verwilligt.

§. 9.

Der Bezug von Tagegeldern und Reisekosten schließet jeden Anspruch auf eine weitere Vergütung oder Leistung, z. B. von freien Transportmitteln oder freiem Quartier ꝛc. aus.

§ 10.

Bei Verschickungen einzelner Unteroffiziere und Soldaten in besonderen Dienstangelegenheiten werden an Tagegeldern verwilligt:

für den Feldwebel (Wachtmeister)	8 gGr.
" jeden anderen Unteroffizier	6 —
" den Gefreiten und Soldaten	4 —

Außerdem erhalten dieselben, wenn sie auswärts zu übernachten haben, freies Quartier, jedoch ohne Verköstigung.

Dauert die Abwesenheit nicht über Nacht, so wird das Kriegsministerium bestimmen, ob und welche Berechnung der Tagegelder Statt finden soll.

Zweiter Abschnitt.

Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile.

§. 11.

Marsch-Zulagen im Frieden für geschlossene Truppentheile finden neben den sonst erforderlichen Leistungen Statt: bei Garnisonswechseln, bei Cantonnirungen, bei Commando's und mobilen Colonnen sowie bei Lager-Aufstellungen.

Digitized by Google

§. 12.

Jeder geschlossene Truppentheil, welcher zu einem der im §. 11 bezeichneten Zwecke entsendet wird, hat Anspruch auf Marsch-Zulage für diejenige Zeit, während welcher derselbe von der Menage-Einrichtung in der Garnison keinen Gebrauch machen kann.

§. 13.

Auf Märschen in ein neues Standquartier (Garnisonswechsel), sowie auf den Hin- und Zurückmärschen bei Cantonnirungen, Commando's, mobilen Colonnen und Lager-Aufstellungen besteht die Zulage für die Marschtage

a) für die Offiziere und die Militärbeamten, welche Offiziersrang haben, in der Hälfte der vorschriftsmäsigen Tagegelder, und
b) für die Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten und Unterstaabspersonen in drei Groschen täglich.

Dagegen werden für die Marschtage die gewöhnlichen Tischgelder für die Offiziere, sowie die Viktualien-Zulagen und die Brodgelder für die Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten zurückberechnet.

Ist der betreffende Truppentheil zu einem solchen auserordentlichen Zwecke bestimmt, der in der Regel nur durch eine mobile Colonne zu erreichen steht, so erhalten die Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten zugleich doppeltes Klein-Montirungsgeld.

§. 14.

Während des Aufenthaltes am Cantonnements- oder Commando-Orte soll eine Menage hergestellt werden, insofern nicht das Kriegsministerium solches für unzulässig erklärt.

Vom Tage der Herstellung dieser Einrichtung an besteht die tägliche Zulage nur

a) für die Offiziere und Militärbeamten gleichen Ranges in einem Viertel der festgestellten Tagegelder (§. 3), und
b) für die Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten und Unterstaabspersonen in einem Groschen,

jedoch finden alsdann die im §. 13 bestimmten Zurückberechnungen nicht Statt.

Ist die Herstellung der Menage nicht zulässig, so erhalten die Truppen die im §. 13 bestimmte Marsch-Zulage.

§. 15.

Während der Zeit, wo die Truppen im Lager stehen, gebührt den Offizieren und den Militärbeamten die Hälfte der festgestellten Tagegelder (§. 3) und zwar ohne Zurückberechnung der Tischgelder für die Offiziere.

Die Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten und Unterstaabspersonen erhalten neben ihrer Löhnung die nachfolgende Natural-Verpflegung, nämlich täglich:

zwei Pfund Brod,
ein halbes Pfund Rindfleisch,
ein Loth Speck,
$\frac{1}{12}$ Casseler Metze Kartoffeln mit vier Loth Reis, oder für letzteres ein Aequivalent an Graupen, Linsen oder Erbsen,
zwei Loth Salz,
$\frac{1}{16}$ Maas Branntwein,

wogegen jedoch die Viktualien-Zulage und das Brodgeld zurückberechnet werden.

§. 16.

Gegenwärtiges Regulativ tritt vom heutigen Tage an in Kraft.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 11ten September 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. v. Hesberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr XV. — September.

Gesetz
vom 14ten September 1833,

über die Aufhebung der Waarenschau auf Messen und Jahrmärkten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Die auf Messen und Jahrmärkten noch Statt findende Schau von Handwerkswaaren ist aufgehoben; es bleibt jedoch der betreffenden Verwaltungsbehörde vorbehalten, nach Befinden die Fortdauer jener Schau hinsichtlich der Waaren aus solchen Ländern, in denen die Marktbesucher aus Kurhessen der Schau noch unterworfen werden, zu verfügen.

§. 2.

Auf die Anordnungen zur Handhabung gesundheitspolizeilicher Aufsicht findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Die Behörden, sowie sonst Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten September 1833.)

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 14ten September 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 20sten September 1833,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent in Gemäsheit des §. 80 der Verfassungs-Urkunde die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den achten November dieses Jahres gnädigst verordnet haben; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und ergehet an alle zur Theilnahme an gedachter Ständeversammlung Berechtigte die Aufforderung, an dem besagten Tage hierselbst einzutreffen und übrigens sich der Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäs zu verhalten.

Cassel am 20sten September 1833.

Kurfürstliches Ministerium des Innern,
Hassenpflug.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XVI. — October.

Gesetz

vom 29sten October 1833,

das Studiren auf der Landes-Universität betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, mit Rücksicht auf den §. 52 der Verfassungs-Urkunde und den zweiten Satz im §. 6 des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831, wegen des Studirens auf der Landes-Universität, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung der getreuen Landstände, folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Studienzeit auf der Landes-Universität wird für diejenigen, welche sich der Theologie oder den Rechts-, Staats-, Arznei-Wissenschaften oder irgend einem anderen, ein akademisches Studium erheischenden, Fache zum Zwecke der Bewerbung um eine öffentliche Anstellung widmen, auf mindestens ein Jahr festgesetzt.

Die Wahl und Eintheilung dieses Zeitraumes bleibt dem Ermessen der Betheiligten völlig freigestellt.

Die dem geistlichen Stande sich widmenden Studirenden katholischer Confession sind jedoch nicht gezwungen, ein Studien-Jahr auf der Universität Marburg zuzubringen.

§. 2.

Alle diejenigen, welche zu ihrer Ausbildung für eine öffentliche Anstellung eine Universität zu besuchen haben, sollen ohne Ausnahme sich einer öffentlichen akademischen Prüfung auf der Landes-Universität unterwerfen, welcher die Nachweisung vorangehen muß, daß sie die im §. 1 bestimmte Zeit auf der Landes-Universität studirt und, wenn für das fragliche Fach eine bestimmte Studirzeit vorgeschrieben ist, auch diese gehörig vollendet haben, widrigenfalls sie zu jener Prüfung nicht zugelassen werden. Jedoch darf der Zeitraum, welchen ein Studirender vor erlangtem gesetzlichen Zeugnisse der Reife auf der Landes- oder einer anderen Universität zugebracht hat, unter keinem Vorwande als Studirzeit betrachtet, folglich auch nicht als solche oder als Erfüllung der im §. 1 enthaltenen Vorschrift bei obiger Nachweisung in Anrechnung gebracht werden.

§. 3.

Die Unterstützungen für Studirende aus der Staatskasse, oder aus den, durch Staatsbehörden verwalteten, oder unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Anstalten und Stiftungen, bleiben ausschlieslich der Beförderung des akademischen Studiums auf der Landes-Universität gewidmet. Die Behörden, denen die Zahlung der Beneficiengelder obliegt, haben daher diese nur dann zu leisten, wenn die Empfänger sich auf der Landes-Universität aufhalten.

Eine Ausnahme findet allein bei Privat-Stiftungen, welche nicht ausdrücklich für die Studien auf der Landes-Universität errichtet, so wie bei

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten November 1833.)

Digitized by Google

solchen Unterstützungen statt, welche vermöge der Stiftung oder besonderer Verwilligung zum auswärtigen Genusse bestimmt sind.

Alle, welche dieses Gesetz angehet, haben sich nach dessen Inhalte gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)
Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 29sten October 1833,

zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, zur Vollziehung des §. 29 der Verfassungs-Urkunde, nach welchem die besonderen Verhältnisse der Israeliten gleichförmig für alle Gebietstheile geordnet werden sollen, und in Gemäsheit des §. 4, Nr. 3 des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1831, folgendes Gesetz erlassen.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Israeliten in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

§. 1.

Die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Gebietstheilen erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und Einschränkungen gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen.

Alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind demnach erloschen, sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten.

Die israelitischen Unterthanen bilden auch keine andere Gemeinden im Staate, als welche sich auf ihre Religions-Uebung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen.

§. 2.

Dieselben haben sich aber in allen Angelegenheiten, welche ein anderes Glaubens-Bekenntniß, insbesondere die christliche Kirche, betreffen, einer Mitwirkung und Abstimmung zu enthalten.

§. 3.

Die Unterthanen israelitischen Glaubens sind, gleich den Unterthanen christlichen Glaubens, zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche für Staats- und Gemeindezwecke erfordert werden.

Zu denjenigen Lasten der Ortsgemeinden jedoch, welche deren kirchliche Verfassung erfordert, sind sie, in soweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, nicht beizutragen, dagegen aber die Schulden und Lasten ihrer Glaubensgemeinden, sowie sonstigen bisherigen Körperschaften, allein zu tragen verbunden.

§. 4.

Alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten als solche, vermöge des vormaligen

Digitized by Google

Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, werden, soweit sie noch bestanden haben, und sich nicht auf die von den Israeliten einiger Landestheile gegen die Staatskasse übernommene Schuld beziehen, aufgehoben, mögen sie an den Staat, Gemeinden, Staatsbehörden, auch Staats- und Kirchendiener oder Privatpersonen entrichtet worden seyn, und das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Januar 1818, wegen Befreiung aller Juden vom Schutzgelde, erhält auch in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld gesetzliche Kraft.

§. 5.

Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen:

1) das Patronatrecht über christliche Kirchen,

2) die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern, und als Lehrer der christlichen Religion.

§. 6.

Von der, durch dieses Gesetz ausgesprochenen, Gleichstellung in den Rechten und Pflichten sind allein ausgeschlossen diejenigen israelitischen Unterthanen, welche den Nothhandel als Haupt-Erwerb betreiben, so lange, bis sie durch ein Zeugniß, welches auf vorherige Untersuchung von den landesherrlichen Verwaltungsbeamten zu ertheilen und von der Regierung der Provinz als genügend befunden worden ist, dargethan haben, daß sie seit Jahresfrist ein anderes bürgerliches Geschäft oder Gewerbe mit Ausschliesung des Nothhandels getrieben haben.

Zu diesem Handel wird gerechnet: die Viehmäklerei, wohin auch diejenige Gattung von geringem Viehhandel gehört, wenn Jemand im Einzelnen an einem Orte ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einem anderen zu verkaufen; der Leihhandel, wenn Jemand sich mit Ausleihung des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften allein oder neben anderen Zweigen des Nothhandels beschäftigt; der Trödel- und Hausirhandel.

In dieser Beziehung kommen die nachstehenden weiteren Bestimmungen zur Anwendung:

1) der Nothhandel, als fortgesetzte ausschliessliche Erwerbsweise, darf bei Meidung polizeilicher, und im Falle mehrmaliger Wiederholungen auch schwererer Geld- oder Freiheits-Strafe, nur von denjenigen betrieben werden, welche dazu von der Regierung der Provinz eine besondere, von drei zu drei Jahren zu erneuernde, Erlaubniß (Konzession) erlangt haben, und ist diese nur solchen Personen zu ertheilen, welche auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben auser Stande sind und schon bisher vermöge einer besonderen Konzession diesen Handel betrieben haben, oder, was insbesondere die Israeliten in dem Grosherzogthume Fulda und der Provinz Hanau betrifft, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei dem landesherrlichen Verwaltungsbeamten sich hierzu anmelden;

2) ausländische Israeliten dürfen allein auf Messen und Märkten den Nothhandel treiben, und

3) auch auf Messen und Märkten dürfen nur diejenigen inländischen Israeliten hausiren, welche zum Handel überhaupt berechtigt sind;

4) diejenigen Israeliten, welche den Nothhandel vermöge der unter 1) gedachten Erlaubniß, welche stets höchst persönlich ist, fortsetzen, sind von der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern sowie von der Wahlfähigkeit und

Digitized by Google

Wählbarkeit in Hinsicht auf die Landtage, desgleichen von dem Erwerbe des Orts-Bürgerrechts ausgeschlossen.

§. 7.

Für die Eidesleistung der Israeliten bleibt die Verordnung vom 14ten Februar 1828 in Kraft.

§. 8.

Die Trauungen der Israeliten dürfen nur geschehen durch Rabbinen oder deren Gehülfen, wozu auch die in dem §. 13 gegenwärtigen Gesetzes genannten öffentlichen Lehrer bestellt werden können, und nur in deren Ermangelung durch die Vorsänger, welche dazu von den Regierungen ausnahmsweise auf das Gutachten eines Provinzial- oder Kreis-Rabbinen ermächtigt werden. Dieselben sind in die Synagogen-Bücher beider Gemeinden einzutragen, wenn Bräutigam und Braut zu zwei verschiedenen Gemeinden gehören.

Uebrigens haben die Justiz- und landesherrlichen Verwaltungsbeamten noch insbesondere darauf zu sehen, daß den in den Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1823 und 20sten November 1825, in Beziehung auf die Ehe-Anzeigen und Trauungen enthaltenen Vorschriften pünktlich entsprochen werde.

Die Rabbinen oder deren Gehülfen, welche ohne vorherige Nachweisung der Beobachtung dieser Vorschriften eine Trauung vornehmen, sollen aber, sowie die Getrauten, zu einer Geldbuse von fünfzig bis dreihundert Thalern verurtheilt werden.

§. 9.

Wegen des Abzugs israelitischer Unterthanen in das Ausland gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auswanderung (§. 41 der Verf. Urk.) und Freizügigkeit, unbeschadet jedoch derjenigen Beiträge zu israelitischen Gemeinde-Schulden, welche aus einem Privatrechts-Verhältnisse von den Wegziehenden gefordert werden können.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinheitlichen Verhältnissen der israelitischen Glaubensgenossen.

§. 10.

In Bezug auf gemeinschaftlichen Gottesdienst und Unterricht, sowie auf Gewerbs-, Armen- und Schuld-Angelegenheiten und die deshalbige Verwaltung bleibt die bereits für den ganzen Staat geltende Verordnung vom 30sten Dezember 1823 mit folgenden näheren Bestimmungen auch ferner in Kraft.

§. 11.

Die, im §. 8 der Verordnung vom 30sten Dezember 1823 vorgeschriebene, Prüfung

a) der Bewerber um Rabbinen-Stellen soll von einem, durch Unser Ministerium des Innern zu bestimmenden, Ausschusse von Mitgliedern der philosophischen Fakultät, wo möglich mit Zuziehung eines oder einiger sich zum israelitischen Glauben bekennenden Gelehrten, sofern deren nicht schon unter den Mitgliedern der gedachten Fakultät sich befinden,

b) der Bewerber um bloße Lehrer-Stellen an israelitischen Schulen aber durch besondere, von Unserem Ministerium des Innern zu bestellende, Prüfungs-Kommissionen, welchen Lehrer und sonst wissenschaftlich gebildete Männer israelitischen Glaubens beizuordnen sind,

vorgenommen werden, bis die vollständige Besetzung des Landrabbinats anderweite Anordnungen ausführbar gemacht haben wird.

Digitized by Google

§. 12.

Die Regierungen werden ermächtigt, denjenigen Synagogen-Gemeinden, welche zum gesammten Jugend-Unterrichte fähige und nach vorstehendem §. geprüfte Lehrer vorzuschlagen und zu besolden vermögen, die nach §. 12 der Verordnung vom 30sten Dezember 1823 erforderliche Genehmigung zu Errichtung eigener vollständiger öffentlichen Schulen zu ertheilen.

Auch darf die Annahme nur solcher Privatlehrer gestattet werden, welche die im §. 11 bestimmte Prüfung bestanden haben.

§. 13.

Die Schulpflichtigkeit der israelitischen Kinder beginnt mit dem siebenten Jahre und dauert bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Die Aufnahme in eine höhere Schule und Studien-Anstalt, in Gewerbs- und Kunst-Schulen, sowie in die Lehre zur Erlernung eines Handwerks oder der Handlung darf nur nach Vorzeigung einer Bescheinigung des israelitischen Lehrers ihrer Gemeinde, oder wo deren mehrere an der israelitischen Schul-Anstalt sind, des ersten Lehrers, über genügend empfangenen Religions-Unterricht Statt finden.

§. 14.

Die, durch den §. 22 der angeführten Verordnung vorerst noch beibehaltene, Trennung des israelitischen Armenwesens von der allgemeinen Armenpflege soll nur in soweit fortbestehen, daß Israeliten an den besonderen Stiftungen für christliche Glaubensgenossen Antheil zu nehmen nicht berechtigt sind; wogegen ihnen auch der besondere Genuß ihrer eigenen milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Vereine verbleibt. Hingegen sollen die Orts-Armenanstalten dergestalt allgemein seyn, daß auch Israeliten in gleicher Weise dazu beizusteuern und daraus Unterstützung zu erwarten haben, wie die christlichen Bewohner. Auch nehmen jene fortwährend an den Gesellen-Kranken- und Todten-Kassen, an der Wohlthat der Landkrankenhäuser und anderen Heil-Anstalten, sowie der Landes-Hospitäler Haina und Merrhausen, gleich den übrigen Unterthanen, Theil; sie können aber wegen ihrer Religion keine andere Einrichtung darin fordern.

§. 15.

Wenn an dem Orte, wo das Provinzial-Vorsteher-Amt seinen Sitz hat, sich nicht fünf dazu taugliche daselbst wohnhafte Mitglieder finden würden; so kann solches auch aus einer geringeren Zahl von Mitgliedern, jedoch nicht unter drei bestehen (vergl. §. 30 der angeführten Verordnung vom Jahre 1823).

§. 16.

Bis das durch §. 35 der Verordnung vom 30sten Dezember 1823 angeordnete Landrabbinat vollständig eingerichtet seyn wird, sollen die im §. 36 der angeführten Verordnung, Satz 3 und 4, erwähnten Auslegungen und Gutachten durch die, von Unserem Ministerium des Innern dazu besonders ermächtigten, Kreis- oder Provinzial-Rabbinen ertheilt werden (vergl. auch §. 11 dieses Gesetzes).

§. 17.

An die Stelle der durch den §. 38 der Verordnung vom 30sten Dezember 1823 eingeführten sogenannten Einkommensteuer soll vom 1sten Januar k. J. an eine Klassensteuer treten, und nach der im Anhange zu diesem Gesetze bezeichneten Stufenfolge veranlagt werden.

Jede dieser Klassen bezeichnet das Maas, nach welchem jeder Steuerpflichtige zu den israelitischen Lasten beizutragen fähig und verbunden ist, sofern solche durch direkte Besteuerung aufgebracht werden müssen.

Digitized by Google

§. 18.

Für die Veranlagung der im vorhergehenden §. angeordneten Klassensteuer gelten folgende Vorschriften:

1) Ein jeder Steuerpflichtige wird von den Aeltesten seiner Synagogen-Gemeinde und von durch deren Glieder gewählten, zu beeidigenden, besonderen Schätzern zu einer der zwei und vierzig Klassen abgeschätzt, und mit dem seiner Steuerfähigkeit entsprechenden Satze in die Steuerrolle eingetragen. Auch die Steuerunfähigen werden darin aufgeführt und nur die Stelle für den Steuersatz durchstrichen.

2) Die Steuerrollen sämmtlicher Gemeinden eines Kreises werden an das Kreisamt eingeliefert, welches sämmtliche Gemeinde-Aeltesten und Schätzer des Kreises und den Kreisvorsteher an einem bestimmten Tage versammelt. Diese prüfen alle Gemeinde-Steuerrollen genau und berichtigen solche, wo nöthig, durch Versetzung der dazu geeigneten Steuerpflichtigen in eine höhere oder geringere Klasse. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die des Kreisvorstehers den Ausschlag. Sämmtliche Gemeinde-Aeltesten, Schätzer und der Kreisvorsteher unterzeichnen die revidirten Steuerrollen, und das Kreisamt, welches das Geschäft zu beaufsichtigen und zu leiten hat, beglaubigt dessen regelmäsigen Vollzug und jene Unterschriften.

Die auswärtigen Theilnehmer erhalten auf Begehren Reise- und Zehrungskosten aus ihren Gemeindekassen, nach der von den Regierungen zu treffenden Bestimmung.

3) Die Steuerrollen aus sämmtlichen Kreisen der Provinz werden hierauf an den landesherrlichen Kommissar eingesandt. Dieser beruft sämmtliche Kreisvorsteher an den Provinz-Hauptort zusammen und nimmt mit zwei von ihm zu wählenden Mitgliedern des Vorsteher-Amtes die weitere Revision vor, und bestätigt oder verändert, wo nöthig, die von der zweiten Schätzungsstufe geschehenen Ansätze. Zu einer Abänderung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, und wo solche nicht herauskommen, bleibt es bei diesen Ansätzen.

Die auswärtigen Kreisvorsteher erhalten Reise- und Zehrungskosten, nach der Bestimmung der Regierung, aus der judenschaftlichen Provinzialkasse vergütet.

4) Die so revidirten und von den revidirenden Personen zu unterzeichnenden Steuerrollen werden an das Vorsteher-Amt der Provinz abgegeben, welches sie aufbewahrt und ein Duplikat nebst Rollen für jeden Kreis an die Regierung einsendet. Leztere werden darauf den Kreisämtern zugefertigt, daraus von diesen Gemeinde-Steuerrollen verfertigt und den Gemeinde-Aeltesten mitgetheilt, welche solche vor versammelter Gemeinde zu verlesen und jedem Steuerpflichtigen den ihn betreffenden Steueransatz besonders bekannt zu machen, und diesen die ihm geschehene Bekanntmachung durch Namens-Unterschrift mit Beisetzung des Tages, wo sie geschehen, anerkennen zu lassen haben.

§. 19.

Einsprüche gegen die Veranlagung finden nur innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der vorbezeichneten Bekanntmachung Statt, haben indeß keine aufschiebende Wirkung. Sie werden durch Vernehmung sämmtlicher Schätzer, Gemeinde-Aeltesten des Kreises und des Kreisvorstehers, und wo es auf widersprochene Thatsachen ankommt, durch besondere Untersuchung vom Kreisamte erörtert und das Protokoll darüber an den landesherrlichen Kommissar eingesandt. Dieser zieht das Gutachten des Vorsteher-Amtes ein, und legt die Sache der Regierung zur Entscheidung vor. Gegen diese findet ein weiterer

Digitized by Google

Einspruch nicht Statt. Wird dadurch der Einspruch verworfen; so ist der Reklamant den vernommenen Personen Reise- und Zehrungskosten zu ersetzen verbunden, nach der unter 2 im §. 18 dieses Gesetzes erwähnten Bestimmung.

§. 20.

Jene Veranlagung einer Klassensteuer soll von drei Jahren zu drei Jahren einer Revision unterliegen und in der Zwischenzeit auf eine Erhöhung oder Verminderung der Steuerfähigkeit keine Rücksicht genommen werden. Nur gänzlicher Abgang eines Steuerpflichtigen oder gänzliche Vermögens- oder Erwerbslosigkeit heben die Steuerpflichtigkeit auf, welche aber bei der nächsten Revision wieder zur Prüfung kommt.

Vorher neu zugehende Steuerpflichtige werden bis dahin einstweilen auf die im §. 18 dieses Gesetzes in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Weise, und hiernächst bei der Revision definitiv veranlagt.

Bei der Revision dienen die vorhin festgestellten Steuerrollen zur Grundlage, und es werden dabei die unterdessen eingetretenen Veränderungen in den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen hauptsächlich in Betracht gezogen, dergestalt, daß, wo diese Statt gefunden, eine Erhöhung oder Minderung des alten Steuersatzes eintreten muß.

Die Revision selbst geschieht durch die im §. 18 dieses Gesetzes bestimmten Personen und in der daselbst vorgeschriebenen Weise.

§. 21.

Die Lasten, welche aufzubringen sind, werden nach den Klassensteuersätzen dergestalt repartirt und ausgeschrieben, daß von diesen ganze, halbe Simplen, oder sonstige Theile derselben erhoben werden.

§. 22.

Die Bestimmungen in den §. §. 56 bis 60 der Verordnung vom 30sten Dezember 1823 bleiben nur in sofern bestehen, als durch die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften und den zwischen den Theilhabern der althessischen judenschaftlichen Körperschaft über deren gemeinschaftliche Schuld- und Stiftungs-Verhältnisse getroffenen Vergleich keine Abänderung erfolgt ist.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Anlage zu §. 17.

Stufenfolge der Klassensteuer zu gemeinheitlichen Zwecken der Israeliten.

Klasse der Israeliten.		Thlr.	gGr.
1ste,	welche jährlich zahlen können . . .	—	12
2te,	" " " " . . .	—	16
3te,	" " " " . . .	—	20
4te,	" " " " . . .	1	—
5te,	" " " " . . .	1	6
6te,	" " " " . . .	1	12
7te,	" " " " . . .	2	—
8te,	" " " " . . .	2	12
9te,	" " " " . . .	3	—
10te,	" " " " . . .	3	12
11te,	" " " " . . .	4	—
12te,	" " " " . . .	4	12
13te,	" " " " . . .	5	—
14te,	" " " " . . .	6	—
15te,	" " " " . . .	7	—
16te,	" " " " . . .	8	—
17te,	" " " " . . .	9	—
18te,	" " " " . . .	10	—
19te,	" " " " . . .	12	—
20ste,	" " " " . . .	14	—
21ste,	" " " " . . .	16	—

Klasse der Israeliten.		Thlr.
22ste,	welche jährlich zahlen können . . .	18
23ste,	" " " " . . .	20
24ste,	" " " " . . .	25
25ste,	" " " " . . .	30
26ste,	" " " " . . .	35
27ste,	" " " " . . .	40
28ste,	" " " " . . .	45
29ste,	" " " " . . .	50
30ste,	" " " " . . .	60
31ste,	" " " " . . .	70
32ste,	" " " " . . .	80
33ste,	" " " " . . .	90
34ste,	" " " " . . .	100
35ste,	" " " " . . .	120
36ste,	" " " " . . .	140
37ste,	" " " " . . .	160
38ste,	" " " " . . .	180
39ste,	" " " " . . .	200
40ste,	" " " " . . .	225
41ste,	" " " " . . .	250
42ste,	" " " " . . .	300

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XVII. — October.

Gesetz
vom 31sten October 1833,
wegen Einführung einer Klassensteuer.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen,

auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums nachstehende gesetzliche Bestimmungen.

§. 1.

Es soll eine directe Steuer unter dem Namen Klassensteuer in sämmtlichen Gebietstheilen des Kurstaates eingeführt werden.

§. 2.

Zu dieser Steuer sollen im Allgemeinen herangezogen werden folgende Gegenstände:

1) das Diensteinkommen und die Wartegelder,
2) die Pensionen und Gnadengehalte, insofern sie aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen bezahlt werden,
3) die Kapital-Renten,
4) das Einkommen von der Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs oder einer ähnlichen Geschäfts-Thätigkeit,
5) das Einkommen durch Pachtung von Gütern,
6) die Grundgefälle und andere Realnutzungen.

§. 3.

Zum Diensteinkommen und zu den Wartegeldern ist zu rechnen: alles und jedes Einkommen für Amts- oder Dienstverrichtungen, es sey ständig oder unständig, bestehe in Geld oder Naturalien, werde aus Staats- oder anderen Kassen, von Pfarreien, Stiftungen oder anderen Anstalten, oder selbst von Privatpersonen bezogen.

An dem Brutto-Ertrage des Diensteinkommens werden aber die Auslagen beziehungsweise Vergütungen für Gehülfen, Schreibmaterialien und andere unständige Dienstkosten sowie die Vergütung für Dienstkleidungen in Abzug gebracht. Auch kommen Fourage-Rationen, Reisekosten und nicht etwa statt Gehalts besonders bewilligte Tagegelder nicht in Anrechnung.

§. 4.

Zu den Kapitalrenten gehört alles Einkommen von Kapitalien, dieselben mögen im In- oder Auslande auf gerichtliche Hypothek oder ohne solche, auf Staatspapiere, Leibrenten, Aktien, Wechsel oder auf sonstige Weise ausgeliehen seyn.

§. 5.

Zu dem Einkommen von der Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs wird namentlich gerechnet, das von der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, für die Verrichtungen als Anwalt oder Sachwalter, für Schriftstellerei, Unterricht u. dergl. m.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten November 1833.)

Digitized by Google

Bei diesem Einkommen werden ebenfalls Reisekosten, sowie Auslagen für Gehülfen, in Abzug gebracht.

§. 6.

Bei dem Einkommen der Pächter von Gütern wird ein Achtel des Pachtzinses zum Masstab der Besteuerung angenommen.

§. 7.

Die Grundgefälle und Realnutzungen werden nur dann in der Steuer verhalten, wenn sie von Grundstücken bezogen werden, welche im Inlande gelegen sind, und begreifen:

1) alle Zehnten, sowohl Blut- als Fruchtzehnten, und Zehntgelder;

2) alle von Häusern und Hofstätten, geschlossenen Gütern und einzelnen Grundstücken fallende Zinsen und ständige Abgaben, sie mögen in Geld, in Früchten, in Vieh oder in anderen Erzeugnissen irgend einer Art bestehen;

3) alle Leihe-Abgaben, Lehen- und Zehntpfennigs- und dergleichen Gelder oder unständige Abgaben;

4) alle Geschoß- und Dienstgelder und sonstige, an die Stelle grundherrlicher Leistungen irgend einer Art getretene Real- und Personal-Abgaben;

5) die Nutzung von noch bestehenden Naturaldiensten;

6) den Nutzen von Jagd-, Fluß- und Bachfischerei-, Beholzigungs-, Streuzeug- und dergleichen Realgerechtsamen, sowie von Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Berechtigungen;

7) die Geld- oder Fruchtrenten, welche an die Stelle abgelöseter Grundgefälle getreten sind.

Von dem Ertrag des unter 1 bis 7 erwähnten Einkommens sind die etwaigen Erhebungskosten und Gebühren abzuziehen.

Die directe Steuer, welche von diesen unter 1 bis 7 bezeichneten Gegenständen schon jetzt erhoben wird, hört mit der Erhebung der Klassensteuer auf.

§. 8.

An dem Brutto-Ertrage des nach §. 2 steuerbaren Einkommens wird die Ausgabe für Unterhaltung der Familie und des Hauswesens nicht abgesetzt.

§. 9.

Von Entrichtung der Klassensteuer sind befreiet:

1) das Einkommen der landesherrlichen Familie, der nachgebornen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, der landgräflich-philippsthalschen und der landgräflich-rotenburgischen Linie, das Einkommen der Staatskasse, der Kirchen, der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen des Inlandes;

2) die Kapitalrenten Fremder; das Gewerbs-Einkommen ausländischer Reisenden von Geschäften, die sie in Kurhessen machen, insoweit das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1832 ihnen eine Befreiung zugesteht;

3) die Besoldungen, Wartegelder, Pensionen und Gnadengehalte, welche aus dem Auslande bezogen werden, desgleichen die Pensionen aus Witwen- und Waisenkassen des Inlandes;

4) dasjenige Einkommen, dessen Steuerfreiheit auf besonderen vertragsmäsigen Bestimmungen beruhet.

Digitized by Google

§. 10.

Der Ansatz dieser Steuer findet nach Klassen Statt. Die in dem nächsten §. folgenden Sätze stellen das Maas oder Verhältniß dar, in welchem die Pflichtigen nach der Abstufung ihres Einkommens beizutragen haben. Sie bilden den Steuerfus nach einzelnen Beträgen oder Simplen. Die Zahl der jährlich zu erhebenden Simplen aber wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit der Ständeversammlung festgestellt. Sie darf jedoch den Betrag von zwölf Simplen nicht übersteigen.

§. 11.

Das Simplum der Klassensteuer beträgt:

Klasse.	von einem jährlichen Einkommen von Thaler.	bis Thaler.	Steuer. Thaler.	gGr.
1	5001	5500	20	20
2	4001	5000	13	8
3	3001	4000	10	—
4	2501	3000	8	8
5	2001	2500	6	16
6	1751	2000	5	2½
7	1500	1750	4	9
8	1401	1500	4	2
9	1301	1400	3	19
10	1201	1300	3	—
11	1101	1200	2	18
12	1001	1100	2	12
13	901	1000	2	6
14	801	900	1	16
15	701	800	1	11
16	601	700	1	6
17	501	600	1	1
18	401	500	—	16
19	301	400	—	12
20	201	300	—	8
21	151	200	—	5⅓
22	101	150	—	3
23	76	100	—	1½
24	51	75	—	1

Das jährliche Einkommen, welches den höchsten Klassensatz von 5500 Thalern übersteigt, wird mit einem Zusatzthaler für jede übersteigenden 500 Thaler weiter besteuert.

§. 12.

Um die Klasse zu finden, nach welcher ein Steuerpflichtiger beizutragen hat, werden die verschiedenen im §. 2 bemerkten Einkommens-Beträge desselben in eine Summe zusammengezogen.

Das unständige Einkommen ist dabei nach einem Durchschnitte der drei lezten Jahre, und Naturalien sind in den Normalpreisen zu berechnen. Diejenigen Gegenstände, wofür dergleichen feste Preise nicht bestehen, sowie auch Dienstwohnungen, sind nach mittleren Lokalpreisen anzuschlagen.

Die Naturalgefälle sind nach dem angedruckten Tarif zu berechnen, und wo derselbe keine Auskunft giebt, nach den Lokalpreisen zu veranschlagen.

§. 13.

Die Feststellung des steuerbaren Einkommens der einzelnen Pflichtigen und die, demzufolge eintretende, Bestimmung der Klassen, wonach dieselben beizutragen haben, geschiehet durch Orts-Steuerkommissionen.

Die Veranlagung der Steuer findet unter der oberen Aufsicht und Leitung der Finanzkammern Statt.

§. 14.

Diese Kommissionen werden

1) in der Residenz und den Städten Marburg, Hanau, Fulda und Rinteln aus dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern des Stadtraths, dem Steuerkommissar oder dem sonstigen, die direkten Steuern veranlagenden Beamten und den Mitgliedern des Bürgerausschusses,

Digitized by Google

2) für die übrigen Städte aus dem betreffenden Steuerbeamten, dem Stadt-Magistrate und den Mitgliedern des Bürgerausschusses,

3) für die Landgemeinden endlich, aus dem Steuerbeamten, dem Ortsvorstande und den Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses zusammengesetzt.

Bis zum Ablaufe dieses Jahres treten an die Stelle der Mitglieder des Bürger- oder Gemeinde-Ausschusses jeden Orts:

zu 1) sechs bis neun vom Stadtrathe aus der Zahl der Wahlmänner gewählte Mitglieder,

zu 2) drei bis sechs vom Stadtrathe aus der Zahl der zu Wahlmännern wählbaren Einwohner gewählte Mitglieder,

zu 3) ein bis zwei von dem Ortsvorstande aus der Gemeinde gewählte Mitglieder.

§. 15.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kommissionen wird die strengste Verschwiegenheit hinsichtlich der Privatvermögensverhältnisse und der gepflogenen Verhandlungen zur Pflicht gemacht.

§. 16.

Die Mitglieder jener Kommissionen verrichten ihr Amt unentgeltlich. Im Falle sie jedoch zu dem Ende sich von ihrem Wohnorte zu entfernen genöthigt sind, werden aus der Staatskasse die ordnungsmäßigen Tagegelder vergütet.

§. 17.

Die Leitung der Geschäfte steht in den Städten Cassel, Marburg, Hanau, Fulda und Rinteln dem Bürgermeister, in den übrigen Städten und Landgemeinden dem betreffenden Steuerbeamten zu.

§. 18.

In den erstgedachten fünf Städten ist es den Mitgliedern der erwähnten Kommissionen gestattet, sich in die Geschäfte nach Quartieren und Hausnummern, zu theilen, jedoch nur so, daß, auser dem Bürgermeister und dem Steuer-Kommissar oder sonstigen Steuerbeamten wenigstens zwei Magistratsglieder und zwei Mitglieder des Bürgerausschusses in jeder Abtheilung (vergl. jedoch §. 14) wirksam sind.

§. 19.

Dem Einkommen der Haus- und Familienväter wird das Einkommen von Frauen und Kindern nur dann mit zugerechnet, wenn derselbe den Niesbrauch davon hat. Auserdem ist es abgesondert in der Steuer zu verhalten.

§. 20.

Die Kommissionen erlassen am Orte selbst und wo nöthig, auch auf eine andere angemessene Weise, auf Kosten der Staatskasse öffentliche Bekanntmachungen, worin sie die Steuerpflichtigen auffordern, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist, oder an einem festzusetzenden Tage, mündlich oder schriftlich, ihre auf Staatsbürgerpflicht gegründete Erklärung zu Protokoll zu geben, nach welcher Klasse sie, dem Gesetze gemäs, Beitrag zu leisten sich schuldig halten, wenn sie nicht etwa nach den Bestimmungen des §. 23 von der Kommission selbst zur Steuer angesetzt seyn wollen.

§. 21.

Die hierauf einkommenden Erklärungen werden von den Kommissionen, mit Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Dabei ist auf der einen Seite, wenn sich nicht etwa von der Mehrheit der Kommission anerkannte

Digitized by Google

Zweifelsgründe darbieten, den Erklärungen der Steuerpflichtigen Glauben zu schenken, auf der anderen Seite aber ohne Ansehen der Person mit strenger Unparteilichkeit pflichtmäßig zu Werke zu gehen.

§. 22.

Zum Behufe der von den Kommissionen vorzunehmenden Prüfungen sind alle öffentlichen Behörden verbunden, denselben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Nachrichten und Nachweisungen unentgeltlich mitzutheilen.

§. 23.

Die nach §. 20 abgegebenen Erklärungen tragen die Kommissionen sofort in die Listen ein. Bei denjenigen aber, welche ihnen nach Maßgabe des §. 21 zu niedrig erscheinen, machen sie ihrerseits vorläufige Anschläge, und laden darauf die Pflichtigen vor, in einem kurz anzusetzenden Termine, mit speziellen Verzeichnissen ihres Einkommens versehen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen. Lassen sich die Erscheinenden die ihnen vorgelegten Anschläge gefallen, oder findet sonst eine Vereinbarung über den Steuersatz Statt; so hat es hierbei sein Bewenden, und dieselben sind nicht gehalten, jene Verzeichnisse abzugeben. Im gegentheiligen Falle müssen sie solche den Kommissionen zurücklassen, und diese bewirken, mit Rücksicht darauf, die Festsetzung nach pflichtmäßigem Ermessen.

§. 24.

Die Pflichtigen, welche binnen der festgesetzten Frist, oder in dem bestimmten Termine, weder eine Erklärung abgeben, noch eine Verhinderung nachweisen, werden von den Kommissionen zur Steuer angesetzt, ohne daß gegen diesen Ansatz in Beziehung auf die danach für das nächste Vierteljahr zu zahlende Steuer eine Einwendung oder Beschwerde Statt findet. Für die nachfolgende Zeit steht es den Pflichtigen frei, der Kommission die Gründe vorzulegen, weshalb sie sich zu hoch besteuert glauben, und hierdurch das Verfahren einzuleiten, welches in dem folgenden §. 25 näher angegeben ist.

§. 25.

Gegen die von Seiten der Kommission erfolgte Feststellung ist dem Steuerpflichtigen (mit Ausnahme des Falles im vorhergehenden §. 24) binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, die Beschwerdeführung zunächst an die betreffende Finanzkammer gestattet. Während der Verhandlungen jedoch muß die Steuer nach dem Ansatze entrichtet werden. Fällt die Entscheidung zum Vortheil des Beschwerdeführers aus, so wird ihm das zu viel bezahlte vergütet.

§. 26.

Gegen die Entscheidung der Finanzkammer und des Finanz-Ministeriums ist nur der Weg Rechtens zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung für die Zwischenzeit und mit Vorbehalt der Rückzahlung des zu viel bezahlten im Fall eines für die Steuerpflichtigen günstigen Erkenntnisses.

§. 27.

Die Zeit der Einzahlung der Klassensteuer soll in dem jedesmaligen Finanzgesetz bestimmt werden.

Die Ortserheber erhalten von der Klassensteuer gleiche Prozente, wie von den übrigen direkten Steuern, insoweit nicht von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und Gnadengehalten, welche aus Staatskassen bezogen werden, der Steuerbetrag alsbald zurückbehalten wird, wozu die Behörden hierdurch angewiesen werden.

Digitized by Google

§. 28.

Die Steuer wird von Inländern an ihrem Wohnorte entrichtet. Ausländern, deren Einkommen der Klassensteuer unterliegt, steht es frei, den Ort zu bezeichnen, wo sie die Steuer entrichten wollen.

§. 29.

Zu Wahrung der in Ansehung des steuerbaren Einkommens im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen wird zunächst allen denen, welche durch den Erwerb dergleichen Einkommens zuerst steuerpflichtig werden, oder durch Vermehrung ihres bisherigen Einkommens sich zu einer höheren Klasse eignen, aufgegeben, davon dem Steuerbeamten Anzeige zu thun.

§. 30.

Anzeigen von eingetretener Verminderung des Einkommens oder von sonstigen, eine Herabsetzung der Steuer nach sich ziehenden, Umständen müssen ebenwohl in der ersten Hälfte des lezten Monats jeden Quartals von den Pflichtigen eingegeben, und mit genügenden Gründen oder Nachweisungen unterstützt werden; widrigenfalls darauf für das nächste Vierteljahr keine Rücksicht genommen wird.

§. 31.

Für das Vierteljahr, in dessen Laufe die Vermehrung oder Verminderung des Einkommens eingetreten, ist diese Veränderung in Beziehung auf den dafür gezahlten oder zu zahlenden Steuerbetrag ohne Wirkung.

§. 32.

Wir setzen zwar in die Redlichkeit und gesetzliche Gesinnung der Staatsbürger und Bewohner Kurhessens das Vertrauen, daß sie bei der Abgabe der auf ihr steuerbares Einkommen Bezug habenden Erklärungen und Versicherungen sich nur durch strenge Wahrheit und Gewissenhaftigkeit leiten lassen werden. Sollten jedoch wider Erwarten von Steuerpflichtigen unrichtige Erklärungen abgegeben oder die im §. 29 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen werden; so verfallen dieselben, wenn späterhin die begangene Gesetzes-Uebertretung auf irgend eine Weise an den Tag kommt, in eine Strafe, welche dem vierfachen Betrag derjenigen Klassensteuer gleich ist, welche in dem Jahre, wo das Vergehen vorgefallen, zu entrichten gewesen wäre. Diese Strafe trifft auch insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen, welche wegen unterlassener Abgabe einer Erklärung ganz auser Verhalt geblieben sind.

§. 33.

Die angedrohete Strafe ist von den Gerichten in allen den Fällen zu erkennen, wo eine Abweichung von der Wahrheit entdeckt wird, und insoweit der Betrag des steuerbaren Einkommens in unzweifelhaften, eine Erhöhung in der Steuerklasse zur Folge habenden, Summen besteht. Bei solchen Einkommens-Gegenständen aber, wo die genaue Ausmittelung und Feststellung schwierig und daher das Ergebniß derselben unsicher ist, wo also nicht bei jeder Differenz zwischen der Erklärung des Pflichtigen und der amtlichen Ausmittelung die Absicht einer Verkürzung der Staatskasse unterstellt werden kann, soll eine Kontravenzion nur dann angenommen werden, wenn der von der Kommission oder auf gerichtlichem Wege ausgemittelte Betrag des Einkommens den aus der Erklärung des Pflichtigen hervorgehenden höchsten Betrag um ein Viertel übersteigt.

§. 34.

Abgesehen von der Strafe muß die unterschlagene Steuer für die ganze Zeit, in welcher sie

Digitized by Google

hätte entrichtet werden müssen, nachgezahlt werden, und zwar, wenn der Steuerpflichtige inzwischen verstorben wäre, aus dessen Nachlasse.

§. 35.

Der Umstand, daß der Steuerpflichtige später seine Zustimmung zu der Einschreibung in eine höhere Steuerklasse ertheilt hat, als seiner früheren Erklärung gemäs hätte geschehen können, begründet an und für sich keinen Beweis der Unrichtigkeit dieser früheren Erklärung.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Anlage zu §. 12.

Tarif
über die Veranschlagung der Naturalgefälle.

I. Getraide und andere Feldfrüchte.

		Thlr.	gGr.	Hlr.
Waizen	Cass. Vrtl.	5	—	—
Korn (Roggen)	—	4	—	—
Gerste	—	3	—	—
Hafer	—	1	18	—
Welschkorn	—	4	18	—
Heidekorn (Buchwaizen)	—	4	—	—
Dinkel	—	4	—	—
Trespen	—	—	18	—
Erbsen	—	4	—	—
Bohnen (Feld-)	—	4	—	—
Linsen	—	4	12	—
Wicken	—	3	—	—
Oelsamen	—	6	—	—
Kartoffeln	—	—	18	—

II. Sonstige Naturalien.

		Thlr.	gGr.	Hlr.
Wein	Ohm	6	—	—
Roggenstroh	Zentner	—	8	—
Waizen	—	—	6	—
Gerste	—	—	6	—
Hafer	—	—	6	—
Heu	—	—	9	—
Grummet	—	—	6	—
Hammel	Stück	2	—	—
Schaaf	—	1	—	—
Lamm	—	—	18	—
Mahllamm	—	—	12	—
Gans	—	—	6	—
Kapaun	—	—	6	—
Hahn	—	—	1	2
Huhn	—	—	2	4
Eier	Steige	—	2	4
Wachs	Pfund	—	6	—
Unschlitt	—	—	2	—

Digitized by Google

Gesetz

vom 31sten October 1833,

die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, zum Zweck einer besseren Verwerthung der Forstnutzungen, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände Folgendes verordnet:

§. 1.

Gegen die in den Verordnungen vom 2ten Juni 1820 und 12ten December 1823 festgesetzten Oekonomie-Holztaxen soll, vom 1sten November d. J. an, nur das zum Hausbedarf der Unterthanen in den Landgemeinden und Landstädten erforderliche, so wie das den Wohlthätigkeits-Anstalten zukommende Brennholz, nach Maßgabe der Bestimmungen der §. §. 10 und beziehungsweise 9 jener Verordnungen bewilligt und abgegeben werden.

§. 2.

Der Handel mit dergleichen nur zum eigenen Bedarf aus den Staatswaldungen zugestandenen Brennholz wird dagegen hierdurch ausdrücklich untersagt und soll mit fünf Thalern für die Klafter oder das Schock bestraft werden.

§. 3.

Alles aus Staatswaldungen weiter zur Nutzung kommende Holz jeder Gattung, mithin auch das zum Betrieb von Gewerben erforderliche, so wie die übrigen bisher gegen Bezahlung verwertheten Forstnutzungen sollen, soweit nicht besondere Gerechtsame entgegenstehen, nach einer von dem Ober-Forst-Collegium, mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums bekannt zu machenden, dem Localwerth entsprechenden, Taxe verabfolgt oder nach Befinden an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

§. 4.

Unsere Forstbehörden haben darauf zu sehen, daß die jährlichen Holz-Abgaben aus den Staatsforsten dem Bedarf der Unterthanen stets so viel wie nur thunlich entsprechend sind, mit Rücksicht jedoch auf etwa sonst vorhandene Brenn- und Baustoffe, oder auf Holzverkäufe aus Stadt-, Gemeinde-, Stifts-, Privat- und dergleichen Waldungen.

Die betreffenden Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XVIII. — October.

Gesetz
vom 31sten October 1833,

das Chaussee- und Brückengeld, die Strafenbaudienste, sowie die Aufhebung besonderer Pflastergelder betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Vom 1sten December laufenden Jahres an soll das Chausseegeld auf allen Landstrasen Kurhessens nach dem beigefügten Tarif erhoben werden.

§. 2.

Die in diesem Tarif enthaltenen Sätze sind für eine Wegstrecke von einer geographischen Meile, zu 26,000 Casseler Fuß berechnet, und müssen nach Masgabe der zahlungspflichtigen Gegenstände an jeder zu passirenden Chausseegeld-Erhebungsstätte entrichtet werden, wenn auch die letzteren sich untereinander in geringerer oder gröserer Entfernung befinden sollten.

§. 3.

Vom Chaussee- und Brückengeld, welches der Staatskasse zufliesset, soll vom 1sten December l. J. an der Transport der nachbenannten Gegenstände frei seyn:

1) aller rohen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, der dahin gehörenden Geräthschaften und der Düngmittel;

2) der Lohe, Brennmaterialien und rohen Baustoffe, sofern sie zum inländischen Verbrauche bestimmt sind;

3) der im Inlande verfertigten und verbraucht werdenden Back- und Lehmsteine, und der Dachziegeln, sowie des Gipses und des gebrannten Kalkes.

Der Transport der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände ist jedoch nur dann frei, wenn solcher durch inländisches Fuhrwerk besorgt wird.

Ferner sind von den gedachten Abgaben frei:

4) die Rückbringung der auf inländischen Mahl-, Oel-, Lohe- und Schneidemühlen verarbeiteten Erzeugnisse, wenn sie zum inländischen Gebrauche bestimmt sind;

5) das zur inländischen Landwirthschaft bestimmte Vieh, sowie das inländische, in das Ausland ausgeführt werdende, Rind- und kleinere Vieh;

6) alle Transporte für den Staat, ohne Unterschied, ob sie zu Dienst oder gegen Lohn geschehen, und

7) einstweilen ferner die Frachtfuhren von Carlshafen nach Cassel, sowie umgekehrt.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten November 1833.)

Digitized by Google

Das Fuhrwerk, welches zum Transport der unter 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Gegenstände, und zu den unter 6 und 7 bemerkten Zwecken unbeladen hin- oder zurückfährt, soll gleichmäsig von Entrichtung jener Abgaben frei seyn.

§. 4.

Unserem Ministerium des Innern bleibt es im Einverständnisse mit Unserem Finanz-Ministerium vorbehalten, an einzelnen Erhebungsstätten Befreiungen, welche durch offenbare Rücksichten eines überwiegenden öffentlichen Nutzens geboten sind, oder jährliche Abfindungen für gewisse Transporte, sowie eine jahresweise Vergütung des Chaussee- ꝛc. Geldes von den allein zum Vergnügen gehaltenen Equipagen und Reitpferden, zuzulassen.

§. 5.

Ohne Unterschied sind befreiet von der Entrichtung des Chausseegeldes alle Einwohner an der ersten Chausseegeldstätte von ihrem Wohnorte mit ihrem Geschirre und Viehe. Nur auf Post-, Fracht- und Hauderer-Fuhren hat diese Bestimmung keine Anwendung, unbeschadet jedoch der auf den Grund der §. §. 3 und 4 eintretenden Befreiungen.

§. 6.

Die Chaussee- und Brückengeld-Freiheit für Uns und alle Glieder Unseres Kurhauses, für auswärtige, durch Unsere Staaten reisende, regierende Fürsten, für die an Unserem Hofe beglaubigten, oder sich sonst an Unser Hoflager begebenden, Gesandtschaften, und für fremde Militär-Transporte soll fortdauern. Den Häuptern und Gliedern der landesherrlichen Familien in Kurhessen wird sowohl für ihre Person, als für das lediglich zur Herbeischaffung ihrer Hausbedürfnisse bestimmte Fuhrwerk, dessen Führer ausschlieslich in ihren Diensten sich befindet, die Chaussee- und Brückengeld-Freiheit innerhalb der Standesherrschaften zugesichert.

Die Staats- und Hofdiener sind bei wirklichen Dienstreisen auf deshalbige Ausweisung mittelst Freischeines von der Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes befreiet. In denjenigen vom Auslande umgebenen Landestheilen, aus welchen kurhessische Staatsdiener auf ihren Dienstreisen auswärtige Erhebungsstätten zu passiren haben, darf, wenn ihnen an diesen eine Befreiung zugestanden ist, erwiederungsweise den Staatsdienern des betreffenden auswärtigen Staates, wofern solche in gleichen Fällen durch einen kurhessischen Gebietstheil reisen, an den inländischen Erhebungsstätten gleichmäsige Freiheit bewilligt werden.

§. 7.

Alle sonst noch bisher Statt gefundenen Chausseegeld-Freiheiten werden hiermit abgeschafft (vergl. jedoch §. 4).

§. 8.

Hinsichtlich des von Diligencen, Eilwagen, Post- und Beiwagen, auch Briefposten zu entrichtenden Wegegeldes hat es bei den bisherigen Tarifsätzen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 9.

So lange die Wegebausteuer in den Provinzen Ober- und Niederhessen nebst Zubehör noch fortdauert, sollen auch die Natural-Strasenbaudienste, die das Aequivalent derselben bilden, da, wo sie bisher noch zu leisten waren, fortbestehen.

Digitized by Google

§. 10.

Als Landstrafenzüge, welche der Staatsbau-Verwaltung angehören, sollen diejenigen angesehen werden, deren Ausbau oder Unterhaltung von derselben dermalen bereits übernommen ist.

§. 11.

Wenn in Folge veränderter Handels- und dergleichen Verhältnisse ein bisher öffentlicher Strafenzug an öffentlichem Interesse dergestalt verloren hat, daß dessen Unterhaltung aus den gesammten Staats-Einnahmen nicht mehr zu rechtfertigen ist; so kann derselbe Seitens des Staates gänzlich aufgegeben, dagegen können aber auch Landwege, welche ein allgemeineres öffentliches Interesse gewinnen, unter die auf Kosten des Staates zu bauenden und zu unterhaltenden Landstrafen aufgenommen werden.

§. 12.

Für die wegfallenden besonderen Erhebungen von Pflastergeldern der Gemeinden oder anderer Privatberechtigten findet Entschädigung nur dann Statt, wenn die betreffenden Gemeinden und Privaten durch die bisherige Erhebung für die Kosten der gemachten Anlagen und deren Unterhaltung noch nicht entschädigt sind, und weiter dann und in soweit unter der Pflastergelds-Abgabe der Bezug einer Vergütung für eine sonstige besondere Leistung an den Staat begriffen ist.

§. 13.

Die bisher in den verschiedenen Landestheilen bestandenen Straftarife für Unterlassung der Entrichtung der Wege- und Brückengelder, und Verletzung strafenpolizeilicher Vorschriften, sollen bis zu einer demnächstigen Revision derselben in Anwendung bleiben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Haffenpflug.

Digitized by Google

Anlage zu §. 1.

Tarif
des
allgemeinen Chausseegeldes in Kurhessen.

Es wird entrichtet:	Für Nieder- und Oberhessen, auch Schmalkalden		die Grafschaft Schaumburg.		die Provinz Hanau, sowie die Kreise Fulda und Hünfeld.	
	gGr.	Hlr.	Mgr.	Pf.	Kreuzer.	Hlr.
I. von Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	—	13	1	2	3	2
II. Vom Lastfuhrwerke:						
A. vom beladenen:						
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung						
a. von vier und weniger Zugthieren	—	13	1	2	3	2
b. = fünf oder sechs dergleichen	1	10	2	4	7	—
c. = sieben oder mehreren	2	7	3	6	10	2
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung						
a. von einem oder zwei Zugthieren	—	13	1	2	3	2
b. = drei dergleichen	1	10	2	4	7	—
c. = vier dergleichen und mehreren	2	7	3	6	10	2
3) Bei einer Breite der Radfelgen von 6 Zoll oder darüber, und ohne hervorstehende Nägel und Stifte, wird statt der Sätze 1 b und 2 b nur entrichtet von jedem Zugthiere	—	13	1	2	3	2
4) Von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl	—	13	1	2	3	2
B. vom unbeladenen:						
1) von eigentlichen Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8	—	6	2	1
2) = gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	4	—	3	1	1
III. Von Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem Stück	—	4	—	3	1	1
IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	—	2	—	2	—	2
V. = Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stück sind, nichts entrichtet, von fünf Stück und mehr aber für jede fünf Stück	—	2	—	2	—	2
VI. Für einen beladenen Schiebkarren . . . . . Leer ist derselbe ganz frei.	—	4	—	3	1	1

Das Brückengeld, welches unter dem vorstehendermaßen bestimmten Chausseegelde nicht begriffen, ist für jede Barriere, wo solches entrichtet werden muß, besonders vorgeschrieben.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

a) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn auser den Zubehörungen desselben und dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr, als die Ladung eines Schiebkarrens (nämlich zwei Zentner), sich auf demselben befindet.

b) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde oder andere Zugthiere (mit Einschluß des Vorspanns) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten; auch sollen die von solchem Vorspanne ledig zurückgehenden Zugthiere frei vom Chausseegelde seyn.

c) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, desgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine grösere Breite, aber in der äuseren Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden.

d) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens zehn Fuß geladen werden.

Gesetz

vom 31sten October 1833,

die den Städten und Landgemeinden bewilligte Hülfsteuer vom Branntweine betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns, in Betracht, daß die bestehende verschiedenartige Besteuerung des Branntweins Nachtheile veranlaßt, und den Verkehr beeinträchtigt, bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Vom 1sten Dezember d. J. an tritt das Gesetz vom 22sten März 1832 über die Hülfsteuer vom Branntweine für die Stadt- und Landgemeinden, nebst den auf jenes Gesetz sich beziehenden Verfügungen auser Kraft.

§. 2.

Für die Landgemeinden soll vorerst noch und bis auf weitere gesetzliche Bestimmung von dem Branntwein eine Hülfsteuer zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse dergestalt erhoben werden, daß nach Masgabe des Gesetzes vom 6ten März 1831, §. 40, auf jeden Betrag von zwölf Hellern, welcher für die Staatskasse erhoben wird, ein weiterer Betrag von vier Hellern von den Steuerbehörden mit zu erheben ist.

Der hiermit aufkommende Betrag soll vierteljährlich auf die Landgemeinden nach der Bevölkerung gleichmäsig vertheilt und ausgezahlt werden.

§. 3.

In den Landgemeinden, in welchen das Aufkommen der bisher bewilligten Hülfsteuer verpachtet ist, müssen die Pachter, insofern eine gütliche Uebereinkunft nicht Statt findet, entweder die Pachtung kündigen, oder die den Gemeinden zu Theil werdenden Beträge für die Pachtzeit als Ertrag der Hülfsteuer annehmen.

§. 4.

Den Städten bleibt es überlassen, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse die schon eingeführte Hülfsteuer, jedoch nur bis zum Betrage von $1\frac{1}{2}$ gGr. für das Steuermaas, fort zu erheben, oder eine solche bis zu gleichem Betrage unter Zustimmung der betreffenden Regierung einzuführen.

Digitized by Google

Von dem inländischen Branntwein, welcher zur Entrichtung einer Branntwein-Hülfsteuer in den Städten herangezogen wird, ist Rückvergütung der für die Landgemeinden erhobenen Hülfsteuerbeträge mit zwölf gGr. von der Ohm zu fünfzig Graden nach Tralles zu leisten, wenn die Zufuhr in nicht weniger als einer Ohm Statt gefunden hat, und die Erhebung der städtischen Hülfsteuer entweder von einem Steueramt oder von dem städtischen Erheber unter Beglaubigung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters bescheinigt ist.

§. 5.

Von ausländischem Branntwein ist vor der Einlegung in Städten die nach Masgabe des §. 4 bestimmt werdende Abgabe, in den Landgemeinden aber eine Abgabe von sechs Hellern vom Maas als Hülfsteuer an den betreffenden Erheber zu entrichten.

§. 6.

Wird Branntwein in das Ausland ausgeführt, so findet, wenn die ausgeführte Quantität nicht unter einer Ohm beträgt, und die Ausfuhr durch Bescheinigung eines Haupt- oder Neben-Zollamts erster Klasse, bei dem Uebergang in das Grosherzogthum Hessen aber durch Bescheinigung einer grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmerei dargethan ist, eine Rückvergütung von überhaupt zwei Thalern für die Ohm zu fünfzig Graden Gehalt nach Tralles Statt. Der vierte Theil dieses Rückvergütungs-Betrages ist an den für die Landgemeinden erhobenen Beträgen abzusetzen, und als hierauf bewilligte Rückvergütung anzusehen.

Ausgeschlossen von jeder Rückvergütung ist jedoch der Branntwein, welcher in das Königreich Preussen übergeht.

§. 7.

Die Unterschlagung der hierin bestimmten Abgaben unterliegt der Bestrafung nach den §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 31sten Januar 1832.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 31sten October 1833,

über die allgemeinen Landfolgedienste.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zur Vollziehung des §. 33 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

Titel I.

Bestimmung der künftig noch Statt findenden Landfolgedienste.

§. 1.

Die bisherige Verbindlichkeit der Unterthanen, Landfolgedienste zu leisten, beschränkt sich für die Folge auf nachstehende Leistungen:

1) Fuhren, Vorspann, Reitpferde und Botengänge für das kurhessische Militär und fremde Truppen, welchen der Durchgang durch die kurhessischen Lande gestattet ist;
2) Fuhr- und Handdienste zu Landstrasen-, Brücken- und Kanal-Bauten und zu deren Unterhaltung;
3) Fuhr- und Handdienste zum Wasserbau;

Digitized by Google

4) Vorspann vor Extraposten in auserordentlichen Fällen, wo nämlich auf einer Poststation die Pferde unzulänglich sind, von den Anspännern des Ortes und nöthigenfalls der Landgemeinden im Umkreise einer Stunde von der Poststation;
5) Fuhren zum Fortbringen der Gefangenen;
6) Fuhren zur Weiterschaffung armer kranker oder gebrechlicher In- und Ausländer;
7) Fuhr- und Handdienste zur Verhütung, Entfernung oder Verminderung von Gefahren und Nachtheilen, welche durch auserordentliche Naturereignisse herbeigeführt werden, namentlich an den Landstrasen und Flüssen durch ungewöhnliche Schnee- und Eis-Anhäufungen und Wasserfluthen, in Waldungen und Feldern durch ungewöhnliche Entstehung und Verbreitung von Insecten, durch Waldbrände, überhaupt durch Feuersgefahr, sowie auch sonst zu polizeilichen Zwecken in auserordentlichen Fällen.

§. 2.

Alle im vorhergehenden §. nicht genannten Landfolgedienste können künftig nicht weiter gefordert werden, insbesondere nicht für Staatsdiener und Andere, welche — in Aufträgen der Staatsverwaltung oder sonst — Dienstreisen zu machen haben.

An den Domanial- und gutsherrlichen Diensten, sowie den Reihediensten zum Besten der Gemeinden und den Kirchspiels-Diensten wird aber durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Titel II.

Von den fortbestehenden Landfolgedienstен im Einzelnen.

§. 3.

Von den Diensten für das Militär.

Fuhren, Vorspann, Reitpferde und Boten für
1) das kurhessische Militär finden in der Regel nur auf eine besondere Anweisung des Kriegs-Ministeriums (Fuhr- ꝛc. Patent) und ausnahmsweise auf Requisition des die marschirende Militär-Abtheilung commandirenden Offiziers;
2) für das fremde Militär aber nur auf Anweisung der betreffenden Etappen-Behörde oder des Kreisrathes Statt.

§. 4.

Verdingung derselben.

Die Leistung der Fuhren und des Vorspanns soll so viel als thunlich an den Mindestfordernden verdungen, und die deshalbige periodisch zu liquidirende Vergütung aus der Staatskasse bezahlt werden (vergl. jedoch §. 7).

§. 5.

Natural-Leistung derselben.

In den Fällen, wo die im §. 1, Satz 1, bezeichneten Landfolgedienste nicht mittelst Verdingung beschafft werden, sind
1) Fuhren und Vorspann von den nächsten naturaldienstpflichtigen Geschirrhaltern nach dem vorhandenen Anspanne, Reitpferde von den naturaldienstpflichtigen Besitzern dazu geeigneter Pferde, zu stellen,
2) Boten und Wegweiser aber aus den zu Personaldiensten fähigen und pflichtigen Einwohnern der Gemeinden zu entnehmen.

§. 6.

Vergütung derselben.

Die für das kurhessische Militär zu leistenden Naturaldienste (§. 5) werden auf vierteljährige Liquidationen aus der Staatskasse nach folgenden Sätzen baar vergütet:
mit zwölf Groschen für zwei Pferde oder drei Ochsen, und sechs Groschen für einen Wagen,
mit neun Groschen für ein Pferd vor einem einspännigen Karren, einschlieslich des letzteren,
mit sechs Groschen für ein Reitpferd, und
mit drei Groschen für einen Boten oder Wegweiser,

Digitized by Google

alles auf die Meile. Bei Bestimmung der Entfernung kommt nur der Weg vom Wohnorte bis zum Orte, von welchem die Fuhre oder die Vorspann- und Reitpferde ꝛc. abgehen und von da bis zum Orte der Bestimmung oder Ablösung, ohne Berücksichtigung des Rückwegs und zwar dergestalt in Betracht, daß bei einer Wegelänge über eine Meile, die Entfernung unter einer viertel Meile nicht gerechnet wird.

§. 7.

Fortsetzung.

Die Vergütung der genannten Naturaldienste für fremde Truppen erfolgt nach den Bestimmungen der bestehenden Konventionen, jedoch, wenn dieselbe darin geringer, als im §. 6 dieses Gesetzes ausgeworfen ist, mittelst Zuschusses aus der Staatskasse bis zum Belaufe der durch Gegenwärtiges bestimmten Beträge.

§. 8.

Allgemeine Bestimmung wegen der Militärfuhren ꝛc.

Die in den §. §. 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen finden nur auf Friedenszeiten Anwendung.

§. 9.

Von den Diensten zu Landstrasen, Landwegen und Brücken ꝛc. auf beiden.

Rücksichtlich der Dienste zu Landstrasen und Landwegen, und den auf beiden befindlichen Brücken und Kanälen bleiben die bisherigen Verhältnisse sowohl in Betreff der Natural-Dienstleistung, als der dafür bestimmten Geldleistung bis auf anderweite gesetzliche Bestimmung in Kraft.

§. 10.

Wasserbaudienste.

Die Dienste zum Wasserbau richten sich bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach der Verordnung vom 31sten December 1824, insbesondere nach §. 11 derselben.

§. 11.

Vorspann vor Extraposten.

Die Vergütung für den im §. 1, Satz 5, bezeichneten Vorspann vor Extraposten bestehet in Beziehung des jedesmaligen ordnungsmäsigen Postgeldes, unter Abzug von zwei gGr. an jedem Thaler.

§. 12.

Fuhren zum Transport der Gefangenen und armer Kranken ꝛc.

Die Fuhren zum Fortbringen der Gefangenen und armer kranken oder gebrechlichen In- und Ausländer sollen verdungen und die Beträge dafür auf periodische Liquidationen aus der Staatskasse vergütet werden.

§. 13.

Landfolgedienste zu polizeilichen Zwecken ꝛc.

Die im §. 1, Satz 7, genannten Dienste müssen auf Anweisung des betreffenden Kreisraths oder dessen Stellvertreters, oder der sonstigen Polizei- und Ortsbehörden unentgeltlich geleistet werden.

Die Behörden und sonst Alle, welche dieses Gesetz angehet, haben sich nach demselben gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XIX. — October.

Finanzgesetz
vom 31sten October 1833,
für die erste Finanz-Periode der Jahre 1831, 1832 und 1833.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Finanzgesetz für die Finanz-Periode der Jahre 1831, 1832 und 1833.

§. 1.

Zur Bestreitung der in der Anlage festgestellten Ausgaben für das Jahr 1833 werden Unserm Finanz-Ministerium die in derselben Anlage verzeichneten Einnahmen überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die bisherigen direkten und indirekten Steuern und anderen Abgaben auch für das Jahr 1833 nach Masgabe der für dieselben ergangenen gesetzlichen Bestimmungen oder gemäs der in deren Ermangelung noch fortbestehenden älteren Vorschriften und Einrichtungen erheben zu lassen.

Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, in soweit fort, als dieselben nicht speziell aufgehoben sind.

§. 2.

Von der durch das Gesetz vom 31sten October dieses Jahrs eingeführten Klassensteuer soll vom 1sten November d. J. an monatlich ein Simplum erhoben werden.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwerthung der Forstnutzungen treten die in dem Gesetze vom 31sten October d. J. enthaltenen Bestimmungen mit dem 1sten künftigen Monats in Kraft.

§. 4.

Sämmtliche Staats-Einkünfte sollen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und die deshalbigen Kredite werden den einzelnen Ministerien zur Verfügung gestellt. Dieselben sind nicht befugt, die in einem Ausgabetitel etwa gemachte Ersparniß zu den Ausgaben eines anderen Titels, mit Ueberschreitung des dafür bewilligten Betrags zu verwenden.

§. 5.

Als Deficit der ersten Finanz-Periode der Jahre 1831, 1832 und 1833 ergiebt sich

	Thaler.
1) die Summe des Anlehns von . welche unter landständischer Zustimmung im Jahre 1831 aufgenommen, und mit vierprozentigen Staats-Obligationen verbrieft wurde, welche auf den Inhaber lauten;	350,000
2) die Summe des Anlehns von . welches eben so verbrieft wurde;	149,500

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten November 1833.)

Digitized by Google

	Thaler.
3) die im Jahre 1832 für die Jahre 1832 und 1833 landständischer Seits bewilligte Summe zu neuem Strafen- und Brückenbau, mit .	430,000
4) das Deficit, welches nach Abrechnung der unter 1 und 2 bezeichneten Anleihen noch muthmaßlich für 1831 und 1832 zu decken bleibt, mit Einschluß von 13,333⅓ Thaler für eine Prinzessinsteuer aus dem Jahre 1832,	64,333
5) das Deficit des Jahres 1833, nach der vorläufigen Feststellung des Staats-Grund-Etats, mit soweit dasselbe nicht durch die im §. 2 und 3 dieses Gesetzes eingeführten neuen Einnahmequellen gedeckt wird;	248,057
6) dem Finanz-Minister Vorschuß für den Bedarf der Haupt-Staatskasse, zur Deckung der laufenden Ausgaben, ...	200,000
7) Vorschuß zur Hoftheaterkasse für ein Jahr, nach der ständischen Bewilligung, ...	14,000
8) Zum Einschmelzen einer halben Million Thaler Silberscheidemünze die Summe von	40,000
9) Zum Ständehausbau, nach der ständischen Bewilligung, die Summe von	120,000
	1,615,890

§. 6.

Da von dieser Summe schon die ersten drei Posten mit in Summa 929,500 Thaler verbrieft sind, so müssen noch 686,390 Thaler gedeckt werden, und es wird Unser Finanz-Ministerium autorisirt, dieses dadurch zu bewirken, daß

1) dazu verwendet wird die Summe, welche sich als Ersparung in dem Landesschulden-Tilgungs-Fonds vorfindet;

2) der Rest durch Kreirung von viertehalb bis vierprozentigen Staats-Obligationen, oder durch Aufnahme des Betrags bei dem Staatsschatze, nach dem Ermessen Unseres Finanz-Ministeriums beschafft wird.

§. 7.

Damit aber diese auserordentliche Schuld der ersten Finanz-Periode demnächst wieder getilgt, und dadurch das Staatsvermögen zu seiner am Tage der Verfassungs-Urkunde angenommenen Gröse wieder gebracht werde, soll der aus ungefähr 678,874 Thalern bestehende Fonds, welcher sich durch die Aktiv-Rückstände des Jahres 1830 und der Vorjahre ergeben hat, so wie diese nach und nach einkommen, oder schon eingegangen sind, als Amortisationsfonds betrachtet, und besonders bei Unserer Haupt-Staatskasse vom 1sten November d. J. an verwaltet werden.

§. 8.

Da indeß auf diesen Fonds, der aus den Rückständen des Jahres 1830 und den Vorjahren sich bildet, noch folgende Posten, welche aus diesen Vorjahren noch herrühren, forderſamst bestritten werden müssen, sobald die Verbindlichkeit zu deren Zahlung aus der Staatskasse, sowie deren Liquidität der Summe nach feststehen wird; so werden als solche hier bezeichnet:

1) die Prinzessinsteuer vom Jahre 1811,

2) = — = — 1812,

3) die Forderung des Herrn Landgrafen von Rotenburg wegen der Zoll-Antheile,

nebst den davon zu entrichtenden Zinsen, deren Beträge hiermit unter obiger Voraussetzung zur Auszahlung aus diesem Fonds angewiesen werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die bei der Einnahme im Ganzen etwa entstehenden Ueberschüsse, sowie die bei einzelnen Verwaltungszweigen erfolgenden Ersparnisse sollen dem im §. 7 erwähnten Amortisations-Fonds zuwachsen.

§. 10.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtigt, zur Bezahlung der nach §. 12 des Gesetzes vom 29sten Februar 1832 zu leistenden Entschädigungs-Beträge für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, nach vorgängiger Feststellung derselben, auf den Inhaber lautende, zu vier Prozent verzinsliche Staats-Schuldscheine ausstellen zu lassen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Trott.
Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Anlage.

Voranschlag

der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1833.

A. Einnahme.	Kammerbezirk Cassel. Thaler.	Kammerbezirk Hanau. Thaler.	Betrag. Thaler.
I. Direkte Steuern:			
1) Grundsteuer	300,580	97,668	398,248
2) Kontribution aus den sogenannten Aequivalents-Dörfern im Amte Rentershausen, und den französischen, auch anderen Kolonieen	1,280	—	1,280
3) Grundsteuer von exemten Gütern in Althessen mit Schaumburg	17,280	—	17,280
4) Gefällesteuer in Althessen	6	—	6
5) Scheffelschatz aus der Grafschaft Schaumburg	290	—	290
6) Gendarmeriesteuer	7,998	4,895	12,893
7) Wegebausteuer	65,334	—	65,334
8) Gewerb- und Viehsteuer	64,350	—	64,350
9) Servisgeld von der Stadt Cassel	1,500	—	1,500
10) Beitrag derselben zu den Kasernirungskosten	—	—	—
11) Gewerb- und Nahrungssteuer im Fürstenthume Hanau	—	1,430	1,430
12) Schatzungsgelder von Christen und Juden in der Altstadt Hanau	—	760	760
13) Schutzgeld von Juden und sonstige judenschaftliche Abgaben aus der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld	—	5,280	5,280
14) Aufkommen aus der mit der Neustadt Hanau gemeinschaftlichen Renterei	—	2,540	2,540
	458,618	112,573	571,191
II. Indirekte Steuern:			
1) Stempel			136,000
2) Zölle			340,000
3) Verbrauchsteuer vom Wein, Branntwein, Bier und Tabak			120,000
4) Uebergangs-Abgabe von Wein, Most, Branntwein und Tabak			12,000
5) Waage- und Niederlage-Gelder			1,800
6) Schlacht- und Schleusen-Gelder			25,000
7) Wasserzoll			800
8) Straf- und Konfiskations-Gelder			14,000
9) Firations-Beträge aus den ausgeschlossenen Landestheilen, mit Einschluß des vorbehaltenen Durchgangs-Zolles			200
10) Aufkommen von zahlbaren Drucksachen			3,600
11) Auserordentliche Einnahmen, einschließlich des Meßbudenzinses			653,400

Digitized by Google

A. Einnahme.	Kammerbezirk Cassel. Thaler.	Kammerbezirk Hanau. Thaler.	Betrag. Thaler.
III. Wege- und Brückengelder:			
1) Wegegelder			78,200
2) Pflastergelder			5,000
3) Brückengelder			300
4) Fährgelder			150
5) Zufällige Einnahme			83,650
IV. Von den Domänen:			
1) Ständige und unständige Gefälle	255,003	74,946	329,949
2) Pachtgelder von geschlossenen Gütern und von einzelnen Grundstücken	112,893	58,620	171,513
3) Von Zehnten	95,640	23,850	119,490
4) Vom Triftwesen und für verpachtete Schäferei-Gerechtigkeiten	13,080	5,766	18,846
	476,616	163,182	639,798
V. Von den Bädern und Gesundbrunnen:			
1) Nenndorf	12,740	—	12,740
2) Hofgeismar	1,520	—	1,520
3) Schwalheim	—	1,835	1,835
4) Wilhelmsbad	—	1,145	1,145
	14,260	**2,980**	**17,240**
VI. Von den Forsten, Jagden und Fischereien:			
1) Von den Forsten, mit Einschluß der Forst-, Jagd- und Fischbusen	212,000	71,600	283,600
2) Einzuziehende Dienst-Emolumente	13,295	3,969	17,264
3) Pfändegebühren	10,500	1,500	12,000
4) Von den Jagden	8,634	3,217	11,851
5) „ „ Fischereien	3,100	460	3,560
	247,529	**80,746**	**328,275**
VII. Von den Berg-, Salz- und Hüttenwerken:			
1) Von den Bergwerken			55,750
2) „ „ Salzwerken			51,500
3) „ „ Hütten- und Hammerwerken, auch Fabriken			52,750
			160,000
VIII. Vom Postregal:			
Ablieferungen der General-Post-Direction in Frankfurt.			
1) An Kanon			42,000
2) Für den Gehalt des Direktors der General-Post-Inspection			500
3) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der General-Post-Inspektion			1,000
			43,500
IX. Vom Landgestüte			4,860

Digitized by Google

A. Einnahme.	Kammerbezirk Cassel. Thaler.	Kammerbezirk Hanau. Thaler.	Betrag. Thaler.
X. Verschiedene Einnahmen:			
1) Strafen und Konfiskations-Gelder, auser den unter Tit. II und VI aufgeführten	11,000	2,900	13,900
2) Konzessionszinsen und Weinkäufe	9,000	6,370	15,370
3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugs-Geld, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Märkten . .	4,200	3,347	7,547
4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei .	5,300	1,445	6,745
5) Beitrag der Residenzstadt Cassel zu Verschönerungen und Verbesserungen im Interesse derselben	—	—	—
6) Schreibgebühren von Ausfertigungen bei den Finanzkammern, Taxen von Erbleihebriefen, Rentamtssporteln, von verpachtetem Musikspiel, Erlös für alte Baumaterialien ꝛc.	2,948	1,478	4,426
7) Vom Gesetzblatte zur Hälfte, indem die andere Hälfte dem reformirten Waisenhause in Cassel verbleibt . .	—	—	—
8) Hundesteuern	4,850	660	5,510
9) Agio-Gewinn	—	—	3,000
	37,298	16,200	56,498
XI. Aus dem Kapitalvermögen des Staates:			
1) Zinsen von Aktivkapitalien der Rentereien			5,269
2) Laudemial-, Vererbungs- und Allodifikations-Gelder, Ankaufsgelder von ausgewiesenen Rottstücken in der Grafschaft Schaumburg, Ablösungsgelder von Grundlasten ꝛc.			8,000
3) Ablieferungen aus dem Staatsschatze			330,000
			343,269

Wiederholung der Einnahme-Titel.

I.	Direkte Steuern	571,191
II.	Indirekte Steuern	653,400
III.	Wege- und Brückengelder	83,650
IV.	Von den Domänen	639,798
V.	= = Bädern und Gesundbrunnen	17,240
VI.	= = Forsten, Jagden und Fischereien	328,275
VII.	= = Berg-, Salz- und Hüttenwerken	160,000
VIII.	Vom Postregal	43,500
IX.	= Landgestüte	4,800
X.	Verschiedene Einnahmen	56,498
XI.	Aus dem Kapitalvermögen des Staates	343,269
	Gesammtbetrag der Einnahme . .	2,901,621

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken.	Hauptsumme.	Hiervon gehören auf den außerordentlichen Etat.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. Für den kurfürstlichen Hof	. . . .	392,000	
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	. . . .	79,610	
C. Für das Staatsministerium:			
1) Besoldungen	41,588		—
2) Unständige Dienstkosten	7,000		1,000
3) Kosten des Gesetzblattes	1,500		—
		50,088	
D. Für die Rechtspflege:			
I. Besoldungen:			
1) bei dem Ober-Appellations-Gerichte	28,903		100
2) = den Obergerichten	59,748		1,111
3) = = Forstrüge-Kommissionen	183		183
4) = = Untergerichten:			
a. Stadt- und Landgerichts-Direktoren und Landrichter .			
b. Justizbeamte, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, so wie Amts-Assistenten	78,183		283
c. Stadtgerichts-, Landgerichts- und Amts-Aktuare .	2,858		
d. Unterbediente	3,778		
5) der Staatsanwälte	2,350		
		176,003	
II. Kosten der Geschäfts-Lokale:			
1) Miethzinsen	1,800		
2) Baukosten	7,720		
		9,520	
III. Unständige Dienstkosten:			
1) des Ober-Appellations-Gerichts	1,100		
2) der Obergerichte	8,450		
3) der Forstrüge-Kommissionen mit den Forstbus-Gerichten	300		
4) der Untergerichte	8,180		
5) der Staatsanwälte	950		
		18,980	
IV. Besondere Kosten der Strafrechtspflege, soweit sie nicht unter den vorstehenden Titeln schon enthalten sind:			
1) Verpflegungs-, Befeuerungs-rc. Kosten . . .	29,500		
2) Baukosten an Gefängnissen	6,290		
		35,790	
V. Pensionen:			
1) dermalige	10,990		
2) in der laufenden Finanz-Periode zu bewilligende .	4,000		
3) außerordentliche Unterstützungen	2,000		
		16,990	
Zu übertragen .	. . . .	257,283	1,677

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken.	Hauptsumme.	Hiervon gehören auf den auserordentlichen Etat.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	257,283	1,677
VI. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	1,000	
Ueberhaupt für die Rechtspflege	. . . .	**258,283**	**1,677**
E. Für die innere Landesverwaltung:			
I. Landtagskosten:			
1) Besoldungen des Landsyndikus und des Unterpersonals des ständischen Ausschusses	2,020		
2) Unständige Dienstkosten	300		
3) Kosten der diesjährigen Ständeversammlung . .	45,000		
		47,320	
II. Staatsarchiv:			
1) Besoldungen	1,450		
2) Unständige Dienstkosten	70		
		1,520	
III. Provinzial-Regierungen und deren Unterbehörden:			
1) Regierungen:			
a. Besoldungen	51,138		11,026
b. Unständige Dienstkosten	4,300		
c. Rekrutirungskosten	1,500		
2) Kreisämter:			
a. Besoldungen	43,552		7,500
b. Unständige Dienstkosten	8,500		
3) Besoldungen ꝛc. der Ortsbehörden ꝛc. . . .	4,210		
		113,200	
IV. Polizei:			
1) Besoldungen des sämmtlichen Polizeipersonals .	25,870		6,820
2) Unständige Dienstkosten	3,400		
3) Belohnung für die Rettung Verunglückter ꝛc. .	400		
4) Beiträge zu den Kosten einiger Polizei-Anstalten in der Residenz:			
a. zum Steinpflaster	1,470		
b. zur Straßenbeleuchtung	400		
c. zu den Wasserleitungen	1,170		
		32,710	
V. Kirchenbehörden:			
1) Konsistorien:			
a. Zuschüsse zu den Besoldungen	3,000		
b. Unständige Dienstkosten	700		
2) Landesbischof und Dompakitel:			
a. Besoldungen	7,682		
b. Unständige Dienstkosten	280		
3) Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener .	31,742		
4) Kosten des Gottesdienstes	7,550		
5) Beiträge zu Kirchenbauten	1,000		
		51,954	
Zu übertragen	. . . .	246,704	25,346

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken.	Hauptsumme.	Hiervon gehören auf den außerordentlichen Etat.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen		246,704	25,346
VI. Medizinal-Behörden:			
1) Ober-Medizinal-Kollegium und Medizinal-Deputationen:			
a. Besoldungen	3,640		1,040
b. Unständige Dienstkosten	550		
2) Untere Medizinal-Beamten:			
a. Besoldungen der Kreis- und Amts-Physiker . .	11,850		
b. dergl. der Landgerichts- und Amts-Wundärzte .	9,950		
c. dergl. der Kreisthierärzte	3,200	29,190	
VII. Bauwesen:			
1) Ober-Bau-Direktion und Bau-Deputation in Rinteln:			
a. Besoldungen und Tagegelder	20,690		7,537
b. Unständige Dienstkosten	2,000		
2) Untere Baubeamten:			
a. Besoldungen und Tagegelder	35,993		653
b. Unständige Dienstkosten	700		
3) Kosten der Neubauten und der Unterhaltung der für die innere Landes-Verwaltung gehörigen Staatsgebäude .	10,707		
4) Brandkassensteuern von diesen Gebäuden . . .	100		
5) Straßen- und Brückenbau:			
a. Neubauten an Straßen	12,000		
b. dergl. an Brücken und Kanälen			
c. Unterhaltung der Straßen	131,540		
d. dergl. der Brücken und Kanäle	14,800		
e. Baukosten an Wegegeldstätten	1,500		
f. Kapital-Rückzahlungen ꝛc., Kapitalzinsen ꝛc. . .	5,480		
6) Kosten des Landwegebau-Personals	9,133	244,643	9,133
VIII. Landwirthschafts-Verein:			
1) Besoldungen	1,376		
2) Unständige Dienstkosten und sonstige Ausgaben . .	2,290	3,666	
IX. Handels- und Gewerbs-Verein:			
1) Besoldungen	2,100		
2) Unständige Dienstkosten	400		
3) Kosten zur Beförderung einzelner Gewerbe . . .	6,800	9,300	
X. Lehr-Anstalten:			
1) Landes-Universität (außer deren eignen Fonds), Besoldungen und Zuschüsse für die Institute	40,129		
2) Zuschüsse für die Lyceen, Gymnasien ꝛc. . . .	25,160		
3) dergl. zu den Landschullehrer-Seminarien und Landschulkassen	32,220		
4) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt- und Landschulen angestellten Lehrer	23,480		
5) dergl. zu Schulhausbauten	3,000	123,989	
XI. Kunst-Akademien, gelehrte Gesellschaften und polytechnische Schule	. . . .	8,754	
Zu übertragen		666,246	43,709

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken.	Hauptsumme.	Hiervon gehören auf den außerordentlichen Etat.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen		666,246	43,709
XII. Landesbibliotheken:			
1) Besoldungen	1,550		
2) Unständige Dienstkosten	200		
3) Zum Ankauf von Büchern	1,400		
		3,150	
XIII. Landeskredit-Kasse-Direktion:			
1) Besoldungen	6,400		
2) Unständige Dienstkosten ꝛc.	3,194		2,594
		9,594	
XIV. Kranken-Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Landkranken-Anstalten . . .	22,444		
2) dergl. zu anderen Kranken-Anstalten . . .	3,150		
		25,594	
XV. Zuschüsse zu den Armen-Anstalten . .	. . . .	21,170	150
XVI. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisen-Anstalten	. . . .	3,590	
XVII. Kosten des Landgestütes:			
1) Besoldungen	6,150		
2) Unständige Dienstkosten	3,440		
3) Unterhaltungs- und Rekrutirungs-Kosten . . .	12,440		
		22,030	
XVIII. Straf- und Besserungs-Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Stockhäusern	9,000		
2) dergl. zu den Zuchthäusern	9,000		
3) dergl. zu den Zwangsarbeitshäusern	6,000		
		24,000	
XIX. Hof-Theater-Direktion	. . . .	3,000	3,000
XX. Pensionen:			
1) dermalige	26,047		
2) künftig zu bewilligende	4,600		
3) außerordentliche Unterstützungen	4,000		
		34,647	
XXI. Unvorhergesehene Ausgaben . . .	. . . .	4,000	
XXII. Hanauer Lotterie	. . . .	1,656	1,656
Ueberhaupt für die innere Landesverwaltung .	. . . .	818,677	51,109
F. Für die Finanzverwaltung.			
I. Direktion der Haupt-Staatskasse:			
1) Besoldungen	8,441		622
2) Unständige Dienstkosten	1,000		
		9,441	
II. Direktion des Staatsschatzes	. . . .	6,941	1,385
Zu übertragen .	. . . .	16,382	2,007

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken.	Hauptsumme.	Hiervon gehören auf den außerordentlichen Etat.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	16,382	2,007
III. Ober-Forst-Direktion:			
1) Besoldungen	11,269		269
2) Unständige Dienstkosten	800	12,069	
IV. Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion:			
1) Besoldungen	10,331		
2) Unständige Dienstkosten	800	11,131	
V. General-Post-Inspektion:			
1) Besoldungen	500		
2) Verwaltungs- und Reisekosten	1,000		
(s. Tit. VIII der Einnahme)		1,500	
VI. Finanzkammern:			
1) Besoldungen	75,590		10,190
2) Unständige Dienstkosten	10,000	85,590	
VII. Staats-Anwälte (s. Rechtspflege)	—	—	
VIII. Verwaltung der direkten Steuern:			
1) Besoldungen und Erhebegebühren	28,244		
2) Vermessungs-, Rektifikations-, Katastrirungs- und sonstige Verwaltungs-Kosten	20,600	48,844	
IX. Verwaltung der indirekten Steuern:			
A. Haupt-Stempel-Verwaltung:			
1) Besoldungen	1,470		1,470
2) Erhebegebühren, Kosten für den Ankauf des Papiers und der Spielkarten, für Stempellohn, Transport, Drucksachen ꝛc.	13,750		
B. Verwaltung der Kurhessen allein verbleibenden Steuern:			
1) Besoldungen und Erhebegebühren	28,220		
2) Verwaltungskosten	3,500		
3) Entschädigungen für Accise-Antheile	2,330		
C. Verwaltung der Zölle, soweit die deshalbigen Kosten von Kurhessen allein zu tragen sind:			
1) Besoldungen	2,000		
2) Baukosten	8,000		
3) Sonstige Verwaltungs-Kosten	19,200	78,470	
X. Verwaltung der Domänen:			
1) Besoldungen	48,460		
2) Abgaben	10,860		
3) Verwaltungskosten	25,790	85,110	
Zu übertragen .	. . . .	339,096	13,936

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken.	Hauptsumme.	Hiervon gehören auf den außerordentlichen Etat.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	339,096	13,936
XI. Verwaltung der Brunnen und Bäder:			
1) Besoldungen	3,560		
2) Bau- und Unterhaltungs-Kosten	8,000		
		11,560	
XII. Verwaltung der Forste:			
1) Besoldungen	126,558		5,648
2) Kulturkosten	26,000		
3) Pfändegebühren (s. VI. d. Einnahme)	12,000		
4) Forst-Lehr-Anstalt	1,570		
5) Forst-Witwen-Anstalt	2,000		
6) Vermessungskosten	—		
7) Forst-Schutz	2,000		
8) Sonstige Verwaltungskosten	7,660		
		177,788	
XIII. Verwaltung der Jagden:			
1) Besoldungen	5,470		2,040
2) Verwaltungskosten	753		
3) Entschädigungen für Jagd-Antheile	7		
		6,230	
XIV. Verwaltung der Fischereien:			
1) Besoldungen	1,400		
2) Verwaltungskosten	1,270		
		2,670	
XV. Baukosten:			
1) Domanial-Landbau	53,000		
2) — Wasserbau	14,000		
		67,000	
XVI. Pensionen und Unterstützungen:			
1) dermalige	34,260		
2) künftig zu bewilligende	7,000		
3) außerordentliche Unterstützungen	4,200		
		45,460	
XVII. Renten und Passiv-Zinsen	. . . .	35,447	
XVIII. Laudemial-Gelder (nach §. 142 der Verfassungs-Urkunde zu verwenden und unter Tit. XI, Art. 2, der Einnahme aufgeführt)	. . . .	8,000	
XIX. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	10,000	
XX. Ausfälle an der Einnahme	. . . .	30,000	
Ueberhaupt für die Finanzverwaltung .	. . . .	733,251	21,624
G. Für das Kriegswesen	. . . .	779,000	90,402
H. Für die auswärtigen Angelegenheiten.			
I. Besoldungen des gesandtschaftl. Personals .	. . . .	24,139	
II. Diplomatische Kosten	. . . .	12,000	
III. Pensionen	. . . .	2,630	
Ueberhaupt für die auswärtigen Angelegenheiten .	. . . .	38,769	

Digitized by Google

Wiederholung der Ausgabe-Titel.	Betrag.	Hiervon gehören auf den auserordentlichen Etat.	Mithin betragen die gewöhnlichen Ausgaben.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. Für den kurfürstlichen Hof	392,000	—	392,000
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	79,610	—	79,610
C. Für das Staats-Ministerium	50,088	1,000	49,088
D. = die Rechtspflege	258,283	1,677	256,606
E. = = innere Landes-Verwaltung . . .	818,677	51,109	767,568
F. = = Finanz-Verwaltung	733,251	21,624	711,627
G. = das Kriegswesen	779,000	90,402	688,598
H. = die auswärtigen Angelegenheiten . .	38,769	—	38,769
Gesammtbetrag der Ausgabe .	3,149,678	165,812	2,983,866

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt . . . . . 2,901,621 Thaler.

Die Ausgabe ist berechnet zu . . . . . 3,149,678 —

mithin ergiebt sich ein Deficit von . . 248,057 Thalern.

Digitized by Google

Gesetz

vom 31sten October 1833,

über die Besteuerung der Hunde und die Verminderung der Gefahren der Hundswuth.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, in Erwägung, daß die im Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten August 1822 zur Verminderung der Gefahren der Hundswuth enthaltenen Vorschriften in der Ausführung mehrfachen Schwierigkeiten unterlegen haben, auf den in den §. 6 des Landtags-Abschieds vom 9ten März 1831 aufgenommenen landständischen Antrag, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Für einen jeden Hund, welcher über acht Wochen alt ist, soll dessen Besitzer jährlich, und zwar ohne Unterschied, ob er den Hund das ganze Jahr hindurch oder nur eine kurze Zeit im Laufe desselben besessen hat, eine, zur Staatskasse fließende, Abgabe entrichten, welche

a) in den Städten, innerhalb deren Ringmauern, auf zwölf gGr., und

b) auserhalb der Städte auf sechs gGr. festgesetzt wird.

§. 2.

Frei von der im §. 1 erwähnten Steuer sind, auser der Landesherrschaft und den Mitgliedern des kurfürstlichen Hauses für die ihnen zugehörigen Hunde, die Fremden, bei einem weniger als vier Wochen dauernden Aufenthalte in dem Kurstaate.

§. 3.

Im Monate Januar jeden Jahres sollen, in der Residenz und in den Provinz-Hauptstädten durch die Polizei-Behörden, in allen übrigen Ortschaften aber durch die Vorstände derselben, alle am Orte vorhandenen Hunde verzeichnet werden. Jede unrichtige Angabe von Seiten der Hundebesitzer bei dieser Verzeichnung ist mit einer Strafe vom vier- bis zehnfachen Betrage der gesetzlichen Steuer zu ahnden.

§. 4.

Wer im Laufe des Jahres, nach bereits bewirkter Aufstellung des Verzeichnisses für dasselbe, einen Hund in Besitz bekommt, für welchen die im §. 1 bestimmte Abgabe nicht schon von dem früheren Besitzer für das laufende Jahr bezahlt worden, ist bei der im §. 3 für die unrichtige Angabe angedroheten Strafe verbunden, binnen vier Wochen von Zeit des Besitzes an, der betreffenden Polizei-Behörde, beziehungsweise dem Ortsvorstande, davon eine Anzeige zu machen.

§. 5.

Erfolgt die Einzahlung der Abgabe nicht binnen vier Wochen nach Verzeichnung der Hunde, und kann solche auch auf die gewöhnliche Weise nicht beigetrieben werden; so hat die Polizei-Behörde, beziehungsweise der Ortsvorstand, auf deshalbige Benachrichtigung alsbald das Einfangen und Tödten des Hundes zu verfügen.

§. 6.

Die ohne besondere Anreitzung zum Beissen nach Menschen oder Thieren geneigten Hunde sollen auf Verfügung der Polizei-Behörde eingefangen und getödtet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn der Besitzer eines Hundes an demselben ein Kennzeichen der Hundswuth bemerkt; so muß er denselben alsbald entweder tödten oder doch an einem sichern Orte auf genügende Weise verwahren, und dem Ortsvorstande, in den Provinzial-Hauptstädten aber der Polizei-Behörde, zur Veranlassung einer näheren Beobachtung und demnächstigen etwaigen Tödtung, Anzeige thun, widrigenfalls er in eine angemessene Polizeistrafe zu verurtheilen ist.

§. 8.

Wenn ein, Kennzeichen der Wuthkrankheit an sich tragender, Hund sich an einem Orte sehen lässt; so muß solches, in sofern er nicht alsbald getödtet worden, ohne Verzug der Polizei-Behörde, oder wenn diese nicht nahe genug ist, dem Ortsvorstande, unter Beschreibung des Hundes, angezeigt werden, worauf sofort eine deshalbige öffentliche Kundmachung, und zwar auch an den benachbarten Orten, zu bewirken, und die Verfolgung und Tödtung des Hundes zu veranstalten ist.

Auf dem platten Lande ist zu diesem Ende Jedermann, besonders aber jeder Forst- und Jagdbediente und wer sonst mit Schiesgewehr versehen ist und damit umzugehen weiß, bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe schuldig, dem herumschweifenden tollen Hunde nachzusetzen, und soll derjenige, welcher ihn erlegt hat, von dem Eigenthümer, oder wenn dieser nicht auszumitteln oder vermögenslos wäre, aus der Polizei-Kasse eine Belohnung von drei Thalern erhalten.

§. 9.

Falls ein Mensch von einem der Tollheit nur entfernt verdächtigen Hunde gebissen oder begeifert würde, soll dieser Hund zur allenfallsigen Beruhigung des Beschädigten, sofern die Einfangung gut thunlich ist, nicht alsbald getödet, sondern, um zur Gewißheit über seine Tollheit zu gelangen, sicher eingesperrt und beobachtet werden.

§. 10.

Es darf übrigens erwartet werden, daß in allen Fällen, wo Jemand das Unglück gehabt hätte, von einem tollen oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebissen oder begeifert zu werden, von ihm, dessen Angehörigen oder irgend einem Staats- oder Gemeinde-Diener, welcher zuerst Nachricht von dem Unfalle erhalten hat, schleunigst ein angestellter Arzt, besonders der betreffende Physikus, deshalb zu Rathe gezogen werde, indem hier nur von der schnellen Anwendung der geeigneten Mittel vollständige Hülfe zu hoffen ist.

§. 11.

Wird ein Hund oder ein anderes Thier von einem anscheinend tollen Hunde angefallen; so hat ein Jeder, welcher es bemerkt, davon ohne den mindesten Aufschub der Polizeibehörde oder dem Ortsvorstande, wie auch dem ihm etwa bekannten Eigenthümer des angefallenen Thieres, Nachricht zu geben. Die Polizei-Behörde und beziehungsweise der Ortsvorstand aber haben alsdann die Tödtung des beschädigten Thieres, wenn sie nicht schon von dessen Eigenthümer bewirkt wäre, zu verfügen, und dürfen dieselbe nur in dem Falle, wenn der Schaden für den Eigenthümer zu groß, und die Heilung nach dem Urtheile Sachverständiger wahrscheinlich wäre, dergestalt aussetzen lassen, daß das Thier sogleich, und wenigstens drei Monate lang, wofern sich nicht in dieser Zeit Merkmale der Wuth an ihm zeigen, sicher und abgesondert eingesperrt, auch, falls es Melkvieh wäre, dessen Milch während dieser drei Monate in eine sogleich zu verdeckende Grube geschüttet werde. Geräthet ein wüthendes Thier unter eine Heerde Vieh; so muß die ganze

Digitized by Google

Heerde Stück für Stück sorgfältig untersucht, und alle Thiere, an welchen sich Spuren von Bissen finden, müssen sofort abgesondert und, wie oben bestimmt, behandelt werden.

Alle nur vom Geifer des wüthenden Thieres beschmutzten Thiere müssen sorgfältig und vorsichtig mit einer Auflösung von Chlorkalk oder mit Lauge oder Seifenwasser, vermittelst nachher zu verbrennender Wische, zumal an den beschmutzten Stellen, öfters gereinigt und ganz im Wasser geschwemmt oder abgewaschen werden, auch von der übrigen Heerde, bis zur Ankunft des Thierarztes und bis zur weiteren Verfügung der Polizeibehörde, abgesondert werden.

Sind es zottige Thiere, namentlich Schafe; so sind die Haare oder Wolle abzuscheeren und zu verbrennen, ohne nachher das Abwaschen u. s. w. der Thiere zu unterlassen. Die übrigen Thiere müssen ebenfalls ohne Verzug im Wasser gehörig geschwemmt, oder die einzelnen Stücke mit Vorsicht abgewaschen, auch muß die ganze Heerde drei Monate lang abgesondert, ohne mit anderem Vieh in Berührung zu kommen, gehütet oder aufgestellt, und darf während dieser Zeit kein Thier von ihr verkauft oder geschlachtet werden.

§. 12.

Sobald an einem Orte bekannt gemacht ist, daß sich ein toller Hund daselbst oder in der Nähe befinde, haben alle Besitzer von Hunden solche unverzüglich bis auf weitere Verfügung der Polizei-Behörde oder des Ortsvorstandes einzusperren. Alle nach jener Bekanntmachung herumlaufenden Hunde sollen getödtet werden.

§. 13.

Jeder unter den Kennzeichen der Hundswuth getödtete oder krepirte Hund, sowie jedes, wegen eines von einem tollen Hunde erlittenen Anfalles getödtete Thier muß sofort mit Allem, was an seinem Körper ist, an einem abgelegenen Orte in ein tiefes Loch verscharrt, und dieses mit schweren Steinen bedeckt werden.

Auch die Hütte, worin sich ein solcher Hund oder anderes Thier befand, soll vorsichtig abgerissen und verbrannt, jeder andere festere Aufenthaltsort desselben aber mit ungelöschtem Kalke oder mit scharfer Lauge ausgescheuert, und die Kette, woran dasselbe gelegen, wohl ausgeglühet werden.

§. 14.

Eine jede Regierung hat dafür zu sorgen, daß stets im Monate Juni eine genaue Nachricht von den Zeichen der Hundswuth und von den bewährten Mitteln dagegen, in das Wochenblatt der Provinz, und beziehungsweise der Grafschaft Schaumburg, eingerückt werde.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft, von welchem Zeitpunkte an das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten August 1822 aufgehoben ist.

Alle, welche solches angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr XX. — October.

Gesetz
vom 31sten October 1833,

über einige Zusätze zu dem Gesetze vom 23sten Juni 1832, die Errichtung einer Landeskredit-Kasse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben erwogen, daß die von Uns zur Beförderung der Landeswohlfahrt errichtete Landeskredit-Kasse ihre heilsamen Zwecke bisher um deswillen noch nicht im vollen Umfange hat erfüllen können, weil sowohl die Aufnahme von Anleihen bei derselben zum Behufe der Ablösung von Real-Lasten durch mehrere zeit- und kostspielige Weitläufigkeiten erschwert, als auch die Benutzung der genannten Anstalt in anderer Hinsicht allzu beschränkenden Bedingungen unterworfen ist; und erlassen daher, in der Absicht, diesem Mangel zum Besten Unserer geliebten Unterthanen für die Folge abzuhelfen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Darlehen zu Ablösung von Real-Lasten an kurhessische Unterthanen sollen aus der Landeskredit-Kasse auch gegen gerichtliche Schuldverschreibungen, welche nur auf das dem Darleiher im §. 55 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten eingeräumte Vorzugsrecht hinweisen, bewilligt werden.

Solche Schuldverschreibungen können auch in dem Ablösungsvertrage selbst enthalten seyn. Es bedarf dazu in der Regel keines Auszugs aus dem Duplikate des Steuerbuchs, sondern nur einer allgemeinen Beschreibung der abgelöseten Realberechtigung vermittelst eines Auszugs aus dem ritterschaftlichen (Exemten-) Kataster oder, wenn dieses darüber nichts enthält, einer sonstigen summarischen Nachweisung dieser Art.

Wegen des Uebergangs jenes gesetzlichen Vorzugsrechtes von dem Berechtigten auf die Landeskredit-Kasse ist in den Hypothekenbüchern das Erforderliche anzumerken.

Auch soll in diesen Fällen zur Beschaffung des Beweises der Verwendung die Auszahlung des Darlehns nicht an den Anleiher, sondern an den Berechtigten, gegen eine von diesem auszustellende, gerichtlich beglaubigte Bescheinigung geschehen.

Sofern hinsichtlich der Befugniß des Berechtigten, über das Ablösungskapital zu verfügen, Zweifel obwalten, soll die Landeskredit-Kasse auf den Grund des §. 57 des oben gedachten Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösungen dem Berechtigten eine, während der ersten drei Jahre zu drei dreiviertel vom Hundert verzinsliche, Schuldverschreibung über das Ablösungskapital ausstellen, unter dieselbe bemerken, daß über das darin erwähnte Kapital vom Gläubiger nicht ohne Zustimmung der Betheiligten verfügt werden könne, und solche statt baaren Geldes bei dem im §. 64 des eben gedachten Gesetzes erwähnten Gerichte hinterlegen.

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten November 1833.)

Digitized by Google

§. 2.

Wenn eine Gesammtheit von Pflichtigen (nach den darüber in den §. §. 21, 22 und 38 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösungen enthaltenen Bestimmungen) zur Ablösung der gemeinschaftlichen Real-Last ein Darlehn von der Landeskredit-Kasse begehrt, so haben die Darlehnsempfänger in dem Schuldbekenntnisse sich zur Abführung der Zinsen und Kapital-Stückzahlungen der Landeskredit-Kasse solidarisch zu verpflichten.

Ist jedoch der Antheil, welchen jeder einzelne Pflichtige an jenem Darlehn auf die ihm zustehenden pflichtigen Immobilien zu übernehmen hat, bereits ermittelt oder auf sonstige Weise festgestellt, so kann auch jeder einzelne Pflichtige über seinen Antheil eine besondere Schuldverschreibung, unter Einlegung genügender hypothekarischer Sicherheit, ausstellen. Die Landeskredit-Kasse hat in diesem Falle vor der Auszahlung des Ablösungskapitals sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß auf Seiten der übrigen, zu der Gesammtheit gehörenden, Pflichtigen der vollständigen Bezahlung des Ablösungskapitals kein Hinderniß entgegenstehet.

§. 3.

Auch hinsichtlich der den Gemeinden zur Ablösung von Zehnten zu bewilligenden Darlehen genügt als Sicherheit die Verpfändung der Zehntberechtigungen, welche nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Ablösung auf die Gemeinden übergehen.

Zur Verzinsung und allmähligen Tilgung solcher Darlehen sollen vorzugsweise die von der Gemeinde auf die einzelnen Zehntpflichtigen zu jenem Zwecke vertheilten jährlichen Beiträge dienen. Die Erheber dieser Beiträge haften mit ihrem eigenen Vermögen der Landeskredit-Kasse dafür, daß die gedachten Beiträge nur zu jenem Zwecke verwendet werden.

§. 4.

Die im §. 15 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten zugesagte Beihülfe aus der Landeskredit-Kasse, sowie die durch gegenwärtiges Gesetz beabsichtigte Erleichterung der Erborgung von Ablösungskapitalien soll auch denjenigen kurhessischen Unterthanen zu Theil werden, welche vor dem Erscheinen des gedachten Ablösungsgesetzes Real-Lasten von in Kurhessen gelegenem Grundeigenthume abgelöset, und das Abfindungskapital noch nicht abgetragen, oder erborgt und noch nicht zurückgezahlt haben.

§. 5.

Die, durch den §. 55 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten vorgeschriebene, Benachrichtigung der in die Hypothekenbücher eingetragenen älteren Pfandgläubiger, kann bei Ablösungen, welche von Gemeinden oder einer Mehrheit Pflichtiger vorgenommen werden, in der Art geschehen, daß in dem betreffenden Provinzial-Wochenblatte die mittelst des Darlehns stattgefundene Ablösung der (nur im Allgemeinen, ohne specielle Angabe der einzelnen belastet gewesenen Grundstücke, zu bezeichnenden) Real-Last, mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß solches, in Gemäsheit des §. 55 des erwähnten Gesetzes zur Kenntniß der (ebenfalls nicht namentlich aufzuführenden) Pfandgläubiger, welchen an den betreffenden Grundstücken ein älteres Pfandrecht zustehe, gebracht werde.

§. 6.

Die Gemeinden können, wenn sie sich über die Mittel zur richtigen Abführung der Zinsen und Abschlagszahlungen gehörig ausweisen, auch zur allmähligen Tilgung ihrer Schulden gegen einfache Schuldbekenntnisse ohne hypothekarische Sicherheit

Digitized by Google

Darlehen aus der Landeskredit-Kasse nach dem Ermessen der Direction empfangen.

Mit dergleichen Darlehen sollen insbesondere die Gemeinden, welche einer solchen Hülfe bedürfen, zur Erbauung, Herstellung oder Erweiterung ihrer Schulhäuser gegen Entrichtung jährlicher Zinsen zu drei ein halb vom Hundert unterstützt werden.

§. 7.

Ausnahmsweise soll Unserm Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, jedoch vorbehaltlich Unserer landesherrlichen Genehmigung, gestattet seyn, solchen Unterthanen, deren Unternehmung für Hebung und Beförderung inländischen Gewerbfleises von besonderer Erheblichkeit und Nützlichkeit zu erachten ist, und welche sich durch Einsicht und Geschick in einem solchen Industriezweige, sowie durch Redlichkeit und Fleiß auszeichnen, — nach vorgängiger Anhörung der Direction der Landeskredit-Kasse — Darlehen aus dieser Kasse auch alsdann zu bewilligen, wenn sie dagegen nur dem Betrage des Darlehens im Schätzungswerthe gleichkommende Grundstücke (an solchen zustehende Realrechte), — jedoch, wo thunlich, in Verbindung mit noch einer anderen, von ihnen zu beschaffenden Sicherheit, — zur Hypothek einzusetzen vermögen.

§. 8.

Geräthet ein Schuldner der Landeskredit-Kasse in Vermögensverfall, dergestalt, daß von dem Gerichte ein Verfahren zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger desselben eingeleitet werden muß; so sollen die von dem Schuldner zur Landeskredit-Kasse zu zahlenden Zinsen, gleich den öffentlichen Abgaben, aus der verschuldeten Vermögensmasse so lange ununterbrochen fortbezahlt werden, als nicht dadurch unzweifelhaft ein besonderer Nachtheil für einen der Landeskredit-Kasse vorgehenden Gläubiger entsteht, vorbehaltlich jedoch einer etwa nachher in dem Distributions-Erkenntnisse verfügt werdenden Rückzahlung.

§. 9.

Die Landeskredit-Kasse soll von Vormündern und Kuratoren, als solchen, auch Darlehen im Betrage von 25 Thalern, zu drei vom Hundert verzinslich annehmen.

Auch wird dieselbe ermächtigt, Schuldverschreibungen bis zum Betrage von eintausend Thalern auszustellen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 31sten October 1833,

betreffend die Verhütung und Bestrafung des Zweikampfs.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums bewogen, Folgendes zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 11ten Januar 1830 und eine Militär-Ordre von demselben Tage bekannt gemachten Bestimmungen über die Verhütung und Bestrafung des Zweikampfs sind aufgehoben.

§. 2.

Statt dieser Bestimmungen treten die durch dieselben aufgehobenen Rechts-Normen wieder in Kraft.

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 31sten October 1833,

über die Aushebung der, im Falle einer schleunigen Mobilmachung des kurhessischen Bundeskontingentes zur Ergänzung der Kriegsstärke erforderlichen, Pferde für die Kavallerie und Artillerie sowie für das Armee-Fuhrwesen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung Unserer getreuen Landstände, nach Masgabe des §. 32 der Verfassungs-Urkunde folgendes Gesetz.

§. 1.

Wenn durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung die Aufforderung zur Mobilmachung des kurhessischen Bundeskorps erfolgt; so sollen die zu solcher Zeit an dessen Kriegsstärke fehlenden — sowie die später zur Erhaltung der Vollzähligkeit desselben erforderlichen — Pferde für die Kavallerie, Artillerie und das Armee-Fuhrwesen, gegen Bezahlung deren, durch Abschätzung auszumittelnden, Werthes in Unseren Landen ausgehoben werden können.

§. 2.

Jeder Pferdebesitzer (§. 4) ist verpflichtet, einer solchen Aushebung, sowie den, deren Vollziehung bezweckenden vorbereitenden Masregeln sich zu unterwerfen, und auf Verlangen die ausgewählten Pferde an die, von Unseren Ministerien des Innern und des Krieges gemeinschaftlich bezeichnet werdenden Orte in jeder Provinz, beziehungsweise der Grafschaft Schaumburg, gegen Empfang des ausgemittelten Preises und der Transportkosten, welche für die Meile mit acht Groschen pr. Pferd hierdurch bestimmt werden, abzuliefern.

§. 3.

Erst durch die, gegen Zahlung des Abschätzungspreises und der im §. 2 bemerkten Vergütung bewirkte, Ablieferung der betreffenden Pferde geht das deren bisherigen Besitzern bis dahin zustehende Eigenthums-Recht und die damit verbundene Gefahr auf den Staat über. Die Rückgabe solcher Pferde findet nur Statt, wenn der Besitzer die Hauptmängel gewußt und verschwiegen hat. Die Verpflichtung des früheren Eigenthümers zur Wiederübernahme der Ernährung

Digitized by Google

und Verpflegung eines solchen Pferdes, und zur Rückerstattung des empfangenen Schätzungspreises beginnt mit dem achten Tage nach erlangter Kenntniß von der Aufforderung zur Zurücknahme des Pferdes; die Verpflichtung zur landesüblichen Verzinsung des von ihm zurückzugebenden Schätzungspreises aber tritt mit dem fünfzehnten Tage nach jener Aufforderung ohne weitere Anmahnung ein.

§. 4.

Eine solche Aushebung kann nicht auf die den Gliedern des kurfürstlichen Hauses zugehörigen Pferde ausgedehnt werden.

Desgleichen sind von der Verpflichtung zur Ablieferung ihrer Pferde ausgenommen

1) die Staatsdiener des Militär- und Civilstandes, insofern diese keine andere als etatsmäsige Pferde besitzen,

2) die Postmeister und Posthalter, soweit sie nur die contractmäsige Anzahl Pferde halten,

3) die Lohnkutscher und Frachtfuhrleute, wenn sie nicht mehr als zwei Pferde haben;

es müssen indessen diese Pferdebesitzer die Verzeichnung ihrer sämmtlichen Pferde und die sonstigen, zum Zwecke der erforderlichen Ermittelungen dienenden, Masregeln geschehen lassen.

§. 5.

Von den Pferden, welche ihrem Besitzer nur zum Ackerbau oder den unter Nr. 3 im §. 4 genannten Gewerben dienen, soll niemals mehr als die Hälfte ausgehoben werden.

§. 6.

Die Verzeichnung und Schätzung der auszuhebenden Pferde geschieht unter der oberen Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges durch Kommissionen, und nach, die genaue Beschreibung der Pferde nach Alter, Geschlecht und Farbe enthaltenden, Verzeichnissen, an den, von jenen Kommissionen innerhalb des betreffenden Kreisamtsbezirks zu bestimmenden Orten, woselbst die Besitzer von Pferden diese vorzuführen schuldig sind.

Vom Tage der Aufzeichnung und Schätzung eines Pferdes an ist die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über dasselbe in der Art beschränkt, daß er solches nicht veräusern darf, und hört diese Beschränkung, sofern die Einstellung nicht erfolgt, erst mit dem Ablaufe von sechs Wochen auf.

§. 7.

Die erwähnten Kommissionen sollen bestehen:

aus dem Kreisrathe des Bezirks,

aus zwei dazu kommandirten Offizieren oder Militärbeamten,

aus zwei vom Kreisrathe gewählten pferdekundigen Landwirthen,

aus einem Militär-Thierarzt, und

aus dem Kreis-Thierarzt.

§. 8.

Der Kreisrath hat die Schätzung, ohne Theil daran zu nehmen, zu leiten, und die nicht bereits als Staatsdiener in Eid und Pflicht stehenden Kommissions-Mitglieder in gehöriger Weise zu beeidigen.

Die Schätzung geschiehet nach Stimmenmehrheit. Sollte jedoch die Mehrzahl der Schätzer sich über einen Preis nicht vereinigen können; so hat jeder der sechs Schätzer sein Gutachten zu Protokoll zu geben, und es wird alsdann der sechste Theil der durch die sechs verschiedenen Schätzungsbeträge sich ergebenden Hauptsumme als wirklicher Werth angenommen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Haupt-Remonte-Kommission hat der Einziehung der betreffenden Pferde, sowie der Bezahlung der Schätzungspreise, der Transportkosten und der Vertheilung der Pferde an die Regimenter ꝛc. sich zu unterziehen, und über Beschwerden der Pferdebesitzer wegen unrichtiger Taxation zu entscheiden, hinsichtlich der letzteren jedoch unbeschadet des Rekurses an das Ministerium des Innern.

§. 10.

Die näheren Instruktionen zur Ausführung dieses Aushebungs-Geschäfts in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz hat Unser Ministerium des Innern benehmlich mit dem Kriegsministerium zu erlassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XXI. — October.

Landtags-Abschied
vom 31sten October 1833.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, bei dem mit dem heutigen Tage eintretenden Ablaufe der, am 11ten April 1831 begonnenen Landtags-Periode, und dem hierdurch nothwendig gewordenen Schlusse des gegenwärtigen Landtags, nachstehenden Landtags-Abschied erlassen:

§. 1.

Es sind seit der auf den 11ten April 1831 erfolgten Zusammenberufung der getreuen Landstände, und unter deren verfassungsmäsigen Mitwirkung nachbemerkte Gesetze zu Stande gekommen:

1) vom 1sten Juli 1831, über die Besetzung der Gerichte;

2) vom 17ten August 1831, betreffend die Vorkehrungen wider die ansteckende Brechruhr (Cholera morbus);

3) vom 7ten September 1831, betreffend die Abgabe, welche einstweilen statt der indirecten Steuern in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld zu entrichten ist;

4) vom 13ten September 1831, über die Volljährigkeit;

5) vom 30sten September 1831, wegen der Mitregierung und einstweiligen alleinigen Regierung Seiner Hoheit des Kurprinzen;

6) vom 12ten October 1831, die Besteuerung des Branntweins betreffend;

7) vom 26sten October 1831, enthaltend einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 17ten August 1831, betreffend die Vorkehrungen wider die ansteckende Brechruhr;

8) vom 12ten November 1831, die indirekten Steuern betreffend;

9) vom 18ten November 1831, über die Pensionirung der Witwen und Waisen des ärztlichen und wundärztlichen Personals, dessen Tod durch Hülfeleistungen bei der Cholera herbeigeführt wird;

10) vom 25sten November 1831, die Legitimation der Landstände betreffend;

11) vom 24sten December 1831, die Aenderung des Spielkarten-Stempels betreffend;

12) vom 25sten Januar 1832, zu theilweiser Aufhebung der Vorkehrungen wider die ansteckende Brechruhr;

13) vom 31sten Januar 1832, über die Bestrafung der Uebertretungen der Ein- und Ausfuhrverbote und der, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffenden Anordnungen;

14) vom 31sten Januar 1832, die Versorgung des Kurfürstenthums, unter Ausschluß der Kreise Schmalkalden und Schaumburg, mit Kochsalz betreffend;

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten November 1833)

Digitized by Google

15) vom 29sten Februar 1832, über die Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste;

16) vom 21sten März 1832, über die abgabenfreie Benutzung von Destillir-Apparaten zur Reinigung und Verstärkung des Branntweins, Seitens der Branntweinbrenner;

17) vom 22sten März 1832, über die Hülfsteuer vom Branntwein für die Stadt- und Landgemeinden;

18) vom 4ten April 1832, über die Besteuerung des inländischen Weins und der inländischen Tabaksblätter;

19) vom 23sten Juni 1832, die Bürgergarden betreffend;

20) vom 23sten Juni 1832, die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten;

21) vom 23sten Juni 1832, die Errichtung einer Landeskredit-Kasse betreffend;

22) vom 6ten Juli 1832, betreffend die Stellvertretung der Justizbeamten;

23) das Rekrutirungsgesetz vom 10ten Juli 1832;

24) das Gesetz vom 11ten Juli 1832, über den Geschäftskreis der Staatsanwälte;

25) vom 30sten Juli 1832, über die künftige Rechtsverfassung der durch den Staatsvertrag vom 3ten Februar 1832 an Kurhessen übergegangenen Ortschaften;

26) vom 11ten August 1832, betreffend die Beschleunigung und die Kosten des Verfahrens in den höheren Instanzen;

27) vom 11ten August 1832, die Beschwerden über Verzögerung der Rechtspflege betreffend;

28) vom 13ten Juli 1833, einige Veränderungen in den Untergerichts-Bezirken und die deshalbige anderweite Eintheilung der gesetzlichen Zahl der Wahlmänner betreffend;

29) vom 2ten August 1833, die anderweite Abgrenzung der Justizämter Volkmarsen und Zierenberg, und die deshalb nöthige anderweite Bestimmung der Anzahl der von den genannten Justizämtern und dem Justizamte Grebenstein zu stellenden Wahlmänner betreffend;

30) vom 3ten August 1833, über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden;

31) vom 14ten September 1833, die Aufhebung der Waarenschau auf Messen und Jahrmärkten betreffend;

32) vom 29sten October 1833, wegen des Studirens auf der Landes-Universität;

33) vom 29sten October 1833, zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten;

34) vom 31sten October 1833, über die allgemeinen Landfolgedienste;

35) vom 31sten October 1833, wegen Einführung einer Klassensteuer;

36) vom 31sten October 1833, das Chausseegeld und Brückengeld, so wie die Entschädigung bei Aufhebung besonderer Pflastergelder betreffend;

37) vom 31sten October 1833, über einige Zusätze zu dem Gesetze vom 23sten Juni v. J., die Errichtung einer Landeskredit-Kasse betreffend;

38) vom 31sten October 1833, die Verhütung und Bestrafung des Zweikampfs betreffend;

39) vom 31sten October 1833, über die Aushebung der, im Fall einer schleunigen Mobilmachung des kurhessischen Bundes-Contingentes zur Ergänzung der Kriegsstärke erforderlichen, Pferde für die Cavallerie und Artillerie, sowie für das Armeefuhrwesen;

40) vom 31sten October 1833, die den Städten und Landgemeinden bewilligte Hülfsteuer vom Branntwein betreffend;

Digitized by Google

41) vom 31sten October 1833, die Besteuerung der Hunde und die Verminderung der Gefahren der Hundswuth betreffend;

42) vom 31sten October 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend;

43) das Finanzgesetz für die laufende Finanz-Periode, vom 31sten October 1833.

§. 2.

Auserdem haben Wir Unseren getreuen Landständen Entwürfe zu nachbenannten Gesetzen zur Zustimmung vorlegen lassen, welche jedoch von Seiten der ersteren während dieses Landtages nicht haben zur Erledigung gebracht werden können:

1) zu einem Gesetze zur Verbesserung der Wiesen, Weiden und Triften;

2) zu einem Hutegesetze;

3) zu einem Gesetze über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen;

4) zu einem Gesetze, die Beitreibung der liquiden Gefälle der kurhessischen Standesherren durch deren Rentbeamten, die den kurhessischen Standesherren zukommende Stempel- und Wegegeld-Freiheit, und die Aufnahme der Mitglieder der standesherrlichen Rentkammern oder der standesherrlichen Rentbeamten in die Civil-Witwen- und Waisengesellschaft, betreffend;

5) zu einem Gesetze wegen Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 2ten Mai 1822, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend;

6) zu einem Gesetze, enthaltend einige Vorschriften wegen der Behändigung gerichtlicher Verfügungen;

7) zu einem Gesetze, die Polizei-Gerichtsbarkeit betreffend;

8) zu einem Gesetze, die Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit und der gemischten Untersuchungsgerichte betreffend;

9) zu einem Gesetze, in Betreff einiger Zusätze zu dem Gesetze vom 16ten Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen;

10) zu einem Gesetze, die Ergänzung der Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, hinsichtlich des Massstabes der Pensionen betreffend;

11) zu einem Gesetze, das Münzwesen betreffend;

12) zu einem Gesetze über die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Obergerichts zu Rinteln;

13) zu einem Gesetz über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken;

14) zu einem Gesetze, die zu der Aufsicht wegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben verpflichteten Unterbedienten betreffend;

15) zu einem Gesetze, enthaltend eine authentische Erläuterung der Verordnung vom 22sten October 1830, die Bestrafung der minder schuldigen Theilnehmer an den früheren Volksbewegungen betreffend.

Wir behalten diese Gesetz-Entwürfe den Verhandlungen der nächsten Ständeversammlung, beziehungsweise Unserer höchsten Entschliesung, vor, wie nicht weniger auch den der gegenwärtigen Ständeversammlung zu Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegten, aber nicht zur Erledigung gebrachten Vertrag, welchen Wir mit Unseren Standesherren über die Abtretung der diesen zustehenden Regierungsrechte abgeschlossen haben, wobei Wir die Beförderung dieser, für das Wohl so vieler Unserer Unterthanen wichtigen Angelegenheit der nächsten Ständeversammlung dringend empfehlen.

Digitized by Google

§. 3.

Ueber die auf Unseren höchsten Befehl den getreuen Landständen proponirten Entwürfe zu den Gesetzen in Betreff

der Entschädigung für Wildschaden,

der Vergehungen durch die Presse und den Buchhandel,

der Abänderung einzelner Bestimmungen in dem Rekrutirungsgesetze vom 10ten Juli 1832,

der Zusätze zu der Stempelordnung vom 30sten November 1822,

der Bestimmung des Salzpreises, und

einer von Erbschaften und Vermächtnissen unter der Benennung Collateral-Erbschafts-Stempel zu erhebenden Abgabe,

der Executionsbefugniß der mit der Erhebung von Staatseinkünften beauftragten Staatsbehörden und Staatsdiener,

hat die gewünschte Vereinbarung nicht zu Wege gebracht werden können, und Wir behalten daher diese Gegenstände den künftigen Verhandlungen mit Unseren getreuen Landständen vor; so wie denn auch die der gegenwärtigen Ständeversammlung gemachte Proposition wegen Verständigung über verschiedene Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, hinsichtlich deren sich Zweifel erhoben haben, bis dahin keinen Erfolg gehabt hat.

Hinsichtlich der Städte- und Gemeinde-Ordnung, worüber eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, behalten Wir Uns weitere Beschlußnahme vor.

§. 4.

So wie durch die im §. 1 erwähnten Gesetze ein grosser Theil der sowohl in der Verfassungs-Urkunde, als im Landtags-Abschiede vom 9ten März 1831 zugesicherten, oder sonst durch das Bedürfniß Unserer Lande gebotenen, Einrichtungen und Anordnungen verwirklicht worden ist; so wie Wir ferner durch die erwähnten, bis jetzt noch nicht zur Erledigung gebrachten Vorlagen die Vollziehung sonstiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder des jüngsten Landtags-Abschiedes, und anderer Verbesserungen zum Wohl Unserer geliebten Unterthanen bezweckten; so haben Wir nicht weniger auch darauf Bedacht genommen, und zwar, so weit es erforderlich war, unter landständischer Mitwirkung, den übrigen in dem jüngsten Landtags-Abschiede ausgesprochenen Desiderien der getreuen Landstände nach Möglichkeit zu willfahren.

Namentlich sind

1) nach Masgabe des §. 6 des jüngsten Landtags-Abschiedes die zur Staatsverwaltung gehörenden Jagden, bis auf einige wenige, deren Verpachtung noch nicht hat stattfinden können, sämmtlich verpachtet worden;

2) sind zur Vorbereitung der im §. 7 desselben erwähnten Gesetzbücher Commissionen bestellt;

3) ist den im §. 8 desselben in Beziehung auf Beförderung des Gewerb- und Nahrungsstandes geäuserten Wünschen mit dem ersprieslichsten Erfolg entsprochen worden, indem, was

a. die Hinwirkung auf Wiederherstellung des freien Verkehrs anlangt, am 25sten August 1831 ein Zoll- und Handelsvertrag mit dem Königreiche Preussen und dem Grosherzogthume Hessen abgeschlossen worden, und vom 1sten Januar v. J. an, vermöge Unserer, zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen vom 28sten und 30sten December 1831 ins Leben getreten ist; ferner in Folge desselben vom ersteren Tage an bedeutende Erleichterungen in den Verkehrsverhältnissen mit den Königreichen Baiern und Württemberg bereits eingetreten sind (vergl. das Ausschreiben Unseres Finanz-Ministeriums vom 8ten Januar 1832); und inmittelst auch die Unterhandlungen wegen Erweiterung des preussisch-hessischen Zollvereins mit den zuletzt genann-

Digitized by Google

ten und mehreren anderen Staaten zufolge der vorgelegten und genehmigten deshalbigen Verträge, erwünschten Fortgang gehabt haben;

b. ebenso den Wünschen wegen Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung der begonnenen Kasernen-, Brücken- und Landstrasenbauten, Unternehmung neuer Strasenbauten, und gründlicher Abstellung der Baugebrechen an den Domänen-Gebäuden, nach Kräften entsprochen worden ist, da zu diesen Zwecken neben den zur Unterhaltung der Strasen und Brücken erforderlichen Summen, im Laufe der ablaufenden Finanz-Periode über 700,000 Thaler verwilligt, und zum Theil bereits verwendet worden, zum Theile noch zu verwenden sind;

c. desgleichen die Herabsetzung der Eisenpreise bei den Staats-Hütten- und Hammerwerken, so viel als thunlich, bewirkt ist, und

d. nicht weniger auch jede, mit der eigenthümlichen inneren Organisation des Armeekorps nur irgend vereinbarliche, Berücksichtigung der Gewerbtreibenden bei der Anschaffung und Verfertigung der Militär-Bedürfnisse stattgefunden hat.

4) Die im §. 9 des jüngsten Landtags-Abschiedes gedachte Visitation der oberen und unteren Behörden ist, was zunächst die Gerichte betrifft, angeordnet, und soweit es bis jetzt möglich war, bewerkstelligt worden, und Gleiches wird auch in der inneren Landes-Verwaltung, so weit als thunlich, geschehen.

5) In Betreff der Frage wegen Wiedereinführung der Fiskal-Aemter ist eine weitere Prüfung eingeleitet worden.

6) In Ansehung der nothwendigen Schulbauten ist, nach §. 11 des jüngsten Landtags-Abschiedes, auf Unterstützung der dürftigen Gemeinden aus Staatsmitteln thunlichst Bedacht genommen, so wie wegen Errichtung einer Anstalt zum Unterrichte von Taubstummen geeignete Einleitung getroffen worden.

7) Die im §. 12 des jüngsten Landtags-Abschiedes erwähnte Unterstützung der noch lebenden ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten, welche schon im amerikanischen Kriege gedient haben, und der hülfsbedürftigen Witwen solcher Krieger, ist vollständig bewirkt worden.

8) Zu der, im §. 14 desselben erwähnten Beseitigung der, in den verschiedenen Landestheilen rücksichtlich der Veranlagung der Grundsteuern wahrgenommenen, Ungleichheiten ist von Unserem Finanz-Ministerium das Nöthige vorbereitet worden, und hoffen Wir, dem nächsten Landtage den Entwurf zu einem Gesetze, welches ein vollständiges System einer gleichmäsigen Besteuerung enthalten wird, vorlegen lassen zu können, worauf es alsdann möglich seyn wird, auch in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Hanau die erforderlichen Rectifications- und Catastrirungs-Arbeiten zu beginnen.

9) Endlich ist dem im §. 15 des jüngsten Landtags-Abschiedes ausgedrückten Wunsche der getreuen Landstände wegen Rückzahlung der Dienst-Cautionen, welche kurhessische Unterthanen als Kassenbeamten oder Notare während der Fremdherrschaft in den Jahren 1807 bis 1813 in althessischen Theilen des damaligen Königreichs Westphalen baar geleistet haben, entsprochen, und hierauf dieser Gegenstand während des gegenwärtigen Landtags zur Erledigung gebracht worden.

Was aber die in den §. §. 4 und 6 des jüngsten Landtags-Abschiedes weiter gedachten Gesetzes-Vorlagen anlangt, so haben solche, obgleich zum Theil schon vorbereitet, doch auf dem gegenwärtigen Landtage nicht bewirkt werden können, weil die Kürze der Zeit vor dessen Eröffnung, und die Masse der Geschäfte während der Dauer desselben ein Mehreres zu leisten nicht zuließ; und ist es Unser landesväterlicher Wille, deren Vorlage auf dem nächsten Landtage, so weit es irgend thunlich seyn wird, bewirken zu lassen.

Digitized by Google

§. 5.

In Ansehung der, während des gegenwärtigen Landtags von den getreuen Landständen ausgesprochenen Wünsche und Anträge erklären Wir, unter Bezugnahme auf die derselben bereits im Einzelnen zugekommenen Entschließungen, und auf das Wichtigere Uns beschränkend, hier Folgendes:

1) der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der, die Einrichtung der Prüfungen für den Staatsdienst betreffenden Vorschriften ist in der Weise berücksichtigt worden, daß die in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen einer Revision unterworfen, und, nachdem sich hierdurch deren Unzulänglichkeit ergeben hat, die Einleitung zu Erlassung erschöpfender Vorschriften darüber getroffen worden ist;

2) der Entwurf einer neuen Meierordnung für die Grafschaft Schaumburg wird vorbereitet; eben so sind

3) Vorarbeiten eingeleitet, um sofort ein zweckmäßigeres und abgekürzteres Appellations-Verfahren einzuführen, und überhaupt die in dem prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel schon vor dem Erscheinen der neuen Proceß-Ordnungen abzustellen.

4) Ueber die zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens nothwendigen Masregeln und insbesondere wegen Berufung einer Synode haben angemessene Vorarbeiten bereits Statt gefunden, und werden Wir deshalb baldthunlichst das Weitere anordnen. Desgleichen wollen Wir die beantragte Errichtung eines evangelisch-theologischen Seminars an Unserer Landes-Universität genehmigen. Eine allgemeine Revision des Einkommens der evangelischen Geistlichkeit ist eingeleitet, und die desfalsigen Verbesserungs-Vorschläge werden den künftigen ständischen Verhandlungen vorbehalten.

5) In Betreff der Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens sind, während für Unsere Landes-Universität nach dem Antrage der Ständeversammlung von $18\frac{30}{31}$ aus der Staatskasse (auser den bisherigen Beiträgen und einem Zuschusse zu Deckung des Deficits der Universitätskasse) ein weiterer jährlicher Zuschuß von 12000 Thalern verwilligt worden ist, auch

a. zur Vervollkommnung der Lyceen und Gymnasien, neben den bisherigen Zuschüssen aus der Staatskasse, weiter 13,426 Thaler zur Verwendung gestellt worden, so wie auch die beantragte Revision dieser Lehr-Anstalten statt gehabt hat und eine neue Gymnasial-Ordnung entworfen worden ist, deren Verkündigung erfolgen soll, sobald die zur Zeit noch obwaltenden Anstände beseitigt seyn werden;

b. die Verlegung des hiesigen Schullehrer-Seminars nach Homberg und die Verwendung der zu diesem Zwecke ausgesetzten Summe von 23,700 Thalern haben Wir genehmigt, und behalten Uns vor, wegen Errichtung eines weiteren evangelischen Schullehrer-Seminars, die Mitwirkung der nächsten Ständeversammlung, soweit eine solche hinsichtlich des Kostenpunkts erforderlich werden würde, in Anspruch zu nehmen;

c. die Anträge der Ständeversammlung auf Verwendung einer Summe von 15000 Thalern zu Verbesserung derjenigen Gehalte würdiger Volksschullehrer, welche nicht 100 Thaler erreichen, haben Wir ebenfalls genehmigt, und werden die in diesem Betracht und noch auserdem, in Ansehung des Volksschulwesens überhaupt, von den getreuen Landständen eingebrachten Wünsche, so weit es nicht bereits geschehen ist, in dem, der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorzulegenden, Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen und sonst angemessen berücksichtigen; sowie Wir auch schon in dem Gesetze vom 31sten d. M., einige Zusätze zu dem Gesetze wegen Errichtung einer Landeskredit-Kasse enthaltend, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden bei Schulbauten das Nöthige angeordnet haben; endlich

Digitized by Google

d. wollen Wir dem Wunsche, wegen Bestellung eines besonderen Referenten in Unserm Ministerium des Innern für das Unterrichtswesen, Statt geben.

6) Im Interesse der Gewerbe in Unseren Landen haben Wir

a. eine höhere Gewerbschule in Unserer Residenzstadt Cassel eröffnen lassen, für welche, neben den Kosten der Anschaffung eines passenden Lokals, 5300 Thaler ausgesetzt worden sind; und wollen auch,

b. daß auf Errichtung von Gewerbschulen in einigen Städten des Landes und Vermehrung der Handwerksschulen, nach Masgabe des Bedürfnisses und der zu beschaffenden Mittel, Bedacht genommen werde, so wie Wir

c. wegen zu verbessernder Einrichtung des Handels- und Gewerbs-Vereins, und wegen solcher Masregeln, welche zur Belebung und Erstarkung der vaterländischen Industrie geeignet sind, nachdem nunmehr der dafür proponirte Fonds von 6800 Thalern in den Staats-Grund-Etat aufgenommen worden ist, Fürsorge, auch

d. zu einer Revision der die Gewerbe betreffenden Gesetze u. s. w. Einleitung treffen lassen werden.

7) Im Interesse der Landwirthschaft haben Wir

a. dem Landwirthschafts-Vereine eine verbesserte Einrichtung gegeben, und sonstige Masregeln zu Beförderung der Landwirthschaft getroffen, auch ist

b. wegen einstweiliger Modificirung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Landgestütewesen das Nöthige angeordnet worden, und werden Wir der nächsten Ständeversammlung den Plan zu einer zweckmäsigen Einrichtung des Landgestütes, zum Behufe der Prüfung des Kostenpunkts, vorlegen lassen;

c. hinsichtlich der Anlegung einer Musterwirthschaft haben Wir bereits der gegenwärtigen Ständeversammlung die gewünschte Proposition machen lassen; ferner ist

d. der Antrag wegen Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erwägung gezogen, und sind deshalbige Vorarbeiten bereits angeordnet; nicht weniger ist

e. wegen Errichtung eines Fruchtmarktes und einer Fruchthalle in Unserer Residenzstadt Einleitung getroffen worden.

8) Ausser den bereits vorher den Gemeindekassen mit 22,000 Thaler ab- und auf Unsere Staatskasse übernommenen unständigen Dienstkosten der Kreisämter, und Beiträgen zu den Kosten des Landgestüts, haben Wir gewünschtermasen die Gemeindekassen nun auch von der Bezahlung der 10,467 Thaler betragenden Kosten des Landwegebaues und der Tagegelder und Reisekosten der Ober-Schul-Inspektoren befreiet.

9) Die Revision der Wasserbau-Ordnung vom 31sten December 1824 wird vorbereitet, und werden Wir hierbei auf die landständischen Desiderien thunlichst Rücksicht nehmen lassen; auch haben Wir einstweilen eine Summe von 14,100 Thalern für die dringendsten Fälle, wo eine Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Wasserbauten nöthig schien, zur Aufnahme in den Staats-Grund-Etat proponiren lassen, welche jedoch von der dermaligen Ständeversammlung abgelehnt worden ist.

10) In Ansehung der Einquartirungslast und deren etwaigen Vergütung behalten Wir Uns vor, einen Entwurf geeigneter gesetzlichen Bestimmungen den getreuen Landständen demnächst vorlegen zu lassen.

11) Hinsichtlich des Durchmarsches und der Verpflegung der königlich-preussischen Truppen in Unseren Landen haben Wir die Anträge der Ständeversammlung berücksichtigt, und wird deshalb das Weitere erfolgen.

Digitized by Google

12) Zu einer verbesserten Einrichtung der Straf- und Besserungs-Anstalten werden bereits Vorbereitungen getroffen.

13) In dem Entwurfe eines Gesetzes über allgemeine Einrichtungen der städtischen Armenpflege soll auf das landständische Desiderium: daß die Spenden jeder Art, so viel irgend möglich, an die Bedingung einer bestimmten Beschäftigung (Verrichtung zugewiesener Arbeiten) geknüpft werden möchten, geeignete Rücksicht genommen werden.

14) Wegen Revision der Statuten und Privilegien der Leihhäuser ist ebenfalls Einleitung getroffen worden.

15) Den Anträgen der getreuen Landstände auf Umbildung der General-Brandversicherungs-Commission und anderweite Regulirung der Gehalte der bei derselben Angestellten haben Wir in angemessener Weise Unsere Genehmigung ertheilt.

16) Auch haben Wir die geäußerten Wünsche derselben in Betreff einer anderweiten Einrichtung der Verwaltungs-Behörden in Erwägung gezogen, und werden das deshalb Geeignete an die getreuen Landstände demnächst gelangen lassen.

17) Die Ausführung des Ständehausbaues in Gemäßheit der Statt gehabten Verhandlungen soll eifrigst betrieben werden, und nicht weniger werden Wir

18) auf Regulirung der Verhältnisse in der Rotenburger Quart ferner thunlichst hinwirken.

19) In Beziehung auf die Veräußerung oder Vererbleihung überflüssiger Staatsgebäude und solcher Domänen, deren Zerschlagung dazu dient, um an Güterbesitz armen Gemeinden aufzuhelfen, oder von denen der Pacht-Ertrag mit den Unterhaltungskosten nicht im Verhältnisse steht, ist das Nöthige theilweise schon geschehen, und wird je nach dem Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchung damit, und insbesondere mit Veräußerung der Zehntscheunen fortgeschritten werden.

20) Für Erledigung des rückständigen Rechnungswesens bei den Rentereien ist gesorgt, sowie Wir auch thunlichste Vereinfachung des Staats-Rechnungswesens, und eine solche Einrichtung desselben beabsichtigen, daß künftig die Nachweisung der Verwendung des Staatseinkommens ohne Zeitverlust möglich wird.

21) Ein groser Theil der bei Unserem Staatsschatze verwalteten älteren Landesschulden ist abgetragen, und die Herabsetzung des Zinsfußes von fünf auf vier Prozent bewirkt, auch wird der noch bleibende Rest nach und nach abgetragen werden.

22) Die Ablösung der dem Staate zustehenden Zehnten, Dienste und Gefälle hat die wirksamste Förderung erhalten.

23) Den Plan zu einer anderweiten Einrichtung der Forst-Lehranstalt werden Wir der nächsten Ständeversammlung zum Zweck der Aufnahme der Kosten in den Staats-Grund-Etat vorlegen lassen.

24) Die Aussetzung eines Fonds von höchstens 4000 Thalern zu Gnadengehalten für solche, vor der Kundmachung des Staatsdienstgesetzes verabschiedete, Unteroffiziere und Soldaten, welche eine Pension oder Unterstützung nicht genießen, und deren grose Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit nachgewiesen wird, haben Wir genehmigt.

25) Ein Reglement über die Reisekosten und Tagegelder der Civil-Staatsdiener,

26) einen Plan zur Reorganisation der Landgendarmerie,

27) einen revidirten Entwurf des Rekrutirungsgesetzes, werden Wir der nächsten Ständeversammlung, beziehungsweise Behufs der geeigneten Mitwirkung, vorlegen lassen.

Digitized by Google

28) Zur Ausarbeitung des in Folge des §. 81 des Gesetzes vom 23sten Juni v. J. zu erlassenden Reglements über die Waffenübungen und Dienstbewegungen der Bürgergarde haben Wir das Nöthige angeordnet und werden Wir solches baldthunlichst ertheilen.

29) Ferner werden Wir die am Schlusse des §. 62 des Staatsdienstgesetzes erwähnte Revision der dort in Bezug genommenen Vorschriften thunlichst beschleunigen lassen, und behalten Uns vor, die Ergebnisse derselben, insofern zu abändernden Bestimmungen die Zustimmung der Landstände sich als erforderlich zeigen wird, sobald als es geschehen kann, vorlegen zu lassen.

30) Desgleichen wollen Wir die Entwürfe zu dem im §. 2 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten erwähnten Gesetze dem nächsten Landtage vorlegen lassen.

31) Wegen Fixirung der Amts-Actuare, worüber die nöthigen Vorarbeiten beinahe vollendet sind, behalten Wir Unsere Entschliesung noch vor.

Auf die hier nicht besonders genannten landständischen Desiderien und Anträge, worauf ein Beschluß noch nicht erfolgt ist, wird ein solcher thunlichst bald erlassen werden.

§. 6.

Im Einverständniß mit den getreuen Landständen sind auf diesem Landtage ferner

1) die Anstände, welche von einem Theile der katholischen Geistlichkeit in Hinsicht auf die Beschwörung einiger Bestimmungen der Verfass. Urkunde erhoben worden waren, beseitigt; und

2) die Grundsätze für die Abschliesung von Verträgen mit Nachbarstaaten über die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- und dergl. Frevel festgesetzt worden; ebenso ist

3) die Aufhebung der zu Hanau bestandenen Lotterie erfolgt, und

4) das Regulativ der Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienst-Angelegenheiten verschickte Militärpersonen, sowie der Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile festgestellt, endlich

5) der Beschluß gefasst worden, Unserer Residenzstadt Cassel die aus einem im Jahre 1830 abgeschlossenen Vertrage schuldige jährliche Zahlung von 5000 Thalern an die Staatskasse für die Zukunft zu erlassen, und das Hallengebäude am Königsplatze abzutreten, gegen die von gedachter Stadt einzugehende Verbindlichkeit, den genehmigten Plan zu Herstellung einer zweckmäsigen Communication zwischen verschiedenen Theilen der Stadt auszuführen, auch die Unterhaltungskosten des gedachten Gebäudes zu übernehmen.

§. 7.

In Ansehung der Gehalte Unserer Staatsdiener ist mit den getreuen Landständen neben Festsetzung mehrerer Normal-Etate Folgendes vereinbart worden:

1) Für die Besoldungen derjenigen Stellen, hinsichtlich deren ein Normal-Etat zu Stande gekommen ist, dient derselbe in Ansehung des regelmäsigen Bedarfs zur Richtschnur. Die Bestimmung von Normalgehalten für diejenigen Stellen, für welche eine solche noch nicht erfolgt ist, bleibt so lange vorbehalten, bis die thunlichst zu beschleunigende Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse die Regulirung auch dieser Gehalte möglich macht.

Digitized by Google

2) Auf den Bezug der verwilligten Fourage-Rationen haben die betreffenden Staatsdiener nur in so weit Anspruch, als sie wirklich Pferde halten.

3) Die Residenz-Zulage der Staatsdiener bildet keinen Theil des Normal-Gehalts, und kommt daher bei Versetzungen und bei der Pensionirung nicht in Betracht.

4) Mit den Stellen, für welche Normal-Gehalte festgesetzt sind, ist der Bezug von Gebühren nicht verbunden, und sind vielmehr diese, so weit sie nicht aufgehoben sind, für die Staatskasse zu erheben. Von dieser Bestimmung sind jedoch folgende Gebühren ausgenommen:

a. für die Landmesser,

b. für das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Katastern,

c. von Nebenstellen, wenn auch eine solche von der Hauptstelle, für welche ein Normal-Gehalt besteht, unzertrennlich ist, wie z. B. Depositengebühren,

d. die Gebühren der Pedellen und dergleichen Gerichts-Unterbedienten,

e. die Denuncianten-Gebühren,

f. Tagegelder und Reisekosten.

Auch soll den, schon vor dem 1sten Januar 1831 angestellt gewesenen Subalternen der oberen Behörden (auser den Secretaren) der bisherige Gebührenbezug belassen und der Rein-Ertrag dieser Gebühren nach einem drei- bis neunjährigen Durchschnitt auf den Normal-Gehalt, in welchen sie eingewiesen sind, in Zurechnung gebracht werden können.

5) Diejenigen, welche künftig in einer solchen Klasse des Staatsdienstes angestellt werden, wofür bis dahin Normal-Gehalte noch nicht haben bestimmt werden können, erhalten aus dem ihnen überwiesenen Gebühren-Bezug kein Recht, demnächst nach Regulirung der Normal-Gehalte einen höheren, als den nach ihrem Dienstalter und ihrer Würdigkeit ihnen zugewiesenen, zu verlangen.

6) Bei einem Gesandten oder Geschäftsträger soll als dessen, unter dem Schutze des Staatsdienstgesetzes stehender Normal-Gehalt nur betrachtet werden

a. derjenige Normal-Gehalt, auf dessen bleibenden Bezug er bereits im Augenblick seiner diplomatischen Anstellung zufolge des Staatsdienstgesetzes ein Recht hatte, oder

b. der dritte Theil seiner diplomatischen Besoldung, oder

c. wenn dieses Drittheil nicht eintausend Thaler beträgt, wenigstens die Summe von eintausend Thalern, und zwar dergestalt, daß die Wahl unter diesen Alternativen dem Diener, und sofern von Bestimmung der Pension für dessen Witwe oder Waisen die Rede ist, diesen Personen zusteht.

7) Das Diensteinkommen von Nebenstellen wird nicht in den Normal-Gehalt für die Hauptstellen eingerechnet und stehet nicht unter dem Schutze des Staatsdienstgesetzes, kann daher so, wie die Nebenstelle selbst, zu jeder Zeit entzogen und bei Versetzungen oder Pensionirungen nicht berücksichtigt werden. Doch haben diejenigen, welche dermalen auf das Einkommen einer Nebenstelle einen Rechts-Anspruch haben, sich der Entziehung oder Ermäsigung des damit verbundenen Diensteinkommens nur in so weit zu unterwerfen, als sie durch eine, in Gemäsheit des Normal-Etats zu Theil werdende Erhöhung ihres bisherigen Gehalts für jenes Einkommen entschädigt werden.

8) Diejenigen Staatsdiener, welche in den einzelnen Dienstzweigen über die, landständischer Seits beantragte, Normalzahl dermalen angestellt sind, sollen vorerst einen auserordentlichen Etat bilden, jedoch ebenfalls die entsprechenden Normal-Gehalte erhalten, und demgemäß in die einzelnen Gehaltsklassen, nach Verhältniß ihres

Digitized by Google

Dienstalters und ihrer Würdigkeit, vertheilt werden. Hiernächst aber sind dieselben, je nachdem sie in dem Dienstzweige, worin sie angestellt sind, entbehrlich werden, auf andere geeignete Weise, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Departements, zu verwenden.

9) Diejenigen Staatsdiener, welche von einer Stelle jetzt schon ein größeres ständiges oder unständiges Diensteinkommen rechtmäßig zu beziehen haben, als der mit der Stelle verbundene Normalgehalt beträgt, haben den Mehrbetrag als eine in den außerordentlichen Etat aufzunehmende persönliche Zulage so lange zu beziehen, bis dieselbe durch einen ihnen zu bewilligenden höheren Normal-Gehalt ausgeglichen seyn wird. Jedoch soll nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werden, die Uebernahme von Gehaltsbeträgen auf den außerordentlichen Etat zu vermeiden, beziehungsweise zu beseitigen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Trott.
Vt. Hassenpflug.

Anmerkung. Nach erfolgter Auswechselung der Ratifikations-Urkunden über die im §. 4 unter Nr. 3, lit. a, erwähnten Verträge wird auch das in der Sitzung der Ständeversammlung vom 20sten September 1833 angenommene Gesetz, betreffend die zur Vollziehung von Zollverträgen erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der indirekten Abgaben, publizirt werden.

Digitized by Google

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern,

vom 8ten November 1833,

die Annahme der Kronenthaler in den öffentlichen Kassen betreffend.

Da es sich ergeben hat, daß in der Provinz Niederhessen und in einigen Theilen der Provinzen Oberhessen und Fulda Kronenthaler in einem ihren Werth weit übersteigenden Kurse circuliren, und Bestimmungen über deren Annahme in den öffentlichen Kassen nöthig geworden sind; so werden, mit Rücksicht auf den Silbergehalt dieser Münze und deren Verhältniß zum Ein- und zwanzig-Gulden-Fuß, wonach die hessischen Münzen ausgeprägt werden, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

In den Kassen des Staates und derjenigen öffentlichen Anstalten, welche unter der Aufsicht des Staates stehen und Zuschüsse von demselben empfangen, sollen künftig die ganzen und halben Kronenthaler nur zu einem Thaler dreizehn gGr. und resp. achtzehn und einem halben gGr. angenommen und ausgegeben werden.

§. 2.

Die Annahme der Viertel-Kronenthaler ist gänzlich untersagt.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Kassen, bei welchen nicht nach dem Vier- und zwanzig-Gulden-Fuse gerechnet wird.

Cassel am 8ten November 1833.

Kurfürstliches Ministerium
der Finanzen. des Innern.

Motz. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XXII. — December.

Gesetz

vom 6ten December 1833,

die zur Vollziehung von Zollverträgen erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der indirekten Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns durch die in Folge weiter abgeschlossener Zollverträge eingetretenen Verhältnisse bewogen gefunden, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Der §. 67 des Gesetzes vom 31sten Januar 1832, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, wird dahin abgeändert, daß sowohl die Verordnung vom 30sten December 1831, als auch das Gesetz vom 31sten Januar 1832 für die dermalen dem Zollverbande angehörigen Landestheile bis zum Schlusse des Jahres 1834 in Kraft bleiben soll, in sofern nicht schon früher im verfassungsmäßigen Wege eine andere Gesetzgebung eintritt.

§. 2.

Die Bestimmungen, welche in den unter landständischer Zustimmung mit den Kronen Baiern, Sachsen, Württemberg, den gros- und herzoglich-sächsischen, auch übrigen thüringischen Staaten weiter abgeschlossenen Zollverträgen, hinsichtlich der hiernach eintretenden indirekten Abgaben, hinsichtlich der zu deren Erhebung und Sicherung zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen, so wie hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse zu den anderen Zoll-Vereinsstaaten enthalten sind, erhalten vom Tage deren Verkündigung im Gesetzblatte volle gesetzliche Gültigkeit.

Die hiernach zu erlassenden Bekanntmachungen werden namentlich wegen des Tarifs, wegen des Gemäses und Gewichtes, und wegen der alsdann in dem Kreise Schmalkalden zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen das Weitere enthalten.

Alle, welche dieses angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten December 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten December 1833.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XXIII. — December.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 23sten December 1833,

betreffend die Abänderungen der Zoll-Erhebungsrolle vom 30sten December 1831.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 6ten d. M. werden hierdurch diejenigen Abänderungen in der übrigens fortbestehenden Zoll-Erhebungsrolle vom 30sten December 1831 (s. Nr. XXII der Gesetzsammlung vom Jahre 1831) zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, welche als Folge der mit anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge, deren Publikation sofort geschehen wird, vom 1sten Januar 1834 an in Kraft treten.

Von demselben Zeitpunkte an ist in unmittelbarer Folge der geschlossenen Verträge die Erhebung des Eingangszolls von den aus dem freien Verkehre der zollvereinten Staaten nach Kurhessen eingehenden, ingleichem des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangs-Abgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände einzustellen.

Diese Abänderungen bei der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben sind folgende:

Zur ersten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 30sten December 1831

werden den Gegenständen, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, ferner beigerechnet:

zu Art. 12. Frische Krappwurzeln, auch Feuerschwamm, unbearbeitet, wie er von den Bäumen kommt;

zu Art. 16. Neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

zu Art. 18. Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, auch Musterkarten und Muster, welche Handelsreisende mit sich führen.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten December 1833.)

Digitized by Google

Zur zweiten Abtheilung.

Von den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, werden folgende abgeänderte Zollsätze erhoben:

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Abgabensätze bei dem Eingange. Thlr.	Sgr.	bei dem Ausgange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1.	Von Mutterlauge von Salzsiedereien, die allgemeine Eingangs-Abgabe	1 Zentn.	—	12	frei		
2. c.	= baumwollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungsrolle	=	50	—	—	—	20 in Fässern u. Kist. 8 in Ballen.
3.	= Blei, rohem, in Blöcken und Mulden .	=	—	6	—	—	
4.	= groben Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren	=	3		—	—	
5. d.	= Blei-, Silber- und Goldglätte, die allgemeine Eingangs-Abgabe. . .	=	—	12	—	—	
	Anmerk. Von rohem Flußspath in Stücken	=	—	4	—	—	
	Von Galläpfeln	=	—	4	—	4	
g.	= Eckerdoppern, Knoppern . . .	=	—	2	—	2	
	Anmerk. Von Cedernholz.	=	—	4	—	4	
	Von Weinstein	=	—	6	—	—	
m.	= Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem	=	—	4	—	—	
p.	= Schwefel	=	—	2	—	—	
9.	Hafer, in Quantitäten unter sechs und andere Getraidefrüchte unter drei Casseler Metzen, gehen frei ein.						
11.	Von rohen (grünen, gesalzenen, trockenen Häuten und Fellen zur Lederbereitung, ingleichen von rohen Pferdehaaren	=	frei	—	1	16	14 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
	= Fellen zur Pelzwerksbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer.	=	—	16	—	—	
	= Hasenfellen und Hasenhaaren .	=	frei	—	—	12	
13.	= Hopfen	=	2	12	—	—	
19. a.	= Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glokkengut, Kupfer- und andern Schei-						

Digitized by Google

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Abgabensätze bei dem Eingange. Thlr.	Sgr.	Ausgange. Thlr.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	demünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine), die allgemeine Eingangs-Abgabe	1 Zentn.	—	12	—	—	
21. a. u. b.	Von lohroth gearbeiteten Häuten, wie von lohgarem Fahlleder ꝛc., ebenso von sämisch- und weißgarem Leder, auch Pergament.	"	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
——	" von allem gefärbtem und lackirtem Leder, wie von Brüsseler und dänischem Handschuhleder	"	8	—	—	—	Desgleichen.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.						
24. b.	Von wollenen Lumpen, wie von leinenen und baumwollenen	"	frei	—	2	—	
25. a.	" Cyder (gegohrenen Getränken aus Obst)	"	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.
— .i.	" frischen Südfrüchten: Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten	"	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 16 gGr.						
——	Von trockenen und getrockneten Südfrüchten und Blättern: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkernen, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschalen.	"	4	—	—	—	Desgleichen.
25 k.	Gewürze ꝛc., welchen Zimmetblüthe zugesetzt ist	"	6	16	—	—	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
— m. u. n.	Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao,	"	6	16	—	—	14 in Fässern, Kisten und Körben.
— s.	Von Muschel- oder Schaalthieren aus der See, als Austern ꝛc.	"	4	—	—	—	7 in Ballen.
26.	" Oel, in Fässern eingehend	"	1	16	—	—	
27. a.	" grauem Lösch- und Packpapier, die allgemeine Eingangs-Abgabe	"	—	12	—	—	
b.	" ungeleimtem ordinärem Druckpapier, auch grobem (weißen und gefärbten) Packpapier und Pappdeckeln .	"	1	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Abgabensätze bei dem Eingange. fl.	kr.	Ausgange. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
27. c.	Von allen anderen Papiergattungen, auch von Papier, welches lithographirt, bedruckt, oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen ꝛc. zu dienen	1 Zentn.	5	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
— d.	Papiertapeten	=	10	—	—	—	14 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
28. b.	Von Pelzfutter und Besätzen, wie von anderen fertigen Kürschnerarbeiten, überzogenen Pelzen, Mützen u. dergl. m. .	=	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
— a.	Ausnahme. Von fertigen, nicht überzogenen Schaafpelzen, wie bisher	=	6	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Kisten.
33.	Von Lithographirsteinen.	1 Stück	—	—	—	1	
38. c.	= einfarbigem oder weißem Fayance oder Steingut, irdenen Pfeifen . .	1 Zentn.	5	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
— f. u. g.	= farbigem Porzellan, von dergleichem weißen mit farbigen Streifen, mit Malerei oder Vergoldung	=	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
41. a.	= roher Schaafwolle	=	frei	—	2	—	
— c.	= wollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungsrolle	=	30	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Ballen.
— d.	= Teppichen aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	=	20	—	—	—	Desgleichen.

Für folgende Gegenstände und Verpackungen ist die Thara abgeändert:

a) Unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel (25, w, 1) in Fässern . . . 15.

b) Raffinirter und Kochzucker (25, y, 1) in anderen als eichenen Fässern . 15.

c) Rohzucker und Schmelzlumpen (25, y, 2) in Fässern und Kisten . . . 15.

Zur dritten Abtheilung.

An die Stelle der Bestimmungen dieser Abtheilung in der Erhebungsrolle vom Jahr 1831 über die Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden, treten folgende ein:

1) die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Digitized by Google

2) Von den Gegenständen der zweiten Abtheilung wird, wenn sie zur Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet bestimmt sind, in Kurhessen entrichtet:

		gGr.	Hlr.
a. Auf der Straße von Carlshafen oder Cassel nach Frankfurt a. M. über Marburg und Bilbel, und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	2	3
für Esel und Mauleſel	vom Stück	3	12
= Pferde	= =	5	10
= Fohlen	= =	3	12
= Rindvieh (erwachſenes)	= =	3	12
= Kälber	= =	—	15
= Schaafvieh (erwachſenes nnd Lämmer)	= =	—	15
= Schweine (erwachſene und Ferkel)	= =	—	15
= Ziegen (erwachſene und Lämmer)	= =	—	15
b. Auf der Straſe von Carlshafen oder Caſſel nach Frankfurt a. M. über Fulda und Hanau, und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	3	9
für Eſel und Mauleſel	vom Stück	6	10
= Pferde	= =	9	15
= Fohlen	= =	6	10
= Rindvieh (erwachſenes)	= =	6	10
= Kälber	= =	1	11
= Schaafvieh (erwachſenes und Lämmer)	= =	1	11
= Schweine (erwachſene und Ferkel)	= =	1	11
= Ziegen (erwachſene und Lämmer)	= =	1	11
c. Auf der Straſe von Witzenhauſen nach Frankfurt a. M. über Fulda und Hanau, und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	3	9
für Eſel und Mauleſel	vom Stück	7	12
= Pferde	= =	11	10
= Fohlen	= =	7	12
= Rindvieh (erwachſenes)	= =	7	12
= Kälber	= =	1	15
= Schaafvieh (erwachſenes und Lämmer)	=	1	15
= Schweine (erwachſene und Ferkel)	=	1	15
= Ziegen (erwachſene und Lämmer)	= =	1	15
d. Von Carlshafen oder Caſſel bis Netra, und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	1	8
für Eſel und Mauleſel	vom Stück	2	—
= Pferde	= =	3	—
= Fohlen	= =	2	—
= Rindvieh (erwachſenes)	= =	—	8
= Schaafvieh (erwachſenes und Lämmer)	= =	—	8
= Schweine (erwachſene und Ferkel)	= =	—	8
= Ziegen (erwachſene und Lämmer)	=	—	8

Digitized by Google

		gGr.	Pfr.
e. Von Witzenhausen bis Netra, und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	1	3
für Esel und Mauleſel	vom Stück	1	10
» Pferde	» »	2	7
» Fohlen	» »	1	10
» Rindvieh (erwachſenes)	» »	1	10
» Kälber	» »	—	7
» Schaafvieh (erwachſenes und Lämmer)	» »	—	7
» Schweine (erwachſene und Ferkel)	» »	—	7
» Ziegen (erwachſene und Lämmer)	» »	—	7
f. Von Mainkur bis Raßdorf und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	2	3
für Esel und Mauleſel	vom Stück	3	12
» Pferde	» »	5	10
» Fohlen	» »	3	12
» Rindvieh (erwachſenes)	» »	3	12
» Kälber	» »	—	15
» Schaafvieh (erwachſenes und Lämmer)	» »	—	15
» Schweine (erwachſene und Ferkel)	» »	—	15
» Ziegen (erwachſene und Lämmer)	» »	—	15
g. Von Mainkur bis Neuwirthshaus, und umgekehrt	vom Zentner (incl. Verbleiung)	—	6
für Esel und Mauleſel	vom Stück	—	8
» Pferde	» »	—	12
» Fohlen	» »	—	8
» Rindvieh (erwachſenes)	» »	—	8
» Kälber	» »	—	2
» Schaafvieh (erwachſenes und Lämmer)	» »	—	2
» Schweine (erwachſene und Ferkel)	» »	—	2
» Ziegen (erwachſene und Lämmer)	» »	—	2

Zur fünften Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zu Nr. 6. An die Stelle dieſer Beſtimmungen treten folgende ein:

Von Gegenſtänden, welche zum unmittelbaren Durchgange beſtimmt ſind, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich bei dem Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet werden.

Von Gegenſtänden, welche zum Eingange beſtimmt und nicht mit einer höheren Abgabe als einem halben Thaler vom Zentner belegt ſind, müſſen die Gefälle gleich bei dem Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen.

Digitized by Google

Gegenstände dagegen, welche höher belegt und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, addressirt sind, können mit Begleitschein von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und daselbst die Abgaben davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt aber die Abgaben-Entrichtung erst dann, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

Zu Nr. 12. a. Bei der Abgaben-Erhebung bleiben auser Betracht und werden nicht versteuert alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth.

Anhang.

An Ausgleichungs-Abgaben werden in Kurhessen (mit Ausschluß des im thüringischen Zollvereine befindlichen Kreises Schmalkalden und des vom Zollverbande noch nur Zeit ganz ausgeschlossenen Kreises Schaumburg) erhoben:

A. bei dem Uebergange aus den Königreichen Baiern und Württemberg (mit Ausschluß des baierschen Rheinkreises):

1) vom Branntwein 1½ Thaler für die Ohm zu 120 preussischen Quart und 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;

2) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten) ⅔ Thaler vom Zentner;

3) vom Wein ⅚ Thaler und vom Weinmost ⅔ Thaler vom Zentner.

B. Bei dem Uebergange aus dem baierschen Rheinkreise:

1) vom Bier ⅓ Thaler für die Ohm;

2) vom Branntwein 3 Thaler für die Ohm zu 120 preussischen Quart und 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;

3) vom Tabak (Blätter und Fabrikate) ⅔ Thaler für den Zentner;

4) vom Wein ⅚ Thaler und vom Weinmost ⅔ Thaler für den Zentner.

C. Bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen:

1) vom Branntwein 3 Thaler für die Ohm zu 120 preussischen Quart und 50 Prozen. Alkoholstärke nach Tralles;

2) vom Tabak (Blätter und Fabrikate) ⅔ Thaler vom Zentner;

3) vom Wein ⅚ Thaler und vom Weinmost ⅔ Thaler für den Zentner.

Cassel am 23sten December 1833.

Kurfürstliches Ministerium der Finanzen.

Mog.

Vt. Heß.

Digitized by Google

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 23sten December 1833,

betreffend die Gerichtsbarkeit über den zur Oberförsterei Friedewald gehörigen Meckbacher Forst.

Durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist bestimmt worden, daß der zur Oberförsterei Friedewald gehörige Meckbacher Forst der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes Hersfeld ausschließlich überwiesen werden soll.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Cassel am 23sten December 1833.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Hassenpflug.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XXIV. — December.

Verkündigung

der zwischen Kurhessen, dem Königreiche Preussen, dem Grosherzogthume Hessen, den Königreichen Baiern und Württemberg, dem Königreiche Sachsen, den grosherzoglich- und herzoglich-sächsischen, auch den fürstlich-schwarzburgschen und reussischen Regierungen abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

bringen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums nachstehende, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgeschlossenen, Zoll- und Handelsverträge, nämlich:

1) den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen und Grosherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Württemberg anderseits, vom 22sten März d. J., und den dazu gehörigen Zusatz-Artikel vom 31sten October d. J.;
2) den Zollvereinigungs-Vertrag der ebengedachten Staaten einerseits und des Königreichs Sachsen anderseits, vom 30sten März d. J., nebst dem dazu gehörigen Zusatz-Artikel vom 31sten October d. J.;
3) den Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, vom 10ten Mai d. J., nebst der Vereinbarung über den Salzverkehr;
4) den Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen, Grosherzogthum Hessen, Baiern, Württemberg und Sachsen einerseits, und den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Anschliesung des letzteren Vereins an den Gesammtverein der erstgenannten Staaten, vom 11ten Mai d. J.;
5) das Zoll-Kartel zwischen sämmtlichen ebengenannten Staaten, vom 11ten Mai d. J.;
6) den Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und den zum thüringischen Vereine verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 11ten Mai d. J.,

unter Hinweisung auf das Gesetz vom 6ten d. M. und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vollziehung der Art. 5 und 6 des unter Nr. 5 aufgeführten Zoll-Kartels in den für dergleichen Fälle sonst anwendbaren Formen Statt zu finden hat.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten December 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Trott. Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten December 1833)

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 1.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Preussen,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen einerseits, und

Seine Majestät der König von Baiern und

Seine Majestät der König von Württemberg andererseits

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwickelung der zwischen Ihnen bestehenden diesfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister Carl Georg Maassen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Kommenthur des Ordens der königlich-württembergischen Krone, Groskreuz des kurfürstlich-hessischen Löwen-Ordens, des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens und des grosherzoglich-sachsen-weimarischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Kommenthur des Ordens der königlich-württembergischen Krone und des königlich-hannoverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Commandeur des grosherzoglich-sachsen-weimarischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen und königlich-sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des kurhessischen Ordens vom eisernen Helm, Ritter des königlich-dänischen Danebrog-Ordens, Kommenthur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheime Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Classe des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Baiern

Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen, königlich-sächsischen, grosherzoglich-sächsischen und den herzoglich-sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Franz a Paula, Friedrich Freiherrn von Linden,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel. 1.

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammt-Verein bilden.

Art. 2.

In diesen Gesammt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem preussisch-hessischen oder in dem baierisch-württembergischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den gröseren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrasen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten

Digitized by Google

als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4) sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen preussisch-hessischen und des bisherigen baierisch-württembergischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Masgabe der Art. 9 und 10,

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Masgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den königlich-baierischen und königlich-württembergischen Landen in die königlich-preussischen, kurfürstlich-hessischen und grosherzoglich-hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrasen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen

Digitized by Google

die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, sowie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision Statt finden, auser in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmasregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmasregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7, b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates, im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preussen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

d) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

e) im Grosherzogthume Hessen von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereins-Staate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

Digitized by Google

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse, als: Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen, im Umfange des Vereins erzeugten, Gegenstände, welche nur durch einen Vereins-Staat transitiren, um entweder in einen anderen Vereins-Staat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Strasen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, sowie der im Grosherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, unzulässig sind.

Digitized by Google

Art. 13.

Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strasen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäs aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (soweit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte), bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maas- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction auf die Maase und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter, als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem preussischen und nach dem baierischen Maas-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preussen nach preussischem, in Baiern und Württemberg nach baierischem Maase und Gewichte, in den hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maase und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Haupt-Abtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münz-System übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfuse geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß der-

Digitized by Google

jenigen, welche das Schiffsgefäs treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schiffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäse überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäsig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur

Digitized by Google

Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgaben hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich-preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlasst werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen, haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches so bald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preussischen Staaten, den Königreichen Baiern und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag, der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Digitized by Google

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Masgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäs, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäsigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen, oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Frei-Registern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen

Digitized by Google

für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemäsheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgehet, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäsig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Häll-Aemter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

Digitized by Google

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, imgleichen bei den Zoll-Directionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zu vollständiger Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Digitized by Google

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereins-Staate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt die zweckmäsige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten auserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Masregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine auserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Canzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Masregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollten Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschliesende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Digitized by Google

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1sten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt; so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Masregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Masregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäs modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 22sten März 1833.

C. G. Maassen.
(L. S.)

H. W. von Steuber.
(L. S.)

Wilhelm von Kopp.
(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Arn. Friedr. von Mieg.
(L. S.)

Franz a Paula Friedrich, Freiherr von Linden.
(L. S.)

Friedrich Ch. Johann, Graf von Luxburg.
(L. S.)

Digitized by Google

Zusatz-Artikel

zu dem

Zollvereinigungs-Vertrage zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grosherzogthume Hessen einerseits, und Baiern und Württemberg andererseits, vom 22sten März 1833.

1.

In Gemäsheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22sten März d. J. enthaltenen Verabredungen wollen Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Württemberg die unter A beiliegende Zoll-Ordnung und den unter B beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreiche Preussen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Grosherzogthume Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zoll-Ordnungen, der erwähnte unter B beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündigt werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zoll-Ordnungen, so wie der Tarif, sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22sten März d. J. anzusehen.

2.

Die kontrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäsig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22sten März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin am 31sten October 1833.

C. G. Maassen. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens Hohenau. (L. S.)

Wilhelm von Kopp. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Friedrich Ch. Johann, Graf von Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich, Freiherr von Linden. (L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Preussen,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen, dann

Seine Majestät der König von Baiern und

Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen andererseits

haben, von dem Wunsche beseelt, ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitig freien Handels- und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister Carl Georg Maassen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Kommenthur des Ordens der königlich-württembergischen Krone, Groskreuz des kurfürstlich-hessischen Löwen-Ordens, des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens und des grosherzoglich-sachsen-weimarischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Kommenthur des Ordens der königlich-württembergischen Krone und des königlich-hannoverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Commandeur des grosherzoglich-sachsen-weimarischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen und königlich-sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des königlich-dänischen Danebrog-Ordens, Kommenthur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheime Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Classe des grosherzoglich-hessischen Ludwig-

Digitized by Google

Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern

Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen, königlich-sächsischen, grosherzoglich-sächsischen und den herzoglich-sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn von Linden,

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen

Allerhöchst Ihren Staats- und Finanzminister Heinrich Anton von Zeschau, Commandeur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des königl. sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des königlich-sächsischen Militär-St. Heinrich-Ordens, Ritter des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel. 1.

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22sten März d. J. zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grosherzogthum Hessen einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits geschlossenen Zollvereine mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrages Antheil genommen, und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen. Es wird demgemäs das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesammt-Verein bilden, und der Inhalt des Vertrages vom 22sten März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modificationen, hier, wie nachsteht, aufgenommen werden.

Art. 2.

In den Gesammt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Digitized by Google

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Preussen, Kurhessen und dem Grosherzogthum Hessen, desgleichen in Baiern und Württemberg bestehen, auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen, zugelassen, diese, wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den gröseren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrasen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4) sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen preussisch-hessischen und des bisherigen baierisch-württembergischen Zollvereins, ingleichen des Königreichs Sachsen auf, und es können alle im freien Verkehr

Digitized by Google

des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Masgabe der Art. 9 und 10,

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Masgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aufengrenzen unterliegen, auch aus den königlich-baierischen und königlich-württembergischen Landen in die königlich-preussischen, königlich-sachsischen, kurfürstlich-hessischen und grosherzoglich-hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrafen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, sowie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision Statt finden, auser in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- und Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmasregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

Digitized by Google

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmasregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7, b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates, im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preussen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

c) im Grosherzogthume Hessen von
Bier.

d) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

f) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Digitized by Google

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereins-Staate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse, als: Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen, im Umfange des Vereins erzeugten, Gegenstände, welche nur durch einen Vereins-Staat transitiren, um entweder in einen anderen Vereins-Staat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem

Digitized by Google

die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Strasen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, sowie der im Grosherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strasen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäs aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (soweit dies noch

Digitized by Google

nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte), bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maas- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction auf die Maase und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter, als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem preussischen und nach dem baierischen Maas-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll, bis auf weitere Verabredung wegen eines gemeinsamen Maases und Gewichtes, in Preussen nach preussischem, in Baiern und Württemberg nach baierischem Maase und Gewichte, in Sachsen und den hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maase und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den hessischen Landen ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Haupt-Abtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Die Zoll-Abgabe soll im Königrich Sachsen nach dem preussischen Münzfuse berechnet und kann entweder in preussischen $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{6}$ Stücken, oder in sächsischem Gelde nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse geleistet werden.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäs treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der konventionellen Elb-Schiffahrts-Abgaben wird zwischen der königlich-preussischen und königlich-sächsischen Regierung folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das preussische und sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschiffahrts-Abgaben, wie solche konventionsmäsig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt, so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher, als zu einem Viertel der konventionsmäsigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden.
2) Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt, aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zoll-Entrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des konventionsmäsigen Recognitions-Geldes.
3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elbzoll-Antheils des letzteren Staates entrichtet wird.
4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder

Digitized by Google

welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem konventionsmäßigen Recognitionsgelde der Durchgangs-Abgabe nach dem Zolltarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgaben hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum

Digitized by Google

Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich-preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlasst werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Die königlich-sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zoll-Cartel beitreten, welches zwischen den übrigen contrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preussischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag, der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Masgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäs, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäsigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen, oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Frei-Registern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen ür die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemäsheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen;

Digitized by Google

der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgehet, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungskosten, mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hall-Aemter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, imgleichen bei den Zoll-Directionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Con-

Digitized by Google

troleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zu vollständiger Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereins-Staate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

Digitized by Google

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten auserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Masregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine auserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Canzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Masregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollten Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschliesende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1sten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt; so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Masregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen.

Digitized by Google

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Masregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäs modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 30sten März 1833.

C. G. Maassen. (L. S.)

H. W. von Steuber. (L. S.)

Wilh. von Kopp. (L. S.)

Heinr. Ant. von Zeschau. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Heinr. Theod. Ludwig Schwedes. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig von Wazdorff. (L. S.)

Arn. Friedr. von Mieg. (L. S.)

Friedrich Ch. Johann, Graf von Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich, Freiherr von Linden. (L. S.)

Digitized by Google

Zusatz-Artikel

— zu dem —

Zollvereinigungs-Vertrage zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grosherzogthume Hessen, dann Baiern und Württemberg einerseits, und Sachsen andererseits, vom 30sten März 1833.

1.

In Gemäßheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 30sten März d. J. enthaltenen Verabredungen wollen Seine Majestät der König und Seine königliche Hoheit der Prinz-Mitregent von Sachsen das unter A beiliegende Zoll-Gesetz, die unter B beiliegenden Zoll-Ordnung und den unter C beiliegenden Zolltarif, welche als integrirende Theile des gedachten Vertrages anzusehen sind, im Königreiche Sachsen verkündigen lassen.

Hinsichtlich der in dem Königreiche Preussen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Grosherzogthume Hessen, ingleichen in dem Königreiche Baiern und in dem Königreiche Württemberg zu publicirenden Zolltarife und resp. Zoll-Ordnungen bewendet es bei den Bestimmungen des heute unterzeichneten Zusatz-Artikels zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 22sten März d. J., welche auch dem Königreiche Sachsen gegenüber volle Gültigkeit haben sollen.

2.

Die kontrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 30sten März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin am 31sten October 1833.

C. G. Maassen. (L. S.)

Carl Friedrich Wilkens von Hohenau. (L. S.)

Wilh. von Kopp. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Heinr. Theod. Ludwig Schwedes. (L. S.)

Friedrich Ch. Johann, Graf von Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich, Freiherr von Linden. (L. S.)

Digitized by Google

Anlage 3.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Preussen,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen,

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichem

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf,

in Erwägung, daß ihre nachfolgend benannten Länder und Landestheile, wegen deren vermischten Lage und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehrs weder im Einzelnen die Einführung einer besonderen Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden gröseren Zollverbande angeschlossen zu werden, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landestheilen, nach deren immer fühlbarer werdenden dringenden Bedürfnisse die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehrs, wie andere gröseren Staaten derselben genießen, sowohl unter sich, als auch im Verhältnisse zu angrenzenden Staaten, zuzuwenden, haben über diesen Gegenstand Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur zweiter Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der königlich-französischen Ehrenlegion, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Höchst Ihren Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. L'Estocq, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des königlich-preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Digitized by Google

Höchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen

Höchst Ihren Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Jacob Ignaz von Cruickshank, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des grosherzoglich-sächsischen Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ministerialrath Carl August Friedrich Adolph v. Fischern, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Ernst, Edler von Braun, Commandeur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der königlich-württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilh. Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm v. Weise, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Wißleben;

Seine Durchlaucht den Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die königlich-preussischen Landestheile Stadt- und Landkreis Erfurt nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, der kurfürstlich-hessische Kreis Schmalkalden, die grosherzoglich-sachsen-weimar- und eisenachischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Allstedt und Oldisleben und des Amtes Ostheim, die herzoglich-sachsen-meiningenschen Lande, die herzoglich-sachsen-altenburgischen Lande, die herzoglich-sachsen-koburg- und gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg und des Fürstenthums Lichtenberg, die fürstlich-schwarzburg-sondershausenschen und fürstlich-schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaften, und die fürstlich-reuß-schleitz-, reuß-greitz- und reuß-lobenstein- und ebersdorfischen Lande werden zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Verbande, unter dem Namen:

„Zoll- und Handels-Verein der thüringischen Staaten"

vereinigt.

Digitized by Google

Art. 2.

Die kontrahirenden Regierungen werden die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu dem Zwecke erlassen, damit in den obengenannten Landen und Landestheilen, in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, welche in diesem Vertrage unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" begriffen werden, eine völlige Uebereinstimmung mit der in den königlich-preussischen, kurfürstlich-hessischen und grosherzoglich-hessischen, zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme verbundenen Landen bestehenden Gesetzgebung Statt finde.

Art. 3.

Mit dem Tage der Ausführung des Vereins wird zwischen den sämmtlichen, im Artikel 1 genannten Landen und Landestheilen Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Zoll-Einnahme unter den nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

Art. 4.

Dem gemäs hören von jenem Tage an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gegenseitigen inneren Grenzen sämmtlicher zum Vereine gehörigen Lande und Landestheile, namentlich auch alle Binnenzölle (zu welchen jedoch die in dem folgenden Artikel erwähnten Wasserzölle nicht gerechnet werden sollen), dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit, oder unter irgend einer anderen Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Art. 5.

Die Wasserzölle auf den Flüssen in den zum Vereine gehörigen Landen werden auch ferner den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen oder den etwa darüber bestehenden Verträgen gemäs erhoben, jedoch sollen weder neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöhet, auch in Betreff der Erhebungsart und des Betrages dieser Zölle die Unterthanen der übrigen mitkontrahirenden Staaten den eigenen Unterthanen überall gleich behandelt werden.

Art. 6.

Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme erleide, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen, in ihren zum Vereine gehörigen Gebieten hinsichtlich der Abgabe von der Fabrikation des Branntweins, ingleichem von dem inländischen Tabaks- und Weinbau, dieselbe Besteuerung und Erhebung eintreten zu lassen, welche in den königlich-preussischen Staaten dermalen gesetzlich eingeführt ist, auch die ohnehin in den Vereinslanden bestehenden Abgaben von der Bereitung des Biers nicht unter den Betrag der dieserhalb gegenwärtig in Preussen bestehenden Steuer herabzusetzen.

Ingleichem wollen die hohen Kontrahenten für den Debit des Kochsalzes eine gleichförmige Regie-Einrichtung einführen, und einen Debitspreis festsetzen, unter welchem in keinem der zu dem Vereine gehörigen Gebiete das Salz abgesetzt werden darf.

Der Verkauf des Salzes an Privaten aus dem Gebiete der einen in dasjenige einer anderen der kontrahirenden Regierungen ist verboten, mit Ausnahme der Fälle einer besonderen Uebereinkunft zwischen den betheiligten Regierungen, ingleichem solcher Fälle, wo dieser Verkauf auf dem Grunde eines zwischen der Regierung jenes Landes, wohin das Salz verkauft wird und der Saline, welche es verkauft, bestehenden Vertrages, unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Control-Masregeln Statt findet.

Art. 7.

In denjenigen Landen, wo der Debit der Spielkarten zu den Staats-Monopolien gehört,

ist die Einführung derselben aus anderen zum Vereine gehörigen Landen auch fernerhin verboten. Auch bleibt einer jeden Regierung, in deren Gebiete dieses Monopol noch nicht besteht, unbenommen, dasselbe einzuführen und demzufolge das Einbringen der Spielkarten aus anderen zum Vereine gehörigen Landen zu untersagen.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinslande von anderen als den im Artikel 6 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsgebietes unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden darf. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Zuschlags-Abgaben oder Octrois, welche in einzelnen Gemeinden der zum Vereine gehörigen Lande eingeführt sind oder noch etwa eingeführt werden sollten, dergestalt, daß auch hierbei das Erzeugniß eines anderen dieser Lande unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das Erzeugniß des eigenen Landes.

Es wird jedoch von Tabak, Traubenmost und Wein auser dem gemeinschaftlichen Zolle und resp. auser den im Artikel 6 erwähnten Steuern, in keinem Vereinsstaate weder für dessen, noch für Rechnung einer einzelnen Gemeinde eine Abgabe erhoben werden.

Art. 8.

Die hohen Kontrahenten wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Art. 9.

Zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels und der Unterschleife bei den Steuern im Innern des Vereins wollen die hohen Kontrahenten sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zoll-Cartel schliesen lassen.

Art. 10.

Von der als Folge des gegenwärtigen Vertrags (Artikel 3) eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Einnahmen bleiben ausgeschlossen: die Erträgnisse der Wasser- oder Floßzölle, der Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, ingleichem die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, einer jeden Staatsregierung innerhalb ihres Gebiets verbleiben.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahme richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen.

Zum Behufe der Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu attestirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt und wird mit dieser Mittheilung unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages der Anfang gemacht werden.

Art. 12.

Die an den Erhebungsstätten eingehenden gemeinschaftlichen Zollgefälle fliesen bis zur Abrechnung und Vertheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaften, in deren Gebieten die Erhebungsstätten belegen sind.

Art. 13.

Die sämmtlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten fallen den einzelnen betreffenden Staaten zur Last, mit Ausnahme derjenigen, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt (Artikel 17) und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht.

Art. 14.

Von der tarifmäsigen Abgaben-Entrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, sowie die für die bei ihren Höfen accreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten, oder wegen aufgehobener Befreiungen an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Art. 15.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Darüber, unter welchen Masgaben solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, wird nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 16.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Art. 17.

In Beziehung sowohl auf die Zoll-Erhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmäsig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden innern Steuern (Artikel 6) wird von sämmtlichen Vereins-Regierungen eine gemeinschaftliche Controle angeordnet und diese einem General-Inspector übertragen werden, welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenüen-Theilung obliegen soll. Der Sitz des General-Inspectors wird in Erfurt seyn. Das Nähere über die Einrichtung dieser Controle wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll.

Art. 18.

Es werden jährlich zu einer noch näher zu verabredenden Zeit Bevollmächtigte sämmtlicher Vereins-Regierungen in Erfurt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu berathen, Beschlüsse zu fassen, namentlich

Digitized by Google

auch die definitive Abrechnung zwischen den betheiligten Staaten festzustellen.

Einer dieser Bevollmächtigten wird dabei zum Vorsitzenden gewählt, ohne daß jedoch demselben hierdurch ein Vorrecht vor den Andern zu Theil würde.

Im Falle des Bedürfnisses werden die Bevollmächtigten auch auserordentliche Zusammenkünfte halten, worüber die betheiligten Regierungen sich auf dem Wege des schriftlichen Benehmens einigen werden.

Die Kosten der Bevollmächtigten werden von einer jeden Regierung für den ihrigen getragen.

Art. 19.

Alles, was sich auf die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Zum Geschäft dieser Commissarien gehört insbesondere die Vereinbarung wegen der nöthigen übereinstimmenden Abfassung der in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instructionen, ingleichem die Vereinbarung, welche Masgaben bei dem Organisationsplane für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in einem jeden Vereinslande nöthig sind.

Art. 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher spätestens am 1sten Januar 1834 in Ausführung kommen soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf derselben nicht gekündigt, so soll derselbe als noch auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Art. 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 10ten Mai 1833.

Ludwig Rühne. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Ludwig von Rebeur. (L. S.)

Johann Carl Heinrich Ernst, Edler v. Braun. (L. S.)

Friedrich Wilhelm von Witzleben. (L. S.)

Jacob Ignatz von Cruickshank. (L. S.)

Otto Wilh. Carl v. Röder. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Carl Aug. Friedr. Adolph von Fischern. (L. S.)

Carl Friedr. Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Digitized by Google

Vereinbarung über den Salzverkehr.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preussen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, ist von den ernannten Bevollmächtigten noch der folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe, verabredet worden, welcher, obwohl dermalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn er Wort für Wort dem offenen Vertrage eingerückt wäre.

Separat-Artikel.

(Zum Artikel 6 des offenen Vertrages)

1) Der Debitspreis für das zur inländischen Consumtion abzusetzende Salz wird auf 8⅓ Thaler preussisch Courant für die Tonne zu 400 preuss. Pfunden mit 5 Pfund Gutgewicht in der Art angenommen, daß es zwar einem jeden Vereinsstaate überlassen bleibt, diesen Preis in seinem Gebiete zu erhöhen, nicht aber, eine Ermäsigung desselben während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages eintreten zu lassen.

2) Die einzuführende Salz-Regie wird auf die Weise eingerichtet werden, daß der Absatz von Salz für den inländischen Verbrauch in jedem Vereinslande auf ein hierfür genügendes Quantum beschränkt, und überall nur entweder für unmittelbare Rechnung der Landesherrschaft geführt, oder unter genügender obrigkeitlicher Controle gehalten wird, wobei es auch zulässig ist, daß die Einwohner des einen Gebietes, nach Uebereinkunft der betreffenden Regierungen, auf eine Saline eines anderen Gebietes zum unmittelbaren Salz-Empfange, gegen Erlegung des Regie-Preises angewiesen werden können.

Insbesondere wird

a. das zum inländischen Verbrauche zu debitirende Quantum auf einen Betrag von 16 bis höchstens 18 Pfund preussisch für den Kopf der Bevölkerung eines jeden Vereinsstaates festgesetzt, in welchem Betrag der Bedarf zum Fabriken-Gebrauche und zur Viehfütterung bereits mit eingerechnet ist.

b. Das Quantum der 18 Pfund Salz für den Kopf der Bevölkerung ist jedoch nur als ein vorsorglich und reichlich überschlagenes Maximum des Bedarfs anzusehen, und mit Rücksicht darauf, daß nach den bisherigen Erfahrungen sowohl in den preussischen, als in den kurhessischen Landen bei weitem nicht so viel verbraucht ist, wird eine jede Vereins-Regierung die ihr nach Masgabe des muthmaslich gröseren oder geringeren Verbrauchs überlassene Vertheilung des auf ihr Gebiet treffenden Gesammt-Quantums auf die einzelnen Gemeinden vorerst nur auf den Satz von 14 bis 16 Pfund für den Kopf der Bevölkerung einrichten, sonach eine Reserve von 2 bis 4 Pfund für den Kopf zurückbehalten.

c. Nach Masgabe dieser Vertheilung erhalten die Gemeinden, oder den Umständen nach auch einzelne gröser Gutsbesitzer oder Gewerbtreibende, ein Salzbuch, in welchem die ihnen zugeschriebene Quantität Salz vermerkt ist.

d. Die Salinen-Behörden sowohl, als die Rendanten der aus den Salinen zu verlegenden Haupt-Niederlagen (Faktoreien) sollen verpflichtet werden, Salz zum inländischen Verbrauche nur auf Vorzeigung solcher Salzbücher verabfolgen zu lassen, und die verabfolgten Quantitäten in letztere einzutragen. Ueber das in dem Salzbuche vermerkte Bedarfs-Quantum hinaus dürfen Verabfolgungen von Salz zum inländischen Verbrauche

Digitized by Google

nur auf besondere Ermächtigung der betreffenden Central-Stelle eines Vereinslandes Statt finden, wobei dahin zu sehen ist, daß das nach lit. b zurückzubehaltende Reserve-Quantum nicht überschritten werde, und daß auch innerhalb des letztern eine Verwilligung da nicht eintrete, wo der Verdacht obwaltet, daß der Mehr-Empfang zur Einschwärzung in die Nachbarländer benutzt werden wolle.

c. Zur Aufsichtsführung über den Umfang der Production und des Absatzes auf den Salinen werden Controleurs angestellt, welche dahin zu sehen haben, daß die Verabfolgung des Salzes zum inländischen Verbrauche nur gegen Abschreibung in den Salzbüchern und innerhalb des durch letztere oder durch besondere Anweisung gerechtfertigten Quantums, der Absatz nach anderen Vereinsstaaten oder nach dem Auslande aber nur unter Beobachtung der hierüber noch zu treffenden Verabredungen Statt finde.

Die Controleurs haben ebenfalls die Geschäftsführung der für den inneren Salzdebit zu errichtenden Salz-Niederlagen (Faktoreien) zu beaufsichtigen, und sich zu vergewissern, daß auch aus letztern die Salzverabfolgung nur unter Beobachtung der oben zu d verzeichneten Vorschriften erfolge.

Die weitere Aufsichtsführung auf diesen Dienstzweig bleibt, neben der Aufsichtsnahme jeder Territorial-Regierung, der gemeinschaftlichen Controlbehörde vorbehalten, und wird in dem Verwaltungs-Regulativ das Nähere hierüber bestimmt werden.

So geschehen Berlin den 10ten Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Ludwig von Rebeur. (L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst, Edler v. Braun. (L. S.)

Friedrich Wilhelm von Wigleben. (L. S.)

Jacob Ignatz von Cruickshank. (L. S.)

Otto Wilh. Carl v. Röder. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Carl Aug. Friedr. Adolph von Fischern. (L. S.)

Carl Friedr. Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Digitized by Google

Anlage 4.

Vertrag.

Nachdem die zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereinigt haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, ingleichem dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen begründeten Zollverbande anzuschliessen, die Regierungen dieser Staaten aber der Eröffnung des diesfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegen gegangen sind, welche ihrer Fürsorge für die fortschreitende Entwickelung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben,

einer Seits

Seine Majestät der König von Preussen,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen, und zwar

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der königlich-französischen Ehrenlegion und Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wittgens-Hohenau, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen Johanniter-Ordens, und Höchst Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

ferner

Seine Majestät der König von Baiern und

Seine Majestät der König von Würtemberg, und zwar

Seine Majestät der König von Baiern

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen, königlich-sächsischen, grosherzoglich-sächsischen und den herzoglich-sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Groskreuz des Civil-Verdienst-

Digitized by Google

Ordens der königlich-baierischen Krone, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn von Linden,

sodann

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des königl. sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des königlich-sächsischen Militär-St. Heinrich-Ordens, Ritter des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens;

anderer Seits

die bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich auser

Seiner Majestät dem Könige von von Preussen und

Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Höchst Ihren Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. L'Estocq, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des königlich-preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Kammerrath Otokar Thon, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen

Höchst Ihren Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Jacob Ignaz von Cruickshank, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des grosherzoglich-sächsischen Ordens vom weißen Falken und

Höchst Ihren Ministerial-Rath Carl August Friedrich von Fischern, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst, Edler von Braun, Commandeur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der königlich-württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilh. Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm v. Weise, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel. 1.

Die zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesammtheit dem, zwischen den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen und Württemberg, ingleichem dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Gesammt-Vereine auf der Grundlage der darüber unter dem 22sten und 30sten März d. J. abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besonderen Verhältnisse folgenden Masgaben, auch auf die thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letzteren in ihrer Gesammtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen befundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2.

In dem Gesammt-Vereine, welchem die Lande und Landestheile des thüringischen Vereins sich anschliesen, sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den gröseren

Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrasen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4) sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieses gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen preussisch-hessischen und des bisherigen baierisch-württembergischen Zollvereins, ingleichen des Königreichs Sachsen und der thüringischen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Gesammt-Vereine gehörigen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere zu diesem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10,

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet wird der Uebergang

Digitized by Google

solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den königlich-baierischen und königlich-württembergischen Landen in das Gebiet des thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrasen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, sowie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision Statt finden, auser in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Gesammt-Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes wird folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmasregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strasen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmasregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich verbindlich, gleichwie solches früher schon zwischen Preussen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel ob landesherr-

Digitized by Google

lichen oder Privat-Salinen, nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Gebrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist, auch vorerst den Debitspreis von 6⅔ Thaler für die Tonne zu 400 Pfund preussisch Gewicht mit 6 Pfund Gutgewicht als den niedrigsten, welcher in dem Gesammt-Vereine dermalen besteht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7, b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates, im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesammt-Vereins gegen den thüringischen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
geschrotetem Malz;

b) im Königreiche Württemberg von
Bier,
geschrotetem Malz;

c) in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereins-Staate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen

Digitized by Google

Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen und eben so wenig diejenigen, im Umfange des Vereins erzeugten, Gegenstände, welche nur durch einen Vereins-Staat transitiren, um entweder in einen anderen Vereins-Staat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Strasen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, sowie der im Grosherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben

Digitized by Google

werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strasen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäs aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System allgemein in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen. Vorläufig sind dieselben übereingekommen, daß schon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinschaftliches Zollgewicht, und zwar der bereits in dem Grosherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Zentner in Anwendung kommen, und der gemeinschaftliche Zolltarif überall mit Zugrundelegung dieser Gewichtseinheit ausgearbeitet und publizirt werden soll.

Den kontrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waarensendungen an den Zollstätten und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinschaftlichen Zollgewichts bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maas- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction sowohl auf die Maase, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, entwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Zoll-Abgabe soll in den thüringischen Vereinslanden nach dem preussischen Münzfuse berechnet, und kann entweder in preussischen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Thalerstücken, oder in Conventionsgelde, und zwar den preussischen Thaler gleich $1\frac{3}{4}$ rheinischen Gulden oder $23\frac{1}{3}$ gGr. gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen thüringischen Vereinsstaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduction auf Guldenwährung beizufügen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Digitized by Google

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei solchen schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18.

Die hohen Kontrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäsig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgaben hinführo zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich-preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlasst werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inne-

Digitized by Google

ren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches, sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den königlich-preussischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichzeitige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag, der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Grosherzogthume Hessen und dem thüringischen Vereine nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich finden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Masgaben, unter welchen solche Vergün-

Digitized by Google

stigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinrn Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäs, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäsigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen, oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, sowie auch dem thüringischen Vereine, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Art. 28.

In jedem der Vereinsstaaten, mit Ausnahme des thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen.

In dem thüringischen Vereinsgebiete wird der auf dem Grunde der diesfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zoll-Direction vertreten.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen, im thüringischen Vereine von dem General-Inspector, nach

Digitized by Google

vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem auch die Gesammtheit des thüringischen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesammt-Vereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, für den thüringischen Verein jedoch dem General-Inspector, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgehet, daß die wirkliche Einnahme eines Vereingliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hall-Aemter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Art. 31.

Wie dem thüringischen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zoll-Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so stehet auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die General-Inspection zu Erfurt abzuordnen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die

Digitized by Google

Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, was beides rücksichtlich der thüringischen Staaten nur Namens der Gesammtheit Statt finden kann, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständiger Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem auch der thüringische Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse jeder jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereins-Staate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden und in dem thüringischen Vereine von dem General-Inspector aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 34.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-

Digitized by Google

Bevollmächtigten auserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Masregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine auserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammt-Vereins, welches sie absendet. Das Canzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Masregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Bundesstaaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschliessende Verträge Folge zu geben.

Art. 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 39.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem 1sten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt; so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Masregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen.

Digitized by Google

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maasregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäs modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11ten Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)

Carl Friedrich Wilkens. (L. S.)

Wilhelm von Kopp. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich, Freiherr von Linden. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Friedrich Johann Ch., Graf von Luxburg. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig von Wagdorff. (L. S.)

Ludwig von Rebeur. (L. S.)

Carl Joh. Heinr. Ernst, Edler von Braun. (L. S.)

Friedrich Wilhelm von Witzleben. (L. S.)

Ludwig Heinrich von L'Estocq. (L. S.)

Jacob Ignaz von Cruickshank. (L. S.)

Otto Wilhelm Carl von Röder. (L. S.)

Gustav Adolph von Strauch. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm von Weise. (L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 5.

Zoll-Kartel.

Seine Majestät der König von Preussen,

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen,

ferner

Seine Majestät der König von Baiern und

Seine Majestät der König von Württemberg,

sodann

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz-Mitregent von Sachsen einerseits

und die bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich auser

Seiner Majestät dem Könige von Preussen und

Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichem

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Masregeln in der Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur zweiter Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der königlich-französischen Ehrenlegion, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer,

Digitized by Google

Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen, königlich-sächsischen, grosherzoglich-sächsischen und den herzoglich-sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Groskreuz des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherrn von Linden;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des königl. sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des königlich-sächsischen Militär-St. Heinrich-Ordens, Ritter des königl. baierischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Höchst Ihren Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den General-Major Ludwig Heinrich v. L'Estocq, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des königlich-preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen

Höchst Ihren Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Jacob Ignaz von Cruickshank, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des grosherzoglich-sächsischen Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ministerialrath Carl August Friedrich Adolph v. Fischern, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst, Edler von Braun, Commandeur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der königlich-württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilh. Carl von Röder;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm v. Weise, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe, das folgende Zoll-Kartel abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maasregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichem solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder bei dem Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maasregeln leisten, welcher zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschlieslichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäsig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Digitized by Google

Art. 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollintereſſe verpflichteten Bedienſteten ſämmtlicher kontrahirenden Staaten wird hierdurch geſtattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke, zu verfolgen, und es ſollen, je nach der beſtehenden Verfaſſung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in ſolchen Fällen auf mündlichen oder ſchriftlichen Antrag dieſer Beamten oder Bedienſteten, und unter deren Zuziehung, durch Hausſuchungen, Beſchlagnahmen oder andere geſetzliche Maasregeln des Thatbeſtandes ſich gehörig verſichern.

Auch ſoll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bedienſteten bei dergleichen Viſitationen, Beſchlagnahmen oder ſonſtigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bedienſteter desjenigen Staates, in deſſen Gebiet Maasregeln dieſer Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein ſolcher im Orte anweſend iſt.

Bei Hausſuchungen und Beſchlagnahmen ſoll ein, den ganzen Hergang vollſtändig darſtellendes, Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desſelben den requirenden Beamten oder Bedienſteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Hausſuchung angeſtellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung geſetzlich zuläſſig iſt, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bedienſteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächſte Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf deſſen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Perſon des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bedienſteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich geſichert iſt, ſo findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn ſie Unterthanen desjenigen Staates ſind, in deſſen Gebiete ſie angehalten worden ſind.

Im anderen Falle ſind die Contravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Contravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten ſind, iſt der letztere vorzugsweiſe berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächſt von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieſes Rechtes zu veranlaſſen.

Art. 8.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an ſelbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beiſpielsweiſe der Fälſchung, der Widerſetzlichkeit gegen die Beamten oder Bedienſteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Digitized by Google

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist; so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer, dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuse,

2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuse

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbusen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an Letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiet die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst nur in soweit gefordert werden, als nicht auf deren Konfiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der kontrahirenden Staatsregierun-

Digitized by Google

gen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Kartel sich anzuschliesen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11ten Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)
Carl Friedrich Wilkens. (L. S.)
Wilhelm von Kopp. (L. S.)
Franz à Paula Friedrich, Freiherr von Linden. (L. S.)
Ernst Michaelis. (L. S.)
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)
Friedrich Johann Chr., Graf von Luxburg. (L. S.)
Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff. (L. S.)
Ludwig von Rebeur. (L. S.)
Carl Joh. Heinr. Ernst, Edler von Braun. (L. S.)
Friedrich Wilhelm von Witzleben. (L. S.)
Ludwig Heinrich von L'Estocq. (L. S.)
Jacob Ignaz von Cruickshank. (L. S.)
Otto Wilhelm Carl von Röder. (L. S.)
Gustav Adolph von Strauch. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S.)
Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm von Weise. (L. S.)

Anlage 6.

Vertrag.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Grosherzogthume Hessen einerseits,

und den thüringischen Vereinsstaaten andererseits

abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage sind von den Bevollmächtigten Preussens, Sachsens und sämmtlicher auser Preussen noch bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, nämlich:

dem königlich-preussischen Geheimen Ober-Finanz-Rathe Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur zweiter Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, und

dem königlich-preussischen Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der königlich-französischen Ehrenlegion, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

dem königlich-sächsischen General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten,

Digitized by Google

außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des königlich-sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des königlich-sächsischen Militär St. Heinrich-Ordens, Ritter des königlich-bairischen St. Hubertus-Ordens;

dem kurfürstlich-hessischen wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens und

dem kurfürstlich-hessischen Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

dem grosherzoglich sachsen-weimar-eisenachschen Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, General-Major Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des königlich-preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken und

dem grosherzoglich-sachsen-weimar-eisenachschen Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem herzoglich-sachsen-meiningenschen Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem herzoglich sachsen-meiningenschen wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Jacob Ignaz von Cruickshank, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des grosherzoglich-sächsischen Ordens vom weißen Falken und

dem herzoglich-sachsen-meiningenschen Ministerialrath Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

dem herzoglich-sachsen-altenburgischen wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten Carl Johann Heinrich Ernst, Edler von Braun, Commandeur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der königlich-württembergischen Krone;

dem herzoglich-sachsen-coburg-gothaischen Kammerherrn und Minister-Residenten am königlich-preussischen Hofe, Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

dem fürstlich-schwarzburg-sondershausenschen Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem fürstlich-schwarzburg-rudolstädtschen Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Witzleben;

dem fürstlich-reussischen Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens und des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preussen, Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen sämmtliche bei

Digitized by Google

dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligte Regierungen dahin wirken, daß in ihren zu diesem Vereine gehörigen Landen und Landestheilen spätestens bis zum 1sten Januar 1834 dieselbe Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Tabaks und des Weinbaues eintrete, welche in Preussen dermalen gesetzlich bestehet und in Sachsen bis zu jenem Zeitpunkte eingeführt werden wird, worauf sodann eine Abgaben-Erhebung von Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, ingleichem von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht Statt finden wird.

Art. 2.

Die Mitglieder des thüringischen Vereins verpflichten sich, in ihren zu letzterem gehörigen Landen und Landestheilen die daselbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der dermalen in den königlich-preussischen Staaten bestehenden Abgabe von dieser Fabrikation herabzusetzen.

Unter dieser Bedingung soll vom 1sten Januar 1834 an auch der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des thüringischen Vereines nach Preussen und dem Königreiche Sachsen, und umgekehrt, keiner Abgabe unterliegen.

Art. 3.

Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{1}{4}$ gGr. oder $1\frac{9}{15}$ Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50 Grad Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preussen bestehenden Gesetzgebung, wird vom 1sten Januar 1834 ab zwischen Preussen, Sachsen und dem thüringischen Vereine auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt Statt finden, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen, und zwischen Preussen, Sachsen und dem thüringischen Vereine im Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

Art. 4.

Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, sowie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besonderen Verabredung vorbehalten.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 gültig seyn, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 11ten Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Ludwig Theodor Schwedes. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff. (L. S.)

Ludwig von Rebeur. (L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst, Edler v. Braun. (L. S.)

Jacob Ignatz von Cruickshank. (L. S.)

Otto Wilh. Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Aug. Friedr. Adolph von Fischern. (L. S.)

Carl Friedr. Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Friedrich Wilhelm von Witzleben. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr XXV. — December.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 24sten December 1833,

die für den Kreis Schmalkalden in Beziehung auf die Zölle und die innere Besteuerung vom 1sten Januar 1834 an zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

In Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge, wonach der Kreis Schmalkalden vom 1sten Januar 1834 an einen Bestandtheil des thüringischen Zollvereins bildet, wird, unter Hinweisung auf den §. 2 des Gesetzes vom 5ten dieses Monats, Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1834 an wird die Zollordnung vom 30sten December 1831, jedoch mit den hinsichtlich des Tarifs aus der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 23sten dieses Monats sich ergebenden Abänderungen, und das Zoll-Strafgesetz vom 31sten Januar 1832 auch auf den Kreis Schmalkalden Anwendung erhalten, womit zugleich die Finanzministerial-Ausschreiben vom 3ten Januar, 8ten Februar und 13ten Februar 1832 daselbst in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Für die Besteuerung des Branntweins treten die unter A nachfolgenden, von den sämmtlichen Staaten des thüringischen Zollvereins angenommenen, Bestimmungen von gedachtem Tage an in Kraft, und das darin vorkommende preussische Gemäs gilt als Steuergemäs.

§. 3.

Die am 1sten Januar 1834 in dem Kreise Schmalkalden vorräthigen, zum Handel bestimmten, Waaren werden nach den weiter unter B folgenden Bestimmungen nachversteuert.

Cassel am 24sten December 1833.

Kurfürstliches Ministerium

der Finanzen: Motz.

der Justiz: Hassenpflug.

A. Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Steuer vom Branntwein soll für jedes preussische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles einen guten Groschen vier Heller betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligen Stoffen nach dem Raum-Inhalte der zur Einmeischung und Gährung dienenden Gefäse (Meischbottig-Steuer);

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten December 1833.)

Digitized by Google

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

§. 3.

Die Meischbottig-Steuer (§. 2, a) wird auf einen guten Groschen $3\frac{1}{5}$ Heller für jede 20 preussische Quart des Raum-Inhalts der Meischbottige und für jede Einmeischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Wintermonaten vom 1sten November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruhet haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 900 preussische Quart Bottigraum bemeischen, soll jedoch nur ein guter Groschen und $1\frac{1}{15}$ Heller für 20 preussische Quart Meischraum erhoben werden.

§. 4.

An Branntwein-Materialsteuer (§. 2, b) soll entrichtet werden:

a) für jeden Eimer zu 60 preussische Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, acht Silbergroschen.

Eine Fixation der Branntwein-Materialsteuer (§. 2, b) ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

Für andere nicht mehlige Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz verhältnißmäsig nach dem Normalsatze (§. 1) von dem Finanz-Ministerium besonders bestimmt werden.

§. 5.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die den Erhebungssätzen §. §. 3 und 4 zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen und wesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, so bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, durch anderweite Festsetzungen jene Erhebungssätze dem allgemeinen Steuersatze (§. 1) näher zu bringen.

§. 6.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben findet nicht Statt.

§. 7.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Grosen nach dem Auslande absetzen, kann, soweit es nach den besonderen Staatsverträgen zulässig ist, eine Steuervergütung nach den darüber von dem Finanzministerium besonders zu ertheilenden Bestimmungen zugestanden werden.

§. 8.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steuer-Amte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Meischgefäse, als: Blasen, Helme, Meischwärmer, Kühl-Apparate, Meischbottige, Vormeischbottige, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäse, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäse, Meisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichem der in preussischen Quarten ausgedrückte gesammte Raum-Inhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Digitized by Google

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden und ihrer Stellung in demselben, nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach dem Empfange des Geräths dem Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterem zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steuer-Amte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb Statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 9.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 8) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steuer-Amte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 10.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden, und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäse werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quart-Inhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Meischgefäse nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Meischbottigsteuer nach dem angemeldeten Raum-Inhalte der Gefäse berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein gröserer, als der angemeldete Raum-Inhalt ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über fünf Prozent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit auser Betracht, wogegen ein gröserer Mehrbefund, auser der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§. §. 18 bis 20) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 28) nebeneinander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 11.

Die vorhandenen Brennereigerathe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Meisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise auser Gebrauch gesetzt.

§. 12.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den nähern Bestimmungen der Steuer-Ordnung und den daselbst vorgeschriebenen

Digitized by Google

Mustern dem Steuer-Amte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 13.

Wer Branntwein aus den im §. 4 genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steuer-Amte nach näherer Vorschrift der Steuer-Ordnung ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang, zur Nachtragung in das Verzeichniß, sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungs-Ort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden seyn.

§. 14.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 8 bis 13) und die zu deren Vervollständigung im zweiten Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben lässet, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 15.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb Statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin Einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

§. 16.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen auserordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entstehet, oder

b) die Meische eines versteuerten unangebrochenen Bottigs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sey.

§. 17.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, der Staatskasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreß-Verpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von dem Steuerschuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 18.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem

Digitized by Google

vom Steuer-Amte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuse verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

§. 19.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs, sowie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 20.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung und Vollziehung der im §. 19 bestimmten Strafe ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, sowie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 21.

Ist durch heimliche Einmeischungen in unangemeldeten Gefäsen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäse zur Meischbereitung angenommen wird, insofern nicht entweder eine gröfere Steuerverkürzung ermittelt wird oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 22.

Wenn Meischgefäse, welche von der Steuerbehörde auser Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmeischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Meischgefäse zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmeischung angenommen wird.

§. 23.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine gröfere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 24.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde auser Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 25.

Wird den in Firations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer

Digitized by Google

entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 26.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäsen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, eingemeischt, oder Meische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuse von einhundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Raum-Inhalt der zur Einmeischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Meische angemeldeten Gefäse durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergröfert, oder Meische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäsen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Meische in nicht dazu angemeldeten Gefäsen, oder in angemeldeten Gefäsen auser der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand: daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sey, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt auserdem noch die gesetzliche Defraudations-Strafe hinzu.

§. 27.

Wenn, der Vorschrift des §. 13 entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in gröserer Menge, oder an anderen Orten, als das Vorraths-Verzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuse von einhundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt auserdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 28.

Wenn die Brenneigeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Raum-Inhalt der Brennereigeräthe, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 29.

Wer, der Vorschrift des §. 9 zuwider, Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steuer-Amte und darüber erhaltrne Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf zwanzig bis fünfzig Thaler erhöhet wird.

§. 30.

Werden die im §. 10 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 29 zur Anwendung.

§. 31.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemeischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit zwei Thalern, und bei Wiederholungen mit fünf bis zwanzig Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 32.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steuer-Amte vollzogenen Betriebsplane (§. 12) werden, in sofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zwei bis funfzig Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um Ein bis Fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse (§. 13).

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer hier und im zweiten Abschnitte enthaltenen Vorschriften verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 34.

Die Uebertretung anderer hier vorkommender Vorschriften und der in Gemäsheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuse von Ein bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 35.

Hinsichts aller vorstehend §. §. 18 bis einschliesslich 34 bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 36.

Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§. §. 19 und 20) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistungen dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 37.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Meisch-, Destillir- und andere Geräthe auser Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 10) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, auser der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen, die im §. 28 bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Meisch- oder Destillir-Geräthe, eine Geldbuse von Zwei bis Zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

§. 38.

Die Versagung der in dem zweiten Abschnitte über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer den Gewerbtreibenden und deren Gehülfen

Digitized by Google

zur Pflicht gemachten Hülfsleistung ist gleich der Widersetzlichkeit zu ahnden.

§. 39.

Sobald Jemand auf Uebertretung der Steuergesetze betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran die Zuwiderhandlung verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, wenn es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey.

Ist der Beschuldigte nicht im Lande angesessen und nicht hinlänglich darin begütert, so kann er im Falle dringenden Verdachts der Flucht persönlich angehalten, muß jedoch alsdann dem nächsten Gerichte ohne Verzug übergeben werden.

§. 40.

Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach den obwaltenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personal-Arrest fortzusetzen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 41.

Wenn nicht eilige Fälle ein sofortiges Einschreiten der Gerichtsbehörde nöthig machen, so sollen die Anzeigen wegen Uebertretungen dieser Vorschriften vor der Abgabe an die Gerichtsbehörden von der Steuerbehörde geprüft werden. Die Steuerbeamten sollen deshalb den Thatbestand innerhalb ihrer dienstlichen Befugniß feststellen, und hierauf mit Einsendung der Akten an den in dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine fungirenden gemeinschaftlichen General-Inspektor berichten. Findet dieser den Fall zur Bestrafung geeignet, so wird derselbe in einem Resolute, unter Anführung der Gründe, die Strafe angeben, welche für das Vergehen eintreten solle, und dieses Resolut soll, mit Ausnahme der Fälle, welche lediglich dem gerichtlichen Verfahren anheimfallen, dem Angeschuldigten von dem Steuer-Amte bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung zur Erklärung: ob er sich der angegebenen Strafe unterwerfen oder die Sache an das Gericht abgegeben haben wolle. Wählt der Angeschuldigte das letztere oder verweigert derselbe die Erklärung, so ist die Sache an das Gericht abzugeben.

Verzichtet der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung, so ist das Resolut des General-Inspektors, als ein die Sache erledigendes, zur Vollziehung geeignetes Straferkenntniß anzusehen, jedoch kann noch binnen zehn Tagen von Zeit der Eröffnung an, der Rekurs an das Finanzministerium ergriffen werden.

Wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert, so wird dieses als Erklärung, daß er richterliche Untersuchung und Entscheidung verlange, angesehen.

In dem im §. 37 im Satze 1 vorkommenden Falle ist jedoch jederzeit die Abgabe der Anzeige an die Gerichte zu verfügen.

§. 42.

Im Uebrigen sollen bei der Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf die Branntweinsteuer begangenen Uebertretungen die §§. 39, 40, 46, 47, 48, 49, 58 (vergl. jedoch §. 41 dieses Abschnittes), 59, 62, 63, 64 und 66 des Zollstrafgesetzes vom 31sten Januar 1832

Digitized by Google

zur Anwendung kommen. An die Stelle der Zollbeamten, Zollämter und der Steuer-Direction treten hierbei die Steuerbeamten, das Steuer-Amt in Schmalkalden und beziehungsweise der gemeinschaftliche General-Inspektor in Erfurt.

§. 43.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und über die Verpflichtungen derer, welche dieselbe zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben, sind in dem folgenden Abschnitte enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer.

§. 1.

Die Einreichung des nach §. 8 des ersten Abschnittes dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten §. 10 wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 2.

Bei Vermessung der Blasen und der Meischbottige ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äussersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 3.

Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben seyn muß.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäsig angemeldet worden.

§. 4.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäse dürfen in denselben nicht vorhanden seyn.

Destillirgeräthe und Meischgefäse, letztere jedoch nur bei Brennereibesitzern, stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem auserordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuer-Entrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmasregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 5.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 6.

Destillirgeräthe, welche ausschliesslich zu anderm Gebrauche als zur Branntweinbereitung gehalten

Digitized by Google

werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 4), bleiben aber, zur Verhütung von Misbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 7.

Um für die Zeit, wo die Meisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb seyn dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich Letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden auser Gebrauch zu setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokal möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Meischbrennereien zwischen mehreren Einmeischungen ein Zwischenraum in der Art Statt, daß in Meischgefäsen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemeischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Meischgefäse für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wieder-Abnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche auser Gebrauch zu setzen und welches der oben unter a bis d angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 8.

Wenn in den, im §. 16 des ersten Abschnittes erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäsig auser Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte und will der Gewerbtreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuer-Erlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 9 und 21) auser Kraft und es muß für den Wieder-Anfang des Betriebs in dem nämlichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Masgabe des wirklich statt gehabten Betriebs berechnet und erhoben.

Digitized by Google

§. 9.

Der im §. 12 des ersten Abschnittes vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter I beiliegenden Muster in der Regel für einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmeischung erfolgen.

Auser den, im §. 16 des ersten Abschnittes erwähnten Fällen, kann eine Abänderung des andemeldeten Betriebs Einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 10.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei dem Steueramte, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmeischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten, und jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das Erstere ausgetauscht werden.

§. 11.

Vormeischbottige und Kühlgefäse dürfen nur frische, noch nicht gährende Meische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Meischbottige leer oder weniger gefüllt sind, Meischwärmer und Meisch-Reservoirs aber nie andere, als reife Meische, auch nur während der Zeit, wo die Meischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 12.

Für jeden zur Einmeischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Meischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Meischbottige, als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Die Einmeischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März, von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 13.

Dem Brennerei-Besitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Meischbottige benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäsigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Meischbottige auch mit der Einmeischnng zuerst wieder begonnen wird.

§. 14.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Meische bis zum Abbrennen derselben nicht in den

Digitized by Google

versteuerten Meischbottigen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntwein-Fabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Meische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäse oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche in der Regel dieselbe unter den von ihr festzusetzenden Kontrol-Bedingungen ertheilen wird, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befugt ist. Auserdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäse Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäsen ziehen, neben den sonst etwa gesetzlich zur Anwendung kommenden Strafen die Versagung der fernern Erlaubniß dergleichen Gefäse halten und steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 15.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Meische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmeischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Meische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Meische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in auserordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 16.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe, die Genehmigung den Umständen nach nicht versagen wird.

§. 17.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Meisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 18.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Meischbrennereien (§. 3 des ersten Abschnitts) gestatteten minderen Steuersatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringeren und dem höheren Steuersatze für die verflossene Zeit auser Anspruch, muß aber den höheren Steuersatz vom 1sten Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis October einschlieslich) ganz geruht hat.

§. 19.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalender-Monat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Digitized by Google

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet seyn; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (erster Abschnitt, §. 4, Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (erster Abschnitt, §. 4, Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (erster Abschnitt, §. 4, Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalender-Monats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 20.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 10 zu beobachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster II abzufassen sind.

§. 21.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §. §. 12 und 16. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage seyn darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäsige Grundsätze angenommen:

a. daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
   4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Raum-Inhalts der Blase erfordert;

b. daß zu einer Destillation
   1) auf Weinhefen 6 Stunden,
   2) auf die übrigen, §. 4 des ersten Abschnitts genannten, Stoffe 4 Stunden,
   3) auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c. sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie

d. fünf Destillationen auf jeden andern der §. 4 des ersten Abschnitts genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutter-Aufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 22.

Die im §. 13 des ersten Abschnitts vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden und die Art und Menge des in jedem Gefäse befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 10 wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 23.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäse

Digitized by Google

für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent von dem Inhalte des Gefäses in Abzug gebracht.

§. 24.

Der Revision wird das nach §. 22 abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraph gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammt-Vorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines gröseren Mehrbetrages muß jeder Zeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisions-Bescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei dem Steueramte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 25.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem Steueramte angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 23) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müsste denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten September-Monat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Kontrole von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 26.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von dem Steuerbeamten bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 24 gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäsen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 27.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 23 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Besitzers aus dem Aufbewahrungsgefäs sogleich auszusondern, und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Besitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäs, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden.

Auserdem kann auf angebliches Verdorbenseyn von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 28.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Masgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 21) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit

Digitized by Google

auser Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Material-Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material-Kontrole ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 29.

Brennereien, welche auser dem §. 4 des ersten Abschnittes genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 30.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäse zum Einmeischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäse, in welchen nicht mehlichte Stoffe und die Räume, in denen auser Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derselben stets unverschlossen seyn.

§. 31.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden sind und auser Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch insofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäse mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 32.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei andern, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Antrag gestellt werden, auf dessen Grund sodann von der Ortsobrigkeit die erforderliche Verfügung zur Vornehmung der Haussuchung zu ertheilen ist. Bei Personen, welche nicht Brennereibesitzer sind, darf die Haussuchung nur in der Zeit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang bewirkt werden.

§. 33.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestan-

Digitized by Google

des bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 34.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch auser dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 35.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 36.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 37.

Auser den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 38.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht durch das Steueramt, welches die erhobenen Steuern an die Haupt-Staatskasse abliefert, und der Ober-Steuer-Direction über die Kassenverwaltung Rechnung abzulegen hat.

Die Beaufsichtigung der Brennereien erfolgt durch die für diesen Zweck angestellten Steuer-Aufseher, und durch die diesen vorgesetzten Oberkontroleure.

§. 39.

Die weitere Kontrole über die richtige Erhebung und gesetzmäsige Beaufsichtigung der Branntweinsteuer wird unter Leitung des Finanz-Ministeriums durch den gemeinschaftlichen General-Inspektor des thüringischen Zollvereins und durch die dem letztern beigeordneten Amtsgehülfen geübt.

Digitized by Google

I.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18 .

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Strase unter der Hausnummer

Digitized by Google

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Nummer der Meisch-Bottige.	Eingemeischt wird: Fruchtart.	Menge.	Die Einmeischung beginnt: Wochentag.	Datum.	Ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.)	Das Abbrennen der Meische geschieht: auf den Blasen Nr.	Datum.	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormeischbottige, b) Meischkühlgefäße, c) Hefengefäße, d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benutzung.
Aus vorigem Monate sind abzubrennen:								
3. 4.	. . . . .	. . .	. . . . .	. .	. .	1.	1. Mai	Die Blase Nr. 2 am 2. Mai zur
5. 6.	. . . . .	. . .	. . . . .	. .	. .		2. "	Destillation des Lutters.
	Für jede zwei Bottige		Sonntag					
1. 2.			Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	a) Der Vormeischbottig Nr. 7 ist
3. 4.	Kartoffeln	8 Scheffel.	Dienstag	2. "			4. "	an jedem Meischtage in Betrieb.
5. 6.	Gerstenmalz	1 Zentner.	Mittwoch	3. "			5. "	
			Donnerstag	—			—	b) Das Kühlschiff Nr. 10 ist eben-
1. 2.			Freitag	5. "			7. "	falls an jedem Meischtage in
3. 4.			Sonnabend	6. "			8. "	Betrieb.
			Sonntag	—			—	
5. 6.			Montag	8. "			10. "	c) Die Hefengefäße Nr. 8 und 9
1. 2.			Dienstag	9. "			11. "	kommen täglich dergestalt in
3. 4.			Mittwoch	10. "			12. "	Gebrauch, daß an den Meisch-
			Donnerstag	—			—	tagen bis zur erfolgten Anstel-
5. 6.			Freitag	12. "			14. "	lung der Meische beide gefüllt
1. 2.			Sonnabend	13. "			15. "	sind, nachher aber, sowie an
			Sonntag	—			—	den übrigen Tagen, das eine
3. 4.			Montag	15. "			17. "	Gefäß gefüllt und das andere
5. 6.			Dienstag	16. "			18. "	leer ist.
1. 2.			Mittwoch	17. "			19. "	
			Donnerstag	—			—	d) Der resp. an zwei und drei
3. 4.			Freitag	19. "			21. "	Tagen gewonnene Lutter wird
5. 6.			Sonnabend	20. "			22. "	an einem Tage auf der Blase
			Sonntag	—			—	Nr. 2 destillirt.
1. 2.			Montag	22. "			24. "	Diese Blase wird daher in
3. 4.			Dienstag	23. "			25. "	Betrieb seyn:
5. 6.			Mittwoch	24. "			26. "	am 5. Mai
			Donnerstag	—			—	" 8. "
1. 2.			Freitag	26. "			28. "	" 12. "
3. 4.			Sonnabend	27. "			29. "	" 15. "
			Sonntag	—			—	" 19. "
5. 6.			Montag	29. "			31. "	" 22. "
1. 2.			Dienstag	30. "			1. Juni	" 26. "
3. 4.			Mittwoch	31. "			2. "	" 29. "
			Donnerstag					" 2. Juni.
			Freitag					
			Sonnabend					
			Sonntag					
			Montag					

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Lauf. Nummer der Revisions-Bescheinigungen	Namen und Diensteigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Maischbottigen fanden sich					Von den Blasen fanden sich				Betriebs-Zustand anderer Meisch-Gefäße in Bezug auf ihre Füllung, und sonstige Bemerkungen.
								in Betrieb				
			frisch eingemeischt Nr.	in steigender Gährung Nr.	in abnehmender Gährung Nr.	zum Abbrennen reif Nr.	leer Nr.	mit Meische Nr.	mit Lutter Nr.	zu andern Zwecken Nr.	leer Nr.	
	N. N. Steuer-Aufseher.	2/5. V. M. 7.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	3. 4.	1.	.....	.....	2.	Vormeischbottig Nr. 7 gefüllt. Hefengefäse Nr. 8 u. 9 dgl. Kühlschiff Nr. 10 leer.
	N. N. Ober-Kontroleur.	2/5. N. M. 3.	3. 4.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	1.	2.	.....	...	Vormeischbottig Nr. 7 und Kühlschiff Nr. 10 leer. Hefengefäs Nr. 8 gefüllt. " 9 leer.

Digitized by Google

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Meisch- und Destillir-Geräthen sind zum Betriebe angemeldet

Bezeichnung der Geräthe.	Nr.	Inhalt nach Quarten	Anzahl der Einmeischungen	zu versteuernder Maischraum	Bemerkungen.
Maischbottig	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormeischbottig	7.	1200		36898	
Hefengefäse	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Meischwärmer	1.	210			
Blase	2.	200			

Ganz auser Gebrauch bleiben			Bemerkungen.
Hefengefäs	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter Nr. in das Anmeldungs-Regiſter eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Meischraum beträgt zu dem Satze von für 20 Quart Thaler gGr.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

II.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18 .

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Strase unter der Hausnummer

Digitized by Google

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Material-Vorrath.				Das Abbrennen des Materials geschieht				Erklärung,
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Der Vorraths-Gefäse			auf der Blase	an folgenden Tagen.	an jedem Tage in		an welchem Tage und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
	Reihefolge zum Abtriebe nach	Inhalt nach Abzug von $\frac{1}{15}$ für die obere Schicht.						
	Nummer.	Eimer.	Ort.	Nr.		folgenden Stunden.	Blasen-Abtriebe.	

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Laufende Nummer der Revisions-Bescheinigungen.	Namen und Dienst-Eigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen. Nr.	angebrochen. Nr.	leer. Nr.	mit Material. Nr.	mit Lutter. Nr.	leer. Nr.	

Digitized by Google

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet.

Bezeichnung der Geräthe.	Numer.	Inhalt nach Quarten.	Bemerkungen.
Ganz auser Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebs-Plan für den Monat ist geprüft und unter Nr. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisions-Befunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu für jeden Eimer Thaler gGr. beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Digitized by Google

B. Bestimmungen über die Nachversteuerung der im Kreise Schmalkalden am 1sten Januar 1834 vorräthigen Waaren.

1) Die Steuer ist von folgenden Gegenständen, als:

a. baumwollenen Stuhlwaaren;

b. seidenen Stuhlwaaren;

c. halbseidenen Stuhlwaaren;

d. wollenen Stuhlwaaren, mit Ausnahme der wollenen Tücher;

e. Wein;

f. Arrak, Rum und Franzbranntwein;

g. Kaffee und Kakao;

h. Tabaksblättern, unbereitete, und Stengel;

i. Tabaksfabrikaten und

k. Zucker;

nach den Sätzen des unten folgenden Tarifs und in soweit zu entrichten, als nicht insbesondere die unter a bis d bezeichneten Fabrikate, und die unter e, h und i bezeichneten Gegenstände erweislich inländischen Ursprungs sind, oder aus Ländern des durch den Staats-Vertrag vom 11ten Mai gebildeten gröseren Zoll- und Handelsvereins abstammen.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich auf diejenigen Vorräthe der vorbenannten Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, in sofern sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren eine Quantität von einem halben Zentner, und bei den übrigen Gegenständen eine Quantität von einem Zentner übersteigen.

3) Die Handeltreibenden und diejenigen, welche für Rechnung der letzteren Bestände steuerpflichtiger Waaren in Verwahrsam haben, sind verpflichtet, selbige binnen drei Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Bestimmungen bei dem Steuer-Amte zu Schmalkalden anzumelden, und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäsige Steuer entrichten wollen, oder es vorziehen, die Waaren binnen angemessener Frist in das Ausland zurückzuführen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

4) Die zur Annahme der Declarationen bestellten Behörden haben sich durch örtliche Bestands-Revisionen über die Richtigkeit der Declarationen zu vergewissern, auch nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten, Hausuchungen eintreten zu lassen.

5) Die zur Empfangnahme der Declarationen beauftragten Behörden haben dieselben binnen acht Tagen nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an die Ober-Steuer-Direction einzureichen, welche eine nähere Prüfung derselben unter Theilnahme des zur Kontrole des Zolldienstes im thüringischen Vereine gemeinschaftlich mit den Regierungen der anderen Vereinsländer bestellten General-Inspektors, veranlassen, und nach Beschaffenheit der Umstände die erforderliche Nachrevision anordnen wird.

6) Die unterlassene oder unrichtige Declaration der steuerpflichtigen Bestände wird mit Konfiskation der verheimlichten Gegenstände und mit dem vierfachen Betrage der auf letzteren haftenden tarifmäsigen Abgaben geahndet.

7) Bis dahin, wo die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Konfiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der im §. 3 gedachten Behörden ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft

Digitized by Google

werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden ist jedoch hierunter nicht mitbegriffen. Ueber den Termin, von wo ab die obengedachte Beschränkung aufhört, und der allgemeine freie Verkehr mit den steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird sodann noch besondere Bekanntmachung erlassen werden.

8) Zum Abtrag der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen nach näherer Bestimmung der Ober-Steuer-Direction zugestanden werden. Nach Ablauf der Fristen hat das Steueramt zu Schmalkalden die Rückstände zwangweise beitreiben zu lassen.

Tarif

der im Kreise Schmalkalden zu entrichtenden Steuer von den Beständen ausländischer Waaren.

Nr.	Waarengattung.	Tarifsatz vom preuss. Ztnr. Thaler.	gGr.
1)	Baumwollene Stuhlwaaren	49	—
2)	Seidene Stuhlwaaren	109	—
3)	Halbseidene Stuhlwaaren	54	—
4)	Wollene Stuhlwaaren, mit Ausschluß der wollenen Tücher	29	—
5)	Kaffee und Kakao	5	12
6)	Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	4	12
7)	Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten, Stangen oder gerieben	10	—
8)	Zucker, raffinirter, und Kochzucker	9	12
9)	Wein	7	—
10)	Arrak, Rum und Franzbranntwein	7	—

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1833. — Nr. XXVI. — December.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 31sten December 1833,

die Legitimation der Handelsreisenden aus dem Königreiche Preussen betreffend.

Mit Beziehung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1832 wird hiermit bekannt gemacht, daß die daselbst durch die Anlage B vorgeschriebene Legitimation der Handelsreisenden aus dem Königreiche Preussen nunmehr nach dem auf der folgenden Seite befindlichen Muster beizubringen ist; wonach die betreffenden Behörden sich zu achten haben.

Cassel am 31sten December 1833.

Die kurfürstlichen Ministerien

der Finanzen:	des Innern:
Motz.	Hassenpflug.

Vt. Hes. Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten Januar 1834)

Digitized by Google

Königreich Preussen.

(Wappenschild) Nr. des Gewerbescheins.

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter Jahre
Gröse
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den Steuerempfänger
den ten 183

Dem
wohnhaft zu im Kreise
wird durch das gegenwärtige Zeugniß die Befugniß ertheilt,
während des Jahres 183 und nicht länger,
in den gesammten königlich-preussischen Landen umherzureisen, um für seinen Prinzipal, den
wohnhaft im Regierungsbezirk, seine eigene Rechnung, Bestellungen auf

Waaren aufzusuchen und

Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herum führen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Die Steuer für das gegenwärtige Zeugniß ist durch die Gewerbesteuer entrichtet, welche der
zufolge der Steuer-Rolle der
unter Nr. der Klasse A entrichtet.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 183

Königlich-preussische Regierung.

(Regierungs-Siegel)

Digitized by Google

(Zu Nr. XXIV des Gesetzblattes, als Anlage des Zusatz-Artikels zum Vertrage mit Baiern und Würtemberg)

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;

9) Fische, frische, und Krebse;

10) Gras, Futterkräuter und Heu;

11) Gartengewächse, frische, als:
Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

Digitized by Google

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;

16) Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19) Milch;

20) Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);

22) Saamen von Waldhölzern;

23) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

25) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

26) Stroh, Spreu, Häckerling;

27) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

28) Torf und Braunkohlen;

29) Treber und Treester.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler preussisch vom preussischen Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als ein halber Thaler vom preussischen Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1.	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifsiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen . . . . .
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1] weißes ungezwirntes, und Watten . . . . . . 2] doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichem alles gefärbte Garn . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuche und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, auser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien .
3.	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
5.	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind. . . . . . Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . . . c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	10 (8)*]	. . . .
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .
1 Centr.	frei.	. .	. .	15 (12)	. . . .
1 Centr.	2	. .	. .	. .	20 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	10 in Ballen.
1 Centr.	50	. .	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 8 in Ballen.
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .
1 Centr.	2	. .	. .	. .	7 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.
1 Centr.	3	. .	. .	. .	. . . .
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	. .	. .	12 in Fässern.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	7 in Fässern.

*] Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	31¼	
1 Centr.	frei.	. .	1	40	
1 Centr.	frei.	. .	. .	50	
1 Centr.	3	26¼	. .	. .	18 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	10	12½	. .	. .	9 in Ballen.
1 Centr.	85	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 8 in Ballen.
1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	5	26¼	. .	. .	7 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
1 Centr.	5	6¼	. .	. .	
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	6	15	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	17½	. .	. .	11 in Fässern.
1 Centr.	3	26¼	. .	. .	7 in Fässern.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1] Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2] Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Soda . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure . . .
	p) Schwefel . . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Klenöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
6.	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Bruchelsen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .
	Anmerk. 1. In den preussischen westlichen Provinzen, in Baiern, Württemberg, Kurhessen und im Grosherzogthume Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	— 2. In Baiern und Württemberg beim Eingange rechts vom Rhein . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß- oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (aGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (aGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	18¾	
1 Centr.	. .	2½ (2)	. .	2½ (2)	. . . .	1 Centr.	. .	8	. .	8	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	18¾	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	18¾	
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	1	10 (8)	. .	. .	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	17½	. .	. .	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	2½ (2)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	8	. .	. .	
1 Centr.	. .	10 (8)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	31¼	. .	. .	
1 Centr.	frei.	. .	. .	7½ (6)	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	25	
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	12½	. .	. .	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. 1. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben .
	— 2. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . .
	d) Eisenwaaren:
	1] Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . .
	2] Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3] Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindnng mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art
7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt .
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den baierischen und württembergischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken
	Anmerk. 1. Auser dem Rheinkreise wird in Baiern und Württemberg die Eingangs-Abgabe nach der Beilage A, die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B erhoben.
	— 2. Auf der sächsisch-böhmischen Grenze geben die unter a genannten Getreidearten bei dem Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21=Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Eingange.		Ausgange.				Eingange.		Ausgange.		
	Thaler.	Sgr. (gGr.)	Thaler.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	1 Centr.	2	48¾	. .	. .	
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	11 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	6	15	. .	. .	10 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	1 Centr.	2	48¾	. .	. .	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	11 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	10 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
1 Centr.	frei.	. .	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	18¾	
. . . .	frei.	. .	frei.	. .	. . . .	. . . .	frei.	. .	frei.	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾			
1 Schfl. 1 Baiersches Schäffel	. .	5 (4)	. .	. .		1 Baiersches Schäffel	1	10			
	. .	20 (16)	. .	. .	. . . .						
1 Dresdner Scheffel	. .	1⅔ (1½)									

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben preussischen Scheffel oder unter einer baierischen Metze frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1] Anis und Kümmel . . . . .
	2] Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3] Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 preussische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein baierisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10.	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . Bei loser Verpackung werden zu 1 preuss. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ preussische / $6\frac{2}{3}$ altbaierische / $4\frac{1}{4}$ rheinbaierische oder zu 1 Zoll-Centner } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . .
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . .
	d) Spiegelglas:
	1] wenn das Stück nicht über 288 preussische oder 333 altbaierische oder 245 rheinbaierische □ Zoll mißt,
	æ. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 preussische □ Zoll mißt . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 preussische □ Zoll mißt . .
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Kr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Dresdner Scheffel.	. .	$1\frac{1}{4}$ (1)									
1 Dresdner Scheffel.	. .	1 ($\frac{3}{4}$)									
1 Dresdner Scheffel.	. .	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)									
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40			
1 Centr.	. .	$1\frac{1}{4}$ (1)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	4			
1 Schfl. 1 Baiersches Schäffel	. .	5 (4) 20 (16)	. .	. .	. . . .	1 Baiersches Schäffel	1	10			
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40			
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$			
1 Centr.	3	. .	. .	. .	25 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	. .	. .	23 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	. .	. .	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	25 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	. .	. .	23 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	18	45	. .	. .	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	. .	. .	16 in Kisten.
1 Centr.	8	. .	. .	. .	18 in Kisten.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	. .	. .	
1 Centr.	3	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	. .	. .	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den baierischen und württembergischen Grenzen wird unterschieden:
	aa) belegtes . . . . .
	bb) unbelegtes . . . . .
	2] belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	üb. 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll preuss. od. bis 666 altbaier. od. 490 rheinbaier. □ Z.
	„ 576 „ 1000 „ „ „ 1156 „ 888 „ „
	„ 1000 „ 1400 „ „ „ 1618 „ 1242 „ „
	„ 1400 „ 1900 „ „ „ 2196 „ 1684 „ „
	„ 1900 □ Zoll preuss. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11.	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichem rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer .
	c) Haasenfelle und Haasenhaare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12.	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1] Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . .
	2] Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des preussischen Staates wird erhoben, für:
	aa. Masten . . . . .
	bb. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .

Digitized by Google

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . . .
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . . .
1 Stück	1	. .	. .	. .	. . . . .
1 Stück	3	. .	. .	. .	. . . . .
1 Stück	8	. .	. .	. .	. . . . .
1 Stück	22	. .	. .	. .	. . . . .
1 Stück	33	. .	. .	. .	. . . . .
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.
1 Centr.	frei.	. .	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
1 Centr.	. .	20 (16)	. .	. .	. . . . .
1 Centr.	frei.	. .	. .	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	frei.	. .	. .	5 (4)	. . . . .
1 Preuss. Klafter	. .	2½ (2)	. .	. .	. . . . .
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuss. Kubik-Fuß	1	10 (8)	. .	. .	. . . . .
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß	. .	20 (16)	. .	. .	. . . . .
1 Stück	1	10	. .	. .	
1 Stück	1	. .	. .	. .	
6 Stück	1	. .	. .	. .	
30 Stück	1	. .	. .	. .	
1 Schiffslaß	. .	15	. .	. .	

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	18	45	. .	. .	16 in Kisten.
1 Centr.	13	38¾	. .	. .	
1 Stück	1	45	. .	. .	
1 Stück	5	15	. .	. .	
1 Stück	14	. .	. .	. .	
1 Stück	38	30	. .	. .	
1 Stück	57	45	. .	. .	
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.
1 Centr.	frei.	. .	2	48¾	13 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	8¾	. .	. .	
1 Centr.	frei.	. .	. .	50	
1 Centr.	frei.	. .	. .	18¾	
1 Baierische Klafter	. .	8	. .	. .	
40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbaierische Kubik-Fuß	2	30	. .	. .	
40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbaierische Kubik-Fuß	1	15	. .	. .	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 2. Auser dem Rheinkreise wird in Baiern und Württemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee, der Ausgangszoll nach der Beilage C erhoben.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), ingleichem Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechter-Arbeit; auch Blei- und Rothstifte . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13.	Hopfen . . . . .
14.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische
15.	Kalender,
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den preussischen oder 50 Kreuzern für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16.	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17.	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18.	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19.	Kupfer und Messing:
	a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder -Messing; desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut,

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	2½ (2)	. . . .
1 Centr.	frei.	. .	. .	10 (8)	. . . .
1 Centr.	3	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .
1 Centr.	2	15 (12)	. .	. .	. . . .
1 Centr.	6	. .	. .	. .	25 in Fässern u. Kist. 10 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Baiersch. Schaffel.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .
1 Centr.	frei.	. .	. .	5 (4)	. . . .
1 Centr.	110	. .	. .	. .	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	8	
1 Centr.	frei.	. .	. .	31¼	
1 Centr.	5	6¼	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	4	16¼	. .	. .	
1 Centr.	10	12½	. .	. .	23 in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
1 Baiersch. Schäffel	. .	17½	. .	. .	
1 Centr.	frei.	. .	. .	18¾	
1 Centr.	187	5	. .	. .	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . .
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengieser-, Gürtler- und Nadlerwaaren, auser Verbindung mit edlen Metallen; ingleichem lackirte Kupfer- und Messingwaaren . .
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:
	Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder anderen feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen und Korallen, und aus ächten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unächten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché) Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincallerie- und Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichem Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeuchmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21.	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .

Digitized by Google

	Vom Preuss. Centner: Thaler	Sgr. (gGr.)	Vom Zoll-Centner: Fl.	Xr.
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19), Gewürzen (25, k), Kaffee (25, m), Tabaksfabrikaten (25, w 2), raffinirtem Zucker (25, y 1), roher Schaafwolle (41, a) . .	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25, y 2)	—	20	1	8¾
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5, d), Schwefelsäure (5, n); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und aufereuropäischen Tischlerhölzern (5, Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, s); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran		(16)		
	—	10 (8)	—	31¼
6) Von Zink (42, a und b)	—	20 (16)	1	8¾
Ausnahmen:				
a. wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom preussischen Centner . . . . . 10 Sgr.				
b. wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom preuss. Centner . . . . . 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6, a), geschmiedetem Eisen und Stahl (6, b), groben Eisengußwaaren (6, d 1), Kraftmehl (25, q), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25, r); ingleichen Schiffszwieback	—	7½ (6)	—	25
Ausnahmen:				
a. für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preuss. Centner . . . 3 Sgr.				
b. für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6, a, bezeichneten Transitozuge, vom preuss. Centner . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1), Mennige (5, d), grünem Eisen-Vitriol (5, e), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5, l), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22, c), rohem Agatstein und groben Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	18¾

	Von der Last zu 4000 Preuss. Pfunden. Thaler	Sgr. (gGr.)	Von 40 Zoll-Centnern: Fl.	Xr.
9) Von Salz (25, u) auf dem unter 6, a, erwähnten Transitozuge zum Bedarf der königl. polnischen Salz-Administration, unter Controle der königl. preussischen Salz-Administration, von der preuss. Last . . 3 Thlr.				
10) Von Steinkohlen (34)	—	15	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33, a)		(12)		
	—	10 (8)	—	3½

Digitized by Google

	Von der Tonne.			
	Thaler	Sgr.	Fl.	Kr.
12) Von Heringen (25, 1)	—	10	—	35
13) Von Weizen und anderen unter Nr. 14 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom preuss. Scheffel . . 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschiehet solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preuss. Scheffel . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche, umgekehrt, auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I gedachten Strafenzüge, als auch der Grenzlinie von Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuss. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thaler	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

	Vom Preuss. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thaler	Sgr.	Fl.	Kr.
Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Strafen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:				
1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Strafen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen in Baiern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden	—	10	—	31½

Digitized by Google

	Vom Preuss. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thaler	Sgr.	Fl.	Xr.
2) Von Waaren, welche auf Strafen an den königl. baierischen und königl. württembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den königl. baierischen oder königl. württembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten	—	$3\frac{3}{4}$	—	$12\frac{1}{2}$
vom Vieh, und zwar:	Vom Stück:			
a. von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
b. von Säugfüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Strafen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande Statt findet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wieder eintreten; so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höheren Transitsätze, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit $\frac{1}{2}$ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Xr. vom Zoll-Centner, oder nach den besonderen Vorschriften in einem der Abschnitte I und II zu entrichten sind, angerechnet.

	Vom Preuss. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thaler	Sgr.	Fl.	Xr.
3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche, umgekehrt, auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	—	3	—	10
und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
	Vom Stück:			
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	5
von Säugfüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Strafenzügen grotherzoglich-badensches Land ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird; so wird der Transitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Strafen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem preussischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem grosherzoglich-hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{432}{1000}$ = 1000 preussische (kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 baierische Pfund,
2000 = 1000 rheinbaierische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 württembergische Pfund,
$935\frac{872}{1000}$ = 1000 sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 preussische (kurhessische) Pfund,
28 = 25 baierische Pfund,
2 = 1 rheinbaierisches Kilogramm,
14 = 15 württembergische Pfund,
14 = 15 sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 preussische (kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 baierische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 rheinbaierisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse mit Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

Digitized by Google

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom preussischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt; auch

c. in anderen Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung zugestanden wird, blos in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Taratarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. . Die Steuerbehörde ist, in besonderen Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strafenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze Statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

" — " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,

" — " zweispännigen Fuhrwerks zu vier- und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification auser Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3 c, 4 b, 6 d 3, 10 e, 12 f, 19 c, 27 d, 31 c, 33 b, 35 b und 43 b benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höheren Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem

Digitized by Google

Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nachhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe, oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom preussischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur Statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht- und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom preussischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen: auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. — Ausnahmen finden nur Statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanz-Ministerium zur

Digitized by Google

Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung auser Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth preussisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in preussischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in baierischem Silbergeld, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

in den Königreichen Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg.

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen-, Spelz-), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.									

J. 1833.

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24ste) Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange.		Sätze beim Ausgange.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange.		Sätze beim Ausgange.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Thaler.	Sgr. (gGr.)	Thaler.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
. . . .	. .	.	. .	. .	. . .	1 Centr.	4	16¼	. .	. .	
. . . .	. .	.	. .	. .	. . .	1 Centr.	8	32½	. .	. .	
1 Centr.	1	.	. .	. .	. . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	5	.	. .	. .	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	32½	. .	. .	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	. .	. .	. .	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	. .	. .	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	14 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	13 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	14 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	13 in Fässern.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	16 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	. .	. .	. .	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	. .	. .	23 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Centr.	55	. .	. .	. .	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	. .	. .	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	. .	. .	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Kisten.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
32.	Spielkarten von jeder Gestalt und Gröse sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler vom preuss. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben. Bei der Einfuhr nach Baiern, Württemberg und Grosherzogthum Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung . . . . . . In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschrift behandelt.
33.	Steine: a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch ächte und unächte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . . . Anmerk. zu a u. b. 1) Grose Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3) An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und grosen Schleifsteinen . . . . . . 4) Lithographir-Steine . . . . .
34.	Steinkohlen . . . . .
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . . b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . . c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . .
37.	Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	. . .	1 Centr.	16	58¼	. .	. .	
1 Schiffslast.	. .	15 (12)	. .	. .	. . .	40 Centr.	. .	56	. .	. .	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	14 in Fässern u. Kist.	1 Centr.	16	58¼	. .	. .	13 in Fässern u. Kist.
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Stück	. .	30	. .	. .	
1 Stück	. .	. .	. .	1¼ (1)	. . . .	1 Stück	. .	. .	. .	4	
1 Centr.	. .	1¼ (1)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	4	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¼	. .	. .	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	55	. .	. .	. .		1 Centr.	93	32½	. .	. .	
1 Centr.	3	. .	. .	. .	14 in Fässern u. Kist.	1 Centr.	5	6¼	. .	. .	13 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	
38.	**Töpferthon und Töpferwaaren:**	
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	
	e) Porzellan, weißes	
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichem alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	
39.	**Vieh:**	
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	
	b) Ochsen und Stiere	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannten Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.	
	c) Kühe	
	d) Rinder (Jungvieh)	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),	
	1. gemästete	
	2. magere	
	f) Hammel	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	
	Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.	

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	15 (12)	. .
1 Centr.	. .	10 (8)	. .	. .	. .
1 Centr.	5	. .	. .	. .	18 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	
1 Centr.	25	. .	. .	. .	25 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	55	. .	. .	. .	
1 Stück	1	10 (8)	. .	. .	. .
1 Stück	5	. .	. .	. .	. .
1 Stück	3	. .	. .	. .	. .
1 Stück	2	. .	. .	. .	. .
1 Stück	1	. .	. .	. .	. .
1 Stück	. .	20 (16)	. .	. .	. .
1 Stück	. .	15 (12)	. .	. .	. .
1 Stück	. .	5 (4)	. .	. .	. .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	50	
1 Centr.	. .	31¼	. .	. .	
1 Centr.	8	32½	. .	. .	16 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	
1 Centr.	42	30	. .	. .	23 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	93	32½	. .	. .	
1 Stück	2	20	. .	. .	
1 Stück	8	45	. .	. .	
1 Stück	5	15	. .	. .	
1 Stück	3	30	. .	. .	
1 Stück	1	45			
1 Stück	1	10			
1 Stück	. .	52½			
1 Stück	. .	17½			

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
40.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichem Wachsmousselin und Wachstafft . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41.	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Rohe Schaafwolle . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt .
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42.	**Zink:**
	a) roher . . . . .
	b) in Blechen . . . . .
43.	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäse, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	14 in Kisten.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	13 in Kisten.
1 Centr.	5	15 (12)	. .	. .	10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	. .	. .	9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	. .	2	. .	. . . . .	1 Centr.	frei.	. .	3	26¼	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	30	. .	. .	. .	22 in Kisten.	1 Centr.	51	2½	. .	. .	20 in Kisten.
1 Centr.	20	. .	. .	. .	10 in Ballen.	1 Centr.	34	3¾	. .	. .	9 in Ballen.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	11 in Fässern u. Kist.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	10 in Fässern u. Kist.
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	7 in Körben.	1 Centr.	6	15	. .	. .	7 in Körben.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	11 in Fässern u. Kist. 7 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	10 in Fässern u. Kist. 7 in Körben.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichem für Vieh, und zwar:

a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	vom Stück	1⅓ Thlr.	oder	2 Fl.	20 Kr.
b. = Ochsen und Stieren	=	— 1	=	= 1 =	45 =
c. = Kühen und Rindern	=	— ½	=	= — =	52½ =
d. = Schweinen und Schaafvieh	=	— ⅙	=	= — =	17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Strasen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Strase über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Strase über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Strase über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preuss. Centner: Thaler	Sgr.	Vom Zoll-Centner: Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2, c), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, d 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); Kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22, d, e u. f); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeuch- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c und d):				
a. insofern die Ein- oder Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	—	6	46¼
b. auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b) .	2	—	3	26¼

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	. .	15 (12)	. .	. .	. . . . .
1 Centr.	6	. .	. .	. .	14 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	
1 Centr.	55	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	. . . . .
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . . . 18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	8	. .	. .	. .	. . . . .
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	. .	50	. .	. .	. . . . .
1 Centr.	10	12½	. .	. .	13 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	. .	. .	
1 Centr.	93	32½	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	. .	. .	. . . . .
1 Centr.	13	38¾	. .	. .	. . . . . 16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	13	38¾	. .	. .	. . . . .
1 Centr.	18	45			

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Eingangs-	Ausgangs-	

Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

e) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten . . . . . .

Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .

d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:

a) Rohes Garn . . . . . .

b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . . . .

c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . .

Anmerk. In Baiern und Württemberg wie von roher Leinwand (d. und Anmerk.)

d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .

Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . .

Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preussen:

auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;

cc. in Kurhessen:

auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach kurhessischen Bleichereien oder Märkten.

dd) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . .

e) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .

f) Zwirnspitzen . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.				
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
. . . .	. .	. .	. .	. .		1 Centr.	13	45	. .	. .	
1 Centr.	22	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	10	. .	. .	
1 Centr.	. .	20 (16)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	8¾	. .	. .	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	13 in Kisten. 7 in Ballen.
. . . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	9	22½	. .	. .	
1 Centr.	11	. .	. .	. .	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	. .	. .	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	. .	. .	. .	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	. .	. .	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	. .	. .	. .	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	. .	. .	23 in Kisten. 14 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
23.	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
25.	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren, und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	Anmerk. Weiße Bodensee-Weine über die Grenzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte:
	aa. Südfrüchte und Blätter:
	1] Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Granaten . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für einhundert Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 12 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2] Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pommeranzenschaalen . . .
	bb. Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	4	. .	. .	. .	18 in Kisten.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	. .	. .	16 in Kisten.
1 Centr.	frei.	. .	2	. .	. . .	1 Centr.	frei.	. .	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centr.	frei.	. .	. .	10 (8)	. . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	$31\frac{1}{4}$	
1 Centr.	2	15 (12)	. .	. .	. . .	1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	. .	. .	
1 Centr.	8	. .	. .	. .	22 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	. .	. .	20 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	1	10 (8)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	. .	. .	
1 Centr.	8	. .	. .	. .	22 in Kisten.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	. .	. .	20 in Kisten.
1 Centr.	8	. .	. .	. .	14 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	. .	. .	13 in Körben.
1 Centr.	8	. .	. .	. .	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	. .	. .	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfässern.
. . . .	.	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	18 in Fässern.	1 Centr.	6	15	. .	. .	16 in Fässern.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	4	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	
	l) Heringe	
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	
	n) Kakao	
	o) Käse aller Art	
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	
	r) Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	
	t) Reiß	
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.	
	v) Syrop	
	w) Tabak:	
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .	
	x) Thee	
	y) Zucker:	
	1. Raffinirter, und Kochzucker	
	2. Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	
26.	Oel in Fässern eingehend	
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.	

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thaler.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thaler.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Tonne	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Tonne	1	45	. .	. .	
1 Centr.	6	20 (16)	. .	. .	14 in Fässern, Kisten und Körben.	1 Centr.	11	21¼	. .	. .	13 in Fässern, Kisten und Körben.
1 Centr.	6	20 (16)	. .	. .	7 in Ballen.	1 Centr.	11	21¼	. .	. .	7 in Ballen.
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	18 in Fässern u. Kist. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	. .	. .	16 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	. .	. .	20 in Fässern u. Kist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	14 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	13 in Fässern u. Kist. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	. .	. .	. .		1 Centr.	3	26¼	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .							
1 Centr.	4	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	6	46¼	. .	. .	
1 Centr.	3	. .	. .	. .	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	. .	. .	13 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	. .	. .	. .	14 in Fässern.	1 Centr.	8	32½	. .	. .	13 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	. .	. .	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	. .	. .	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	. .	. .	. .	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	. .	. .	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	. .	. .	. .	25 in Kisten.	1 Centr.	18	45	. .	. .	23 in Kisten.
1 Centr.	11	. .	. .	. .	18 in eichenen Fäss. 15 in anderen Fäss. 15 in Fässern u. Kist. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	. .	. .	16 in eichenen Fäss. 14 in anderen Fäss. 14 in Fässern u. Kist. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	. .	. .	. .	20 in Kist. von 8 Centnern und darüber.	1 Centr.	8	32½	. .	. .	18 in Kist. von 8 Centnern und darüber.
1 Centr.	1	20 (16)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	2	48¾	. .	. .	. . . .

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. An den baierischen und württembergischen Grenzen rechts vom Rhein:
	a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . . . .
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . . . . .
27.	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den litt. b benannten Papiergattungen.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28.	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29.	Schießpulver . . . . .
30.	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, auser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide .
	c) Alle obigen Waaren, in welchen auser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31.	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .

Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

in den Königreichen Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg.

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

Digitized by Google

Beilage C.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zölle für Holz

in den Königreichen Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg beim Landtransport, so wie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee.

Gegenstände.	Ausgangs-Zoll von	Fl.	Kr.	Bemerkungen.
Holz:				
a) gemeines hartes und weiches:				
1] Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten	1 Fl. Werth	—	6	Rafen bedeutet das geringere Bau-, Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägeblöcke von ½ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klaftern Länge und dem erwähnten Durchmesser.
2] Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteicheln, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz .	1 Fl. Werth	—	3	Läden oder Bohlen, 4 bis 6 Zoll dicke Bretter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zur Befestigung von Gartenzäunen ꝛc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rähmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2 bis 4 Zoll im Gevierte und von Bretterlänge. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußern Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.
3] Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	1 Fl. Werth	—	3	Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Borzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, Theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zu Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene knörzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größern Baumäste zu Prügelholz abfallen. Holzscheiten sind die Späne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen.
4] Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz .	1 Fl. Werth	—	6	Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maas, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1833,

nach der Zeitfolge.

7. Januar.	Verordnung, die Bildung einer allgemeinen Gesetzgebungs-Kommission unter der Bezeichnung: Staatsrath, betreffend.	Seite 1
7. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.	— 2
30. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, betreffend die Ueberweisung der Haupt-Stempelverwaltung an die Ober-Steuer-Direction.	— 3
1. März.	Verordnung, die Aufhebung der unter der Benennung „Kriegs-Departement" bestehenden Militär-Verwaltungsbehörde betreffend.	— 3
18. —	Verordnung, die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Wahl neuer Stände betreffend.	— 5
19. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung und die Wahlen der Abgeordneten zu derselben betreffend.	— 5
16. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Abhörung der sämmtlichen, bis zum Schlusse des Jahres 1831 noch unerledigten Rechnungen über indirecte Steuern betreffend.	— 7
25. —	Landesherrliche Verkündigung, die Auflösung der letzten Ständeversammlung betreffend.	— 7
25. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Rückvergütung des Eingangszolls vom ausländischen, im Inlande zubereiteten und in das Ausland versandt werdenden Tabake betreffend.	— 14
6. April.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.	— 15

Digitized by Google

12. April. Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, enthaltend die Dienst-Anweisung hinsichtlich der Besteuerung des Grundeigenthums überhaupt, so wie insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der bereits bestehenden Steueranschläge in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Cassel, namentlich in den Provinzen Niederhessen und Oberhessen und den Kreisen Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden. Seite 17

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. — 17

Zweiter Abschnitt. Vermessung und Kartirung. — 18

Dritter Abschnitt. Bonitirung und allgemeine Gleichstellung. — 36

Vierter Abschnitt. Spezielle Rektifikation und Katastrirung. — 54

Fünfter Abschnitt. Verbindlichkeit zur Uebernahme der Kosten. — 72

Anlage A. Dienst-Anweisung für die Landmesser. — 74

Formular a. Monatlicher Arbeitsbericht eines Landmessers. — 79

— b. Arbeitsbericht eines Landmessers bei einer General-Vermessung. — 80

Anlage B. Grenzbeschreibung einer Feldmark. — 81

— C. Winkelregister für die Messung der Dreiecke. — 82

— D. Zusammenstellung der △ Winkel und Berechnung der Seiten. — 82

— E. Koordinaten-Berechnung der Dreiecks-Punkte. — 83

— F. Koordinaten-Verzeichniß der Dreiecks-Punkte. — 83

— G. Längen- und Azimuth-Verzeichniß der Dreiecks-Seiten. — 84

— H. Polygon-Winkel-Register. — 85

— J. Koordinaten-Berechnung der Polygon-Punkte. — 86

— K. Inhalts-Berechnung der Parzellen. — 86

— L. Stück- und Nummernbuch. — 87

— M. Reklamations-Protokoll. — 88

— N. Untersuchungs-Protokoll über die Reklamationen gegen die Karten einer Feldmark. — 88

— O. Uebersicht der Ergebnisse der durch die Kreisschätzer vorgenommenen Bonitirung der Ackerländereien einer Gemeinde. — 89

Digitized by Google

	Anlage P.	Uebersicht der Ergebnisse der durch die Kreisschätzer vorgenommenen Bonitirung der Wiesen einer Gemeinde.	Seite 90
	— Q.	Sortirungs-Extrakt.	— 90
	— R.	Alphabetischer Extrakt.	— 91
	— S.	Spezial-Vorbeschreibung.	— 91
	— T.	Steuer-Kataster.	— 92
19. April.	Verordnung wegen Umbildung der Ober-Forst-Direktion in ein „Ober-Forst-Kollegium".		— 97
4. Mai.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.		— 99
15. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, über den Verkehr mit solchen Gegenständen, welche bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen einer Uebergangs-Abgabe unterworfen sind.		— 101
	Anlage I.	Uebersicht der Sätze der Ausgleichungs-Abgaben, welche bei dem Uebergange des Branntweins aus dem Grosherzogthume Hessen nach Preussen, Kurhessen und Waldeck nach Verschiedenheit der Stärke des Branntweins zu entrichten sind.	— 104
	Anlage II.	Verzeichniß 1) der grosherzoglich-hessischen Zollstellen und Orts-Einnehmereien an der Grenze gegen Preussen, Kurhessen und Waldeck zur Ausgangsbehandlung von tranksteuerpflichtigen Getränken und von Tabak, und zur Eingangsbehandlung von tranksteuerpflichtigen Getränken, sowie der korrespondirenden Abfertigungsstellen in Preussen, Kurhessen und Waldeck; 2) der Strafen, auf welchen bei Versendungen von Wein, Branntwein und Tabak aus einem Gebietstheile des Grosherzogthums Hessen nach einem anderen Gebietstheile desselben, mit Berührung des Gebiets der Vereinsstaaten, durch dieses durchgeführt werden können.	— 105
	Anlage III.	Ausfuhrschein.	— 107
	— IV.	Transportschein.	— 109
	— V.	Abfuhrschein.	— 110
	— VI.	Verzeichniß der Strafen, auf welchen die Durchführung von Gegenständen, die einer Uebergangs-Abgabe unterworfen sind, mit Legitimation durch Abfuhrscheine der grosherzoglich-hessischen Orts-Einnehmereien unter Siegelverschluß, während der Zoll-Tagesstunden, gestattet ist.	— 112

Digitized by Google

29. Mai.	Edikt über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherren.	Seite 113
10. Juli.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Abänderung des Grenzbezirks an der Hannoverschen Grenze betreffend.	— 127
13. —	Gesetz, einige Veränderungen in den Untergerichts-Bezirken und die deshalbige anderweite Eintheilung der gesetzlichen Anzahl der Wahlmänner betreffend.	— 129
2. August.	Gesetz, die anderweite Abgrenzung der Justizämter Volkmarsen und Zierenberg, und die deshalb nöthige anderweite Bestimmung der Anzahl der von den genannten Justizämtern und dem Justizamte Grebenstein zu stellenden Wahlmänner betreffend.	— 133
3. —	Gesetz, über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden.	— 133
11. Septemb.	Regulativ, die Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen, sowie die Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile betreffend.	— 137
	Erster Abschnitt. Tagegelder und Reisekosten für einzelne in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen.	— 137
	Zweiter Abschnitt. Marsch-Zulagen für geschlossene Truppentheile.	— 138
14. —	Gesetz, über die Aufhebung der Waarenschau auf Messen und Jahrmärkten.	— 141
20. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.	— 141
29. October.	Gesetz, das Studiren auf der Landes-Universität betreffend.	— 143
29. —	Gesetz, zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten.	— 144
	Erster Abschnitt. Von den Verhältnissen der Israeliten in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.	— 144
	Zweiter Abschnitt. Von den gemeinheitlichen Verhältnissen der israelitischen Glaubensgenossen.	— 146
	Anlage. Stufenfolge der Klassensteuer zu gemeinheitlichen Zwecken der Israeliten.	— 150

Digitized by Google

Jahr 1833.

31. October.	Gesetz, wegen Einführung einer Klassensteuer.	Seite 151
	Anlage. Tarif über die Veranschlagung der Naturalgefälle.	— 157
31. —	Gesetz, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend.	— 158
31. —	Gesetz, das Chaussee- und Brückengeld, die Straßenbaudienste, sowie die Aufhebung besonderer Pflastergelder betreffend.	— 159
	Anlage. Tarif des allgemeinen Chausseegeldes in Kurhessen.	— 162
31. —	Gesetz, die den Städten und Landgemeinden bewilligte Hülfsteuer vom Branntweine betreffend.	— 163
31. —	Gesetz, über die allgemeinen Landfolgedienste.	— 164
	Titel I. Bestimmung der künftig noch Statt findenden Landfolgedienste.	— 164
	— II. Von den fortbestehenden Landfolgedienſten im Einzelnen.	— 165
31. —	Finanzgesetz für die erste Finanz-Periode der Jahre 1831, 1832 und 1833.	— 167
	Anlage. Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1833.	— 170
31. —	Gesetz, über die Besteuerung der Hunde und die Verminderung der Gefahren der Hundswuth.	— 180
31. —	Gesetz, über einige Zusätze zu dem Gesetze vom 23sten Juni 1832, die Errichtung einer Landeskredit-Kasse betreffend.	— 183
31. —	Gesetz, betreffend die Verhütung und Bestrafung des Zweikampfs.	— 185
31. —	Gesetz, über die Aushebung der, im Falle einer schleunigen Mobilmachung des kurhessischen Bundeskontingentes zur Ergänzung der Kriegsstärke erforderlichen, Pferde für die Kavallerie und Artillerie sowie für das Armee-Fuhrwesen.	— 186
31. —	Landtags-Abschied.	— 189
8. Novemb.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern, die Annahme der Kronenthaler in den öffentlichen Kassen betreffend.	— 200
6. December.	Gesetz, die zur Vollziehung von Zollverträgen erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der indirekten Abgaben betreffend.	— 201

Digitized by Google

23. December.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, betreffend die Abänderungen der Zoll-Erhebungsrolle vom 30sten December 1831.	Seite 202[a]
23. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die Gerichtsbarkeit über den zur Oberförsterei Friedewald gehörigen Meckbacher Forst.	— 202[b]
23. —	Verkündigung der zwischen Kurhessen, dem Königreiche Preussen, dem Grosherzogthume Hessen, den Königreichen Baiern und Württemberg, dem Königreiche Sachsen, den grosherzoglich- und herzoglich-sächsischen, auch den fürstlich-schwarzburgschen und reussischen Regierungen abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge.	— 205
	Anlage 1. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grosherzogthume Hessen einerseits und Baiern und Württemberg andererseits, vom 22sten März 1833, nebst Zusatz-Artikel.	— 205
	Vereins-Zolltarif.	— 220[a]
	Anlage 2. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen den ebengenannten Staaten einerseits und dem Königreiche Sachsen andererseits, vom 30sten März 1833, nebst Zusatz-Artikel.	— 221
	Anlage 3. Vertrag wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.	— 237
	Vereinbarung über den Salzverkehr.	— 243
	Anlage 4. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen, Grosherzogthum Hessen, Baiern, Württemberg und Sachsen einerseits und den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits.	— 245
	Anlage 5. Zoll-Kartel zwischen sämmtlichen vorgedachten Staaten.	— 261
	Anlage 6. Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und den zum thüringischen Vereine verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.	— 266
24. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die für den Kreis Schmalkalden in Beziehung auf die Zölle und die innere Besteuerung vom 1sten Januar 1834 an zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend.	— 269
	A. Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins.	
	Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	— 269
	Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer.	— 277
	Muster I. Betriebs-Plan.	— 283
	Muster II. Betriebs-Plan.	— 289

Digitized by Google

	B. Bestimmungen über die Nachversteuerung der im Kreise Schmalkalden am 1sten Januar 1834 vorräthigen Waaren.	Seite 293
	Tarif der im Kreise Schmalkalden zu entrichtenden Steuer von den Beständen ausländischer Waaren.	— 294
31. December.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Legitimation der Handelsreisenden aus dem Königreiche Preussen betreffend.	— 295
	Muster zu den Legitimationsscheinen.	— 296

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

von

Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

Kurhessen.

Sechster Band.

——Jahre 1831, 1832 und 1833——

Cassel,
in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches
Inhalts-Verzeichniß
zum
sechsten Bande der Sammlung von Gesetzen ꝛc.

A.

Abänderung der Verfassungs-Urkunde, 1831, S. 25, §. 153; — der in der Ständeversammlung proponirten Artikel, 1831, S. 50, §. 31; — s. Appellationsprocesse, Entwürfe, Geschäftsordnung, Grenzbezirk, Revision, Zolltarif.

Abfindung, s. Landabfindung.

Abfertigungen, bei den Zollämtern, 1831, S. 173, §. 43 fg.; S. 176, §. 55 fg.; — Ordnungsfolge derselben, 1831, S. 181, §. 80; — s. Geschäftsstunden.

Abfuhrscheine, deren Erforderniß bei der Durchfuhr von Branntwein ꝛc. aus dem Großherzogthume Hessen durch Kurhessen mit der Bestimmung nach ersterem, 1833, S. 101, §. 2; S. 102, §. 4.

Abgaben, öffentliche, Nachweisung über deren Entrichtung, behufs Darlehen aus der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 250, §. 3, Nr. 11; — s. Beitreibung, Gefälle, Gemeinden, Kirche, indirecte Abgaben, Nachlaß, Rückvergütung, Unterricht, Steuern, Lehranstalten.

Abgeordnete, s. Abwechselung, Adel, Beförderung, Ernennung, Landbezirke, Landstände, Städte, Wahl-Commission, Wahlmänner.

Ablehnung der Wahl zur Landstandschaft, 1831, S. 12, §. 69; — der Wahl zum Offizier der Bürgergarde, 1832, S. 129, §. 48.

Ablesen niedergeschriebener Reden ꝛc. in der Ständeversammlung, 1831, S. 50, §. 53.

Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten, 1831, S. 6, §. 34, S. 95, §. 4; — Gesetz vom 23sten Juni 1832, S. 149; Inhalt angezeigt, S. 174; — theilweise Ablösung der Lasten von derselben Art, 1832, S. 149, §. 3; — durch freie Vereinigung, S. 149, §. 4; während des anhängigen Ablösungsverfahrens, S. 171, §. 97; — standesherrlicher Gefälle, 1833, S. 124, §. 23; — Ablösung der Grundlasten ohne Einfluß auf den Steuerverhalt, 1832, S. 152, §. 16; 1833, S. 46, §. 103; — Beförderung der Ablösungen und vorzugsweise Berücksichtigung bei Darlehen aus der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 152, §. 15; S. 176, §. 6; hinsichtlich der vor Erscheinung des Ablösungs-Gesetzes geschehenen Ablösungen, 1833, S. 184, §. 4; Verfahren, 1832, S. 251, §. §. 11, 12 u. 13; insonderheit hinsichtlich der dem Staate zustehenden Dienste ꝛc., S. 251, §. 14; Zinsfuß, S. 152, §. 15; S. 176, §. 10; — deshalbige Schuldverschreibungen der Landes-Kreditkasse dürfen nicht cedirt werden, S. 252, §. 18; — Förderung der Ablösung der dem Staate zustehenden Zehnten, 1833, S. 196, 22; — Ablösung von Seiten einer Gesammtheit von Pflichtigen, 1832, S. 153, §. §. 21 u. 22; S. 155, §. 27; S. 157, §. 38; S. 165, §. 75; — deshalbige Darlehen aus der Landes-Kreditkasse und solidarische Verpflichtung, 1833, S. 184, §. 2; — s. Ablösungskapital, Abzug, Acten-

Digitized by Google

einsendung, Actenversendung, Apanage, Behändigung, Beitreibung, Belastung, Bergwerksfrohnen, Bevollmächtigte, Deposition, Dienstbücher, Dienste, Domänen, Erbpacht, Erkenntnisse, Erstreckung, Fahrdienste, Fideicommisse, Finanz-Ministerium, Frohnen, Frohngebühr, Gebühren, Gemeinden, Getraideabgaben, Geräthschaften, Güteversuch, Hypothecargläubiger, Hypothekenbücher, Kirche, Kosten, Kreisämter, Kündigung, Ladungen, Landabfindung, Landes-Kreditkasse, Landfolgedienste, Landwirthschaft, Laudemialgeld, Lehen, Meineidsverhütung, Ministerium des Innern, Naturalleistungen, Nießbrauch, Obergerichte, Pachter, Provocation, Rechtsmittel, Regierungen, Reisegelder, Remissionen, Rentmeister, Rottländereien, Sachverständige, Schulen, Stempel, Steuern, Streitgenossen, Stroh, Unablösbarkeit, Ungehorsam, Unständige Leistungen, Untergerichte, Unterthanenverband, Vermalterung, Verträge, Visitationen, Vorzugsrecht, Wiedereinsetzung, Zehnten, Zufällige Leistungen, Zurücknahme.

Ablösungskapital, dessen Betrag, 1832, S. 150, §. 6; — Zahlung und Verzinsung, S. 151, §. 13; — Ansprüche Dritter an dasselbe, S. 160 u. 161; S. 169, §. 90 folg.; — Vorzugsrecht, S. 160, §. 54; — s. Ablösung, Deposition.

Abolition, 1831, S. 20, §. 126.

Abrechnung zwischen den zollverbündeten Staaten, s. Zoll-Central-Büreau.

Abschätzung der der Landes-Kreditkasse zu verpfändenden Gegenstände, 1832, S. 249, §. 3; S. 250, §. 4; — s. Bonitirung, Sachverständige, Schätzung.

Abschied, s. Entlassung.

Abschweifungen in Discussionen der Ständeversammlung, 1831, S. 49, §. 29.

Absetzung der Staatsdiener, nicht ohne Urtheil und Recht, 1831, S. 9, §. 56; — Wiederanstellung nur bei besonderem Vorbehalt im Erkenntnisse, 1831, S. 21, §. 127; — s. Begnadigung, Entlassung, Rehabilitation, Zuchthausstrafe.

Abstimmung in der Ständeversammlung nur nach eigener Ueberzeugung ꝛc., 1831, S. 13, §. 73; — ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und Bezirke, 1831, S. 13, §. 76; — Reihefolge, hinsichtlich des Antrages, 1831, S. 50, §. 31; — schließliche Abstimmung, §. 34; — bei minderwichtigen und außerordentlichen Fällen, S. 51, §. 36; — Aufstellung ꝛc. der Frage, §. 38; — Abstimmungsweise selbst, §. 39 u. 40; — s. Ausschüsse, Bekanntmachung, Beschluß, Landsyndicus, Revision, Separatstimme, Stimmengleichheit.

Abtretung, s. Eigenthum, Landabfindung.

Abwechselung hinsichtlich der frei zu wählenden acht Abgeordneten der Städte und Landbezirke, 1831, S. 11, §. 64 u. 65; S. 12, §. 66; S. 37, §. 29; S. 43, §. 57.

Abweichende Meinung eines Ständemitgliedes kann zu Protocoll gegeben werden, 1831, S. 52, §. 41.

Abwesenheit eines Mitgliedes standesherrlicher Familien und deshalbige Curatel, 1833, S. 117 folg., §. 18.

Abzeichen, Tragen verbotener, 1832, S. 221; — Bestrafung, S. 224.

Abzug, s. Auswanderung, Pachter.

Acten, landständische, Aufbewahrung, 1831, S. 46, §. 8.

Acteneinsendung, im Original bei Compulsorialen mit Inhibition und deshalbige Actuariatsgebühr, 1832, S. 229, §. 1; — bei Rechtsmitteln im Ablösungsverfahren, 1832, S. 172, §. 103.

Actenversendung, im Ablösungsverfahren unzulässig, 1832, S. 172, §. 103.

Digitized by Google

Actuare, Ernennung, 1831, S. 69, §. 1; — Erwerb von Grundeigenthum, Verbot des Geldborgens und Ausleihens, S. 72, §. 16; — Fixirung derselben, 1833, S. 197, §. 5, 31; — standesherrliche, 1833, S. 121, §. 20; — s. Acteneinsendung.

Adel, reichsunmittelbarer ꝛc., zugesicherte Regulirung seiner besondern Verhältnisse, 1831, S. 8, §. 49; — Abgeordnete desselben, 1831, S. 10, §. 63; S. 34, §. 6; — s. Ritterschaft.

Adjutanten, Zulage, 1831, S. 81, §. 64; — bei den Bürgergarden, 1832, S. 127, §. 36.

Administrativ-Verfahren in Zollstrafsachen, 1832, S. 40, §. 60 — 64.

Advocaten, s. Anwälte.

Aemter, s. Justiz-, Zoll-Aemter.

Aerntezeit, während derselben zu leistende Dienste, 1832, S. 158, §. 46.

Aerzte, Anwendbarkeit des Staatsdienstgesetzes, 1831, S. 70, §. 2; — Heranziehung ihres Einkommens zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 5; — s. Brechruhr.

Agnaten standesherrlicher Familien, Rechtsverhältnisse in Bezug auf Vormundschaft, 1833, S. 117, §. 18; — s. Einwilligung.

Alkohol, s. Verbrauchssteuer.

Allarmirung der Bürgergarden, 1832, S. 132, §. 61 folg.; — Strafe des Nichterscheinens, S. 138, §. 98.

Alter der Abgeordneten zum Landtag, 1831, S. 12, §. 67; — der Richter, S. 20, §. 122; S. 96, §. 5; — s. Anciennetät, Heirath, Meisterrecht.

Altersschwäche, s. Gehülfen.

Amerikanische Krieger, Unterstützung derselben und ihrer Witwen, 1831, S. 99, §. 12; 1833, S. 193, §. 4, Nr. 7.

Amnestie der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen, deshalbige Frist, 1831, S. 104, Art. 18; 1832, S. 219 und 220.

Amöneburg, Justizamt, 1831, S. 159, §. 5; — Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 40; 1833, S. 130, §. 13.

Amortisations-Fond aus den Activrückständen des Staats zur Ergänzung des Staatsvermögens, 1833, S. 168 und 169; — s. Anlehen.

Amtsassessoren bei den Untergerichten als Beihülfe, 1831, S. 112b, §. 3 u. 4.

Amtsbezirke, Zahl der Wahlmänner bei deren Veränderung, 1831, S. 41, §. 41; — s. Untergerichte.

Amtsentsetzung, s. Absetzung.

Amtshandlungen, Vertretung der Staatsdiener hinsichtlich derselben durch den Staatsanwalt, 1832, S. 213, §. 2.

Amtsreisen, Entschädigung für solche nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20; — Chaussee- und Brückengeldfreiheit, 1833, S. 160, §. 6; — deshalbige Landfolgedienste, 1833, S. 165, §. 2; — s. Reisegelder, Tagegelder.

Amtssuspension, s. Suspension.

Amtswohnungen gehören nicht zur Besoldung, 1831, S. 73, §. 20; — Veranschlagung, hinsichtlich der Klassensteuer, 1833, S. 153, §. 12.

Amtswundärzte, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Anbieten von Waaren, s. Hausirhandel.

Anciennetät der zu höheren Collegien Beförderten, 1831, S. 70, §. 7.

Androhung der Stellung vor Gericht als Besserungsversuch gegen Staatsdiener, 1831, S. 77, §. 44.

Anflüsse, deshalbige Gesetzesvorlage, 1831, S. 96, §. 6, Nr. 5.

Digitized by Google

Anführer von Schmuggler-Banden, deren Bestrafung, 1832, S. 32, §. 8.

Anklage der Staatsdiener überhaupt durch die Ständeversammlung, 1831, S. 16, §. 101; — wenn? S. 9, §. 61; — Thätigkeit der Gerichte, S. 78, §. 50; — Anklage der Minister bei Verfassungsverletzung vor dem Ober-Appellationsgerichte, 1831, S. 16, §. 100; — s. Ausschuß, Entfernung, Erpressung, Geld.

Anlanden, s. Landungsplätze.

Anlehen, Seitens der Landes-Kreditkasse von in- und ausländischen Körperschaften und Privatpersonen, 1832, S. 178, §. 20; S. 180, §. 33 und 34; — deshalbiges Anerbieten, S. 252, §. 19; — Schuldverschreibungen, S. 178, §. 21; S. 180, §. 34; S. 252, §. 20 und 21; — Namhaftmachung der Darleiher auf der Schuldurkunde und gerichtliche Cession der Letzteren, S. 178, §. 22; S. 254, §. 32; — Serien der Schuldverschreibungen, S. 252, §. 20; — Zinsabschnitte, S. 178, §. 21 u. 22; S. 253, §. 24 folg.; — Kündigung, S. 178, §. 21; S. 179, §. 23; S. 254, §. 30; — Rückzahlung des Kapitals, Zurücklieferung der Schuldverschreibung und der noch nicht fälligen Zinsabschnitte, S. 254, §. 31, 32 u. 33; — Amortisation der Schuldverschreibungen und Zinsabschnitte, S. 254, §. 33 u. 34; — s. Geld, Kreisamt, Renterei, Zinsen.

Anliegen, besondere an einzelne Abgeordnete, 1831, S. 13, §. 73.

Annahmegeld, s. Laudemialgeld.

Annotation, s. Stempel.

Ansässigkeit der Deserteure, 1831, S. 102, Art. 7.

Ansageposten, Errichtung derselben zwischen den Grenzen und dem Sitze der Grenzzollämter, 1831, S. 173, §. 47.

Anstalten, des Staats, deren Vertretung durch den Staatsanwalt, 1832, S. 213, §. 1; S. 214, §. 4; — besondere Anwälte oder Syndiken, S. 214, §. 4.

Anstellung der Staatsdiener durch den Landesherrn, 1831, S. 69, §. 1; — durch die Oberbehörden, S. 80, §. 58; — unter mehreren Bewerbern der Würdigste, S. 70, §. 9; — vorgängiger Besuch der Landes-Universität und akademische Prüfung, 1833, S. 143, §. 1 u. 2; — provisorische Anstellung, 1831, S. 70, §. 8 u. 9; — findet nicht bei Richterstellen Statt, S. 71, §. 10; — der Subalternen auf fünf Jahre, S. 70, §. 8; — Anstellung auf ein Jahr, S. 70, §. 9; — Anstellung standesdesherrlicher Beamten und Actuare, 1833, S. 120, §. 20; — s. Staatsamt, Staats-Anwalt.

Antrag selbstständiger einzelner Ständemitglieglieder, dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, 1831, S. 46, §. 7; S. 49, §. 26; — Form der Abfassung und weiteres Verfahren, S. 49, §. 26; — dessen Druck, S. 52, §. 43; — der Urheber des Antrages hat bei der Discussion zuerst das Wort, S. 50, §. 31; — s. Ablesen, Ausschuß, Gesetz, Petition.

Antwort auf die Eröffnungsrede in der Ständeversammlung, 1831, S. 46, §. 5.

Anwälte, Ernennung, Anwendbarkeit des Staatsdienstgesetzes auf solche, 1831, S. 70, §. 2; — der Standesherrn, 1833, S. 116, §. 14; — als Stellvertreter des Staats-Anwaltes, 1832, S. 214, §. 6; — Heranziehung ihres Einkommens zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 5; — s. Beschwerdeführung.

Anwartschaften auf bestimmte Staatsämter unstatthaft, 1831, S. 9, §. 54; — s. Gehülfen, Lehen.

Anwerbung, gewaltsame oder heimliche, in anderem Territorium, 1831, S. 104, Art. 17; — der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen, S. 103, Art. 13.

Anzeige der Vergehungen überhaupt, Entwurf eines Gesetzes über die zur derselben verpflichteten Unterbedienten, 1833, S. 191, §. 2, 14; — Fortbestehen der Anzeigegebühren, S. 198, §. 7, 4; — Anzeigen in Zoll-Contraventionssachen,

Digitized by Google

deren Abgabe an die Gerichte nach vorgängiger Prüfung, Seitens des Ober-Inspectors, 1832, S. 40, §. 59; 1833, S. 276, §. 41; — Glaubwürdigkeit derselben und der Protocolle, 1832, S. 42, §. 66; S. 67, §. 16; 1833, S. 265, Art. 9; — s. Bier, Gegenbeweis, Ober-Inspectoren, Steuer-Direction.

Apanage, deren regelmäßige Auszahlung, 1831, S. 3, §. 14; — Festsetzung, §. 15; — Verfügung darüber, §. 17; — Vermehrung derselben, §. 14; — Rechtsverhältnisse, hinsichtlich abgelöseter oder verwandelter Leistungen, 1832, S. 160, §. 53, 56; deshalbiges gerichtliches Verfahren, S. 169, §. 88 folg.; S. 171, §. 99; — s. Prinzen.

Apotheker, Chemiker, Benutzung ihrer Apparate zu anderen Zwecken, als: zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrication, 1831, S. 66, §. 33.

Appellationsprocesse, auch ohne dieselben Abänderung der untergerichtlichen Erkenntnisse und Kostenverurtheilung, 1832, S. 229, §. 2 und 3.

Arbeitsstrafe, s. Strafverwandlung.

Archiv, landständisches, 1831, S. 17, §. 104; S. 46, §. 8; — Niederlegung der Actenstücke in Bezug auf den Staatsschatz, S. 55, §. 11, 13; — in Bezug auf den Hausschatz, S. 57, §. 8, 13; — s. Landsyndicus.

Armaturstücke der Deserteure, deren Auslieferung, 1831, S. 102, Art. 5; — strafwidriges Ansichbringen, S. 104, Art. 15.

Armee-Fuhrwesen, s. Bundes-Contingent.

Armenwesen, 1831, S. 96, §. 6, 13; — städtische Armenpflege, insbesondere Beschäftigung der Armen, 1833, S. 196, §. 5, 13; — Armenwesen der Israeliten, 1833, S. 147, §. 14.

Arrest, s. Gefängniß.

Artillerie, s. Bundes-Contingent.

Assessoren, außerordentliche, als Beihülfe bei den Untergerichten, 1831, S. 112b, §. 4; — s. Obergerichte.

Assistenz, militärische, von den Bundesregierungen wechselseitig zugesicherte, 1832, S. 223, §. 9.

Assistenz-Aemter, Erhebung zu selbstständigen Justizämtern, 1831, S. 98, §. 10; S. 159, §. 5, 7; — s. Untergerichte.

Auditeure, deren Anstellung, 1831, S. 32, §. 9; — Tagegelder, 1833, S. 137, §. 3; — s. General-Auditorat.

Aufenthalt in Kurhessen, dessen Folge, 1831, S. 4, §. 19; — Aufenthaltsfreiheit der Standesherren, 1833, S. 115, §. 10.

Aufforderung, s. Requisition, Wahl.

Aufhebung der Ständesitzung durch den Präsidenten, 1831, S. 50, §. 29.

Aufkünfte, s. Staatsschatz, Hausschatz.

Auflösung der Ständeversammlung durch den Landesherrn, 1831, S. 14, §. 83; — Auflösung durch die Verordnung vom 26sten Juli 1832, S. 225; — Verordnung vom 18ten März 1833, S. 5; — landesherrliche Verkündigung, 1833, S. 7 folg.; — Auflösung von Bürgergarde-Abtheilungen, 1832, S. 137, §. 96.

Aufnahme, s. Unterthanenverband; gerichtliche, — s. Verträge.

Aufruhr, s. Bund, deutscher, Censor, Gehorsam, Ordnung.

Aufsicht, s. Anzeige, Gendarmerie, Steuer-Aufseher, Steuerbeamter.

Auftrag, s. Obergerichte.

Aufzeichnung, s. Stempel.

Auscultanten, s. Rechtspracticanten.

Ausfertigungen landständischer Beschlüsse, 1831, S. 52, §. 42.

Digitized by Google

Ausfuhrscheine, deren Erforderniß bei dem Uebergange von Branntwein ꝛc. aus dem Großherzogthume Hessen nach Kurhessen, 1833, S. 101, §. 2 und 3.

Ausfuhrverbote, Strafe der Uebertretung, 1832, S. 31, §. 1; — s. Salz, Spielkarten.

Ausgabetitel, s. Ministerien, Ersparniß.

Ausgang der Waaren zu Lande, 1831, S. 182, §. 86 — 88; S. 193, §. 149; — mit der Post, 1831, S. 185, §. 99; 1832, S. 24, §. 14 u. 15; — auf Strömen, 1831, S. 172, §. 38 u. 39.

Ausgeschlossene Landestheile, s. Schaumburg, Schmalkalden.

Ausgleichungsabgabe, s. Uebergangsabgabe.

Aushebung, s. Bundescontingent, Landes-Kreditkasse.

Auskunft, der Ständeversammlung zu ertheilende, 1831, S. 15, §. 92; — desgleichen einem landständischen Ausschusse, §. 93; — s. Gesetzgebungs-Commission.

Ausland, s. Diensteinkommen, Pension, Wartegeld; — Ausländer, s. Beitreibung, Fremde, Reisende.

Auslegung der Verfassungs-Urkunde, 1831, S. 25, §. 154; — der Gesetze, S. 15, §. 95; — der Bundes- und der Wiener Schlußacte, 1832, S. 218, VI; — in israelitischen Religions-Angelegenheiten, 1833, S. 147, §. 16.

Ausleihen, s. Geld.

Auslieferung politischer Verbrecher, 1832, S. 223, §. 8; — der Zoll-Contravenienten in den Vereinsstaaten, 1833, S. 264, Art. 7; — s. Militärpersonen, Militärpflichtige.

Ausrücken der Bürgergarden, 1832, S. 122, §. 9; S. 134, §. 79; S. 135, §. 81 u. 82; — verbotwidriges, S. 132, §. 65; — Bestrafung, S. 137, §. 96; — s. Uebungen.

Ausschließung von der Bürgergarde, 1832, S. 120, §. 28 u. 29; — hinsichtlich der Landgemeinden, S. 144, §. 137; — s. Befreiungen, Ausstoßung.

Ausschüsse, einzelne landständische i. A.; — Bildung nach materieller Eintheilung, 1831, S. 47, §. 14; — durch geheimes Abstimmen ꝛc.; — Bekanntmachung der Mitglieder, §. 15; — Abfassung, Vortrag, Druck, Vertheilung und Berathung des Gutachtens, §. 16, S. 49, §. 27; — s. Auskunft, Berichterstatter, Bürgerausschuß, landesherrlicher Commissar, Eingaben, Gemeindeausschuß, Minister; ständiger landständischer Ausschuß: Bildung, Instruction und Wirkungskreis, 1831, S. 16, §. 102; — Zuziehung bei Ergreifung außerordentlicher Maßregeln, S. 15, §. 95; — Recht der Anklage bei versäumter Einberufung der Stände, S. 14, §. 81; — vorläufige Prüfung des Legimationspunctes, S. 45, §. 1 u. 2; — Kanzleipersonal, S. 46, §. 9; — Zuständigkeiten hinsichtlich der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 175, §. 3; S. 180, §. 36; — zur Besorgung des Drucks der landständischen Verhandlungen, 1831, S. 52, §. 43; — behufs Mitwirkung bei Verwaltung des Staatsschatzes, 1831, S. 54, §. 5, 6 u. 10 folg.; — des kurfürstlichen Hausschatzes, §. 56, §. 3; S. 57, §. 11, 12 u. 13.

Ausstoßung eines Bürgergardisten wegen einer peinlichen Strafe, 1832, S. 123, §. 15; S. 136, §. 92; — bei Verweigerung der Hülfe, S. 137, §. 93; — wegen verweigerten Gehorsams ꝛc., S. 137, §. 96; — wegen Tragens eines geladenen Gewehrs ꝛc. ohne Befehl im Dienst, und anderer Waffen als der gesetzlich zulässigen, S. 138, §. 101; — wegen thätlicher Beleidigung im Dienste gegen Kameraden, S. 139, §. 103; — wegen Betrunkenheit, S. 139, §. 104; — wegen vorsätzlichen Entspringenlassens eines Verhafteten, S. 139, §. 108; — wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, S. 140, §. 111; — wegen erregter Unfolgsamkeit oder Aufruhrs im

Digitized by Google

Dienste, S. 140, §. 112; — wegen entehrender Vergehungen, Sittenlosigkeit, gefährdeter Sicherheit des Dienstes, S. 140, §. 113; — Vollziehung derselben und Wiederaufnahme, S. 142, §. 131; S. 143, §. 134.

Austrägalgericht über die Standesherren, 1833, S. 116, §. 15; — s. Begnadigung.

Auswanderung, Recht der freien, 1831, S. 7, §. 41; — insbesondere hinsichtlich der Israeliten, 1833, S. 146, §. 9.

Auswärtige Dienste, s. Pension, Prinzen, Thronfolger.

Authentische Interpretation, s. Auslegung.

B.

Bäche, bleiben ohne Steueranschlag, 1833, S. 42, §. 85.

Bänder, Tragen verbotener, 1832, S. 221, §. 4; — Bestrafung, S. 224.

Baiern, Königreich, s. Grenzverkehr, Verkehr, Zollverträge.

Bannrechte, durch ein Gesetz zu bewirkende Aufhebung derselben, 1831, S. 6, §. 36; S. 95, §. 4.

Bataillone, Abtheilung der Bürgergarden in solche, 1832, S. 126, §. 31 fg.

Bataillons-Commandeure der Bürgergarden, deren Wahl, Vorschlag und Bestätigung, 1832, S. 127, §. 39; — Uebernahme des Commando's, S. 129, §. 47; — s. Ministerium des Innern.

Bau-Inspectoren, Commissare und Conductoren, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Baumwollene Stuhlwaaren, s. Binnenland.

Baustätten, deren Steueranschlag, 1833, S. 43, §. 90.

Bauten, zur Beförderung des Gewerb- und Nahrungsstandes, 1831, S. 98, §. 8; 1833, S. 193; — s. Brücken, Domainen, Kasernen, Kirchen, Lehr-Anstalten.

Beamten, s. Finanz-, Justiz-, Steuer-, Verwaltungs-, Zoll-Beamten.

Beedgelder, den Standesherren zu zahlende, 1833, S. 124, §. 23.

Beeidigung, s. Beschwörung, Diensteid, Eid.

Beförderung, eines Landtags-Abgeordneten zu einem Staatsamte, 1831, S. 12, §. 70; — s. Militär, Schlachtfeld, Staatsamt.

Befreiungen und Entschuldigungsgründe hinsichtlich des Dienstes in den Bürgergarden überhaupt, 1832, S. 124, §. 20 fg.; — von einzelnen Dienstleistungen, S. 133, §. 70; — hinsichtlich der Landgemeinden, S. 144, §. 137 fg.; — hinsichtlich der Standesherren, 1833, S. 115, §. 11; 1832, S. 125, §. 21.

Begleitscheine, bei Transporten von Branntwein und Strafe des Mangels derselben, 1831, S. 66, §. 31; 1832, S. 66, §. 12; S. 265, §. 2; — Ertheilung bei noch nicht vollständig entrichteter Eingangsabgabe, oder bei geringerer Abgabe behufs Verwendung zu gewissen Zwecken, 1831, S. 176, §. 57 — 64; — s. Fälschung, Finanzministerium.

Begnadigung, Recht derselben überhaupt, 1831, S. 20, §. 123 und 126; — durch Urtheil abgesetzter Staatsdiener, 1831, S. 21, §. 127; — der Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen, S. 32, §. 9; — der Standesherren und deshalbige Einsendung des Urtheils des Austrägalgerichts an das Justizministerium, 1833, S. 117, §. 15; — in standesherrlichen Bezirken, S. 120, §. 20; — in den zollverbündeten Staaten, 1831, S. 152, Art. 26; 1833, S. 214, Art. 26; S. 231, Art. 26; S. 241, Art. 16; S. 255, Art. 26.

Digitized by Google

Begünstigung, der Zolldefrauden, deren Strafe, 1832, S. 32, §. 11; — s. Zollbegünstigungen.

Behändigung, gerichtlicher Verfügungen überhaupt, deshalbiger Gesetzes-Entwurf, 1833, S. 191, §. 2; — im Ablösungsverfahren, 1832, S. 171, §. 101; S. 172, §. 104.

Behörden, s. Gesetzgebungs-Commission, Staatsbehörden, Visitation.

Beholzigungs-Gerechtsame, vorzulegender Gesetzes-Entwurf über deren Ablösung, 1832, S. 149, §. 2; 1833, S. 197, §. 5, 30.

Beihülfe, s. Gerichte.

Beisitzer, nicht fähig zur Wahl der Wahlmänner, 1831, S. 34, §. 11; — in standesherrlichen Bezirken, 1833, S. 121, §. 21; — Beisitzergeld, S. 124, §. 23; — s. Obergerichte.

Beitreibung, der öffentlichen Abgaben und Domanial-Einkünfte, deshalbige Gesetzesvorlage, 1831, S. 96, §. 6; 1833, S. 192, §. 3; — der für vormalige Abgaben oder Dienste festgesetzten Renten ꝛc., 1832, S. 151, §. 12; — der an die Stelle eines Zehntens getretenen jährlichen Frucht- oder Geldrente und der Kosten, 1832, S. 156, §. 31; — der Untersuchungskosten in Zoll-Contraventionssachen und der wider Inländer erkannten Zollstrafen, 1832, S. 38, §. 48; — desgl. wider Ausländer, S. 39, §. 50; — Verpflichtung der Gewerbtreibenden zur Zahlung erkannter Zollstrafen für ihre Gehülfen, Gesinde, Ehegatten, Kinder und Verwandte, S. 36, §. 33; — desgl. der Wein- und Tabaksbauer, S. 99, §. 30; — desgl. der Brennereibesitzer, 1833, S. 275, §. 35; — s. Gefälle, Geldbuße, Grundeigenthum, Hülfsteuer, Landes-Kreditkasse, Rentbeamten.

Bekanntmachung, des Ergebnisses der Abstimmungen in der Ständeversammlung, 1831, S. 51, §. 40; — s. Familienverträge, Vorzugsrecht, Wahlmänner.

Bekleidung, s. Kleider.

Belastung, der Grundstücke mit ablösbaren Leistungen, deren Unzulässigkeit, 1832, S. 152, §. 17.

Beleidigung, der Zollbeamten im Dienst, Strafe, 1832, S. 37, §. 40; im Bürgergardedienst, der Kameraden, 1832, S. 138, §. 103; — der Untergebenen Seitens der Vorgesetzten, S. 139, §. 109; — der Vorgesetzten im Dienst Seitens der Untergebenen, S. 140, §. 111; — s. Ständeversammlung.

Belohnung, s. Prämie.

Bemerkungen, Seitens der Ständemitglieder vor dem Schlusse der Discussion, 1831, S. 50, §. 30.

Benachrichtigung, s. Vorzugsrecht.

Benefizien, für Studirende, 1833, S. 143, §. 3; — s. Schaumburg.

Berathung, von Wünschen und Bitten Einzelner, Gemeinden und Körperschaften, 1831, S. 6, §. 35; — der Bürgergarde über Staats-, Bezirks- oder Gemeinde-Angelegenheiten, deshalbiges Verbot, 1832, S. 133, §. 66; — Bestrafung, S. 137, §. 95; — s. Discussion, Propositionen.

Berechnung, s. Dienstzeit, Feldzüge.

Bergen, Justizamt, Trennung mehrerer Gemeinden von demselben und Bildung des Justizamtes Bockenheim, 1831, S. 158, §. 4; — Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 40; 1833, S. 131, §. 15.

Berg-Commissare, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1, 1.

Berg-Regal, in standesherrlichen Bezirken, 1833, S. 124, §. 24.

Bergwerks- und Hütten-Frohnen, Bestellung eines Bevollmächtigten zur Wahrung des finanziellen Interesse bei Ablösungsgeschäften, 1832, S. 172, §. 102.

Bericht, s. Vorfälle.

Digitized by Google

Berichterstatter, einzelner landständischer Ausschüsse, 1831, S. 47, §. 16; — Aufruf zum Vortrage, S. 47, §. 18; — nochmalige Zuständigkeit des Wortes, S. 50, §. 30; — Ablesen des Vortrags, S. 50, §. 33.

Berichtigungen, bei Discussionen in der Ständeversammlung, 1831, S. 50, §. 32.

Beruf, freie Wahl desselben, 1831, S. 5, §. 27; — Heranziehung des Einkommens von der Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 2 u. 5; — s. Beschädigung.

Berufsgeschäfte, deshalbige Befreiung von Dienstleistungen in der Bürgergarde, 1832, S. 133, §. 70; S. 132, §. 64.

Berufung, gegen Vorerkenntnisse, deshalbiger Stempel in Sachen unter 200 Thalern, 1831, S. 29, §. 6; 1832, S. 229, §. 4; — Einführung zweckmäßigeren und abgekürzteren Verfahrens, 1833, S. 194, §. 5, 3; — s. Acten-Einsendung, Oberförster, Rechtsmittel.

Beschädigung, eines Staatsdieners in seinem Berufe, 1831, S. 75, §. 35; S. 83, §. 76; Nachweisung, S. 84, §. 79; — eines Bürgergardisten im Dienst, 1832, S. 124, §. 18; — eines Zollbeamten im Dienst, 1832, S. 38, §. 44; — Beschädigungen an Waaren, welche in Zollabfertigungslocale gebracht sind, 1831, S. 167, §. 16; — Strafe der Beschädigung und Entwendung der zur Bezeichnung der Zollstrafen, Landungsplätze, Binnenlinien ꝛc. aufgestellten Pflöcke und Plakate, 1832, S. 37, §. 37; — s. Waffen.

Beschäftigung, s. Armenwesen.

Bescheid, s. Erkenntniß.

Beschlagnahme, der Waaren und Transportmittel bei Zoll-Contraventionen, 1832, S. 39, §. 51; Verabfolgung der Waaren durch die Zollämter, §. 52; Veräußerung durch die Gerichtsbehörden, §. 53; — Beschlagnahme bei Uebertretungen hinsichtlich der Branntweinsteuer, 1833, S. 276, §. 39 und 40; — s. Besoldung, Eigenthum, Confiscation, Pension.

Beschlüsse, der Ständeversammlung, Erfordernisse, 1831, S. 13, §. 75; — Unterzeichnung, Untersiegelung, Ausfertigung, Mittheilung, S. 46, §. 7; S. 52, §. 42.

Beschlußnahme, auf Anträge der Landstände und ihres Ausschusses, 1831, S. 17, §. 105.

Beschleunigung und Kosten des Verfahrens in den höheren Instanzen, 1832, S. 229; — s. Zoll-Contraventionen.

Beschwerdeführung, gegen öffentliche Behörden im Allgemeinen, 1831, S. 6, §. 35; — im Untersuchungsverfahren, S. 19, §. 118; — Seitens der Landstände, S. 16, §. 99; — Seitens der Disciplinar-Behörde bei Untersuchung von Dienstvergehen, S. 78, §. 50; — über verzögerte Rechtspflege ohne Unterschrift eines Obergerichts-Anwaltes, 1832, S. 230, §. 1; — gegen Entschließungen der Standesherren in Polizeiverwaltungssachen, 1833, S. 122; — s. Consistorien, Regierungen, Rechtsmittel, Stempel, Wahlcommission.

Beschwörung der Verfassungs-Urkunde, 1831, S. 26, §. 156; — durch den Huldigungseid, S. 4, §. 21; — der Staatsdiener, S. 9, §. 60; S. 26, §. 156; S. 71, §. 13; — Anstände hinsichtlich der katholischen Geistlichen, 1833, S. 197, §. 6, 1; — Gelobung des Regierungs-Nachfolgers, 1831, S. 2, §. 6.

Besetzung, s. Gerichte.

Besoldung, normale nach Klassen bei jedem Staatsdienste, 1831, S. 72, §. 18; — bei dem Militär, S. 81, §. 63; — Entziehung oder Verminderung nicht ohne Urtheil und Recht, S. 9, §. 56; — monatsweise Vorausbezahlung, S. 72, §. 19; bei dem Militär, S. 82, §. 69; — was in derselben nicht anzurechnen? S. 73, §. 20; 1833, S. 198; Beschlagnahme durch Gläubiger, 1831, S. 73, §. 22; bei dem Militär, S. 82, §. 70; — nicht besoldete Staatsdiener, Unanwendbar-

Digitized by Google

keit des Staatsdienstgesetzes auf solche, S. 70, §. 2; — Vereinbarungen mit der Ständeversammlung hinsichtlich der Besoldungen, 1833, S. 197, §. 7; — s. Beurlaubung, Diensteinkommen, Löhnung, Nebenstellen, Suspension, Versetzung, Friedensstand.

Besoldungs-Etat, für sämmtliche Staatsdiener unter Mitwirkung der Landstände, 1831, S. 72, §. 18; — Wiederbesetzung erledigter Stellen nach dem Etat, S. 9, §. 55; — außerordentlicher und Normal-Etat, 1833, S. 173; S. 197, §. 7.

Besserungs-Anstalten, s. Straf-Anstalten.

Besserungsversuch, veranlassende Dienstwidrigkeiten und unwürdige Handlungen, 1831, S. 77, §. 43; — Stufen der Besserungsversuche, §. 44; — Vernehmung der Betheiligten und Beschluß der vorgesetzten Behörde, §. 45; — Anwendung der Besserungsversuche schriftlich zu bekunden, §. 44; — was nicht als solcher gelte? S. 78, §. 45; — Besonderheiten hinsichtlich der Subalternen, S. 77, §. 44; S. 78, §. 46.

Bestätigung, präsentirter Staatsdiener, 1831, S. 8, §. 51; S. 69, §. 1; — standesherrlicher Beamten, 1833, S. 120, §. 2[illegible]; S. 122; — der Vormünder über Mitglieder standesherrlicher Familien, S. 117, §. 18; — s. Bataillons-Commandeur, Ernennung, Offiziere, Regiments-Commandeur, Verträge.

Bestechung, eines Staatsdieners und deshalbige landständische Anklage, 1831, S. 10, §. 61; — der Zollbeamten Seitens der Steuerpflichtigen, Strafe, 1832, S. 37, §. 39.

Bestellung, s. Ernennung, Staatsamt.

Besteuerung, s. Steuern.

Bestrafung, s. Strafe.

Betragen, unsittliches ꝛc., s. Ausstoßung, Besserungsversuch.

Betrunkenheit, im Bürgergardedienst, deren Bestrafung, 1832, S. 139, §. 104; deshalbige Verhaftung, S. 135, §. 86.

Beurlaubung, der Staatsdiener durch die Oberbehörden ꝛc., 1831, S. 73, §. 24; — Gehalts-Abzüge und Entziehung, 1831, S. 74, §. 25; S. 82, §. 67 u. 68; — der Ständemitglieder, S. 47, §. 12; — s. Einquartirung, Landesherr.

Bevollmächtigte, Unzulässigkeit bei Ausübung des Wahlrechts, 1831, S. 33, §. 2; — hinsichtlich der Abstimmung in der Ständeversammlung, S. 13, §. 73; — im Ablösungsverfahren, 1832, S. 164, §. 73; S. 165, §. 77; S. 171, §. 101, S. 172, §. 102.

Bewachungskosten, hinsichtlich der Deserteure, 1831, S. 103, Art. 10.

Bewaffnung, der Bürgergarden, 1832, S. 130, §. 54 fg.; — hinsichtlich der Landgemeinden, S. 145, §. 152 fg.; — s. Pfändung, Suspension, Waffen.

Beweis, s. Anzeige, Gegenbeweis, Meineids-Verhütung.

Bewerbung, s. Staatsamt.

Bewilligung, s. Steuern.

Bezirks-Angelegenheiten, s. Berathung.

Bezirksräthe, Bildung derselben, 1831, S. 8, §. 48, S. 95, §. 4 und 5.

Bezirksstimme, Vereinigung zu derselben, 1831, S. 13, §. 76, S. 52, §. 41.

Bier, gewerbsmäßige Bereitung ohne Anzeige, deshalbige Strafe, 1831, S. 63, §. 17; — Verpflichtung zur Anzeige des Anfangs und der Dauer der Benutzung der Braukessel und Pfannen, 1831, S. 62, §. 9; — Strafe der Benutzung außer der angezeigten Zeit, S. 63, §. 17; — s. Braukessel, Kesselbier, Verbrauchsteuer.

Binde der Bürgergardisten, 1832, S. 130, §. 52, S. 146, §. 153.

Digitized by Google

Binnenland, 1831, S. 168, §. 21; — Waaren-Controlle im Binnenlande, S. 170, §. 31 fg.; — Vorschriften bei dem Transporte von baumwollenen Stuhlwaaren ꝛc., Zucker, Wein, Kaffee und Tabak, S. 171, §. 35 und 36; — Handhabung der Vorschriften über die Waaren-Controlle, 1832, S. 55.

Binnenlinie, Begriffsbestimmung, 1831, S. 168, §. 19; — Ziehung derselben zur Bildung der Zoll-Grenzbezirke und deren Bezeichnung durch Pflöcke mit Placate, 1831, S. 168, §. 20; 1832, S. 19; — s. Beschädigung.

Bischof, katholischer, Verhältniß zur Staatsgewalt, 1831, S. 22, §. 135.

Bitten, Einzelner, Gemeinden und Körperschaften, 1831, S. 6, §. 35; — Vermittelung der Landstände, S. 16, §. 99.

Blätter, öffentliche; — s. Censor, Zeitschrift.

Blutzehnten, deren Ablösung, 1832, S. 154, §. 23; S. 155, §. 28.

Bockenheim, s. Bergen.

Bonitirung, des Grundeigenthums, 1833, S. 36 fg.; — s. Grundeigenthum.

Borgen, s. Anlehn, Geld, Schulden.

Borken, Bildung eines Justizamtes daselbst, 1831, S. 157, §. 1; — Veränderung des Wahlbezirks und die Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 8.

Boten, Feststellung deshalbiger Dienstlast, 1832, S. 159, §. 50 — s. Rückstände.

Brandversicherung, deren Nachweisung hinsichtlich der der Landes-Kreditkasse zu verpfändenden Gebäude, 1832, S. 249, §. 3; — Umbildung der General-Brand-Versicherungs-Commission, 1833, S. 196, §. 5, 15.

Branntwein, Besteuerung des inländischen aus Getraide, Kartoffeln ꝛc., 1831, S. 63, §. 19 fg.; — Beschränkungen bei dem Verkaufe ꝛc. Seitens der Brennereibesitzer, S. 66, §. 30; — Besteuerung im Kreise Schmalkalden nach dem Maischraum, beziehungsweise nach der Menge der Materialien, 1833, S. 269 fg.; — Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer daselbst, S. 277, §. 1 fg.; deren Ablieferung an die Haupt-Staatskasse, S. 284, §. 38; — Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen, S. 276, §. 42; — Feststellung und Verheimlichung unversteuerter Branntweinvorräthe, 1831, S. 67, §. 39; — Ertheilung und Zurückziehung der Concessionen zum Branntweinschenken, 1832, S. 66, §. 11; — Concessionsstempel zum Branntweinbrennen, 1831, S. 30, §. 13; — Gesetzesvorlage wegen Aufhebung der Branntweintaxen, 1831, S. 97, 20; — s. Abfuhrscheine, Ausfuhrscheine, Begleitschein, Beitreibung, Brennereien, Concession, Control-Abgabe, Hülfssteuer, Legitimationsschein, Maische, Straßen, Transit, Transportscheine, Uebergangs-Abgaben, Verbrauchssteuer, Verschluß, Zollstraßen.

Brauhäuser, deren Steuer-Anschlag, 1833, S. 43, §. 88.

Braukessel und Braupfannen, deren Vermessung, 1831, S. 63, §. 11; — Gebrauch zu anderen Zwecken, als zur Bierbereitung und Veränderung ohne Anzeige, §. 12, 13; — deshalbige Strafbestimmungen, §. 16, 17; — s. Verbrauchssteuer.

Brechruhr, ansteckende, Gesetze und Verordnungen in Betreff der Vorkehrungen wider dieselbe, 1831, S. 113, 115, 131, 139; 1832, S. 29, 100 und 105; — Pensionirung der Witwen und Waisen des ärztlichen und wundärztlichen Personals ꝛc., 1831, S. 135.

Brennereien (Branntwein-), Vermessung ꝛc. derselben und der Maischgefäße, 1831, S. 65, §. 26 bis 28; — Benutzung ohne vorherige Anzeige, Vermessung und deshalbige Strafe, §. 29; — Strafe des Besitzes ohne vorherige Anzeige, §. 32; — Verpflichtung zur Anmeldung ꝛc. des Betriebsplanes im Kreise Schmal-

Digitized by Google

kalden, 1833, S. 271, §. 12; — deshalbige Muster, S. 279, §. 9; S. 285, Anl. 1; — Vorschriften bei Einstellung des Brennbetriebes, 1831, S. 64, §. 22 bis 24; — Untersagung desselben, S. 65, §. 29; — Strafe des Fortbetreibens und der Hülfeleistung nach rechtskräftig ausgesprochener Untersagung, 1833, S. 275, §. 36; — s. Branntwein, Verschluß.

Brennholz, s. Beholzigung, Forstnutzungen.

Briefgeheimniß, peinliche Strafe der Verletzung, 1831, S. 6, §. 38.

Brücken, ohne Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 85; — Brückenbauten, 1831, S. 98, §. 8; 1833, S. 193, 3b; — s. Kanalgebühren, Landfolgedienste, Chausseegeld.

Brunnen, öffentliche, ohne Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 85.

Bruttogewicht, Begriffsbestimmung und Entrichtung der Abgabe nach demselben, 1831, S. 212, pos. 2.

Buchführung, s. Kaufleute.

Buchhalter, bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 175, §. 4; S. 255, §. 38 fg.

Buchhandel, Freiheit desselben, 1831, S. 6, §. 37; — Gesetzes-Entwurf über die Vergehungen durch denselben, 1833, S. 192, §. 3; s. Nachdruck.

Bürger-Ausschuß, Wahlfähigkeit der Mitglieder zum Landtage, 1831, S. 11, §. 64; — Obliegenheiten hinsichtlich Veranlagung der Klassensteuer, 1833, S. 153, §. 14.

Bürgerbewaffnung, Einrichtung derselben, 1831, S. 7, §. 40; S. 94, §. 4.

Bürgergarde, Disciplinar-Reglement, 1831, S. 105; — Bürgergardegesetz vom 23sten Juni 1832, S. 121 fg.; — Inhalt angezeigt, S. 148; — s. Ablehnung, Adjutanten, Allarmirung, Aufforderung, Auflösung, Ausrücken, Ausschließung, Ausstoßung, Bataillon, Bataillons-Commandeur, Bericht, Befreiungen, Beleidigung, Berathung, Beschwerde, Berufsgeschäfte, Bezirks-Angelegenheiten, Betrunkenheit, Bewaffnung, Binde, Bürgergardegericht, Commandeur, Compagnien, Communication, Dienstausübung, Dienstkleidung, Dienstvergehen, Disciplin, Ehrenbezeigungen, Eid, Eigenmacht, Einschreiten, Eintritt, Entschuldigungsgründe, Entwaffnung, Erkenntniß, Fahnen, Feldwebel, Feuersgefahr, Garnisonsdienst, Gebrechlichkeit, Gebühren, Gehorsam, Geldbuße, Gemeinde-Angelegenheiten, Gesammt-Staatsministerium, Handgelöbniß, Hülfeleistung, Kosten, Krankheit, Kriegsgebrauch, Kriegsministerium, Landesvertheidigung, Leiche, Militärbehörde, Militär-Dienstpflicht, Ministerium des Innern, Musikchor, Offiziere, Ordnung, Patrouille, peinliche Strafe, Pension, Pfändung, Rechtsmittel, reitende Bürgergarde, Regimenter, Regiments-Commandeur, Regierung, Repositur, Requisition, Schildwachen, Schwadronen, Sittenlosigkeit, Staats-Angelegenheiten, Städte, Standarte, Stellvertreter, Stempel, Stille, Strafbuch, Strafe, Suspension, Trommelschläger, Trompeter, Uebersicht, Uebungen, Unfolgsamkeit, Unteroffiziere, Veräußerung, Verantwortung, Vergehen, Verhaftung, Versammlung, Veruntreuung, Verwaltungs-Commission, Verweis, Verzeichniß, Vollziehung, Vorfälle, Vorladung, Vorschlag, Wachen, Waffen, Wahl, Wahl-Commission, Wiederaufnahme, Wiederholung, Widersetzlichkeit, Zeugnisse.

Bürgergardegericht, Handhabung der Disciplin, 1832, S. 123, §. 13; — Zuständigkeit hinsichtlich der Strafarten, S. 135, §. 83 u. 87; S. 136, §. 92; — Mitglieder, deren Wahl, Vorsitzender und Stellvertreter, S. 136, §. 88 bis 92; — Verfahren, S. 140, §. 117 folg.; — Wegfallen in den Landgemeinden, S. 146, §. 157; — s. Ausstoßung, Eid, Erkenntniß, Rechtsmittel, Repositur, Strafbuch, Vorladung, Zeugen.

Digitized by Google

Bürgermeister, Obliegenheiten hinsichtlich Veranlagung der Klassensteuer, 1833, S. 153, §. 14 folg.

Bürgschaft als Dienstcautions-Bestellung, 1831, S. 71, §. 13; — wann unzulässig? S. 72, §. 16.

Bund, deutscher, Kurhessen ein Bestandtheil desselben, 1831, S. 1, §. 1; — innere Gesetzgebung der Bundesstaaten dem Zwecke desselben angemessen und mit den Bundespflichten nicht in Widerspruch, 1832, S. 218, Art. III; — möglichst ausgedehnte Instruction der Bundestags-Gesandten, für die Fälle, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit handelt, 1832, S. 224; — nachzusuchende Garantie der Verfassungs-Urkunde, 1831, S. 26, §. 157; — s. Assistenz, Auslegung, Auslieferung, Commission, Formeln, Kartell, Militär-Commission, Militärpersonen, Nachdruck, Ordnung, Protocolle, Staatsgebiet, Steuern, Verbindungen.

Bundes-Contingent, Gesetz über die Aushebung der im Falle der Mobilmachung desselben erforderlichen Pferde, 1833, S. 186 fg.; — s. Commissionen, Dispositionsbefugniß, Frachtfuhrleute, Kreisamt, Kriegsministerium, Ministerium des Innern, Postmeister, Schätzung.

C.

Cantonnirungen, deshalbige Marschzulagen, 1833, S. 138, §. 11 folg.

Cassel, Kreis- und Landgericht, Einverleibung der Orte Nieſt und Wahnhausen, 1832, S. 227, §. 2; — Abtretung des Hallengebäudes, 1833, S. 197, §. 6, 5; — s. Fruchthalle.

Caution, s. Dienstbürgschaft, Verhaftung.

Cavallerie, s. Bundes-Contingent.

Censur, 1831, S. 6, §. 37; — Obliegenheiten des Censors hinsichtlich der Nachrichten von Statt gefundenen aufrührerischen Bewegungen, 1832, S. 224; — kirchliche Censur, 1831, S. 22, §. 135, a.

Ceremoniell, s. Kanzlei-Ceremoniell.

Cession, s. Ablösung, Anlehen.

Chausseegeld, allgemeine Herabsetzung desselben von Frachtfuhrwerken und steuerbaren Gegenständen, 1832, S. 245, Tarif, S. 247; — Verbinduug der Brückengelds-Erhebung, S. 246, §. 4; — Gesetz über dessen Erhebung, Befreiungen ꝛc., 1833, S. 159 fg.; — Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder zwischen den zollverbündeten Staaten, 1831, S. 149, Art. 15; 1832, S. 9, Art. 6; 1833, S. 211, Art. 13; S. 227, Art. 13; S. 252, Art. 13; — Ausschließung derselben von der Gemeinschaft der Zoll-Einnahmen, 1831, S. 150, Art. 20; 1833, S. 213, Art. 21; S. 230, Art. 21; S. 240, Art. 10; S. 254, Art. 21; — s. Amtsreisen, Familie, kurfürstliche, Finanzministerium, Freischeine, Fürsten, Gesandte, Hofdiener, Landstrasenzüge, Landwege, Militärtransporte, Ministerium des Innern, Posten, Strasenbaudienste, Thor-, Sperr-Gelder, Wege.

Chemiker, s. Apotheker.

Cholera, s. Brechruhr.

Civil-Personen, s. Kriegszustand.

Collateral-Erbschaft, s. Stempel.

Collegium, s. Dienstvergehen.

Colonialwaaren, Anschreibung derselben und Vertheilung der davon entrichteten Eingangs-Abgaben, 1831, S. 151, Art. 22.

Colonnen, mobile, Marschzulagen, 1833, S. 138, §. 11 folg.

Commandanten, Pensionsfuß, 1831, S. 83, §. 75.

Digitized by Google

Commandeur, s. Bataillons-, Regiments-Commandeur, Ministerium des Innern, Repositur, Vorfälle.

Commissar, s. landesherrlicher Commissar, Obergerichte.

Commissionen, außerordentliche in Justizsachen untersagt, 1831, S. 19, §. 114; — Commission am Bundestage zur Kenntnißnahme ꝛc. der den Bundespflichten ꝛc. widersprechenden landständischen Anträge und Beschlüsse, 1832, S. 218, IV; — behufs der Pferde-Aushebung bei Mobilmachung des Bundes-Contingentes, 1833, S. 187, §. 6 folg.; — s. Gesetzgebungs-Commission, Klassensteuer, Obergerichte, Verwaltungs-Commission, Wahl-Commission.

Communicationen, unter den Bürgergarden verschiedener Orte, deshalbiges Verbot, 1832, S. 133, §. 66; — Bestrafung, S. 137, §. 95.

Compagnien, Abtheilung der Bürgergarden in solche, 1832, S. 126, §. 31 fg.; S. 145, §. 145 fg.

Compromiß-Gericht, bei Zweifeln über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, 1831, S. 25, §. 154.

Compulsorialen, s. Acten-Einsendung.

Concessionen, deshalbiger Stempel, 1831, S. 30, §. 12 u. 13; — Ertheilung in Standesherrschaften, 1833, S. 122, §. 21; insbesondere zu Anlegung neuer Bergwerke, S. 124, §. 24; — zum Nothhandel der Israeliten, 1833, S. 145, §. 6; — s. Branntwein, Destillateur, Gewerbe, Hülfssteuer, Salz.

Concurrenz, der Vergehen, s. Dienstvergehen, Zoll-Contraventionen.

Concurs, Einfluß auf active und passive Wahlfähigkeit, 1831, S. 12, §. 67; — Stempel bei Abweisung unbegründeter Liquidationen, 1831, S. 29, §. 7.

Conferenz (Central-) der Zollvereins-Regierungen, 1833, S. 217, Artik. 33 folg.; S. 233, Art. 33 folg.; S. 257, Art. 32 folg.; — der thüringischen Staaten, S. 241, Art. 18.

Confirmation, s. Consistorien.

Confiscation, nur der einzelnen Sachen ꝛc. und keine allgemeine Vermögens-Confiscation, 1831, S. 21, §. 128; — Confiscation des Vermögens der Deserteure ꝛc., denen Amnestie zugesagt ist, 1831, S. 104, Art. 18; 1832, S. 219; — bei Uebertretung der Steuergesetze, 1832, S. 35, §. 27; — Ausschließung der Zoll-Confiscate von der gemeinschaftlichen Theilung, 1831, S. 152, Art. 46; 1833, S. 213, Art. 21; S. 230, Art. 21; S. 240, Art. 10; S. 254, Art. 21; — s. Beschlagnahme, Edictal-Citation, Eigenthum, Steuer-Direction, Werth-Ersatz.

Consens, obervormundschaftlicher in Vormundschaften über Mitglieder standesherrlicher Familien, 1833, S. 117, §. 18; — s. Heirath, Vormundschaft.

Consistorien, Zulassung zur Confirmation und deshalbige Beschwerdeführung, 1832, S. 2; — Zuständigkeit des Consistoriums zu Hanau hinsichtlich der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen in Standesherrschaften, 1833, S. 123, §. 22; — s. Unter-Consistorien.

Conto, s. Meßgüter.

Contrasignatur der Ministerial-Vorstände, 1831, S. 18, §. 108.

Control-Abgabe von dem aus Preußen nach Kurhessen eingehenden Branntwein, 1832, S. 266, §. 6.

Controleur, gegenseitige Ernennung derselben bei den Haupt-Zollämtern in den Vereins-Staaten, 1831, S. 153, Art. 32; 1833, S. 216, Art. 31; S. 232, Art. 31; — bei der Direction der Staatskasse, 1831, S. 53,

Digitized by Google

§. 3; — bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 176, §. 4, S. 255, §. 38 folg.
Controlle, s. Waaren-Controlle.
Contumacia, s. Ungehorsam.
Criminalrecht, s. Strafrecht.
Curatel, verhindert active und passive Wahlfähigkeit, 1831, S. 12, §. 67; — Mitwirkung von Familienräthen, S. 21, §. 131; — s. Abwesenheit, Gemüthskrankheit, Verschwendung, Vormundschaft.

D.

Dammgeld, s. Chausseegeld.
Darlehn, s. Anlehn, Geld, Landeskredit-Kasse.
Dauer der Landtage, s. Landtag.
Decharche, s. Hausschatz, Staatsschatz.
Declarationen, Abgabe derselben bei den Grenz-Zollämtern Seitens der Waarenführer und deshalbiges Verfahren, 1831, S. 179, §. 73 bis 79; — Strafe der unrichtigen Declaration, 1832, S. 33, §. 13 bis 18; — Wiederholungsfall, §. 17; — s. Posten.
Defraude, s. Zolldefraude.
Denunciationen, s. Anzeige.
Deposition, gerichtliche, des Entschädigungskapitals für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste bei Einspruch dritter Berechtigter, 1832, S. 61, §. 14; — des Ablösungskapitals und Auszahlung desselben, S. 169, §. 91 und 92; — Depositenwesen hinsichtlich der Standesherren, 1833, S. 117, §. 17; Fortbestehen der Depositengebühren, 1833, S. 198, §. 7, 4; — s. Haupt-Depositen-Commissionen.
Deputation, s. Landwirthschaftsverein.
Deserteure, s. Militärpersonen.
Destillateure, Verwandlung inländischen Branntweins bei der Spiritus- und Liqueur-Fabrication, Concessionszins und Gebühren, 1831, S. 67, §. 38; 1832, S. 85; — s. Brennereien, Verbrauchssteuer.
Dienst-Anweisung, Uebereinstimmung mit den Gesetzen, 1831, S. 9, §. 60; — Ertheilung und Beschwörung, S. 71, §. 13; — Militär, S. 81, §. 62; — den standesherrlichen Beamten vom Justizministerium zu ertheilende, 1833, S. 120, §. 20; — s. Landmesser.
Dienst-Aufwand, s. Repräsentationskosten.
Dienst-Ausübung, s. Verhaftung.
Dienstboten, s. Beitreibung, Wertherſatz.
Dienstbücher, (Register) Nachweisung der Jagd- ꝛc. Dienste durch dieselben, 1832, S. 59, §. 2; — Aufstellung der Verzeichnisse hinsichtlich ungemessener Dienstlast, 1832, S. 159, §. 52; — s. Quittungsbücher.
Dienst-Bürgschaft, deren Leistung, 1831, S. 71, §. 13; S. 72, §. 16; — Rückzahlung der von Kassenbeamten und Notaren des vorhinnigen Königreichs Westphalen gestellten, 1831, S. 99, §. 15; 1833, S. 193, 9; — der Rechnungsführer bei der Landeskredit-Kasse, 1832, S. 180, §. 38; S. 256, §. 48.
Dienste, Aufhebung der Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste, sowie der Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne, 1831, S. 5, §. 33; S. 95, §. 4; — Gesetz über die deshalbige Entschädigung, 1832, S. 59 fg.; — Größe, Verzinsung und Kündigung dieser Entschädigungssumme, S. 61, §. 12; — s. Ablösung, Aerndtezeit, Botendienste, Deposition, Dienstbücher, Domanialdienste, Fahrdienste, Finanzkammer, Finanzministerium, Frohngebühr, Gebühren, Geräthschaften, Handdienste, Hypothecargläubiger, Kosten, Ladungen, Landfolgedienste, Landwirthschaft, Pach-

Digitized by Google

ter, Quittungsbücher, Rentereibeamten, Saatzeit, Sachverständige, Staatsanwalt, Staatsschuldscheine, Stellvertreter, Stempel, Strafenbaudienste, Untergerichte, Wiedereinsetzung, Zeugengebühren.

Feststellung und Regulirung der ungemessenen Dienstlast, 1831, S. 5, §. 33; 1832, S. 157, §. 40 fg.; — Festsetzung des Dienstgeldes, S. 158, §. 42.

Vergütung der Dienste hinsichtlich des Steuer-Anschlags, 1833, S. 45, §. 100.

Dienste, auswärtige, s. Pension, Prinzen, Thronfolger.

Dienst-Eid, 1831, S. 9, §. 60; S. 71, §. 13; — standesherrlicher Beamten, 1833, S. 120, §. 20.

Dienst-Einkommen, Verminderung und Entziehung nicht ohne Urtheil und Recht, 1831, S. 9, §. 56; — Heranziehung zur Klassensteuer mit Ausnahme des vom Auslande zu beziehenden, 1833, S. 151, §. 2, 3; S. 152, §. 9; Wegfallen der Erhebungsprocente, S. 155, §. 27; — s. Besoldung, Nebenstellen.

Dienst-Entsetzung, s. Absetzung.

Dienstgelder, deren Vergütung hinsichtlich des Steuer-Anschlags, 1833, S. 45, §. 101; — s. Dienste, Frohnen.

Dienstkleidung, nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20; — hinsichtlich der Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 3; — der Bürgergardisten, 1832, S. 130, §. 52 und 53; S. 146, §. 153; — s. Pfändung.

Dienstkosten, unständige, nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20; — s. Kreisamt.

Dienstpröven, s. Frohngebühr.

Dienstregister, s. Dienstbücher.

Dienstreisen, s. Amtsreisen, Reisegelder, Tagegelder.

Dienstunfähigkeit, 1831, S. 9, §. 58; S. 75, §. 30, 35, 38; S. 82, §. 72 fg.; — s. Gehülfen, Pension.

Dienstvergehen, Begriff, Voruntersuchung und Einleitung des Strafverfahrens, 1831, S. 78, §. 47; — eines Mitglieds eines Collegiums und Vorstandes einer Behörde, §. 48; — gerichtliche Feststellung einzelner Thatsachen, §. 49; — gerichtliche Untersuchung ohne Veranlassung durch die Disciplinarbehörde bei landständischer Anklage, Privat-Anzeige, oder anderweit erlangter Kenntniß, §. 50; — Anträge des Vertreters der Oberbehörde, S. 79, §. 51; — Zusammentreffen mit einem gemeinen Vergehen, §. 52; — Dienstvergehen der Bürgergardisten, im Gesetze nicht besonders namhaft gemachte, 1832, S. 140, §. 114; — s. Beschwerdeführung, Dienstwidrigkeit, Gerichtsstand, Rechtsmittel.

Dienstwidrigkeit, im Allgemeinen, Zwangsmittel und Besserungsverfahren, 1831, S. 76, §. 42 bis 47; — s. Besserungsverfahren, Dienstvergehen.

Dienstwohnungen, s. Amtswohnungen.

Dienstzeit, vor dem zwanzigsten Jahre kommt nicht in Anschlag, 1831, S. 75, §. 31; — deren Anrechnung in Bezug auf Pension, §. 31 bis 34; — Militär-, S. 82, §. 72; S. 83, §. 74 und 76; S. 84, §. 77; — s. Entlassung, Feldzüge, Länder-Abtretung, Staatsdiener.

Director, s. Obergerichte.

Discussion in der Ständeversammlung, allgemeine Berathung in der Regel erst nach drei Tagen, 1831, S. 49, §. 27; — Ausnahmsfälle, S. 51, §. 36; — Schluß der allgemeinen Discussion, S. 50, §. 30; — objective Ordnung, S. 50, §. 31.

Dispensationen, von früheren und verfassungsmäßigen Gesetzen, 1831, S. 16, §. 96; — Dispensationsbefugniß der Provinzial-Regierungen und Consistorien, Stempel, 1832,

Digitized by Google

S. 1 und 2; — s. Eheverbot, Gemeindegüter, Gesellen, Heirath, Kaffee, Meisterrecht, Städte, Trauerzeit, Zunft-Ordnung.

Disciplin, hinsichtlich der Staatsdiener im Allgemeinen, 1831, S. 76, §. 42 fg.; — hinsichtlich der nicht durch Landesherrn bestellten Staatsdiener, S. 80, §. 59; — in Betreff der Bürgergarden, 1832, S. 122, §. 10; S. 123, §. 13; S. 135, §. 83 fg.; — (Disciplinar-Reglement der Bürgergarde, 1831, S. 105); — s. Besserungsverfahren, Dienstvergehen, Ordnungsstrafe, Staats-Anwalt.

Dispensations-Befugniß, s. Eigenthum.

Domänen, für den Hofbedarf vorbehaltene, 1831, S. 23, §. 140 und 141; — Geltendmachung der Domanialrechte des Staats durch den Staatsanwalt, 1832, S. 213, §. 2; — ungeändertes Fortbestehen der Domanialdienste, 1833, S. 165, §. 2; — Bevollmächtigte zur Wahrung der finanziellen Interessen im Ablösungsverfahren, 1832, S. 172, §. 102; — Zerschlagung der Domänen, um dem Güterbesitze armer Gemeinden aufzuhelfen, 1833, S. 196, §. 5, 19); — Abstellung der Gebrechen an den Gebäuden, 1831, S. 98, §. 8, 5); 1833, S. 193, §. 4, 3, b; — standesherrliche Domänenkammern, 1833, S. 126, §. 32; — s. Beitreibung, Landfolgedienste, Staatsvermögen, Rentereibeamte, Finanzkammern.

Dorfgemeinden, s. Landgemeinden, Städte.

Dorheim, Bildung eines selbstständigen Justizamtes, 1831, S. 159, §. 5 und 7.

Dreiecksnetze, s. Vermessung.

Druck, s. Acten, Ausschuß, Nachdruck, Propositionen, Protocoll, Reden, Zeitschriften.

Durchgang der Waaren, zu Lande, 1831, S. 183, §. 89 bis 94; S. 193, §. 147 und 148; — mit der Post, S. 185, §. 99 und 100; 1832, S. 24, §. 16 bis 18; — auf Strömen, 1831, S. 172, §. 38 u. fg; — Strafe der Verkürzung der Durchgangszölle, 1832, S. 34, §. 22; — s. Eingangs-Abgaben, Transit.

Durchmärsche fremder Truppen, 1831, S. 31, §. 3; — insonderheit der preußischen, 1833, S. 195, §. 5, 11)

E.

Edictal-Citation, unbekannter Eigenthümer in Beschlag genommener Waaren und Gelder, 1832, S. 40, §. 56.

Ehe, s. Heirath, Trauungen.

Ehe-Anzeige der Israeliten, 1833, S. 146, §. 8.

Ehefrauen, Volljährigkeits-Erklärung, 1831, S. 125, §. 2; — von Staatsdienern, Beschränkungen hinsichtlich des Grund-Erwerbes, Geldborgens ꝛc. S. 72, §. 16; — geschiedene der Staatsdiener, Anspruch auf dereinstige Pension, S. 87, §. 96; — s. Beitreibung, Wertherfatz, Wittwen.

Eheverbot, wegen Verwandtschaft, Dispensation durch die Provinzial-Regierungen, 1832, S. 1.

Ehrenbezeigungen zwischen Bürgergarde und Militär, 1832, S. 134, §. 75.

Ehrenwachen der Häupter standesherrlicher Familien, 1833, S. 115, §. 9.

Eid der Ständemitglieder, 1831, S. 13, §. 74; — Zeitpunkt der Ablage und Unzulässigkeit der Einwendungen gegen die Wahl nach derselben, 1831, S. 137, §. 5; — Reihefolge der Mitglieder, S. 46, §. 6; — Beeidigung der Bürgergardisten, 1832, S. 129, §. 50; — in den Landgemeinden, S. 145, §. 151; —

Digitized by Google

Eidesleistungen bei den Bürgergardegerichten unstatthaft, 1832, S. 141, §. 122; S. 142, §. 126; — Eidesleistung Seitens der Standesherren, 1833, S. 116, §. 14, e; — Seitens der Israeliten, S. 146, §. 7; — s. Beschwörung, Diensteid.

Eigenmacht der Bürgergardisten unter den Waffen, 1832, S. 137, §. 96.

Eigenthum, nur durch Recht und Gesetze beschränkt, 1831, S. 5, §. 31; — Wegnahme zu öffentlichen Zwecken, §. 32; S. 95, §. 4; 1833, S. 191, §. 2, 13); — herrenloser und verlassener Grundstücke, 1831, S. 96, §. 6, 5); — Verlust des Eigenthums als unmittelbare Folge einer Uebertretung der Steuergesetze, 1832, S. 35, §. 27; — Ausnahme bei Nichtwissen des Eigenthümers, S. 36, §. 30; — Vindication confiscirter Gegenstände, S. 36, §. 32; — Eigenthum der Standesherren, 1833, S. 124, §. 23; — dessen Veräußerung, S. 126, §. 33; — s. Confiscation, Grundeigenthum.

Einbehaltung des Gehalts; — s. Besoldung, Suspension.

Einberufung der Landstände, 1831, S. 14, §. 80 und 81; — s. Auflösung, Ausschuß, Regierungswechsel, Stellvertreter, Vertagung.

Einführungsfrist bei Berufungen im Ablösungsverfahren, 1832, S. 172, §. 103; — s. Rechtsmittel.

Einfuhr-Verbote, s. Salz, Spielkarten.

Eingaben bei der Ständeversammlung, 1831, S. 46, §. 7; — Abgabe an den Eingabe-Ausschuß, S. 47, §. 17; an einen andern Ausschuß, §. 18; — offene Einsicht der Ständemitglieder, §. 17; — Eingaben der Ständeversammlung an den Landesherrn, S. 52, §. 42.

Eingang der Waaren zu Lande, 1831, S. 183, §. 88; S. 193, §. 146; — mit der Post, S. 185, §. 99 und 100, 1832, S. 21, §. 1 bis 13; — auf Strömen, 1831, S. 172, §. 38 u. 39; — s. Begleitscheine.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Getraide, Mehl, Grütze und Graupen, Rind- und Schafvieh, Schweinen und Ziegen, 1831, S. 61, §. 1; Aufhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des königlich-preußischen-, großherzoglich-hessischen Zollverbandes und des Kurfürstenthums Hessen, 1831, S. 145, Art. 10; S. 165, §. 1; — des bisherigen baierisch-würtembergischen Zollvereins, 1833, S. 207, Art. 7; — desgleichen des Königreichs Sachsen, S. 223, Art. 7; — desgl. der thüringischen Staaten, S. 248, Art. 7; — desgl. an den gegenseitigen innern Grenzen sämmtlicher zum Vereine gehörigen Lande und Landestheile, S. 239, Art. 4; — Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und Erhebung an der Grenze, 1831, S. 166, §. 4 u. 5, S. 181, §. 82 bis 85; — s. Begleitscheine, indirecte Abgaben, Zolltarif.

Eingangs-Protocoll der Ständeversammlung, 1831, S. 46, §. 7.

Eingeständniß, s. Endsbescheidsstempel.

Einkommen, s. Diensteinkommen, Klassensteuer.

Einkünfte, s. Zoll-Einkünfte.

Einladung, s. Wahl-Commission.

Einlaßkarten zur Ständeversammlung, 1831, S. 48, §. 20.

Einmischung, s. Wahl-Commission.

Einquartirung der beurlaubten Soldaten ꝛc. unstatthaft, 1831, S. 89, §. 4; — Gesetzesvorlage über Einquartirungslast, 1833, S. 195, §. 5, 10); — Freiheit der Wohnungen der Standesherren, S. 125, §. 29.

Einschreiten, s. Kriegsgebrauch.

Einsicht, s. Eingaben.

Digitized by Google

Eintritt in die Bürgergarde, Befähigung, Verbindlichkeit, Heranziehung zum Dienst, 1832, S. 124, §. 19 fg., hinsichtlich der Landgemeinden, S. 143, §. 136 fg.; — Strafe der Säumigkeit, S. 126, §. 26.

Eintrittsgeld, s. Laudemialgeld.

Einwohner, Gleichheit Aller, vor dem Gesetze, 1831, S. 5, §. 26; — s. Unterthanen.

Einzugsgeld in standesherrlichen Bezirken, 1833, S. 24, §. 23.

Eisenhütten, deshalbiger Steuer-Anschlag, 1833, S. 43, §. 88.

Eisenpreise, Herabsetzung derselben in den Staats- Hütten- und Hammerwerken, 1831, S. 98, §. 8, 6); 1833, S. 193, §. 4, 3, c.

Endsbescheids-Stempel, halber aufgehoben, 1831, S. 29, §. 3; — bei Eingeständniß oder Ausbleiben der Gegenpartei, §. 4; nur einmal zu erheben und höchster Betrag in jeder Instanz, §. 5; 1832, S. 229, §. 4; — s. Ob. Appell. Ger.

Entfernungen, deren Berechnung und Vergütung in Bezug auf Landfolgedienste, 1833, S. 165, §. 6.

Entfernung vom Ministeramte, als Folge der gegründet befundenen Anklage, 1831, S. 16, §. 100.

Entlassung der Ständeversammlung, 1831, S. 14, §. 84; — der Staatsdiener nicht gegen deren Willen, 1831, S. 9, §. 56; denselben auf Nachsuchen nicht zu versagen, §. 59; — der Staatsdiener durch die Gerichte, S. 79, §. 53; in Folge gewisser Strafen, S. 80, §. 57; — Berechnung der Dienstzeit entlassen gewesener Staatsdiener, S. 75, §. 33; — geringerer, ohne landesherrliches oder Ministerial-Rescript angestellten Diener, S. 9, §. 56; S. 80, §. 59; — standesherrlicher Beamten, 1833, S. 121, §. 20; — s. Kassenbeamte, Revers, Unterthanenverband.

Entschädigung, s. Dienste, Wildschaden.

Entscheidungsgründe, deren Angabe bei ungegründet befundener Beschwerde gegen eine öffentliche Behörde, 1831, S. 6, §. 35.

Entschuldigungsgründe, hinsichtlich des Dienstes in der Bürgergarde, 1832, S. 125, §. 22; hinsichtlich der Landgemeinden, S. 144, §. 139.

Entsetzung, s. Absetzung.

Entwaffnung, s. Suspension.

Entwendung, s. Beschädigung.

Entwürfe zu den Actenstücken der Ständeversammlung durch den Landsyndicus, 1831, S. 46, §. 8; — beantragte wesentliche Abänderung eines vom Landesherrn vorgelegten Entwurfes, S. 49, §. 25; — Entwurf landständischer Beschlüsse und Vorlegung in der nächsten Sitzung, S. 51, §. 37; — s. Gesetzes-Entwurf.

Erbgelder, deshalbige Nachweisung hinsichtlich der der Landes-Kreditkasse zu verpfändenden Güter, 1832, S. 250, §. 3, 7)

Erb-Land-Postmeister, s. Postbeamte.

Erb-Marschall, als Ständemitglied, 1831, S. 10, §. 63; S. 47, §. 13.

Erbpacht, Unablösbarkeit der deshalbigen Abgaben, 1832, S. 149, §. 2.

Erbprinz, s. Prinzen, Thronfolger.

Erbschaft, s. Stempel.

Erbtheilungs-Verträge, Stempel, 1831, S. 30, §. 9.

Erfindungen, Ertheilung von Patenten, 1831, S. 6, §. 36; — in Beziehung auf den Verkehr zwischen den zollverbündeten Staaten, 1833, S. 207, Art. 7c; S. 224, Art. 7c; S. 248, Art. 7c.

Ergänzung, s. Ob. Appell. Gericht, Obergericht.

Erhebung, s. Beitreibung, Diensteinkommen, Getraide-Abgaben, Steuern.

Digitized by Google

Erinnerungen an Staatsdiener, nicht als Besserungsversuch, 1831, S. 78, §. 45.

Erkenntniß, Mittheilung eines gegen Staatsdiener erlassenen, an die obere Behörde, 1831, S. 79, §. 54; — Recht des Angeschuldigten auf den verlangten Urtheilsspruch, 1831, S. 19, §. 118; — gerichtliche Bekanntmachung der über politische und Preß-Vergehen ertheilten, 1831, S. 19, §. 116; — im Ablösungsverfahren und Bemerkung desselben im Gen. Hypotheken-Buche, 1832, S. 168, §. 85 und 86; der Bürgergardegerichte, Fällen desselben und Rechtsmittel, 1832, S. 141, §. 124; Aufnahme in das Protocoll und Unterzeichnung, S. 142, §. 125; Eintrag in das Strafbuch, §. 129; Vollziehung, §. 131; — s. Appellations-Processe, Berufung, Stempel, Urtheil, Zollcontraventionen.

Erläuterung, s. Auslegung.

Erledigte Stellen, möglichst baldige Wiederbesetzung, 1831, S. 9, §. 55.

Erleichterungen, s. Verkehrs-Erleichterungen.

Erlös, s. Staatsvermögen.

Ermächtigung, s. Staatsanwalt.

Ernennung der Staatsdiener durch den Landesherrn, 1831, S. 8, §. 51; durch landesherrliches oder Ministerial-Rescript, S. 60, §. 1; — eines Abgeordneten zu einem Staatsamte und deshalbige neue Wahl, S. 12, §. 70; S. 14, §. 79; — s. Staatsamt.

Eröffnung der Ständeversammlung, 1831, S. 14, §. 84; S. 46, §. 5; — Druck der Eröffnungsrede, S. 52, §. 43.

Erpressung Seitens eines Staatsdieners und landständische Anklage, 1831, S. 10, §. 61.

Ersparniß in Ausgabetiteln, 1833, S. 167, §. 4; bei einzelnen Verwaltungszweigen, S. 169, §. 9.

Erstreckung der Termine und Fristen im Ablösungsverfahren, 1832, S. 166, §. 78; S. 172, §. 103.

Ertrag, s. Bonitirung.

Erwählung, s. Wahl.

Erwerbsberuf, anderer, eines Staatsdieners, 1831, S. 72, §. 15.

Erwerbsunfähigkeit der Kinder verstorbener Staatsdiener, Unterstützung bei solcher, 1831, S. 87, §. 95.

Erwerbs-Urkunde, hinsichtlich der der Landes-Kreditkasse zu verpfändenden Grundstücke, 1832, S. 249, §. 3.

Erziehungs-Anstalten, s. Lehr-Anstalten.

Essig, s. Nachlaß, Verbrauchssteuer.

Etappen-Sachen, Zuständigkeit des Kriegsministeriums, 1831, S. 32, §. 6.

Etats, s. Besoldung; — der Zollverwaltungs-Ausgaben, Regulirung und Mittheilung derselben, 1831, S. 151, Art. 24.

Evangelische Kirche, s. Kirche.

Examen, s. Prüfung.

Execution, s. Beitreibung, Gerichte.

Exemtensteuern, vorläufige Beibehaltung, 1831, S. 25, §. 148; S. 26, §. 160.

Extraposten, Erhöhung der Taxe, 1832, S. 228; — deshalb. Landfolgedienste, 1833, S. 165, §. 1; S. 166, §. 11.

F.

Fabrikanten, s. Gewerke, Messen, Zollbegünstigungen.

Fabrik-Gebäude, deren Steuer-Anschlag, 1833, S. 43, §. 88.

Fälschung der Frachtbriefe und Begleitscheine, Strafe, 1832, S. 36, §. 34; — s. Tabak, Weinsteuer.

Fährgebühren, s. Chausseegeld.

Digitized by Google

Fahnen und Flaggen, nicht autorisirtes Aufstecken derselben, 1832, S. 222, 4; — Bestrafung, S. 224; — Fahnen der Bürgergardisten, 1832, S. 130, §. 61; — zum Tragen derselben zu wählende Unterofficiere, S. 127, §. 37.

Fahr- und Spandienste, deren Ablösung, 1832, S. 157, §. 38; — s. Dienste.

Fakultät, s. Actenversendung.

Familie, kurfürstliche, persönliche Ausfälle gegen dieselbe in der Ständeversammlung, 1831, S. 49, §. 29; — Chaussee- und Brückengeld-Freiheit, 1833, S. 160, §. 6; — Ausschließung des Staats-Anwalts in Vertretung des Landesherrn bei rein persönlichen Familien-Verhältnissen, 1832, S. 214, §. 5; — s. Kurhaus, Landesherr, Prinzen, Rückvergütung.

Familien, Ausgabe für deren Unterhaltung in Bezug auf Klassensteuer nicht abzuziehen, 1833, S. 152, §. 8.

Familienrath, fürstlicher, Behufs Einleitung einer Regentschaft, 1831, S. 2, §. 8; — standesherrliche Familienräthe, 1833, S. 117 §. 18; — Bildung von Familienräthen in Bezug auf Vormundschaften und Curatelen, 1831, S. 21, §. 131; S. 95, §. 4.

Familienverträge, standesherrliche, deren Aufrechthaltung, landesherrliche Anerkennung, Bekanntmachung, Mittheilung an die Gerichte durch das Justiz-Ministerium, 1833, S. 115, §. 12; — insbesondere hinsichtlich der Vormundschaften und Curatelen, 1833, S. 117 fg., §. 18.

Faustpfänder, Leihen auf solche Seitens der Israeliten, 1833, S. 145, §. 6.

Feldmarken, s. Grundeigenthum, Kartirung, Polygone.

Feldwebel, Aufnahme zum Invaliden-Bataillon oder Ruhegehalt, 1831, S. 89, §. 5; — Feldwebel bei den Bürgergarden, 1832, S. 127, §. 33; — Führung eines Dienstbuchs, S. 133, §. 71.

Feldwege, deshalbiger Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 84.

Feldzüge, Berechnung ihrer Dauer und Anrechnung als doppelte Dienstzeit, 1831, S. 83, §. 76; — Ausnahme, S. 82, §. 72.

Festungs-Arrest der Staatsdiener als Surrogat der Zuchthausstrafe, 1831, S. 80, §. 57.

Feuersgefahr, deshalbiges Erscheinen der Bürgergarde auf den Sammelplätzen, 1832, S. 132, §. 64.

Fideicommiß-Verhältnisse, Rechtsverhältnisse hinsichtlich abgelöseter oder verwandelter Leistungen, 1832, S. 160, §. 53, 56; — deshalbiges gerichtliches Verfahren, S. 169, §. 88 fg.; S. 171, §. 99; — Zahlung der Kapitale an die Landes-Kreditkasse und deren Verzinsung, S. 160, §. 57, S. 179, §. 25.

Fideicommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, 1831, S. 23, §. 140; — s. Hausschatz.

Finanzbeamte, untere, Wählbarkeit zum Landtage, 1831, S. 12, §. 66.

Finanz-Gesetz, Forterhebung der Abgaben nach der Verwilligungszeit, ehe ein neues Finanz-Gesetz erlassen, 1831, S. 24, §. 147; — Finanz-Gesetz für die erste Finanzperiode, 1833, S. 167 folg.; — s. Amortisations-Fond, Ersparnisse, Gebühren, Ministerien, Sporteln, Staatsschuldscheine, Taxen, Voranschlag.

Finanzkammer, Obliegenheiten hinsichtlich der Entschädigung für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 60, §. 5 fg.; — hinsichtlich der Dienstbücher behufs Feststellung der ungemessenen Dienstlast, S. 159, §. 52; — hinsichtlich der Ablösungsgeschäfte in Ansehung der Domänengüter, S. 172, §. 102; S. 173, §. 112; — hinsichtlich der Landes-Kreditkasse im Allgemeinen, 1832, S. 176,

Digitized by Google

§. 5; — hinsichtlich der an dieselbe abzugebenden Beträge, S. 178, §. 18 und 19; S. 179, §. 24; — den reisenden Kassencontroleuren zu gebende Anweisungen, S. 257, §. 55; — Obliegenheiten hinsichtlich der Klassensteuer, 1833, S. 153, §. 13 fg.; — s. Rentbeamte, Staats-Anwalt.

Finanz-Ministerium, Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltung des Staatsschatzes, 1831, S. 54, §. 7 und 10; S. 55, §. 12 und 13; — hinsichtlich des kurfürstlichen Hausschatzes, S. 57, §. 11, 12 und 13; — hinsichtlich der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 60, §. 5 fg.; — hinsichtlich der Landes-Kreditkasse, S. 175, §. 3; 1833, S. 185, §. 7; insbesondere hinsichtlich der Rechnungs-Ablage, 1832, S. 180, §. 36; — hinsichtlich der Bildung der Preisbezirke behufs Ablösung, 1832, S. 151, §. 9, A, 1; — hinsichtlich der Chaussee- und Brückengelds-Befreiungen, 1833, S. 160, §. 4; — hinsichtlich der Lagerhäuser, 1831, S. 188, §. 114; S. 190, §. 126; — hinsichtlich zu gestattender Privatlager, §. 131; — hinsichtlich Ermächtigung der Neben-Zollämter zur Ertheilung von Begleitscheinen, S. 214, pos. 11; — Erlaß beschränkender Bestimmungen rücksichtlich kleiner Waaren-Quantitäten, pos. 12.

Finanzperiode, in der Regel dreijährig, 1831, S. 24, §. 144.

Fiscal-Aemter, Wiedereinführung derselben, 1831, S. 98, §. 9; 1833, S. 193, §. 4, 5.

Fischbeck, s. Stifter.

Fischerei-Berechtigte, s. Forstvergehen, Jagdberechtigte.

Fischfuhren, s. Dienste.

Fixirung, s. Actuare.

Flaggen, s. Fahnen.

Flucht, Begünstigung derselben hinsichtlich der Deserteure und Militärpflichtigen, 1831, S. 103, Art. 14; — s. Haft.

Flüsse, Aufsicht über dieselben in Standesherrschaften, 1833, S. 122; — bleiben ohne Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 85; — s. Landungsplätze.

Förster, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Forstbedienten, Obliegenheiten in Bezug auf tolle Hunde, 1833, S. 181, §. 8; — s. Gendarmerie.

Forstbehörden, obere, Gutachten in bei den Obergerichten anhängigen Forststraffachen, 1833, S. 135, §. 10; — s. Oberförster, Ober-Forst-Direction.

Forstbustage, deren Abhaltung, 1833, S. 134, §. 4 und 5; — s. Forstvergehungen.

Forstgerichtsbarkeit, standesherrliche, 1833, S. 120, §. 20; S. 135, §. 12; — Polizei in Forstsachen, S. 122.

Forst-Lehranstalten, anderweite Einrichtung derselben, 1833, S. 196, 23.

Forstnutzungen, deren Verwerthung, 1833, S. 158; S. 167, §. 3.

Forst-Rügecommission, Aufhebung derselben und Zuständigkeit der Obergerichte in Forststraffachen, 1833, S. 135, §. 8 fg.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, zuständige Strafgerichtsbehörden, 1833, S. 133 fg. (1831, S. 112b, §. 5); — s. Forstbehörden ꝛc., Jagdberechtigte, Meckbacher Forst, Oberförster, Privat-Waldbesitzer, Rentmeister, Schadensersatz. — Abschließung von Verträgen mit Nachbarstaaten über Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, 1833, S. 197, §. 6.

Fourage-Rationen, deren Bezug nur in soweit, als die betreffenden Staatsdiener wirklich Pferde halten, 1833, S. 198, §. 7, 2; — hinsichtlich der Klassensteuer nicht anzurechnen, 1833, S. 151, §. 3; — nicht in der Besoldung, 1831, S. 73, §. 20 e.

Digitized by Google

Frachtbriefe, s. Binnenland, Declaration, Fälschung.

Frachtfuhrleute, Verpflichtung zur Pferde-Ablieferung bei Mobilmachung des Bundes-Contingents, 1833, S. 187, §. 4 und 5.

Fragen, Stellung derselben durch den Präsidenten in der Ständeversammlung, 1831, S. 51, §. 38.

Frankenau, s. Frankenberg.

Frankenberg, Theilung des dortigen Justizamtes in die Aemter Frankenberg und Frankenau, 1831, S. 158, §. 3; — Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 131, §. 14; — s. Polizei-Commissionen.

Französische Kirchengemeinden, 1831, S. 96, §. 5, 5.

Freigüter, adelige, geschlossene, deren Verhältniß zu den Gemeinden noch festzustellen, 1831, S. 8, §. 47.

Freiheitsbäume, Aufstecken derselben, 1832, S. 222; — Bestrafung, S. 224.

Freilassung, s. Beschlagnahme.

Freischeine hinsichtlich der Entrichtung von Chaussee- und Brückengeld, 1833, S. 160, §. 6.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand, Staats-Anwalt, Verträge.

Freizügigkeit israelitischer Unterthanen, 1833, S. 146, §. 9; — s. Auswanderung.

Fremde, Aufmerksamkeit auf dieselben hinsichtlich politischer Vergehen und Beobachtung der Paß-Vorschriften, 1832, S. 222, 7; — Befreiung von der Hundesteuer, 1833, S. 180, §. 2; — s. Ausland, auswärtige Dienste, Fürsten, Kapitalrenten.

Friedensstand, Vermehrung des Officiercorps über denselben und Vorbehalt der Beurlaubung mit halbem Solde, 1831, S. 82, §. 66.

Friedewald, Justizamt, Trennung mehrerer Gemeinden und Bildung des Justizamtes Schenklengsfeld, Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 129, §. 4 und 5 (1831, S. 98, §. 10).

Fristen, s. Erstreckung.

Frohnen, Verwandlung der ungemessenen und Ablösung der gemessenen, 1831, S. 5, §. 33; 1832, S. 150, §. 5, S. 156, §. 35 fg.; S. 157, §. 40 fg.; — s. Dienste; — den Standesherren zu leistende, 1833, S. 124, §. 23.

Frohngebühr, deren Ermittelung behufs der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 59, §. 1 und 3; — durch Sachverständige, S. 60, §. 7; — Wegfallen der Vergütung bei dem Gleichkommen der Frohngebühr mit dem Werth der Dienste, S. 60, §. 10; — Abzug bei Feststellung ungemessener Dienstlast, S. 157, §. 37.

Fronhausen, Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 12.

Fruchthalle und Markt, in Cassel zu errichten, 1833, S. 195, §. 5, 7 e.

Fruchtmagazins-Fuhren, s. Dienste.

Fürsten, auswärtige, regierende, Chaussee- und Brückengeld-Freiheit, 1833, S. 160, §. 6.

Fuhrdienste, s. Dienste, Landfolgedienste.

Fulda, Großherzogthum, Vertretung auf dem Landtage, 1831, S. 10, §. 63; S. 92, §. 1; — Revision der Gesetzgebung hinsichtlich Besteuerung des Grundbesitzes, S. 99, §. 14; — Geschäftskreis des Staats-Anwaltes, 1832, S. 213, §. 3; — s. indirecte Abgaben, Nachsteuer, Landwirthschafts-Verein.

Digitized by Google

G.

Gärten, s. Grundeigenthum.

Garantie der Verfassungs-Urkunde, s. Bund, deutscher.

Garnisonsdienst Seitens der Bürgergarde, 1832, S. 122, §. 7; — gegenseitige Ehrenbezeigungen hinsichtlich des Militärs, S. 134, §. 75.

Garnisonswechsel, deshalbige Marschzulage, 1833, S. 138, §. 11 fg.

Gebäude, s. Bauten, Brandversicherung, Domänen, Grundeigenthum, Staatsgebäude.

Gebrechlichkeit, körperliche, eines Staatsdieners, Bestellung eines Gehülfen, 1831, S. 75, §. 30; — Unterstützung gebrechlicher Söhne eines Staatsdieners, S. 87, §. 95; — Untauglichkeit zum Dienste in der Bürgergarde, 1832, S. 126, §. 27.

Gebühren, nicht zur Besoldung gehörig, 1831, S. 73, §. 20; — Fortbestehen der nicht speciell aufgehobenen, 1833, S. 167, §. 1; — Wegfallen derselben bei Stellen, mit welchen Normalgehalte verbunden sind, 1833, S. 198, §. 7, 4); — Berücksichtigung derselben bei Pensionen, 1831, S. 80, §. 60; — Wegfallen in dem Verfahren hinsichtlich der Entschädigung für Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 61, §. 17; im Ablösungsverfahren, 1832, S. 173, §. 106; — der deshalbigen Sachverständigen, S. 184, §. 72; — finden bei den auf die Bürgerbewaffnung bezüglichen Justiz- und Verwaltungssachen nicht Statt, 1832, S. 123, §. 14; — des Vermessungspersonals, 1833, S. 33, §. 59 fg.; — der Orts- und Kreis-Schätzer bei Bonitirung des Grundeigenthums, S. 38, §. 66; — der Staats-Anwälte, 1832, S. 215, §. 12; — s. Acten-Einsendung, Actuare, Anzeige, Deposition, Destillateurs, Kanalgebühren, Niederlage, Steuerkataster.

Gefälle, grund- und patrimonialherrliche, Heranziehung zur Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 7; — der Standesherren, S. 124, §. 23; — Gesetzes-Entwurf über die Beitreibung der letzteren, S. 191, §. 2, 4)

Gefängniß, als Besserungsverfahren gegen Subalterne, 1831, S. 77, §. 44; — als Disciplinarstrafe, S. 80, §. 59; — Arrestkosten in Betreff der Auslieferung entwichener Militärpersonen, 1831, S. 102, Art. 4; — s. Flucht, Geldbuse, Verhaftung.

Gefangene, Landfolgedienste zu deren Fortbringen, 1833, S. 165, §. 1; S. 166, §. 12.

Gegenbeweis, Zulässigkeit in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen, 1832, S. 42, §. 66; S. 67, §. 16.

Gegenleistungen, s. Frohngebühr.

Gehalt, s. Besoldung.

Geheimhaltung der Dienst-Angelegenheiten nach der Entlassung aus dem Staatsdienste, 1831, S. 72, §. 14; — Seitens der Mitglieder der Commissionen zur Veranlagung der Klassensteuer, 1833, S. 154, §. 15.

Geheime Sitzungen, s. Sitzungen.

Gehorsam der Bürgergardisten gegen ihre Oberen, 1832, S. 134, §. 77; — Strafe der Verweigerung, S. 137, §. 96; der Erregung von Unfolgsamkeit und Aufruhr im Dienst, S. 140, §. 112; — deshalbige Verhaftung, S. 135, §. 86.

Gehülfen altersschwacher oder sonst verhinderter Staatsdiener, 1831, S. 9, §. 54; S. 75, §. 30; — Gehalt für dieselben nicht in der Besoldung anzurechnen, S. 73, §. 20; — in Bezug auf die Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 3 u. 5; — s. Beitreibung, Hülfeleistung, Wertherſatz.

Geifer, s. Hundswuth.

Digitized by Google

Geistliche, deren Schutz, Unterstützung im Berufe, bürgerliche Verhältnisse, 1831, S. 22, §. 136; — Verbesserung ihres Einkommens, 1833, S. 194, §. 5, 4; — Vorbereitung kathol. Geistlichen, S. 143, §. 1; — s. Beschwörung, Bischof, Kirche.

Geld, Veruntreuung des öffentlichen und deshalbige Anklage, 1831, S. 10, §. 61; — Borgen und Ausleihen von Seiten gewisser Staatsdiener, S. 72, §. 16; — Beschränkungen über das Borgen der Militärpersonen vom Officiers-Rang aufgehoben, S. 82, §. 71; — s. Natural-Leistungen.

Geldbuse gegen Staatsdiener und Besserungsverfahren nach Vollziehung der höchsten, 1831, S. 77, §. 42; — gegen standesherrliche Polizei-Verwaltungsbeamte, 1833, S. 122, §. 21; — gegen standesherrliche Kirchen- und Schuldiener, S. 123, §. 22; — gegen Bürgergardisten, 1832, S. 135, §. 83; Verwandlung in Gefängnißstrafe, S. 140, §. 115; Beitreibung, S. 143, §. 131; Verwendung, §. 132.

Gemarkung, s. Grundeigenthum.

Gemeinde-Bevollmächtigte zu den Wahlen der Wahlmänner, 1831, S. 39, §. 39; — Wahl und Anzahl derselben, §. 40; 1833, S. 131, §. 17; — Art der Wahl, 1831, S. 41, §. 44; — Wahlberechtigte und Wählbare, §. 45; — Abstimmung und Ergebniß der Wahl, S. 42, §. 46 und 47; — Formular der Wahlprotocolle, S. 58 u. 60; — s. Wahl-Commission, Wahlmänner.

Gemeindedienste, deren ungeändertes Fortbestehen, 1833, S. 165, §. 2.

Gemeindegüter, Dispensation vom gerichtlichen Ausgebote durch die Regierungen, 1832, S. 1; — deren Steuer-Anschlag, 1833, S. 62, §. 156; — s. Gemeinheitliche Gebäude.

Gemeinden, Rechtsverhältnisse überhaupt, 1831, S. 7, §. 42 u. fg.; — mehrere in einem Verbande, S. 7, §. 43; — Verhältniß zu Ritter- und Freigütern, S. 8, §. 47; — Klagen gegen den Staats-Anwalt, S. 20, §. 125; — Unablösbarkeit der aus dem Gemeindeverbande entspringenden Abgaben, 1832, S. 149, §. 2; — Ablösung der Zehnten ꝛc., Darlehn aus der Landes-Kreditkasse und Vernehmung der Pflichtigen, 1832, S. 153, §. 22; S. 250, §. 3; 1833, S. 184, §. 3; — Darlehn aus der Landes-Kreditkasse zur allmähligen Tilgung ihrer Schulden gegen einfache Schuldbekenntnisse, 1833, S. 184, §. 6; — Gemeinde-Angelegenheiten in Standesherrschaften, 1833, S. 121, §. 21; — Gemeindelasten dortselbst, S. 125, §. 30; — gemeinheitliche Verhältnisse der Israeliten, 1833, S. 144, §. 1 und 3; S. 146, §. 10 fg.; — Befreiungen der Gemeindekassen von seitherigen Lasten, 1833, S. 195, §. 5, 8); — s. Berathungen, Bezirksräthe, Erheber, Landbezirke, Landeslasten, Reisegelder, Schulen, Staatsvermögen, Steuerschuld, Wasserbau, Wünsche.

Gemeinde-Ordnung, 1831, S. 7, §. 42; S. 95, §. 4; 1833, S. 192, §. 3.

Gemeinheiten, s. Theilung.

Gemeinheitliche Gebäude, deren Steuer-Anschlag, 1833, S. 43, §. 89.

Gemischte Untersuchungsgerichte, deshalbige Gesetzesvorlage, 1833, S. 191, §. 2.

Gemüthskrankheit eines Mitgliedes standesherrlicher Familien und deshalbige Curatel, 1833, S. 117, §. 18.

Gendarmerie, Zuständigkeit des Kriegs-Ministeriums, 1831, S. 31, §. 3; — Verpflichtung derselben, sowie der Polizei- und Forstbeamten ꝛc. zur Mitaufsicht in der Zollverwaltung, 1831, S. 176, §. 54; — Reorganisation derselben, 1833, S. 196, §. 5, 26).

Genehmigung, s. Wahl.

Digitized by Google

General-Auditorat, dessen Verhältniß zum Kriegsministerium, 1831, S. 32, §. 9; — Tagegelder für den General-Auditeur, 1833, S. 137, §. 3.

General-Brand-Versicherungs-Commission, deren Umbildung, 1833, S. 196, §. 5, 15).

General-Währschafts-Hypothekenbuch, s. Hypothekenbücher.

Geräthschaften der Dienstpflichtigen, in den Dienst mitzubringende, 1832, S. 158, §. 44.

Gerichte, deren vollständige Besetzung, 1831, S. 20, §. 120; S. 95, §. 4; — Unabhängigkeit derselben, S. 20, §. 123; — der Militärgerichte, S. 32, §. 9; — Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile, S. 20, §. 123; — Gesetz über die Besetzung der Gerichte, 1831, S. 112a; — erforderliche Beihülfe, S. 19, §. 114; S. 112b, §. 4; — Personal der zusammengesetzten Gerichte, S. 112b, §. 5; — s. Androhung, Obergerichte, Untergerichte.

Gerichtsbarkeit, freiwillige, s. Gerichtsstand, Staats-Anwalt, Verträge.

Gerichtsbeamte, Leitung bei Wahlen der Landbezirke, 1831, S. 41, §. 42 und 43; — standesherrliche, S. 70, §. 4.

Gerichtsstand, Aufhebung des privilegirten unter den gesetzlichen Ausnahmen, 1831, S. 21, §. 130; — privilegirter Gerichtsstand der standesherrlichen Familien in Civilsachen, 1833, S. 115, §. 14; in Strafsachen, S. 116, §. 15; bei Dienstvergehen, S. 117, §. 16; hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 117, §. 17; — s. Anwälte, Austrägalgericht, Begnadigung, Eid, Ober-Appellationsgericht, Obergericht, Polizei-Gerichtsbarkeit, Prävention, Verhaftung.

Gerichts-Unterbediente, s. Pedellen ꝛc.

Gesammt-Staatsministerium, s. Ministerium.

Gesandte, Normalgehalt und Pensionirung, 1833, S. 198, §. 7, 6); — Chaussee- und Brückengeld-Freiheit, 1833, S. 160, §. 6; — s. Bund, deutscher, Rückvergütung.

Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung, 1831, S. 13, §. 77; S. 45 folg.; — deshalbige Bundestags-Bestimmungen, 1832, S. 218, V; — Abänderung derselben, 1831, S. 52, §. 44.

Geschäftsreisen, s. Amtsreisen.

Geschäftsstunden der Zoll- und Steuerstellen, 1831, S. 173, §. 48; 1832, S. 56, §. 6; 1833, S. 284, §. 34.

Geschäftsträger, s. Gesandte.

Gesellen, nicht fähig zur Wahl der Wahlmänner, 1831, S. 34, §. 11; — Dispensation hinsichtlich der Heirath bei solchen, die den Vorschriften des Wanderns noch nicht genügt haben, 1832, S. 1.

Gesellschaft, s. Anführer.

Gesetz, Gleichheit vor demselben, 1831, S. 5, §. 26; — nicht ohne landständische Zustimmung, S. 15, §. 95; — Antragsrecht der Stände, S. 16, §. 97; — s. Auslegung, Dispensation, Gesetzgebungs-Commission, Verordnungen.

Gesetzbücher, deshalbige Commissionen, 1831, S. 97, §. 7; 1833, S. 192, §. 4, 2).

Gesetz-Entwürfe, Zuziehung einzelner Staatsdiener zu deren Vorbereitung, 1831, S. 18, §. 109; — den Landtagen vorgelegte und vorzulegende, 1831, S. 93, §. 2 fg.; 1833, S. 189, §. 1 fg.

Gesetzgebungs-Commission, allgemeine, unter der Bezeichnung Staatsrath, 1833, S. 1; — von den Ober- und Unterbehörden zu ertheilende Auskunft, S. 2, §. 8.

Gesinde, s. Beitreibung, Wertherſatz.

Gesundheits-Polizei in Standesherrschaften, 1833, S. 122.

Digitized by Google

Getraide, Berechnung des Geldwerthes der Getraide-Abgaben behufs ihrer Ablösung, 1832, S. 150, §. 9; S. 152, §. 18; — Abzug wegen der Erhebungskosten, S. 153, §. 20; — s. Eingangs-Abgaben.

Gewerbe, Freiheit der Erlernung, 1831, S. 5, §. 27; — Gewerbs-Privilegien, ausschließliche nicht ohne Zustimmung der Landstände, S. 6, §. 36; — gesetzliche Bestimmung der Gewerbe, wozu Concession erforderlich, S. 6, §. 36; S. 95, §. 4; — deren Beförderung, 1831, S. 98, §. 8; S. 100, §. 18; 1833, S. 192, §. 4; S. 195, §. 5, 6); durch Annahme gleichförmiger Grundsätze in den zollverbündeten Staaten, 1831, S. 150, Art. 19; 1833, S. 212, Art. 18; S. 229, Art. 18; S. 240, Art. 8, S. 253, Art. 18; durch Darlehn aus der Landes-Kreditkasse, 1833, S. 185, §. 7; — Concessionsstempel der geringen Gewerbe, 1831, S. 30, §. 12; — s. Grenzbezirk, Reisende, Zollbegünstigung.

Gewerbsschule, höhere, 1833, S. 195, §. 5, 6).

Gewerbsverein, zu verbessernde Einrichtung desselben, 1833, S. 195, §. 5, 6, c).

Gewerbszeugniß zur Legitimation der Handel- und Gewerbetreibenden und deren Reisenden in den Zollvereins-Staaten, 1832, S. 112, §. 1 und 2; S. 237.

Gewicht, der Erhebung der Eingangs- ꝛc. Abgaben zu Grunde zu legendes, 1831, S. 166, §. 11; — Herstellung eines gleichförmigen Gewicht-, Maaß- und Handelssystems in den Zollvereinsstaaten, 1831, S. 144, Art. 6 u. 7; 1832, S. 10, Art. 9; 1833, S. 211, Art. 14; S. 227, Art. 14; S. 252, Art. 14.

Gewissensfreiheit, 1831, S. 5, §. 30.

Gewohnheit, s. Nachlässigkeit.

Glaubensbekenntniß, christliches; Verschiedenheit ohne Einfluß auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte, 1831, S. 5, §. 29.

Glaubenssachen, den verfassungsmäßigen Beschlüssen der Kirche überlassen, 1831, S. 21, §. 132.

Glaubwürdigkeit, s. Anzeige, Protocolle.

Graupen, s. Eingangs-Abgabe.

Grebenstein, Justizamt, Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 39, §. 41; 1833, S. 133.

Grenzbezirk, 1831, S. 167, §. 18 fg.; — Legitimations-Pflichtigkeit in demselben, S. 168, §. 24 u. 27; — Waarentransport zur Tageszeit, S. 169, §. 28; — Beschränkung des Gewerbsbetriebes, S. 170, §. 29 u. 30; — Abänderung des Grenzbezirkes an der hannoverischen Grenze, 1833, S. 127; — Strafe nicht nachgewiesener Versteuerung oder steuerfreien Abstammung von Gegenständen, 1832, S. 34, §. 19; der Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich des Handels- und Gewerbsbetriebs, S. 35, §. 26.

Grenzen, deren Feststellung vor Vermessung der Feldmarken, 1833, S. 19, §. 11 folg.; — s. Landesgrenze, Versteinung.

Grenzlinie, Begriffsbestimmung, 1831, S. 168, §. 19.

Grenzverkehr, Erleichterung zwischen Kurhessen und Baiern, 1832, S. 5, §. 6; — zwischen dem baierisch-württembergischen und preußisch-hessischen Zollvereine, 1832, S. 117 fg.

Grenz-Zollämter, Errichtung an der Grenze und Eintheilung in Haupt- und Neben-Zollämter, 1831, S. 173, §. 43.

Großalmerode, Bildung eines selbstständigen Justizamtes, 1831, S. 159, §. 5; — Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 6.

Grütze, s. Eingangs-Abgaben.

Grund-Eigenthum, Ausschließung von der zwangsweisen Veräußerung wegen der Untersuchungskosten in Zollcontraventionssachen, 1832, S. 38, §. 48; — Dienst-Anweisung hinsichtlich der Besteuerung desselben überhaupt, sowie

Digitized by Google

insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der bereits bestehenden Steuer-Anschläge in dem Verwaltungsbezirke der Finanzkammer zu Cassel, 1831, S. 99, §. 14; 1833, S. 17 folg.; — Inhalt angezeigt, S. 93; — s. Eigenthum, Fulda, Güter-Erwerb, Hanau, Prinzen.

Grundsteuern, deren Veranlagung, Rectifications- und Catastrirungs-Arbeiten, 1833, S. 193, §. 4, 8).

Grundzinsen, deren Ablösung, 1831, S. 6, §. 34; 1832, S. 149, §. 1 fg.; S. 152, §. 18 fg.; – Vergütung hinsichtlich des Steuer-Anschlags, 1833, S. 44, §. 96; — s. Gefälle, Rottländereien.

Güter-Erwerb, Beschränkungen hinsichtlich gewisser Staatsdiener, 1831, S. 72, §. 16.

Güteversuch im Ablösungsverfahren mit Zuziehung der Sachverständigen, 1832, S. 166, §. 78; — insbesondere hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Pachter, S. 170, §. 93 und 94; — hinsichtlich Feststellung der angemessenen Dienstlast, S. 170, §. 96.

Gutachten in israelitischen Religions-Angelegenheiten, 1833, S. 147, §. 16; — s. Ausschüsse, Forstbehörden, Landsyndicus, Sachverständige, Staats-Anwalt.

Gutsherrliche Dienste, deren ungeändertes Fortbestehen, 1833, S. 165, §. 2.

Gutsherrliche Verhältnisse, vorzulegender Gesetzes-Entwurf über deren Auseinandersetzung, 1832, S. 149, §. 2; 1833, S. 197, §. 5, 30).

Gymnasien, Vervollkommnung derselben, 1833, S. 194, §. 5, 5, a).

Gypsgruben, deshalbiger Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 83.

H.

Hafen-Gebühren, s. Kanal-Gebühren.

Haft, s. Gefängniß, Verhaftung.

Hagelschlag, in Bezug auf Bonitirung der Grundstücke nicht zu berücksichtigen, 1833, S. 39, §. 71; — Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, 1833, S. 195, §. 5, 7, d.

Hammerwerke, s. Eisenpreise.

Hanau, Provinz, Vertretung auf dem Landtage, 1831, S. 10, §. 63; S. 92, §. 1; — Revision der Gesetzgebung hinsichtlich Besteuerung des Grundbesitzes, 1831, S. 99, §. 14, b; — s. indirecte Abgaben, Landwirthschafts-Verein, Lotterie, Nachsteuer, Regierung.

Handdienste, deren Ablösung, 1832, S. 157, §. 38; — s. Landfolgedienste.

Handel, geringer, Concessionsstempel, 1831, S. 30, §. 12; — s. Gewerbszeugniß, Kaffee, Kaufleute, Privileg, Verkehr, Zucker.

Handels- und Gewerbs-Verein, zu verbessernde Einrichtung desselben, 1833, S. 195, §. 5, 6, c.

Handelsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits vom 27sten Mai 1829 — 1832, S. 6 fg.; — s. Steuerverträge, Zollverträge.

Handgeld für eingelieferte Deserteure unstatthaft, 1831, S. 103, Art. 10.

Handgelöbniß der Bürgergardisten, 1832, S. 129, §. 50; S. 145, §. 151.

Haupt-Depositen-Commissionen, Einsendung der Gelder an die Landes-Kreditkasse, 1832, S. 177, §. 16; — deshalbige von

Digitized by Google

der Landes-Kreditkasse auszustellende Schuldscheine, Verzinsung und Kündigung, §. 19; S. 252, §. 17.

Haupt-Fruchtmagazins-Verwalter, dessen Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Hauptkassirer bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 176, §. 4; S. 255, §. 42 fg.

Haupt-Staatskasse, an die Landes-Kreditkasse abzuliefernde Gelder und Zuschüsse und deshalbige Scheine, 1832, S. 178, §. 18 und 19; S. 179, §. 24; S. 252, §. 17; — s. Branntwein, Kasse, Staatsschatz.

Haupt-Stempel-Verwaltung, s. Steuer-Direction.

Haupt-Steuerämter, s. Steuerämter.

Haupt-Zollämter, s. Grenz-Zollämter.

Hausbier, s. Kesselbier.

Hausirhandel der Israeliten, 1833, S. 145, §. 6; — Verbot des Hausirens mit Kaffee, Zucker und fabricirtem Tabak, 1831, S. 167, §. 17; Strafe desselben, sowie des unbefugten Anbietens, 1832, S. 37, §. 38; — s. Salz.

Hausschatz, kurfürstlicher, als Familien-Fideicommiß-Vermögen ausschließliches Eigenthum des Kurhauses, 1831, S. 55, §. 1 fg.; — Direction und Verwaltungs-Personal desselben, 1831, S. 57, §. 9 und 10; — Bestimmungen hinsichtlich der Mitregierung Sr. Hoheit des Kurprinzen, S. 127, §. 3; — Vertretung des Hausschatzes durch den Staats-Anwalt, 1832, S. 214, §. 5 u. 7; — s. Archiv, Ausschüsse, Fideicommiß-Vermögen, Finanz-Ministerium, Hofbedarf, Nutznießer, Pension, Quittung, Regentschaft, Regierungswechsel.

Haussuchung, deren Zulässigkeit überhaupt, 1831, S. 19, §. 117; — nach eingeschwärzten Waaren, S. 167, §. 13; — bei Verdacht der Hülfsteuer-Unterschlagung, 1832, S. 67, §. 10; desgl. der Unterschleife von Seiten der Wein- und Tabaksbauer, 1832, S. 98, §. 21; desgl. der Branntweinsteuer-Unterschlagung, 1833, S. 283, §. 32.

Hauswesen, Ausgaben für Unterhaltung desselben in Bezug auf Klassensteuer nicht abzuziehen, 1833, S. 152, §. 8.

Hehler, s. Verhehlung.

Heimath, Zurückkehr in dieselbe mittelst Desertion, 1831, S. 102, Art. 4.

Heirath der Staatsdiener, Gestattung des Landesherrn oder der Oberbehörde, 1831, S. 72, §. 17; — eines Pensionärs, S. 86, §. 88; — Dispensation hinsichtlich des Alters durch die Provinzial-Regierung, 1832, S. 1; — s. Ehe, Gesellen.

Herausgeber, s. Nachdruck.

Herbergswirthschaft, Concessions-Stempel, 1831, S. 30, §. 12.

Herolz, s. Fulda.

Hersfeld, Trennung mehrerer Gemeinden vom dortigen Landgerichte und Bildung des Justizamtes Niederaula, 1831, S. 158, §. 2; — deshalbige Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 129, §. 3.

Hessen, Großherzogthum; — s. Abfuhrscheine, Indirecte Abgaben, Zollverträge.

Hinterlegung, s. Deposition.

Hochverrath, s. Aufruhr, Verbindung, Volksversammlung.

Höchstbesteuerte Grundbesitzer, als Wahlmänner aufzuzeichnen, 1831, S. 35, §. 14; S. 42, §. 51; wer ihnen gleich zu achten, §. 14 und §. 51.

Hörigkeits- und Schutzverhältnisse der Israeliten, 1833, S. 144, §. 4.

Hofbedarf, Vereinbarungen mit den Landständen darüber, 1831, S. 23, §. 140; Fonds, §. 141; — Verwendung nicht nachzuweisen, S. 24, §. 144; — Rückstände für Arbeiten

Digitized by Google

und Lieferungen vor dem Ableben des letzten Regenten, S. 56, §. 5; — Bestimmungen hinsichtlich der Mitregierung Sr. Hoheit des Kurprinzen, S. 127, §. 3; — s. Forstnutzungen.

Hofdiener, Chaussee- und Brückengeld-Freiheit, 1833, S. 160, §. 6.

Hoffrohnen, s. Dienste.

Hofverwaltung, Vertretung derselben durch den Staats-Anwalt, 1832, S. 214, §. 5 u. 7.

Hoheitsrechte des Staats, deren gerichtliche Verfolgung und Vertheidigung durch den Staats-Anwalt, 1832, S. 213, §. 2.

Homberg, Auflösung des bisherigen Landgerichts und Bildung eines Justizamts, 1831, S. 157, §. 1; — Veränderung des Bezirkes und Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 7; — Schullehrer-Seminar dahin, 1833, S. 194, §. 5, 5, b).

Hülfeleistung bei Begehung von Zolldefrauden, Strafe, 1832, S. 32, §. 11; — s. Assistenz, Brennereien, Gehülfe, Requisitionen.

Hülfskassen, 1831, S. 96, §. 6, 12).

Hülfssteuer vom Branntwein, Erhebung und Repartirung derselben auf die Gemeinden, 1831, S. 67, §. 40; — aufgehoben, 1832, S. 68, §. 18; — Befugniß zur Erhebung der Hülfssteuer Seitens der Stadt- und Landgemeinden, 1832, S. 63, §. 1; Betrag der gewöhnlichen Hülfssteuer, §. 2; Verpflichtung zur Entrichtung, §. 4; Ausnahmen, S. 64, §. 5 u. 6; Rückvergütung, §. 7; Anmeldung des Branntweins zur Versteuerung, §. 8; Entrichtung und Beitreibung der Steuer, S. 65, §. 9; Erhebung von den Brennern, welche zugleich Schenker sind, §. 10; Sicherung der Hülfssteuer bei der Concessionirung, S. 66, §. 11; Controll-Maßregeln bei dem Transporte, §. 12; Strafe der Unterschlagung, §. 13; — Aufhebung des Gesetzes vom 22sten März 1832 über die Hülfssteuer nebst den auf dieses Gesetz sich beziehenden Verfügungen, 1833, S. 163, §. 1; — s. Revisionen.

Hünfeld, Kreis, Revision der Gesetzgebung hinsichtlich der Besteuerung des Grund-Eigenthums, 1831, S. 99, §. 14; — s. Fulda, indirecte Abgaben, Nachsteuer.

Hüttenfrohnen, s. Bergwerksfrohnen.

Huldigung, Ableistung des Huldigungseides überhaupt, 1831, S. 4, §. 21; — zuerst von den Landständen nach Hinterlegung der vom Thronfolger ausgestellten Urkunde, S. 2, §. 6; enthält die Anerkennung des verfassungsmäßigen Regierungs-Antritts, S. 15, §. 90; — Huldigung von Seiten der Standesherren und ihrer Familien, 1833, S. 113, §. 4.

Hunde, deren Besteuerung, 1831, S. 97, §. 6, 21); 1833, S. 180; — Befreiungen, S. 180, §. 2.

Hundswuth, Gesetz über die Verminderung der Gefahren derselben, 1833, S. 180 fg.

Hutegesetz, Entwurf zu demselben, 1833, S. 191, §. 2, 2).

Hypothekar-Gläubiger, Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 61, §. 13 und 14; — Rechtsverhältnisse hinsichtlich abgelöseter oder verwandelter Leistungen, 1832, S. 160, §. 53 und 56; deshalbiges gerichtliches Verfahren, S. 169; §. 88 fg.; S. 171, §. 99; Zahlung der Kapitale an die Landes-Kreditkasse, S. 160, §. 57; S. 179, §. 25.

Hypothekarische Sicherheit, bei Darlehn aus der Landes-Kreditkasse zu leistende, 1832, S. 176, §. 6 u. 7; S. 249, §. 2 u. 3; 1833, S. 183, §. 1 folg.

Hypothekenbücher, Eintragung in dieselben bei Entschädigung hinsichtlich der aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 61, §. 17; — Eintragung der abgelöseten Reallasten, 1832, S. 168, §. 86; S. 171, §. 98; — s. Vorzugsrecht.

Hypothekenwesen, Verbesserung desselben, 1831, S. 96, §. 6, 10); — hinsichtlich der Standesherren, 1833, S. 117, §. 17.

Digitized by Google

J.

Jagd, s. Forst- ꝛc., Wildschaden; — Verpachtung der zur Staatsverwaltung gehörigen, 1831, S. 97, §. 6, 16d); 1833, S. 192, §. 4, 1).

Jagdbediente, Obliegenheiten in Bezug auf tolle Hunde, 1833, S. 181, §. 8.

Jagddienste, s. Dienste.

Jagd- oder Fischereiberechtigte, Berufungsrecht gegen Erkenntnisse der Forst-Strafgerichte, 1833, S. 134, §. 7.

Jagdvergehungen, s. Forstvergehungen.

Immobiliarvermögen, s. Grundeigenthum.

Impost, s. Schullehrer-Impost.

Indigenat, s. Staats-Angehörigkeit.

Indirecte Abgaben, deshalbiges Gesetz, 1831, S. 61 fg.; — Gesetz, betreffend die Abgabe, welche einstweilen statt der indirecten Steuern in der Provinz Hanau ꝛc. zu entrichten ist, S. 123; — die Besteuerung des Branntweins betreffend, S. 129; — die indirecten Steuern betreffend, S. 133; — Uebergang der oberen Leitung auf die Steuer-Direction, 1831, S. 135; — Verordnung wegen Abgabenfreiheit mehrerer Erzeugnisse aus dem Königreiche Preußen, Großherzogthume Hessen und dem Fürstenthume Waldeck, S. 141; — Besteuerung des Branntweins in der Grafschaft Schaumburg betreffend, S. 142; — über die Versteuerung der unversteuerten Waaren in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld, 1831, S. 161; — über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Sicherstellung, 1831, S. 165; — über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen, Baiern und Württemberg, 1832, S. 3; — Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten versandten Pakete, 1832, S. 21; — Gesetz über die Hülfsteuer vom Branntwein, 1832, S. 63; — die abgabenfreie Benutzung von Destillir-Apparaten ꝛc., 1832, S. 85; — Abgabe in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld statt der indirecten Steuern bis 1832, 1832, S. 85; — Gesetz über die Besteuerung inländischen Weins und Tabaks, 1832, S. 95; — Verkehr mit Branntwein, 1832, S. 265; mit Gegenständen, welche bei dem Uebergange aus dem Großherzogthume Hessen nach Kurhessen einer Abgabe unterworfen sind, 1833, S. 101; — Gesetz die bewilligte Hülfsteuer betreffend, 1833, S. 163; — s. Ausgleichungs-Abgaben, Branntwein, Control-Abgabe, Eingangs- ꝛc. Abgaben, Handels-Vertrag, Hülfsteuer, Maische, Nachsteuer, Octroi, Salz, Schullehrer-Impost, Steuerverträge, Tabaksteuer, Uebergangs-Abgaben, Verbrauchsteuer, Wasserzölle, Weinsteuer, Zolltarif, Zollverträge.

Inhibition, s. Acten-Einsendung.

Insinuation, s. Behändigung.

Inspectoren, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Instanzen für die standesherrlichen Bezirke, 1833, S. 120, §. 20; — s. Appellations-Processe, Beschleunigung, Kosten, Stempel.

Instruction, s. Bund, deutscher.

Interims-Schein, s. Rentereibeamte.

Interlocutorisches Erkenntniß, s. Stempel.

Interpretation, s. Auslegung.

Invaliden, Aufnahme der Officiere in das Invaliden-Bataillon, 1831, S. 82, §. 72;

Digitized by Google

der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, S. 89, §. 5 (1831, S. 31, §. 6)

Inventar, gerichtliches, s. Stempel.

Isenburg, Vertretung auf dem Landtage, 1831, S. 92, §. 1.

Israeliten, Rechtsverhältnisse im Allgemeinen, 1831, S. 5, §. 29; S. 95, §. 4; — Gesetz über die gleichförmige Ordnung ihrer besondern Verhältnisse, 1833, S. 144; — Verhältnisse derselben in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, das. Absatz 1; gemeinheitliche Verhältnisse, S. 146, §. 2; — s. Armenwesen, Auslegung, Auswanderung, Concession, Ehe=Anzeige, Eid, Gutachten, Hausirhandel, Hörigkeits=Verhältnisse, Judenschutz, Kirche, Klassensteuer, Kreisamt, Landrabbinat, Lehr=Anstalten, Lehrer, Leihhandel, Messen, Nothhandel, Patronatrecht, Prüfung, Regierungen, Reisekosten, Schulden, Trauungen, Trödelhandel, Verordnungen, Viehmäklerei, Vorsteher=Amt, Wahlfähigkeit.

Juden, s. Israeliten.

Judenschutz in Standesherschaften, 1833, S. 121, §. 21; — Judenschutzgeld, S. 124, §. 23; — Aufhebung, S. 144, §. 4.

Juristen=Fakultät, s. Acten=Einsendung.

Jus eminens, s. Eigenthum.

Justiz=Aemter, deren Besetzung, 1831, S. 112b, §. 3; — erforderliche Beihülfe, §. 4; — Stellvertretung durch einen vom Obergerichte beauftragten benachbarten Justizbeamten, 1832, S. 181; — standesherrliche Justiz=Aemter, 1833, S. 120, §. 20.

Justizbeamte, Wählbarkeit zum Landtage, 1831, S. 12, §. 66; — Beschränkungen hinsichtlich des Grund=Erwerbs, Geldborgens und Ausleihens, S. 72, §. 16; — s. Gerichtsbeamte, Justiz=Aemter, Untergerichte.

Justizkanzlei, standesherrliche, 1833, S. 120, §. 20.

Justiz=Ministerium, Zuständigkeiten hinsichtlich des Staats=Anwaltes, 1832, S. 215, §. 13; S. 214, §. 6; — s. Austrägalgericht, Begnadigung, General=Auditorat, Volljährigkeit.

Justizsachen, s. Verwaltungssachen.

Justizverzögerung, s. Beschwerde=Stempel.

K.

Kaffee und Zucker, Dispensation hinsichtlich des Handels mit denselben außerhalb der Städte, 1832, S. 1; — s. Binnenland, Colonialwaaren, Hausirhandel.

Kalkgruben, deren Steuer=Anschlag, 1833, S. 42, §. 83.

Kameralfrohnen, s. Dienste.

Kanäle bleiben ohne Steuer=Anschlag, 1833, S. 42, §. 85; — deshalbige Landfolgedienste, 1833, S. 164, §. 1; S. 166, §. 9; — Erhebung der Kanal=, Chaussee=, Brücken=, Fähr=, Hafen=, Waage=, Krahnen= und Niederlagegebühren in den zollverbündeten Staaten, 1831, S. 149, Art. 16; 1832, S. 10, Art. 11; 1833, S. 212, Art. 17; S. 229, Art. 17; S. 253, Art. 17.

Kanzlei, landständische, Local, Zuständigkeit des Landsyndicus, 1831, S. 46, §. 8; — Personal, §. 9; — s. Justizkanzlei, Präsident.

Kanzlei=Ceremoniell, gegen die Standesherren, 1833, S. 114, §. 6.

Kapital=Abtrag, s. Stückzahlungen.

Digitized by Google

Kapitalrenten, Heranziehung zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 2 u. 4; Kapitalrenten Fremder, S. 152, §. 9.

Kartell, allgemeines, für den deutschen Bund wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen, 1831, S. 101; Zeitpunkt seiner Gültigkeit, S. 104, Art. 20; Verbot eines besondern, mit diesem in Widerspruch stehenden, S. 104, Art. 19; nachträglicher deshalbiger Bundesbeschluß, 1832, S. 219; — Zuständigkeit des Kriegsministeriums hinsichtlich der Kartelle, 1831, S. 31, §. 3; — s. Zollkartell.

Karten, s. Spielkarten.

Kartirung der Feldmarken, 1833, S. 27, §. 42 fg., insbesondere Revision derselben, 1833, S. 32, §. 56 fg.; — s. Grundeigenthum.

Kasernenbauten, 1831, S. 98, §. 8, 3); 1833, S. 193, §. 4, 3b.

Kassen-Abgang, Entschädigung dafür nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20b.

Kassenbeamte, Erledigung des Rechnungs- und Kassenwesens vor dem Abgange bei bewilligter Entlassung, 1831, S. 71, §. 14; — s. Dienstbürgschaft, Kassen-Abgang.

Kassen-Controlleure, reisende, Revision der Rentereien in Bezug auf die Einnahme der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 257, §. 55.

Kassen-Curator, s. Rechnungsführung.

Kassirer bei der Direction der Staatskasse, 1831, S. 53, §. 3; — s. Hauptkassirer.

Kataster, s. Grundeigenthum, Grundsteuern.

Katholiken, s. Beschwörung, Bischof, Geistliche, Kirche, Lehr-Anstalten, Mißbrauch, Strafe.

Kaufleute, Verpflichtung zur richtigen Buchführung, 1831, S. 167, §. 14; — s. Niederlagsrecht.

Kaufungen, s. Stifter.

Kesselbier, 1831, S. 63, §. 14; Strafe wegen Verkaufs ꝛc. des steuerfreien, §. 18.

Kinder gewisser Staatsdiener, Beschränkungen hinsichtlich des Grund-Erwerbes, 1831, S. 72, §. 16; — s. Beitreibung, Erwerbs-Unfähigkeit, Werth-Ersatz, Witwen und Waisen.

Kirche, gleicher Schutz der anerkannten, 1831, S. 21, §. 132; — deshalb. hoheitliche Rechte der Staatsregierung, §. 133; Kirchengewalt, §. 134; — Maaßregeln zur Verbesserung des Kirchenwesens, 1833, S. 194, §. 5, 4); Steuerbefreiung, 1831, S. 25, §. 149 und 151; insonderheit hinsichtlich der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — Unablösbarkeit der aus dem Kirchenverbande entspringenden Abgaben, 1832, S. 149, §. 2; — ungeändertes Fortbestehen der Kirchspielsdienste, 1833, S. 165, §. 2; — Zuständigkeiten der Standesherren, 1833, S. 123, §. 22; Kirchengebet für dieselben, S. 114, §. 7; — Kirchenbau-Angelegenheiten in Standesherrschaften, S. 123, §. 22; — Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt, 1831, S. 22, §. 135; — Uebertritt des Landesherrn zu einer andern, als evangelischen Kirche, 1831, S. 21, §. 134; — französische, niederländische, wallonische Kirchengemeinden, 1831, S. 96, §. 5, 5); — Ausschließung der Israeliten hinsichtlich der Mitwirkung und Abstimmung in Kirchen-Angelegenheiten, 1833, S. 144, §. 2; hinsichtlich der Kirchen-Aemter, S. 145, §. 5; — s. Beschwörung, Bischof, Censur, Geistliche, Liturgie, Patronatrecht, Strafe, Synode.

Kirchhain, Justizamt, Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 40, V, 1c; 1833, S. 130, §. 13.

Klage, Recht derselben im Allgemeinen bei Rechtsverletzungen, 1831, S. 6, §. 35; — der Gemeinden, S. 20, §. 125; — s. Ruhestand, Klassensteuer, Verzicht.

Klassensteuer, Gesetz wegen Einführung derselben, 1833, S. 151; — heranzuziehende Gegenstände und Befreiungen, S. 151, §. 2,

Digitized by Google

bis 9; — Klassen, S. 153, §. 10; — Simplum, §. 11; — Berechnung der Einkommensbeträge, §. 12; — Feststellung des steuerbaren Einkommens durch Commissionen, §. 13 fg.; — Beschwerden gegen die Feststellung, S. 155, §. 25; — Weg Rechtens, §. 26; — Einzahlung der Klassensteuer und Erhebungs-Procente, §. 27, S. 156, §. 28; — Veränderung des Einkommens, §. 29 bis 31; — Strafe unrichtiger Erklärung, §. 32 fg.; — Erhebung vom 1sten November 1833 an, 1833, S. 167, §. 2; — Klassensteuer der Israeliten, 1833, S. 147, §. 17; — deren Veranlagung, S. 148, §. 18; — Einsprüche gegen die Veranlagung, §. 19; — Revision derselben, S. 149, §. 20; — Repartition nach Simplen, §. 21; — s. Aerzte, Amtswohnung, Anwälte, Beruf, Bürger-Ausschuß, Bürgermeister, Dienst-Einkommen, Dienstkleidung, Familie, Finanzkammern, Gefälle, Geheimhaltung, Gehülfen, Hauswesen, Kapitalrenten, Kirche, Landesherr, Naturalgefälle, Pächter, Pension, Prinzen, Realnutzungen, Reisegelder, Reisende, Schriftsteller, Staatskasse, Stadtrath, Steuer-Commissar, Steuerfreiheit, Stiftungen, Tagegelder, Unterricht, Wahlmänner, Wartegeld, Wundärzte.

Klassification, s. Bonitirung.

Kleider, Strafe des Mißbrauchs derselben bei Zolldefrauden, 1832, S. 35, §. 25.

Kochsalz, s. Salz.

Körperschaften, Klagen gegen den Staats-Anwalt, 1831, S. 20, §. 125; — s. Anlehen, Berathungen, Kreisamt, Präsentationsrecht, Wahlrecht.

Kokarden, Tragen verbotener, 1832, S. 221, 4); Bestrafung, S. 224.

Kosten, Wegfallen im Entschädigungs-Verfahren wegen der aufgehobenen Jagd- ꝛc. Dienste, 1832, S. 61, §. 17; — im Ablösungs-Verfahren, 1832, S. 168, §. 87; S. 172, §. 103; S. 173, §. 106 fg.; der Schuldverschreibungen zur Erborgung des Ablösungs-Kapitals, S. 173, §. 107; — bei den sich auf den Dienst der Bürgergarden beziehenden Geschäften, 1832, S. 123, §. 14; — Kosten-Verurtheilung des Appellaten ꝛc. bei reformatorischer Entscheidung, 1832, S. 229, §. 3; — der Vermessung, Bonitirung ꝛc. des Grund-eigenthums, 1833, S. 72, §. 183 fg.; — s. Beitreibung, Gefängniß, Getraide, Grundeigenthum, Unterhaltungs-, Untersuchungs-, Zoll-Verwaltungskosten.

Krahngebühren, s. Kanalgebühren.

Krammärkte, s. Märkte.

Kranke, Landfolgedienste zu deren Fortbringen, 1833, S. 165, §. 1, 5); S. 166, §. 12.

Krankheit, deshalb. Untauglichkeit zum Dienste in der Bürgergarde, 1832, S. 126, §. 27.

Kredite, s. Ministerium.

Kredit-Vereine, 1831, S. 96, §. 6, 11).

Kreisämter, Hauptverzeichniß aus den Dienstbüchern behufs Feststellung der ungemessenen Dienstlast, 1832, S. 159, §. 52; — Instruirung ꝛc. hinsichtlich der Darlehen aus der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 179, §. 28; S. 249, §. 1 fg.; S. 250, §. 6 u. 7; — insbesondere behufs der Ablösungen, S. 251, §. 11 bis 15; — Kündigung Seitens der Gläubiger der Landes-Kreditkasse, S. 254, §. 30; — Zuständigkeiten in Polizei-Verwaltungssachen der Mitglieder ehemals reichsunmittelbarer Familien, 1833, S. 120, §. 19; bei Veranlagung der jüdischen Klassensteuer, 1833, S. 148, §. 18; in Betreff der Landfolgedienste, 1833, S. 165, §. 3, 2); S. 166, §. 13; hinsichtlich der Pferde-Aushebung bei Mobilmachung des Bundes-Contingents, 1833, S. 187, §. 7 u. 8; — Befreiung der Gemeindekassen von den unständigen Dienstkosten der Kreisämter, 1833, S. 195, 8).

Kreisräthe, Beschränkungen hinsichtlich des Grund-Erwerbes, 1831, S. 72, §. 16.

Digitized by Google

Kreis-Thierärzte, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Kriegsartikel, Abänderungen und Nachträge nach den verfassungsmäßigen Gesetzen, 1831, S. 81, §. 62.

Kriegs-Commissare, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Kriegs-Departement, Organisation desselben, 1831, S. 31, §. 2, 6 u. 7; — Aufhebung desselben und unmittelbare Zuständigkeit des Kriegsministeriums, 1833, S. 3.

Kriegsdienst, Verbindlichkeit zu demselben ꝛc. 1831, S. 7, §. 40; S. 95, §. 4; — s. Militär-Dienstpflicht, Rekrutirungs-Gesetz.

Kriegsgebrauch, s. Kriegszustand.

Kriegslasten, Ausgleichung der einzelne Gegenden des Landes treffenden, 1831, S. 97, §. 6, 15).

Kriegsministerium, dessen Zuständigkeiten überhaupt, 1831, S. 31; Angelegenheiten, welche benehmlich mit anderen Ministerien zu behandeln sind, S. 31, §. 3; — Gegenstände, welche zur Berathung des Gesammt-Staatsministeriums zu bringen sind, §. 4; — Zuständigkeit hinsichtlich des General-Auditorates, S. 32, §. 9; hinsichtlich der Bürgergarden, S. 31, §. 3; — hinsichtlich der Landfolgedienste, 1833, S. 165, §. 3; hinsichtlich der Pferde-Aushebung bei Mobilmachung des Bundes-Contingents, S. 188, §. 10; — s. Etappensachen, Gendarmerie, Kartell, Kriegs-Departement, Verpflegung und besonders die unter „Militär“ enthaltenen Verweisungen.

Kriegszustand, Erklärung desselben und Militär-Gerichtsbarkeit über Civilpersonen, 1831, S. 19, §. 114 (1832, S. 121, §. 4); — Einschreiten der Bürgergarde mit den Waffen nach Kriegsgebrauch, 1832, S. 122, §. 5.

Kronenthaler, Annahme derselben in den öffentlichen Kassen, 1833, S. 200.

Kündigung eines Pachters bei Ablösung von Reallasten, 1832, S. 161, §. 60 u. 61; — s. Abzug, Kreisamt, Rentereibeamte, Sparkasse, Staatsvermögen.

Kunsthandel, s. Nachdruck.

Kupfer, Herabsetzung der Eingangs-Abgabe, 1832, S. 245.

Kurhaus, Steuerverbindlichkeit der Grundstücke, 1831, S. 25, §. 150; — s. Familie, Landesherr, Prinzen, Rückvergütung.

Kurprinz, Mitregierung Höchstdesselben, 1831, S. 127; — alleinige Regierung, S. 127, §. 2; — kurfürstliche Verkündigung wegen der Mitregierung und einstweilen alleinigen Regierung Seiner Hoheit des Kurprinzen, 1831, S. 128; — Vertheilung der Einkünfte, S. 127, §. 3.

L.

Ladung der Wagen, Annahme der Größe derselben bei Feststellung der ungemessenen Dienstlast, 1832, S. 158, §. 47 fg.

Länder-Abtretung, s. Staatsgebiet.

Ländereien, s. Grundeigenthum.

Lager-Aufstellungen, deshalbige Marschzulagen, 1833, S. 138, §. 11 fg.

Lagerfrist ausländischer Waaren auf öffentlichen Niederlagen, 1831, S. 189, §. 123.

Lagerhäuser, öffentliche, 1831, S. 188, §. 114 bis 130; — deren Errichtung und Aufsicht über dieselben, S. 190, §. 126; — s. Finanz-Ministerium.

Land-Abfindung, Ablösung durch solche, 1832, S. 150, §. 7.

Landbezirke, Vertretung in der Ständeversammlung, Begriff, Aufzählung, 1831, S. 11, §. 63, 11); — beschränkte Wahl ihrer Abgeord-

Digitized by Google

neten, S. 11, §. 65; freie Wahl, S. 12, §. 66; dreifache Wahl, S. 39, §. 39; Bestimmungen für diese, §. 40; besondere Vorschriften, S. 41, §. 44 folg.; Leitung der Wahl, §. 42; Einladung zur Wahl, S. 43, §. 56; Verfahren selbst, §. 58; Formulare, S. 58 und 60; Erfordernisse der Wahlzeugnisse, 1831, S. 136; Anfechtungen der Wahl, S. 137, §. 3; — Nichtige Wahlen, S. 137, §. 4; — s. Bevollmächtigte, Wahlbezirke, Wahlmänner.

Landesgrenze, deren Feststellung bei Vermessung der Feldmarken, 1833, S. 20, §. 17; — s. Grenzbezirk.

Landesherr, dessen Rechte im Allgemeinen, 1821, S. 3, §. 10; — Volljährigkeit, S. 2, §. 5; — Anordnungen für die Zeit der Minderjährigkeit und Verhinderung, S. 2, §. 7; — Uebertritt zu einer andern als der evangelischen Kirche, S. 21, §. 134; — Gelöbniß bei dem Regierungs-Antritte, S. 2, §. 6; S. 15, §. 90; — oberster Militär-Chef, S. 17, §. 107; Verweisung deshalbiger Gegenstände an das Kriegsministerium, S. 31, §. 1; — Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständeversammlung, S. 45, §. 2; — Bestätigung der Commandeure der Bürgergarden, 1832, S. 127, §. 39; — Beurlaubung der Staatsdiener, 1831, S. 73, §. 24; — Steuerverbindlichkeit der von ihm erworbenen Grundstücke S. 25, §. 150; — Befreiung des Einkommens der landesherrlichen Familie von der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — Befreiung derselben von der Hundesteuer, S. 180, §. 2; — Schmähungen wider den Landesherrn ꝛc. in der Ständeversammlung, 1831, S. 49, §. 29; — s. Auflösung, Begnadigung, Bestätigung, Ernennung, Familie ꝛc., Fideicommiß-Vermögen, Hausschatz, Kirche, Lehen, Regentschaft, Rückvergütung, Staats-Anwalt, Staatsschatz, Standesherrlichkeit, Thron-Erledigung.

Landesherrliche Commissare in der Ständeversammlung, 1831, S. 15, §. 92 u. 93; — Mitwirkung bei Prüfung der Legitimations-Urkunden, S. 45, §. 3; — Anzeige des vorläufigen Zusammentretens, S. 46, §. 5; — Platz in der Ständeversammlung, S. 47, §. 13; — sie können eine geheime Sitzung verlangen, S. 48, §. 19; die Tages-Ordnung unterbrechen, §. 24; das Wort nehmen noch einmal vor dem Schlusse der Discussion, S. 50, §. 30; außer der Reihefolge, §. 32; ihre Reden ꝛc. ablesen, §. 33; an den Sitzungen der Ausschüsse Theil nehmen, S. 49, §. 25; — Zustimmung zu sofortiger Revision und Abstimmung, S. 51, §. 35.

Landes-Kreditkasse, Gesetz, deren Errichtung betreffend, 1832, S. 175 folg.; — deren Zweck, §. 1; — der Staat haftet für dieselbe, §. 2; — obere Aufsicht, §. 3; — Direction, §. 4; — Ausleihen der Kapitale, S. 176, §. 6 bis 14; S. 249, §. 1 bis 16; 1833, S. 183 fg.; — Anschaffung der nöthigen Gelder, 1832, S. 177, §. 15 bis 26; S. 252, §. 17 bis 34; — Geschäftsgang, Kassen- und Rechnungsführung, S. 179, §. 27 fg.; S. 254, §. 35 fg.; — Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes, die Errichtung einer Landes-Kreditkasse betreffend, 1832, S. 249 folg.; — Zusätze zu diesem Gesetze, 1833, S. 183; — s. Abgaben, Ablösung, Abschätzung, Anlehen, Apanage, Ausschuß, Brand-Versicherung, Buchhalter, Controleur, Dienstbürgschaft, Erbgelder, Erwerbs-Urkunde, Fideicommiß-Verhältniß, Finanzkammern, Finanz-Ministerium, Gemeinden, Gewerbe, Haupt-Depositen-Commission, Hauptkassirer, Haupt-Staatskasse, Hypothekargläubiger, Kassen-Controleur, Kreisamt, Lehen, Ministerium des Innern, Nießbrauch, Probatur-Personal, Quittungen, Realrechte, Rechnungsführung, Rentereibeamte, Rentereikapitale, Repositur-Personal, Schuldverschreibungen, Schulen, Secretar, Sparkasse, Staats-Anwalt, Staatsschatz, Staatsvermögen, Stempelfreiheit, Steuerkataster, Stückzahlungen,

Digitized by Google

Tilgungsplan, Verwaltungsbehörden, Vormundschaft, Vorzugsrecht, Zinsen.

Landeslasten vom ganzen Lande oder dem betreffenden Landestheile zu tragen, 1831, S. 7, §. 44.

Landesschulden, Abtragung derselben, 1833, S. 196, 21); — Proposition zur Abschaffung der Landes-Schuldensteuer, 1831, S. 93, §. 2; — s. Staatsschatz.

Landes-Universität, besondere Sorgfalt für dieselbe, 1831, S. 22, §. 137; — Zuschuß, 1833, S. 194, §. 5, 5); — Abgeordneter auf dem Landtage, 1831, S. 10, §. 63; dessen Wahl, S. 34, §. 5; — Besuch derselben ohne besondere Erlaubniß, S. 5, §. 27; Studienzeit, S. 8, §. 52; S. 96, §. 6; 1833, S. 143; — s. Prüfung, Seminar, Unterstützungen.

Landesvertheidigung durch die Bürgergarden, 1831, S. 7, §. 40; 1832, S. 121, §. 1; S. 122, §. 8; — deshalbige Heranziehung der Waffenfähigen, S. 124, §. 19.

Landfolgedienste, Unablösbarkeit derselben, 1832, S. 149, §. 2; — Trennung derselben von den Domanialdiensten in den Dienstbüchern, S. 159, §. 52; — Bestimmung der künftig noch Statt findenden, 1833, S. 164, Tit. I; — im Einzelnen, S. 165, Tit. II; — s. Amtsreisen, Entfernungen, Extraposten, Gefangene, Gemeindedienste, gutsherrliche Dienste, Kanäle, Kirche, Kranke, Kreisamt, Kriegsministerium, Militär, Naturereignisse, Polizei, Strafenbau, Wasserbau.

Landgemeinden, Bürgergarden derselben, 1832, S. 143, §. 135 fg.; — s. Hülfssteuer, Landbezirke.

Land-Gendarmerie, Reorganisation derselben, 1833, S. 196, §. 5, 26); — s. Gendarmen.

Landgerichte, deren Besetzung, 1831, S. 112a, §. 3; — erforderliche Beihülfe, S. 112b, §. 4; — Grund-Erwerb und Geldborgen ꝛc. der Mitglieder, S. 72, §. 16; — s. Actuare, Homberg.

Landgerichts-Repositare, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Landgerichts-Wundärzte, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Landgestüte, zweckmäßige Einrichtung und Beiträge zu den Kosten, 1833, S. 195, §. 5, 7) u. 8).

Landmesser, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1; Festsetzung ihrer Gebühren, 1833, S. 33, §. 59; — Dienst-Anweisung für dieselben, S. 74 fg.; — Fortbestehen ihrer Gebühren, 1833, S. 198, §. 7, 4); — s. Grundeigenthum.

Landrabbinat, 1833, S. 146, §. 11; S. 147, §. 16.

Landstände, s. Ständeversammlung.

Landstrafen bleiben ohne Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 85; — deren Unterhaltung, 1833, S. 161, §. 10; — Aufgeben derselben, §. 11; — Aufsicht in Standesherrschaften, 1833, S. 122; — s. Strafenbau, Landwege, Thorsperrgeld.

Landsyndicus, Eigenschaften, Annahme auf Lebenszeit, Bestätigung, Gehalt, Dienstverhältnisse, 1831, S. 17, §. 103; S. 69, §. 1; — Geschäftskreis im Allgemeinen, S. 17, §. 104; S. 46, §. 8; — Platz in der Ständeversammlung, S. 47, §. 13; — gutachtliche Aeußerung, S. 47, §. 16; — Mitwirken zur Auffindung des Ergebnisses der Abstimmung, S. 51, §. 40.

Landtag, s. Ständeversammlung.

Landtags-Abschiede, Urschriften, Unterzeichnung, Hinterlegung, Bekanntmachung, 1831, S. 14, §. 86; — vom 9ten März 1831, S. 92 folg., vom 31sten October, 1833, S. 189 folg.

Digitized by Google

Landtags-Commission, s. landesherrlicher Commissar.

Landungsplätze, für das Anlanden mit abgabepflichtigen Gegenständen und das Aus- und Einladen derselben, 1831, S. 172, §. 39; — Verbot des Anlandens an anderen Plätzen, §. 40; — deshalbige Ausnahmen, §. 41; Defraude und deren Strafe, 1832, S. 34, §. 20; — s. Beschädigung.

Landwege, unter die Landstrasen aufzunehmende, 1833, S. 161, §. 11; — Kosten derselben, S. 195, §. 5, 8); — s. Landstrasen, Strasen.

Landwehrpflichtige, Auslieferung der ausgetretenen, 1831, S. 103, Art. 12.

Landwirthschaft, zu derselben zu leistende Dienste und deren Ablösung, 1832, S. 157, §. 37, 38 und 39; S. 158, §. 46; — Maaßregeln im Interesse derselben, 1833, S. 195, §. 5, 7).

Landwirthschafts-Verein, Aufhebung der Deputationen zu Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln, 1832, S. 233; — verbesserte Einrichtung desselben, 1833, S. 195, 7 a.

Lasten, s. Landeslasten.

Laudemialgeld, eingehendes des Staats an die Landes-Kreditkasse abzugeben, 1832, S. 178, §. 18; S. 252, §. 17; — den Standesherren zustehendes, 1833, S. 124, §. 23; — Ablösung der Zehntpfennigs-Gelder, S. 156, §. 34; — Vergütung hinsichtlich der Leihe-Abgaben bei dem Steuer-Anschlage, 1833, S. 44, §. 94.

Legitimation der Ständemitglieder, Erfordernisse der Legitimations-Urkunde, 1831, S. 136, §. 1 und 2; Abgabe derselben an den Vorstand des permanenten Ausschusses, S. 45, §. 1; vorläufige Prüfung durch letzteren, §. 2; durch den Präsidenten der Ständeversammlung und die Landtags-Commission, §. 3; — Zulassung als Mitglied der Ständeversammlung, S. 137, §. 3; — nach gehöriger Legitimation von zwei Drittheilen vorbereitendes Zusammentreten der Ständemitglieder, S. 45, §. 4; — Entscheidung über die Zulänglichkeit der Legitimationen, §. 3; — Einsicht der Urkunden und Antragsrecht der Ständemitglieder, §. 3; — s. Eid.

Legitimations-Scheine, Erforderniß bei dem Waaren-Transport im Grenzbezirke, 1831, S. 168, §. 25; — Behörden für die Ausfertigung derselben, S. 169, §. 27; — Strafe des Transports von Branntwein ohne solche, 1832, S. 67, §. 14.

Lehen, landesherrliche, Heimfall und Wiederverleihung, 1831, S. 24, §. 142; Rechtsbeständigkeit der vor der Verfassungs-Urkunde ertheilten Anwartschaften, S. 96, §. 5, 6); — vorzulegender Gesetzes-Entwurf über die Auseinandersetzung der Lehnsverhältnisse, 1832, S. 149, §. 2; 1833, S. 197, §. 5, 30); Rechtsverhältnisse hinsichtlich abgelöseter oder verwandelter Leistungen, 1832, S. 160, §. 53 und 56; — deshalbiges gerichtliches Verfahren, S. 169, §. 88 fg.; S. 171, §. 99; — Zahlung der Kapitale an die Landes-Kreditkasse und deren Verzinsung, S. 160, §. 57; S. 179, §. 25; — Lehnsverhältnisse der Standesherren, 1833, S. 125, §. 25.

Lehmgruben, deshalbiger Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 83.

Lehranstalten, freie Benutzung im In- und Auslande, 1831, S. 5, §. 27; besondere Sorgfalt für dieselben, S. 22, §. 137; — bischöflicher Amts-Einfluß, S. 22, §. 135; — besonderes Referat im Ministerium, 1833, S. 195, 5d); — Steuerfreiheit, 1831, S. 25, §. 149 und 151; insbesondere hinsichtlich der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — Unablösbarkeit der aus dem Schulverbande entspringenden Lasten, 1832, S. 149, §. 2; — Unterstützung dürftiger Gemeinden zu Schulbauten, 1831, S. 98, §. 11; 1833, S. 193, §. 4, 6); — deshalbige Darlehn aus der Landes-Kredit-

Digitized by Google

kasse, 1833, S. 185, §. 6; S. 194, 5) c; — Zuständigkeiten der Standesherren, 1833, S. 123, §. 22; — Schulwesen der Israeliten, 1833, S. 147, §. 12 und 13; — s. Consistorien, Forst-Lehranstalten, Gewerbschule, Gymnasien, Landes-Universität, Lyceen, Prüfung, Reisegelder, Schullehrer-Impost, Seminar, Tagegelder, Taubstumme, Unterricht, Visitationen, Volksschulen.

Lehrer an höheren Schulen, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1; — Ferienreisen, S. 74, §. 24.

Leibeigenschaft, Aufhebung und Regulirung der von ihr herrührenden Abgaben, 1831, S. 4, §. 25; S. 95, §. 4.

Leichenbegleitung eines Mitgliedes der Bürgergarde, 1832, S. 134, §. 80.

Leihe-Abgabe, s. Laudemialgeld.

Leihhäuser, Revision ihrer Statuten und Privilegien, 1833, S. 196, §. 5, 14).

Leihhandel der Israeliten, 1833, S. 145, §. 6.

Leistungen, s. unständige, zufällige Leistungen.

Liturgie, den verfassungsmäßigen Beschlüssen der Kirche überlassen, 1831, S. 21, §. 132; — Neuerungen in der evangelischen Kirche nicht ohne Synode, S. 22, §. 134.

Löhnung, der nicht zum Officiersstande gehörenden Militärpersonen, 1831, S. 89; — in Betreff der Deserteure nicht zu fordern, S. 103, Art. 10.

Lohnkutscher, Verpflichtung zur Pferde-Ablieferung bei Mobilmachung des Bundes-Contingents, 1833, S. 187, §. 4 und 5.

Lohnsalz, s. Ober-Berg- und Salzwerks-Direction.

Loos, Entscheidung durch dasselbe bei Wahlen zum Landtage, 1831, S. 36, §. 20; S. 38, §. 36 und 37; S. 42, §. 46.

Loskaufung, s. Ablösung.

Lotterie, Aufhebung der Hanauer, 1833, S. 197, §. 6, 3).

Lyceen, Vervollkommnung derselben, 1833, S. 194, §. 5, 5 a.

M.

Maaß, der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgabe zu Grunde liegendes, 1831, S. 166, §. 11; — s. Gewicht.

Mängel, s. processualisches Verfahren.

Märkte, Vorschriften bei Versendungen von Gegenständen, welche mit Bescheinigungen versehen sein müssen auf Märkte im Binnenlande, 1831, S. 171, §. 37; — Verkehr inländischer Handwerker auf ausländischen Märkten, 1831, S. 191, §. 136; mit inländischem Vieh auf ausländischen Märkten, §. 137; — Besuch inländischer Märkte durch ausländische Gewerbtreibende, §. 138; — Bestimmungen wegen Erleichterung des Marktverkehrs im Grenzbezirke, 1832, S. 119, §. 6; — s. Fruchthalle, Messen, Ministerium des Innern.

Main, s. Transit, Wasserzölle.

Maische, Verbot der Bereitung während des Stillstandes ꝛc. oder in anderm ꝛc. Local, 1831, S. 65, §. 29; — s. Brennereien.

Maischbottig-Steuer, Erhebung im Kreise Schmalkalden nach dem Raum-Inhalte der Gefäße, 1833, S. 269, §. 2; S. 270, §. 3.

Maltern, s. Vermalterung.

Manufactur-Waaren, inländische; — s. Zollbegünstigungen.

Digitized by Google

Marburg, Landgericht, Veränderung des Bezirks und Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 11; — s. Landes-Universität, Landwirthschafts-Verein.

Marschtag, Berechnung bei beurlaubten Militärs, 1831, S. 89, §. 4

Marschzulage, für geschlossene Truppentheile, 1831, S. 81, §. 65; 1833, S. 138, §. 11 folg.

Meckbacher Forst, Gerichtsbarkeit über denselben, 1833, S. 202[b].

Medicinal-Beamte, in Standesherrschaften, 1833, S. 122, §. 21.

Mehl, s. Eingangs-Abgaben.

Meiergüter in der Grafschaft Schaumburg, Zusammenlegung, 1831, S. 96, §. 6, 7); — vorzulegende Meier-Ordnung, 1833, S. 194, §. 5, 2); — vorzulegender Gesetzes-Entwurf über die Auseinandersetzung der Meierverhältnisse, 1832, S. 149, §. 2; 1833, S. 197, §. 5, 30).

Meineids-Verhütung, Beweis zur; — Unzulässigkeit im Ablösungsverfahren, 1832, S. 166, §. 78.

Meinung, freie Aeußerung derselben, 1831, S. 6, §. 39; — insonderheit der Ständemitglieder, S. 14, §. 87; — abweichende eines Ständemitgliedes kann zu Protocoll gegeben werden, S. 52, §. 41.

Meisterrecht, Alter zur Erwerbung desselben, 1831, S. 125, §. 1.

Meldung, s. Vorfälle.

Melkvieh, Vorschriften hinsichtlich der Hundswuth, 1833, S. 181, §. 11.

Mergelgruben, deshalbiger Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 83.

Messen, Verkehr inländischer Fabrikanten auf ausländischen Messen, 1831, S. 191, §. 135; — Besuch inländischer Messen ꝛc. durch ausländische Gewerbtreibende, §. 138; 1833, S. 212, Art. 18; S. 229, Art. 18; S. 253, Art. 18; — Waarenverkehr mit Ursprungs-Zeugnissen aus Staaten, mit welchen Handelsverträge bestehen, 1832, S. 73, §. 19; — Messenverkehr mit inländischen oder versteuerten ꝛc. Waaren, S. 74, §. 21; — Hausir- und Nothhandel der Israeliten auf Messen ꝛc., 1833, S. 145, §. 6; — Erfordernisse zur Erlangung des Meßconto, 1832, S. 72, §. 13 u. 14; S. 73, §. 15; — contofähige Meßgüter, 1832, S. 69, §. 1; — rabbatfähige, §. 2; — Meß-Ordnung für Cassel, 1832, S. 69 folg.; — Strafe bei Zuwiderhandeln gegen dieselbe, 1832, S. 79, §. 41; — Meß-Handels-Commission, Steueramt, Verwaltungs-Deputation, S. 79, §. 43; — s. Steuer-Direction, Waarenschau, Zollbegünstigungen.

Mieth-Entschädigungen, nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20.

Miethverträge, Stempel, 1831, S. 30, §. 10.

Militär, Staatsdiener-Qualität, 1831, S. 8, §. 51; S. 81, §. 61; — Landfolgedienste für das kurhessische und durchziehende Fremde, 1833, S. 164, §. 1; S. 165, §. 3 bis 8; — s. übrigens im Allgemeinen, 1831, S. 81, §. 61 fg.; — s. Auditeure, Begnadigung, Besoldung, Beurlaubung, Cantonirungen, Dienst-Anweisung, Dienstzeit, Dislocirung, Durchmärsche, Ehrenbezeigungen, Feldwebel, Garnisonswechsel, Invaliden, Kriegs-Departement, Kriegsministerium, Marschzulage, Officiere, Pension, Quartiergelder, Rechnungsführer, Schlachtfeld, Soldaten, Staatsgebiet, Standesaufwand, Stellvertreter, Strafverwandlung, Subordinations-Widrigkeit, Truppen, Unterofficiere, Verpflegung, Versetzung, Wachtmeister, Wittwen, Zulage.

Militärärzte, Anwendbarkeit des Staatsdienst-Gesetzes, 1831, S. 85, §. 85.

Militärbeamte, Anwendbarkeit des Staatsdienst-Gesetzes, 1831, S. 85, §. 85.

Militärbedürfnisse, Berücksichtigung der Gewerbtreibenden, 1831, S. 98, §. 8; 1833, S. 193, 3) d; — s. Landfolgen.

Digitized by Google

Militärbehörde, Mitwirkung zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, 1832, S. 121, §. 4; S. 123, §. 11.

Militär-Chef, oberster; — s. Landesherr.

Militär-Dienstpflicht, 1831, S. 7, §. 40; S. 95, §. 4; — Befreiung der Standesherren, 1832, S. 183, §. 1; 1833, S. 115, §. 11; — Dienst in der Bürgergarde ohne Einfluß auf dieselbe, 1832, S. 124, §. 18.

Militärgerichte, Zuständigkeit des Kriegsministeriums, 1831, S. 31, §. 3; — Personal, 1831, S. 112b, §. 5; — Gesetz-Entwurf über die Militär-Gerichtsbarkeit, 1831, S. 96, §. 6, 14); 1833, S. 191, §. 2; — s. Auditeure, General-Auditorat, Kriegszustand.

Militär-Personen, nicht zum Officiersstande gehörige, deren Versorgung und Unterstützung, 1831, S. 10, §. 62; S. 85, §. 86; S. 89.

Militär-Personen, entwichene, Kartell-Convention wegen deren Auslieferung, 1831, S. 101 fg.; 1832, S. 219 fg.; — s. Amnestie, Ansässigkeit, Anwerbung, Armaturstücke, Bewachungskosten, Confiscation, Flucht, Gefängniß, Handgeld, Heimath, Landwehrpflichtige, Löhnung, Officiere, Pässe, Pferde, Prämie, Reitzeug, Sättel, Transport, Unterhaltungskosten, Untersuchungskosten, Unterthansverband, Verfolgung, Verhehlung, Verpflegungskosten.

Militärpflichtige, ausgetretene, Kartell-Convention wegen deren Auslieferung unter den Bundesstaaten, 1831, S. 101 folg.; 1832, S. 219 fg.; — s. Militär-Personen, entwichene.

Militär-Reglements, 1831, S. 81, §. 62.

Militär-Transporte, Chaussee- und Brückengeld-Freiheit, 1833, S. 160, §. 6.

Minderjährigkeit, s. Volljährigkeit, Vormundschaft.

Minister, Ernennung und Entlassung, 1831, S. 74, §. 28; — Pensionirung, §. 29; — Plätze in der Ständeversammlung, S. 47, §. 13; Vorträge in derselben, S. 48, §. 24 und 25; Wort außer der Reihe, S. 50, §. 32; Ablesen der Vorträge, §. 33; Theilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, S. 49, §. 25; — s. Anklage, Contrasignatur, Entfernung, Ministerium, Verantwortlichkeit.

Ministerial-Rescript, Ernennung durch solches zum Staatsdiener, 1831, S. 69, §. 1.

Ministerien, Vorstände der einzelnen Departements, Abgrenzung und Verbindung der letzteren, 1831, S. 17, §. 107; — Wirkungskreis im Allgemeinen, §. 106; — Kredite und Ausgabetitel, 1833, S. 107, §. 4; — Gesammt-Staatsministerium als höchste Behörde, 1831, S. 17, §. 106; — Berathung der, landesherrlicher Entschließung bedürfenden oder sonst wichtigen Staats-Angelegenheiten, S. 18, §. 110; — Entscheidung über Competenz der Ministerien und über Beschwerden, §. 111; — nöthige Einleitung zur Regentschaft, S. 2, §. 8; — Berathungen hinsichtlich des Rechnungs-Haushaltes des Staatsschatzes, S. 55, §. 12; — Gutachten hinsichtlich gänzlicher Auflösung von Bürgergarde-Abtheilungen, 1832, S. 137, §. 96; — s. Finanz-, Justiz-, Kriegsministerium und Ministerium des Innern.

Ministerium des Innern, obere Aufsicht über die Landes-Kreditkasse im Allgemeinen, 1832, S. 175, §. 3; insbesondere hinsichtlich der Rechnungs-Ablage, S. 180, §. 36; S. 256, §. 46; — Bewilligung von Darlehen aus der Landes-Kreditkasse an Gewerbtreibende, 1833, S. 185, §. 7; — Bestimmung der Preisbezirke behufs Ablösung der Naturalleistungen, 1832, S. 151, §. 9; — Zuständigkeiten hinsichtlich der Bürgergarden überhaupt, 1832, S. 122, §. 10; S. 145, §. 146; insbesondere Verfügung weiterer Wahl zu Commandeuren, S. 128,

Digitized by Google

§. 39; Entscheidung über Beschwerden hinsichtlich der Wahl von Officieren, S. 129, §. 49; Bericht an dasselbe über ungewöhnliche Vorfälle in der Residenz, S. 134, §. 72; über Suspension von Bürgergarde-Abtheilungen und Antrag auf gänzliche Auflösung, S. 137, §. 96; S. 138, §. 97; — Zuständigkeiten hinsichtlich der Polizei-Verwaltung der Mitglieder standesherrlicher Familien, 1833, S. 120, §. 19; bei Beschwerden über Entschließungen der Standesherren in Polizei-Verwaltungssachen, S. 122; — hinsichtlich der Chaussee- und Brückengeld-Befreiungen, 1833, S. 160, §. 4; — hinsichtlich der Pferde-Aushebung bei Mobilmachung des Bundes-Contingents, 1833, S. 188, §. 10; — s. Consistorien, Lehr-Anstalten, Polizei, Regierungen.

Mißbrauch der katholischen geistlichen Gewalt, 1831, S. 22, §. 135, c.

Mitregierung, s. Kurprinz.

Mittelpreise, s. Naturalleistungen.

Möllenbeckſche Stiftung, s. Schaumburg.

Monopole, zu bewirkende Aufhebung derselben, 1831, S. 6, §. 36; S. 95, §. 4; — s. Salz, Spielkarten.

Montirungsstücke der Deserteure, Auslieferung derselben, 1831, S. 102, Art. 5; — Strafe des Ansichbringens, S. 104, Art. 15.

Moratorien, Verbot der Ertheilung, 1831, S. 21, §. 129.

Mortification, s. Anlehen, Amortisations-Fonds.

Most, s. Abfuhr-, Ausfuhrscheine, Ausgleichungs-Abgabe, Strafen, Transportscheine, Uebergangs-Abgabe.

Mühlen, deren Steuer-Anschlag, 1833, S. 43, §. 88.

v. Münchhausen, s. Nienfeld.

Münze, in welcher die Eingangs- ꝛc. Abgabe zu entrichten ist, 1831, S. 166, §. 10; — Gesetz-Entwurf über das Münzwesen, 1833, S. 191, §. 2, 11); — s. Gewicht.

Musikchor bei der Bürgergarde, 1832, S. 127, §. 38.

Musterreisende, s. Gewerbszeugniß.

Musterwirthschaft, Anlegung einer solchen, 1833, S. 195, §. 5, 7 c.

Mutter des minderjährigen Landesherrn, Zuständigkeit der Regentschaft, 1831, S. 2, §. 7; — eines standesherrlichen Familiengliedes, Vormünderin, 1833, S. 119, §. 18, i.

N.

Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels, deshalbiger Bundesbeschluß, 1832, S. 237.

Nach-Erhebungen bei Anwendung unrichtiger Zollsätze, 1831, S. 167, §. 15.

Nachfolge, s. Anwartschaften, Gehülfen.

Nachgeborene standesherrlicher Familien, deren Bevormundung, 1833, S. 118, §. 18, c; — s. Prinzen.

Nachlässigkeit der Staatsdiener im Berufe, bis zur Gewohnheit steigende, 1831, S. 77, §. 43.

Nachlaß hinsichtlich der indirecten Abgaben, 1831, S. 61, §. 4; 1832, S. 96, §. 8 und 9; S. 98, §. 19; 1833, S. 272, §. 16; — Berücksichtigung der Remissionen hinsichtlich der Ablösung, 1832, S. 151, §. 11.

Nachsteuer von den in Folge des mit der königlich-preußischen und der großherzoglich-hessischen Staatsregierung abgeschlossenen Zollvertrags einer höheren Abgabe unterliegenden

Digitized by Google

Waaren, 1831, S. 133, §. 1; — von gewissen in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld sich vorfindenden unversteuerten ausländischen Waaren, 1831, S. 161; — Strafe der unterlassenen, oder unrichtigen Declaration, S. 162, §. 11; desgleichen der Wegschaffung der Waaren, S. 163, §. 12; Nachsteuer von den im Kreise Schmalkalden am 1sten Januar 1834 sich findenden Waaren und Strafe unrichtiger Declaration, 1833, S. 269 und 293.

Nahrungsstand, s. Gewerbe.

Naturalleistungen, Beibehaltung und Ablösung der statt derselben seit 30 Jahren Statt gehabten Geld-Abgaben, 1832, S. 150, §. 8; — Vermuthung für die Geldleistung, S. 153, §. 19; — Berechnung der Naturalleistungen nach Mittelpreisen im Ablösungs-Verfahren, S. 150, §. 9; S. 152, §. 18; S. 154, §. 25; Abschätzung durch Sachverständige, S. 151, §. 10; S. 152, §. 18; — Berechnung der Naturalgefälle behufs der Klassensteuer, 1833, S. 153, §. 12; S. 157.

Natural-Strafenbaudienste, s. Strafenbau.

Natur-Ereignisse, außerordentliche, Landfolgedienste zur Entfernung der durch sie herbeigeführten Nachtheile, 1833, S. 165, §. 1, 7); S. 166, §. 13.

Nebenstellen, Dienst-Einkommen aus denselben nicht in den Normalgehalt einzurechnen, 1833, S. 198, §. 7, 7).

Neben-Steuerämter, s. Steuerämter.

Neben-Zollämter, s. Grenz-Zollämter, Finanz-Ministerium.

Nettogewicht, Begriffsbestimmung, 1831, S. 242, pos. 2; — Entrichtung der Abgaben nach demselben, pos. 3.

Nichtigkeit, s. Landbezirke, Rechtsmittel, Städte.

Niederaula, Bildung eines dortigen Justizamtes, 1831, S. 158, §. 2; — deshalbige Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 129, §. 2; — s. Polizei-Commission.

Niederlagen für unversteuerte Waaren, 1831, S. 188, §. 114 fg.; Begriffsbestimmung und Verwilligung des Niederlagsrechtes für Kaufleute und Spediteure, S. 188, §. 117; Regulirung der Niederlags-Gebühren für öffentliche Lagerhäuser, 1831, S. 189, §. 122; — Niederlagsschein, S. 190, §. 127; — s. Kanäle.

Nienfeld, v. Münchhausen'sches Gut, dessen Rechtsverfassung, 1832, S. 227.

Nießbrauch, Rechtsverhältnisse hinsichtlich abgelöseter oder verwandelter Leistungen, 1832, S. 160, §. 53 und 56; deshalbiges gerichtliches Verfahren, S. 169, §. 88 fg.; S. 171, §. 99 fg.; — Zahlung der Kapitale an die Landes-Kreditkasse und deren Verzinsung, S. 160, §. 57; S. 179, §. 25; — s. Nutznießer.

Nieft, dessen Rechtsverfassung, 1832, S. 227.

Normal-Besoldung, s. Besoldung.

Notare, westphälische, s. Dienstbürgschaft.

Nothhandel, der israelitischen Unterthanen, 1833, S. 145, §. 6.

Nutznießer, Landesherr als solcher hinsichtlich des kurfürstlichen Familien-Fideicommisses, 1831, S. 56, §. 4; — Abfindung der Nutznießer vom Staatsvermögen aus dem Staatsschatze, S. 54, §. 4; — s. Nießbrauch.

O.

Ober-Appellations-Gericht besteht nur aus wirklichen Räthen, 1831, S. 20, §. 121; — erforderliches Alter, §. 122; — Besetzung desselben, S. 112a, §. 1; — Ergänzung der Senate durch den Präsidenten, S. 112b, §. 4; Ausschließung der Mitglieder

Digitized by Google

von andern Staatsstellen außer der juristischen Prüfungs-Commission, S. 72, §. 15; — Stempel in Sachen nicht über 25 Thaler, 1832, S. 230, §. 5; — Gerichtsstand über die Standesherren, 1833, S. 115, §. 14; S. 116, §. 15, 17 u. 18; — zwei Mitglieder des Criminal-Senats als Untersuchungsbehörde und der Präsident als Vorstand des Austrägalgerichtes über die Standesherren, S. 116, §. 15; — s. Anklage.

Oberbehörden, s. Anstellung, Dienstvergehen, Gesetzgebungs-Commission.

Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, Ermächtigung zur Verabreichung von Lohnsalz an die Salzwerks-Arbeiter, 1832, S. 44, §. 8; — s. Salz.

Oberförster, Zuständigkeiten hinsichtlich der Forstbußtage, 1833, S. 134, §. 4 u. 5; — in den zur Competenz der Obergerichte gehörigen Fällen, S. 135, §. 9; — Berufungsrecht gegen Entscheidungen der Forstbußgerichte, S. 134, §. 7.

Oberforst-Direction, Umbildung in ein Oberforst-Collegium, 1833, S. 97.

Obergerichte, Besetzung derselben, 1831, S. 112.a, §. 2; — Ergänzung der Senate und Beihülfe, S. 112.b, §. 4; — numerisches Verhältniß zwischen Räthen und Beisitzern, S. 20, §. 121; — Gültigkeit der Gerichtshandlungen hinsichtlich dieses Verhältnisses, S. 95, §. 5, 3); — Competenz in Bürgergardesachen, 1832, S. 141, §. 124; — Befugniß zur Auftrags-Ertheilung im Ablösungsverfahren, S. 161, §. 64; — Gerichtsstand über die Standesherren, 1833, S. 115, §. 14; S. 116, §. 15 und 17; — Gesetz-Entwurf über die Besetzung des Obergerichtes zu Rinteln, 1833, S. 191, §. 2, 12); — s. Appellations-Processe, Forst-Rüge-Commission, Oberförster, s. Schadens-Ersatz, Zoll-Contraventionen.

Obergerichts-Anwälte, s. Anwälte, Beschwerden.

Ober-Inspectoren (Zoll-, Steuer-), s. Anzeigen, Grenz-Zollämter, Steuerämter.

Obernkirchen, Amt, hinsichtlich des Gutes Nienfeld, 1832, S. 227, §. 4; — s. Stifter.

Ober-Steuer-Direction, s. Steuer-Direction.

Obervogt der Landes-Universität, dessen Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Obervormundschaft, s. Consens, Vormundschaft.

Obervorsteher, s. Stifter.

Obligationen, s. Schuldverschreibungen, Staatsschuldscheine.

Obstwein, s. Verbrauchsteuer.

Octroi, Erhebung vom Branntwein, 1831, S. 68, §. 41; 1832, S. 63, §. 3; — Anwendung des Gesetzes vom 22sten März 1832, auf das besonders verwilligte Octroi, 1832, S. 68, §. 17.

Oeffentliche Anstalten, s. Anstalten.

Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, 1831, S. 13, §. 77; — nähere Bestimmungen, S. 48, §. 20; — Ueberschreitung der Grenzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates gefährdende Weise, 1832, S. 218, V.

Officiere, überhaupt, 1831, S. 81 folg.; Uebergang eines pensionirten in den Civildienst, S. 85, §. 83; — Tagegelder, Reisekosten und Marschzulage, 1833, S. 137 folg.; — Auslieferung der Desertirten mittelst Requisition, 1831, S. 102, Art. 2; — der Bürgergarden, Wahl, 1832, S. 128, §. 40 fg.; — Bestätigung, S. 122, §. 10; S. 129, §. 46; — bei den Landgemeinden, S. 145, §. 14; — s. Staatsgebiet und besonders Militär.

Ordnung, gesetzliche, und Ruhe, Beschleunigung Seitens der Gerichte bei öffentlichen

Digitized by Google

Ruhestörungen, 1831, S. 19, §. 114; — vom deutschen Bunde beschlossene Maßregeln zu deren Aufrechthaltung, 1832, S. 217, 221; — Mitwirkung der Bürgergarden, 1832, S. 121, §. 1 fg.; — s. Abzeichen, Censor, Bund, deutscher, Druck, Freiheitsbäume, Fremde, polizeiliche Strafe, Steuern, Universitäten, Volksversammlung, Zeitschriften.

Ordnung in der Ständeversammlung deren Aufrechthaltung Seitens des Präsidenten, 1831, S. 46, §. 7; — Verweisung zur Ordnung, S. 49, §. 29.

Ordnungsstrafe, gegen Staatsdiener, gilt nicht als Besserungsverfahren, 1831, S. 78, §. 45; — wegen Zuwiderhandelns gegen Bestimmungen der Zoll-Ordnung, hinsichtlich deren keine besondere Strafe angedroht ist, 1832, S. 38, §. 45; S. 34, §. 21; — s. Disciplin.

Ortsbürgerrecht, nur Staats-Angehörigen zukommend, 1831, S. 4, §. 20.

Orts-Erheber, Procente für Erhebung der Klassensteuer, 1833, S. 155, §. 27.

Ortsvorstand, Obliegenheiten in Bezug auf Hundesteuer und Hundswuth, 1833, S. 180 fg.

P.

Pabst, bischöfliche Communicationen mit demselben, 1831, S. 22, §. 135.

Pachter von Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Diensten, Entschädigung nach deren Aufhebung, 1832, S. 61, §. 16; — Rechtsverhältnisse in Bezug auf Ablösung von Reallasten, 1832, S. 161, §. 58 fg.; — deshalbiges gerichtliches Verfahren, S. 170, §. 93 und 94; S. 171, §. 100; — Heranziehung ihres Einkommens zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 2; S. 152, §. 6; — s. Abzug, Jagd, Kündigung, Sachverständige, Verwalterung.

Pachtverträge, Stempel, 1831, S. 30, §. 10.

Packhöfe, s. Lagerhäuser.

Parzelle, deren Begriff und Vermessung, 1833, S. 24, §. 33 folg.

Paß, in Betreff der ausgetretenen Militärpersonen und deren Auslieferung, 1831, S. 101, Art. 2; — Paßwesen in Standesherrschaften, 1833, S. 121, §. 21; — s. Fremde, Salz, Zoll-, Freipässe.

Patente, s. Erfindungen.

Patrimonialbeamte, Wahl zum Landtage, 1831, S. 12, §. 66; — deren Dienststellung, S. 70, §. 4.

Patronatrecht der Israeliten über christliche Kirchen unzulässig, 1833, S. 145, §. 5.

Patrouillen der Bürgergarden, Widersetzlichkeit gegen dieselben, 1832, S. 140, §. 111.

Pechbrennen, Concessions-Stempel, 1831, S. 30, §. 12.

Pedellen, Fortdauer ihrer Gebühren, 1833, S. 198, §. 7, 4); — landständischer Pedell, 1831, S. 46, §. 9.

Peinliche Strafe, s. Strafe.

Pension, deren Zusicherung überhaupt, 1831, S. 9, §. 58; S. 75, §. 30; — bei dem Militär, S. 82, §. 72; — Grundlage und Maasstab der Berechnung, S. 75, §. 32; — bei dem Militär, S. 83, §. 74, 76 und 85 (Staats-Dienstgesetz, Einleitung, S. 69, 1833, S. 191, §. 2, 10); — nach dem 50sten Dienstjahre, 1831, S. 75, §. 31; bei dem Militär, S. 82, §. 72; — der Staatsdiener ohne landesherrliche Bestellung, S. 80, §. 60; — übernommener Staatsdiener, S. 76, §. 41; — der bei dem Erscheinen des Staats-Dienstgesetzes bereits pensionirten Staatsdiener, S. 88, §. 104; — der Militärbeamten, Militärärzte ꝛc., S. 85, §. 85; der nicht zum Officierstande gehörigen Militärpersonen, S. 85, §. 86;

Digitized by Google

S. 89; — eines im Dienſte beſchädigten Bürgergardiſten, 1832, S. 124, §. 17; — vom Landesherrn auf den Hausſchatz angewieſene Penſionen, 1831, S. 56, S. 7; — Beſchlagnahme der Penſion durch Gläubiger, 1831, S. 73, §. 22; — bei dem Militär, S. 82, §. 70; — Heranziehung zur Klaſſenſteuer, 1833, S. 151, §. 2; — deshalbige Befreiung, S. 152, §. 9; — Abzug bei Beziehung der Penſion im Auslande, S. 76, §. 36; bei dem Militär, S. 85, §. 81; — Verluſt bei dem Eintritte in auswärtige Dienſte, S. 76, §. 37; bei dem Militär, S. 85, §. 83; — Verluſt des Anſpruchs auf Penſion bei Officieren, S. 85, §. 82; — ſ. Amerikaniſche Krieger, Brechruhr, Dienſtzeit, Entlaſſung, Erwerbs-Unfähigkeit, Gebühren, Geſandte, Heirath, Miniſter, Nebenſtellen, Platzmajore, Poſtbeamten, Reſidenz-Zulage, Ruheſtand, Schlachtfeld, Soldaten, Sterbemonat, Verſetzung, Waiſen, Wartegeld, Wieder-Anſtellung, Witwen, Zollbeamten.

Periodiſche Gerichtstage, 1831, S. 98, §. 10.

Perſönlichkeiten, in der Ständeverſammlung unterſagt, 1831, S. 49, §. 29.

Petitionen der Landſtände im Widerſpruch mit den Zuſtändigkeiten des Staats-Oberhaupts, 1832, S. 217, I.

Pfändung des zur Bewaffnung ꝛc. eines Bürgergardiſten Gehörigen, 1832, S. 124, §. 16.

Pfandgläubiger, ſ. Hypothekargläubiger.

Pfarreien, Steuerfreiheit der Güter derſelben, 1831, S. 25, §. 149 u. 151; 1833, S. 43, §. 92; — Klaſſenſteuer, S. 151, §. 3.

Pfarrer in Standesherrſchaften, 1833, S. 123, §. 22.

Pfarrer-Witwen, Feſtſetzung ihrer Penſion, 1831, S. 86, §. 89.

Pferde der Deſerteure, deren Auslieferung, 1831, S. 102, Art. 5; — Unterhaltungskoſten, Art. 8; — Prämie, S. 103, Art. 9, 1832, S. 219; — ſtrafbares Anſichbringen, 1831, S. 104, Art. 15; — ſ. Bundes-Contingent, Fourage-Ration, Schätzung.

Pflaſtergeld, Aufhebung desſelben auf den Landſtraſen, 1832, S. 245, §. 2; — Entſchädigung für die wegfallenden beſonderen Erhebungen, 1833, S. 161, §. 12; — ſ. Chauſſeegeld.

Placate, ſ. Binnenlinien.

Plätze, öffentliche, bleiben ohne Steuer-Anſchlag, 1833, S. 42, §. 85; — Plätze in der Ständeverſammlung; — ſ. Ständeverſammlung.

Platzmajore, Verſetzung in den Ruheſtand, 1831, S. 83, §. 75.

Politiſche Vergehen, Zwecke ꝛc., ſ. Auslieferung, Cenſor, Fremde, Polizeiliche Strafe, Reden, Urtheil, Verbindungen, Zeitſchriften.

Polizei, Zuſtändigkeit des Miniſteriums des Innern, 1831, S. 17, §. 107; — Geſetzes-Entwurf über die Polizei-Gerichtsbarkeit, 1833, S. 191, §. 2, 7); — Obliegenheiten der Polizeibehörde in Bezug auf Hundeſteuer und Hundswuth, 1833, S. 180 folg.; — Landfolgedienſte zu polizeilichen Zwecken, 1833, S. 165, §. 1; S. 166, §. 13; — polizeiliche Competenz über die Standesherren ꝛc., 1833, S. 116, §. 15; S. 120, §. 19; — Competenz der Standesherren, S. 120, §. 20; S. 121, §. 21; — ſ. Gendarmerie, Präſident, Salz.

Polizei-Commiſſionen und Deputationen, in den durch die Verordnung vom 21ſten December 1831, abgeänderten Untergerichts-Bezirken, 1831, S. 158, §. 6 u. 7.

Polizei-Inſpectoren und Commiſſare, deren Ernennung, 1831, §. 69, §. 1.

Polizeiliche Strafe, hinſichtlich politiſcher Vereine, Volksverſammlungen und Tragens verbotener Abzeichen, 1832, S. 224.

Digitized by Google

Polizeiwachen, standesherrliche, 1833, S. 115, §. 9.

Polygone, deren Bestimmung und Ausmessung bei Vermessung der Feldmarken, 1833, S. 22, §. 26 folg.

Postbeamte, Anwendbarkeit des Staats-Dienstgesetzes und Pensionirung, 1831, S. 70, §. 3.

Posten, Verfahren hinsichtlich der Waaren-Transporte mit den Staatsposten, 1831, S. 185, §. 99 u. 100; 1832, S. 21 folg.; S. 91, §. 21; — Strafverfahren, wenn der Inhalt der Pakete der ausgestellten Declaration nicht gemäß befunden wird, 1832, S. 25, §. 20; — Bestimmungen hinsichtl. des Chaussee- und Brückengeldes, 1833, S. 160, §. 5 und 8; — s. Ausgang, Durchgang, Eingang, Extrapost, indirecte Abgaben, Schildwachen.

Postmeister, Pferde-Ablieferung bei Mobilmachung des Bundes-Contingents, 1833, S. 187, §. 4.

Prämie wegen eingelieferter Deserteure, 1831, S. 103, Art. 9; 1832, S. 219; — Wegfallen hinsichtlich ausgetretener Militärpflichtigen, 1831, S. 103, Art. 12.

Präsentation, einzelner Berechtigten oder Körperschaften, 1831, S. 8, §. 51; zu Pfarrerstellen in Standesherrschaften, 1833, S. 123, §. 22.

Präsident der Ständeversammlung, Wahl und Ernennung, 1831, S. 45, §. 2; — Zuständigkeiten überhaupt, S. 46, §. 7; hinsichtlich der Kanzlei, §. 8 u. 9; Bestimmung, Eröffnung und Schließung der Sitzungen, §. 10; Aufhebung derselben, S. 50, §. 29; Zutritt zu allen Ausschüssen, S. 47, §. 16; Ueberweisung der Eingaben an die Ausschüsse, §. 17; Entfernung der Zuhörer, S. 48, §. 20 u. 21; Polizei im Versammlungsgebäude, §. 22; Ertheilung des Wortes, S. 49, §. 28; Verweisung zur Ordnung ꝛc., §. 29; — s. Ober-Appellations-Gericht, Vicepräsident.

Prävention, hinsichtlich des Gerichtsstandes der Standesherren, die einen mehrfachen Wohnort haben, 1833, S. 116, §. 14, d.

Presse, zugesicherte Freiheit derselben, 1831, S. 6, §. 37; — Gesetz-Entwurf über die Vergehungen durch dieselbe, 1831, S. 95, §. 4; 1833, S. 192, §. 3; — s. Urtheil.

Preußen, Königreich, s. Durchmärsche, Zollverträge.

Prinzen des Kurfürstlichen Hauses, Vermählung, 1831, S. 3, §. 12; — Annahme auswärtiger Dienste, §. 13; — Mitglieder der Ständeversammlung, S. 10, §. 63; — hier Ehrenplätze, S. 47, §. 13; — Beschränkungen hinsichtlich des Grundeigenthums, S. 3, §. 17; — steuerfreie Güter, 1833, S. 43, §. 92; — Befreiung von der Klassensteuer, S. 152, §. 9; — s. Apanage, Regentschaft.

Prinzessinnen, Ausschließung von der Regierungs-Nachfolge, 1831, S. 2, §. 3; — Vermählung, S. 3, §. 12; — Apanage der unvermählten, §. 15; — Aussteuer aus der Staatskasse, S. 4, §. 18.

Privat-Anzeige, s. Dienstvergehen.

Privatlager, 1831, S. 190, §. 131 bis 134.

Privat-Waldbesitzer, Berufungsrecht gegen Forststraf-Erkenntnisse, 1833, S. 134, §. 7.

Privilegien, Handels- und Gewerbs-, Zustimmung der Landstände, 1831, S. 6, §. 36; — s. Erfindungen, Gerichtsstand, Leihhäuser.

Probatur-Personal bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 176, §. 4, 5); (S. 254, §. 35 fg.)

Proben, bei Abstimmung in der Ständeversammlung, 1831, S. 51, §. 40.

Probezeit der subalternen Diener, 1831, S. 70, §. 8.

Digitized by Google

Procente, deren Anrechnung in der Besoldung, 1831, S. 73, §. 20; — s. Dienst-Einkommen, Getraide-Abgabe, Klassensteuer, Rentereibeamte, Orts-Erheber.

Processe, über ein Jahr liegen gebliebene, nicht mehr halber Endsbescheids-Stempel, 1831, S. 29, §. 3; — s. Appellationsprocesse.

Processualisches Verfahren, Abstellung der Mängel, 1831, S. 97, §. 7; 1833, S. 194, §. 5, 3).

Propositionen, landesherrliche in der Ständeversammlung, 1831, S. 48, §. 23; — Druck und Vertheilung, §. 23, S. 49, §. 27; S. 52, §. 43.

Protocoll der Ständeversammlung Führung durch den Secretar, 1331, S. 45, §. 4; Beistand durch den Landsyndicus, S. 46, §. 8; — Vorlesung und Unterzeichnung, S. 47, §. 18; — Druck desselben, S. 52, §. 43; — Druck bei Ueberschreitung der Grenzen freier Aeußerung, 1832, S. 218, V; — gerichtliche Protocolle in Processachen deshalbiger Stempel, 1831, S. 29, §. 2; 1832, S. 230, §. 5; — s. Abweichende Meinung, Anzeige, Vermessungs-Protocoll, Wahl.

Provinzen, s. Staats-Anwalt.

Provinzial-Regierungen, s. Regierungen.

Provinzial-Vorsteheramt, israelitisches, 1833, S. 147, §. 15.

Provisorische Anstellung, s. Anstellung, Versetzung.

Provocation, behufs Ablösung von Reallasten ꝛc. und deshalbiges Verfahren, 1832, S. 164, §. 74 fg.; — s. Apanage, Bevollmächtigte, Behändigung, Deposition, Erkenntniß, Erstreckung, Fideicommiß, Gebühren, Güteversuch, Hypothekargläubiger, Kosten, Lehen, Meineids-Verhütung, Nießbrauch, Obergerichte, Pachter, Rechtsmittel, Sachverständige, Stempel, Streitgenossen, Ungehorsam, Untergerichte, Visitationen, Wieder-Einsetzung, Zurücknahme.

Prüfung der Bewerber um einen Staatsdienst, Aufrechthaltung der deshalbigen Vorschriften im Allgemeinen, 1831, S. 70, §. 5; — muß der Uebertragung eines Staatsamtes vorausgehen, S. 8, §. 52; — Revision und Bekanntmachung der deshalbigen Vorschriften, 1833, S. 194, §. 5, 1); — öffentliche akademische auf der Landes-Universität, 1833, S. 143, §. 2; — standesherrlicher Justizbeamten, 1833, S. 120, §. 20; — der Bewerber um Rabbinen und israelitische Lehrerstellen, 1833, S. 146, §. 11 u. 12; — s. Anzeige, Legitimation.

Q.

Quartiergelder, den Officieren, vom Capitän ꝛc. abwärts bewilligte, 1831, S. 81, §. 64.

Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an Privatpersonen wegen Forderungen, stempelfrei, 1831, S. 30, §. 11; — über die an die Haupt-Staatskasse abgelieferten Aufkünfte des Staatsschatzes, S. 54, §. 7; — über Aushändigung der Zinsen und Zinscoupons des Hausschatzes, S. 56, §. 4; — über Auszahlung der Darlehen von der Landes-Kreditkasse und beizufügende Bescheinigung, 1832, S. 251, §. 10; — über von der Landes-Kreditkasse zurückgezahlte Anlehen, S. 254, §. 31 und 32; Unterschrift der Quittungen, S. 255, §. 43; — Quittungsbücher über die geleisteten Jagd-, Waldkultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 59, §. 2.

Digitized by Google

R.

Rabatt, s. Meßgüter.

Rabbinen, s. Landrabbinat, Prüfung.

Raboldshausen, Bildung eines dortigen Justizamtes, 1831, S. 157, §. 1; Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 9.

Ramholz, s. Schlüchtern.

Rationen, s. Fourage-Rationen.

Reallasten, s. Ablösung.

Realnutzungen, Heranziehung zur Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 7.

Rechnungs-Ablage der Vormünder standesherrlicher Familien, 1833, S. 119, §. 18, h.

Rechnungsführer bei dem Militär, Zulagen, 1831, S. 81, §. 64; — Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer, 1833, S. 191, §. 2, 5).

Rechnungs- und Kassenführung bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 254, §. 35 fg.; — Einnahme- und Ausgabe-Autorisation, S. 255, §. 38 u. 39; — Kassencurator und dessen Obliegenheiten, S. 255, §. 40 fg.; — doppelter und beziehungsweise dreifacher Verschluß, §. 42; — jährliche Rechnungs-Ablage und Abhörung, S. 180, §. 36 u. 37; — Verfahren hinsichtlich der realisirten Zinsabschnitte, S. 255, §. 44; — wöchentlicher, monatlicher und vierteljähriger Kassen-Abschluß, S. 256, §. 46 u. 47; — außerordentliche Kassen-Revisionen, S. 256, §. 47; — deshalbige Kassen- und Rechnungsführung der Rentereien, S. 256, §. 49 fg.

Rechtsmittel, gegen Erkenntnisse der Bürgergardegerichte, 1832, S. 141, §. 124; insonderheit bei einfacher Ausstoßung, S. 143, §. 134; Wiederaufnahme der Sache, S. 142, §. 127; — im Ablösungsverfahren, 1832, S. 172, §. 103; — in Zoll-Contraventionssachen, 1832, S. 40, §. 58; — Veranlassung einer Revision Seitens der Steuerbeamten, denen das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde zusteht, 1831, S. 62, §. 7; — gegen Erkenntnisse über Dienstvergehen, dem Angeschuldigten und der vorgesetzten Behörde zustehend, 1831, S. 79, §. 55; — s. Acten-Einsendung, Anklage, Apellations-Processe, Berufung, Beschwerde, Wiedereinsetzung.

Rechtspflege im Allgemeinen, 1831, S. 18, §. 112 fg.; — Trennung von der Landesverwaltung, §. 112; — Unabhängigkeit, S. 20, §. 123; insbesondere der militärischen, S. 32, §. 9; — Vollziehung der richterlichen Verfügungen, S. 20, §. 123; — Gleichheit vor dem Rechte und Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, S. 21, §. 130.

Rechtspracticanten, Vorbereitungsdienst und weitere Ernennung, 1831, S. 70, §. 6; — vor der Verfassungs-Urkunde zu Richtergeschäften zugelassene, S. 96, §. 5, 4); — bei standesherrlichen Gerichten, 1833, S. 121, §. 20.

Rechtsweg, Freiheit desselben, 1831, S. 18, §. 113; — s. Klage, Klassensteuer.

Rechtszustand, Erklärung der Ständeversammlung von 18$\frac{39}{31}$ über den gegenwärtigen, 1831, S. 97, §. 7.

Rectification, s. Grundeigenthum, Grundsteuern.

Rectoren ꝛc. an den Bürger- oder Stadtschulen, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Reden in der Ständeversammlung, Ablesen derselben, 1831, S. 50, §. 33; — Druck, S. 52, §. 43; — politischen Inhalts in verbotswidrigen Volksversammlungen, 1832, S. 181, S. 221, 3).

Redner in der Ständeversammlung, Meldung, Einzeichnung, Aufruf, Reihefolge, 1831, S. 49, §. 27 und 28; S. 50, §. 31; — nicht zu unterbrechen, S. 50, §. 32.

Digitized by Google

Referendare, einjähriger Vorbereitungsdienst und darauf folgende Ernennung, 1831, S. 70, §. 6.

Referent, s. Lehranstalten.

Reformatorisches Erkenntniß, s. Appellations-Processe.

Regentschaft, wann sie eintritt und wem sie zusteht, 1831, S. 2, §. 7; — Einleitung zu derselben, §. 8; deshalbige Anträge der Landstände, S. 15, §. 91; — bei Unmöglichkeit der Regierungs-Uebernahme wegen besonderer Geistes- oder Körperbeschaffenheit des zur Erbfolge berufenen Prinzen, S. 3, §. 9; — Regentschaftsrath, S. 2, §. 8; — Verwendung der Aufkünfte des kurfürstlichen Hausschatzes, S. 56, §. 6.

Regierung, deren Sitz nicht außer Landes zu verlegen, 1831, S. 3, §. 11.

Regierungen (Provincial-), vorläufige Erweiterung des Geschäftskreises vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern, 1832, S. 1; — Zuständigkeiten hinsichtlich der Bürgergarden überhaupt, 1832, S. 122, §. 10; an dieselben einzusendende Uebersicht der Mannschaft, S. 126, §. 25; Entscheidung über Beschwerden wegen Uebergehung ꝛc. in den Listen, §. 30; wegen Unrichtigkeiten ꝛc. bei den Wahlen, S. 129, §. 49; Entscheidung hinsichtlich der Verwaltungs-Ausgaben, S. 132, §. 60; Bericht über ungewöhnliche Vorfälle an dieselben, S. 133, §. 72; jährliche Berichte, §. 72; Suspension von Bürgergarde-Abtheilungen, S. 137, §. 96; S. 138, §. 97; Aufsicht über die Bürgergarden der Landgemeinden, S. 145, §. 146; Beschwerden wegen Uebergehung ꝛc. in den Listen, S. 144, §. 142; Bestätigung der Officiere, S. 145, §. 147 u. 148; Entscheidung über Bewaffnung mit Musketen, S. 144, §. 152; Bericht über erhebliche Vorfälle, S. 146, §. 158; — Obliegenheiten hinsichtlich der Haupt-Verzeichnisse aus den Dienstbüchern behufs Feststellung der Dienstlast, 1832, S. 159, §. 52; — Zuständigkeit in Betreff israelitischer öffentlicher Schulen, 1833, S. 147, §. 12; — Zuständigkeit der Regierung in Hanau in Bezug auf Polizeiverwaltung hinsichtlich der Standesherren, 1833, S. 120, §. 19; S. 121, §. 21; — Beschwerden über Entschließungen der Standesherren, in Polizei-Verwaltungssachen, S. 122; — Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen in Standesherrschaften, S. 123, S. 22; — s. Dispensationen, Eheverbot, Gemeindegüter, Gesellen, Heirath, Kaffee, Städte, Trauerzeit, Unterthanenverband, Zunftwesen.

Regierungs-Antritt, deshalbige Gelobung des Regierungs-Nachfolgers, 1831, S. 2, §. 6; — Huldigung, §. 6; S. 4, §. 21; — Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit durch die Landstände, 1831, S. 15, §. 90.

Regierungsrechte, den Standesherren zustehende, Vertrag über deren Abtretung, 1833, S. 191, §. 2.

Regierungswechsel, Zusammenkunft der Landstände, 1831, S. 14, §. 82; — Revision des Staats- und des Hausschatzes, 1831, S. 55, §. 13; S. 57, §. 13.

Regimenter der Bürgergarde in Cassel und Hanau, 1832, S. 127, §. 32.

Regiments-Commandeure bei den Bürgergarden, Wahl, Vorschlag, Bestätigung, 1832, S. 127, §. 39; — Uebernahme des Commandos, S. 129, §. 47.

Rehabilitation eines in Folge von Zuchthausstrafe ꝛc. entfernten Staatsdieners, 1831, S. 80, §. 57.

Reisegelder in der Besoldung nicht anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20; — desgleichen nicht in Bezug auf Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 3; S. 152, §. 5; — Vorlegung eines deshalbigen Regulativs, 1831, S. 73, §. 21; S. 81, §. 65; 1833, S. 196, §. 5, 25); — Beziehung derselben auch bei dem Normalgehalt, S. 198, §. 7, 4); — der Landstände, 1831,

Digitized by Google

S. 15, §. 88; — der Wahlmänner, 1831, S. 37, §. 27; — der Sachverständigen im Ablösungs-Verfahren, 1832, S. 164, §. 72; — der Militär-Personen, 1831, S. 81, §. 65; 1833, S. 138, §. 7 fg.; — der israelitischen Kreisvorsteher, 1833, S. 148, §. 18; — der Oberschul-Inspectoren und deshalbige Befreiung der Gemeindekassen, 1833, S. 195, §. 5, 8); — s. Auditeure, Tagegelder.

Reisende, ausländische, Befreiung ihres Einkommens von der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — s. Fremde, Gewerbszeugniß.

Reitende Bürgergarde, 1832, S. 126, §. 31; S. 127, §. 33 und 34; — Standarte, S. 130, §. 51; — Bewaffnung, S. 131, §. 54.

Reitzeug der Deserteure, dessen Auslieferung, 1831, S. 102, Art. 5; strafbares Ansichbringen, S. 104, Art. 15.

Rekrutirungs-Gesetz, 1832, S. 183 fg.; Inhalt angezeigt, S. 212; — Gesetz-Entwurf über Abänderung einiger Bestimmungen, 1833, S. 192, §. 3 und Revision, S. 196, §. 5, 27); — s. Kriegsdienst.

Religion, freie Uebung derselben, 1831, S. 5, §. 30; — s. Glaubensbekenntniß, Kirche, Liturgie, Synode.

Remissionen, s. Nachlaß.

Rentereibeamte, Beschränkungen hinsichtlich des Grund-Erwerbes, Verbot des Geldborgens und Ausleihens, 1831, S. 72, §. 16; — Obliegenheiten hinsichtlich des Verfahrens behufs der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 59, §. 2 folg.; — hinsichtlich der Haupt-Verzeichnisse aus den Dienstbüchern behufs Feststellung der Dienstlast, 1832, S. 159, §. 52; — Bevollmächtigte zur Vertretung des finanziellen Interesse bei Ablösungs-Geschäften in Ansehung der Domänen ꝛc., 1832, S. 172, §. 102; S. 173, §. 112; — Obliegenheiten hinsichtlich der Landes-Kreditkasse, S. 176, §. 5; Instruirung der Darlehens-Gesuche, S. 179, §. 28; S. 250, §. 5 folg.; Aufstellung der Schuld-Urkunde, Auszahlung des Darlehens und deshalbige Quittung, 1832, S. 250, §. 7 bis 10; Erhebung und Beitreibung der Zinsen und Kapital-Abträge, S. 179, §. 30 u. fg.; Antrag auf Kapitalkündigung bei Unbeitreiblichkeit aus dem Mobiliar-Vermögen oder gerichtlichem Einspruche, S. 180, §. 32; insbesondere Darlehen behufs Ablösung von Diensten, S. 251, §. 11 bis 15; Anerbietungen zu Darlehen, S. 180, §. 33 und 34; S. 252, §. 19; Einzahlung des Kapitals und Interimsschein, S. 253, §. 22; Auszahlung der Zinsen, S. 180, §. 35; S. 253, §. 28; Bestimmungen hinsichtlich der Kassen- und Rechnungsführung, S. 256, §. 49 folg.; zugebilligte Procente, S. 179, §. 30; S. 257, §. 54; — Zuständigkeiten der Rentereibeamten in Forst-Strafsachen, 1833, S. 134, §. 4 und 5; S. 135, §. 9; — Erledigung des rückständigen Rechnungswesens der Rentereien, 1833, S. 196, §. 5, 20).

Rentereikapitale, abgetragene, deren Abgabe an die Landes-Kreditkasse, Schuldverschreibungen, Verzinsung, 1832, S. 178, §. 18; S. 252, §. 17.

Renterei-Kassengehülfen, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Rentkammern, standesherrliche, 1833, S. 125, §. 32; — Gesetz-Entwurf hinsichtlich der Aufnahme ihrer Mitglieder in die Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft, 1833, S. 191, §. 2; hinsichtlich der Beitreibung der Gefälle durch dieselben, 1833, S. 191, §. 2, 4.

Reparaturen, s. Bauten, Kirche.

Repositar bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 176, §. 4; — bei den Bürgergardegerichten, S. 142, §. 130.

Repräsentationskosten nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20; — der Officiere, S. 81, §. 64.

Digitized by Google

Requisition, der Bürgergarde zur Sicherstellung der Ruhe, 1832, S. 121, §. 3 u. 4; S. 122, §. 6; S. 123, §. 11 und 12; S. 132, §. 61 folg.; — Strafen der verweigerten Hülfe, S. 137, §. 93 u. 94; hinsichtlich der Landgemeinden, S. 146, §. 155; — s. Officiere.

Reservepflichtige, Auslieferung der ausgetretenen, 1831, S. 103, Art. 12.

Residenzzulage, kein Theil des Normal-Gehaltes, 1833, S. 198, §. 7, 3).

Restitution, s. Wiedereinsetzung.

Reuß, Fürstenthümer, s. Zollverträge.

Revers der obersten Staatsbeamten über die Beschwörung der Verfassung, 1831, S. 26, §. 156; — eidlicher Revers entlassener Staatsdiener, 1831, S. 72, §. 14.

Revision, der discutirten Artikel in der Ständeversammlung, 1831, S. 50, §. 34 fg.; — in den Bierbrauereien, 1831, S. 63, §. 15; in den Branntweinbrennereien, S. 67, §. 36; 1833, S. 283, §. 31; — der Waarenlager der Gewerbtreibenden, 1831, S. 166, §. 12; — der vom Auslande eingehenden Waaren, S. 176, §. 55 und 56; Strafe der Verheimlichung steuerbarer Gegenstände, 1832, S. 33, §. 18; wenn sich verbotene Waaren mit eingepackt finden, S. 32, §. 9; — Revision der Branntweinvorräthe der Wirthe durch die Gemeinde-Obrigkeiten, 1832, S. 67, §. 16; — desgleichen der Vorräthe der Wein- und Tabaksbauer, 1832, S. 98, §. 20; — s. Kartirung, Klassensteuer, Rechtsmittel, Schadens-Ersatz, Steuer-Aufseher, Steuer-Direction, Visitation.

Richter, Niemand dem gesetzlichen zu entziehen, 1831, S. 19, §. 114; — nicht provisorisch anzustellen, S. 71, §. 10; — gesetzliches Alter, S. 20, §. 122; — s. Gerichte, Rechts-Practikanten.

Rindvieh, s. Eingangs-Abgaben.

Rinteln, s. Landwirthschafts-Verein, Obergerichte, Schaumburg.

Rittergüter, Verhältniß zu den Gemeinden, 1831, S. 8, §. 47.

Ritterschaft, ihre besonderen Rechte nach den zu entwerfenden Statuten unter dem Schutze der Verfassung, 1831, S. 8, §. 50; — Abgeordnete zum Landtage, S. 10, §. 63; — deren Wahl, S. 34, §. 6 bis 9.

Rottländereien, Bestimmungen hinsichtlich der Ablösung der Grundzinsen, 1832, S. 152, §. 17.

Rubrik der Proceßschriften, in derselben die Bezeichnung der von dem Staats-Anwalte vertretenen Behörde ꝛc. nicht erforderlich, 1832, S. 213, §. 2; S. 214, §. 4 und 5.

Rückstände eines Staatsdieners, deren Erledigung, 1831, S. 77, §. 42; — s. Amortisations-Fonds, Hofbedarf.

Rückvergütung der Abgaben von den Bedürfnissen des kurfürstlichen Hauses und der Gesandten, 1831, S. 152, Art. 25; S. 166, §. 8 und 9; 1833, S. 214, Art. 25; — Vergütung aus der Staatskasse an die standesherrlichen Familien statt einer Rückvergütung, 1833, S. 125, §. 27; — der Abgabe für den in das Ausland abgesetzten Branntwein, 1831, S. 67, §. 35; S. 129, §. 2; — desgl. für Tabaksfabrikate, 1831, S. 134, §. 6; 1833, S. 241, §. 14; — bei Anwendung unrichtiger Zoll- und Steuersätze, 1831, S. 167, §. 15; 1832, S. 90, §. 23; 1833, S. 272, §. 17; — s. Hülfssteuer, Steinkohlen.

Ruhe, s. Ordnung.

Ruhestand, Versetzung in denselben überhaupt, 1831, S. 9, §. 58; S. 75, §. 30; S. 82, §. 72; — Klage bei etwa noch vorhandener Dienstfähigkeit, S. 76, §. 38; — s. Pension.

Digitized by Google

S.

Saatzeit, während derselben zu leistende Dienste, 1832, S. 158, §. 46.

Sababurg, Justizamt, Einverleibung eines Theils der Feldmark des Dorfes Vernawahlshausen, 1832, S. 227, §. 3.

Sachsen, Königreich ꝛc., s. Zollverträge.

Sachverständige, in dem Verfahren behufs der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 60, §. 6 fg.; deren Gebühren, S. 61, §. 17; — im Ablösungsverfahren, 1832, S. 151, §. 10; S. 153, §. 18; S. 154, §. 24; S. 157, §. 37; Wahl-Eigenschaften, Entschuldigungsgründe, Obliegenheiten und Gebühren, S. 162, §. 65 bis 72; Stellvertreter, S. 162, §. 65; S. 167, §. 80; beizugebender Schreibverständiger, S 163, §. 70; Abgabe des Gutachtens, S. 166, §. 79 fg.; S. 170, §. 95; Einwendung gegen deren Person, S. 167, §. 80; gegen die Abschätzung, und Zuziehung drei anderer Sachverständigen, S. 167, §. 82 fg.; — s. Güteversuch.

Sachwalter, s. Anwälte.

Sättel der Deserteure, deren Auslieferung, 1831, S. 102, Art. 5; — strafbares Ansichbringen, S. 104, Art. 15.

Salmünster, s. Fulda.

Salz, Versorgung des Kurfürstenthums unter Ausschluß der Kreise Schmalkalden und Schaumburg mit Kochsalz, 1832, S. 42; — Berechnung des Bedarfs nach der Seelenzahl, S. 43, §. 3; — Aufhebung und Verbot des Handels mit Kochsalz auf frühere Concession und des Hausirens damit, S. 44, §. 6; — Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr und deshalb. Ausnahmen, 1831, S. 145, Art. 11; 1833, S. 207, Art. 7; S. 208, Art. 10; S. 233, Art. 7; S. 239, Art. 6; S. 248, Art. 7; S. 249, Art. 10; 1832, S. 44, §. 9; — Verabreichung der Salz-Abgaben und Deputate in Natur resp. gegen Entrichtung des bestehenden Salzpreises, 1832, S. 44, §. 8; — Errichtung von Salzmagazinen auf den Salinen und Bildung von Salzmagazins-Bezirken, 1832, S. 43, §. 2; — Salzpässe, 1833, S. 208, Art. 10; S. 224, Art. 10; S. 249, Art. 10; — Salzpreis, 1831, S. 97, §. 6, 18; 1832, S. 43, §. 4; 1833, S. 192, §. 3; — Festsetzung bei dem Einzelnverkauf durch die Polizeibehörde, 1832, S. 44, §. 7; — Salzverkehr mit dem Großherzogthume Hessen, 1832, S. 235; — s. Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, Transportscheine, Zollstrafen, Zollverträge.

Sammelplätze, s. Allarmirung, Feuersgefahr.

Sannertz, s. Fulda.

Schadens-Ersatz, dessen Ermittelung in Forst-Strafsachen, 1833, S. 134, §. 6; deshalbige Revisionen bei den Obergerichten, S. 135, §. 10.

Schätzung, der behufs Mobilmachung des Bundes-Contingentes auszuhebenden Pferde, 1833, S. 186 fg.; — s. Sachverständige.

Schafe, vom Geifer eines wüthenden Thieres beschmutzte, 1833, S. 182, §. 11; — s. Eingangs-Abgaben.

Schaltjahr, Volljährigkeit der in einem solchen am 29sten Februar Gebornen, 1831, S. 125, §. 1.

Schaumburg, Grafschaft, Vertretung auf dem Landtage, 1831, S. 10, §. 63; S. 92, §. 1; — Ausschließung aus dem preußisch-hessischen Zollverbande, 1831, S. 144, §. 4; — in Bezug auf den Staats-Anwalt als Provinz zu betrachten, 1832, S. 213, §. 3; — Vorzug bei Verleihung der Möllenbeckschen Beneficien, 1831, S. 99, §. 13; — s. Bezirksräthe, indirecte Abgaben, Meiergüter, Salz, Steinkohlen, Zolllinien.

Digitized by Google

Schenklengsfeld, s. Friedewald.

Schiffer, s. Ausgang, Durchgang, Eingang, Landungsplätze.

Schildwachen der Bürgergarden, 1832, S. 134, §. 74; — Strafbestimmungen für Dienstvergehen, S. 139, §. 106 bis 108.

Schlachtfeld, Beförderung auf demselben und deshalbige Berechnung der Pension, 1831, S. 83, §. 74.

Schleusegebühren, s. Kanalgebühren.

Schlüchtern, Bildung eines selbstständigen Justizamtes, 1831, S. 159, §. 5; — Zahl der Wahlmänner mit dem Gerichte Ramholz, 1831, S. 41, §. 41; 1833, S. 131, §. 16.

Schmähungen, s. Familie, Ständeversammlungen.

Schmalkalden, Kreis, Ausschließung aus dem preußisch-hessischen Zollverbande, 1831, S. 144, Art. 4; — Aufnahme in den thüringischen Zollverein, 1833, S. 238 folg.; — s. Branntwein, Maischbottigsteuer, Nachsteuer, Ordnung, Salz, Strafgesetz, Tarif, Verträge, Zollinie.

Schreibmaterialien, Gebühren dafür nicht in der Besoldung anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20.

Schriften, s. Nachdruck, Zeitschriften.

Schriftsteller, Heranziehung ihres Einkommens zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 5; — s. Nachdruck.

Schulden, leichtsinnige und muthwillige der Staatsdiener, 1831, S. 77, §. 43; — der israelitischen Gemeinden, 1833, S. 144, §. 3; — Beiträge der Wegziehenden zu denselben, S. 146, §. 9; — Ausscheidung der Schulden in den Standesherrschaften, 1833, S. 125, §. 31; — s. Gemeinden, Landesschulden, Schuldverschreibungen, Staatsgebiet.

Schuldverschreibungen, für Darlehen aus der Landes-Kreditkasse auszustellende, und in denselben zu leistende Sicherheit, 1832, S. 176, §. 6 u. 7; S. 152, §. 15; S. 249, §. 2 u. 3; S. 250, §. 6 u. 7; 1833, S. 183 fg.; — s. Anlehen, Gemeinden, Kosten, Kreisamt, Rentereibeamte, Sparkassen, Staatsvermögen, Staats-Schuldscheine.

Schulen, s. Lehranstalten.

Schul-Inspectoren, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1; — s. Lehranstalten.

Schullehrer-Impost, vom Aufkommen der Branntweinsteuer und dessen Ablieferung zu den Landschul-Kassen, 1831, S. 68, §. 42.

Schutz der Verfassung, s. Verfassung.

Schwadronen, s. reitende Bürgergarde.

Schwägerschaft, s. Eheverbot.

Schwarzburg-Sondershausen ꝛc., s. Zollverträge.

Schweine, s. Eingangs-Abgabe.

Secretar der Ständeversammlung, Wahl ꝛc., 1831, S. 45, §. 4; — Anzeige an die Landtags-Commission, S. 46, §. 5; — Beistand durch den Landsyndicus, S 46, §. 8; — Vernehmung nach der Abstimmung, S. 52, §. 40; — Druck der Verhandlungen, S. 52, §. 43; — Stellvertreter, S. 45, §. 4; — bei der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 175, §. 4; S. 252, §. 15; — s. Actuar.

Seminar, besondere Sorgfalt für die Landschullehrer-Seminare, 1831, S. 22, §. 137; — Errichtung eines evangelisch-theologischen zu Marburg, 1833, S. 194, §. 5, 4); — Schullehrer-Seminar zu Homberg, 1833, S. 194, 5) b.

Senate, s. Ober-Appellations-Gericht, Obergericht.

Separatstimme, Vereinigung zu derselben und deren Wirkung, 1831, S. 13, §. 76; S. 52, §. 41.

Digitized by Google

Sicherheit, s. Schuldverschreibungen.

Sicherheits-Polizei in Standesherrschaften, 1833, S. 121, §. 21.

Simplum, s. Klassensteuer.

Sittenlosigkeit, s. Ausstoßung, Betragen.

Sitzungen der Ständeversammlung, Bestimmung der Zahl und Zeit, 1831, S. 46, §. 7 bis 10; Eröffnung und Schließung, §. 10; außerordentliche, §. 10; Pflicht, denselben beizuwohnen und deshalbige Abhaltung anzuzeigen, S. 46, §. 11; Oeffentlichkeit, S. 13, §. 77; S. 48, §. 19 und 20; geheime Sitzungen, S. 48, §. 19; S. 49, §. 26.

Sold, s. Besoldung, Beurlaubung.

Soldaten, Unterstützung und Versorgung, 1831, S. 89; — Tagegelder und Marschzulagen, 1833, S. 138, §. 10 folg.; Gnadengehalte, S. 196, §. 5, 24); — s. Amerikanische Krieger, Militär.

Solidarische Verpflichtung, s. Ablösung, Steuerschuld.

Spanndienste, Befreiung des den Standesherren zugehörigen Zugviehes, 1833, S. 125, §. 30; — s. Fahrdienste, Landfolgedienste.

Sparkassen, Einsendung der vorräthigen Gelder an die Landes-Kreditkasse, 1832, S. 178, §. 17 u. 19.

Spediteure, s. Niederlage.

Spielkarten, Aenderung des Stempels, 1831, S. 159; — Verbot der Einfuhr aus einem Zoll-Vereinsgebiete in das andere, 1831, S. 147; 1833, S. 207, Art. 7; S. 208, Art. 9; S. 223, 224, Art. 7 bis 9; S. 239, Art. 7; S. 248, Art. 7; S. 249, Art. 9.

Spiritus, s. Verbrauchssteuer.

Sporteln, s. Gebühren.

Staatsamt, Bewerbung um ein solches im Allgemeinen, 1831, S. 8, §. 52; S. 70, §. 5 u. 9; — Vorschlag der vorgesetzten Behörde, S. 9, §. 53; — Verschulden bei dem Vorschlage, S. 80, §. 56; — baldthunlichste Wiederbesetzung, S. 9, §. 55; — Trennung verbundener Staatsämter, S. 79, §. 53; — s. Anstellung, Nebenstellen, Staatsdiener.

Staats-Angehörigkeit, deren Erwerbung, 1831, S. 4, §. 20; — Rechte, §. 22; — Verlust, §. 23; Gesetz-Entwurf, S. 95, §. 4.

Staats-Angelegenheiten, s. Berathungen.

Staats-Anwälte, Gesetz über deren Geschäftskreis, 1831, S. 20, §. 124; S. 95, §. 4; 1832, S. 213; — Vertretung des Staates, dessen Anstalten und der Landesherrschaft, S. 213, §. 1; — Zuständigkeiten und Obliegenheiten derselben als Vertreter des Staates, §. 2; — Wirkungskreis nach den Provinzen, S. 213, §. 3; — Vertretung der öffentlichen Anstalten des Staates, S. 214, §. 4; der Landesherrschaft, §. 5; bei einem Streite zwischen der letzteren und dem Staate, S. 215, §. 9; — Verhinderung des Staats-Anwaltes und Substitution, S. 214, S. 6; — besondere Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern, Abschließung eines Vergleichs oder Verzicht auf den Rechtsstreit, S. 214, §. 7; — Procuratur-Geschäfte bei dem Ober-Appellations-Gerichte, S. 214, §. 8; — freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 215, §. 10; — den Verwaltungs- ꝛc. Beamten in Strafsachen zu erstattendes Gutachten, S. 215, §. 11; — Disciplinar-Gewalt über dieselben und ihre Anstellung, S. 215, §. 13; — Gutachten in Bezug auf Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 60, §. 5; — Verpflichtung zur Beihülfe und Auskunft in den Angelegenheiten der Landes-Kreditkasse, S. 176, §. 5; — s. Amtshandlungen, Anwälte, Domänen, Familie, Fulda, Gebühren, Gemeinden, Hausschatz, Hofverwaltung, Justiz-Ministerium, Körper-

Digitized by Google

schaften, Rubrik, Schaumburg, Staatsbehörden, Streitgenossenschaft, Untergerichte.

Staatsbedarf, Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen, sowie Verwilligung der Abgaben, 1831, S. 24, §. 143; — Voranschlag auf drei Jahre, Nachweisung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und den Ständen zu gebende Auskunft, §. 144; — möglichst beste Art der Aufbringung, §. 145; — Verwendung seit 1831, S. 25, §. 152.

Staatsbehörden, deren Vertretung durch den Staats-Anwalt, 1832, S. 213, §. 2.

Staatsbürgerrecht, in der Regel jedem Staats-Angehörigen zustehend, 1831, S. 4, §. 22; — Verlust, §. 23; — ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, §. 24.

Staatsdiener, aus dem Auslande berufene, 1831, S. 71, §. 10; S. 75, §. 33; — mit einem erworbenen Gebietstheile übernommene, S. 71, §. 12; S. 75, §. 34; S. 76, §. 41; S. 84, §. 77; — s. Absetzung, Amtshandlungen, Amtsreisen, Anstellung, Beschädigung, Besoldung, Beurlaubung, Dienst-Eid, Dienstzeit ꝛc., Entlassung, Ernennung, Geld, Güter-Erwerb, Heirath, Militär, Pension, Rehabilitation, Staatsamt, Staatsbehörden, Strafe, Subordination, Suspension, Umzugskosten, Urtheil, Verantwortlichkeit, Verfassung, Versetzung, Vorschlag, Westphälischer Staatsdiener, Wahl, Wiederanstellung, Zuchthausstrafe.

Staatsdienst-Gesetz, 1831, S. 69 fg.; Inhalt angezeigt, S. 91; — unter dem Schutze der Verfassung, S. 10, §. 62; — Unanwendbarkeit auf gewisse Staatsdiener, S. 70, §. 2 u. 3; — vorläufig hinsichtlich des Maaßstabes der Pensionen, S. 69, Einleitung.

Staats-Einkünfte, s. Abgaben, Beitreibung, Staatsbedarf, Steuern.

Staatsgebäude, deren Veräußerung und Vererbleihung, 1833, S. 196, §. 5, 19); — s. Domänen.

Staatsgebiet, kurhessisches, Bestandtheil des deutschen Bundes, Theile desselben, Vertauschung, 1831, S. 1, §. 1; — mit Gebiets-Erwerbung verbundene Uebernahme von Staatsdienern, S. 71, §. 12; S. 75, §. 34; S. 76, §. 41; eines Officiers, S. 84, §. 77; — Belastung des Staatsgebietes mit Schulden, S. 15, §. 94.

Staatsgefährliche Verbindungen, s. Verbindungen.

Staatskasse, Befreiung ihres Einkommens von der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — s. Haupt-Staatskasse, Quittungen, Staatsschatz, Zollbefreiungen.

Staatsrath, s. Gesetzgebungs-Commission.

Staats-Regierung, s. Regierung.

Staatsschatz, dessen Bildung und Verwaltung, 1831, S. 53 folg.; — Verwaltungs-Personal desselben, §. 2 u. 3; — Vereinigung der Verwaltung mit der Verwaltung der Landesschulden, S. 54, §. 8; — dessen Kapitalbestand darf nicht verringert werden, S. 53, §. 4; — Zuschüsse zur Landes-Kreditkasse, 1832, S. 179, §. 24; S. 252, §. 17; — s. Amortisations-Fonds, Archiv, Ausschüsse, Controleur, Finanz-Ministerium, Hausschatz, Kassirer, Nutznießer, Quittungen, Regierungswechsel, Ständeversammlung.

Staatsschuldscheine, zur Deckung des Desicits der ersten Finanzperiode, 1833, S. 168, §. 6; — behufs Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste, 1833, S. 169, §. 10.

Staatsvermögen, Trennung vom Gemeindevermögen, 1831, S. 7, §. 45; — Bestandtheile, S. 23, §. 139; Verzeichnung, §. 140; Erhaltung, Veräußerung, §. 142; — Abgabe des Erlöses aus zu demselben gehörigen Besitzungen an die Landes-Kreditkasse, 1832, S. 178, §. 18 u. 19; S. 252, §. 17.

Staatswaldungen, s. Forstnutzungen.

Digitized by Google

Stadtgericht zu Cassel, dessen Besetzung, 1831, S. 112, §. 3.

Stadtrath, Obliegenheiten hinsichtlich Veranlagung der Klassensteuer, 1833, S. 153, §. 14.

Stadt-Receptoren, deren Ernennung, 1831, S. 70, §. 1.

Städte, Vertretung auf dem Landtage, 1831, S. 10, §. 63; Eigenschaft der Abgeordneten, S. 11, §. 64; S. 12, §. 66; S. 95, §. 5, 2); Wahl der Wahlmänner, S. 34, §. 11 fg.; der Abgeordneten, S. 36, §. 25 folg.; ausschreibende Stadt, S. 37, §. 26; mehrere Abgeordnete einer Stadt, S. 37, §. 31; Stimmengeben, Wahlzettel ꝛc., S. 37, §. 33 bis 35; Formulare der Wahlzettel, S. 58 und 60; weitere Wahl bei mangelnder absoluter Stimmenmehrheit, S. 38, §. 36 u. 37; Ergebniß der Wahl, Eröffnung und Bescheinigung, S. 38, §. 38; Erfordernisse der Wahlzeugnisse, S. 136, §. 1 und 2; Anfechtung der Wahl, S. 137, §. 3 und 5; nichtige Wahlen, S. 137, §. 4; — Betrieb der den Städten vorbehaltenen zünftigen Gewerbe in den Dorfgemeinden und deshalbige Dispensation durch die Regierungen, 1832, S. 1; — Bürgergarden der Städte, 1832, S. 121, §. 1 bis 134; — s. Armenpflege, Kaffee, Legitimation.

Städte-Ordnung, s. Gemeinde-Ordnung.

Ständehaus-Bau, 1833, S. 196, §. 5, 17).

Ständeversammlung im Allgemeinen, 1831, S. 1, Einleitung; S. 10, §. 63 folg.; — Wirkungskreis im Allgemeinen, S. 15, §. 89; Befugnisse hinsichtlich des Staatsschatzes, S. 53, §. 2; S. 54, §. 9; — hat mit den wichtigsten Geschäften den Anfang zu machen, S. 14, §. 85; — deren Mitglieder, S. 10, §. 63; Eigenschaften derselben, S. 12, §. 67; Verantwortlichkeit, S. 13, §. 73; S. 14, §. 87; Dauer der Eigenschaft als Abgeordnete, S. 13, §. 78; Verlust derselben, S. 14, §. 79; in Folge der Beförderung zu einem Staatsamte, S. 12, §. 70; Plätze in der Sitzung, S. 47, §. 13; Schmähungen gegen einzelne Mitglieder, S. 49, §. 29; — s. Abstimmung, Adel, Anklage, Auflösung, Ausschüsse, Beschlüsse, Eid, Einberufung, Eingaben, Ernennung, Gesetz, Huldigung, Landbezirke, Landsyndicus, Landtags-Abschied, Legitimation, Meinung, Oeffentlichkeit, Präsident, Rationen, Reden, Regierungswechsel, Reisegelder, Secretar, Sitzungen, Städte, Standesstimme, Stellvertreter, Steuern, Stimmengleichheit, Tages-Ordnung, Unterbrechung, Verhaftung, Vertagung, Verwandlung, Wahl, Wort ꝛc.

Ständiger landständischer Ausschuß, s. Ausschüsse.

Standarte der reitenden Bürgergarde, 1832. S. 130, §. 51.

Standbild, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Wilhelm II. zu errichtendes, 1831, S. 100, §. 17.

Standes-Aufwand, deshalbiger Theil der Besoldung in dieser nicht anzurechnen, 1831, S. 73, §. 20; — der Officiere höherer Grade, S. 81, §. 64; — s. Gesandte.

Standesherren, Zusage der Regulirung ihrer besonderen Verhältnisse, 1831, S. 8, §. 49; — Theilnahme an der Ständeversammlung, S. 10, §. 63; Plätze in derselben, S. 47, §. 13; — Edict über die besonderen Rechtsverhältnisse derselben, 1833, S. 113; — s. Ablösung, Abwesenheit, Agnaten, Anstellung, Aufenthalt, Austrägalgericht, Beedgelder, Befreiungen, Begnadigung, Beisitzer, Bestätigung, Berg-Regal, Concessionen, Consens, Consistorium, Deposition, Dienstanweisung, Dienst-Eid, Domänen, Ehrenwachen, Eigenthum, Einquartierung, Einzugsgeld, Entlassung, Familienrath, Familienverträge, Flüsse, Forstgerichtsbarkeit, Frohnen, Gefälle, Geldbuße, Gemeinden, Gemüthskrankheit, Gerichtsbeamte, Gerichtsstand, Gesundheits-Polizei, Huldigung,

Digitized by Google

Hypothekenwesen, Instanzen, Judenschutz, Justizämter, Justizkanzlei, Kanzlei-Ceremoniell, Kirche, Kreisamt, Landstrafen, Laudemialgeld, Lehen, Lehranstalten, Medicinal-Beamte, Militär-Dienstpflicht, Ministerium des Innern, Mutter, Nachgeborne, Pässe, Pfarrer, Polizei, Präsentation, Prüfung, Rechnungs-Ablage, Rechtspracticanten, Regierung, Rentereibeamte, Rentkammer, Rückvergütung, Schulden, Sicherheitspolizei, Stempel, Sterbefälle, Steuern, Stiftungen, Taxen, Testament, Titel, Unter-Consistorien, Verschwendung, Verwaltungs-Behörden, Vormundschaften, Wählbarkeit, Wappen, Wegegeld-Freiheit, Zehnten, Zunftwesen.

Standesherrlichkeit, deren Veräußerung mit landesherrlicher Genehmigung, 1833, S. 126, §. 33.

Standesstimme, Vereinigung zu derselben und deren Wirkung, 1831, S. 13, §. 76.

Stapel- und Umschlagsrecht, Aufhebung desselben in den Zollvereins-Staaten, 1833, S. 212, Art. 16; S. 229, Art. 16; S. 253, Art. 16.

Steinau, Justizamt, Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 41, §. 41; 1833, S. 131, §. 16.

Steinbrüche, deren Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 83.

Steinkohlen aus der Grafschaft Schaumburg in die übrigen Provinzen des Kurstaates eingehende, Eingangszoll und Rückvergütung, 1832, S. 88, §. 8; S. 89, §. 14.

Stellvertreter, Zulässigkeit hinsichtlich des Kriegsdienstes, 1831, S. 7, §. 40; — der Standesherren in der Ständeversammlung, S. 10, §. 63; 1833, S. 115, §. 13; — der gewählten Deputirten, 1831, S. 12, §. 68; Dauer ihrer Eigenschaft, S. 13, §. 78; Wahl derselben, S. 37, §. 32; S. 43, §. 58; — für einzelne Dienstleistungen in der Bürgergarde, 1832, S. 134, §. 78; hinsichtlich der Landgemeinden, S. 144, §. 140; — der Dienstpflichtigen, 1832, S. 158, §. 45; — s. Bürgergardegericht, Sachverständige, Secretar, Untergerichte.

Stempel, Gesetz über die Verminderung der Stempel-Abgaben, 1831, S. 29 (S. 26, §. 159); — für die Erkenntnisse der höheren Instanzen, 1832, S. 229, §. 4; — Aufzeichnung, Nach-Erhebung und Niederschlagung bei Justizverzögerung, S. 230, §. 12; — Gesetz-Entwurf über den Collateral-Erbschaftsstempel, 1833, §. 192, §. 3; — Stempelfreiheit im Verfahren hinsichtlich der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 61, §. 17; desgl. der auf die Bürgergarden bezüglichen Justiz- und Verwaltungssachen, 1832, S. 123, §. 14; desgl. im Verfahren zum Zwecke der Ablösung, 1832, S. 173, §. 106, 107 und 111; hinsichtlich der Landes-Kreditkasse, S. 177, §. 14; S. 257, §. 57; — Gesetz-Entwurf über die den Standesherren zu bewilligende Stempelfreiheit, 1833, S. 191, §. 2, 4); — s. Berufung, Branntwein, Concession, Concurs, Dispensationen, Endsbescheid, Erbtheilungsverträge, Gewerbe, Handel, Herbergswirthschaft, Inventar, Miethverträge, Ober-Appellations-Gericht, Pachtverträge, Pechbrennen, Processe, Protocolle, Quittungen, Spielkarten, Steuer-Direction, Tabak, Theerbrennen, Vergleich, Verzicht, Zuschlags-Bescheid.

Sterbefälle in standesherrlichen Familien und deshalbige öffentliche Trauer, 1833, S. 114, §. 8.

Sterbemonat, für denselben kommt die Besoldung den Hinterbliebenen zu, 1831, S. 87, §. 93.

Steuerämter im Innern, deren Abtheilung in Haupt- und Neben-Steuerämter, 1831, S. 173, §. 44; Befugnisse, §. 45 und 46.

Steuer-Anschläge, s. Grundeigenthum.

Digitized by Google

Steuer-Aufseher, 1831, S. 174, §. 50; Befugniß zur Visitation von Fuhrwerken, §. 51; Waffengebrauch, S. 175, §. 52; — Befugniß zu körperlichen Visitationen, 1832, S. 35, §. 25; — s. Beleidigung, Beschädigung, Bestechung, Widersetzlichkeit.

Steuer-Direction, Zuständigkeit hinsichtlich unbekannter mit Zurücklassung der Waaren flüchtiger Defraudanten, 1832, S. 39, §. 54 fg.; Zurücknahme der an die Gerichte abgegebenen Anzeigen, S. 40, §. 59; — Ertheilung von Meß-Erlaubnißscheinen, S. 47, §. 3; von Revisions-Freischeinen, S. 239, §. 4; deren Zurückziehung, S. 242, §. 18; — Ueberweisung der Haupt-Stempelverwaltung, 1833, S. 3; — Abhörung der im Jahre 1831 unerledigten Rechnungen über indirecte Steuern, 1833, S. 7; — Bezeichnung als Ober-Steuer-Direction, 1832, S. 245; — s. im Allgemeinen, 1833, S. 215, Art. 28; S. 216, Art. 32; S. 231, Art. 28; S. 233, Art. 32; S. 255, Art. 28; S. 256, Art. 31.

Steuergemarkungen, s. Grundeigenthum.

Steuer-Inspectoren, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Steuerkataster, Fortbestehen der Ab- und Zuschreibegebühr, 1833, S. 198, §. 7, 4); — Beibringung eines Auszugs behufs Darlehen aus der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 249, §. 3; Aufstellung, 1833, S. 67, §. 167 fg.

Steuern, Bewilligungsrecht der Ständeversammlung, 1831, S. 16, §. 98; S. 24, §. 143 folg. (S. 26, §. 159 und 160); — Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten ꝛc. entsprechenden Regierung erforderlichen, 1832, S. 217, II; — gleichmäßige Besteuerung, 1831, S. 25, §. 148; — Unablösbarkeit der Steuern, 1832, S. 149, §. 2; — Privilegium der standesherrlichen Familien hinsichtlich der Steuern, 1833, S. 125, §. 26; — vertragsmäßige Steuerfreiheit und deshalbige Befreiung von der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — s. Abgaben, Branntwein, Grundeigenthum, Grundsteuern, Kirche, Kurhaus, Landesherr, Lehranstalten, Klassensteuer, Staatsbedarf, Stiftungen, Zoll.

Steuer-Rectificatoren, Schreiber, deren Ernennung, 1831, S. 69, §. 1.

Steuerschuld einzelner Einwohner, Aufhebung deshalbiger Gesammt-Verbindlichkeit der Gemeinden, 1831, S. 96, §. 6, 9).

Steuerverträge, Vertrag zwischen Preußen ꝛc. und den thüringischen Vereinsstaaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, 1833, S. 266; — s. Handels-, Zoll-Verträge.

Stiefkinder der eine Pension beziehenden Witwen, 1831, S. 87, §. 97.

Stifter, adelige, Vertretung auf dem Landtage, 1831, S. 10, §. 63; Kaufungen und Wetter, S. 33, §. 4; Fischbeck und Obernkirchen, S. 34, §. 6.

Stiftungen, Schutz des Staates und Verwendung ihres Vermögens, 1831, S. 23, §. 138; — in Standesherrschaften, 1833, S. 123, §. 22; — Steuerfreiheit der milden Stiftungen, 1831, S. 25, §. 149; insbesondere hinsichtlich der Klassensteuer, 1833, S. 152, §. 9; — s. Schaumburg, Stipendien.

Stille unter dem Gewehr bei dem Bürgergardedienste, Strafe der Unterbrechung, 1832, S. 138, §. 102.

Stimmengleichheit bei Abstimmungen in der Ständeversammlung, 1831, S. 13, §. 75.

Stipendien, deren Verleihung an Studirende, 1833, S. 143, §. 3; — s. Schaumburg.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, Verbesserung ihrer Einrichtung, 1833, S. 196, 12).

Strafbuch bei jeder Bürgergarde-Compagnie, 1832, S. 142, §. 129.

Digitized by Google

Strafe, Voraussetzung der Strafen überhaupt, 1831, S. 19, §. 115; — katholisch-kirchliche Strafen, S. 22, §. 135; — peinliche Strafe, Verlust des Staatsbürgerrechtes, 1831, S. 4, §. 23; — Ausschließung vom Bürgergardedienste vor einer peinlichen, 1832, S. 123, §. 15; — Verlust der Wahlfähigkeit zum Landtage bei entehrender ꝛc. Strafe, 1831, S. 12, §. 67; — Zuchthausstrafe gegen einen Staatsdiener, deren Folge, S. 80, §. 57; — in Bezug auf Bürgergardedienst anzuwendende Strafen, 1832, S. 135, §. 83; Strafbestimmungen, S. 137, §. 93 u. fg.; S. 146, §. 156; — s. Begleitscheine, Begnadigung, Bier, Branntwein, Brennereien, Briefgeheimniß, Dienstvergehen, Hülfsteuer, Kesselbier, Klassensteuer, Maische, polizeiliche Strafe, Tabak, Verbrauchsteuer, Verschluß, Wein, Zoll-Contraventionen.

Strafgesetzbuch, Vorlegung eines deshalbigen Entwurfs, 1831, S. 97, §. 7.

Strafloſigkeit, s. Amnestie, Confiscation.

Strafmilderung überhaupt, 1831, S. 20, §. 126; — bei Uebertretung der Gesetze über die indirecten Steuern, S. 62, §. 6.

Strafproceß-Ordnung, Vorlegung deshalbigen Entwurfs, 1831, S. 97, §. 7.

Strafrechtspflege, Unabhängigkeit, 1831, S. 20, §. 123; — s. Verhaftung ꝛc.

Strafverwandlung, Recht derselben hinsichtlich der Zollvergehen in den Vereins-Staaten, 1831, S. 152, Art. 26, 1833, S. 214, Art. 26; S. 231, Art. 26; S. 241, Art. 16; S. 255, Art. 26; — Verwandlung der Geld-, Gefängniß- und Arbeitsstrafen in Zoll- ꝛc. Sachen und deshalbige Bestimmungen hinsichtlich der Militärpersonen, 1832, S. 38, §. 49; S. 99, §. 28; — s. Geldbuse.

Strafen, s. Chausseegeld, Landstrafen, Landwege, Thor-Sperrgelder, Wege, Zollstrafen.

Strafenbau, 1833, S. 193, §. 4, 3b; — Fortdauer der Strafenbaudienste, 1833, S. 160, §. 9; 166, §. 9.

Streitgenoſſenſchaft zwischen dem Staate und einem Dritten, und deshalbige Vertretung durch den Staats-Anwalt, 1832, S. 215, §. 9; — im Ablösungsverfahren, 1832, S. 171, §. 101.

Stroh, dessen Berechnung bei Zehnten, 1832, S. 154, §. 24; S. 155, §. 29.

Stromsbezirk, 1831, S. 10, §. 63; S. 12, §. 66; S. 34, §. 6 und 7.

Stromsdeputirte, ritterschaftliche, 1831, S. 33, §. 4; S. 34, §. 7.

Studirzeit, s. Landes-Universität.

Stück- und Nummerbuch, dessen Aufstellung, 1833, S. 31, §. 52.

Stückzahlungen und Kapital-Abtrag bei Darlehen aus der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 177, §. 11, 12 und 13; S. 249, §. 2; S. 251, §. 8; S. 252, §. 16; S. 179, §. 30 bis 32.

Subalternen, Bestellung ꝛc. durch den Landesherrn, 1831, S. 69, §. 1; Anstellung auf fünf Jahre ꝛc., S. 70, §. 8; — s. Besserungsversuch, Gefängniß.

Subordinationswidrigkeit der Civildiener, 1331, S. 77, §. 43; — im Militärstande, S. 81, §. 62.

Substitution, s. Staats-Anwalt.

Suspenſion der Staatsdiener, 1831, S. 74, §. 26; S. 78, §. 47; Einbehaltung eines Gehaltstheils, S. 74, §. 27; — von Bürgergarde-Abtheilungen, 1832, S. 137, §. 96; S. 138, §. 97; S. 146, §. 157; eines einzelnen Bürgergardisten vom Dienste, S. 140, §. 113.

Syndicus, s. Anstalten, Landsyndicus.

Synode, 1831, S. 22, §. 134 (S. 96, §. 5); 1833, S. 194, §. 4, 4).

Digitized by Google

T.

Tabak, Stempelung des ausländischen, 1831, S. 134, §. 5; — Entrichtung der Tabaksteuer vom inländischen, 1832, S. 97, §. 11; Strafe der Defraudation, S. 97, §. 16; S. 99, §. 24 bis 29; Anwendung verfälschter Papiere zum Zweck der Steuer-Unterschlagung, S. 100, §. 31; — s. Abfuhr-, Ausfuhr-Scheine, Ausgleichungs-Abgaben, Beitreibung, Binnenland, Hausirhandel, Transportscheine, Uebergangs-Abgaben, Verbrauchsteuer, Zollstrafen.

Tagegelder, s. die unter Reisegelder angeführten Stellen.

Tagelöhner, Unfähigkeit zur Wahl der Wahlmänner, 1831, S. 34, §. 11.

Tagesordnung, in der Ständeversammluug, Abfassung ꝛc. derselben, 1831, S. 46, §. 7; S. 48, §. 18; — Unterbrechung durch die Minister oder landesherrliche Commissare, S. 48, §. 24; — Uebergang zu derselben als Verwerfung, S. 48, §. 18.

Tarif zu der Verordnung vom 28sten December 1831, die Versteuerung der in der Provinz Hanau ꝛc. vorräthigen Waaren betreffend, 1831, S. 164; — der im Kreise Schmalkalden zu entrichtenden Steuer von den Beständen ausländischer Waaren, 1833, S. 294; — s. Chausseegeld, Zolltarif.

Taubstumme, Errichtung einer Anstalt zum Unterricht derselben, 1831, S. 98, §. 11; 1833, S. 193, §. 4, 6).

Taxation, s. Abschätzung, Sachverständige, Schätzung.

Taxen für Verrichtungen im Staatsdienst, Fortbestehen der nicht speciell aufgehobenen, 1833, S. 167, §. 1; — in Standesherrschaften, 1833, S. 122, §. 21; — s. Branntwein, Extraposten.

Teichdienste, s. Dienste.

Termin, s. Erstreckung.

Testament, standesherrliches mit Vormundschafts-Anordnung, 1833, S. 117, §. 18.

Thara, Begriffsbestimmung, 1831, S. 212, pos. 2.

Theerbrennen, s. Concessions-Stempel.

Theilung, Gesetz-Entwurf wegen Theilung der Gemeinheiten, 1831, S. 96, §. 6; 1833, S. 191, §. 2, 3); — s. Zoll-Einkünfte.

Thor-Sperrgelder, Aufhebung derselben auf den Landstrasen, 1832, S. 245, §. 2.

Thron-Erledigung, bei Ermangelung eines zur Nachfolge berechtigten Prinzen, desh. zu treffende Vorsorge, 1831, S. 2, §. 4; S. 15, §. 91.

Thronfolge, deshalbige Bestimmung, 1831, S. 2, §. 3.

Thronfolger, präsumtiver, Annahme auswärtiger Dienste, 1831, S. 3, §. 13; — Gelobung bei dem Regierungs-Antritt, S. 2, §. 6, S. 15, §. 90.

Thüringen, s. Conferenz, Zollverträge.

Tilgungsplan, hinsichtlich der von der Landes-Kreditkasse erborgten Darlehen, 1832, S. 177, §. 11; — s. Stückzahlungen.

Titel, der Standesherren, 1833, S. 114, §. 5.

Tödtung, s. Waffen.

Tollheit, s. Hundswuth.

Torfgründe, Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 83.

Traggänge, s. Dienste.

Transit auf Weser und Main, Sicherungsmaaßregeln, 1831, S. 172, S. 42; — auf kurzen Strafenzügen, Erleichterungen, 1831, S. 184, §. 94; 1832, S. 239 folg.; — durch das Ausland und deshalbiges Verfahren, 1831, S. 186, §. 101 u. fg.; 1832, S. 24,

Digitized by Google

§. 19; — von Branntwein, Wein und Tabak mit Abfuhrscheinen der großherzoglich-hessischen Orts-Einnehmereien, 1833, S. 102, §. 6.

Transport der entwichenen Militärpersonen, Kosten und Transportzettel, 1831, S. 102, Art. 6 und 8.

Transportmittel, s. Beschlagnahme.

Transportscheine bei Salztransporten aus einem großherzoglich-hessischen Landestheile in den andern, mit Berührung des kurhessischen Gebietes und Visirung, 1832, S. 235; — bei dem Uebergange großherzoglich-hessischen Branntweins, Weins, Tabaks nach Kurhessen, 1833, S. 101, §. 3.

Traubenwein, s. Wein.

Trauerzeit, Dispensation von derselben durch die Provinzial-Regierungen, 1832, S. 1; — s. Sterbefälle.

Trauungen der Israeliten durch Rabbinen oder deren Gehülfen, 1833, S. 146, §. 6.

Treis an der Lumbde, Bildung eines selbstständigen Justizamtes, 1831, S. 159, §. 5 u. 7; — Vergrößerung des Bezirks und Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 130, §. 10.

Triften, s. Wiesen.

Trödelhandel der Israeliten, 1833, S. 145, §. 6.

Trommelschläger bei den Bürgergarden, 1832, S. 127, §. 38.

Trompeter bei den Bürgergarden, 1832, S. 127, §. 38.

Trunkenheit, s. Betrunkenheit.

Truppen, s. Dislocirung, Durchmärsche, Marschzulage, Militär, Verpflegung.

U.

Uebergangs-Abgaben von dem aus Kurhessen nach Preußen übergehenden Branntwein, 1832, S. 266, §. 6; — von dem aus dem Großherzogthume Hessen nach Kurhessen übergehenden Branntwein, Wein und Tabak, S. 267, §. 8; 1833, S. 101, §. 1; — s. Ausgleichungs-Abgaben.

Uebungen der Bürgergarden, 1832, S. 122, §. 9; S. 135, §. 81; S. 146, §. 154; — deshalbiges Reglement, 1833, S. 197; §. 5, 28).

Ufer, s. Landungsplätze.

Umschlagsrecht, s. Stapelrecht.

Umzugskosten, 1831, S. 9, §. 57; Bestimmung derselben, S. 73, §. 23; S. 81, §. 66.

Unablösbarkeit gewisser Lasten, 1832, S. 149, §. 2; — Unzulässigkeit deshalbiger Verträge, S. 152, §. 17.

Unfolgsamkeit, s. Gehorsam.

Ungehorsam im Ablösungsverfahren, 1832, S. 166, §. 77; S. 169, §. 89; S. 171, §. 99; S. 173, §. 110; — vor dem Bürgergardengerichte, S. 142, §. 127; — s. Endsbescheids-Stempel, Gehorsam.

Ungemessene Dienste, s. Dienste.

Universitäten, Bundesbeschluß über die in Ansehung derselben zu ergreifenden Maaßregeln, 1832, S. 222; — s. Landes-Universität.

Universitäts-Gerichte, deren Personal, 1831, S. 112, §. 5.

Unsittlichkeit, s. Ausstoßung, Betragen.

Unständige Leistungen, deren Ablösung, 1832, S. 150, §. 8.

Untauglichkeit, s. Gehülfen, Pension.

Unterabänderung, s. Abänderung.

Unterbediente, s. Anzeige, Pedell.

Digitized by Google

Unterbrechung des Redners in der Ständeversammlung, 1831, S. 50, §. 32.

Unter-Consistorien in Standesherrschaften, 1833, S. 123, §. 22.

Untergerichte, deren Besetzung, 1831, S. 112b, §. 3; — Beihülfe und Stellvertung der Justizbeamten, S. 112b, §. 4, 1832, S. 181; — Veränderung mehrerer Untergerichte und Eintheilung der Anzahl der Wahlmänner, 1831 (S. 98, §. 10), S. 157 fg.; 1833, S. 129; — Zuständigkeiten hinsichtlich der Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- ꝛc. Dienste, 1832, S. 60, §. 6; S. 61, §. 11; S. 62, §. 18; behufs Ablösung von Reallasten, 1832, S. 161, §. 64; S. 166, §. 77; S. 171, §. 98; S. 172, §. 104; hinsichtlich der Bürgergarden der Landgemeinden, 1832, S. 146, §. 157; in Forst-Strafsachen, 1833, S. 134, §. 1; — Stellvertretung der Staats-Anwälte vor denselben, 1832, S. 214, §. 6.

Unterhaltungskosten der auszuliefernden Deserteure, 1831, S. 102, Art. 8; der ausgetretenen Militärpflichtigen, S. 103, Art. 12.

Unter-Officiere, Tagegelder und Marschzulagen, 1833, S. 138, §. 10 u. fg.; — Unterstützung und Gnadengehalte, 1831, S. 89; 1833, S. 196, §. 5, 24); — bei den Bürgergarden, deren Zahl und Wahl, 1832, S. 127, §. 33; S. 128, §. 40; S. 145, §. 145; — s. Fahnen.

Unterricht, Heranziehung des Einkommens aus demselben zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 5; — s. Lehranstalten.

Unterschrift, s. Beschwerdeführung.

Unterstützungen, milde, deshalbige Ausschließung vom Dienste in der Bürgergarde, 1832, S. 126, §. 28; — für Studirende, 1833, S. 143, §. 3; — s. Requisition, Schaumburg, Stiftungen.

Untersuchung, gerichtliche, Voraussetzungen derselben, 1831, S. 19, §. 115 folg.; — s. Strafe ꝛc.

Untersuchungs-Gerichte, gemischte, deshalbiger Gesetz-Entwurf, 1833, S. 191, §. 2, 8).

Untersuchungskosten in Betreff der Auslieferung entwichener Militärpersonen, 1831, S. 102, Art. 4; — s. Beitreibung, Grundeigenthum.

Unterthanen, deren Rechte und Pflichten im Allgemeinen, 1831, S. 4, §. 19; — s. Berathung, Beschwerden, Beschwörung, Bitten, Staats-Angehörigkeit, Staatsbürgerrecht.

Unterthanen-Verband, Aufnahme und Entlassung durch die Provinzial-Regierungen, 1832, S. 1; — Unablösbarkeit der auf demselben beruhenden Lasten, 1832, S. 149, §. 2; — Nichtauslieferung der in solchem stehenden Deserteure, 1831, S. 102, Art. 4.

Unverträglichkeit eines Staatsdieners, 1831, S. 77, §. 43.

Ursprungs- und Versendungs-Certificate, bei Versendung aus einem Zollvereins-Staate in den andern, 1832, S. 12, §. 3; — bei Versendungen roher Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht aus den ausgeschlossenen kurhessischen Landestheilen in die übrigen Provinzen, 1832, S. 88, §. 5; S. 90, §. 17.

Urtheil, s. Erkenntniß, Zoll-Contraventionen.

V.

Verabfolgung in Beschlag genommener Waaren; — s. Beschlagnahme.

Verabschiedung, s. Entlassung.

Veräußerung, s. Beschlagnahme, Eigenthum, Standesherrlichkeit, Waffen.

Veranlagung, s. Grund-, Klassen-Steuer.

Digitized by Google

Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt, 1831, S. 9, §. 61; — der Minister, S. 18, §. 108; — der Direction des Staatsschatzes, 1831, S. 53, §. 2; des Hausschatzes, S. 57, §. 9; — s. Ständeversammlung.

Verantwortung eines Bürgergardisten gegen seinen Vorgesetzten im Dienste, 1832, S. 139, §. 110.

Verbindungen, staatsgefährliche, geheime, deshalbige Maaßregeln, 1832, S. 222.

Verbrauchsteuer, vom Bier, nach dem Gehalte der Braukessel ꝛc., 1831, S. 62, §. 8; — vom Branntwein, S. 63, §. 19 u. fg.; — Ausnahme hinsichtlich derjenigen Destillir-Apparate, die zur Rectification des Branntweins oder Verstärkung desselben zu Spiritus oder Alkohol benutzt werden, 1832, S. 85, §. 1; — vom Essig, Obst- und Traubenwein, Tabak, aufgehoben, 1831, S. 68, §. 43 u. 44; S. 133, §. 4.

Verbrechen einer entwichenen Militärperson, Einfluß auf die Auslieferung, 1831, S. 102, Art. 4; — s. Auslieferung, Erkenntniß, Fremde, Strafe, Verbindungen.

Verdingung, s. Landfolgedienste.

Vereinbarungen hinsichtlich des Staatsvermögens, 1831, S. 23, §. 140 und 141; S. 94, §. 3.

Vereine mit politischen Zwecken, Verbot, 1832, S. 221; Strafe, S. 224.

Verfahren, processualisches; — s. Beschleunigung.

Verfassung, landständische in Kurhessen, 1831, S. 2, §. 2; — Verpflichtung der Staatsdiener auf deren Beobachtung, S. 9, §. 60; S. 71, §. 13; — unter den Schutz der Verfassung gestellte Gegenstände, 1831, S. 5, §. 29; S. 8, §. 50; S. 10, §. 62; S. 23, §. 140; — s. Anklage, Beschwörung, Bund, deutscher, Verfassungs-Urkunde.

Verfassungs-Urkunde, Vorlage der landesherrlichen Proposition, 1831, S. 93, §. 2; — Eintritt ihrer gesetzlichen Kraft, S. 26, §. 156; — Verständigung über zweifelhafte Bestimmungen derselben, 1833, S. 192, §. 3; — s. Abänderung, Auslegung, Compromiß-Gericht, Erläuterung, Revers, Verletzung.

Verfolgung, eigenmächtige, der Deserteure ꝛc. über die Gränze, 1831, S. 104, Art. 16.

Vergehen, s. Verbrechen, Wiederholung.

Vergleich, nicht mehr halber Endsbescheids-Stempel bei außergerichtlichem in Proceßsachen, 1831, S. 29, §. 3; — s. Staats-Anwalt.

Vergütung, s. Landfolgedienste.

Verhaftung, Voraussetzungen derselben und Rechte der Verhafteten, 1831, S. 19, §. 115 bis 119; — Entlassung gegen Caution, §. 116; — eines Ständemitgliedes, 1831, S. 14, §. 87; — eines Standesherren, 1833, S. 116, §. 15; — eines in Dienst-Ausübung befindlichen Bürgergardisten, 1832, S. 123, §. 15; eines Bürgergardisten, als Sicherheitsmaaßregel, S. 135, §. 86; wegen thätlicher Beleidigung im Dienste, S. 139, §. 103; der Ruhestörer in einer Bürgergarde-Gerichtssitzung, S. 142, §. 128; Strafe der Bürgergardisten, welche Verhaftete entspringen lassen, S. 139, §. 108; — Verhaftung der Zoll-Contravenienten, 1833, S. 264, Art. 6; — s. Betrunkenheit, Flucht, Gefängniß, Gefangene.

Verhandlung der Ständeversammlung, s. Druck, Oeffentlichkeit, Protocoll, Sitzungen.

Verhehlung der Deserteure und Militärpflichtigen, 1831, S. 103, Art. 13 und 14.

Verheirathung, s. Heirath.

Verhinderung, s. Gerichte, Stellvertreter, Gehülfen.

Digitized by Google

Verhör, s. Verhaftung.

Verjährung der Abgaben, 1831, S. 167, §. 15; 1832, S. 99, §. 23; 1833, S. 272, §. 17; — Verjährungszeit in Zoll-Contraventionssachen, 1832, S. 38, §. 47; S. 67, §. 15.

Verkehr, Freiheit desselben und des Handels im Innern, ingleichen zwischen den Zoll-Vereinsstaaten, 1831, S. 145, Art. 9; S. 165, §. 3; 1833, S. 207, Art. 6; S. 223, Art. 6; S. 239, Art. 3; S. 248, Art. 6; — mit dem Auslande, 1831, S. 165, §. 2; — mit dem vom Zollverbande ausgeschlossenen königlich-preußischen Landestheilen und dem Königreiche Baiern und Württemberg, 1831, S. 193, §. 151; — s. Grenzverkehr, Märkte, Messen, Salz, Transit.

Verkoppelung, Vorlage deshalbigen Gesetz-Entwurfes, 1831, S. 96, §. 6, 7).

Verkündigung, landesherrliche, s. Auflösung.

Verleger, s. Nachdruck.

Verletzung der Verfassung, Wegfallen des Begnadigungs-Rechtes und der Abolition, 1831, S. 21, §. 126; — s. Anklage, Verfassung.

Vermächtnisse, s. Stempel.

Vermalterung der Zehnten, deshalbige Berechnung bei deren Ablösung, 1832, S. 154, §. 26.

Vermessung, s. Braukessel, Brennereien, Grundeigenthum.

Vermögen, s. Confiscation.

Vernawahlshausen, Rechtsverfassung des in diesseitige Hoheit übergegangenen Theiles seiner Feldmark, 1832, S. 227.

Verordnungen, zur Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze, 1831, S. 15, §. 95; — näher bestimmte, veränderte, aufgehobene ꝛc. Verordnungen und Ausschreiben ꝛc., Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816; s. 1832, S. 1; — Regierungs-Ausschreiben vom 17ten October 1818; s. 1832, S. 1; — Verordnung vom 6ten Februar 1822; s. 1832, S. 1; — Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1822; s. 1832, S. 1; — Ministerial-Ausschreiben vom 21sten October 1822; s. 1832, S. 1; — Verordnung vom 30sten November 1822; s. 1831, S. 29, 1832, S. 229, §. 4; 1831, S. 160; — Verordnung vom 30sten December 1823, §. 56 bis 60; s. 1833, S. 149, §. 22; — Verordnung vom 27sten December 1825; s. 1831, S. 29, §. 1; — Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Juli 1826; s. 1832, S. 1; — Verordnung vom 11ten Januar 1830; s. 1833, S. 186, §. 1; — Gesetz vom 3ten Februar 1831, §. 6; s. 1832, S. 229, §. 4.

Verpachtung, s. Jagden, Pachter, Vermalterung.

Verpflegung der auszuliefernden Deserteure und Militärpflichtigen, 1831, S. 102, Art. 8; S. 103, Art. 12; — fremder Truppen, Zuständigkeit des Kriegsministeriums, 1831, S. 31, §. 3; — insonderheit der preußischen Truppen, 1833, S. 195, §. 5, 11); — s. Invaliden.

Verpflichtung, s. Eid.

Versammlungen der Bürgergarden, verbotswidrige, 1832, S. 132, §. 65 u. 66; Bestrafung, S. 137, §. 95 u. 96.

Verschluß, Anlegung desselben in den Branntweinbrennereien und deshalbige Strafbestimmungen, 1831, S. 66, §. 34; — s. Hausschatz, Landes-Kreditkasse, Rechnungsführung, Staatsschatz, Waarenverschluß.

Verschwendung, der Mitglieder standesherrlicher Familien, deshalbige Curatel, 1833, S. 117, §. 18.

Verschwiegenheit, s. Geheimhaltung.

Versendungs-Certificate, s. Ursprungs-Certificate.

Digitized by Google

Versetzung der Staatsdiener, 1831, S. 9, §. 57; S. 71, §. 12; — provisorische und definitive Versetzung bei Nachsuchen oder Unbrauchbarkeit, S. 71, §. 11; S. 79, §. 53; — zu einer geringeren Stelle, eines provisorisch Angestellten, S. 71, §. 9; eines durch die Gerichte als unbrauchbar Erklärten, S. 79, §. 53; — zur Ersparung der Pension, S. 76, §. 39; — der Militärs bei Unfähigkeit zum activen Dienste, S. 82, §. 72; S. 84, §. 76; — s. Nebenstellen, Residenz-Zulage, Umzugskosten.

Versicherung, s. Brandversicherung, Hagelversicherung.

Versteinung der Gemarkungsgrenzen, 1833, S. 20, §. 18; — der Parcellen, S. 33, §. 58.

Vertagung der Ständeversammlung, 1831, S. 14, §. 83.

Vertauschung, s. Staatsgebiet.

Vertheidigung, als Recht jedes Angeschuldigten, 1831, S. 19, §. 118.

Verträge über Ablösung von Reallasten, deren gerichtliche Aufnahme und Bestätigung, 1832, S. 171, §. 98; — s. Unablösbarkeit.

Veruntreuung, s. Waffen.

Verwaltung, Trennung von der Rechtspflege, 1831, S. 18, §. 112.

Verwaltungsbeamte, Wählbarkeit zum Landtage, 1831, S. 12, §. 66; Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbes von Grundeigenthum, Verbot des Geldborgens und Ausleihens, 1831, S. 72, §. 16.

Verwaltungs-Behörden, anderweite Einrichtung derselben, 1833, S. 196, 16); — Obliegenheiten hinsichtlich der Landes-Kreditkasse im Allgemeinen, 1832, S. 176, §. 5; — hinsichtlich der Vermessungs- und Steuer-Rectificationsgeschäfte, 1833, S. 18, §. 4; — standesherrliche, 1833, 125, §. 32.

Verwaltungs-Commissionen der Bürgergarden, Wahl und Obliegenheiten, 1832, S. 131, §. 59 u. 60; — Berathungen mit dem Commandeur, S. 134, §. 73; — Verwendung der Geldstrafen, S. 143, §. 132.

Verwaltungskosten, s. Zollverwaltungskosten.

Verwandlung, s. Dienste, Frohnden, Strafverwandlung, Zehnten.

Verwandtschaft, s. Eheverbot.

Verweigerung, s. Steuern.

Verweis, schriftlicher, als Disciplinarstrafe, 1831, S. 76, §. 42; S. 80, §. 59; — schriftlicher geschärfter Verweis als Besserungsversuch, S. 77, §. 44; — persönlicher Verweis, S. 77, §. 44; — einfacher und öffentlicher, als Straf-Art im Bürgergardedienst, 1832, S. 135, §. 83 u. 85; — Vollziehung, S. 142, §. 131; S. 143, §. 133.

Verwendung der Landstände für Unterthanen, 1831, S. 6, §. 35; S. 16, §. 99.

Verwerthung, s. Forstnutzungen.

Verwilligung, s. Steuern.

Verwundung, s. Beschädigung, Waffen.

Verzeichnisse, behufs Heranziehung der Mannschaft zur Bürgergarde, 1832, S. 125, §. 24; S. 126, §. 25; S. 144, §. 141 u. 142.

Verzicht auf die Klage, nicht mehr halber Endsbescheids-Stempel, 1831, S. 29, §. 3; — s. Staats-Anwalt.

Verzögerung, s. Beschwerdeführung.

Vicepräsident der Ständeversammlung, 1831, S. 45, §. 2; S. 46, §. 10.

Vieh, s. Eingangs-Abgabe, Hundswuth, Marktverkehr.

Viehmäklerei und geringer Viehhandel der Israeliten, 1833, S. 145, §. 6.

Visirung, s. Transportscheine.

Visitationen der oberen und unteren Behörden überhaupt, 1833, S. 193, §. 4, 4);

Digitized by Google

1831, S. 98, §. 9; — der Gerichte in Bezug auf das Ablösungswesen, 1832, S. 173, §. 112; — standesherrlicher Justizämter, 1833, S. 121, §. 20; — standesherrlicher Unter-Consistorien, Kirchen und Schulen, 1833, S. 124, §. 22; — s. Haussuchung, Reisegelder, Revision, Steuer-Aufseher.

Volkmarsen, Justizamt, Veränderung des Bezirks und Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 133.

Volksbewegungen, Entwurf eines Gesetzes über die Bestrafung der minder schuldigen Theilnehmer an denselben, 1833, S. 191, §. 2, 15).

Volksfeste, s. Volksversammlungen.

Volksschulwesen, 1831, S. 96, §. 6, 4), 1833, S. 194, §. 4, 5); — s. Seminar.

Volksversammlungen, Verbot und Strafe, 1832, S. 181, 221 und 224.

Volljährigkeit des Landesherrn, 1831, S. 2, §. 5; — Gesetz über die Volljährigkeit, 1831, S. 125 (S. 96, §. 6); Volljährigkeits-Erklärung durch das Justiz-Ministerium, S. 125, §. 2; — s. Dispensation, Ehefrau, Meisterrecht, Schaltjahr.

Vollziehung, s. Beitreibung, Gerichte, Erkenntniß.

Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für 1833, 1833, S. 170 folg.; — s. Staatsbedarf.

Vorausbezahlung, s. Besoldung.

Vorbereitungsdienst der Referendare ꝛc., 1831, S. 70, §. 6; — Berechnung der Dienstzeit, S. 75, §. 33, a).

Vor-Erkenntnisse, s. Berufung.

Vorfälle, ungewöhnliche, im Dienste der Bürgergarden, deshalbige Meldungen und Bericht an die Regierung, 1832, S. 133, §. 72; S. 146; §. 158.

Vorladung vor ein Bürgergardegericht, 1832, S. 141, §. 119.

Vormundschaft, deshalbige Nachweisung bei Verpfändungen an die Landes-Kreditkasse, 1832, S. 250, §. 3, 8); hinsichtlich der Ermächtigung des Vormundes oder Curators zu Aufnahme von Darlehen, 1832, S. 250, §. 3, 10); Darlehen zu 25 Thalern an die Landeskredit-Kasse, 1833, S. 185, §. 9; — Vormundschaftswesen hinsichtlich der Glieder standesherrlicher Familien, 1833, S. 117, §. 17 u. 18; — Consens, Curatel, Familienrath, Mutter, Rechnungs-Ablage, Regentschaft.

Vorschlag zu einem Staats-Amte, 1831, S. 9, §. 53; — Verschulden Seitens der vorschlagenden Behörde, S. 80, §. 56; — s. Staats-Amt, Staatsdiener, Bataillons-, Regiments-Commandeur.

Vorspann, s. Landfolgedienste.

Vorstände, ritterschaftliche in den Kreisen Fulda und Hünfeld, 1831, S. 34, §. 7.

Vorsteher-Amt, israelitisches, 1833, S. 147, §. 15.

Vor-Untersuchung, s. Dienstvergehen.

Vorzugsrecht der Jahres-Renten und Kapitale, welche an die Stelle der abgelöseten Reallasten getreten sind, 1832, S. 160, §. 54; — der Darlehen zur Ablösung von Reallasten und deshalbige Benachrichtigung der in die Hypothekenbücher eingetragenen älteren Pfandgläubiger, 1832, S. 160, §. 55; bei Gemeinden und einer Mehrzahl Pflichtiger insbesondere, 1833, S. 184, §. 5.

W.

Waagegebühren, s. Kanalgebühren.

Waaren, Begriff von ausländischen, 1831, S. 179, §. 70; — Haften der Waaren für die Abgabe bis zu deren Entrichtung, §. 71; S. 188, §. 118; — Erwerb der Waaren mit Umgehung der Abgaben und deshalbige gesetz-

Digitized by Google

liche Unterstellung, 1831, S. 171, §. 33; — s. Ausgang, Colonialwaaren, Beschlagnahme, Binnenland, Durchgang, Eingang, Fabrikwaaren.

Waarenschau, Aufhebung derselben auf Messen und Jahrmärkten, 1833, S. 141.

Waaren-Transport, Strafe bei dem Vorüberfahren der ersten Zollstelle, bei dem Betreten auf einem Seitenwege, im Grenzbezirk, außer der Tageszeit, 1832, S. 34, §. 20 und 21.

Waarenverschluß, 1831, S. 178, §. 65 bis 69; — Bestrafung der Verletzung, 1832, S. 35, §. 35 u. 36.

Wachen, ständige, Seitens der Bürgergarden, 1832, S. 122, §. 6; S. 133, §. 69; S. 144, §. 144; — Strafe des Entfernens von denselben, S. 139, §. 105; — s. Ehrenwachen.

Wachtmeister, deren Versorgung, 1831, S. 89, §. 5.

Wählbarkeit zum Landtage im Allgemeinen, 1831, S. 12, §. 67, S. 33, §. 1; — der unteren Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten, 1831, S. 12, §. 66; — Ausschließung der Israeliten, welche Nothhandel treiben, 1833, S. 145, §. 6; — s. Wahl, Wahlfähigkeit.

Währschaftsbücher, s. Erkenntniß, Hypothekenbücher, Vorzugsrecht.

Waffen, Führen derselben zum Widerstande gegen die Zollbeamten ꝛc., 1832, S. 37, §. 41 bis 43; — Verwundung, Beschädigung, Tödtung eines Zollbeamten, S. 38, §. 44; — ohne solche zu Wahlen von Bürgergarde-Officieren erscheinen, S. 128, §. 45; — Strafe der Vernachlässigung, Beschädigung und Veräußerung, 1832, S. 138, §. 100; des Gebrauches zu anderen Zwecken und Tragens anderer, als der gesetzlich zulässigen, S. 138, §. 101; — s. Bewaffnung, Kriegsgebrauch, Pfändung, Steuer-Aufseher, Suspension.

Waffen-Uebungen, s. Uebungen.

Wagen, s. Ladungen.

Wahl, zum Landtage, alle drei Jahre ohne Aufforderung, 1831, S. 13, §. 78; S. 33, §. 3; — außerordentliche, S. 33, §. 3; — wiederholte Wahl, S. 12, §. 69 u. 70; S. 14, §. 79; — der Staatsdiener, Genehmigung, S. 12, §. 71; — Erwählungen in der Ständeversammlung durch Stimmzettel, S. 51, §. 39; — s. Bataillons-Commandeur, Beruf, Bevollmächtigte, Bürgergardegericht, Landbezirke, Officiere, Regiments-Commandeur, Regierung, Städte, Unterofficiere, Verwaltungs-Commission ꝛc.

Wahl-Commission, behufs der Wahlen zum Landtage für die Städte, Mitglieder, 1831, S. 35, §. 16; — Entscheidungsrecht über Stimmfähigkeit, S. 36, §. 21; — Einladung zur Wahl der Wahlmänner, S. 35, §. 17; — Einladung der Wahlmänner, S. 36, §. 25 u. 26; — Andeutungen an die Wahlmänner, S. 37, §. 28; — verbotene Einmischung, S. 37, §. 30; — für die Landbezirke, zur Wahl der Wahlmänner, deren Wahl und Zahl der Beisitzer, 1831, S. 42, §. 49 u. 53; 1833, S. 131, §. 17; — zur Wahl der Abgeordneten, 1831, S. 43, §. 56 u. 58; — behufs Wahl der Officiere ꝛc. bei den Bürgergarden, 1832, S. 128, §. 43; — Entscheidung über deshalbige Beschwerden, S. 129, §. 49; — s. Gemeinde-Bevollmächtigte, Landbezirke, Städte.

Wahldistricte, 1831, S. 39, §. 40 u. 41.

Wahlfähigkeit zum Landtage im Allgemeinen, 1831, S. 12, §. 67; S. 33, §. 1; — fehlt den Israeliten, welche Nothhandel treiben, 1833, S. 145, §. 6; — s. Wählbarkeit.

Wahlgesetz, 1831, S. 33; Inhalt angezeigt, S. 44; — Theil der Staatsverfassung, 1831, S. 12, §. 72; — Gesetz-Entwurf über einige Zusätze, 1833, S. 191, §. 2, 9).

Digitized by Google

Wahlmänner der Städte, 1831, S. 34, §. 10; — Wahl derselben, §. 11 folg.; — Wahlfähigkeit, §. 11; — Wählbarkeit, S. 35, §. 14 u. 15; — Zahl, S. 35, §. 12; — Einladung zu deren Wahl, S. 35, §. 17; — Folge des Nichterscheinens, S. 36, §. 18; — Abstimmung, §. 19 u. 20; — Verweigerung der Verrichtung eines Wahlmannes, S. 36, §. 22; — Bekanntmachung der gewählten Wahlmänner, S. 36, §. 23; — Wahlprotocoll, S. 36, §. 19 und 24; — Formular, S. 58 u. 59; — Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner, S. 36, §. 25 fg.; — Vergütung für Reisen, S. 37, §. 27; — Handgelübde, S. 37, §. 28; — der Landbezirke, deren Wahl, S. 39, §. 39 fg.; S. 42, §. 48 fg.; — Zahl, S. 39, §. 40 u. 41; — Wählbarkeit, S. 42, §. 50; — Leitung der Wahl, S. 41, §. 42; — Wahl in mehreren Amtsbezirken, §. 43; — Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, S. 41, §. 44 fg.; — Einladung zur Wahl der Wahlmänner, S. 42, §. 48; — zur Wahl der Abgeordneten, S. 43, §. 56; — Wahlprotocoll, S. 43, §. 54; — Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl, S. 43, §. 55; — s. im Uebrigen S. 42, §. 53; S. 43, §. 58; — Wahlmänner in den Commissionen zur Veranlagung der Klassensteuer statt der Mitglieder des Bürger- oder Gemeinde-Ausschusses, 1833, S. 154, §. 14; — s. Höchstbesteuerte, Untergerichte, Wahl-Commission.

Wahl-Quartiere, 1831, S. 35, §. 13 und 15.

Wahlrecht einzelner Berechtigten oder Körperschaften zu Staatsämtern, 1831, S. 8, §. 51.

Wahlzettel, 1831, S. 37, §. 33 und folg.; S. 43, §. 58.

Wahnhausen, Dorf, dessen Rechtsverfassung, 1832, S. 227.

Waisen, wer den elternlosen Waisen gleichzuachten, 1831, S. 87, §. 94; — s. Stiefkinder, Witwen.

Waldeck, Fürstenthum, s. Zollstrafen.

Waldcultur-Dienste, s. Dienste.

Waldungen, s. Grundeigenthum, Privat-Waldbesitzer.

Wallonische Kirchen-Gemeinden, 1831, S. 96, §. 5, 5).

Wandern, s. Gesellen.

Wappen der Standesherren, 1833, S. 114, §. 5.

Wartegeld, Heranziehung zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 2 u. 3; Befreiung des aus dem Auslande zu beziehenden, S. 152, §. 9; — Wegfallen der Erhebungs-Procente, S. 155, §. 27.

Wasserbau, deshalbige Landfolgedienste, 1833, S. 164, §. 1; S. 166, §. 10; — Revision der Wasserbau-Ordnung und Unterstützung unbemittelter Gemeinden, 1833, S. 195, 9).

Wasserzölle, 1831, S. 148, Art. 14 und S. 211; — Ausschließung derselben von der gemeinschaftlichen Theilung der Zoll-Einkünfte, 1833, S. 213, Art. 21; S. 240, Art. 10; S. 254, Art. 21; — s. Zollstrafen.

Wege im Innern eines Ortes ohne Steuer-Anschlag, 1833, S. 42, §. 85.

Wegebausteuer in den Provinzen Nieder- und Oberhessen, 1833, S. 160, §. 9.

Wegegeld-Erheber, s. Gendarmerie.

Wegegeld-Freiheit, der standesherrlichen Familienglieder, 1833, S. 125, §. 28; S. 160, §. 6; — Antrag der Ständeversammlung auf Wegegelds-Befreiungen, 1831, S. 97, §. 6, 17); — s. Chausseegeld.

Weiden, s. Grundeigenthum, Wiesen.

Wein, Entrichtung der Weinsteuer, 1832, S. 95, §. 1; — Strafe der Defraudation,

Digitized by Google

1832, S. 97, §. 10; S. 99, §. 24 u. fg.; verfälschte und unrichtige Papiere zum Zwecke der Steuer-Unterschlagung, S. 100, §. 31; — s. Abfuhr-, Ausfuhrscheine, Ausgleichungs-Abgaben, Beitreibung, Binnenland, Transit, Transportscheine, Uebergangs-Abgabe, Verbrauchsteuer, Zollstrafen.

Weinberge, s. Grundeigenthum.

Weinkauf, s. Laudemialgeld.

Weipertz, s. Fulda, Großherzogthum.

Werbung, s. Anwerbung.

Werth-Ersatz defraudirter Waaren, deren Confiscation nicht erfolgen kann, 1832, S. 31, §. 4; wenn die Contravention ohne Mitwissen des Eigenthümers begangen ist, S. 36, §. 31; — Verpflichtung der Gewerbtreibenden zur Leistung desselben für ihre Gehülfen, Gesinde, Ehegatten, Kinder und Verwandte, S. 35, §. 28; — deshalbige Verbindlichkeit anderer Personen für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, S. 36, §. 29; — s. Schadens-Ersatz.

Weser, s. Transit, Wasserzölle.

Westphälische Staatsdiener, Berechnung ihrer Dienstzeit, 1831, S. 75, §. 34; — s. Dienst-Bürgschaft.

Wetter, s. Stifter.

Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte im Dienste, Strafe, 1832, S. 37, §. 40; — von Mitgliedern der Bürgergarde im Dienst, S. 140, §. 111; — deshalbige Verhaftung, S. 135, §. 86.

Wieder-Anstellung, in den Ruhestand versetzter, wieder dienstfähig gewordener Staatsdiener, 1831, S. 76, §. 40; — s. Absetzung, Rehabilitation.

Wieder-Aufnahme, s. Ausstoßung, Rechtsmittel.

Wiederbesetzung erledigter Stellen, 1831, S. 9, §. 55.

Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, im Verfahren wegen Entschädigung für die aufgehobenen Jagd- ꝛc. Dienste, 1832, S. 62, §. 18; — im Ablösungsverfahren, 1832, S. 166, §. 78.

Wiederholung eines Vergehens, im Bürgergardedienste, 1832, S. 140, §. 116; — s. Declaration, Zolldefraude.

Wiesen, Weiden und Triften, Entwurf eines Gesetzes zu deren Verbesserung, 1833, S. 191, §. 2, 1); — s. Grundeigenthum.

Wildpretsfuhren, s. Dienste.

Wildschaden, 1831, S. 97, §. 6, 16); 1833, S. 192, §. 3; — in Bezug auf Bonitirung des Grundeigenthums nicht zu berücksichtigen, 1833, S. 39, §. 71.

Wissenschaftlicher Beruf, s. Beruf.

Witthümer für Glieder der regierenden Linie, 1831, S. 3, §. 16.

Witwen und Waisen, deren Pension im Allgemeinen, 1831, S. 86 folg.; — Maaßstab, S. 86, §. 89 bis 91; — Zeitpunct, S. 87, §. 93; — Verlust, S. 87, §. 94 u. 96; S. 85, §. 82; — Beziehung im Auslande, S. 88, §. 100; Beschlagnahme, S. 87, §. 99; — Pension der Witwen und Waisen übernommener Staatsdiener, S. 76, §. 41; — im Pensionsstande verheirathetet Staatsdiener, S. 86, §. 88; — geringerer Civildiener, S. 88, §. 101; — vor dem Staatsdienst-Gesetz verstorbener Staatsdiener, S. 88, §. 105; der nicht zum Officiersstande gehörigen Militärpersonen, S. 88, §. 102; — der Gesandten oder Geschäftsträger, 1833, S. 198, §. 7, 6); — bei ruhmwürdiger That des Gatten ꝛc., 1831, S. 88, §. 103; der im Bürgergardedienst Getödteten, 1832, S. 124, §. 17; — s. Amerikanische Krieger, Ehescheidung, Heirath, Pfarrer-Witwen, Postbeamten.

Witzenhausen, Justizamt, Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 40; 1833, S. 130, §. 6.

Wohnung, s. Amtswohnung, Prävention.

Digitized by Google

Wolfhagen, Justizamt, Zahl der Wahlmänner, 1831, S. 39, §. 41, 1833, S. 129, §. 1.

Wort, in der Ständeversammlung, dessen Ertheilung, 1831, S. 49, §. 28; — Entziehung, §. 29; — wiederholt zu nehmendes, S. 50, §. 30; von den Ministern ꝛc. außer der Ordnung, S. 50, §. 32.

Wünsche, einzelner Unterthanen, Gemeinden und Körperschaften, deren gemeinsames Berathen, 1831, S. 6, §. 35.

Wundärzte, deren Anstellung, 1831, S. 69, §. 1; — Anwendbarkeit des Staatsdienst-Gesetzes, 1831, S. 70, §. 2; — Heranziehung des Einkommens zur Klassensteuer, 1833, S. 151, §. 5; — s. Brechruhr.

Wuth, s. Hundswuth.

Württemberg, Königreich, s. Verkehr, Zollverträge.

Z.

Zehnten, deren Ablösbarkeit überhaupt, 1831, S. 6, §. 34; — Verwandlung in ständige Frucht oder Geld-Abgabe, 1832, S. 150, §. 5; S. 155, §. 27 fg.; — Ermittelung des Natural-Ertrags durch Sachverständige, S. 151, §. 10; S. 154, §. 24; S. 155, §. 30; — Ablösung, S. 153, §. 22 folg.; — Darlehn von der Landes-Kreditkasse, S. 250, §. 3; — den Standesherren zustehende Zehnten, 1833, S. 124, §. 23; — Vergütung hinsichtlich des Steuer-Anschlages wegen der Zehnten, 1833, S. 44, §. 95; — s. Ablösung, Beitreibung, Gemeinden, Stroh, Vermalterung, Vorzugsrecht.

Zehnt-Pfennigsgeld, s. Laudemialgeld.

Zehntscheuern, Berechnung der Unterhaltung derselben, 1832, S. 155, §. 30; — Veräußerung, 1833, S. 196, §. 5, 19).

Zeitschriften, ausländische, in deutscher Sprache, oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhalts, deren Zulassung und Ausgeben in einem Bundesstaate, 1832, S. 221, 1).

Zerschlagung, s. Domänen.

Zeugniß, Verschulden bei Ausstellung eines solchen für einen Staatsdiener, 1831, S. 80, §. 56; — wahrheitswidriges vor dem Bürgergardegericht, 1832, S. 141, §. 122; — s. Eid.

Ziegen, s. Eingangs-Abgaben.

Zierenberg, Bildung eines selbstständigen Justizamtes, 1831, S. 159, §. 5; — Zahl der Wahlmänner, 1833, S. 129, §. 1; — Veränderung des Bezirkes, 1833, S. 133.

Zinsen, für Darlehen aus der Landes-Kreditkasse zu zahlende, 1832, S. 176, §. 10; 1833, S. 185, §. 6 u. 9; 1832, S. 152, §. 15; — Erhebung und Beitreibung, S. 179, §. 30 und 32; — Auszahlung der Zinsen bei Vermögensverfall des Schuldners und deshalbiges gerichtliches Verfahren, 1833, S. 185, §. 8; — Zinsenzahlung von Seiten der Landes-Kreditkasse, 1832, S. 179, §. 26; S. 180, §. 35; S. 251, §. 9; S. 252, §. 17; S. 253, §. 24 folg.; — Verfahren hinsichtlich der realisirten Zins-Abschnitte, S. 255, §. 44; — s. Ablösung, Anlehen, Dienste, Hausschatz, Staatsschatz.

Zoll, Begriffs-Bestimmung und gleichförmige Einrichtung desselben in den zollverbündeten Staaten, 1831, S. 143, Art. 2; 1833, S. 206, Art. 4; S. 223, Art. 4; S. 239, Art. 2; S. 247, Art. 4; — Bestimmung wegen Abänderung der die Erhebung desselben betreffenden Anordnungen, 1831, S. 144, Art. 5; 1833, S. 207, Art. 5; S. 223, Art. 5; S. 248, Art. 5; — s. Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangs-Abgaben.

Digitized by Google

Zollämter, s. Ansageposten, Grenz-Zollämter, Steuerämter.

Zollbeamte, deren Ernennung, Pensionirung und Entlassung, 1831, S. 69, §. 1; S. 152, Art. 27; 1833, S. 214, Art. 27; S. 231, Art. 27; S. 255, Art. 27; — Verpflichtung zur anständigen Behandlung der Steuerpflichtigen, 1831, S. 174, §. 49, 1832, S. 98, §. 22; 1833, S. 284, §. 35; — Befugniß der Steuer-Beamten zur Besichtigung von Waaren-Transporten im Binnenlande, 1831, S. 175, §. 53.

Zollbefreiung, s. Rückvergütung.

Zollbegünstigungen, der Zuckersiedereien, 1831, S. 188, §. 113; — hinsichtlich der Veredlung und Verarbeitung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt, 1831, S. 191, §. 139; — hinsichtlich der nach den Messen zu Leipzig ꝛc. ausgeführten und wieder eingehenden inländischen Waaren, 1832, S. 47 fg.; — hinsichtlich des Tabaks, 1832, S. 101 fg.; — Strafe bei Mißbrauch der Zollbegünstigungen, 1832, S. 35, §. 23 und 24; — s. Begleitscheine.

Zoll-Central-Büreau, Einsendung von Haupt-Uebersichten der Einnahme an dasselbe Seitens der Directionen in den Vereinsstaaten, 1833, S. 215, Art. 29; S. 232, Art. 29; S. 255, Art. 29.

Zoll- (und Steuer-) Contraventionen, Concurrenz mit anderen Vergehen, 1832, S. 38, §. 46; — schleunige Bestrafung und öffentliche Bekanntmachung derselben Seitens der Obergerichte, S. 62; — Mittheilung der Straf-Urtheile an die Zoll-Direction, 1832, S. 40, §. 58; — Publication derselben, S. 41, §. 64; — s. Administrativ-Verfahren, Anführer, Anzeige, Ausfuhrverbote, Auslieferung, Begleitscheine, Begünstigung, Beitreibung, Beleidigung, Beschädigung, Beschlagnahme, Bestechung, Bier, Branntwein, Braukessel, Brennereien, Declaration, Destillateurs, Durchgang, Fälschung, Grenzbezirk, Hausirhandel, Hülfeleistung, Hülfssteuer, Kleider, Landungsplätze, Legitimationsscheine, Maische, Ordnungsstrafe, Posten, Rechtsmittel, Revision, Salz, Spielkarten, Steuer-Direction, Strafmilderung, Strafverwandlung, Tabak, Verhaftung, Verjährung, Verschluß, Waaren-Transport, Waaren-Verschluß, Zollbegünstigungen, Zolldefraude, Zoll-Strafgesetz.

Zolldefraude, Begriff derselben, 1832, S. 31, §. 2; — Strafe, §. 3; der wiederholten Defraude, S. 32, §. 5; im dritten Falle, §. 6; bei weiteren Wiederholungen, §. 7; — gegenseitige Unterstützung der Zoll-Vereinsstaaten zur Unterdrückung des Schleichhandels, 1831, S. 148, Art. 13; 1832, S. 11, Art. 14; 1833, S. 213, Art. 20; S. 230, Art. 20; S. 240, Art. 9; S. 253, Art. 20; — s. Kleider, Werth-Ersatz, Zoll-Contraventionen.

Zoll-Direction, s. Steuer-Direction.

Zoll-Einkünfte, Vertheilung derselben nach der Seelenzahl unter den Vereinsstaaten, 1831, S. 150, Art. 20 und 21; 1833, S. 213, Art. 22; S. 230, Art. 22; S. 241, Art. 11; S. 254, Art. 21; — Ausschließung der Zollstrafen und Confiscate von der Vertheilung, 1831, S. 152, Art. 26; 1833, S. 213, Art. 21; S. 240, Art. 10; S. 254, Art. 21; — s. Wasserzölle, Chausseegeld.

Zoll-Freipässe, 1831, S. 152, Art. 25; 1833, S. 214, Art. 25; S. 231, Art. 25.

Zoll-Kartell, s. Zollverträge.

Zoll-Linie, Ausschließung von Schaumburg und Schmalkalden, 1831, S. 192, §. 140 bis 143; — Verfahren hinsichtlich der ausgeschlossenen Landestheile, 1832, S. 87 fg.; — s. Zollverträge.

Zoll-Ordnung für das Kurfürstenthum Hessen, 1831, S. 165 folg.; — Dauer der Gültigkeit,

Digitized by Google

1832, S. 42, §. 67; — Ausdehnung auf den Kreis Schmalkalden, 1833, S. 269, §. 1.

Zollstrafen, s. Anzeige, Begnadigung, Beitreibung, Strafmilderung, Strafverwandlung, Zoll-Einkünfte, und die unter Zoll-Contraventionen aufgeführten Verweisungen.

Zoll-Strafgesetz, 1832, S. 31 folg.; — Dauer der Gültigkeit, S. 42, §. 67; — Ausdehnung auf den Kreis Schmalkalden, 1833, S. 269, §. 1.

Zollstrafen (Land- und Wasser-), Einhaltung derselben bei Einbringung ausländischer Waaren, 1831, S. 168, §. 22 und 23; S. 172, §. 38; — Einhaltung gewisser Strafen bei Salz-Transporten, 1832, S. 235; bei dem Uebergange des Branntweins nach Preußen, S. 266, §. 6; desgl. dahin aus dem Fürstenthume Waldeck und Großhezogthume Hessen, §. 7 u. 8; — deshalbige weitere Bestimmungen in Bezug auf Wein und Tabak, 1833, S. 101, §. 2.

Zoll-Tarif, in Bezug auf Eingang, Ausgang und Durchgang, 1831, S. 166, §. 6; — Abänderungen desselben, 1831, S. 166; §. 7; 1833, S. 202 folg.; S. 207, Art. 5; S. 223, Art. 5; S. 248, Art. 5; — Vereins-Zolltarif, 1833, S. 220; — s. Kupfer.

Zollverträge, deshalbiger Wunsch der Ständeversammlung, 1831, S. 98, §. 8, 2); — Zollverträge zwischen dem Königreiche Preußen, Großherzogthume Hessen und Kurhessen, 1831, S. 142; Dauer der Gültigkeit, S. 155, Art. 39; — zwischen diesen Staaten einerseits und Baiern und Württemberg andererseits, 1833, S. 205 fg.; Dauer der Gültigkeit, S. 218, Art. 41; — zwischen den genannten Staaten einerseits und dem Königreiche Sachsen andererseits, 1833, S. 221; Dauer der Gültigkeit, S. 234, Art. 41; — Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc., Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Schleitz ꝛc. wegen Errichtung des thüringischen Zollvereins, nebst Vereinbarung über den Salzverkehr, 1833, S. 237 fg.; Dauer der Gültigkeit, S. 242, Art. 20; — Anschluß des thüringischen Zollvereins an den Gesammt-Verein, 1833, S. 245; Dauer der Gültigkeit, S. 258, Art. 40; Zoll-Kartell zwischen sämmtlichen zum Gesammt-Verein gehörigen Staaten, 1833, S. 261; Dauer der Gültigkeit, S. 266, Art. 13; — Uebereinkunft wegen Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, 1831, S. 145, Art. 8; 1833, S. 217, Art. 38; S. 234, Art. 38; S. 258, Art. 37; — s. Handels-, Steuer-Verträge.

Zoll-Verwaltungskosten, Bestreitung derselben, 1831, S. 151, Art. 23; 1833, S. 215, Art. 30; S. 232, Art. 30; S. 241, Art. 13; S. 256, Art. 30.

Zottige Thiere, vom Geifer eines wüthigen Thieres beschmutzte, 1833, S. 181, §. 11.

Zuchthausstrafe, wider einen Staatsdiener, Folge derselben, 1831, S. 80, §. 57.

Zucker, s. Binnenland, Hausirhandel, Kaffee, Zollbegünstigungen.

Zufällige Leistungen, deren Ablösung, 1832, S. 136, §. 33 und 34.

Zugvieh, s. Spanndienste.

Zuhörer in der Ständeversammlung, deren Zulassung, 1831, S. 48, §. 20; — Verhalten, §. 21; — s. Oeffentlichkeit, Präsident.

Zulagen, außer dem Sold für die Militärs, 1831, S. 81, §. 64 und 65; — s. Marschzulage.

Zunftwesen, Dispensationen von der Zunft-Ordnung durch die Provinzial-Regierungen, 1832, S. 1; — Zunftwesen in Standesherrschaften, 1833, S. 122, §. 21; — s. Kaffee, Meisterrecht, Städte.

Zurücknahme des Antrags des Provocanten im Ablösungsverfahren, 1832, S. 168, §. 87.

Digitized by Google

Zurückziehung, s. Branntwein, Steuer-Direction.

Zusätze, s. Abänderungen.

Zusammenberufung, s. Einberufung.

Zusammengesetzte Gerichte, deren Personal, 1831, S. 112b, §. 5.

Zusammenlegung, s. Verkoppelung.

Zusammentreffen von Vergehen, s. Dienstvergehen, Zoll-Contraventionen.

Zuschlagsbescheid, Stempel, 1831, S. 30, §. 9.

Zuschreibegebühr, s. Steuer-Cataster.

Zuschüsse, s. Haupt-Staatskasse, Staatsschatz.

Zwangsmittel gegen unfolgsame Staatsdiener, 1831, S. 76, §. 42.

Zwangsrechte, deren Aufhebung, 1831, S. 6, §. 36; S. 95, §. 4.

Zwangsversteigerung, s. Zuschlagsbescheid.

Zwecke, öffentliche, s. Eigenthum; Verbindungen, Verein.

Zweikampf, Gesetz über die Verhütung und Bestrafung desselben, 1833, S. 185.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

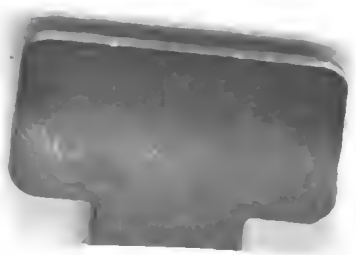

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

Digitized by Google

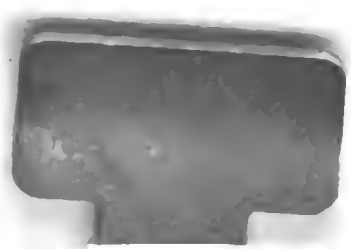

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.